
KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
104.600-B
ALT-





Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Vierter Band.
10 — 12 Heft.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1807.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der Rheinische Bund.

Zehntes Heft.

I.

Verordnung die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen im Großherzogthum Würzburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog 2c. 2c.

Die Auflösung der Reichsverfassung und der in derselben gegründeten Verhältnisse der Unserer höchsten Gewalt nunmehr unterworfenen adelichen Gutsbesitzer Unsers Großherzogthums, und ihrer Unterthanen, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Rechte und Verbindlichkeiten derselben durch eine eigene landesherrliche Verordnung zu bestimmen. Sie zerfällt der Natur der Sache nach in zwei Hauptthteile, von denen der Erste von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adelichen, und der Zweite von den rechtlichen Verhältnissen ihrer Unterthanen handeln wird.

I. Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adelichen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Adelichen gehen entweder aus ihren persönlichen Standesverhältnissen hervor, oder dieselben entwickeln sich aus ihrer Eigenschaft als Güterbesitzer. Der erste Theil Unserer landesherrlichen Verordnungen zerfällt daher wieder in zwei Abschnitte, von denen der Eine ihre persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, der Andere ihre Rechte und Verbindlichkeiten als Güterbesitzer bestimmen wird.

I. Abschnitt.

Von den persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Adelichen.

§. 1. Wer sich bisher im Genusse der Rechte des Adels befand, oder von Uns als adelich anerkannt wird, soll die Rechte des Adels auch in Unserem Großherzogthume genießen.

§. 2. Unter dem Adel Unseres Großherzogthums sind auch jene vormaligen Reichsstände begriffen, deren Besitzungen Unserer Souverainität unterworfen sind. Die bundesmäßigen Vorzüge derselben vor den übrigen Adelichen werden Wir theils im Verfolge dieser Unserer landesherrlichen Deklaration angeben, theils in eigenen Reskripten bestimmen.

§. 3. In Unserem Großherzogthume giebt es keine Korporation des Adels. Derselbe darf weder für sich in eine Korporation treten, weder mit einer auswärtigen Korporation sich in Verbindung setzen.

Wir werden auf die Vorstellungen der Einzelnen aus Unserem Adel jederzeit die geeignete landesväterliche Rücksicht nehmen; dagegen untersagen Wir alle Vorstellungen im kollektirten Namen des Würzburgischen Adels.

§. 4. Alle Attribute der vormaligen Korporationen, Rechte, Titel, Ehrenzeichen, als da sind die Uniformen, Orden u. dgl., sind erloschen.

Die ehemaligen Direktoren, Räthe, Beamten und Diener derselben, welche Uns in Gemäßheit der Verträge mit den betheiligten Souverains zugetheilt werden, sollen nach Maasgabe des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25ten Februar 1803. §. 59. behandelt werden.

Die Kantonsschulden, welche Uns zur Bezahlung überwiesen werden, sollen wie Landesschulden betrachtet, und die Zinsen bis zu ihrer gänzlichen Bezahlung pünktlich entrichtet werden.

§. 5. Der Adeliche in Unserem Großherzogthume ist ein Staatsbürger, und zwar ein privilegirter Staatsbürger. Als Staatsbürger hat er alle Rechte eines solchen. Wir geben demselben insbesondere die bisher beschränkt gewesene Fähigkeit zum Erwerbe bürgerlicher Güter. Dagegen soll derselbe auch alle Verbindlichkeiten eines Staatsbürgers erfüllen, wenn das Gesetz ihn nicht ausdrücklich hievon befreit.

§. 6. Die Privilegien der Adelichen sind folgende: Vorerst haben dieselben das Recht, die vermöge der Verordnung vom 18ten März d. J. bestimmte Uniform zu tragen.

Jeder volljährig Gewordene hat für sich das Recht hierzu, nicht minder jeder Minderjährige, wenn er wirklicher Güterbesitzer ist. Wer noch nicht volljährig, oder kein wirklicher Güterbesitzer ist, bedarf hierzu Unserer ausdrücklichen Bewilligung.

§. 6. Dem Adelichen steht das Recht auf den privilegirten Gerichtsstand Unseres Hofgerichts für sich, seine Gemahlin und Kinder zu. Ihre Dienstboten sind dem Forum ihres Wohnsitzes unterworfen.

§. 8. Das Recht auf diesen privilegirten Gerichtsstand umfaßt alle bürgerlichen und peinlichen Fälle. Sollte ein

vormaliger Reichsstand in einen peinlichen Prozeß verwickelt werden; so werden Wir in Gemäßheit der Bundesakte Art. 28. ein eigenes Austrägalgericht niedersetzen.

§. 9. In peinlichen Fällen hat jeder Adeliche das Recht, zu verlangen, daß er vorerst zur schriftlichen Verantwortung gezogen werde, ehe derselbe protokollarisch vernommen wird; es wäre denn, daß die Natur des in Frage kommenden Verbrechens, oder der Gang der Untersuchung die Beobachtung dieser Form unthunlich machte.

§. 10. In Polizeisachen sind die Adelichen den Anordnungen der Lokalpolizeigewalt unterworfen. Die an dieselben ergehenden Weisungen sollen jedoch, eilige Fälle allein ausgenommen, schriftlich ausgefertigt werden.

§. 11. Alle Unsere Stellen, mit Ausnahme Unserer höchsten Landesadministrativ- und Justizstellen, welche ihre Entschließungen in Unserem Namen erlassen, sollen denselben das Prädikat Herr in ihren Ausfertigungen ertheilen. Den vormaligen Reichsständen soll dieses Prädikat auch von Unseren höchsten Landesstellen gegeben werden.

§. 12. Den adelichen Pupillen, welchen noch keine Vormünder weder durch Vertrag, weder durch eine letzte Willensverordnung bestellt worden sind, soll wenigstens Ein Vormund aus dem Adel von Unserem Hofgerichte gegeben werden.

§. 13. Die Familienstatuten der Adelichen, Successionsordnungen und Fideikommisse, welche von einem der vormaligen Reichsgerichte bestätigt worden sind, sollen auch in Zukunft aufrecht erhalten, und von Unseren höheren Justizstellen bei Beurtheilung ihrer rechtlichen Verhältnisse als erste Entscheidungsnorm zu Grund gelegt werden. Ausgenommen hievon sind alle Bestimmungen, welche sich auf die erloschene Verfassung des Reichs, oder der vormaligen Kantone und auf nicht mehr bestehende Institute beziehen, als welche zwecklos geworden sind, mithin ihre verbindliche Kraft verloren haben.

Damit Wir aber in volle Kenntniß derselben kommen, sollen beglaubigte Abschriften davon binnen 3 Monaten an Unsere Landesdirektion eingeschickt werden.

§. 14. Familienstatute, welche von einem der vormaligen Reichsgerichte nicht bestätigt worden sind, können gleichwohl als vertragsmäßige oder als testamentarische Anordnungen, in so fern sie die hierzu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben, unter den Kontrahenten, und unter solchen Personen, welche durch testamentarische Anordnungen gebunden werden können, ihre verbindliche Kraft behaupten.

§. 15. Auch für die Zukunft steht den Adelichen das Recht zu, Familienstatute, Successionsordnungen und Fideikommisse zu errichten. Dieselben bedürfen aber zu ihrem Rechtsbestande nothwendig und wesentlich der oberrichterlichen Bestätigung Unseres Hofgerichts, ohne welche sie als nichtig zu betrachten sind.

§. 16. Die Statute der ehemaligen ritterschaftlichen Korporationen sind mit der Auflösung derselben erloschen. Kein Adelicher darf sich demnach bei Rechtsgeschäften, welche vor Auflösung der ritterschaftlichen Korporation noch nicht rechtlich zu Stande gekommen waren, auf dieselben als auf rechtsverbindliche Normen berufen, und kein Richter dieselben znm Grunde seiner Entscheidungen nehmen.

§. 17. Bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Adelichen werden zunächst die Familienstatute, in deren Ermanglung die Gesetze und Gewohnheiten Unseres Großherzogthums u. s. w. zu Grund gelegt.

§. 18. Wenn es sich von der wirklichen gerichtlichen Verfolgung strittiger Rechte der Adelichen handelt; so macht der Uebergang ihrer Rechtsstreite von den ehemals zuständig gewesenen Gerichten an die oberen Gerichte Unseres Großherzogthums einige gesetzliche Bestimmungen nöthig.

Wir setzen demnach als gesetzliche Regel fest: daß alle Rechtssachen der Adelichen, welche bei den Kantonsgerichten,

oder den gesetzlichen Austrägen, oder bei einem der vormaligen Reichsgerichte in erster Instanz anhängig, und zur Zeit der Auflösung der Reichsverfassung noch nicht erledigt waren, in dem Zustdnde, in welchem sie sich an dem gedachten Zeitpunkte befanden, ohne Ausnahme an Unser Hofgericht gelangen sollen; alle Rechtssachen dagegen, welche in höherer Instanz an eines der vormaligen Reichsgerichte gelangt waren, sey es im Wege der Berufung oder der Nichtigkeitsklage, und sich noch darin, oder nach einem in höherer Instanz erlassenen Erkenntnisse im Wege der Restitution, oder der Revision bei denselben befanden, zum Ressort Unserer obersten Justizstelle gehören.

§. 19. In allen Rechtssachen, welche bei den vormaligen Reichsgerichten, oder anderen vormals kompetent gewesenen Gerichtsstellen noch nicht rechtshängig, d. h. bei welchen die Prozeßerkenntnisse, z. B. der Citation, des Mandats oder Reskripts u. s. w., noch nicht insinuirt worden waren, sollen bei der gerichtlichen Leitung derselben die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume rezipirten Gerichtskoder eingehalten werden.

§. 20. Nicht rechtshängige Sachen werden so, wie sie liegen, übernommen, ohne daß eine Nachholung, oder Ergänzung der Förmlichkeiten, oder eine Verbesserung der schon übergebenen Vorstellungen nach dem diesseitigen Gerichtsstyle erforderlich ist. Die vormals gesetzlichen Bedingungen aber, ohne welche ein gegebenes Rechtsmittel gar nicht statt finden konnte, nämlich die Fatalien, wie auch die Förmlichkeiten bis zum Zeitpunkte der aufgelößten Reichsverfassung, werden nach den vormals bestandenen Gesetzen beurtheilt.

Wir befehlen jedoch, daß der Zeitraum vom 1ten August 1806 bis zum 1ten Jänner 1807, den Partheien nicht zum Nachtheile gerechnet, sondern dieselben gegen jedes inzwischen vorgefallene Versäumniß der Fatalien von Amtswegen in integrum restituirt werden sollen; und ver-

ordnen insbesondere, daß, soviel das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, allen Partheien, welchen das vormalige Fatale nicht in der Zwischenzeit ausläuft, die allen Partheien zur Anbringung ihrer Rechtssachen bei Unseren Justizstellen vorgesteckte zweijährige Frist bewilligt werde.

§. 21. In allen bei den vormaligen Reichs- und anderen kompetenten Gerichten schon rechtshängig gewesenen Sachen sollen alle zu beobachten gewesenen Fatalien und Formalien nach den bei den erloschenen Gerichtsstellen verbindlich gewesenen Normen beurtheilt, und in dem Theile des gerichtlichen Verfahrens, in welchem dieselben sich befinden, bis zum Beschlusse dieses Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß in dem nämlichen Prozeßgange, und nach der nämlichen Prozeß- und Gerichtsordnung, in so fern die Bestimmungen derselben auf die Realisirung des streitigen Rechts einen wesentlichen Einfluß haben, fortgeleitet werden, nach welcher dieselben würden fortgesetzt worden seyn, wenn die zuständigen Gerichtsstellen von dem Loose der Auflösung nicht betroffen worden wären.

§. 22. Sobald aber ein bestimmter Theil des gerichtlichen Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß beendiget ist, soll das weitere Verfahren nach den Vorschriften des in Unserem Großherzogthume rezipirten Gerichtskodex fortgeführt werden.

§. 23. Die Adelichen sind befugt, ihre Vorstellungen an Uns, und Unsere sämmtlichen Landes- und andere Stellen ohne Unterschrift eines rezipirten Anwaltes selbst, und mit eigener Namensunterschrift zu exhibiren; jedoch sind dieselben schuldig, bei Unseren Gerichtsstellen auf den Fall ihrer Abwesenheit Anwälte zum Behufe der zu machenden Insinuationen zu bestellen, und in ihren Eingaben die vorgeschriebene Form zu beobachten, widrigenfalls dieselben sich

selbst beizumessen haben, wenn ihnen die Auflage zur Bestellung eines Anwaltes gemacht wird.

§. 24. Der Adeliche hat die gesetzliche Wohlthat der Kompetenz, welche von Unserem Hofgerichte nach dem Verhältnisse des Vermögens, und der Anzahl der Schulden, nach vorhergegangener Vernehmung der Gläubiger, mit billiger Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Befriedigung, jedoch immer nur nach Nothdurft, vorzüglich bei leichtsinnigen Verschwendern, festgesetzt werden soll. Auf diese gesetzliche Wohlthat ist der Adeliche zu verzichten nicht berechtigt.

§. 25. Wenn die Schulden eines Adelichen sein Vermögen übersteigen, können zwar die beweglichen, und von den unbeweglichen jene Güter gerichtlich verkauft werden, welche weder Lehen- weder Stammgüter sind. Lehen- und Stammgüter aber sollen nicht verkauft, sondern die Gläubiger aus den nach Abzug der Kompetenz übrig bleibenden Einkünften nach und nach befriedigt werden.

§. 26. Der Adeliche ist für sich und seine Kinder frei von der Militairkonskription.

§. 27. Auch ist derselbe den Auswanderungsgesetzen nicht unterworfen. Wenn jedoch derselbe in ein Land auswandern will, das zu den konföderirten Staaten nicht gehört; so ist hierzu Unsere landesherrliche Einwilligung wesentlich nöthig.

§. 28. Der Adeliche kann sich ohne Unsere landesherrliche Erlaubniß aufhalten, wo er es für gut findet; zu einem, zwei Monate übersteigenden Aufenthalte außer den konföderirten Staaten, bedarf er aber Unserer Bewilligung.

§. 29. Adeliche, welche ihre Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souveraine haben, und ihr Domicil in Unseren Landen zu wählen nicht für gut finden, verlieren um deswillen das Recht des Indigenats nicht, wogegen dieselben,

so viel die persönlichen Klagen Unserer Unterthanen gegen sie betrifft, für domicilirend in Unserem Großherzogthume geachtet, und bei Unserem Hofgerichte belangt werden können.

§. 30. Adeliche, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domicils ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl, als Unseren eigenen Unterthanen, entweder bei Unserem Hofgerichte, oder bei den oberen Justizstellen jener Staaten, wo sie ihre übrigen Wohnorte haben, belangt werden. In der Erwartung, daß in den benachbarten Staaten Unseres Großherzogthums gleiche Grundsätze aufgestellt werden, befehlen Wir Unseren oberen Justizstellen, auf die gehörige Bescheinigung der Einrede der Prävention die etwaigen Klagen ab, und an die prävenirte Gerichtsstelle zu verweisen.

§. 31. In der Erwägung, daß das Wohl adelicher Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souveraine unterworfen zu werden, betroffen worden sind, in den geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes dringend gebiethe, bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen wechselseitige Anerkennung dieses Grundsatzes den universellen Gerichtsstand jenes Landes anzuerkennen, wo sich der größte Theil des Vermögens eines verstorbenen, oder in die Gant verfallenen Adelichen befindet.

§. 32. Nicht minder bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen Zusicherung der Reciprocität die Vormünder anzuerkennen, welche von der Pupillarstelle jenes Landes benannt werden, wo der Pupill den größten Theil seines Vermögens hat. Nur sollen dieselben auch bei Unserem Hofgerichte den Vormündereid ablegen, und nach den Gesetzen jährliche Rechnung über das in Unserem Lande befindliche Vermögen der Pupillen stellen.

§. 33. Werden aber diese Grundsätze von den benach-

barten Regierungen nicht angenommen; so wird Unser Hofgericht in den zu einem universellen Gerichtsstande geeigneten Fällen in Bezug auf das in Unserem Großherzogthume vorhandene Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren, und den im Auslande befindlichen Pupillen in derselben Beziehung eigene Kuratoren bestellen.

§. 34. Adeliche, welche in einen andern Staat auswandern, sind Nachsteuer zu entrichten schuldig, wenn mit demselben die Freizügigkeit nicht hergebracht ist.

§. 35. Wenn aber ein Adelicher, ohne auszuwandern, nur seinen Wohnort in einem anderen Staate wählt, so sollen demselben alle seine Einkünfte Abzugs- und Abgaben frei verabfolgt werden, es wäre denn, daß jenen Adelichen, welche, obgleich in andern Staaten begütert, dennoch in Unserem Staate domiciliren, einige Abgaben deswegen, weil sie nicht da, wo sie begütert sind, domiciliren, abgenommen würden, in welchem Falle Unsere Landesdirektion ein Gleiches retorsionsweise zu verfügen hat.

§. 36. Der Adeliche ist befugt, in Civil- und Militairdienste eines andern Souverains zu treten. Ausgenommen sind die Militairdienste eines Souverains, welcher sich im Kriegszustande gegen die rheinische Konföderation befindet.

§. 37. Die Rechte des Adels können den Adelichen nur durch ein Erkenntniß Unseres Hofgerichts, oder des nach §. 8. allenfalls niederzusetzenden Austrägalgerichts entzogen werden. Diese Strafe soll jederzeit erkannt werden, wenn die Gesetze einen Verbrecher mit der Ehrlosigkeit zu bestrafen gebiethen.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adelichen als Gutsbesitzer.

I. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Güterbesitzer überhaupt.

§. 38. Der adeliche Güterbesitzer ist als solcher schriftsäßig. Schriftsäßig sind aber nur solche Besitzungen, welche bisher einem Ritterkantone inkorporirt waren, oder die Rechte einer adelichen Besitzung schon vorher im Großherzogthume gehabt haben, oder welchen Wir die Rechte einer solchen ertheilen werden.

§. 39. Als schriftsäßig ist der adeliche Gutsbesitzer nur Unseren höheren Landesadministrativ- und Justizstellen unterworfen, und auch in Rücksicht seiner Güter von der Gerichtsbarkeit Unserer Landgerichte gänzlich befreit.

§. 40. Unsere Landgerichte können demnach weder an die adelichen Gutsbesitzer, weder an ihre Beamten und Unterthanen irgend einen Befehl erlassen; es wäre denn, daß sie als Kommissarien Unserer höheren Landesadministrativ- und Justizstellen zu handeln hätten, in welchen Fällen dieselben sich mit einem besondern Kommissorium auszuweisen haben.

§. 41. Ausgenommen sind von dieser Regel die zum Ressort Unserer Landgerichte, als Untermarschkommissariate, geeigneten Fälle, in welchen wegen der gewöhnlich auf dem Verzuge haftenden Gefahr die Patrimonialbeamten Unserer adelichen Gutsbesitzer die Anordnungen Unserer Untermarschkommissariate zu vollziehen schuldig sind.

§. 42. Unsere Landesadministrativstelle erläßt alle Befehle und Anordnungen, welchen Gegenstand sie auch immer betreffen mögen, z. B. Verkündung und Vollziehung neuer Gesetze, Polizeianstalten u. dgl., unmittelbar an die Guts-

besitzer. Diese, wenn sie auf ihren Gütern anwesend sind, erbrechen dieselben, ordnen ihre Vollstreckung an, und sind dafür verantwortlich; in ihrer Abwesenheit werden dieselben von ihren Patrimonialbeamten eröffnet, und vollzogen.

§. 43. Die adelichen Gutsbesitzer, welche auf ihren Gütern wohnen, erstatten unter ihrer Namensunterschrift alle Berichte an Unsere Landesadministrativstelle. In ihrer Abwesenheit werden dieselben von ihren Patrimonialbeamten, jedoch mit dem Beisatze: In Abwesenheit der Gutsherrschaft, erstattet.

§. 44. In Justizsachen erläßt dagegen Unser Hofgericht seine Weisungen einzig an die Patrimonialgerichte Unserer adelichen Gutsbesitzer. Es bleibt jedoch Unserem Hofgerichte unbenommen, in Fällen, die keine reinen Partheisachen sind, und die Leitung des peinlichen Prozeßganges, oder den Vollzug eines peinlichen Erkenntnisses nicht betreffen, sondern auf die Verfassung der Gerichte, Beschaffenheit der peinlichen Custodien, Einrichtung des Pupillarwesens u. dgl. Bezug haben, unmittelbar an Unsere adelichen Gutsbesitzer Befehle zu erlassen.

II. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in Bezug auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 45. Die adelichen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit auf ihren Rittergütern bisher gehabt haben, werden hiemit im Besitze derselben geschützt und bestätigt. Bei Bestimmung des Umfangs und der Art der Gerichtsbarkeit bildet der bisherige Besitzstand die Regel. Wer demnach nur die Civilgerichtsbarkeit hatte, behält nur diese. Wer auch die peinliche Gerichtsbarkeit hatte, soll gleichmäßig im Besitze derselben geschützt werden.

§. 46. In Kondominatorten, wo Wir neben adelichen

Gutsbesitzern bisher Mitgerichtsherr waren, soll mit Aufhebung aller entgegenstehenden Rezesse und Observanzen Unseren Landgerichten, in deren Bezirke diese Orte gelegen sind, das fortwährende Direktorium in bürgerlichen Rechtssachen eingeräumt werden. Wo aber die Gerichtsherrschaft allein aus adelichen Gutsbesitzern bestand, wollen Wir es bei der bisherigen Einrichtung belassen.

§. 47. In peinlichen Fällen wird die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit hiemit aufgehoben. In Orten, wo die ganze Gemeinde, oder die Mehrzahl der Bewohner, aus adelichen Mediatunterthanen besteht, wollen Wir die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit jenem Gutsbesitzer ausschließend überlassen, welcher die meisten Mediatunterthanen zählt. In jenen aber, wo Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, oder die Unterthanen bisher ungetheilt waren, soll die ausschließende peinliche Gerichtsbarkeit an Unser nächstgelegenes Landgericht überwiesen werden.

§. 48. Selbst in solchen Fällen, wo jeder Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend über seine Unterthanen ausübte, soll die peinliche Gerichtsbarkeit nur von einem und demselben Subjekte ausgeübt, und dieselbe nach der §. 47. festgesetzten Norm demjenigen zugetheilt werden, welcher die Mehrzahl der Unterthanen besitzt. Bestand aber ein Ort aus blos ritterschaftlichen bisher ungetheilt gewesenen Unterthanen; so soll von dem Gutsherrn ein Direktorium gewählt werden, welchem auf das wenigste drei Jahre hindurch die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden soll.

§. 49. Die Patrimonialgerichtsbarkeit soll durch einen Gerichtshalter unter Beiziehung eines Aktuars, und zwar niemals außer dem Lande, sondern jederzeit innerhalb desselben ausgeübt werden. Jedoch ist der Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Prüfung erstanden hat, und tüchtig

befunden worden ist, dieselbe unter Beiziehung eines gleichmäßig geprüften und tüchtig befundenen Aktuars selbst auszuüben wohl befugt.

Das Amtssiegel der Patrimonialgerichte besteht in dem Amtssiegel, dessen sich Unsere Landgerichte bedienen, unter welchem sich das Familienwappen der Gutsbesitzer befindet. Die Umschrift ist: Großherzoglich Würzburgisches Patrimonialgericht des Grafen — — des Freiherrn N.

§. 50. Der Gutsbesitzer hat das Recht, den Gerichtshalter und Aktuar zu benennen. Uns steht dagegen das Recht zu, denselben prüfen zu lassen, und nach Befund zu bestätigen, oder zu verwerfen, und den Bestätigten in Unsere eidlichen Dienstpflichten zu nehmen.

§. 51. Wenn der Gutsbesitzer unmündig ist, oder wegen Wahnsinnes oder Verschwendung unter Kuratel steht, sollen die Vormünder oder Kuratoren den Gerichtshalter und Aktuar Unserem Hofgerichte als Pupillarkollegium vorschlagen. Erst nach Genehmigung dieses Vorschlags durch Unser Hofgericht soll derselbe Uns zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Sollte der minderjährige Gutsbesitzer nach den Landesgesetzen konsensfähig seyn, oder nur wegen Verschwendung unter Kuratel stehen, sollen auch diese mit ihrem Vorschlage vernommen, und hierauf angemessene Rücksicht gemacht werden.

§. 52. Der adeliche Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Bestellung seines Gerichts verweigert, oder verzögert, soll hiezu unter Vorsteckung einer Frist, und unter dem Rechtsnachtheile angewiesen werden, daß sein Gericht im Nichtbefolgungsfalle von Landesherrschaftswegen bestellt, und dem Gerichtspersonale auf Rechnung des Gutsbesitzers eine verhältnißmäßige Besoldung angewiesen werden solle. Dieser Rechtsnachtheil soll auch im Nichtbefolgungsfalle alsbald und unrücksichtlich vollstreckt werden.

§. 53. Die Patrimonialgerichtshalter sind für sich und ihre Kinder, die Aktuare aber für ihre Personen von der Militairpflicht frei.

§. 54. Die Patrimonialgerichtshalter und Aktuare sammt ihren Frauen und Kindern sind in bürgerlichen und peinlichen Fällen der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 55. Dieselben sollen die Justiz nach den bestehenden Gesetzen verwalten, und bei Leitung des Prozeßganges in allen vor der Subjektion ihrer Gutsherren noch nicht rechtshängig gewesenen Sachen die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume rezipirten Gerichtskoder beobachten. Rechtssachen, welche schon vor der Subjektion ihrer Gutsherren rechtshängig waren, sollen in dem Verfahren, in welchem sie sich befinden, bis zum Schlusse desselben nach dem vormaligen Prozeßgange fortgeleitet werden. Wenn aber ein neues Verfahren beginnt, sollen die Vorschriften Unseres Gerichtskoder eintreten.

§. 56. In der wirklichen Verwaltung der Gerechtigkeit, d. h. in der gesetzmäßigen Leitung der Rechtsstreite und der peinlichen Untersuchungen, wie auch in Entscheidung der bürgerlichen Rechtshändel, sind die Gerichtshalter unabhängig von ihren Gutsherren. Diese sind jedoch berechtigt, ihren Gerichtshaltern über etwaige Justizverzögerungen angemessene, jedoch nur schriftliche Erinnerungen zu machen, und, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden, hierüber die Anzeige bei Unserem Hofgerichte zu erstatten.

§. 57. Dagegen sind die Patrimonialgerichtshalter in allen Justiz- und Pupillensachen Unserem Hofgerichte unterworfen, welches Befehle zur Justizverwaltung auf eingebrachte und gehörig bescheinigte Klagen über Justizverweigerung oder Verzögerung erläßt, Visitationskommissionen in den geeigneten Fällen erkennt, und über das Resultat derselben seine richterlichen Beschlüsse bekannt macht und vollstreckt.

2.

§. 58. In Orten, wo die bürgerliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwaltet wird, soll das Direktorium den Prozeß bis zum Spruche instruiren, und das Urtheil durch die Stimmenmehrheit bestimmt werden. Wo nur zwei Gerichtsherren vorhanden sind, und sich über eine gemeinsame Meinung nicht vereinigen können, oder wo sonst eine Stimmenmehrheit nicht zu erzielen ist, soll von Unserem Hofgerichte einer Unserer Landrichter, oder ein adelicher Patrimonialrichter benennet werden, welcher das erste Instanzerkenntniß mit Vorbehalt der Berufung zu erlassen hat.

§. 59. Von den Rechtssprüchen der Patrimonialgerichte geht in bürgerlichen Rechtssachen der Berufungszug an Unser Hofgericht, und in peinlichen Rechtssachen sollen die geschlossenen Untersuchungsakten an dasselbe zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 60. Die adelichen Gutsbesitzer, welche das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit haben, sollen für die Herstellung wohl verwahrter, gesunder und menschlicher Gefängnisse sorgen, und hiezu nachdrücklich angehalten werden; auch sind dieselben in allen Fällen, in welchen der obgleich verurtheilte Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen nicht im Stande ist, die Gutsunterthanen aber zur subsidiarischen Bezahlung derselben rechtlich nicht verbunden sind, die Untersuchungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig.

§. 61. Unsere Landgerichte und die adelichen Patrimonialgerichte sollen sich einander in Erfüllung ihrer Berufspflichten wechselseitig unterstützen, und die im Wege der freundschaftlichen Requisition ihnen zukommenden Anträge, z. B. zur Zeugenstellung, alsbald erfüllen. Sollten in peinlichen Fällen mehrere Gerichtsstände, nämlich jener des Wohnorts des begangenen Verbrechens, oder der Arretirung konkurriren; so befehlen Wir, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens allen anderen vorgezogen, und der Inkulpat jederzeit dahin gegen den Ersatz der Kosten ausgeliefert werden soll.

§. 62. Wenn gleich einem adelichen Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit auf seinem Gute nicht zustehen sollte; so ist desselben Gerichtshalter dennoch schuldig, auf die in seinem Bezirke vorfallenden peinlichen Verbrechen genaue Aufmerksamkeit zu richten, die peinlichen Verbrecher in Verhaft zu setzen, und summarisch zu vernehmen. Nach 24 Stunden soll er aber dieselben an die kompetente peinliche Gerichtsstelle ausliefern.

§. 63. Die Patrimonialgerichtshalter können als öffentliche Richter von den adelichen Gutsbesitzern nicht eigenmächtig entlassen werden. Die Entfernung von ihrem Amte kann nur wegen eines Vergehens, nach vorhergegangener Untersuchung und hierauf erlassenem rechtlichen Erkenntnisse Unseres Hofgerichts, erfolgen.

III. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in Bezug auf die Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte.

§. 64. Der adeliche Gutsbesitzer hat das Recht, die Verwaltung seiner Besitzungen und Einkünfte in wirthschaftlicher Beziehung, wie er es für gut findet, einzurichten.

Wir sehen diese Einrichtung als lediglich der häuslichen Willkühr unterworfen an, in welche der richterlichen oder Polizeigewalt des Staats nur in den äußersten Fällen einer gemeinschädlichen Verschwendung oder eines gesetzwidrigen Mißbrauchs vorzüglich solcher Erzeugnisse, deren Gebrauch durch eigene Gesetze bestimmt ist, ein Einfluß gebührt.

§. 65. Nach dieser gesetzlich bestätigten Willkühr ist der adeliche Gutsbesitzer befugt, einen Rent- oder Oekonomieverwalter anzustellen, ohne daß derselbe Unserer landesherrlichen Bestätigung bedarf.

§. 66. Dem adelichen Gutsbesitzer ist unbenommen, seinen Oekonomieverwalter nach Gutbefinden zu entlassen, wenn

in dem zwischen jenem und diesem über die Dienstverhältnisse geschlossenen oder zu schließenden Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, als in welchem Falle Herr und Diener nach den vertragsmäßigen Rechten beurtheilt werden.

§. 67. Die Oekonomieverwalter oder Rentbeamten der adelichen Gutsbesitzer sind so, wie andere bei der Gutsverwaltung angestellte Diener, z. B. Jäger, Förster, der Regel nach der Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte unterworfen. Wir behalten Uns aber vor, auf Suppliziren der adelichen Gutsbesitzer, ihren Oekonomieverwaltern und Rentbeamten, wenn dieselben wissenschaftlich gebildete Beamten sind, den privilegirten Gerichtsstand Unseres Hofgerichts ausnahmsweise zu bewilligen.

§. 68. Die Oekonomieverwalter, so wie andere bei der Gutsverwaltung angestellte Diener, sind für ihre Personen nicht militairpflichtig. Ihre Söhne sind aber der Militairkonskription unterworfen; es wäre denn, daß Wir denselben den privilegirten Gerichtsstand, und hiermit auch die Befreiung ihrer Söhne von der Militairpflichtigkeit ausdrücklich bewilligten.

§. 69. Die adelichen Gutsbesitzer sind befugt, ihre liquiden Gefälle und keinem Streite unterliegenden Prästationen, z. B. Frohnden, vermittelst des Amtszwanges, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, durch ihre Oekonomieverwalter erheben und leisten zu lassen. Die Patrimonialbeamten sollen ihre Gutsherrschaften, und derselben Rent- oder Oekonomiebeamten in Heraustreibung solcher liquiden gutsherrlichen Gefälle mit rechtlichen Zwangsmitteln im Erfordernißfalle kräftig unterstützen.

§. 70. Sind aber die Gefälle illiquid, z. B. werden dieselben auf den Grund eines Vertrags erlangt, gegen welchen den Gutsunterthanen Einreden zustehen; so haben zwar die Gutsherren das Exekutionsrecht nicht; dieselben sind jedoch befugt, entweder selbst, oder durch ihre Oekonomiever-

walter, ihre Gutsunterthanen bei ihren Patrimonialgerichten zu belangen; es wäre denn, daß die Patrimonialbeamten zugleich die Oekonomieverwalter, oder die Gutsbesitzer selbst Patrimonialrichter wären. (§. 49.)

§. 71. Sind die Patrimonialbeamten zugleich Oekonomieverwalter, oder die Gutsherren zugleich Patrimonialrichter, soll bei einem entstehenden Rechtsstreite zwischen dem Gutsherren und Gutsunterthanen von jenem die Anzeige an Unser Hofgericht erstattet werden, welches einen Unserer Landrichter, oder einen nahe wohnenden Patrimonialbeamten als Richter erster Instanz benennen wird, um den fraglichen Rechtsstreit mit Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

§. 72. Die adelichen Gutsbesitzer sind befugt, ihre eigenthümlichen Forste und Jagden durch ihre eigenen Forst- und Jagdbediente begehen, verwalten und benutzen zu lassen; zu dem Ende sich auch ihres eigenen Waldzeichens zu bedienen. Dagegen sind dieselben schuldig, die landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen pünktlich zu beobachten. Wer dagegen handelt, soll zur Verantwortung gezogen werden, und gewärtigen, daß auf seine Kosten Lokalkommissionen zur Untersuchung und Abstellung der Mißbräuche erkannt werden.

§. 73. Als Mittel zum Zwecke einer sorgfältigen und guten Verwaltung steht den adelichen Gutsbesitzern das Recht der Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in den purifizirten Jagddistrikten ihrer Besitzungen und eigenthümlichen Forsten zu, welche dieselben nach den bestehenden Gesetzen durch ihre Patrimonialgerichte auszuüben haben. Kraft derselben sind die Gutsherren befugt, die Forst- und Jagdfrevel zu untersuchen und zu bestrafen, wenn die Strafe zehn Gulden, oder einen Arrest von acht Tagen nicht übersteigt. Wenn eine höhere Geld- oder Gefängniß- oder wenn eine Leibstrafe zu erkennen seyn möchte, sollen die Untersuchungsakten an Unser

Hofgericht zur Fällung eines Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 74. In gemeinschaftlichen Forsten, in welchen Wir neben adelichen Gutsbesitzern ungetheilter Miteigenthümer sind, soll die Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit Unseren Landrichtern oder den adelichen Gutsbesitzern ausschließend überlassen werden, je nachdem Wir oder diese einen grösseren Antheil haben. Ist der Antheil gleich, so haben Unsere betreffenden Landgerichte die Forstgerichtsbarkeit ausschließend zu verwalten. In Koppeljagddistrikten, und bei Jagden endlich, welche von adelichen Gutsbesitzern in Art einer Dienstbarkeit auf Unserem unmittelbaren Gebiete ausgeübt werden, steht Unseren betreffenden Landgerichten die Jagdgerichtsbarkeit ausschließend zu.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in Bezug auf die Polizeigewalt.

§. 75. Die adelichen Gutsbesitzer sind schuldig, die souveraine obere Polizeigewalt des Staates in dem Umkreise ihrer Besitzungen anzuerkennen, und die Anordnung solcher Anstalten, welche sich auf die Bewahrung der Verhältnisse zwischen Uns und Unseren Unterthanen gegen jede Störung beziehen, oder zur Sicherung ihres Erfolgs die möglichste Gleichförmigkeit in allen Theilen Unseres Landes erheischen, lediglich von Uns, oder Unserer Landesadministrativstelle zu gewärtigen; die untere Polizeigewalt aber, welche Wir denselben hiermit bewilligen, um die gesetzlichen Verhältnisse ihrer Gutsunterthanen unter sich gegen gemeinschädliche Störungen zu bewahren, nur mit Unterordnung unter Unsere Aufsicht und Befehle, und die bestehenden Landesgesetze auszuüben.

§. 76. Die Anordnung allgemeiner Sicherheits- und

Gesundheitsanstalten, der Landstraßen und Brücken, allgemeiner Armenpolizeianstalten, die Regulirung der Handelsverhältnisse, vorzüglich mit Getreide u. dgl., kann nur von Uns und Unserer Landesadministrativstelle ausfließen.

§. 77. In Rücksicht solcher allgemeinen Landesanstalten sind die adelichen Gutsbesitzer die Organe, durch welche die Regierung auf ihre Guts- und Unsere Mediatunterthanen wirkt; sie zeichnen sich von Unseren Beamten dadurch aus, daß sie die gebohrnen Vollstrecker Unseres Willens in dem Umfange ihrer Besitzungen sind (Th. I. Abschn. II. §. §. 42. 43.). Ausgenommen sind alle in den Geschäftskreis Unserer Untermarschkommissariate einschlagenden, und alle sonstigen landesherrlichen Verfügungen, deren Vollzug Wir eigenen Kommissarien anzuvertrauen für gut finden werden.

§. 78. Die adelichen Gutsbesitzer sind nicht berechtigt, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen auf ihren Besitzungen eigenmächtig anzunehmen.

Die Ernennung und Anweisung von Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern behalten Wir Uns vor. Ueber die Errichtung von Apotheken in ihren Besitzungen werden Wir die adelichen Gutsbesitzer von Unserer Landesadministrativstelle mit Gutachten vernehmen lassen, und sodann das Weitere beschließen.

Die Hebammen endlich werden unter der Aufsicht der adelichen Gutsbesitzer, oder ihrer Beamten geführt, und zum verordnungsmäßigen Unterrichte gestellt, worauf denselben zur Ausübung ihres Gewerbes von Unserer Landesadministrativstelle die landesherrliche Konzession ertheilt wird.

§. 79. Dagegen steht den adelichen Gutsbesitzern kraft der ihnen bewilligten niedern Polizeigewalt das Recht zu, neue Gutsunterthanen, wenn dieselben die verordnungsmäßigen Eigenschaften haben, aufzunehmen. Das Dispensationsrecht von den bestehenden Gesetzen wird aber denselben nicht bewilligt. Um ermessen zu können, ob die aufzunehmenden

Gutsunterthanen die erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben, sollen die adelichen Gutsbesitzer, oder in derselben Abwesenheit ihre Patrimonialbeamten, über die Annahme neuer Gutsunterthanen an Unsere Landesdirektion jedesmal berichten, und erst auf erhaltene Genehmigung die Konzessionen ausfertigen.

§. 80. Unseren adelichen Gutsbesitzern sollen neue Gutsunterthanen von Unserer Landesdirektion nie aufgedrungen werden. Alle diejenigen also, welchen das Nachbarrecht von Unseren adelichen Gutsbesitzern abgeschlagen worden ist, sollen mit ihren etwaigen Beschwerden hiegegen nicht gehört werden; es wäre denn, daß sie Gutseingebohrne, und alle gesetzlichen Erfordernisse zu leisten im Stande wären, in welchem Falle den adelichen Gutsbesitzern, nach ihrer vorgängigen gutachtlichen Vernehmung, derselben Annahme von Landesherrschafts wegen aufgelegt werden kann.

§. 81. Was von den Gutsunterthanen im Allgemeinen gilt, ist auch von der Annahme sogenannter Beisassen, Söldner, Tropfhausbesitzer und Schutzverwandten zu verstehen.

§. 82. Wir behalten Uns vor, kraft der Uns zustehenden höheren Polizeigewalt, die auf mehreren Rittergütern verhältnißwidrig angewachsene Anzahl der Juden zu vermindern; sobald aber das angemessene Verhältniß wieder hergestellt seyn wird, oder wenn dasselbe schon wirklich besteht, gestatten Wir Unseren adelichen Güterbesitzern auch das Recht der Judenannahme dergestalt, daß dieselben über eine jede Annahme unter Anführung der Volkszahl des betreffenden Orts, der darin befindlichen Judenzahl, des Vermögens und moralischen Betragens des Anzunehmenden, endlich der von dem Anzunehmenden jährlich an die Gutsherrschaft zu bezahlenden Konzessionsabgaben, an Unsere Landesdirektion zu berichten, und hierauf die genehmigende Entschließung abzuwarten haben. Wird ein Gesuch dieser Art nach dem Gutachten des adelichen Gutsbesitzers entschieden, soll der Lan-

desschutzbrief von Unserer Landesdirektion gegen die Gebühren ausgefertigt, und darin das Landesschutzgeld gegen Aufhebung der bisher gelößten Handels- und Schutzpatente bestimmt werden.

§. 83. Die adelichen Gutsbesitzer, welche in ihren Bezirken eigene Zünfte haben, sind berechtigt, die bestehenden Zunftverhältnisse zu leiten, in Zunftsachen die Streitigkeiten der Zunftglieder gegen einander, oder gegen ihre Zünfte, oder der Zünfte unter einander, durch ihre Patrimonialgerichte zu schlichten, die Uebertretung der Zunftordnung, Pfuschereien und Meisterstücksfehler nach den Gesetzen und Zunftartikeln zu bestrafen, bei Aufdingung und Freisprechung der Lehrjungen, bei Ausfertigung der Kundschaften für Gesellen, die Leitung und Aufsicht zu führen, und Unserer Landesdirektion jene Individuen, welche in ihren Bezirken zum Meisterrechte zu belassen seyn möchten, in Vorschlag zu bringen.

Unseren adelichen Gutsbesitzern steht dagegen das Recht nicht zu, Zünfte zu errichten, neue Zunftordnungen zu erlassen, oder von den bestehenden Gesetzen, z. B. in Beziehung auf die Wanderspflicht, zu dispensiren.

§. 84. Adeliche Gutsbesitzer, welche in ihren Bezirken keine eigenen Zünfte, sondern nur einzelne in andere Zünfte eingezünftete Handwerker haben, oder deren Handwerker sich in den Zünften des Kantons Baunach befanden, als welche mit dem ehemaligen Ritterkantone Baunach für aufgelößt zu halten sind, haben keines der §. 83. bestimmten Rechte. Sie sind zwar befugt, einen Handwerker, der sich um die Annahme in ihren Orten bewirbt, aufzunehmen, und zu dem Ende für ihn ein Gutachten an Unsere Landesadministrativstelle zu erstatten, oder denselben abzuweisen. Sie haben aber auf die Bestimmung der Frage: ob ein solcher Handwerker zum Meisterrechte zu belassen sey, keinen Einfluß. Eben so wenig können sie die Streitigkeiten in Zunftsachen

schlichten, oder Pfuschereien bestrafen; sondern sind schuldig, dergleichen Gegenstände an Unsere betreffenden Landrichter als Zunftrichter zu verweisen, unter deren Gerichtsbarkeit auch alle Zünfte des vormaligen Kantons Baunach zu setzen, und mit Unseren Würzburgischen Zünften zu vereinigen sind.

§. 85. Die adelichen Gutsbesitzer sind nicht berechtigt, Pfuschern und Störern in ihren Bezirken Unterkunft und Schutz zu ertheilen; jedoch gestatten Wir denselben, die zu ihrem Haus- und Oekonomiebedürfnisse erforderlichen Arbeiten, wenn dieselben auch sonst nur durch eingezünftete Handwerksmeister verrichtet zu werden pflegen, durch ihre arbeitskundigen Domestiken verrichten zu lassen, ohne daß sie als Pfuscher und Störer angesehen und behandelt werden können.

§. 86. Handels- und Krämereikonzessionen, Braurechte, Bier-, Wein-, Branntweinschenk- und Garküchenrechte, Wirths- und Schildgerechtigkeiten können von den adelichen Gutsbesitzern nicht eigenmächtig ertheilt werden. Unsere Genehmigung ist hiezu wesentlich nöthig. Wer demnach eine Konzession oder ein Recht dieser Art ertheilen will, soll vor allem an Unsere Landesdirektion berichten, und durch dieselbe Unsere höchste Entschließung gewärtigen. In dieselbe Kategorie gehören auch die Markt-, Back- und Schmiedegerechtigkeiten, und alle Feuerrechte, endlich die Wasenmeistereikonzessionen. Endlich sind die adelichen Gutsbesitzer sich selbst neue Brau-, Schenk- und Wirthschaftsrechte beizulegen nicht berechtigt; sondern, wenn sie solche Rechte zu erhalten wünschen, bei Uns oder Unserer Landesdirektion hierin geziemend nachzusuchen, und Unsere Entschließung zu gewärtigen, schuldig.

§. 87. Neue Mühlrechte sind die adelichen Gutsbesitzer weder sich selbst noch anderen ohne Unsere Genehmigung zu verleihen berechtigt.

§. 88. Die Verfügungen, welche in Rücksicht der rauhen Aschen- und Lumpensammlung in Unserem Großherzogthume bestehen, sollen zum Behufe der vaterländischen Fabriken, und zur Vermeidung aller Unterschleife auch auf die ritterschaftlichen Besitzungen ausgedehnt werden. Auch sind die adelichen Gutsbesitzer schuldig, jenen, welchen Unsere Landesdirektion das Gewerbe des Viehschnitts und der Kaminfegung gestatten wird, dasselbe auch in ihren Bezirken nach Anweisung derselben ausüben zu lassen.

§. 89. Die adelichen Gutsbesitzer sind kraft der denselben zustehenden untern Polizeigewalt in ihren Bezirken Geld- und Arreststrafen gegen Zuwiderhandlungen oder Unterlassung gebotener Handlungen nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, Dorfs- und Gemeindeordnung zu erkennen berechtigt, jedoch dürfen jene zehn Gulden, diese acht Tage nicht übersteigen. Sind höhere Strafen zu verhängen, sollen die Polizeiuntersuchungsprotokolle an Unsere Landesdirektion zur Einholung der angemessenen Entschließung eingeschickt werden. Ein Gleiches soll geschehen, wenn der Polizeisträfling die richtige Anwendung der bestehenden Gesetze auf die angeblich strafbare Handlung oder Unterlassung in Abrede stellt, und sich ausdrücklich auf die höhere Entscheidung Unserer Landesdirektion beruft. In Fällen aber, wo das öffentliche Wohl einer Gemeinde die schnelle Bestrafung eines Polizeifrevlers gebietet, und sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die adelichen Gutsbesitzer die Vollstreckung ihrer polizeilichen Erkenntnisse bis zur Einlangung einer höheren Entschließung zu verschieben nicht schuldig.

§. 90. Die adelichen Gutsbesitzer sind berechtigt, in Angelegenheiten, welche die Polizei ihrer Dörfer, und das gemeine Wesen derselben betreffen, Anordnungen und Verfügungen zum Vollzuge bestehender Gesetze zu erlassen. Neue Dorfs- und Gemeindeordnungen zu erlassen, bleibt aber Uns, als dem einzigen Gesetzgeber Unseres Staates allein vorbehalten.

§. 91. Den adelichen Gutsbesitzern verbleibt der hergebrachte Antheil an Bestellung der gemeinen Aemter, z. B. der Schultheißen-, Bürgermeisterämter, und an Besetzung der Dorfsgerichte; dagegen soll auch den Gemeinden der ihnen hieran gebührende Antheil nicht entzogen werden. Die Vorstände der Gemeinden sollen übrigens Unserer Landesdirektion jedesmal angezeigt werden.

§. 92. Den adelichen Gutsbesitzern steht das Recht der Aufsicht über die forstmäßige Benutzung der gemeinen Waldungen, auf die Erhaltung und Berichtigung der Dorfs- und Markungsgränzen, auf die Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune, mit Ausnahme der Landstraßen und Brücken, auf Wirthshäuser, Bier- und Branntweinschenken, Märkte, über Maaß, Elle und Gewicht u. dgl. zu. Auch sind dieselben die Polizeitaxen, z. B. bei dem Fleisch und Backwerke u. dgl., zu reguliren befugt.

§. 93. Dieselben sind die gebohrnen Vorstände bei den Ortspolizeikommissionen, denen zunächst obliegt, dafür zu sorgen, daß wahre Arme unterstützt, Müßige zur Arbeit angehalten, Bettler und Vagabunden entfernt gehalten, und die Industrieanstalten erhalten und befördert werden.

§. 94. Dieselben sind befugt und schuldig, nach den bestehenden Gesetzen und unter der höchsten Oberaufsicht Unserer Landesdirektion für die Erhaltung und zweckmäßige Benutzung des Gemeindevermögens zu sorgen, und die richtige Stellung der Gemeinderechnungen zu betreiben. Wegen Einschickung, Revision, Monirung und Verbescheidung der Gemeinderechnungen Unserer adelichen Gutsbesitzer sollen aber die Gemeinden derselben Unseren großherzoglichen Gemeinden vollkommen gleich gehalten werden.

Unsere Landesdirektion wird in einem eigenen Ausschreiben den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung sichern.

§. 95. In Einquartierungs-, Marsch- und Lieferungssachen sollen dieselben den Verfügungen Unserer Unter-

marschkommissariate Folge leisten; die unmittelbare Vollstrek-kung derselben, und die Vertheilung der sich ergebenden Lasten steht aber Unseren adelichen Gutsbesitzern zu.

§. 96. Dieselben bestimmen die zur Bestreitung des gemeinen Aufwandes erforderlichen Anlagen der Gemeinde. Sie sind aber ihre Beschlüsse vor einlangender Genehmigung Unserer Landesdirektion vollziehen zu lassen nicht befugt.

§. 97. Wir belassen Unseren adelichen Gutsbesitzern, jedoch mit Aufhebung aller eine eigene Souverainität anzeigenden Feierlichkeiten, das Recht des Kirchweihschutzes da, wo sie denselben hergebracht haben, kraft dessen sie schuldig und befugt sind, unter Berufung auf Unsere Befehle die angemessenen Polizeiverordnungen zu verkündigen, auf Beobachtung der Sittlichkeit und guten Ordnung bei Kirchweihen zu sehen, und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen.

§. 98. In der Erwägung, daß die Kondominate nirgendwo schädlicher, als in Polizeisachen, seyen, und daß das öffentliche Wohl gebiete, die kräftige Handhabung aller eines schnellen Vollzuges bedürfenden Polizeianstalten nur Einem Subjekte anzuvertrauen, verordnen und befehlen Wir: daß der Vollzug allgemeiner Landespolizeianstalten (§. 77.), der Dorfs- und Gemeindeordnungen, und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen, oder der Unterlassung gebotener Handlungen (§. 89.), die Erlassung polizeilicher Verfügungen und Anordnungen zum Vollzuge bestehender Gesetze (§. 90.), die Aufsicht auf die Erhaltung und Berichtigung der Markungsgränzen, auf die Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune, auf die Wirthshäuser, Schenken und Märkte, auf Maaß, Elle und Gewicht, die Handhabung und der Vollzug der Feuer- und Löschanstalten, die Regulirung der Polizeitaxen (§. 92.), der Vollzug der in Marsch-, Einquartierungs- und Lieferungssachen ergehenden Verfügungen (§. 95.), die Handhabung des Kirchweihschutzes (§. 97.), nur Einem Subjekte,

der bestehenden Kondominatverhältnisse ungeachtet, anvertraut werden sollen.

§. 99. In solchen Orten, wo Uns bisher neben ritterschaftlichen Gutsbesitzern das Kondominat zustand, und Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl der Einwohner ausmachen, oder die Unterthanen ungetheilt waren, soll Unser nächstgelegenes Landgericht befugt und schuldig seyn, die §. 98. bestimmten Rechte und Pflichten ausschließend auszuüben; wogegen Wir da, wo die ritterschaftlichen Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, die ausschließende Ausübung dieser Rechte und Pflichten jenem adelichen Gutsbesitzer überlassen, welcher die meisten Unterthanen zählt.

§. 100. In Orten, wo das Kondominat nur aus adelichen Gutsbesitzern bestand, und die Unterthanen getheilt waren, soll das privilegirte Subjekt gleichmäßig derjenige seyn, welcher die Mehrzahl der Unterthanen hat. Waren aber die Unterthanen bisher ungetheilt, soll von dem Gutsherrn ein Direktoriun gewählt werden, welchem auf das wenigste drei Jahre hindurch die Verwaltung der (§. 98.) bestimmten Zweige der Polizeigewalt überlassen werden soll.

§. 101. Wir belassen es dagegen, was die (§. 98.) nicht ausdrücklich benennten, oder unter dem daselbst angenommenen Gattungsbegriffe nicht zu subsumirenden Zweige der Polizeigewalt betrifft, bei der gemeinschaftlichen Leitung und Verwaltung nach der bisherigen Uebung. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Unserem betreffenden Landgerichte bei Leitung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten das Direktorium gebühre.

V. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in Bezug auf die Kirchengewalt.

§. 102. Das den Rittergutsbesitzern in Bezug auf ihre katholischen Unterthanen bisher zugestandene jus circa sacra,

und die demselben über ihre protestantischen Unterthanen zugekommene Kirchen- und Episkopalgewalt geht an Uns als souverainen Landesherrn über. Die adelichen Gutsbesitzer der verschiedenen christlichen Konfessionen, mit den auf ihren Gütern befindlichen Pfarreien und Unterthanen stehen mit allen übrigen Unterthanen, Güterbesitzern, Pfarrern und Geistlichen Unseres Großherzogthums in einem ganz gleichen Verhältnisse zu Unserer höchsten Gewalt in Religions- und Kirchensachen, und zu den von diesem Zweige der Staatsgewalt ausgehenden Anordnungen.

§. 103. Was insbesondere die katholischen Gutsbesitzer und Unsere katholischen Mediatunterthanen betrifft, mag es bei dieser Assimilirung ihrer kirchlichen Verhältnisse mit jenen Unserer übrigen großherzoglichen Unterthanen sein Bewenden haben. Nur wegen Besetzung der katholischen Pfarreien auf diesen Rittergütern, und wegen der Aufsicht auf das Vermögen der Gotteshäuser und milden Stiftungen, finden Wir ein und das andere anzuordnen für nöthig.

§. 104. Wenn den adelichen Gutsbesitzern das Präsentationsrecht zu ihren katholischen Gutspfarreien zusteht; so behalten Wir Uns die Bestätigung des Benannten vor, welche Wir in der Regel nur den aus dem Klerus Unserer Territorialkirche gewählten Subjekten ertheilen werden.

§. 105. Von den adelichen Gutsbesitzern, welche in dem Bezirke ihrer Güter katholische Gotteshäuser und milde Stiftungen haben, sollen Verzeichnisse derselben, mit Benennung der Stifter und genauer Angabe ihres Vermögens, und der letzten revidirten und abgehörten Rechnung, binnen vier Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, an Unsere Landesdirektion eingeschickt werden, welche ihre oberste Aufsicht über die Gotteshäuser und milde Stiftungen mit der nämlichen Pünktlichkeit, wie über jene in Unseren unmittelbaren Besitzungen, ausüben wird.

§. 106. Wir belassen Unseren adelichen Gutsbesitzern das Recht der Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der Gotteshäuser und milden Stiftungen, auf die Anordnung und Bestellung der Verwalter und Pfleger, und auf die genaue und richtige Stellung der Rechnungen. Alle Ausgaben, welche 5 fl. rhein. übersteigen, sollen aber mit einer Ratifikation Unserer Landesdirektion gedeckt, und die jährlichen Rechnungen eben so, wie dieses von den Rechnungen der Gotteshäuser und milden Stiftungen in Unseren altwürzburgischen Landen verfügt ist, zur Revision, Monirung und Verbescheidung eingeschickt werden.

§. 107. Unsere höchste Episkopal- und Kirchengewalt über die adelichen Gutsbesitzer und ihre Unterthanen, welche der protestantischen Religion zugethan sind, ihre Kirchen und Gotteshäuser, geistliche und alle kirchlichen Gegenstände werden Wir mit Aufhebung aller bisher bestandenen Konsistorien einzelner Gutsbesitzer von einem protestantischen Konsistorium ausüben lassen. In Sachen, welche zur Konsistorialgerichtsbarkeit gehören, soll Unser Hofgericht das Konsistorium seyn, welches demnach alle Desertions- und Ehescheidungsprozesse, sie betreffen nur die Trennung vom Tisch und Bette, oder des Bandes der Ehe, wie auch die Konsenssupplirungsprozesse, mit Vorbehalt der Berufung an Unsere oberste Justizstelle, zu erledigen, und alle hieraus sich ergebenden Verfügungen zu erlassen hat. Wogegen die Sponsalien und Schwängerungssachen, mit Vorbehalt der Berufung an Unser Hofgericht, von den Patrimonialgerichten entschieden werden.

§. 108. In nicht gerichtlichen Konsistorialsachen, z. B. Dispensationsfällen, in Sachen, welche den Gottesdienst, den Wandel der Geistlichen u. dgl. betreffen, verbinden Wir das protestantische Konsistorium mit Unserer Landesdirektion dergestalt, daß dasselbe aus dem Direktor Unserer Regierungskammer, einem katholischen und zwei protestantischen

Räthen, einem protestantischen Theologen, welchen Wir zugleich zum Pfarrer der protestantischen Gemeinde Unserer Residenzstadt ernennen werden, bestehen, und eine eigene Sektion Unserer Landesdirektion bilden soll. Ihre Beschlüsse sollen jedoch in das Protokoll der Regierungskammer aufgenommen, und in Unserem Namen von der Landesdirektion ausgefertigt werden.

§. 109. Die Besetzung jener protestantischen Pfarreien, an welchen den Gutsbesitzern oder einem Dritten kein Privatpatronatrecht zusteht, kommen Uns vermöge Unserer höchsten Episkopal- und Kirchengewalt unmittelbar zu.

§. 110. Dagegen verbleiben den adelichen Gutsbesitzern die ihnen zustehenden Patronatrechte mit dem Inbegriffe derjenigen Befugnisse, welche das gemeine Recht den Privatpatronen beilegt, in deren Besitze und Uebung dieselben bisher sich befunden haben.

§. 111. Vakaturen protestantischer Pfarreien können durch Resignation der Pfarrer nur mit Unserer höchsten Bewilligung statt haben. Die Annahme unbedingter Resignationen hängt von Unserem alleinigen Ermessen ab: wenn aber erhebliche Beweggründe vorhanden sind, eine bedingte Resignation zu Gunsten eines Dritten, oder mit dem Vorbehalte eines gewissen Antheils an den Pfarreieinkünften, zu bewilligen; so werden Wir dennoch dieselbe nicht eher gestatten, als bis der Bittsteller vorerst die Einwilligung des in Rücksicht seiner Gerechtsamen dabei betheiligten Patrons nachgesucht, und sich darüber ausgewiesen hat.

§. 112. Der Patron einer protestantischen Pfarrei hat in Erledigungsfällen für das gewählte Subjekt eine förmliche mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Familiensiegel versehene Präsentationsurkunde auszufertigen, und in der zur Ausübung des Präsentationsrechtes bei Verlust desselben für den gegebenen Fall bestimmten gesetzlichen Frist an Unsere Landesdirektion, als protestanti-

sches Konsistorium, mit einer darauf sich beziehenden Vorstellung einzubefördern.

§. 113. Ohne Unsere vorhergehende Bewilligung dürfen von den Patronen keine andere als inländische Kandidaten des Predigtamtes zu den in Unserem Großherzogthume erledigt werdenden protestantischen Pfarreien präsentirt werden.

§. 114. Wenn der Präsentirte nicht schon früher von Unserer Landesdirektion, als protestantischem Konsistorium, nach der ihr hierüber ertheilten Instruktion geprüft, und zur Führung des Pfarramtes tauglich befunden worden ist; so hat sich derselbe dieser Prüfung noch zu unterwerfen, und sich dabei durch Zeugnisse über seine Universitätsstudien, insbesondere über das Studium der Kirchengeschichte, der biblischen Exegese, der Dogmatik, Moral, Homiletik und Katechetik, auszuweisen, endlich über sein sittliches Betragen ein Zeugniß von der Obrigkeit des Orts beizubringen, an welchem er sich zuletzt eine geraume Zeit aufgehalten hat.

§. 115. Steht der Anstellung des Präsentirten nichts entgegen; so werden Wir demselben die Bestätigung, die Bevollmächtigung zur Amtsführung, und die Beziehung der damit verbundenen Einkünfte und rechtmäßigen Emolumente durch eine Kollationsurkunde ertheilen, und ihn auf sein Amt verpflichten lassen.

§. 116. Der bestätigte Pfarrer hat sich bei dem Patron und der Gutsherrschaft mit Vorzeigung der erhaltenen Kollationsurkunde geziemend zu melden. Seine Vorstellung vor der Pfarrgemeinde aber, und die Einweisung in die Temporalien, soll durch einen von Uns oder Unserer Landesdirektion zu benennenden landesfürstlichen Kommissarius, unter Einladung des Patrons und Gutsherrn, oder dessen Gerichtshalters, nach einer noch zu ertheilenden Instruktion vollzogen werden.

§. 117. Die katholischen und protestantischen Pfarrer

der adelichen Rittergüter stellen Wir den übrigen Pfarrern ihrer Konfessionen in Unserem Großherzogthume in Ansehung der persönlichen Freiheiten und anderer Vorrechte, besonders in Rücksicht ihres Gerichtsstandes, und Befreiung der Söhne der protestantischen Pfarrer von der Militairpflicht, vollkommen gleich. Auch sind dieselben in den dazu geeigneten Fällen zur Theilnahme an dem Genusse jener Stiftungen fähig, welche für die gesammte Geistlichkeit ihrer Kirchengesellschaft bestehen.

§. 118. Da mehrere Pfarreien der A. Konfession, in Gemäßheit der rheinischen Konföderationsakte und Unseres Beitrittsvertrags vom 25ten September v. J., Unserer Souverainität unterworfen worden sind; so befehlen Wir: daß dieselben sammt den altwürzburgischen protestantischen Pfarreien in mehrere kirchliche Distrikte eingetheilt, und diese in reinkirchlichen Sachen so vielen aus dem Mittel der Pfarrer zu wählenden Inspektoren, als Distrikte bestehen werden, untergeordnet werden sollen. Die einzelnen Pfarrer dieses Distrikts erstatten in reinkirchlichen Sachen ihre Berichte an die Kircheninspektoren, von welchen dieselben mit ihrem eigenen Gutachten an Unsere Landesdirektion als protestantisches Konsistorium gebracht werden sollen.

Unsere Landesdirektion wird sich mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ohne Verzug beschäftigen.

§. 119. Die sämmtlichen Unserer Souverainität unterworfenen protestantischen Pfarrer, welche bisher in Bezug auf die Kirchen- und Episkopalgewalt mit auswärtigen Souverainen, ihren Landesstellen und Konsistorien in Verbindung gestanden sind, sollen in der Erwägung, daß die Kirchen- und Episkopalgewalt auswärtiger Souveraine auf einzelne Theile Unseres Gebietes eine staatsrechtliche Dienstbarkeit gewesen, mithin kraft des Art. XXXIV. der Konföderationsakte erloschen sey, diesen auswärtigen Verhältnissen entsagen, und Uns als ihren alleinigen Souverain auch in Be-

zug auf die Kirchen- und Episkopalgewalt anerkennen. Unsere Landesdirektion wird demnach von sämmtlichen in diesem Falle befindlichen Pfarrern Entsagungsreverse abfordern.

§. 120. Was oben (§. 105.) von Einreichung genauer Verzeichnisse der katholischen Gotteshäuser und milden Stiftungen verordnet worden ist, hat auch auf protestantische Gotteshäuser und milde Stiftungen in dem Bezirke der ritterschaftlichen Güter seine volle Anwendung.

§. 121. Nicht minder gelten Unsere (§. 106.) über das Recht der adelichen Gutsbesitzer auf die Verwaltung des Vermögens der katholischen Gotteshäuser und milden Stiftungen, und wegen Einschickung und Revidirung der Rechnungen getroffenen Anordnungen auch von den protestantischen Gotteshäusern und milden Stiftungen.

§. 122. Die adelichen Gutsbesitzer, welche zugleich Patronen sind, haben die gewöhnlichen Vorzüge eines Ehrenplatzes in der Kirche und der Erwähnung ihrer Namen in dem Kirchengebete nach dem Landesherrn. Auch gestatten Wir denselben den Vorzug des Trauergeläutes dergestalt, daß von dem Tage ihres Ablebens an drei Tage hindurch, täglich eine halbe Stunde geläutet werden soll.

§. 123. Adeliche Gutsbesitzer, welche nicht zugleich Patronen sind, werden nach den Patronen in dem Kirchengebete erwähnt. Ein Trauergeläute hat aber für dieselben nicht statt.

VI. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in Bezug auf das Schulwesen.

§. 124. Die Einrichtung des Schulwesens auf den adelichen Besitzungen soll eben so, wie in anderen Orten Unseres Großherzogthums, getroffen werden. Die Gutsbesitzer

sind wegen des Vollzuges Unserer landesherrlichen Verordnungen in diesem Betreffe verantwortlich.

§. 125. Da Unserer Schulkommission die obere Leitung des Schulwesens in Unserem Großherzogthume übertragen worden ist; so werden die adelichen Gutsbesitzer alle das Schulwesen betreffenden Eingaben an dieselbe gelangen lassen, so wie diese Stelle ihre Anordnungen und Befehle unmittelbar an die adelichen Gutsbesitzer erlassen wird. (Abschnitt II. Tit. I. §. §. 42. 43.)

§. 126. Es ist kein Unterschied zwischen den katholischen und protestantischen Schulen, soviel das Verhältniß derselben zu Unserer Schulkommission betrifft. Wir werden dagegen das geistliche Mitglied Unseres protestantischen Konsistoriums auch, zum Mitgliede Unserer Schulkommission ernennen, welches der Regel nach die in das protestantische Schulwesen einschlagenden Gegenstände, besonders wenn sie Bezug auf Religion haben, bei derselben in Vortrag zu bringen hat.

§. 127. Wir belassen den adelichen Gutsbesitzern das Präsentationsrecht zu den Schulstellen ihrer Güter, wo sie dasselbe bisher ausgeübt haben. Sie sollen aber in der Regel Landeskinder, und entweder von Unserer Schulkommission schon geprüfte und tüchtig befundene Subjekte, oder doch solche präsentiren, welche sich durch ihren rechtschaffenen Wandel ausgezeichnet haben, und sich wegen ihrer erhaltenen Bildung zum Lehramte auszuweisen vermögen. Letztere sollen vor Allem noch von Unserer Schulkommission geprüft, und erst, wenn dieselben tüchtig befunden worden sind, mit förmlichen Anstellungsdekreten versehen werden.

§. 128. Wer die Präsentation zu den erledigten Schulstellen verzögert, soll hierzu unter Vorsteckung einer Frist, und mit der Bedrohung angehalten werden, daß nach Verstreichung derselben ein tüchtiges Subjekt von Landesherrschaftswegen werde aufgestellt werden. Dieser Rechtsnach-

theil ist in vorkommenden Fällen unrücksichtlich zu vollziehen.

Eine gleiche Bedrohung ist jenen adelichen Gutsbesitzern zu machen, welche zum zweitenmale ein untüchtiges Subjekt präsentiren, und gleichfalls unrücksichtlich zu vollziehen.

§. 129. Die adelichen Gutsbesitzer haben das Recht, Schullehrer, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, ihrer Dienste zu entlassen. Sie sollen aber bei Untersuchungen, welche jeder Dienstentlassung vorhergehen müssen, die gesetzlichen Vorschriften beobachten, über das Resultat derselben an Unsere Schulkommission berichten, und die Entschließung derselben abwarten.

VII. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in Bezug auf die Steuergewalt und andere höhere Regalien.

§. 130. Die Steuerfreiheit, welche die adelichen Gutsbesitzer unter dem Schutze ihrer Unmittelbarkeit bisher genossen haben, wird als unverträglich mit ihren Ansprüchen auf den Schutz und die Wohlthaten des Staates, welchem sie angehören, und mit Unserem ernsten Willen, die unvermeidlichen Lasten des Staates möglichst gleich zu vertheilen, kraft des aus Unserer Souverainität hervorgehenden Besteuerungsrechtes, wie hiemit geschieht, aufgehoben.

Indem Wir dieses Gesetz verkünden, gehen Wir zugleich von der Uns angenehmen Ueberzeugung aus, daß die adelichen Gutsbesitzer Unseres Großherzogthums, weit entfernt von jeder unedlen Selbstsucht, die Verewigung eines Privilegs nicht wollen können, welches die Lasten des Staates einzig auf ihre Mitbürger wälzen, und dennoch ihren Antheil an dem Schutze desselben in einem erhöhteren Grade bestimmen soll.

Wir werden Uns dagegen des Uns zustehenden Besteuerungsrechtes in einer Art bedienen, welche die Aufrechthaltung der nöthigen Gleichheit aller Unserer Unterthanen in Bezug auf die Lasten des Staats mit den Rücksichten der Billigkeit möglichst vereinigen wird.

§. 131. Die adelichen Gutsbesitzer sind daher der Besteuerung eben so, wie die übrigen Unterthanen Unseres Großherzogthums, unterworfen, in so fern nicht diese Unsere Verordnung, oder künftige das Anlagen- und Steuerwesen betreffende Gesetze Ausnahmen zu ihren Gunsten bestimmen werden.

§. 132. Wir verordnen und befehlen demnach, daß die steuerfreien Gründe der adelichen Gutsbesitzer, Aecker, Wiesen, Waldungen, Seen, Höfe u. dgl. alsbald eingeschätzt werden sollen. Befinden sich ihre Güter in dem Umfange altwürzburgischer Dorfsmarkungen, oder gränzen sie an dieselben an; so werden sie Orts üblich, d. h. eben so, wie die Besitzungen der Bewohner des gegebenen Dorfes, eingeschätzt. Liegen aber dieselben auf den Markungen ihrer eigenen Dörfer; so soll aus den Einschätzungsnormen zweier unmittelbar angränzenden altwürzburgischen Orte ein Mittelmaaßstab gefunden und hiernach die Einschätzung bewirkt werden.

Das Eine Dorf sollen Unsere adelichen Gutsbesitzer, das Andere Unsere landesfürstlichen Kommissarien wählen.

Alsbald nach der Verkündung dieser Unserer Verordnung soll Unsere Landesdirektion die landesherrlichen Kommissarien zum Zwecke der Einschätzung benennen, welche unter Zuziehung der adelichen Gutsbesitzer oder ihrer Beamten dieses Geschäft bald möglichst vollenden werden.

§. 133. Nach vollendeter Einschätzung soll das Steuerkapital der adelichen Gutsbesitzer, mit billiger Rücksicht auf die den Gütern inhärirenden Lasten, oder die Freiheit von solchen, bestimmt werden. Bei Mannlehengütern, sie mögen Unserem Großherzogthume oder einem andern Lehenherrn

zu Lehen rühren, sollen Sieben vom Hundert, bei Weiberlehen Drei vom Hundert von dem Steuerkapital abgerechnet werden.

§. 134. Nach Ausmittlung des Steuerkapitals sollen Unsere adelichen Gutsbesitzer den einfachen Steueranschlag übernehmen, und so viele Schatzungssimplen in monatlichen Raten entrichten, als von den übrigen Unterthanen Unseres Großherzogthums bezahlt werden.

Ausgenommen sind die zehn zur Schuldentilgung vom 11ten Julius 1801 ausgeschriebenen Simplen. Es wäre unbillig, denselben eine Theilnahme an älteren Lasten, womit der Staat schon vor ihrer Unterwerfung beschwert war, aufzubürden. Dagegen behalten Wir Uns vor, dieselben zur Tilgung der Schulden der vormaligen Ritterkantone, und jener, mit welchen die Staatskasse seit ihrer Unterwerfung die Staatsbedürfnisse gedeckt hat, nach Recht und Billigkeit beizuziehen.

§. 135. Von der Einlage in die Schatzung befreien Wir bis auf anderweite Verfügung die Schlösser und ländlichen Wohnhäuser Unserer Rittergutsbesitzer sammt den hiezu gehörigen Gärten.

§. 136. Nicht minder sind von dieser Einlage für ordentliche Fälle, und bis zu einer allgemeinen Steuerrektifikation frei: ihre Zehenten, Gülden, Zinsen, und andere Einkünfte. Wir behalten Uns jedoch vor, bei einem außerordentlichen Bedürfnisse Unserer Staatskasse, welches eine außerordentliche Anlage Unserer übrigen Unterthanen veranlassen könnte, auch die Beiziehung ihrer Zehenten, Gülden, Zinsen, und anderer Einkünfte zu einer außerordentlichen Landesschatzung anzuordnen.

§. 137. Von der Territorialabgabe des Rauchpfundes sollen Unsere Rittergutsbesitzer frei gelassen werden.

§. 138. Dagegen sollen die eigenthümlichen Häuser der Rittergutsbesitzer, mit Ausnahme ihrer Schlösser und der

Wohnungen ihrer Beamten, welche, der Regel nach und für ordentliche Fälle, von der Last der Naturaleinquartierung frei sind, mit dem landesüblichen Servicegelde belegt werden.

§. 139. Von den eigenthümlichen Wein-, Bier- und Branntweinschenken der adelichen Gutsbesitzer wird der Accis und das Umgeld, und von ihren eigenthümlichen Bierbrauereien für jeden Eimer Bier das übliche Braugeld zur landesfürstlichen Kasse erhoben. Das Konsumo der adelichen Gutsbesitzer auf ihren Rittergütern an den vorstehenden Artikeln soll aber von diesen Abgaben frei gelassen werden; es wäre denn, daß sie dasselbe maaß- und pfundweise bezögen. Zur Beibehaltung der guten Ordnung sollen demnach die vorstehenden Abgaben zwar erhoben, jedoch nach jedem Viertel- oder halben Jahre auf genugsame Bescheinigung der konsumirten Quantitäten wieder zurückgegeben werden. Zu dem Hauskonsumo wird auch gerechnet, was von ihren Dienstboten verzehrt wird. Hierunter ist das Konsumo ihrer Beamten, Pfarrer, Revierjäger, Förster, und anderer angestellten Diener nicht begriffen.

Endlich schränket sich diese Befreiung nur auf ihre Rittersitze ein, und kann daher auf ihr Konsumo außer denselben nicht ausgedeht werden.

§. 140. Die adelichen Gutsbesitzer sind den bestehenden, oder noch zu gebenden Gesetzen über das Zoll- und Mauthwesen, insbesondere über die Erhebung der bestehenden, oder noch anzuordnenden Wein-, Liqueurs-, Bieraufschlaggelder u. dgl., wie andere Unterthanen Unseres Großherzogthums, unterworfen. Von den Lebensmitteln aber, welche sie zum Konsumo auf ihren Rittersitzen von einem Rittergute zu dem andern verführen lassen, sollen denselben die erhobenen Zollgebühren auf genugsame Bescheinigung zurückgegeben werden.

§. 141. Die Rittergutsbesitzer sind endlich schuldig, die in Unserem Großherzogthume bestehende Stempelordnung

in ihren eigenen Verhältnissen auf das pünktlichste zu beobachten.

§. 142. Die von Unseren Rittergutsbesitzern zu entrichtenden Steuern, wenn sie auch von Gütern gegeben werden, welche in geographischer Beziehung als Theile altwürzburgischer Markungen zu betrachten sind, sollen nicht an die Gemeinden, sondern von denselben unmittelbar an Unsere nächstgelegenen Rentämter, in monatlichen Raten bezahlt werden, von welchen sie an Unseren Hauptkassier eingeschickt, und von diesem unter der Rubrik: an Steuern von den adelichen Gutsbesitzern, verrechnet werden. Unsere Landesdirektion wird angewiesen, ein eigenes Steuerkataster für die ritterschaftlichen Güter anzulegen, den betreffenden Rentämtern Auszüge zur Regulierung der Einnahme zuzusenden, und Unserem Hauptkassier eine aus dem Kataster gefertigte Designation des Steuerbetrags zustellen zu lassen.

§. 143. Zu den Lasten der Gemeinden, von deren Markungen die in die Schatzung zu legenden Güter in geographischer Beziehung Theile sind, können die Rittergutsbesitzer zu kontribuiren nicht angehalten werden; es wäre denn, daß sie bisher wegen dieser Güter zu den Gemeindelasten zu kontribuiren schuldig gewesen seyen.

§. 144. Zu außerordentlichen Lasten, welche das ganze Land betreffen, und nach dem Schatzungsfuße vertheilt werden, sollen die Rittergutsbesitzer nach ihrem Schatzungssimplum beizutragen angehalten werden. Das Ausschreiben an dieselben wird von Unserer Landesadministrativstelle erlassen.

§. 145. Wenn einzelne Landesdistrikte, von welchen die steuerbar gemachten Güter der Rittergutsbesitzer in geographischer Hinsicht einen Theil ausmachen, von außerordentlichen Lasten betroffen werden, die nach dem Schatzungsfuße unter den Bewohnern dieser einzelnen Distrikte vertheilt wer-

den müssen; so können sich die Rittergutsbesitzer der Theilnahme hieran nicht entschlagen, sondern werden nach ihrem Schatzungssimplum von Unseren Untermarschkommissariaten beigezogen.

§. 146. Die adelichen Gutsbesitzer sind nicht mehr berechtigt, von ihren Gutsunterthanen irgend eine Art von Schatzung oder Steuer, oder eine andere aus dem Verhältnisse der Unterthanen zu ihrem Souverain hervorgehende Abgabe in Zukunft zu erheben; sie mögen sich gleich in einem unfürdenklichen oder sonst kraft eines rechtsbeständigen Titels erworbenen Besitze befinden.

§. 147. Hierunter sind jene Steuern begriffen, welche von einzelnen Gutsbesitzern unter dem Namen von Darüberschlägen, über jene Steuern nämlich, welche bisher an die Ritterkantone bezahlt worden sind, oder sonst unter einem andern Vorwande und Titel in die Kassen der Gutsbesitzer gezogen wurden. Nicht minder verlieren dieselben alle jene Abgaben, welche vormals dem regulirten Steuerquantum entzogen, und unter einem veränderten Namen in die Verzeichnisse der gutsherrlichen Gefälle übertragen worden sind.

§. 148. Für die Entziehung der (§. 147.) bezeichneten Steuern sind die adelichen Gutsbesitzer eine Entschädigung zu fordern nicht berechtigt; da entweder nie ein rechtmäßiger Titel zu ihrem Bezuge bestand, oder derselbe durch die Auflösung der Reichsverfassung vernichtet wurde. Es kommt daher nicht darauf an, ob die gegenwärtigen Besitzer die fraglichen Steuern und Abgaben erst zu erheben angefangen haben, oder ob die fraglichen Steuern vor kurzer oder langer Zeit mit einem gegebenen Rittergute ererbt, gekauft, oder eingetauscht worden seyen.

§. 149. Gehören auch die Steuern, welche die adelichen Gutsbesitzer bisher bezogen haben, in keine der §. 147. angeführten Kategorien; so werden dieselben dennoch eingezogen, da Wir das Besteuerungsrecht keinem Unserer Un-

terthanen einräumen können. Von mediatisirten vormaligen Reichsständen gehen diese Steuern ohne Entschädigung an Unsere landesfürstlichen Kassen über. Diejenigen vormaligen Mitglieder der Reichsritterschaft aber werden Wir nach Billigkeit entschädigen lassen, welche darzuthun vermögen, daß die von ihnen bezogene Steuer eine Landessteuer des Fürstenthums Würzburg, oder eines andern benachbarten Souverains, welcher die Steuer sammt dem Orte, wo sie erhoben wird, besessen hat, gewesen, von ihnen vermittelst eines onerösen Titels erworben, und bisher als eine Privatsteuer besessen worden sey. Wenn daher eine Steuer von einem Mitgliede der Reichsritterschaft, oder auch einem auswärtigen benachbarten Souverain, welcher die fragliche Steuer nur als staatsrechtliche Dienstbarkeit vormals besessen hat, sey es durch welchen Titel es immer wolle, oder auch von dem Fürstenthume Würzburg, oder von einem benachbarten souverainen Lande, jedoch ohne einen onerösen Titel, erworben worden ist; so wird dieselbe, ohne eine Entschädigung zu leisten, eingezogen.

§. 150. Wenn eine Entschädigung geleistet werden muß; so findet dieselbe einzig für die Entziehung der ordentlichen Steuer, wie solche zur Zeit ihres ersten Erwerbes erhoben worden ist, statt. Für neue und außerordentliche Steuern wird keine Entschädigung geleistet.

Da übrigens diese Steuern in den Händen der adelichen Gutsbesitzer die Natur gutsherrlicher Gefälle angenommen haben; so behalten Wir Uns vor, die zu bewilligende Entschädigungssumme mit Fünf und zwanzig für jeden Gulden abzulösen.

§. 151. Die adelichen Gutsbesitzer sind gleichmäßig nicht mehr berechtigt, von ihren Gutsunterthanen Personalsteuern zu fordern. Für den Verlust derselben hat nur in den §. 149. bestimmten Fällen, und für die daselbst bezeichneten Subjekte, eine Entschädigung statt.

§. 152. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den indirekten Auflagen, als da sind: Accise, Umgeld, Braugeld, sogenannte Aufschlaggelder u. dgl. Alle diese indirekten Steuern sind Unsere adelichen Gutsbesitzer zu erheben nicht berechtigt. Vormalige Reichsstände, welche diese Steuern kraft ihrer Landeshoheit erhoben haben, sind dafür eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt. Was aber die zu dieser Kategorie nicht gehörigen adelichen Gutsbesitzer betrifft; so bewilligen Wir denselben vorerst in den §. 1. 9. bestimmten Fällen eine Entschädigung, und werden außerdem, in der Erwägung, daß die Gefälle des Accises und Umgeldes in manchen Orten mehr die Natur bloßer Konzessions- und Miethgelder, und grundherrlicher Abgaben, als jene indirekter Steuern, haben, dieselben da, wo sie nicht ohne Zweifel zur Kategorie der Steuern gehören, Unsern adelichen Gutsbesitzern unter verändertem Namen entweder belassen, oder dieselben nach einer zwanzigjährigen Fraktion dafür entschädigen, oder die Entschädigungssumme mit Fünf und zwanzig für Einen Gulden ablösen.

Wir befehlen demnach Unserer Landesdirektion, hierüber genaue Recherchen anstellen zu lassen, und Uns jene Fälle, wo eine Entschädigung oder Belassung der fraglichen Abgaben Platz greifen kann, anzuzeigen.

§. 153. Die Anordnung und Einführung der Stempelgebühren insbesondere, als einer indirekten Auflage, steht den adelichen Gutsbesitzern nicht zu. Das Stempelrecht soll allenthalben, wo es von denselben ausgeübt wurde, alsbald aufgehoben, und die Stempelordnung Unseres Großherzogthums eingeführt werden.

§. 154. Die adelichen Gutsbesitzer sind nicht mehr fähig, Zölle oder Antheile an denselben zu besitzen, da sie Staatsanstalten zur Leitung des Handels, mithin ausschliessend zum Besitze des Souverains geeignet sind. Sie sind demnach einzuziehen.

Die Zölle vormaliger Reichsstände fallen **Uns** ohne Entschädigung zu; nicht minder die Zölle der Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft, wenn sie denselben als solchen durch vormalige kaiserliche Privilegien unmittelbar verliehen worden sind. Wenn aber dieselben von **Unserem** Fürstenthume Würzburg, oder einem benachbarten Souverain, der solche nicht kraft einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit, sondern als Souverain mit einem Gebiete besessen hat, vermittelst eines onerösen Titels erst erworben worden sind, sollen die bisherigen Besitzer nach Maaßgabe ihres bisherigen Genusses entschädiget, oder die Einkünfte desselben, welche nach einer zwanzigjährigen Fraktion zu berechnen sind, mit **Fünf und zwanzig** für jeden Gulden abgelößt werden.

§. 155. Die Chaussee- und Weggelder, überhaupt alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, können nicht mehr in die Kassen adelicher Gutsbesitzer fließen. **Wir** werden aber jene entschädigen lassen, welche eine Landstraße aus eigenen Mitteln hergestellt haben, in so fern sie noch nicht durch den Bezug der Weggelder entschädigt worden sind.

Dagegen belassen **Wir** die adelichen Gutsbesitzer in dem Genusse der hergebrachten Pflasterzölle auf ihrem Gebiete, wie auch jener Abgaben, welche sie bisher für die Reparatur ihrer Markungswege, Brücken und Stege, welche mit einer Landstraße in keiner Verbindung stehen, ruhig bezogen haben. Zur neuen Einführung solcher Zölle und Abgaben gehört wesentlich **Unsere** landesfürstliche Einwilligung.

§. 156. Das Nachsteuerrecht der adelichen Gutsbesitzer hört im Innern **Unseres** Großherzogthums, und gegen alle auswärtigen Staaten auf, mit denen eine unbedingte Freizügigkeit besteht. Gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine, oder nur eine auf **Unsere** unmittelbaren Besitzungen beschränkte Freizügigkeit besteht, sollen dieselben in dem freien Genusse ihres hergebrachten Nachsteuerrechtes der-

gestalt belassen werden, daß sie nicht mehr vom Hundert, als von Uns erhoben wird, zu nehmen berechtigt sey sollen.

§. 157. Das Recht, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze Vermögenskonfiskationen zu verhängen, herrnloses Eigenthum einzuziehen, steht Uns als Souverain Unseres Staates allein, nicht den adelichen Gutsbesitzern, zu.

§. 158. Das Recht, neue Konzessionen zum Bergbaue, zu Salinen, Kohlenwerken u. dgl. zu ertheilen, und den Zehenten hievon zu fordern, so wie das Recht, auf Salpeter graben zu lassen, gebührt Uns gleichfalls als Souverain Unseres Staates.

§. 159. Da das Recht, Privilegien zu ertheilen, Uns allein zusteht; so fallen auch die Taxen für die Ertheilung derselben lediglich in Unsere landesfürstliche Kasse. Hieher gehören insonderheit die Volljährigkeitspatente, welche Wir durch Unser Hofgericht in den geeigneten Fällen ertheilen zu lassen Uns vorbehalten.

§. 160. So wie es Uns allein zukommt, von den bestehenden Gesetzen zu dispensiren; so fallen auch alle Dispensationstaxen, die Dispensationen mögen von Unserer Landesdirektion oder von Unserem Hofgerichte ertheilt werden, ohne Ausnahme in Unsere landesfürstliche Kasse.

§. 161. Unseren adelichen Gutsbesitzern gebühren dagegen alle aus der gesetzmäßigen Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt sich ergebenden Gefälle, taxordnungsmäßigen Sporteln, Strafen, Bußen und Rügen.

§. 162. Nicht minder verbleiben Unseren adelichen Gutsbesitzern die Taxen von Konzessionen, welche sie kraft der denselben zustehenden Polizeigewalt in Gemäßheit der §. 79. und folgenden dieser landesfürstlichen Erklärung mit Unserer Genehmigung zu ertheilen berechtigt sind. Hierher gehören die Taxen, Konzessions- und Schutzgelder, sogenannte Kanons- oder Bekenntnißpfenninge von der Bürger-,

Nachbarn- und Beisassenannahme, von Verleihung einzelner Gewerbe und Gerechtigkeiten.

Unsere Landesdirektion wird daher von den Entschliessungen, welche sie auf die Berichte Unserer adelichen Gutsbesitzer, die Annahme von Bürgern, Nachbarn, Beisassen, Handwerkern, oder die Ertheilung von Gewerben betreffend, erlassen wird, nichts weiter, als die taxordnungsmäßigen Expeditions- und Stempelgebühren erheben.

§. 163. Insbesondere gestatten Wir Unseren adelichen Gutsbesitzern, von den Beisassen und Schutzverwandten, wie auch von den Juden, ein jährliches Schutzgeld zu erheben. Da aber die Schutzverwandten und Beisassen zur Landesschatzung beigezogen, und die Juden zur Bezahlung eines Landesschutzgeldes gegen Aufhebung der bisher gelößten Handels- und Schutzpatente angehalten werden sollen; so unterliegen die jährlichen Abgaben für den gutsherrlichen Schutz der Ermäßigung Unserer Landesdirektion, wenn dieselben von einzelnen Gutsbesitzern verhältnißwidrig überspannt werden sollten.

§. 164. Unseren adelichen Gutsbesitzern überlassen Wir da, wo dieselben Universalzehentherren sind, auch das Zehentrecht von dem Neugereute; dieselben sollen aber dasselbe nur nach Unseren Landesgesetzen, besonders soviel die mit Klee bestellten Felder betrifft, auszuüben befugt seyn. Sollten neue Orts- oder Hofanlagen aus unzehentbarem Felde gemacht werden; so leisten Wir auf das landesherrliche Zehentrecht von diesem Neugereute Verzicht, werden aber eben so wenig zugeben, daß Zehent von Unseren adelichen Gutsbesitzern erhoben werde; es wäre denn, daß das unzehentbare Feld ihnen eigenthümlich zugehörte, und von ihnen an die neuen Ansiedler gegen Stipulirung des Zehentrechtes vertragsmäßig überlassen würde.

§. 165. Unsere adelichen Gutsbesitzer sollen endlich in dem ruhigen Genusse der ihnen gebührenden Zehenten,

Gülten, Zinsen, Handlöhne, Beeten, Fastnachtshühner, Fallrechte, Mortuarien, Leibledigungsgebühren, Judenbegräbnißgelder, der hergebrachten Frohnden, oder Frohndredemtionsgelder, Brau- und Branntweinblasenzinse, Pfannen- und Kesselgelder, in so fern sie nicht zur Kategorie der Steuern gehören; überhaupt in dem Genusse aller wohlerworbenen und hergebrachten guts- und lehensherrlichen Abgaben auf das kräftigste geschützt werden.

§. 166. Adeliche Gutsbesitzer, welche gegen die Einschätzung und Anlage ihrer Güter, gegen die ihnen verweigerte Entschädigung, oder über die Quantität derselben, oder überhaupt über die Anwendbarkeit der in diesem Titel enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Besitzungen Beschwerden führen zu können glauben, sollen dieselben vorerst bei Unserer Landesdirektion anbringen. Diese wird die angebrachten Beschwerden ohne Verzug einer Prüfung unterwerfen, und durch eine mit ihren Entscheidungsgründen motivirte Entschließung erledigen.

§. 167. Wer sich bei der Entschließung Unserer Landesdirektion nicht beruhigen zu können glaubt, soll bei Verlust seines Beschwerdenrechtes binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der ihm insinuirten Entschließung angerechnet, seine Beschwerden bei Unserer obersten Justizstelle einreichen, welche binnen vier Wochen ein Erkenntniß erlassen wird, ohne daß hiergegen ein weiterer Rekurs statt finden soll.

VIII. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer in Bezug auf die Oberlehenherrlichkeit.

§. 168. Die Lehensverhältnisse, in welchen die adelichen Gutsbesitzer Unseres Großherzogthums bisher zu demselben und Uns gestanden sind, bleiben zur Zeit unverändert. Unsere adelichen Vasallen sind in nicht strittigen Lehensachen

Unserer Landesdirektion als Lehenhofe, und in strittigen Lehensachen Unserem Hofgerichte untergeordnet.

§. 169. Der Lehensverband, in welchem Besitzungen Unserer adelichen Gutsbesitzer mit einzelnen Theilen des österreichischen Kaiserreichs, oder dem aufgelößten deutschen Reiche gestanden seyn mögen, ist theils kraft des Preßburger Friedens, theils kraft der Bundesakte vom 12ten Julius 1806 für aufgehoben zu halten. Wir erklären demnach diese oberlehenherrlichen Rechte für an Uns heimgefallen, und befehlen den in diesem Falle befindlichen Vasallen, diese Lehen binnen der gesetzlichen Frist Unseres Lehenhofes vom 1ten Jänner des laufenden Jahres an von Uns zu empfangen.

§. 170. Was dagegen solche Güter betrifft, welche bisher in einem Lehensverbande mit auswärtigen Souverainen, sie gehören zum rheinischen Bunde oder nicht, oder mit mediatisirten vormaligen Reichsständen begriffen sind; so behalten Wir Uns hierüber Unsere landesfürstliche Erklärung bis nach freundschaftlicher Berichtigung der wechselseitigen nachbarlichen Verhältnisse mit den benachbarten Souverainen vor, befehlen jedoch schon jetzt, in der Erwägung, daß mehrere Unserer auswärtigen Vasallen bisher gehindert worden sind, ihre Lehenspflichten gegen Uns und Unser Großherzogthum zu erfüllen, daß die adelichen Gutsbesitzer, welche im Lehensverbande gegen Auswärtige stehende Güter besitzen, hiervon unter Beilegung ihrer letzten Lehenbriefe und getreuer Lehensspezifikationen die Anzeige bei Unserer Landesdirektion machen, und sich, bis auf Unsere weitere Verfügung, jeder aus dem Lehensverbande hervorgehenden Verbindung mit auswärtigen Lehensherren enthalten.

Nach Vollendung der gesetzlichen Bestimmung über die Rechte und Verbindlichkeiten Unserer adelichen Gutsbesitzer halten Wir es für Pflicht, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsunterthanen gesetzlich zu bestimmen.

II. Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsunterthanen.

§. 171. Ein großer Theil der Rechte und Verbindlichkeiten Unserer adelichen Gutsunterthanen entwickelt sich schon aus den Rechten und Verbindlichkeiten Unserer adelichen Gutsbesitzer; da den meisten derselben Verbindlichkeiten und Rechte Unserer adelichen Gutsunterthanen gegenüber stehen.

Ob uns also gleich die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse Unserer neuen Mediatunterthanen nicht minder wichtig und theuer, als die Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse Unserer adelichen Gutsbesitzer, ist, so sind Wir doch in dem Falle, über diesen Gegenstand Unsere landesherrlichen Anordnungen kürzer zusammen zu fassen.

§. 172. Die Unterthanen Unserer adelichen Gutsbesitzer sind zwar durch die Subjektion dieser Unsere Landesunterthanen geworden; sie hören aber nicht auf, zugleich Gutsunterthanen ihrer Erb- und Gerichtsherren zu seyn. Sie sind daher denselben Respekt und Gehorsam schuldig, insbesondere, wenn dieselben nach den bestehenden Gesetzen und nach dieser Unserer landesherrlichen Erklärung die Gerechtigkeit und Polizei verwalten, und sich ihrer Rechte in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen bedienen.

§. 173. Die Gränzen der Gewalt Unserer adelichen Gutsbesitzer sind allenthalben möglichst genau bestimmt worden. Jeder Unserer Mediatunterthanen weiß demnach, in welchen Fällen er an Unsere Landesstellen oder an Uns Recurs gegen etwa beschwerende Verfügungen und Erkenntnisse seines Gutsherrn oder seines Beamten zu nehmen berechtigt sey.

In Justizsachen geht in den geeigneten Fällen der Berufungszug von dem Erkenntnisse der Patrimonialgerichte an

Unser Hofgericht, und von diesem an Unsere oberste Justizstelle. Eben daselbst werden alle das Pupillarwesen betreffende Beschwerden gegen die Untergerichte, und die Beschwerden über versagte, verzögerte, oder partheiische Rechtspflege u. dgl. angebracht.

In allen andern Angelegenheiten werden dieselben ihren Recurs an Unsere Landesdirektion nehmen. Wir selbst werden ihre Beschwerden landesväterlich erwägen, und, wenn sie gegründet befunden werden, abstellen lassen.

§. 174. Unsere Mediatunterthanen sollen insbesondere Unseren adelichen Gutsbesitzern ihre wohl hergebrachten lehen- und gutsherrlichen Gefälle und sonstigen vertragsmäßigen Abgaben pünktlich entrichten, und andere hergebrachte Leistungen nach Maaßgabe der bestehenden Verbindlichkeit niemals versagen.

§. 175. Dieselben werden Unseren altwürzburgischen Unterthanen vollkommen gleichgeachtet, und genießen, wie diese, des Landesschutzes und aller hieraus hervorgehenden Wohlthaten. Sie concurriren mit den altwürzburgischen Unterthanen bei Besetzung der Staatsdienste, ohne daß denselben die Einrede eines Fremden entgegenstünde. Sie haben Anspruch auf das geistliche und Schullehrer-Seminar, und auf die Wohlthaten Unseres Juliushospitals und anderer allgemeinen Landesstiftungen.

Die Gleichstellung, welche Wir den Unterthanen Unserer adelichen Gutsbesitzer mit Unseren altwürzburgischen Unterthanen, in Bezug auf den ganzen Staat, wie hiermit geschiehet, bewilligen, soll auch auf einzelne Gemeinden, welche aus Immediat- und Mediatunterthanen vermischt sind, jedoch ohne Beeinträchtigung der einem und dem andern Theile zukommenden Rechte, ausgedehnt werden. Insbesondere befehlen Wir, daß in Orten, wo die Immediat- und Mediatunterthanen noch zwei verschiedene Gemeinden bilden, die Vereinigung derselben in Eine Gemeinde be-

wirkt, und durch diese die gemeinsame Theilnehmung an allen Wohlthaten, so wie an allen Lasten einer und derselben Gemeinde hergestellt werden.

§. 176. Aus der gesetzlichen Gleichstellung Unserer Mediatunterthanen mit Unseren Immediatunterthanen geht die Billigkeit und Nothwendigkeit hervor, daß jene mit diesen in gleichem Maaße die Lasten des Staates tragen. — Wir setzen demnach als gesetzliche Regel fest, daß alle Unsere Mediatunterthanen alle Lasten des Staates so, wie die altwürzburgischen Unterthanen, zu tragen angehalten werden sollen, wenn nicht die gegenwärtige landesfürstliche Erklärung, oder künftige Gesetze eine Ausnahme festsetzen sollten.

§. 177. Die Mediatunterthanen Unseres Großherzogthums sind demnach militärpflichtig, wie die Immediatunterthanen. Die in Unserem Großherzogthume in Bezug auf die Militärpflichtigkeit bestehenden Gesetze, und die wegen Auswanderung und Ansäßigmachung ergangenen Verordnungen sind für alle Mediatunterthanen vollkommen verbindlich.

§. 178. Provisorisch sollen Unsere Mediatunterthanen alle Territorialabgaben, welche sie unter dem Namen Schatzung oder Steuer an die Ritterkantone, oder an die adelichen Gutsbesitzer, und an wen sonst immer, entrichtet haben, an jene Unserer Rentämter zu bezahlen fortfahren und bezahlen, an welche sie bereits angewiesen worden sind, oder noch angewiesen werden. (Th. I. Abschn. II. Tit. VII. §§. 146. u. f.).

§. 179. Hierunter sind auch die Personalsteuern begriffen, welche Unsere Mediatunterthanen, an wen immer, entrichtet haben mögen (§. 151.). Nicht minder alle Accise, Umgeld, Braugeld, sogenannte Aufschlaggelder (§. 152.), Zollgebühren (§. 153.), Chaussee- und Weggelder (§. 155.), die Taxen für Privilegien, insbesondere die Volljährigkeitspatente (§. 159.) und Dispensationstaxen (§. 160.). Auch

sollen sich Unsere Mediatunterthanen pünktlich nach jenen gesetzlichen Bestimmungen richten, welche oben (§. 157. und 158.) wegen der Confiscationsfälle, dann des herrn- und erblos gewordenen Eigenthumes, der Bergwerksconcessionen, und des Salpetergrabens getroffen worden sind.

§. 180. Der provisorische Zustand dieser Anlagen soll aber baldmöglichst in einen definitiven umgeschaffen werden, dessen Hauptgrundlage eine völlige Gleichstellung Unserer Mediatunterthanen mit den altwürzburgischen seyn soll. — (§. 176.). Unsere Mediatunterthanen sollen demnach vorerst angehalten werden, die allgemeine Territorialabgabe des Rauchpfundes zu entrichten.

§. 181. Die Dorfsmarkungen und Gewerbe sollen hiernächst eben so, wie oben (§. 152.) wegen der Besitzungen der Adelichen verfügt worden ist, eingeschätzt werden.

Zur Auffindung eines Mittelmaaßstabes soll jede einzuschätzende Gemeinde Ein Dorf, das andere sollen Unsere landesherrlichen Commissarien wählen.

Wenn das Steuerkapital einer ganzen Gemeinde mit billiger Rücksicht auf die den Gütern inhärirenden Lasten gefunden ist, soll der einfache Steueranschlag einer jeden Gemeinde festgesetzt werden. Die Vertheilung der Raten auf die Einzelnen bleibt Unseren adelichen Gutsbesitzern unter Zuziehung der Gemeinden überlassen.

§. 182. Von der Einlage in die Schatzung sind gar keine Gründe, Aecker, Wiesen, Seen, Waldungen, Höfe u. dgl. ausgenommen, wenn sie gleich vormals als schatzungsfrei vererbt worden sind, oder die Eigenthümer sich sonst im Besitze der Schatzungsfreiheit befunden haben.

Ist von den adelichen Gutsbesitzern von diesen schatzungsfreien Gütern eine sogenannte Kammerschatzung bisher als ein Surrogat der Steuern erhoben worden; so wird dieselbe provisorisch zu Unserer landesfürstlichen Casse eingezogen. (§. 178.).

Nach vollendeter Einschätzung aber hört die Kammerschatzung gänzlich auf, und die verordnungsmäßigen Steuern treten dagegen ein.

Wenn aber die Kammerschatzung kein Surrogat der ordentlichen Steuern ist, und eben so wenig zur Categorie der §. 147. erwähnten Abgaben gehört, vielmehr die Natur einer guts- oder lehensherrlichen Abgabe hat, soll dieselbe mit Veränderung des Namens Unseren adelichen Gutsbesitzern belassen werden.

§. 183. Von Unseren Mediatunterthanen der adelichen Gutsbesitzer sollen so viele Schatzungssimplen erhoben werden, als von Unseren unmittelbaren Unterthanen.

Ausgenommen sind jedoch die zehn zur Schuldentilgung am 11. July 1801. ausgeschriebenen Simplen, womit Unsere Mediatunterthanen nicht beschwert werden sollen; wogegen Wir Uns vorbehalten, dieselben zur Tilgung der Schulden der Ritterkantone und der nach Unterwerfung ihrer Gutsherren contrahirten Landesschulden beizuziehen.

§. 184. Das Servicegeld soll von Unseren Mediatunterthanen eben so, wie von Unseren unmittelbaren Unterthanen, erhoben werden.

§. 185. Das Accis- und Umgeld von der Schild-, Hecken- oder Straußwirthschaft, von der Bäckerei, Melberei und Metzgerei, dann von der Branntweinschenke, nicht minder das Braugeld, soll in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 22. Jänner 1784 in allen Mediatorten, wie in den unmittelbaren, erhoben werden. Unsere Landesdirektion wird diese landesherrliche Verfügung ohne Verzug vollstrecken.

§. 186. Nicht minder sollen die bestehenden Gesetze über das Bier- und Weinaufschlaggeld auch auf die ritterschaftlichen Orte angewendet und daselbst vollstreckt werden.

§. 137. Wir befehlen endlich, daß die in Unserem Großherzogthume bestehende Stempelordnung, in Gemäßheit

der schon im Mittel liegenden Befehle, auch in den ritterschaftlichen Orten pünktlicher, als bisher nicht geschehen ist, vollzogen werde.

§. 188. Die milden Stiftungen, Gotteshäuser, Beneficien u. dgl. tragen von ihren Einkünften in dem nämlichen Verhältnisse, wie die übrigen Unseres Großherzogthums, zu den Staatslasten bei. Unsere Landesdirektion wird demnach die Assimilirung derselben baldmöglichst bewerkstelligen.

Wir erklären jedoch, daß die Besoldungen Unserer protestantischen Pfarrer den Besoldungen Unserer Staatsdiener bis auf anderweite Verfügung gleich geachtet, und daher von denselben nur in sofern Steuern erhoben werden sollen, als Wir auch die Besoldungen Unserer weltlichen Staatsdiener zu besteuern genöthiget werden sollten.

§. 189. Wenn über die Einschätzung und Belegung der Güter Streitigkeiten entstehen; so sollen dieselben eben so, wie oben §§. 166. und 167. verordnet worden ist, geschlichtet werden.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sollen sich alle adelichen Gutsbesitzer, ihre Beamten und Unterthanen, alle Unsere Landeskollegien und Stellen, überhaupt alle Unsere Unterthanen auf das genaueste achten.

Einem jeden adelichen Gutsbesitzer soll ein Exemplar dieser landesherrlichen Deklaration mit dem Befehle zugeschickt werden, den Huldigungseid nach der in der Anlage beikommenden Formel vor der Hand nur schriftlich abzulegen, und denselben eigenhändig unterzeichnet und besiegelt binnen vierzehn Tagen an Unsere Landesdirektion einzuschicken. Ihren Beamten, welche den Huldigungseid noch nicht geleistet haben, sollen Unsere adelichen Gutsbesitzer denselben nach der gleichmäßig beiliegenden Formel abnehmen, und denselben unterzeichnet und besiegelt binnen der nämlichen Frist an Unsere Landesdirektion einschicken.

Nicht minder sollen an alle Gemeinden Unserer adelichen Gutsbesitzer Exemplarien derselben gesendet werden, um dieselben öffentlich anzuschlagen, und sodann in den Dorfsregistraturen zu verwahren.

Bei den schon geleisteten Eidespflichten Unserer Mediatunterthanen lassen Wir es bewenden. Jene aber, welche den Unterthanseid noch nicht geleistet haben, sollen hierzu noch angehalten werden.

Endlich soll diese Unsere landesherrliche Erklärung zum Drucke befördert, und überall gehörig verkündigt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg, den 9ten Junius 1807.

Ferdinand (L. S.)

Anton Gr. zu Wolkenstein.

Auf großherzogl. höchsten Befehl.

Friederich Ludwig von Hartmann.

Beilage.

Huldigungeid der adelichen Gutsbesitzer.

Ihr sollet huldigen, geloben und zu Gott schwören einen leiblichen Eid, und eine wahre Erbhuldigung dahin leisten, daß ihr Seiner jetzt regierenden kaiserlich königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand, kaiserlichem Prinzen von Oesterreich, königlichem Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich, Großherzoge zu Würzburg und in Franken Herzoge, und seinen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Würzburg von Unterthänigkeits wegen treu und gehorsam seyn, Seiner kaiserlich königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein

getreuer Unterthan seinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich alles Vorstehende, was ich gelesen und wohl verstanden habe, stets fest und unverbrüchlich halten will. So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen (und sein heiliges Wort).

Eid der Beamten und Diener der adelichen Gutsbesitzer.

Ihr sollet geloben und zu Gott schwören einen leiblichen Eid, daß ihr Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinand, kaiserlichem Prinzen von Oesterreich, königlichem Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich, Großherzoge zu Würzburg und in Franken Herzoge, als euerem souverainen Landesfürsten, und seinen gesetzlichen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Würzburg treu und gehorsam seyn, Seiner kaiserlich königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, das euch anvertraute Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen der landesherrlichen Deklaration vom 9ten Junius 1807 verwalten, die von Seiner kaiserlich königlichen Hoheit und Höchstdero euch vorgesetzten Behörden euch zugehenden Aufträge und Weisungen pünktlich vollziehen, und die zwischen euerem Souverain und euerem Gutsherrn nach derselben Deklaration bestimmten oder noch zu bestimmenden Verhältnisse nicht nur selbst genau beobachten, sondern auch, so weit es in euerem Amte liegt, zur Beobachtung derselben das Eurige beitragen wollt.

Bestabung.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich alles Vorstehende, was ich gelesen (daß ich alles, was ich gehört) und wohl verstanden habe, stets fest und unverbrüchlich halten will. So wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen (und sein heiliges Wort).

2.

Königlich Würtembergische provisorische Instruktion für die Patrimonialbeamten bis zu der einzelnen definitiven Organisation jeden Dominii.

Da der beträchtliche Umfang des . . . . Kommissionsdistriktes und die Menge der Organisationsgegenstände, welche durch das häufige Einlaufen von allergnädigsten speziellen Aufträgen immer noch mehr vergrößert werden, zur einzelnen definitiven Organisation noch weitere Vorbereitungen und Zeitaufwand erfordern, ehe die Organisationskommission in den Ortschaften selbst das Geschäft vollziehen kann; so hält man für nothwendig, den sämmtlichen Patrimonialbeamten im . . . . Distrikt eine provisorische Instruktion für ihre Verhältnisse im Allgemeinen zu ertheilen.

Dieselben erhalten deswegen gegenwärtige Instruktion mit dem Auftrage sich nach ihren obliegenden Pflichten gebührend darnach zu richten, und solchen in allen Fällen bis zur Vollendung des wirklichen Geschäftes gehörig nachzukommen, und nur im Fall, wenn ganz besondere Umstände des einen oder des andern Orts eine Abänderung in gegenwärtiger Vorschrift zur Folge haben sollten, zur königlichen Or-

ganisationskommission den erforderlichen und umständlichen Bericht zu erstatten, um sodann die weiteren zweckmäßigen Verfügungen in der Sache treffen zu können.

§. 1. Was das Aktiv- und Passivvermögen, welches die vormaligen ritterschaftlichen Kantone als Korporationen besessen haben, so wie die übrigen Verhältnisse, in welchen die neu akquirirten vormals ritterschaftlichen Ortschaften gegen jene Kantone gestanden sind, anbelangt, so wird mit Auseinandersetzung dieses Gegenstandes eine besondere Kommission beauftragt werden; wobei zugleich wegen des ritterschaftlichen Kanzleipersonals das nöthige bestimmt werden wird, und die weiteren Verfügungen getroffen werden sollen. So lang aber, bis dieses geschehen ist, haben die Patrimonialbeamten in keiner Sache, welche ihre vormalige Verbindung mit den ritterschaftlichen Kantonen betrifft, eine amtliche Verfügung zu treffen, oder an die untergebenen Ortsbehörden zu publiziren, ohne daß solche vorher der unterzeichneten königlichen Organisationskommission zur Kenntniß vorgelegt, und von derselben die erforderliche Weisung nach Beschaffenheit der Umstände ertheilt seyn wird.

§. 2. Wegen einer zweckmäßigen Kreiseintheilung der einzelnen unter die königliche Souverainität gekommenen Ritterorte wird von allerhöchster Behörde hienächstens die Bestimmung folgen. Inzwischen haben die Patrimonialbeamten die Verordnungen und Ausschreiben derjenigen Kreisämter, zu welchen sie provisorisch eingetheilt worden sind, genau zu befolgen, und insbesondere haben dieselben alle königliche und kreisamtliche Befehle, so wie auch die Intimationen der Organisationskommission in ein besonderes Befehlbuch unter Bemerkungen des Tages der Ankunft, der Publikation und der Expedition einzuschreiben, auch über die an sämmtliche höhere Behörden erstatteten Berichte ordentliche Konzeptbücher zu führen, damit in allen vorkommenden Fällen wieder darauf rekurrirt werden kann.

Sollten jedoch von einer oder der andern königlichen Oberbehörde bis zur Vollendung des Organisationsgeschäfts solche Verfügungen erlassen werden, welche mit dem Organisationsgeschäft in keiner besondern Verbindung ständen, oder bei deren Befolgung überhaupt dem Patrimonialbeamten eine Belehrung von Seiten der königlichen Organisationskommission nöthig schiene, so ist an diese Behörde unverweilt der Bericht unter der Beischließung der vidimirten Abschriften jener Verfügungen und unter Bemerkung aller zur Sache dienlichen Umstände zu erstatten.

§. 3. Da die Verhältnisse des Patrimonialbeamten in Absicht auf Justiz- und Polizeiwesen in dem königlichen Manifest vom 18ten Merz 1806 bereits bestimmt sind, so hat es hiebei bis auf anderwärtige Verordnung sein Verbleiben.

§. 4. In Absicht auf den Einzug und die Verwaltung derjenigen Landeshoheitsgefälle hingegen, welche Sr. königlichen Majestät nach gedachtem Organisationsmanifest und den hiernach vorkommenden weiteren Bestimmungen vom 23ten August 1806 an zustehen, wird bei der Organisation selbst das nähere verfügt werden. Indessen sind diese Gefälle von denjenigen Patrimonialbeamten, Schultheißen und Steuereinbringern, welche dieselben bisher für die Gutsherrschaft bezogen haben, nach der nachfolgenden genauen Bestimmung so gewissenhaft und pflichtmäßig einzuziehen, zu verwalten und zu verrechnen, daß denselben seiner Zeit keine nachtheilige Verantwortung zuwachsen möge.

Es sind daher alle, und jede Einnahmen von Tag zu Tag unter Bemerkung des Datums der Person und Beschaffenheit des Gefälles darinnen aufs genaueste zu verzeichnen, die eingehenden Gelder mit keinen andern gutsherrschaftlichen oder Privatgeldern zu vermischen, sondern in einer besondern Kasse zu verwahren, und dergestalt bereit zu halten, daß die königliche Organisationskommission jeden Augenblick

darüber disponiren und die Einlieferung an eine königliche Hauptkasse anordnen kann.

§. 5. In Absicht der Behandlung der gerichtlichen Gegenstände bleibt es bei der Bestimmung des königlichen Organisationsmanifestes vom 18ten März 1806 *).

In Anstandsfällen können die Patrimonialbeamten ihre Anfragsberichte an die königliche Organisationskommission erstatten, und sich weiteren Bescheids gewärtigen.

Nur haben die Justitiarien jeden Jahrs an Georgi und Martini die geordneten Prozeßberichte an das Oberjustizkollegium zweiten Senats nach derjenigen Form zu erstatten, welche ihnen deshalb besonders zugestellt werden wird.

§. 6. Die Oberaufsicht über die Administration und Verrechnung des Vermögens der Gemeinden — Heiligen- und andern Stiftungspflegen, so wie der Waisen bleibt im Namen Sr. königlichen Majestät den Patrimonialbeamten unter den bei der Organisation näher zu entwickelnden Bestimmungen überlassen.

Die Rechnungsjustitiarien müssen alle Jahre die geordneten Berichte über den Rechnungszustand und über den statum activum et passivum an das königliche Oberlandes-Oekonomiekollegium erstatten, und werden hiezu die Formen und nähere Weisungen durch die Kommission mit nächstem erhalten.

Eben so werden von Seiten der Kommission auch wegen der Rechnungsprobatoren die nähere Bestimmungen erfolgen. Inzwischen haben die Beamten in denjenigen Orten, wo selbst noch ein Rückstand im Rechnungswesen vorwaltet, dafür zu sorgen, daß derselbe in möglichster Bälde gehoben

*) Von der Organisation des Königreichs Würtemberg werden wir ein andersmal genaue Kenntniß zu geben Gelegenheit nehmen.

W.

und das Rechnungswesen somit aufs laufende gebracht werde, indem hierüber bei der Organisation eine besondere Untersuchung angestellt werden wird. Eben so sind auch über das Pupillenwesen die neuesten Vorschriften zu beobachten, und die jährlichen Pflegschaftstabellen an den Tutelarrath einzuschicken, nach der Anleitung, welche von Kommissions wegen noch besonders gegeben werden wird.

§. 7. Was den Steuereinzug betrifft, so bleibt es bis zur Organisation bei der bisherigen Observanz, mit dem Unterschied, daß der bisher den untergeordneten Schultheißen und Steuereinbringern allein überlassene Steuereinzug, so wie der Einzug aller außerordentlichen Steuern und Abgaben, unter der unmittelbaren Direktion des Patrimonialbeamten zu veranstalten ist. Wenn die — durch das königliche Mandat, vom 1ten Oktober 1806 allergnädigst angeordnete außerordentliche Kriegsbesteuerung bis jetzt noch nicht vorgenommen seyn sollte, so werden die Patrimonialbeamten dieses Geschäft nicht länger verschieben, und in Anstandsfällen an die aufgestellte Direktion Bericht erstatten.

§. 8. Die Untersuchung und Regulirung des Besteuerungswesens ist ein besonders wichtiger Gegenstand für die Organisationskommission. Es wird daher jedem Beamten aufgetragen, über die bisherigen Steuerverhältnisse jeden Orts, die Beschaffenheit und Größe des Katasters über die vorhandenen Steuerbücher und die Art der bisherigen Umlage gründlichen und ausführlichen Bericht an die Organisationskommission zu erstatten.

In diesem Bericht sind nicht allein die Prinzipien, nach welchen Güter und Häuser in die Steuer gelegt wurden, befriedigend zu entwickeln, sondern es ist auch anzuzeigen, ob auch eine Gewerbs- und Kapitalsteuer statt gefunden habe, und nach welchen Grundsätzen.

Nach dem §. 32. des Organisations-Manifests sind zwar

die Rittergutsbesitzer von Personalsteuern befreit, hingegen von sonstigen Abgaben nicht, und von den gewöhnlichen Grundsteuern nur in Absicht solcher Güter, welche erwiesenermaßen schon vor 60 Jahren ein eigenes adeliches steuerfreies Hofgut zusammen bildeten. Wenn daher eine solche Steuerfreiheit von dem einen oder andern Rittergutsbesitzer angesprochen werden wollte: so ist die in dem Organisations-Manifest angeführte Voraussetzung vordersamst hinlänglich zu beweisen; auch sind die bisher etwa steuerfrei gewesenen, bürgerlichen Güter besonders auszuheben, und der Grund anzuzeigen, aus welchem sie ein dergleichen Recht oder Begünstigung genossen haben.

Die Häuser und Güter der Gemeinden, Kirchen und Stiftungs-Pflegen sind besonders zu verzeichnen, und anzuzeigen, in wieferne sie bisher steuerfrei waren oder nicht.

Endlich hat auch jeder Beamte in seinem Berichte über die Steuerverhältnisse die bisher bestandenen Steuereinbringer anzuzeigen, und über ihre Fähigkeiten und ökonomischen Verhältnisse ein unpartheiisches Urtheil zu geben, und die Kommission zugleich über ihre bisherige Belohnung in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Neben diesen Landessteuern, welche für Se. königliche Majestät eingezogen werden, sind für Allerhöchstdieselben auch nachfolgende aus der Souverainität fließende Gefälle von dem 23. August 1806 an in Verrechnung zu bringen. —

Hierher gehören namentlich:

a) Die aus der obersten Gerichtsbarkeit fließenden Strafen und Konfiskationen.

b) Die mit dem Rechte der Gesetzgebung verbundenen Dispensations- und Konceßions-Gelder.

c) Die aus der obersten Polizeigewalt sich herleitenden Taxen, Konceßionsgelder und jährliche Kanons für Kultur-Veränderungen, Lehens-Zertrennungen, neue Märkte, Ge-

bäude, Wirthschaften, Brauereien, Feuerwerkstätten, Mühlen und andere Gewerbe.

d) Land- und Wasserzoll, sammt Flozrecht- und Hafengelder.

e) Chausseegeld von Heerstraßen, gegen deren Erhaltung, unter fortbestehender Frohn und anderer Konkurrenz der Unterthanen.

f) Die Konsumtions-Steuern, wohin insbesondere Accis, Umgeld, Maaßpfennig, Stempel gehören.

g) Abzug und Nachsteuer.

h) Noval-Zehnden von künftigem Neugereuthe.

i) Geleitsgeld und Judenzoll; auch Schutz- und Schirmgelder.

k) Was für die Ertheilung des Unterthanenrechts eingezogen, und

l) überhaupt alles, was sonsten unter landesherrliche Regalien gezählt zu werden pflegt, insbesondere auch die aus der hohen Forsteilichkeit fließenden Gefälle.

§. 10. Zu einer Uebersicht, was vorbenannte Reveniien bisher ertragen haben, und um der den Rittergutsbesitzern in dem Organisations-Manifest §. 27. für das Umgeld zugedachten Entschädigung willen, wurde zwar den Beamtungen unterm 12. Februar die Entwerfung von zwanzigjährigen Etats aufgetragen. Größtentheils sind aber diese Rechnungs-Etats der Kommission noch nicht zugekommen. Es werden daher diejenigen Beamtungen, welche diese Bemerkung trift, die Rechnungs-Etats zu dem geeigneten Zwecke mit aller Zuverlässigkeit nach der weitern hienach gegebenen Weisung und in möglicher Bälde zufertigen.

Was die bereits eingelaufenen Rechnungs-Etats betrift; so hatte man von Seiten der Kommission noch keine Zeit, solche genau zu prüfen, hingegen haben sich schon bei dem ersten Anblick hie und da Mängel gezeigt, welche nach den hienach an Hand gegebenen Grundsätzen in den Koncepten

zu verbessern, und die abgeänderten Berechnungen in Bälde einzusenden sind.

Es ist nämlich

a) nicht genügend, die Einnahms- und Ausgabs-Rubriken blos im Durchschnitt einzusetzen, sondern es wird in einer Tabelle der Ertrag einer jeden Rubrik von jedem Jahr eingesetzt, die Summe der zwanzig Jahre zusammen gezogen, und das Resultat à 20 Fl. als jährlich bilancirter Ertrag ausgeworfen; eben diese Manipulation findet auch bei der Ausgabe, welche jede Rubrik veranlaßt hat, Statt.

b) Kommen nur diejenigen Ausgaben in Betracht und in Berechnung, welche unmittelbar durch den Gegenstand der Einnahme veranlaßt worden; z. B. bei den Strafen Anbring- und Einzugsgebühren, Nachlässe rc. beim Zoll rc., Besoldung des Zöllers rc. — Die Besoldung des Beamten bleibt weg, und kann unter der gehörigen Rubrik nur in so ferne in Abzug kommen, wenn bestimmt für diese oder jene der hieher geeigneten Rubriken etwas bezogen worden ist.

§. 11. Da alle oben angeführten nutzbaren Regalien vom 23. August 1806 an für Se. königliche Majestät eingezogen werden müssen, so können über die Ertragnisse derselben von diesem Zeitpunkt an die spezifiquen Berechnungen besonders entworfen, und der Organisations-Kommission ebenfalls zugeschickt werden. Hierbei behält sich die Kommission die eigene Prüfung und Revision sowohl der Rechnungs-Etats als mit den in Originali vorzulegenden Rechnungen auf diejenige Zeit bevor, wo sie selbst an Ort und Stelle auch die weiters allergnädigst übertragenen Organisations-Geschäfte vornehmen wird. Man versichert sich daher zu den Patrimonial-Aemtern, daß sie sich angelegen seyn lassen werden, bei jener Bilance keine hiezu geeignete Rubrik, sie mag hier benannt oder nicht benannt seyn, zu übergehen, indem dieß nur zu Aenderungen, Zeitverlust, Aufenthalt und Weitläuftigkeit Veranlassung geben würde, so

wie man auch die besondere Ertragniß-Berechnung vom 23. August 1806 an mit aller Genauigkeit und Zuverlässigkeit gefertigt erwartet.

Jeder Beamte wird ein Verzeichniß derjenigen Untereinbringer, welche bisher zum Einzug derlei Einkünften aufgestellt waren, mit der Anzeige ihres Alters, Sittlichkeit und Brauchbarkeit, ihrer Besoldung und ihres Einkommens, mit weiterer Bemerkung, ob und welche Stellen nach dieser Art erforderlich seyen, in Bälde einsenden.

§. 12. Sämmtliche aus der hohen Jurisdiktion und der obersten Polizeigewalt herrührenden Gefälle müssen nach den Königlich-Würtembergischen bereits bestehenden älteren und neueren Verordnungen eingezogen und verwaltet werden.

Man wird daher nicht ermangeln, den Beamten die hierauf Bezug habenden Ordnungen zu übermachen; nur haben dieselben in Bälde bei der unterzeichneten Behörde anzuzeigen, wie viel und welche Ordnungen, als z. B. die Zoll-, Accis-, Stempel- und Taxordnungen 2c., sie zu ihrem amtlichen Gebrauch nöthig haben, damit ihnen die erforderliche Anzahl zugesandt werden kann.

Insbesondere wird den Beamten auch zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen sowohl in den in dem königlichen Organisations-Manifest §. 29. angezeigten Fällen, als auch bei Lehensveränderungen und Zertrennungen beim vorhandenen Umbruch von Allmenden, Waldböden oder andern wüstgelegenen Gütern, ferner in allen in der königlichen Taxordnung bestimmten Fällen zur Einholung der allergnädigsten Dispensation und Koncession mittelst einer in der vorgeschriebenen Norm einzureichenden Bittschrift anzuweisen, und hierinn durchaus nichts zu versäumen, was dem allerhöchsten herrschaftlichen Interesse irgend einigen Nachtheil zuziehen könnte.

§. 13. Was den Sr. königlichen Majestät zustehenden Abzug und die Nachsteuer anbetrifft, so haben Allerhöchst-

dieselben durch Befehl vom 30. Dec. 1806 allergnädigst zu befehlen geruht, solchen bei Veränderungen im Innern des Königreichs ganz aufzuheben.

Es versteht sich also von selbst, daß der Abzug und die Nachsteuer, was das Ausland betrifft, für Se. königliche Majestät eingezogen, und in vorkommenden Fällen die allerunterthänigsten Berichte an die königliche Oberlandesregierung erstattet werden.

§. 14. Der Novalzehende, welcher aus längst kultivirten Gütern von den Gutsbesitzern bezogen wird, bleibt dem bisherigen Innhaber; was aber von nun an umgebrochen und zur Kultur gebracht wird, davon ist künftig Sr. königlichen Majestät der Novalzehende abzureichen.

§. 15. Die freie Pürsch hört da, wo sie bisher bestanden hat, nach der bereits allergnädigst erlassenen Verordnung auf; jedoch wird vermöge allerhöchsten Dekrets vom 5. July 1806, die niedere Jagd als Eigenthum den Gutsbesitzern eingeräumt; die hohe Jagd hingegen von denselben gemeinschaftlich mit dem Oberforstamt auf königliche Rechnung genossen.

Uebrigens dürfen die Jagden nur nach den königlichen bestehenden Jagdverordnungen, und unter Beschränkung der Hegzeit, während welcher Schießen, Treiben, Jagen rc. ohne Ausnahme verboten ist, behandelt werden.

§. 16. Ueber das Chausseegeld, welches nach dem §. 27. des Organisations-Manifestes für Se. königliche Majestät einzuziehen und zu verrechnen ist, so wie über die Chausseebaukosten, sind gleichfalls zwanzigjährige Bilancen zu fertigen, und die Chausseedistrikte, welche dem Gutsbesitzer zu erhalten obliegen, genau anzuzeigen.

§. 17. In Beziehung auf die Feuer-Assekuranz-Anstalten, sind die Berichte von Beamten bereits eingelaufen, und steht hierüber die weitere allerhöchste Verfügung zu erwarten.

§. 18. Das Medizinalwesen ist der diesseitigen Oberaufsicht dergestalten unterworfen, daß die in den adelichen Orten anzustellenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen den diesseitigen Prüfungen, Beeidigungen und Visitationen sich zu unterwerfen, und der Würtembergischen Medizinalordnung nachzukommen, auch bei Epidemien, Viehseuchen rc. die Berichte an die königliche Medizinaldirektion zu erstatten haben. Wo aber keine auf diese Art qualifizirten Aerzte sich befinden, sind bei Legal- und andern Fällen aus den betreffenden Amtsstädten die Physici beizuziehen.

§. 19. Bei allen vor der Organisation erfolgenden Vakaturen bei geistlichen oder weltlichen Aemtern, wer auch diese Stellen zu besetzen hätte, ist sogleich die Anzeige bei unterzeichneter Organisationskommission zu machen, damit die weitere erfoderliche Verfügung hienach getroffen werden kann.

§. 20. Die Kirchen- und Schulanstalten stehen unter der Visitation der königlichen Dekane.

Die Dekanate *) werden noch bestimmt werden, mit welchen jeder einzelne Ort in Verbindung zu setzen ist, und werden daher die Beamten in Bälde anzeigen, welche Dekanate den Pfarrorten im Amtsbezirk nach ihrer geographischen Lage am nächsten sind.

Die Beamtungen haben der Kommission zu berichten, wer bisher die Pfarrer und Schullehrer zu ersetzen und zu besolden gehabt habe.

Die Pfarrer werden die allerhöchste Landesherrschaft in das Kirchengebet einschließen, und die allerhöchsten Befehle, wo es erfordert wird, von den Kanzeln gehörig publiziren.

§. 21. So wie in den allerunterthänigsten Berichten an die königlichen Departements und die Kollegien verschiedene Materien nicht mit einander vermischt werden dürfen;

*) Sie sind nun wirklich bestimmt.

eben so erwartet auch die Organisationskommission, daß künftig in keinem an sie gerichteten Berichte zweierlei oder mehrere Materien vorgebracht werden, sondern es ist immer nur ein Gegenstand in einem Bericht anzuzeigen.

Ueberdieß wünschte man von Seiten der Kommission, daß künftig alle an sie gerichteten Berichte und Anfragen auf halbgebrochen Papier geschrieben, und auf der linken Seite der Wohnort des Beamten, das Datum und der Hauptinhalt so kurz als möglich angezeigt werden möchte.

§. 22. Für die genaue Befolgung der gegenwärtig provisorischen Instruktion werden die Beamten persönlich verantwortlich gemacht, weswegen sie auch wegen der geschehenen Insinuation derselben ein Dokumentum ad acta hieher einzusenden haben. . . . . . . den 10ten März 1807.

Königliche Organisationskommission.

3.

Bemerkungen über die Auslegung der rheinischen Bundesakte. Vom Herrn Hofrathe Doktor Fürstenau, zu Wezlar.

Schon mehrere Gelehrte und staatsrechtskundige Männer haben es rühmlichst unternommen, die noch dunkeln Stellen der rheinischen Bundesakte, mit Forschungsgeist und Scharfsinn zu erläutern, um die Verhältnisse der höchsten und hohen Souveraine, gegen die ihnen untergeordneten vormaligen deutschen Reichsstände und Reichsritter zu erforschen. Sie haben in der Analogie des Staats- und Völkerrechts, des

letzten Reichsdeputationsschlusses, älterer und neuerer Verträge in ähnlichen Fällen und in der scheinbaren Intention des höchsten Protektors des Bundes und der sämmtlichen hohen Kontrahenten, Gründe aufgesucht, um eine doktrinelle Auslegung der Bundesakte zu bewirken. Aber leider ist dieser Weg dunkel und unsicher. Nur die zu erwartende Versammlung aller höchst und hohen verbündeten Souveraine kann durch eine authentische Aufklärung der noch dunklen und zweifelhaften Stellen der Bundesakte künftigen Differenzien zwischen den Souverainen und den ihnen untergeordneten Landesherren zuvorkommen und die Verhältnisse beider Theile gegen einander bestimmen und festsetzen. Es sey also erlaubt, vorerst einige Artikel der Bundesakte, welche von diesen Verhältnissen sprechen, zu durchgehen und diejenigen Stellen zu bemerken, welche einer authentischen Erklärung der Bundesakte zu bedürfen scheinen.

Der 26te Artikel der Bundesakte giebt den Souverainen:

1) Le droit de Législation,

ein der Souverainität, oder der Landesoberherrschaft, eigenthümliches Recht, ohne welches keine Souverainität denkbar ist. Ob aber dieses Recht, blos die oberste allgemeine Gesetzgebung enthält, und ob der Souverain, den ihm untergeordneten Landesherren, die Lokalgesetzgebung, wie von Seiten Sr. Majestät des Königs von Baiern, denen Grafen Fugger zugestanden worden, überlassen muß? Dieses ist in der Bundesakte nicht deutlich bestimmt. Da aber die der Souverainität untergeordneten Landesherren, die Gerichtsbarkeit der ersten und zweiten Instanz, in Civil- und Kriminalsachen, die Waldungen, Jagden, Fischweier und Bergwerke behalten, so haben Sie die Präsumtion für sich, daß ihnen auch das Recht bleibt, Gerichts- und Kanzleiordnungen, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Bergwerksgesetze zu machen und selbige in Vollzug zu setzen. Hier fehlt indessen

die deutliche Bestimmung der Bundesakte, welche, um künftigen Streitigkeiten zuvorzukommen, nothwendig scheint.

Das zweite den Souverainen in der Bundesakte bestätigte Recht ist:

Le droit de Jurisdiction suprême.

Das Recht der obersten Gerichtsbarkeit, der letzten gerichtlichen Instanz, welches bei der vorigen deutschen Reichsverfassung das kaiserliche Reichskammergericht und der kaiserliche Reichshofrath, Namens des Kaisers, als obersten Reichsrichters, ausübten. Dieses Recht ist ein unstreitiger Ausfluß der Obergewalt im Staate. Die jetzigen Souveraine treten, ein jeder in seinem Lande, in die vormaligen Rechte des deutschen Kaisers. Sie sind die obersten Richter in den ihrer Souverainität untergeordneten Provinzen. Ein Recht, wodurch nicht nur die Unterthanen der jetzt subordinirten Landesherren, sondern auch diese Landesherren selbst für ihre Personen und Familien, außer in Kriminalsachen, in welchen ihnen die Austräge zugestanden worden, in allen Civil-, Personal- und Realrechtshändeln, der höchsten Gerichtsbarkeit ihrer Souveraine unterworfen worden. Ob ihnen aber nur eine oder mehrere Instanzen gelassen werden müssen? und welche Einrichtung die Austräge in Kriminalsachen enthalten sollen, dieses erheischt noch eine authentische Bestimmung.

Von der Jurisdiktion in geistlichen und Konsistorialsachen schweigt die Bundesakte ganz. Nach der Analogie, da der Souverain in die Rechte des vormaligen deutschen Kaisers tritt, und dieser, oder vielmehr dessen höchste Reichsgerichte, sich in die geistliche Gerichtsbarkeit der Reichsstände, welche beim katholischen Religionstheil, die Bischöffe, und bei dem protestantischen die Landesherren ausübten, nicht mischen durften, scheint es, daß auch bei der neuen Verfassung, die Souveraine, den ihnen untergeordneten Landesherren, die geistliche Gerichtsbarkeit und die damit verbun-

dene Inspektion über die Kirchen und Schulen, die Besez-
zung der geistlichen Aemter und was dem anhängig, nicht
entziehen werden; um aber allen Mißhelligkeiten zuvörzukom-
men, erfordert auch dieser Punkt eine authentische Festsez-
zung.

Das 3te in der Bundesakte benannte Souverainitäts-
recht ist:

Le droit de haute police.

Die obere Aufsicht auf alle Theile der Landespolizei. 1. Diese
umfaßt das Forstwesen, die Jagd, die Fischerei, die Berg-
werke, die Preise der Lebensmittel, die Unterhaltung der öf-
fentlichen Gebäude, der Brücken, Landstraßen und Chaus-
seen, die Aufsicht auf die Zölle und die Accisen, die Armen-
anstalten und überhaupt alle die öffentliche Sicherheit und
das Wohl des ganzen Landes und seiner Bewohner betref-
fende Verfügungen. Ueber alle diese Polizeigegenstände hat
der Souverain die obere Aufsicht. Aber! die Gränzen der-
selben und die Befugnisse der submittirten Landesherren, in
Betreff des ihnen zuerkannten Eigenthums- und landesherr-
lichen Rechte, Polizeiverfügungen zu treffen, bedürften wohl
noch einer nähern Bestimmung, so wie auch die noch un-
erörterte Frage: ob die der Souverainität untergeordneten
Landesherren das Recht haben, Unterthanen und Schutzver-
wandte christlichen oder jüdischen Glaubens, ohne Einwilli-
gung des Souverains aufzunehmen? durch eine authentische
Erklärung der Bundesversammlung, außer Streit gesetzt
werden müßte. Denn das, was in diesem Punkt, königlich
Baierischer Seits, den Grafen Fugger, aus gewiß wichtigen
Gründen und Rücksichten, zugestanden worden, möchten
wohl die übrigen Souveraine nicht als ein auch für Sie
geltendes Gesetz anerkennen.

Das 4te Souverainitätsrecht:

Le droit de conscription, et de recroutement,

ist ein wesentlicher Ausfluß der Obergewalt im Staate und

auch um deswillen, weil der Souverain das ihm in der Bundesakte bestimmte Kontingent immer in Bereitschaft halten muß, nothwendig. Ob aber der untergeordnete vormalige deutsche Reichsstand, zu seiner Beschützung, zu der Vollstreckung der Justiz, und zu der Eintreibung seiner Revenüen, nicht auch ein kleines Militair halten darf? möchte wohl noch einer nähern Bestimmung bedürfen.

Das 5te Souverainitätsrecht:

Le droit d'impôt.

Das Besteuerungsrecht; das heißt, nicht nur das Recht, außerordentliche Steuern nach den Bedürfnissen des Staats, sondern auch das Recht, die ordentlichen, vorher zu Reichs- und Kreispräståanden gewidmeten Steuern und Abgaben von den sämmtlichen Unterthanen zu erheben, gebührt der souverainen Gewalt im Staate, weil von selbiger alle, zum Unterhalt der Truppen, des Oberappellationsgerichts, der Gesandtschaften, der Staatsdiener und Beamten im Regierungs-, Kameral- und Polizeifach und überhaupt alle zu den Staatsbedürfnissen erforderliche Ausgaben, bestritten werden müssen. Den der Souverainität untergeordneten vormaligen Reichsständen bleibt indessen das Recht, alle diejenigen Abgaben und Nutzungen, welche sie schon vorher als Eigenthum (comme propriété patrimoniale et privée), bezogen haben, und welche in ihre Privat- und Kammerkasse geflossen sind, auch in Zukunft zu beziehen. Sie behalten die Zehnten, die Abnutzungen der Forsten, der Jagd, der Fischerei, der Bergwerke, und alle nutzbare Lehen- und herrschaftlichen Rechte, welche nicht wesentlich mit der Souverainität verbunden sind.

Ob sie aber den Betrag der Zölle, Weg- und Brückengelder, ferner beziehen können, bedarf einer nähern Bestimmung, so wie auch zu erklären seyn möchte, welche Lehn- und herrschaftlichen Rechte, als wesentlich zur Souverainität gehörig, betrachtet werden, weil, wenn diese Gränzen, nicht

genau bestimmt sind, über diesen Gegenstand Irrungen entstehen könnten, welche die Einigkeit zwischen Souverain und Untergeordneten stören würden.

Der 30te Artikel der Bundesakte, bedarf, sowohl wegen der verschiedenen Lesarten desselben, als auch, wegen seines scheinbar dunkeln Inhalts, einer authentischen Erläuterung.

Les dettes propres de chaque Principauté, Comté, ou Seigneurie; *) und

Les dettes propres de chaque Prince, Comte ou Seigneur,

sind wesentlich unterschiedene Schulden. Die Erstern sind Landes; die Zweiten Privatschulden. Erstere wird der Souverain, welcher die eigentlichen Landesrevenüen bezieht, nach Recht und Billigkeit, übernehmen, die letzteren aber fallen dem untergeordneten Landesherrn zu, weil ihm der Genuß seines Privateigenthums, seiner Domainen und anderer nutzbaren Hoheitsrechte, verbleibt.

Nun heißt es aber in eben diesem Artikel:

'Les dettes propres de chaque Prince, Comte, ou Seigneur passant sous la souveraineté de l'un des états confédérés, seront partagés entre les dits états et les Princes ou Comtes, actuellement regnants, dans la proportion des révénues que le dit état doit acquerir et ceux, que les Princes, ou Comtes doivent conserver d'aprés la stipulation ci-dessus.

Dieses scheint dunkel und einer Erläuterung zu bedürfen.

Nach dem 26ten Artikel, hat der Souverain das Recht

---

*) Dies ist der richtige Text nach dem in München offiziell publizirten Abdruck der Konföderationsakte, und nach einer vor mir liegenden mit der größten diplomatischen Genauigkeit genommenen Abschrift, die ich besonders abdrucken lasse.

W.

der Erhebung der Landessteuern, sowohl der ordentlichen, als außerordentlichen, an welchen der untergeordnete Landesherr keinen Theil hat. Dahingegen bezieht, nach dem 27ten Artikel der Bundesakte, der dem Souverain untergeordnete Landesherr alle aus seinem Patrimonial- und Privateigenthum, seinen Domainen, den oberherrlichen, Lehen- und allen nutzbaren Hoheitsrechten fließende Revenüen und verwendet solche in seinen Nutzen, ohne Theilnahme des Souverains. Bei dieser genauen Bestimmung ist keine Theilung der Revenüen zwischen dem Souverain und dem Landesherrn denkbar.

Endlich ist der Punkt, vor welchem Gerichte der untergeordnete Landesherr seine Beschwerden anzubringen hat, in der Bundesakte ganz übergangen worden; auch dieser bedarf einer nähern Bestimmung.

Man behält sich fernere Nachträge bevor.

4.

Staatsvertrag zwischen Baiern und Würzburg, die zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen betreffend. *)

Nachdem Se. königliche Majestät von Baiern, und Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg beschlossen haben, die zwischen den königlichen Staaten, und dem Großherzogthume Würzburg interponirten ritterschaftli-

*) Dieser Vertrag steht im Würzburgischen Regierungsblatte Nr. XVI. von 1807 und im Baierischen Nr. XXXIII.

chen Besitzungen in Gemäßheit des Art. XXV. der rheinischen Konföderationsakte durch gütliche Uebereinkunft abzutheilen, und hiezu königlicher Seits der Landesdirektionsrath Stupp, großherzoglich Würzburgischer Seits der Landesdirektionsrath Heffner als bevollmächtigte Kommissarien ernannt worden, so sind dieselben nach Auswechslung der beiderseitigen Vollmachten unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigungen über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. I. Bei der vielfachen Vermischung der beiderseitigen Territorien soll zur Beseitigung aller Zweifel und Diskussionen, was als interponirt, was hingegen als inklavirt zu betrachten sey? so wie zur möglichsten Vermeidung neuer Gebietsvermischung die Abtheilung nach einer Linie geschehen, welche der wechselseitigen Konvenienz angemessen ist.

Art. II. Diese Linie fängt nach der hiebei zu Grunde gelegten Hammerischen Karte des Fürstenthums Würzburg vom Jahre 1805 bei Aub an der bisherig Ansbach-Würzburgischen Gränze an, geht von da, Osthausen für Würzburg einschließend, fort nach Kitzingen, dann zwischen Fröhstockheim und Großenlangheim durch, nach Feuerbach, weiter über Atzhausen, Wiesentheid und Gößdorf zwischen Altenschönbach baierischer, dann Neuses und Neudorf großherzoglicher Seits durch, das Rittergut Bimbach nebst dem freiherrlich von Fuchsischen Antheil an Düttingsfeld für Würzburg einschließend, weiter über Waldschwind, Geußfeld und Wüstviel baierischer, dann Ober- und Untersteinbach großherzoglicher Seits bei den Bambergischen Orten Theinheim, Fallsbrunn und Markertsgrün vorbei nach Hummelmarter und Fatschenbrunn, welche beide letztere dem Großherzogthume zufallen, über die Würzburgischen Orte Unter- und Oberschleichach, unterhalb der königlichen Orte Ebersberg und Neuhaus vorbei, das Rittergut Eschenau auf der großherzoglichen Seite lassend, zwischen den vormals Eberachischen Dörfern Ober- und Unterschwappach auf der einen, und

Reinhardswind auf der andern Seite durch, bei Heinert vorbei, Westheim für Baiern einschließend, links oder unterhalb von Knetzgau an den Main, demnach rechts des Mains über Augsfeld, Bischofsheim zwischen Dörfles und Pettstadt rechts bei dem Stachel- und Eichelberg vorbei, Kirchlautern, Rentweinsdorf und Lind auf der baierischen Seite belassend, nach Hebendorf, von da zwischen Losbergsgereuth und Landsbach, dann zwischen Fierst und Pretzenstein auf Kurzenwind baierischer, Neugereuth, Obermerzbach und Memmelsdorf großherzoglicher Seits, auf Kathersmühl und Schottenstein, welche beide letztere zu dem baierischen Antheil gehören.

Art. III. Jeder Theil erwirbt die Souverainität über die durch diese Linie auf seine Seite (nämlich die Krone Baiern über die rechts von Aub anfangend — das Großherzogthum Würzburg über die links) fallenden Rittergüter, ohne daß diesfalls eine weitere Evalvation oder Bilance, weder der Population noch dem Steuerkataster nach, nothwendig ist.

Art. IV. Diese Linie entscheidet auch über alle diesseits und jenseits gelegenen einzelnen ritterschaftlichen Hintersassen und Besitzungen. Nicht minder sind darunter diejenigen Besitzungen begriffen, welche, ohne im ritterschaftlichen Verbande zu stehen, entweder zu ritterschaftlichen Gutskomplexen, oder doch nicht zu vormals ständischem Gebiete gehört haben.

Art. V. Ausgenommen sind, und können nicht in Anspruch genommen werden:

a) Diejenigen im ritterschaftlichen Verbande gestandenen Besitzungen, welche die allerhöchsten Souveraine entweder in eigenem Namen, oder im Namen der Allerhöchstihnen unterworfenen milden Stiftungen eigenthümlich besitzen, wenn gleich die vormaligen Ritterkantone von solchen per modum Servitutis die Steuern erhoben haben.

b) Die vormals deutschordenschen Aemter Münnerstadt, Würzburg und Gelchsheim. Die wegen der Souverainität

über dieselben entstandene Differenz wird der Entscheidung der Ministerien der allerhöchsten Souveraine überlassen. Eben so ist

c) der Ort Urspringen, in so weit derselbe eine gräflich-kastellische Dependenz ist, nicht mit einbegriffeu, sondern es bleibt ebenfalls den Ministerien der allerhöchsten Souveraine vorbehalten, diesfalls sich zu vereinigen.

Art. VI. Gegenwärtige Linie hat lediglich Bezug auf die Abtheilung der ritterschaftlichen und der diesen Art. IV. gleichgestellten Besitzungen, und auf die Souverainitätserwerbung über dieselben, gilt aber keineswegs als eine Territorialgrenzlinie zwischen den königlichen Staaten und dem Großherzogthume Würzburg. Es verbleiben daher jedem der allerhöchsten Souveraine diejenigen Territorial-Unterthanen, welche Allerhöchstsie schon vor der rheinischen Konföderation innerhalb der Abtheilungslinie des Andern gehabt haben, bis durch eine besondere Uebereinkunft eine der wechselseitigen Konvenienz entsprechende Landesgrenze und vollkommene Purifikation verglichen und festgesetzt werden wird.

Art. VII. Da durch obige Linie der Zusammenhang der königlichen Staaten mit der Stadt Schweinfurt unterbrochen wird; so steht der Krone Baiern der freie Militairdurchzug über Oberschwarzach und Gerolzhofen nach Schweinfurt offen, dergestalt, daß es desfalls keiner vorläufigen Requisition bedarf, Vorspann jedoch nnd Lebensmittel nach den laufenden Preisen vergütet werden müssen.

Art. VIII. Der Bezug der Steuern und aller andern Territorialgefälle von denjenigen Ortschaften und Besitzungen, welche dem Großherzogthume Würzburg zufallen, fängt mit dem beiderseitigen Etatsjahre 1806/7, das ist, mit dem 1. Oktober 1806 an. Alle von diesem Zeitpunkte an für die königlichen Staatskassen erhobenen Territorialgefälle werden nach Abzug der Administrationskosten an die großherzoglichen Kassen ersetzt. Die Steuern und Territorialgefälle pro 1805/6

werden von allen ritterschaftlichen Besitzungen, welche unter königlich-baierischer Administration gestanden sind, ganzjährig für die Krone Baiern verrechnet, wogegen auch für das ersagte Jahr die Besoldungen, und andere laufende Lasten, nach dem Verhältnisse der bezogenen oder zu beziehenden Steuern, von Baiern bestritten werden.

Art. IX. Kantonisten, welche aus den an das Großherzogthum Würzburg fallenden Orten allenfalls ausgehoben worden sind, werden mit den betreffenden Grundlisten in Zeit von zwei Monaten nach geschehener Ratifikationsauswechslung, oder, wo möglich, noch früher, an dem nächsten Grenzorte, oder wo es sonst am zuträglichsten scheinen wird, übergeben werden.

Art. X. Akten, Urkunden und Depositen, welche Besitzungen und Unterthanen betreffen, die in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffen sind, und sich bei königlichen oder großherzoglichen Behörden befinden, werden nach der festgesetzten Linie auf den Grund der wechselseitig anzufertigenden Verzeichnisse binnen sechs Wochen nach der Ratifikationsauswechslung gegenseitig getreu ausgeliefert.

Art. XI. Die königlich-baierischer Seits zur Verwaltung der landesherrlichen Rechte angestellten Kommissarien und Individuen in denjenigen Distrikten, welche durch diesen Vertrag an das Großherzogthum Würzburg übergehen, werden der allerhöchsten Gnade und Großmuth Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs besonders empfohlen.

Art. XII. Die bisherige Kantonalverfassung wird förmlich aufgelößt, und hierbei nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener, sind in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichsdeputationsschlusses zu behandeln; ihre fassionirten Besoldungen und Emolumente fallen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten

Vorschriften regulirt werden; zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des 1. Jänners 1806 anzunehmen.

2) Die Abtheilung der Pensionen und respektive der Uebernahme der Kantonsbedienstigten geschieht nach dem Verhältnisse der Steuern, die jedem Souveraine aus den subjizirten Rittergütern jeden Kantons zugefallen sind; jedoch wird man sich zu vereinigen suchen, damit jedes der betreffenden Individuen nach seinem ganzen Dienst- oder Pensionsverhältnisse ungetheilt an einen Souverain übergehe.

3) Die verfassungsmäßig kontrahirten und gehörig liquidirten Schulden oder andere dergleichen Lasten werden ebenfalls nach dem Verhältnisse der jedem Souveraine zugefallenen Rittersteuern übernommen.

4) Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird nach demselben Verhältnisse auf den Grund der Steuermatrikel vertheilt.

5) Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Kantonalverfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souveraine deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelößten Kantons zugefallen ist;

b) diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden oder Lasten, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden;

c) Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverains, unter dessen Hoheit sie sich befinden, ausgehändigt werden.

6) In Ansehung der Stiftungen und Institute, welche sich bei einem der betreffenden Kantone befinden, gehet, wenn sie fortbestehen können, die Aufsicht über dieselben und über die Verwendung des Stiftungsfonds nach dem Stif-

tungsbriefe an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiete der größte Theil des ersagten Stiftungsfonds gelegen ist.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Schweinfurt am 12ten Junius 1807.

(L. S.) Stupp,
k. Baierischer L. D. Rath.

(L. S.) Heffner,
großherzogl. Würzburgischer
L. D. Rath.

5.

Staatsvertrag zwischen Würzburg und Sachsen-Koburg-Hildburghausen wegen der Ganerben-Orte in den Würzburgischen Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellrichstadt. *)

Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, und Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, gleich lebhaft überzeugt von der Unvereinbarlichkeit der Ganerbenverfassung mit den Forderungen des rheinischen Bundesvertrages vom 12ten Julius 1806, und von dem Wunsche ausgehend, daß bis zu einer bundesmäßigen allgemeinen Purifikation der beiderseitigen Staaten die Verfassung in den großherzoglich Würzburgischen und herzoglich Sachsen-Hildburghausischen Gan-

---

*) Der Vertrag steht im Würzburgischen Regierungsblatte Nr. XVI. von 1807.

erbenorten in den Würzburgischen Landgerichten Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt *) durch eine neue Ordnung der Dinge provisorisch ersetzt werden möge, haben zu Ihren Bevollmächtigten, und zwar Seine kaiserlich königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog von Würzburg, Ihren geheimen Staatsrath und Hofgerichtspräsidenten Seuffert, Seine herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Hildburghausen aber Ihren dirigirenden Staatsminister Freiherrn von Lichtenstein ernannt, welche über nachfolgende Punkte übereingekommen sind.

1.) Die ganerbliche Verfassung in allen zwischen dem Großherzogthume Würzburg und Sachsen-Hildburghausen gemeinschaftlichen Orten wird aufgehoben, und die zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Ganerbenverfassung in den gemeinschaftlichen Orten bestandenen Verträge und Rezesse werden als unverbindlich erklärt.

2.) In den bisherigen Ganerbenorten soll die ausschliessende Souverainität im Sinne des rheinischen Bundesvertrages demjenigen höchsten Souverain zufallen, welcher in denselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besitzt. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Hintersassen der Würzburgischen noch bestehenden oder aufgelößten Mediatkorporationen, und der vormaligen reichsunmittelbaren Gutsbesitzer als großherzoglich Würzburgische, die Sächsischen Superintendur-Pfarrer- und Kirchenunterthanen als Sächsische, die gemeinschaftlichen Unterthanen aber zur Hälfte für jeden Theil zu zählen seyen.

3.) Bis zu einer allgemeinen Purifikation der beiden Staaten sollen jedoch beide höchste Souveraine alle ständigen Territorial- und Domanialeinkünfte, welche sie von ihren

*) Diese Ganerbenorte sind Altershausen, Holzhausen, Kleinmünster, Oberhohenried, Römershofen, Silbach, Uchenhofen, Unterhohenrid, Westheim, Hellingen, Junkersdorf, Unfinden, Lentershausen, Rügheim, Uschersdorf und Berkach.

privativen oder gemeinschaftlichen Unterthanen bisher bezogen haben, zu beziehen fortfahren. Beide höchste Souveraine machen sich demnach verbindlich, in Erhebung dieser Gefälle sich wechselseitig in den ihrer ausschließenden Souverainität nach Maaßgabe des §. 2. zufallenden Orten auf das kräftigste zu unterstützen.

4.) Das gemeinschaftliche Zentgericht wird rücksichtlich aller Orte, wo dasselbe bisher bestand, mit allen Attributen aufgehoben. Die ausschließende peinliche Gerichtsbarkeit soll jenem Souverain zustehen, welchem die ausschließende Souverainität nach dem §. 2. festgesetzten Grundsatze zufällt, und da jeder Souverain für die Deckung der Unkosten zu sorgen hat, welche die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit herbeiführt, so fallen alle Reichnisse zur Bestreitung der gemeinsamen Zentkosten, nicht minder alle Rügen und Strafen demjenigen Souverain zu, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend ausüben lassen wird.

5.) Nicht minder soll die ausschließende bürgerliche Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft und die ganze Polizeigewalt mit allen Lasten und Nutzungen demjenigen höchsten Souverain zugewiesen werden, welcher bisher die Mehrzahl der Unterthanen in den Ganerbenorten besessen hat.

6. Die ausschließende höchste Episkopal- und Kirchengewalt mit allen Attributen und Rechten, und das ausschließende Recht der höchsten Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen soll in Gemäßheit der rheinischen Bundesakte, und mit Aufhebung aller entgegen stehenden Rezesse Seiner kaiserlich königlichen Hoheit, dem Erzherzog Großherzog von Würzburg, in allen jenen Ganerbenorten zufallen, wo Höchstdieselben die Mehrzahl der Unterthanen besitzen, mithin die ausschließende Souverainität kraft dieses Vertrages erhalten.

Dagegen machen sich Höchstdieselben anheischig, die Episkopal- und Kirchengewalt durch ein kraft der Landes-

verordnung vom 9ten Junius d. J. zu errichtendes protestantisches Konsistorium ausüben zu lassen.

Seine herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, erhalten wechselseitig die ausschließende Episkopal- und Kirchengewalt sammt der ausschließenden Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen in allen jenen Ganerbenorten, wo Höchstdieselben kraft dieses Vertrags ausschließender Souverain werden.

7.) Wenn über die Auslegung dieses Vertrags Zweifel entstehen, sollen dieselben nicht nach den ältern Rezessen und Verträgen, sondern nach den Grundsätzen erledigt werden, welche bei diesem provisorischen Arrangement als Normen angenommen worden sind.

8.) Die Ratifikation dieses Vertrages soll binnen 10 Tagen zu Königsberg zwischen dem großherzoglichen Landrichter zu Hofheim, und herzoglichen Rathe und Amtmanne zu Königsberg ausgewechselt werden.

In Urkund dessen ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von beiden Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Würzburg den 16ten Julius 1807.

(L. S.) J. M. Seuffert,

(L. S.) K. A. Freiherr von Lichtenstein.

6.

Uebereinkunft zwischen Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und Sr. hochfürstlichen Durchlaucht dem souverainen Fürsten zu Isenburg verschiedene ritterschaftliche und andere unmittelbare Besitzungen betreffend.

Wir haben zwar bereits im vierten Hefte S. 121. u. f. des Vertrages gedacht, welcher zwischen beiden in der Ueberschrift genannten Souverainen am 24ten September (nicht wie es daselbst heißt, am 24ten November) abgeschlossen worden ist. Inzwischen haben wir diesen Vertrag nun ganz nebst den Nebenartikeln erhalten, und da uns zugleich eine genauere Nachricht über die eigentliche Beschaffenheit der Ganerbschaft Staaden mitgetheilt worden ist; so lassen wir den Vertrag selbst nebst jenen Bemerkungen hier abdrucken. Er lautet wörtlich wie folgt:

»Se. königl. Hoheit, der Großherzog von Hessen und Se. hochfürstl. Durchlaucht der souveraine Fürst zu Isenburg gleich beseelt von dem eifrigsten Verlangen sich über die Hoheit der zwischen ihren souverainen Staaten gelegenen ritterschaftlichen und anderer unmittelbaren Besitzungen in Güte zu vergleichen, haben zu dem Ende und zwar Ersterer den Geheimenrath Freiherrn v. Türckheim und Regierungsrath Freiherrn du Thil, letzterer aber den Geheimenrath Freiherrn von Goldner bevollmächtiget, welche unter vorbehaltener höchsten Ratifikation folgende Uebereinkunft unter heutigem dato mit einander abgeschlossen haben.

1.) Se. königl. Hoheit treten an den souverainen Für-

sten von Isenburg ihre Mitansprüche auf die Souverainität über folgende ritterschaftliche Orte ab:

1) Die gräflich Schönbornische Herrschaft Häusenstamm, bestehend aus Hausenstamm, Schloß und Dorf, den Dörfern Oberhausen und Hausen hinter der Sonne und den beiden Höfen Petershausen und Grafenbruch.

2) Die von Groschlagische Herrschaft Eppertshausen.

3) Den dem deutschen Orden zuständigen Wildhof sammt anstoßenden Waldungen.

2.) Entsagen dagegen Se. hochfürstl. Durchlaucht von Isenburg zu Gunsten Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen dem Landeshoheitsanspruch:

1) Auf die Ganerbschaft Staaden, jedoch mit Vorbehalt der gemeinschaftlichen Nachfolge nach der bestehenden und vestgesetzten Ordnung und Theilungsproportion.

2) Auf das ritterschaftliche Dorf Lindheim, und

3) die Herrschaft Messel; so wie allen Konkurrenzansprüchen auf alle andere ritterschaftliche Orte in der Wetterau, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

3.) Se. königl. Hoheit treten annoch dem fürstl. Haus Isenburg die beiden Ziegelhütten unfern Offenbach und die Bürgeler Mühle ab.

4.) Da Se. Durchlaucht, der souveraine Fürst von Isenburg, den Wunsch geäußert haben, daß Se. königl. Hoheit zu Hessen das Dominium directum über den dem Grafen von Schönborn zu Lehen verliehenen Petershäuser Hof demselben überlassen möchten, so hat man sich dazu unter der ausdrücklichen Bedingniß verstanden, daß auch Isenburgischer Seits allen Hoheitsansprüchen auf das in der Dieburger Mark angeblich gelegene Rittergut Georgenhausen mit Zugehör zu Gunsten des großherzoglichen Hauses auf das feierlichste, in wie fern nöthig, entsagt wird.

5.) Die Gerechtsame der gräfl. Isenburgischen Häuser

in Hinsicht der Jurisdiktion erster Instanz in der Ganerbschaft Staaden bleiben in salvo.

Und da

6.) das fürstl. Haus Isenburg einige Nebenartikel in Betreff der steuerfreien Benutzung seiner Domanialgüter und Waldungen in der Ganerbschaft Staaden, so wie über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Forsteilichkeit darinnen, gelegenheitlich der dem großherzogl. Haus darüber nun ausschließlich überlassenen Hoheitsgerechtsamen, bis zu einer dereinstigen Austauschung oder Verkauf sich ausbedungen hat, so sind dieselben gegenwärtiger Uebereinkunft angehängt und für beide Theile verbindlich erkläret worden.

Endlich und

7.) leisten beide Theile in Ansehung der wechselseitigen Hoheitsabtretungen einander die rechtliche Gewährleistung.

Urkundlich der wechselseitigen Unterzeichnung und Besiegelung gegenwärtigen Vertrags.

So geschehen Frankfurt den 24ten Septbr. 1806.

Frhr. von Türckheim,	Frhr. von Goldner,
Großherzoglich Hessischer Kommissarius.	Fürstlich Isenburgischer Kommissarius.
(L. S.)	(L. S.)

Uebereingekommene Bedingungen bei der vergleichsmäßigen Abtretung der Landeshoheit über die Ganerbschaft Staaden und das Dorf Lindheim.

1.) Die Güter, Waldungen und Realien des fürstlichen Hauses Isenburg in Stammheim, Staaden und Florstadt bleiben zu ewigen Tagen steuerfrei, der Pächter des Hofes ist für die Ausfuhr der Crescentien desselben Zoll- und Accisfrei.

2.) Die Berechtigungen der Unterthanen zu Staaden und Stammheim in denen dasigen und den Mockstädter

Privativwaldungen werden der bisherigen Observanz nach sogleich bei der Landeshoheitsübergabe regulirt und die Instrumente genau vorgeschrieben, welche an etwaigen Holztagen gebraucht werden sollen, um Leseholz zu machen. Im Fall bei dieser Regulirung sich irgend ein Anstand ergeben sollte, wird solcher durch die großherzogl. Kommissarien zu vermitteln übernommen.

3.) Alle Frevler in Stammheimer, Staader und Mockstadter Waldungen, werden ohne weiters zur Untersuchung und Bestrafung auf Requisition sistirt, und etwaige Geldstrafen ohnnachsichtlich auf geschehene Requisition beigetrieben. Man hat sich vereiniget, daß hinsichtlich der Bestrafung der Stammheimer und Staader Frevler, innerhalb denen Gränzen dasiger Isenburgischer Walddistrikte die großherzogl. allgemeine Forstordnungen zur Norm angenommen und großherzogl. Seits durch eine zu erlassende Verordnung die Gemeinden zu Stammheim und Staaden für die von ihren Gemeindsgliedern und Dorfseinwohnern verübt werdenden Frevel, so wie des Holzersatzes halber in solidum responsabel gemacht werden sollen.

4.) Es werden in sämmtlichen Isenburgischen Waldungen zu Stammheim und Staaden eigene Isenburgische Waldförster zu seyn gestattet, welche durchaus fidem haben, unter Isenburgischem Gebot stehen, jedoch conjunctim und zwar auf Befolgung der eingeführten landesherrlichen Forstordnungen verpflichtet werden.

5.) Alles, was No. 1 — 4. besagt, gilt, wenn die freiherrl. von Löwische Familie ausstirbt, und ihre Güter nach der bestehenden Successionsordnung pro rata dem Hause Isenburg zufallen sollen, hinsichtlich dieser Erbrate.

6.) Wenn das fürstliche Haus Isenburg seine Güter, Realien und Intraden für jetzt und künftig zu veräußern in den Fall kommen sollte, wird solches gestattet, erleichtert und keinerlei Abgaben an zehnten Pfenning, oder wie solche

Namen haben mag, verlangt werden, falls indessen die Isenburgische Domainen an einen Dritten gelangen, cessiren die konvenirte Exemtionen und treten die künftigen Besitzer in das Verhältniß der adelichen Gutsbesitzer.

7.) Ueber die Gutspächter behält das fürstl. Haus Isenburg das Zwangsrecht und die bürgerliche Jurisdiktion innerhalb des Hofhausesbezirks umfänglich, auch bleiben jene von dem Militairzug frei, in so fern solche nicht vermöge ihres vor dem Aufzug auf den Hof getragenen Unterthanen-Nexus der Militairkonskription unterworfen gewesen seyn sollten.

Frhr. von Türckheim, Großherzoglich Hessischer Kommissarius.

Frhr. v. Goldner, Fürstlich Isenburgischer Kommissarius.

Frhr. du Thil, Großherzoglich Hessischer Kommissarius.

Im vierten Hefte S. 122. wird von der Ganerbschaft Staaden gesagt, sie bestehe 1) aus dem Schlosse und Gerichte Staaden, wozu noch die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstadt, Hegheim, Stammheim, Ober- und Nieder-Flohstadt gehören. 2) Daran besäßen nach einem kammergerichtlichen Urtheil von 1750 a) das Haus Isenburg $^8/_{19}$, b) die Burg Friedberg $^3/_{19}$ und c) die freiherrliche Familie von Löw $^8/_{19}$.

Beides ist unrichtig, denn

ad 1) das Gericht Mockstadt bestehend aus den drei Dörfern Ober- und Nieder-Mockstadt, sodann Hegheim, hat zwar ehedem anfangs zur Ganerbschaft Staaden gehört, ist aber schon im Jahre 1662 durch eine kaiserliche Kommission dem Hause Isenburg-Büdingen, welches auf eine Theilung geklagt hatte, als der dem hochgräflichen Hause Isenburg-Büdingen damalen an der ganzen Ganerbschaft zuständige vierte Theil derselben zugetheilt worden, und dieses Haus besitzt dermalen diese drei Dörfer privative. Sie gehören

also gegenwärtig nicht mehr zur Ganerbschaft Staaden, sondern diese besteht aus dem Städtchen Staaden und den Dörfern Ober- und Unter-Florstadt (nicht Flohstadt). Das Haus Isenburg war also damalen durch diese Theilung ganz von der Ganerbschaft Staaden abgefunden, und hatte daran keinen Antheil mehr; als aber

ad 2) im Jahre 1729 die Familie der adelichen Ganerben von Carben im Mannsstamme ausstarb, verlangte das hochgräfliche Haus Isenburg-Büdingen in diese dadurch vakant gewordenen von Carbischen Antheile die Mitsuccession. Die damaligen Ganerben, die Burg Friedberg und die Familie von Löw wollten ihm solche aber nicht zugestehen und es entstand ein weitläuftiger Prozeß darüber bei dem K. R. Kammergerichte, welcher durch die Urtheil von 1750 dahin entschieden wurde, daß in die vakant gewordenen von Carbischen Antheile Isenburg zu $^{8}/_{19}$, die Burg Friedberg zu $^{3}/_{19}$ und die Familie von Löw zu $^{8}/_{19}$ succediren solle. Isenburg kam also dadurch von neuem in die Ganerbschaft, und da die Burg Friedberg und die von Löw, außer den ihnen zuerkannten von Carbischen Antheilen auch noch ihre alten Antheile besaßen; so war und ist das Verhältniß dieser Besitzzung, wie folgt: a) Isenburg $^{13}/_{57}$, b) Burg Friedberg $^{12}/_{57}$ und c) die Familie von Löw $^{32}/_{57}$.

Dies ist der richtige Maaßstab, nach welchem die Einkünfte getheilt werden.

7.

Beitritt des Herzoglichen Hauses Anhalt zum Rheinischen Bunde.

Das nun herzogliche Haus Anhalt gehört nicht nur zu den ältesten, sondern auch zu den vorzüglich im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte berühmtesten fürstlichen Häusern Deutschlands. Es leitet seinen Ursprung von den alten Grafen oder Herren von Askanien ab, die in Thüringen Besitzungen hatten. Ihre Geschichte fängt aber eigentlich erst mit Otto von Askanien an, welcher eine Tochter des Herzogs Magnus zu Sachsen zur Gemahlin hatte. Aus dieser Ehe entsprangen:

Albrecht der Bär, welcher 1135 die Markgrafschaft Soltwedel erhielt, war der erste Markgraf zu Brandenburg. Von seinen zwei Söhnen erhielt Otto die Markgrafschaft Brandenburg und von ihm stammen die folgenden Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Askanien ab, welche 1322 ausstarben. Der andere Sohn Bernhard ward Herzog zu Sachsen, nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen. Dieser Bernhard hatte zwei Söhne. Heinrich der Erstgebohrne zog die damalige Grafschaft und das nachherige Fürstenthum Anhalt dem Herzogthum Sachsen vor, welches sein jüngerer Bruder Albrecht erhielt. Von diesem stammen die Kurfürsten von Sachsen aus dem askanischen Hause ab, welche 1422 ausstarben, und auch die 1689 ausgestorbenen Herzoge von Sachsen-Lauenburg. Heinrich nahm den Titel eines Fürsten von Anhalt an, der jedoch von ihm und seinen Nachkommen nicht beständig gebraucht wurde. Er ist der Stammvater des ganzen noch jetzt blühenden anhaltischen

Hauses. Die Lande selbst wurden von seinen Nachkommen verschiedentlich getheilt. Endlich aber brachte sie Joachim Ernst wieder zusammen. Seine Söhne aber theilten sich 1603 in gesammte Lande und stifteten verschiedene Linien.

Johann Georg stiftete die Dessauische, Christian die Bernburgische. Beide blühen noch. August stiftete die Plözkauische, Rudolf die Zerbstische und Ludwig die Köthensche. Des leztern Sohn Wilhelm Ludwig starb 1665 ohne Erben, worauf nach den zuvor errichteten Hausverträgen die Plözkauische Linie in den Köthenschen Landen succedirte, und seitdem den Namen von Köthen führt. Die Zerbstische Linie starb 1793 in männlichen Erben aus, und die Anhaltischen Stammlande wurden 1797 unter die drei noch übrigen fürstlichen Linien vertheilt. Diese Linie besaß zugleich noch die Herrschaft Jever, welche an des leztverstorbenen Fürsten Schwester, die russische Kaiserin Katharina die Zweite, fiel. Von dieser erbte sie ihr Sohn Kaiser Paul, und nachher ihr Enkel Kaiser Alexander, welcher das Ländchen im Frieden zu Tilsit an Frankreich, oder respektive an den König von Holland abtrat.

Die Anhalt-Bernburgische Linie hat einen Nebenast: Anhalt-Bernburg-Schaumburg. Dieser besitzt 1) das Amt Hoym unter der Souverainität oder der Landeshoheit des Fürsten von Anhalt-Bernburg, 2) die vorhin reichsunmittelbare Grafschaft Holzapfel, welche zum westphälischen Kreise gehörte, und die zu keinem Reichskreise gehörige dabei liegende Reichsherrschaft Schaumburg. Beide kamen durch die Konföderationsakte unter die Souveraineté von Nassau, und sind Allodium der Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Linie.

Das Fürstenthum Anhalt selbst, das seinen Namen von dem verwüsteten Schlosse Anhalt in der Gegend von Harzgerode hat, besteht also nun aus drei Haupttheilen, dem Anhalt-Dessauischen, dem Bernburgischen und dem Köthen-

schen. Nach einer Berechnung beträgt der Flächeninhalt überhaupt 48 Quadratmeilen, von denen Dessau 17, Bernburg 16, und Köthen 15 Quadratmeilen besitzt. Die Volksmenge wird überhaupt auf 123,500 Seelen angegeben, von welchen 54,000 auf die Dessauische, 35,500 auf die Bernburgische, *) und 34,000 auf die Köthensche Landesportion kommen.

Das Fürstenthum Anhalt ist ganz von den Königreichen Sachsen und Westphalen und zwar von den zu diesem letzten Reiche gehörigen Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig eingeschlossen. Die Hauptmasse hängt vollkommen zusammen und nur ein Theil des Anhalt-Bernburgischen am Harz ist davon getrennt. Die Elbe fließt durch das Land hindurch und nur der ehemalige Zerbstische Antheil liegt auf der rechten Seite der Elbe, die übrigen bedeutenden Flüsse sind die Mulde, die Saale mit der Wippe, der Bude und Fühne.

Die drei Fürstenthümer haben eine gemeinschaftliche ständische Verfassung. Auf dem Reichstage hatten die vier und nachher drei Linien so wie beim obersächsischen Kreise nur eine Stimme wegen Anhalt und noch eine wegen der ehemaligen Abtei Gernrode. Der Senior des Hauses führte die Reichs- und Kreisstimme, empfieng als Lehensträger vom Kaiser und Reich die Reichslehen, und schrieb die Landtage aus. Einige andere Gegenstände wurden von den Linien gemeinschaftlich geführt. Die gesammten Einkünfte der drei Linien schätzte man auf eine Million Gulden. Ihr Anschlag zu einem Römermonate war wegen Anhalt 9 Mann zu Pferd und 20 zu Fuß oder 188 fl.; zu einem Kammerzieler gaben

*) Nach einer Zählung von 1805 enthielten die Bernburgischen Lande 35,193 Seelen. Es ist aber nicht genau bemerkt, ob die Stadt Bernburg mit ihren 4844 Seelen unter den 35,193 Seelen begriffen sey oder nicht, worüber ich Aufklärung zu erhalten wünschte. W.

sie mit Einschluß von Gernrode nach der Erhöhung zu einem Zieler 304 Thaler 36½ Kreuzer.

Der Fürst von Anhalt-Bernburg erhielt im April 1806 von dem damals noch regierenden Kaiser Franz II. die herzogliche Würde. Die Bekanntmachung aber erfolgte erst im August des nämlichen Jahrs. Die Fürsten von Dessau und Köthen haben erst seit dem Beitritte zum rheinischen Bunde angefangen sich Herzoge zu schreiben, seitdem sie in der Beitrittsakte als Herzoge aufgeführt werden. Die Dessauischen Behörden müssen sich jedoch noch — herzoglich-fürstlich Anhaltisch-Dessauisch unterzeichnen. Die drei Herzoge und ihre Familien sind der reformirten Religion zugethan. Bis 1596 bekannte sich das ganze Land zur lutherischen Religion; in diesem Jahre aber ward die reformirte Konfession zuerst eingeführt, und die Landesherren besetzten alle Kirchen in Städten und Dörfern, wo sie das Patronatrecht hatten, mit reformirten Predigern. Doch blieb den Lutheranern frei, ob sie dieselben anhören wollten oder nicht. Den Edelleuten und ihren Unterthanen ward die freie Uebung der lutherischen Lehre versichert. Vermöge des Vergleichs von 1697 durften die Lutheraner wieder neue Kirchen bauen, die reformirte Lehre blieb aber die herrschende, und der Fürst von Zerbst bekannte sich mit den meisten Unterthanen zur lutherischen Kirche. Es ist daher auch bemerkenswerth, daß im Art. IV. der Beitrittsakte die Bekenner der katholischen Religion jener der lutherischen gleich gesetzt werden, und der reformirten Religion als der Hauptlandesreligion nicht gedacht wird.

Der Beitritt der Herzoge von Anhalt zum rheinischen Bunde erfolgte am 31ten März 1807, wie wir aus dem im neunten Hefte Seite 447 abgedruckten Schreiben ersehen haben, die Accessionsakte ward aber erst am 18ten April 1807 zu Warschau unterzeichnet, und vom Kaiser Napoleon am 30ten April 1807 im kaiserlichen Lager zu Finkenstein ratifizirt.

Diese Accessionsakte ist zwar mit jener am nämlichen Tage und Orte unterzeichneten und ratifizirten Waldeckischen und den übrigen von gleichem Inhalte; allein da unsere Zeitschrift alle auf den rheinischen Bund Bezug habende Verträge enthalten soll; so liefern wir hier auch diese ganz, und verweisen in Ansehung der Uebersetzung auf die S. 136 im siebenten Hefte abgedruckte offizielle Uebersetzung der Schwarzburgischen Urkunde. Sie lautet wörtlich:

Napoléon par la grace de Dieu, et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, ayant vû et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Varsovie le 18. Avril 1807 par Monsieur Charles Maurice Talleyrand, Prince de Bénévent, Notre grand-chambellan et Ministre des rélations extérieures, en vertu des pleins pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet, avec Monsieur le Baron de Gagern, Ministre d'Etat de L. L. A. A. S. S. les Duc et Prince de Nassau, chevalier grand-croix de l'ordre du Lion-d'or, également muni de pleins pouvoirs; duquel traité la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, et Leurs Altesses Sérénissimes les Ducs d'Anhalt-Dessau, d'Anhalt-Bernbourg, et d'Anhalt-Cöthen, voulant regler ce qui concerne l'admission de L. L. L. A. A. A. S. S. S. dans la confédération du Rhin, ont nommé pour leurs Ministres plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Mr. Charles Maurice Talleyrand, Prince de Bénévent, Son grand-chambellan et ministre des rélations extérieures, grand-cordon de la légion d'honneur, chevalier des ordres de l'aigle rouge et de l'aigle noir de Prusse, et de l'ordre de St. Hubert. Et L. L. L. A. A. A. S. S. S. les Ducs d'Anhalt-Dessau, d'Anhalt-

Bernbourg et d'Anhalt-Cöthen, Mr. le Baron de Gagern, ministre d'état de L. L. A. A. S. S. les Duc et Prince de Nassau, chevalier grand-croix de l'ordre du lion-d'or, lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus de ce qui suit:

Art. I. L. L. L. A. A. A. S. S. S. les Ducs d'Anhalt-Dessau, d'Anhalt-Bernbourg et d'Anhalt-Cöthen, accèdent au traité de confédération et d'alliance, conclu à Paris le 12. Juillet dernier, et par cette accession, ils entrent dans tous les droits et dans toutes les obligations de la confédération et de l'alliance, de la même manière que s'ils eussent été parties contractantes du-dit traité.

Art. II. L. L. L. A. A. A. S. S. S. siégeront dans le collège des Princes. Leur rang dans ce collége sera déterminé par la diète.

Art. III. Il ne pourra, sans le consentement préalable de la confédération du Rhin, être dans aucun cas, et pour quelque raison que ce puisse être, donné passage par les états de L. L. L. A. A. A. S. S. S. à aucunes trouppes, à aucun corps ou détachement des trouppes d'aucune puissance étrangère à la dite confédération.

Art. IV. L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de L. L. L. A. A. A. S. S. S. pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelles des biens des églises.

Art. V. Le contingent des trois Duchés d'Anhalt, pour le cas de guerre sera de huit cents hommes d'infanterie, répartis de manière qu'Anhalt-

Dessau fournira trois cent cinquante hommes, Anhalt-Bernbourg deux cent quarante hommes, et Anhalt-Cöthen deux cent dix. Les Ducs d'Anhalt-Dessau auront la direction et l'inspection de ce contingent, lequel sera fourni immédiatement pour la présente guerre.

Art. VI. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le délai de vingt jours à dater de la signature du présent traité, ou plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Varsovie le 18. Avril 1807.

Signé, Ch. Maur. Talleyrand,
Prince de Bénévent.

Le Baron de Gagern.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus; déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes, signées de Notre main, contresignées et munies de Notre Sceau Impérial.

En Notre camp impérial de Finkenstein le 30. Avril 1807.

(L. S.) *Signé*, NAPOLEON.

Le Ministre des relations extérieures,
Ch. Maur. Talleyrand,
Prince de Bénévent.

Par l'Empereur
le Ministre-Secrétaire d'Etat,
Hugues Maret.

8.

Bestand des Königreichs Westphalen.

Wenn auch jetzt nicht schon verläßig bekannt wäre, daß das durch den Frieden von Tilsit anerkannte neue Königreich Westphalen einen Bestandtheil der rheinischen Conföderation ausmachen solle; so würde es doch nach unserem Plane und dem im ersten Hefte S. 48. gegebenen Versprechen nothwendig seyn, von diesem neuen Reiche hier zu sprechen. Vorerst können wir das Publikum nur mit dem kaiserlichen Dekrete vom 18ten August bekannt machen, und diesem einige statistische Nachrichten vom Reiche folgen lassen. Zwar ließt man schon jetzt in mehreren deutschen und französischen Zeitungen die Konstitution des Königreichs; allein wenn auch wohl nicht an der Aechtheit derselben zu zweifeln seyn mag, so ist solche doch noch nicht auf eine offizielle Art kund gemacht, und wir wollen daher diesen Zeitpunkt noch abwarten. Das erwähnte kaiserliche Dekret lautet:

Au palais impérial des Tuilleries le 18 Août 1807.

NAPOLEON, Empereur des Français, Roi d'Italie, et Protecteur de la confédération du Rhin.

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. Ier. Tous les états dénommés ci-après, com-

Im kaiserlichen Pallaste der Tuillerien am 18. August 1807.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor der rheinischen Konföderation.

Haben dekretirt und dekretiren, wie folgt:

Art. 1. Alle hiernach benannte Staaten, aus welchen

posant le royaume de Westphalie, seront, au 1er. septembre, réunis dans un seul gouvernement et dans une seule administration. Savoir:

Les états de Brunswick-Wolfenbuttel.

La partie de l'Alt-Mark, située sur la rive gauche de l'Elbe.

La partie du pays de Magdebourg, située sur la rive gauche de l'Elbe.

Le territoire de Halle.

Le pays d'Hildesheim et la ville de Goslar.

Le pays d'Halberstadt.

Le pays d'Hohenstein.

Le territoire de Quedlinbourg.

Le comté de Mansfeld.

L'Eichsfeld, avec Tréfurth.

Muhlhausen.

---

das Königreich Westphalen zusammengesetzt ist, sollen vom ersten September an unter eine einzige Regierung und Verwaltung vereinigt werden. Nämlich:

Die Staaten von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Der Theil der Altmark, welcher auf der linken Seite der Elbe liegt.

Der Theil des Landes Magdeburg, welcher auf der linken Seite der Elbe liegt.

Das Gebiet von Halle.

Das Land Hildesheim und die Stadt Goslar.

Das Land Halberstadt.

Das Land Hohenstein.

Das Gebiet von Quedlinburg.

Die Grafschaft Mansfeld.

Eichsfeld mit Treffurt.

Mühlhausen.

Nordhausen.

Le comté de Stolberg.

L'état de Hesse-Cassel, avec Rinteln et Schaumbourg, non compris le territoire de Hanau, Schmalkalden et Catzenellenbogen du Rhin.

Goettingen et Grubenhagen, avec les enclavages de Hohenstein et d'Elbingerode.

L'évêché d'Osnabruck.

L'évêché de Paderborn.

Minden et Ravensberg, et le comté Rittberg-Kaunitz.

II. Une régence composée de Nos conseillers-d'état, M. M. Beugnot, Siméon et Jollivet, et du général de division Lagrange, sera chargée de la police, et de l'administration du pays.

III. L'intendant général et les autres administra-

Nordhausen.

Die Grafschaft Stolberg.

Der Staat von Hessen-Kassel nebst Rinteln und Schaumburg, mit Ausnahme des Gebiets von Hanau, Schmalkalden und Katzenellenbogen am Rhein.

Göttingen und Grubenhagen mit den eingeschlossenen Hohenstein und Elbingerode.

Das Bisthum Osnabrück.

Das Bisthum Paderborn.

Minden und Ravensberg, und die Grafschaft Rittberg-Kaunitz.

Art. 2. Eine aus Unsern Staatsräthen, den Herren Beugnot, Simeon und Jollivet und dem Divisionsgeneral Lagrange zusammengesetzte Regierung wird mit der Polizei und Verwaltung des Landes beauftragt.

Art. 3. Der Generalintendant und die übrigen Admi-

teurs de Nos armées s'adresseront à la dite régence, pour tout ce qui est relatif au passage et aux différens besoins de l'armée.

IV. A partir du premier octobre, le Roi de Westphalie, prendra possession de ses états, et administrera pour son propre compte.

V. La régence aura soin 1°. de bien étudier le pays pour y adapter l'organisation qui doit y être établie, conformément à la constitution; 2°. de faire rentrer dans la caisse de l'armée la contribution ordinaire, de l'année, ainsi que les contributions extraordinaires.

VI. La régence correspondra pour tous ces objets avec le prince de Neufchâtel Notre major-général.

---

nistratoren Unserer Armeen haben sich in allem, was auf den Durchmarsch und die verschiedenen Bedürfnisse der Armee Beziehung hat, an besagte Regierung zu wenden.

Art. 4. Vom ersten Oktober an wird der König von Westphalen Besitz von seinen Staaten nehmen und sie für seine eigene Rechnung verwalten.

Art. 5. Die Regierung wird sich befleißigen 1) das Land wohl zu studieren, um demselben die Organisation anzupassen, welche die Folge der Konstitution statt haben wird; 2) sorgen, daß in die Armeekasse sowohl die gewöhnlichen Jahressteuern als auch die außerordentlichen Kontributionen abgeführt werden.

Art. 6. Ueber alle diese Gegenstände korrespondirt die Regierung mit dem Fürsten von Neufchatel Unserm Major-General.

VII. Notre ministre de la guerre est chargé de l'exécution du présent décret.

Signé: NAPOLÉON.

Par l'Empereur. Le secrétaire-d'état.

Signé: HUGUES B. MARET.

Signé: Maréchal ALEXANDRE BERTHIER.

Arrêté de la régence du royaume de Westphalie.

CASSEL, vendredi le 28. Août,

La régence des pays et états composant le royaume de Westphalie.

Vû le décret de S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, donné au palais impérial des Tuilleries le 18 du présent mois, portant détermination des pays, dont le

---

Art. 7. Unserm Kriegsminister wird der Vollzug des gegenwärtigen Dekrets aufgetragen.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers. Der Staatssekretair.

Unterzeichnet: H. B. Maret.

Unterzeichnet: Marschall Alex. Berthier.

Beschluß der Regierung des Königreichs Westphalen.

Cassel, Freitags am 28. August.

Die Regierung der Länder und Staaten, welche das Königreich Westphalen ausmachen.

Nach Ansicht des Dekrets Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors der rheinischen Konföderation, gegeben im kaiserlichen Pallaste der Tuillerien am 18ten des gegenwärtigen Monats, welches die Bestimmung der Lande, die das Königreich Westphalen aus-

royaume de Westphalie devra être composé, et établissement d'une régence chargée de la police et de l'administration de ce royaume jusqu'au moment où S. M. le Roi de Westphalie aura pris possession de ses Etats, arrête:

»Le décret impérial susdaté sera imprimé dans les deux langues, française et allemande, publié et affiché partout où besoin sera, et notifié particulièrement aux gouverneurs et intendans des pays, territoires, villes et états, qui y sont dénommés, pour par eux être exécuté selon sa forme et teneur.«

Les membres de la régence du royaume de Westphalie.

Signé:

Siméon. Jollivet. Lagrange. Beugnot.

---

machen sollen, und die Errichtung einer Regierung enthält, welche beauftragt ist, die Polizei und Verwaltung dieses Königreichs bis zum Augenblicke zu besorgen, wo Se. Majestät der König von Westphalen von diesen Staaten Besitz genommen haben wird, beschließt:

Das kaiserliche Dekret von obigem Tage soll in den zwei Sprachen, der französischen nnd deutschen, gedruckt, bekannt gemacht, und allenthalben, wo es nöthig seyn wird, angeschlagen, auch noch besonders den Gouverneurs und Intendanten der genannten Lande, Gebiete, Städte und Staaten zur Beobachtung des ganzen Inhalts zugesandt werden.

Die Glieder der Regierung des Königreichs Westphalen.

Unterzeichnet:

Simeon. Jollivet. Lagrange. Beugnot.

Das neue Königreich Westphalen macht, wenn man den Saalkreis und das Mannsfeldische, deren Zusammenhang mit den übrigen Theilen durch den sächsischen Antheil an Mannsfeld und Anhaltische Lande unterbrochen wird, so wie einige wenige vormals kurhessische Parzellen ausnimmt, ein zusammenhangendes Ganze, das im Osten durch die Elbe von der Kurmark und dem dem Könige von Preussen gebliebenen Theile des Herzogthums Magdeburg getrennt wird, und an die Anhaltischen, Kursächsischen, Schwarzburgischen und herzoglich Sächsischen Lande gränzt. In Süden sind Fulda, das Großherzogthum Hessen, und einige Parzellen von Nassau, im Westen das Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck, Grafschaft Mark, Münster, Tecklenburg, Lingen und das Herzogthum Aremberg, im Norden aber das Herzogthum Oldenburg und verschiedene ehemals Kurbraunschweigische Lande Gränznachbarn.

Flächeninhalt und Volksmenge wird man am sichersten aus der Beschreibung der einzelnen Theile ersehen können.

1) Die Staaten von Braunschweig-Wolfenbüttel oder gesammte Besitzungen des Herzogs von Braunschweig.

Sie bestehen aus zwei Haupttheilen, 1) dem Fürstenthum Wolfenbüttel, und dem Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stifte Walkenried. Die Angaben des Flächeninhalts sind verschieden von 70 bis 80 Quadratmeilen. Nach einer Berechnung der einzelnen Theile dürfte man 72 Quadratmeilen und höchstens 208,000 Seelen annehmen können. Man zählt 12 Städte, 12 Flecken, 454 Dörfer und Weiler, und etwa 50,000 Feuerstellen. Die Einkünfte betragen wenigsten 2 Millionen Gulden. Der Herzog unterhielt etwa 4000 Mann. Das Fürstenthum hatte eine landständische Verfassung. Wenige Fürsten haben so ansehnliche Domainen. Von 512,000 Morgen Ackerland besaß der Herzog allein 56,340 Morgen. Die Kameralpachtungen allein betrugen

in den letzten Zeiten 180,000 Thaler und das Land hatte vor dem Kriege — keine Schulden.

2) Die Altmark auf der linken Seite der Elbe. Sie gehörte dem Könige von Preussen und machte einen Theil der Kurmark aus.

Sie liegt bis auf drei Dörfer, nämlich Zwischenteich, Fischbek, und Schönhausen, die zusammen 202 Feuerstellen und 1245 Einwohner haben, auf der linken oder Westseite der Elbe. Das erste dieser Dörfer liegt in der Prigniz in der Gegend von Witteberge, die beiden andern im Herzogthum Magdeburg, Tangermünde gegenüber nördlich von Jerichow. Dagegen liegt das Dorf Werder von 28 Feuerstellen und 188 Einwohnern, welches zum Plattenburgischen Distrikte der Prigniz gehörte, auf dem linken Ufer der Elbe in der Altmark. Nach Abzug dieses Dorfs gehen also vom Bestandtheile der ganzen Altmark ab: 1057 Einwohner und 194 Feuerstellen. Da nun noch verschiedene Haiden und kleine Bezirke über die Elbe treten; so haben preußische Statistiker den Flächeninhalt dessen, was von der Altmark auf der rechten Elbeseite liegt, auf drei Quadratmeilen angegeben.

Nach gewöhnlichen Berechnungen gab man die Fläche der Altmark auf 76¾ □ Meilen an. Nach den neuesten Berechnungen und besten Karten beträgt er aber nicht mehr als 62 □ Meilen; so, daß also nur 59 für das Königreich Westphalen bleiben.

Nach einer Zählung von 1801 befanden sich im ganzen Lande 111,385 Einwohner, worunter 4434 zum Militair gehörig. Da die Population sehr im Steigen war; so kann man selbst nach Abzug der obenbemerkten von der Altmark abgekommenen Theile die dermalige Seelenzahl gewiß auf 112,500 Seelen, und das Militair gewiß auf 2000 Mann annehmen. Man zählt darin (nach Abzug, wie oben bemerkt) 11 Städte, 2 Flecken, 511 Dörfer (ohne die vielen

königlichen und adelichen Vorwerke), und 16,817 Feuerstellen. Die Provinz hatte ein ritterschaftliches Korpus. Die Domainen sind sehr ansehnlich, und ihr Ertrag (versteht sich ohne alle Regalien und blos die Pachtungen) wird auf mehr als 100,000 fl. geschätzt. Die Einkünfte sind nicht genau bekannt, man wird aber, nach den vorhandenen Datis zu schließen, nicht irren, wenn man dieselben auf wenigstens 1 ½ Million Gulden annimmt.

3) Der Theil des Herzogthums Magdeburg auf der linken Seite der Elbe.

Das Herzogthum Magdeburg (seit 1680 bei Brandenburg), besteht aus dem Holzkreise, dem Jerichowschen Kreise, dem Zinserschen Kreise *) und dem Saalkreise. Dazu geschlagen war die Grafschaft Mannsfeld, welche 1779 an Preußen fiel. Nur der Holzkreis, der Saalkreis und die Grafschaft Mannsfeld liegen auf der linken Seite der Elbe, und kommen zum Königreiche Westphalen. Den ganzen Bestand dieser zum Königreich Westphalen kommenden Theile kann man auf 60 — 63 Quadratmeilen Fläche und 250 bis 260,000 Seelen annehmen. Ich folge in der Seelenangabe den neuesten preußischen Statistikern, nach welchen das ganze Herzogthum mit Mannsfeld weit mehr als 300,000 Einwohner hatte; wiewohlen mir diese Zahl nach älterer Angabe etwas zu hoch zu seyn scheint. Hierunter sind aber mehr als 30,000 Mann zum Militair gehörig. Man wird aber wohl für diese Provinz mehr nicht als 8000 Mann eigentlich annehmen können.

Im Ganzen sind übrigens 27 Städte, 3 Flecken, 444 Dörfer, ohne die vielen Rittergüter, königliche, adeliche und klösterliche Vorwerke, und etwa 41,000 Feuerstellen. Die Einkünfte dieses Theils von Magdeburg mit Mannsfeld,

---

*) Erst 1773 wurde derselbe gegen den Luckenwaldischen Kreis zum Herzogthum geschlagen.

Halberstadt und Hohenstein kann man sicher zu 3,500,000 Gulden annehmen. Das Herzogthum hatte eine ständische Verfassung.

4) Das Gebiet von Halle ist unter dem Saalkreise des Herzogthums Magdeburg begriffen.

5) Hildesheim mit Goslar kam durch den Reichsdeputationsschluß 1803 an Preußen.

Man schätzt den Flächeninhalt auf 47 □ Meilen, die Zahl der Einwohner auf 112,500 Seelen. Die erste Angabe ist wohl der Wahrheit wenigstens nahe, aber die letzte wird von vielen einsichtsvollen Männern bezweifelt, und behauptet, daß man höchstens 100,000 Seelen annehmen könne. Inzwischen nehme ich jene als die allgemeinere an. Die Zahl der Städte wird auf 9, der Flecken auf 4, der Dörfer auf 260 angegeben und man nimmt gegen 19,000 Feuerstellen an. Die Einkünfte betragen etwa 900,000 Gulden. Das Land hatte eine ständische Verfassung. Das Militair bestand aus 2 Kompagnien Garde, einer Miliz und aus 3 Kompagnien Soldaten von der Stadt Hildesheim. Man wird höchstens 800 Mann annehmen können.

6) Halberstadt und 7) Hohenstein. Beide kamen 1648 an Preußen.

Den Flächeninhalt beider zusammen, nimmt man auf 35 □ Meilen an, die Zahl der Seelen mit Militair auf 131,000. Man zählt darin 17 Städte, 2 Flecken, 165 Dörfer und 20,414 Feuerstellen. Die Einkünfte sind unter jenen von Magdeburg begriffen. Das zum Militair gehörige Personal betrug über 3000 Menschen, wofür man aber wohl mehr nicht als 2000 annehmen kann.

8) Quedlinburg. Schon 1697 kaufte Kurfürst Friederich III. (als König nachher I.), die Erbvogtei über diese Abtei; die völlige Landeshoheit erhielt Preußen durch den Deputationsschluß von 1803. Das Ländchen hat höchstens 4 Quadratmeilen, 13,400 Einwohner, 1 Stadt, 2

Flecken, 5 Dörfer und 2100 Feuerstellen. Die Einkünfte können sich vielleicht auf 40,000 fl. belaufen. Man kann darauf etwa nach dem alten Fuße 200 Mann Militair annehmen.

9) Grafschaft Mannsfeld ist unter Magdeburg begriffen.

10) Eichsfeld mit Treffurt. Die Provinz Eichsfeld gehörte zum alten mainzer Kurstaate. Treffurt mit der Vogtei Dorla gehörte Kurmainz, Kursachsen und Kurhessen. Durch den Deputationsschluß von 1803 kamen die Mainzer Theile an Preußen. Nach dem Sinne des Posener Friedens wird der sächsische Theil von Treffurt an das Königreich Westphalen fallen, und der hessische ohnehin nach dem Tilsiter Frieden.

Das Ganze kann man annehmen zu 36½ □ Meilen mit 92,250 Seelen. Im Ganzen findet man 4 Städte, 3 Flecken, 158 Dörfer und 18,700 Feuerstellen. Das Land hatte eine ständische Verfassung. Unter mainzer Herrschaft lieferte das Land im Durchschnitte 150,000 Gulden zu den Hauptstaatskassen als reinen Ueberschuß. Unter preußischer Regierung schätzte man die Einkünfte auf 450,000 Gulden, und man wird wegen den hessischen und sächsischen Parzellen wohl ½ Million annehmen können. Unter mainzer Herrschaft schickte das Land jährlich 2 bis 300 Rekruten, welche 4 Jahre dienten, unter Preußischer kann man dafür gewiß und wenigstens 1000 Mann ständig annehmen.

11) Mühlhausen, vorige Reichsstadt, die 1803 an Preußen kam. Sie hat mit ihrem Gebiete eine Fläche von 4 Quadratmeilen und 16,000 Einwohner. Außer der Stadt gehörten dazu 20 Dörfer und überhaupt etwa 3000 Feuerstellen. Die Einkünfte schätzte man auf 80,000 fl. Militair kann man für Preußen 250 Mann annehmen.

12) Nordhausen. Vormalige Reichsstadt, die 1803 an Preußen kam. Ihr Gebiet ist blos auf die Stadtmarkung eingeschränkt, etwa ½ Quadratmeile Fläche mit 8700

Seelen und 1550 Häusern. Man kann etwa 100 Mann Soldaten annehmen; aber beide Städte waren höchst wichtige Werbeplätze für die preußische Monarchie.

13) Grafschaft Stolberg. Sie besteht bekanntlich aus der Grafschaft Stolberg-Stolberg und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode. Jene stand unter kursächsischer, diese unter kurbrandenburgischer Landeshoheit. Die Grafen selbst aber waren dessen ohngeachtet Reichsstände, die auch viele Rechte hatten. Ob auch Stolberg-Stolberg zum Königreich Westphalen komme, ist nicht bestimmt. Wir wollen also hier nur Wernigerode annehmen; und zwar mit 5 Quadratmeilen, 13,000 Seelen, 1 Stadt, 2 Flecken, 18 Dörfer, 2500 Feuerstellen, etwa 60,000 Gulden Einkünfte, und 200 Mann Militair.

14) Die Hessenkasselschen Lande mit Rinteln und Schaumburg, ausgeschlossen das Gebiet von Hanau, Schmalkalden und Katzenellenbogen am Rhein.

Der Flächeninhalt der gesammten kurhessischen Lande wurde am richtigsten auf 188 ½ Quadratmeilen, die Bevölkerung auf 497,000 Seelen angegeben. Zieht man hievon ab, die Grafschaft Hanau mit 20 Quadratmeilen und 65,000 Seelen, Niederkatzenellenbogen mit dem Vierherrischen zu 5 Quadratmeilen und 17,000 Seelen, die Herrschaft Schmalkalden mit 5 ½ Quadratmeilen und 21,000 Seelen ab; so bleiben 157 Quadratmeilen und 390,000 Seelen; und zwar 49 Städte und Städtchen, 8 Flecken, 966 Dörfer und Weiler, ohne die vielen Rittergüter und Vorwerke und gegen 76,000 Feuerstellen. Das Land hatte eine ständische Verfassung. Man schätzte die Staatseinkünfte überhaupt auf 4 ½ Million Gulden, wovon höchstens 1 ½ Million auf die abgekommenen Lande kommen kann, so daß etwa 3 Millionen Gulden angenommen werden können.

Der Kurfürst unterhielt regelmäßig 16,000 Mann regulirte Truppen, ohne 7000 Mann in den Landregimentern,

Für die zum Königreiche Westphalen gekommenen Lande wird man ohne die Landregimenter gewiß 12,000 Mann annehmen können.

15) Göttingen und Grubenhagen mit dem eingeschlossenen Hohenstein und Elbingerode.

Von diesen kurbraunschweigischen Parzellen sind folgende Angaben vorhanden.

	□M.		Seelen.
Das Fürstenthum Göttingen . .	29	—	92,000
Das Fürstenthum Grubenhagen .	28½	—	70,000
Hohenstein und Elbingerode . .	4½	—	11,000
Zusammen —	52	—	173,000

Man findet darin 18 Städte, 12 Flecken, 314 Dörfer und Weiler und gegen 34,000 Feuerstellen. Die Verfassung war ständisch. Es ist schwer wegen den Domainen die Einkünfte zu bestimmen; aber man kann doch wohl 1,200,000 Gulden annehmen. Für das gesammte Militair dürfte vor der französischen Okkupation auf diese Parzellen etwas mehr als 4000 Mann nach der alten Verfassung kommen.

16) Bisthum Osnabrück. Es kam 1803 durch den Deputationsschluß an Kurbraunschweig, und hatte darauf das Schicksal aller kurbraunschweigischen Lande.

Man hat von diesem Lande folgende statistische Nachrichten, welche der Wahrheit wohl am nächsten kommen. Den Flächeninhalt nimmt man zu 56 Quadratmeilen, die Bevölkerung zu 136,000 Seelen an. Man findet darin 4 Städte, 5 Flecken, gegen 280 Dörfer, und 22,000 Feuerstellen. Die Einkünfte sind verschiedentlich am richtigsten wohl zu 750,000 Gulden angenommen worden. Das Land unterhielt vor 1803 gar keine Soldaten. Wenn es preussisch geblieben wäre; so würden gewiß wenigstens 2000 Mann darauf gekommen seyn. Die Verfassung ist ständisch.

17. Bisthum Paderborn. Es kam 1803 durch den Deputationsschluß an Preußen.

Man nimmt dafür an 50 □ Meilen, 98,500 Einwohner, 23 Städte, 1 Flecken, 146 Dörfer und 20,500 Feuerstellen. Die Einkünfte mögen etwa 800,000 Gulden betragen. Gewöhnlich wurden nur 540 Mann Soldaten gehalten, zur Zeit preußischer Herrschaft kann man wenigstens 1200 Mann annehmen. Die Verfassung ist ständisch.

18) Minden und Ravenberg. Das Fürstenthum Minden kam 1648 durch den westphälischen Frieden, Ravensberg aber aus der klevischen Erbschaft 1614 und durch Vergleich mit Pfalz 1647 an Preußen. Beide Lande zusammen haben etwa 50 Quadratmeilen mit 160,000 Einwohnern, 14 Städte, 2 Flecken, 363 Dörfer und 26,402 Feuerstellen. Die Einkünfte werden gewöhnlich auf 2 Millionen Gulden angenommen. Fürs Militair konnte man sonst etwa 1800 Mann annehmen.

19) Grafschaft Rittberg. Sie gehört dem Fürsten von Kaunitz und war Hessenkasselsches Lehen. Der Flächeninhalt wird auf 4 Quadratmeilen, die Seelenzahl auf 13,000 Seelen angegeben. Sie enthält 1 Stadt, 34 Dörfer und Weiler, und etwa 2300 Feuerstellen. Wahrscheinlich wird der König nur die Souverainität über die Grafschaft haben. Die Einkünfte des Fürsten werden gewöhnlich auf 50,000 fl. angenommen. Die Souverainitätseinkünfte wollen wir beiläufig auf 20,000 fl. setzen.

Rechnet man alle diese einzelne Angaben zusammen, so ergiebt sich folgender Bestand für das Königreich Westphalen. Die ganze Oberfläche enthält 695 Quadratmeilen, auf welchen 1,958,450 Menschen sich befinden. Man findet überhaupt 193 Städte, 58 Flecken, und 4138 Dörfer und Weiler, ohne die große Menge königliche, adeliche und andere Vorwerke u. s. w. zu rechnen. Die Zahl der Feuerstellen beläuft sich auf 356,583; die Einkünfte sind geschätzt auf 16,400,000 Gulden; aber es ist sehr zu bezweifeln, ob diese Länder, welche durch den Krieg sehr gelitten haben, künftig

einen solchen Ertrag geben. Von den einzelnen Theilen wurden bisher wenigstens unterhalten 39,550 Mann Soldaten. Rechnet man auf 100 Köpfe einen Mann als Soldat, so würde dies eine Armee von 19,584 Mann betragen.

Nach der in französischen Zeitungen, jedoch noch nicht offiziell bekannt gemachten Konstitution soll das Königreich 25,000 Mann überhaupt und zwar 20,000 Mann Infanterie, 3500 Mann Kavallerie und 1500 Mann Artillerie unterhalten. Man vergleiche damit, was wir im 7ten Hefte S. 93 über die Verhältnisse der Kontingente zur Volkszahl gesagt haben. Mehrere statistische Nachrichten werden wir von diesem Königreiche geben, wann die Organisation vollendet ist.

9.

Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises und den desfallsigen Arbeiten des Frankfurter Konventes.

Im siebenten Hefte S. 141. theilten wir das Zirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas an jene Souveraine mit, welche dermalen ehemalige kur- und oberrheinische Lande besitzen, worin sie eingeladen wurden, zur Regulirung des Schulden- und Pensionswesens ihre Bevollmächtigte nach Frankfurt abzusenden.

Hierauf erfolgten von nachbenannten Souverainen folgende Antworten an Se. Hoheit den Fürsten Primas:

Se. Majestät der König von Baiern erklärten unterm 2ten Junius: »Da Wir zu diesen Besitzern (der kur- und oberrheinischen Kreislande), nicht gehören, so kann das von Euer Liebden an Uns gerichtete sehr geehrte Einladungsschreiben nur dadurch veranlaßt worden seyn, weil Wir auf eine ähnliche Einladung Ew. und des Herrn Kurfürsten von Hessen Liebden dem Konvente, welcher wegen des oberrheinischen Kreismatrikular- und Schuldenwesens im Jahre 1805 gehalten wurde, einen Bevollmächtigten hätten beiwohnen lassen. Allein eben die Verhandlungen auf diesem Konvente haben Uns die Ueberzeugung gegeben, daß Wir zu den eigentlichen Betheiligten nicht mehr gehören, weshalb Unser Abgeordnete bei demselben auch aller Abstimmung sich enthielt.

Sollten dereinst bei der definitiven Auseinandersetzung des oberrheinischen Kreisschuldenwesens gegründete Ansprüche zur Uebernehmung eines verhältnißmäßigen Antheils desselben gegen Uns gemacht werden können, so werden Wir dann nicht entstehen, Uns hierüber ohne Verzug zu erklären, und Ew. Liebden können versichert seyn, daß Wir diejenigen Verbindlichkeiten, welche in Gemäßheit des Deputationsschlusses auf Uns übergehen, genau erfüllen werden.«

Se. Majestät der König von Würtemberg erklärten unterm 20ten Julius, zur Erreichung des rühmlichen Zweckes mitzuwirken, und ernannten zugleich Ihren geheimen Legationsrath von Plitt zu Ihrem Bevollmächtigten.

Se. königliche Hoheit der Grosherzog von Baden erklärten unterm 17ten Junius ebenfalls Ihre Bereitwilligkeit, den Kongreß zu beschicken, wünschten jedoch, um den Abgeordneten zur Beförderung des Geschäftes bälder und zuverläßiger instruiren zu können, vorläufig von denjenigen Anträgen unterrichtet zu werden, welche nach der Aeußerung Sr. Hoheit des Fürsten Primas hierüber bereits vorbereitet seyen.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen gab unterm 25ten Junius seine Neigung zu erkennen, einen Bevollmächtigten zu ernennen, um mit den Deputirten der andern hohen Theilhaber alles dasjenige gemeinsam zu berathen und abzuschließen, was zur sachgemäßen Erledigung des Gegenstandes für erforderlich erachtet werden dürfte.

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Salm gab in einem Schreiben vom 7ten Julius durch Ernennung des Herrn geheimen Raths von Noel als Bevollmächtigten zum Kongresse, seine Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen. Ein gleiches geschah unterm 17ten Julius von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Isenburg. Unterm 24ten Julius zeigte der herzoglich Arembergische Statthalter, Graf von Westerhold-Gisenberg an, daß der Herr geheime Rath und Gesandte Freiherr Schmaus von Livonegg, den Verhandlungen beizuwohnen, bevollmächtigt sey.

Se. Durchlaucht der Fürst von Waldeck eröffnete unterm 23ten Junius, daß Er den Herrn geheimen Rath von Wiesenhütten, seinen vorigen Kreisgesandten beauftragt habe, den Konferenzen beizuwohnen.

So waren also von allen betheiligten Souverainen, den Großherzog von Berg k. k. H. und Sr. Durchlauchten den Herrn Herzog und Fürsten zu Nassau ausgenommen, willfährige Antworten eingegangen, und da auch die meisten Bevollmächtigten der übrigen Souveraine zu Frankfurt waren; so wurde nach vorgängiger mündlicher Besprechung der erste Zusammentritt am 8ten August auf dem Römer festgesetzt.

Nachdem vom fürstlich Primatischen Bevollmächtigten Herrn geheimen Rath von Roth sowohl die bereits im siebenten Hefte mitgetheilten Cirkularien, als auch die gesammte oben erwähnten Antworten zu Protokoll genommen, und darin bemerkt worden war, daß man auf diesen Tag den Zusammentritt festgesetzt habe; eröffnete der nämliche:

»Im Vertrauen, daß die sämmtlichen Herren Kommis-

farien mit ihm (dem Fürst Primatischen) von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit, daß das noch unerledigte Schulden- und Pensionswesen der alten kur- und oberrheinischen Kreise zur Beruhigung der Gläubiger und Kreisdiener nunmehr sobald als möglich regulirt und berichtigt werde, eben so vollkommen überzeugt und durchdrungen seyen, verspreche derselbe seines Orts alles vorzubereiten, was die Aufklärung und Beschleunigung dieses Geschäfts befördern möge.«

»Der Fürst Primatische Bevollmächtigte hälte seines Orts dafür, daß es sehr geschäftsbeförderlich seyn werde, wenn man sich vor allem die ganze Sache in allen ihren Punkten nach einem vollständigen Systeme bearbeitet in einer Uebersicht vereint vorstelle.«

»Er habe sich dieses wirklich sehr mühsamen Geschäftes unterzogen, und das Ganze, beide Kreise betreffend, also bearbeitet. Er werde die Ehre haben, dem Konvente eine von ihm verfertigte vollständige Abhandlung hierüber mit einer vorausgeschickten Skizze über das Ganze mitzutheilen.«

»Er versichere zum voraus, daß er dabei ohne alle persönliche Rücksicht, unpartheiisch, lediglich nach seiner Ansicht des Gesetzes wahr und offen zu Werke gegangen sey. Er lege indessen diese seine Arbeit nicht als die Fürst Primatische Abstimmung, sondern vorerst lediglich als Vorbereitung, als Leitfaden, als einen unmaaßgeblichen Vorschlag dem hohen Konvente vor; er unterwerfe denselben jeder gründlichen Prüfung; er nehme schon zum voraus jeden bessern Vorschlag, im Ganzen oder in seinen Theilen mit Vergnügen an, wenn nur der Zweck erreicht werde. Er sey weit entfernt, seinen Vorschlag als Etwas vollkommenes oder entscheidendes auszugeben; er wünsche vielmehr, daß über diesen Vorschlag, wenn er auch nur überhaupt den Beifall erhalte, stückweise berathet und abgestimmet werde, wobei er sich selbst die eigene Fürst Primatische Abstimmung zuletzt abzugeben vorbehalte.«

Hierauf fieng der Legitimationspunkt an, worauf der fürstlich Primatische Kommissarius den vorhin bemerkten Vortrag zu Protokoll gab. Der königlich Würtembergische Bevollmächtigte gab hierauf aus der ihm zugekommenen Instruktion eine Stelle zu Protokoll, worin Ihre Majestät ihm befohlen, die vorläufige Erklärung abzulegen, wie Höchstdieselben wünschen, daß das Geschäft auf eben die Weise, wie die Auseinandersetzung der Angelegenheiten des fränkischen Kreises behandelt werde. *) Hiemit wurde das Protokoll der ersten Sitzung beschlossen.

Da der oben erwähnte Vortrag des Herrn geheimen Raths von Roth die vollständigste Uebersicht des Zustandes der beiden Kreise gewährt, und zur Basis der ganzen Verhandlung dient; so wollen wir solchen ganz dem Publikum mittheilen:

Einleitung.

§. 1. Der Zweck des gegenwärtigen Kongresses ist, das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen zu reguliren, damit die kur- und oberrheinischen Kreisgläubiger und Kreisdiener, nunmehr endlich, bald möglichst, zu dem Ihrigen gelangen, und desfalls für die Zukunft gesichert werden.

Die vormalige kaiserl. Reichsdeputations-Subdelagationskommission, hat bereits im Jahr 1805 und 1806 durch drei kommissarische Vorträge bei dem damaligen kur- und oberrheinischen Kreiskonvente dahier, diesen verwickelten Gegenstand aufzuklären gesucht, und zugleich Vorschläge zu Regulirung und Berichtigung desselben gemacht, auch dieselben dem damals abgehaltenen Protokolle beigefügt, und das ganze Protrokoll sammt den gedachten drei Vorträgen nebst allen

*) Die desfallsige Protokolle liegen vor uns, und werden wir davon in einem der folgenden Hefte einen Auszug liefern.

übrigen Anlagen, den damals anwesenden Herren Bevollmächtigten durch die Diktatur mittheilen lassen.

Fürst Primatischer Kommissarius legt das damals darüber abgehaltene Protokoll hier zum Grunde, und ist bereit, dasselbe jenen Herren Bevollmächtigten, welche es noch verlangen, durch die Diktatur mittheilen zu lassen.

So ausführlich die damaligen Vorträge der kaiserl. Reichsexekutions-Subdelegationskommission auch waren, so glaubt der Fürst Primatische Kommissarius dennoch, bei den hier und dort vorgegangenen Veränderungen, zweckmäßig zu handeln, wenn er, unter Bezug auf die gedachten Vorträge, das ganze Schulden- und Pensionswesen in einem Zusammenhange, wie es sich gegenwärtig befindet, zusammenstellt, und zugleich einen unmaaßgeblichen Vorschlag macht, wie das ganze Schulden- und Pensionswesen bei den beiden rheinischen Kreisen nunmehr wirklich zu vertheilen und zu berichtigen seyn möge.

§. 2. Die Hauptfrage ist: Wer hat nunmehr die Schulden und Pensionen des kur- und oberrheinischen Kreises zu bezahlen, und wie ist die Bezahlung in Vollzug zu setzen?

Der Reichsrezeß vom Jahr 1803 und der rheinische Bund vom Jahr 1806 sind nunmehr die Gesetze, welche entscheiden.

Die Worte des Rezesses von 1803 sind §. 83. »In Ansehung derjenigen Schulden, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen kur- und oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während, und zu dem Kriege kontrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen, die Gläubiger dieser kur- und oberrheinischen Kreise, wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt.

Die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung

und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bei Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Spezialkassen die exigibeln Ausstände, in so fern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, beizutreiben; sodann zur Zinsen- und Kapitalienzahlung zu verwenden, das weiter erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen. §. 84. In so fern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird; so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden, fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird.«

Die Worte des rheinischen Bundes sind:

Art. 2. Toute loi de l'empire germanique, qui a pû jusqu'à présent concerner et obliger L. L. M. M. et A. A. S. S. les Rois, Princes et Comte dénommés à l'article précédent, leurs sujets, leurs états ou parties de ceux sera à l'avenir relativement à L. L. M. M. et A. A. S. S. et au dit Comte, à leurs états et sujets réspectifs nulle et de nul effet, sauf néanmoins les droits acquis a des créanciers et pensionaires par le recès de 1803 et les dispositions de l'article 39. du dit recès relative à l'octroi de navigation du Rhin, lesquels continueront d'être exécutés suivant leurs forme et teneur.

In der Uebersetzung: Alle Reichsgesetze, welche die oben

benannten Verbündete, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder derselben Theile betreffen oder verbinden könnten, sind in Zukunft nichtig und ohne Wirkung; ausgenommen hievon sind die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 erhalten haben, und die Anordnungen des 39. Artikels besagten Rezesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoktroi, welche — auch künftig ihrer Form und Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden sollen. Ferner

Art. 29. Les états confédérées contribueront au payement des dettes actuelles des cercles non-seulement pour leurs anciennes possessions, mais aussi pour les territoires, qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté. La dette du cercle du Souabe sera à la charge de L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Würtemberg, de L. L. A. A. S. S. le Grand-Duc de Bade, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Siegmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen, et divisée entre-eux dans la proportion de ce que chacun des dits Rois et Princes possédera en Souabe.

In der Uebersetzung: Die konföderirten Staaten sollen zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene Lande beitragen, die respective unter ihre Souverainität kommen.

Die Schuld des schwäbischen Kreises fällt dem Könige von Baiern und Würtemberg, dem Großherzoge von Baden, und den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lichtenstein und Leyen zur Last. Sie wird unter sie nach Verhältniß ihrer Lande vertheilt.

§. 3. Die Subdelegation hat bereits in ihrem ersten kommissarischen Vortrage (vid. Prot. [21.]) ihre Bemerkungen über den Sinn des Reichsrezesses sowohl, als über den legalen Vollzug desselben, dem kur- und oberrheinischen Kreiskonvente 1805 offen vorgelegt, und darin

a) die Gattung der Schulden,

b) das Recht der Gläubiger,

c) die diesseits rheinischen Kreisstände,

d) die jenseits rheinischen Kreislande überhaupt, und

e) die weltlichen und geistlichen jenseits rheinischen Kreislande insonderheit, hingestellt, und hiebei zugleich die Vorfrage vollständig untersucht: Ob Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Kreisschulden zu übernehmen schuldig sey? oder praktischer, ob sich eine gegründete Hoffnung denken lasse, daß Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an den befragten Kreisschulden übernehmen werde, oder ob diese Hoffnung grund- und erfolglos sey?

Die Subdelegation hat diese an sich wichtige Frage von allen Seiten der Theorie und der Praxis ohne Rückhalt, hell beleuchtet, und daraus nach ihrer, und ihrer höchsten Kommittenten gemeinsamen Ueberzeugung, die Schlußfolge gezogen, daß ausgeführtermaßen, mit voller Gewißheit von Frankreich kein Beitrag desfalls zu erwarten sey, und daß demnach ein desfallsiges Ansinnen an Frankreich nicht zu machen, sondern die ganze Kreisschuld von den Besitzern der diesseits rheinischen Kreis- und desfallsigen Entschädigungslande zu zahlen seyen; wollten aber die dabei besonders betheilten Stände sich den Regreß an Frankreich vorbehalten, so fände man dabei nichts zu erinnern.

Die Herren Bevollmächtigten bei dem damaligen Konvente haben, außer Aremberg, vor der Auflösung des gedachten Konventes ihre Meinung darüber zu Protokoll nicht geäußert.

Aremberg stimmte aber damals (vid. Prot. [40.]) über die Frage: ob das Loos, die Kreisgläubiger befriedigen zu müssen, ausschließlich die diesseits rheinischen Reste der befragten Kurlande treffe, oder ob auch die jenseits Rheins

gelegenen Theile derselben pro rata matriculari herbeigezogen werden können? dahin: die Gläubiger würden sich freilich nach der Bestimmung des §. 83. des Reichsdeputations-Rezesses an den diesseits rheinischen Kurlanden halten; für diese bleibt es aber immer wichtig, daß der jenseitige Theil dieser Kurlande mit in Konkurrenz komme, und — wie es sich hier von Schulden handle, welche in die Kathegorie derjenigen gehörten, die nach dem Frieden von Lüneville geeignet seyen, auf Frankreich pro rata über zu gehen — wie ferner die durch das vierte Prinzip des §. 34. des neuen Entschädigungsvorschlags der vermittelnden Mächte in dieser Hinsicht bei der außerordentlichen Reichsdeputation entstandene Besorgniß durch die Note der Herren Minister der vermittlenden Mächte vom 19ten Oktober 1802. (Beilage zum Reichsdeputationsprotokoll 134.), auf eine völlig beruhigende Art gehoben worden sey. — Wie endlich obengedachtes viertes Prinzip wenigstens auf die drei ehemals geistliche Kurlande oder vielmehr auf die jetzigen Herren Besitzer der diesseits rheinischen Reste derselben in keinem Sinne anwendbar sey; so lasse sich von der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements erwarten, daß der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an den hier befragten Schulden, von der französischen Regierung werde übernommen werden. — Wenigstens werde es immer der Mühe werth seyn, hierauf bei der — von des französischen Kaisers Majestät in Mainz niedergesetzten Schuldenliquidations- und Repartitionskommission anzutragen, und bis dahin mit der Zahlung an die Gläubiger, an sich zu halten, oder doch denselben, wenn sie ferner nicht sollten warten wollen, höchstens nur die rückständige und laufende Zinsen zu zahlen, die Ablage der Kapitalien selbst aber noch zu verschieben.«

Die kaiserliche Reichsexekutions-Subdelegationskommission fand sich aber durch die von Aremberg damals ange-

führten Gründe nicht überzeugt, und nicht bewogen von ihrem damaligen, oben angeführten Antrage abzugehen; und Fürst Primatischer Kommissarius muß bekennen, daß er die von der damaligen kaiserl. Reichsexekutions-Subdelegationskommission angeführten Gründe noch immer so vollwichtig finde, daß er seines Orts nicht errathen könne, ein solches Ansinnen an Frankreich zu machen.

Er finde diesen Punkt so wichtig, daß er diejenigen gegenwärtigen Herren Bevollmächtigten, welche den desfallsigen oftgedachten ausführlichen Vortrag noch nicht gelesen, der Sache wegen angelegentlich ersuche, solchen vorerst gefällig zu lesen, ehe Sie sich entschließen, Ihren höchsten Kommittenten desfalls einen gutächtlichen Rath zu geben.

Die Subdelegation hat demnächst in ihren weitern Vorträgen über den Vollzug des Rezesses und zwar erstens beim Kurrhein [35.] und dann bei dem Oberrhein [41.] ihr Meinung abgelegt.

Nach hierauf vorgelegtem damaligen Aktiv- und Passivzustande [25.] gieng das Resultat ihrer Meinung bei dem Kurrhein dahin:

»Zahle jeder in die kurrheinische Kreiskasse, was er dahin schuldig ist.« Geschieht das, so ist die ganze Schuld getilgt, und die Pension gesichert. Gerechter und einfacher läßt sich wohl auch Nichts denken.

Diesemnach hätten die vier rheinischen Kurhöfe, dann die Besitzer der diesseits rheinischen Kurlande, das aus der kurrheinischen Kreiskasse 1790 und 1791 erhaltene Kapital und Zinsen, jeder die aus der kurrheinischen Kreiskasse erhaltene Summe und die davon abfallenden Zinsen insonderheit — und die sechs übrigen kurrheinischen Kreisstände die Rückstände ihrer Partitien in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen.

Nach ebenfalls bei dem oberrheinischen Kreise vorgelegten Aktiv- und Passivzustand der oberrheinischen Kreis-

kasse [26.] legte die Subdelegation vorerst den Bestand des oberrheinischen Kreises, wie er vor- und wie er nach dem Reichsschlusse 1803 war, vollständig vor, um das alte und neue Verhältniß des oberrheinischen Kreises in einer Uebersicht beisammen zu haben.

Ihre Meinung gieng am Ende dahin, daß die beiden gesetzlichen Zahlungsmittel, die Eintreibung der Rückstände und die Ansetzung einiger Römermonate, zugleich in Vollzug gesetzt werden möchten. —

Bald hierauf erfolgte am 12ten July 1806 der rheinische Bund, worin ausdrücklich verfügt ward, daß die Rechte, welche die Gläubiger und Pensionisten durch den Rezeß 1803 erhalten haben, aufrecht bleiben, und die konföderirten Staaten zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden beitragen sollen.

Durch diese Verfügungen des rheinischen Bundes wurde demnach in Ansehung der kur- und oberrheinischen Kreisschulden nichts geändert. Es blieben dieselben Bande dazu verhaftet, nach wie vor, mit der einzigen Abänderung, daß, da die Steuern der mediatisirten Lande durch diesen Bund an die Souverains gekommen sind, die Kreisschulden in Gefolg Art. 29. von den konföderirten Staaten nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch jene, welche auf den mediatisirten Landen liegen, und unter ihre Souverainität gekommen sind, tragen sollen.

Daher auch nicht die mediatisirten Stände, sondern nur die Souverains, mittelst obengenannten Cirkularschreibens von Sr. Hoheit Fürst Primas zum gegenwärtigen Konvente eingeladen worden sind! —

Diesem vorgängig legt nunmehr Fürst Primatischer Kommissarius den ganzen Schuldenstand von beiden rheinisen Kreisen, und zugleich einen Schuldentilgungsplan für beide, nach dem gegenwärtigen Verhältnisse derselben, dieser hochansehnlichen Versammlung zur Prüfung, Berathung und Beschließung vor.

§. 4. Er wird bei beiden Kreisen erst den Kreisschuldenstand — und dann den Schuldentilgungsplan vorlegen, wobei jedoch der kurrheinische von dem oberrheinischen Kreise gesondert werden müsse; indem jeder in einem besondern Verhältnisse stehe.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

10.

Rechtsbelehrung der Juristen-Fakultät zu . . . .

über die Frage: ob den Mitgliedern des kaiserlichen und Reichskammergerichts nach der Auflösung gedachten obersten Justizhofes von Deutschland, die Brief- und Chaussee-Freiheit, so lange sie nicht in andere Dienstverhältnisse übergegangen, annoch zu belassen gebühre?

Wenn es gleichwohl in scheinen möchte, daß die uns vorgelegte Frage: ob den Präsidenten und Assessoren des kaiserlichen und Reichskammergerichts das Brieffreithum und die Chausseefreiheit auch nach der Auflösung des erwähnten allerhöchsten Reichsgerichtes noch ferner fort gebühre?

Verneinend zu beantworten seye, sintemalen

a) gedachte Freiheiten in den Reichsgesetzen, wo von den Immunitäten dieser Personen die Rede ist, nicht einmal namentlich aufgezeichnet zu finden (J. R. Absch. §. 141.).

b) Im Falle dies auch darin enthalten, oder durch einen stäten und ununterbrochenen Genuß, durch Gewohnheit

und Observanz ehemals begründet gewesen, bei veränderter Staatsverfassung um so weniger von rechtlicher Folge seyn dürfte, als nach Joseph Zintels Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund (München bei Fleischmann 1807. S. 2. und 89.), keine Observanz, kein Reichsgesetz mehr statt findet.

c) Den respektiven Fürsten nach erlangter Souverainität die freie Gesetzgebungsmacht zugestanden worden, und demzufolge nach Zintel l. cit. die Ausübung eines dinglichen oder persönlichen Rechts nur von dem Willen des Souverains, nur von der Willfahrung einer ehrerbietigsten Vorstellung abhängt.

d) Gedachte Freiheiten nur als Attribute wirklich habender Gerichtsbarkeit und wirklicher Dienste annoch leistender Staatsdiener zu betrachten.

e) Die Reichskammergerichtsmitglieder nach der faktischen Auflösung des Gerichts, bei welchem sie angestellt waren, für in wirklichem Staatsdienste gegenwärtig annoch befindliche Staatsdiener nicht zu achten.

f) Ein großer Theil dieser Mitglieder bereits in andere Dienstverhältnisse übergegangen, und auch

g) in specie die Briefpostfreiheit der Herr Fürst von Thurn und Taxis um so weniger gedachten Mitgliedern des kaiserlichen und Reichskammergerichts zu belassen, im Wege Rechtens dürfte anzuhalten seyn, als er kraft der neuesten Staatsveränderung durch die rheinische Konföderation, bereits aufgehört hat, ein unmittelbarer Reichsvasall zu seyn, vielmehr in die Klasse von sogenannten Standesherren übergegangen, und neue anderweitige Pflichten durch die bekannten neuen Lehnsverträge übernommen hat. —

Dennoch aber und dieweilen erstlich und ad a) der Grund für diese über Jahrhunderte hindurch ungestört genossene Freiheiten in specie des Brieffreithums, eben derjenige war, der diesen Mitgliedern und ihren Vorfahrern sämmtliche

Rechte, Privilegien und Freiheiten begründet und erhalten hatte — redliche, geschickte Männer, tapfere Arbeiter an das oberste Justiztribunal — an das Erzgericht von Deutschland zu ziehen, und sie zu veranlassen, nicht so leicht wieder, und so bald zum Nachtheile gottgefälliger Justiz ihre in so manchen Hinsichten beschwerliche Stellen zu verlassen — und diesfalls auch diese Rechte ihren hinterlassenen Kindern und Wittwen, so lange sie ihr häusliches Anwesen nicht verließen und sich nicht in die Bürgerschaft verheiratheten, ununterbrochen zugestanden, nie entzogen worden, auch in Rechten nie zu entziehen gewesen (J. R. A. §. 141.).

Diese kaiserliche und Reichsräthe, deren Amt allein schon für ihre Person in den Adelstand versetzte, wie der nun in Gott ruhende Professor D. Danz in seinen Grundsätzen des reichsgerichtlichen Prozesses in der Einleitung (Absch. IV. S. 190. §. 112.) mit Bezug auf die Reichsgesetze, und Taffinger (Tom. I. §. 110.) richtig lehret, von allen Abgaben und Beschwerungen, namentlich von allem Umgeld, Mauth, Zoll, Accis, Weggeld, Brückengeld, Chausseegeld, wie auch dem Briefporto, nicht weniger der Nachsteuer und dem Abzugsgelde frei gewesen, und nur von den liegenden Grundstücken, die darauf haftenden Steuern und Abgaben zu entrichten hatten, auch bis jetzt es eine in Deutschland bekannte Sache war, daß stillschweigende — durch Herkommen — Observanz — eben so gültige und eben so heilige Rechte und Gerechtsame konnten erworben werden, als durch ausdrückliche Vergleichungen, feierliche Bewilligungen und öffentlich gethane Zusagungen, und daß derjenige, so ein Recht, Gerechtsame und Freiheiten auf ersterem Wege sich erwarb, und zugestanden erhielt, bei dessen Genuß eben so in possessorio geschützt werden mußte, als ihm in petitorio der Sieg Rechtens nicht entgehen konnte, auch jeder, der diese Reichsstaatsdienste annahm, diese Freiten für ein annexum assessoratus halten konnte,

und mußte, und sich hievon um so mehr einen ungestörten Genuß versprechen durfte, als der Fiskal ausdrücklich durch die Gesetze verpflichtet und angewiesen war, die Obsicht zu haben, damit den Kammergerichtspersonen in den ihnen zukommenden Immunitäten und Freiheiten keine Kränkung geschehe (Visitations-Memorial vom 18ten Dezember 1713.).

Zweitens und ad b) den aus Joseph Zintels sogenanntem Entwurfe eines sogenannten Staatsrechtes der rheinischen Konföderation genommene Einwurf betreffend, derselbe nicht einmal einer Widerlegung uns würdig erscheinet — als nur ein Zeitgenosse von Cromwell — ein Thomas Hobbes — ein Freund des verabscheuungswürdigsten Despotismus zu behaupten sich erkühnen mag, als wären durch Veränderung der vorigen Verfassung auch die darin gegründeten Verpflichtungen sammt und sonders aufgehoben und zernichtet.

Die Reichsverfassung kann aufhören und mit derselben alle Bestandtheile und die darin gegründeten Einrichtungen. Dadurch sind aber die in Kraft der alten Verfassung übernommenen Verpflichtungen nicht sogleich aufgehoben. Diejenigen höchst und hohen Stände, welche sich unter dem Schutze Frankreichs zuerst von dem Reichsverbande losgesagt haben, um einen neuen Bund unter sich zu errichten — und eben so diejenigen Stände, welche diese Trennung geschehen ließen, konnten wohl sagen, für die Zukunft erkennen wir keinen Kaiser, für die Zukunft wollen wir kein oberstes Justiztribunal für ganz Deutschland mehr haben. Ihr hiedurch geschehener Verzicht auf alle Rechte, so ihnen so viele Jahrhunderte hindurch die vorige Verbindung gewährte, konnte indessen nach der Natur der Sache sie nicht von jenen Verbindlichkeiten frei machen, die sie vorhin eingegangen hatten, und die nicht blos die aus der Verfassung scheidenden Stände betrafen. Dritte Personen oder Körperschaften, welche an dem Ganzen Rechte und Forderungen vorher hatten,

konnten durch diese Trennung vom Ganzen nicht um ihre Rechte und Gerechtsame gebracht werden.

Dies ist, wie in der schönen **Abhandlung über den künftigen Unterhalt der Glieder des kaiserlichen und Reichskammergerichts**, §. 2. richtig bemerkt zu finden, im Natur- und Völkerrechte, in der Natur der Sache gegründet, und braucht hiezu keiner Citaten aus den Schriften der Rechtsgelehrten, und wir setzen hinzu, am allerwenigsten aus einer Schrift wie jene von **Zintel** ist, über die auf eine eben so gründliche als feierliche Weise, wie es sich für ein Denkmal solcher Rechtsmißgeburten gebühret, das gelehrte Publikum bereits das, und zwar nach unserm Urtheile noch immer zu gelinde gebührende Verdammungsurtheil ausgesprochen hat. (Haller Allg. Litterat. Zeitung Num. 192. seqq. von diesem Jahre) — (Rheinischer Bund — herausgegeben von Hoffkammerrathen Winkopp 8tes Heft S. 287.)

Die Bundesakte selbst auch lehret, wie heilig ihren erhabenen Stiftern die jura privatorum besonders jener der Staatsdiener seye: anerwogen diesfalls der Reichsdeputationsrezeß (§. 59.) ausdrücklich bestätiget worden. (Konföderationsakte Art. 2.)

Daß aber gedachter Deputationsrezeß den Fortgenuß des zeitherigen Ranges, des ganzen Gehaltes, und rechtmäßigen **Emolumente** feierlichst sanktioniret habe, lehrt der klare Inhalt erwähnter Verordnung, und beläßt diesfalls derselbe, im Falle diese wegfallen sollten, das Recht auf hinlängliche Vergütung ausdrücklich in salvo.

Drittens und ad c) auf eine Willkühr, diese Rechte und Freiheiten zu nehmen, und zu entziehen oder zu schmälern, läßt sich hiernach eben so wenig auch bei der unbeschränktesten Freiheit für die Gesetzgebungsmacht schließen, als selbst die erhabenen Fürsten bei dem den Kammergerichtsmitgliedern zugesagten Fortgenusse ihres vollen Gehaltes, nicht

von zu ertheilender Gnade, sondern von Pflicht und Obliegenheit gesprochen haben.

Die vielfache allem Rechte und Billigkeit diesfalls entsprechende Erklärungen deutscher erhabener Fürsten, so der kaiserliche und Reichskammergerichtsassessor Freiherr von Stein als Mitarbeiter der Zeitschrift, genannt der rheinische Bund, von Zeit zu Zeit dem Publiko vorgelegt hat. (Rheinischer Bund 3ten Hefts S. 390. — 4ten Hefts S. 135. — 5ten Hefts S. 297. und 8ten Hefts S. 471.) setzen diese unsere Meinung eben so bei den Fürsten Deutschlandes außer allem Zweifel als der Einklang aller hierüber in den kultivirten Staaten von Europa geltenden Grundsätzen in der schönen Abhandlung über die Entschädigung der Staatsdiener, deren Stellen wegen Veränderung der Konstitutions- oder Administrationsgrundsätze aufgehoben worden, — von dem kaiserl. und Reichskammergerichtsassessor von Kampz in den politischen und historischen Ansichten bei Veränderung der bisherigen deutschen Verfassung, herausgegeben von dem Reichskammergerichtsprotonotar Wahlkampf (Abhandl. II. S. 19. seq.) bestens dargestellt zu finden.

Viertens und ad d) anlangend den Einwand, als seyen erwähnte Freiheiten nur als Attribute wirklich habender Gerichtsbarkeit und wirklicher Dienste annoch leistenden Staatsdiener zu betrachten, so scheint er uns um so weniger von Belange zu seyn, als einestheils bekannt, wie auch in denjenigen Landen, worüber diese Mitglieder keine Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, wie zum Beispiele in den österreichischen Erblanden dies Recht ihnen zugestanden, als worüber das bekannte kaiserliche Reskript von 1727, wodurch das Postamt in Wien, als es dem damals anwesenden Assessor von Dressanus ein Briefporto abnahm, zu dessen Restituirung aber angehalten worden, in jedem Betrachte für entscheidend zu halten, (Moser von der deutschen Justizverfassung 4tes Buch, Kap. 7. §. 17. — Taffinger se-

lecta juris cameralis observat. 5. pag. 30.), anderntheils, auch diese Freiheiten ihnen jederzeit depositis officiis, so lange sie nicht in andere Dienste getreten, und ihren Wohnsitz nicht verändert, ungestört belassen, wie dies in Ansehung in specie der Postfreiheit bei dem resignirenden Assessor von Loskant piae memoriae der Fall gewesen, und hierin das gemeine Recht gedachten Mitgliedern nicht weniger zur Seite steht — Eos, qui administratione civili ac provinciae gubernaculis sub jurisdictionis licentia comites quoque primi ordinis esse meruerunt, vicariae dignitatis *post depositam* administrationem privilegiis frui oportet. (l. un. C. de comitibus, qui regunt provin.) et l. 14. C. de excusationibus munerum, wo es heißt: — praecipimus, *ut iisdem beneficiis* non quamdiu militaverint, sed *quamdiu vixerint, perfruantur.* —

Aus eben diesem Grunde genießen dann auch

Fünftens und ad e) wie wir schon oben besagten, in allen Staaten Deutschlandes die ohne ihr Verschulden ihrer Dienste entsetzten Staatsdiener ihren Rang, Freiheiten, und Privilegien nach wie vor fort, und wurde auch dem zufolge auf ausdrücklichen Befehl seit der Okkupation ab Seiten der kaiserlich königlichen französischen Truppen in den Kurhessischen, jetzt zum Königreich Westphalen gehörigen Landen eben diese Freiheiten und Rechten gedachten Mitgliedern belassen, und die dagegen intendirte Störungen ohne alle Vorstellung proprio motu abgestellt. —

Sechstens und ad f). — Wenn nun auch es seine volle Richtigkeit hat, daß bis jetzt ein großer Theil dieser Mitglieder des kaiserlichen und Reichskammergerichts in andere Dienstverhältnisse übergegangen ist; so kann dies jedoch rechtlicher Ordnung nach den noch in Wetzlar anwesenden Präsidenten und Assessoren ihre jura quaesita in keinem Betrachte schmälern, weit weniger aber dieselbe ganz zernichten.

Sie genossen diese Rechte nicht, weil 25 oder 21 Assessoren in Wezlar gewesen — sondern als ein *emolumentum* für jede einzelne Assessoratstelle. Vorgedachter Einwand hätte die widerrechtliche Folge, daß auch eben diesfalls den zurückgebliebenen, nicht weniger geschickten und redlichen Männern ihr Gehalt entzogen werden dürfte, was offenbar dem Grundsatze — nemini per alterum iniqua conditio inferri potest — widerstreiten würde, und dahero hiegegen das juridische Sprüch- und in vorliegendem Falle volle Währwort — quod nimium probat, nil probat — seine Anwendung haben muß.

Hat nun siebentens und ad g) der Herr Fürst von Thurn und Taxis bis jetzt auch verschiedene neue Lehnsverträge eingegangen, und ist er auch zum Theile von verschiedenen Souverainen Vasall geworden, so kann dies jedoch besagten Mitgliedern um so weniger präjudiciren, als sogar auch selbst Geheimerrath Brauer in seinen Beiträgen zu einem allgemeinen Staatsrechte des rheinischen Bundes (Abhandl. 46. S. 249.) richtig bemerket, wie jura privatorum durch die neue Staatseinrichtung nicht zernichtet worden, und die Natur der Sache und eine gesunde Logik auch dies eben so belehret, als aus jedem comp. ff. die Rechtsregel ersichtlich — quod pacta inter alios inita tertio neque nocere, neque prodesse possint. — (Schneidt in comp. ff. §. 1072 et 1073. —

So sind wir bei diesen Umständen und nach fleißig vorgenommener Erwägung der rechtlichen Meinung, daß gedachten Mitgliedern des bisherigen kaiserlichen und Reichkammergerichts so lange, als sie nicht wieder in andere Dienstverhältnisse übergegangen, und angestellt seyn werden, das fragliche Briffreithum und die Chausseefreiheit nach als vor in Rechten gebühre, und dannenhero mit Beifall der Rechte nicht geschmälert, noch weit weniger aber ihnen entzogen werden möge. —

B. R. W.

Urkundlich unter unserem Fakultätsinsiegel und gewöhnlicher Unterschrift.

(L. S.) Dekan, Ordinarius und übrige Doktoren und Professoren der Rechten auf der . . . . Universität hieselbst.

II.

Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des kaiserlichen Reichskammergerichts.

(Zu Heft 1. Nr. 17.; Heft 3. Nr. 34.; Heft 4. Nr. 12.; Heft 5. Nr. 24.; Heft 7. Nr. 18 und 19.; Heft 8. Nr. 27 und 32.; Heft 9. Nr. 45.)

Wir fahren nach unserm Versprechen fort, die weiter eingegangenen Nachrichten von der Unterhaltung des gesammten Personals des ehemalichen kaiserlichen und Reichskammergerichts mitzutheilen.

Zuvörderst müssen wir aber der Verwendung Sr. Hoheit des Fürsten Primas in dieser Nationalangelegenheit bei den einschlagenden französischen Behörden gedenken. Als nämlich in den letzten Monaten des vorigen Jahres die siegreichen französischen Heere fast alle nördliche Lande Deutschlands in Besitz genommen hatten, und derselben Einkünfte

von den dazu ernannten französischen Behörden in Beschlag gelegt wurden, konnten die deutschen Fürsten ihre schuldigen Kammerzieler nicht mehr zur Sustentationskasse liefern. Da jedoch nach verschiedenen bekannt gemachten französischen Proklamationen anzunehmen war, daß die Civildiener ihre Besoldungen vor wie nach aus den Einkünften der okkupirten Lande ferner erhalten sollten, auch bei andern Gelegenheiten schon die Kammerzieler vom Sieger als eine unvermeidliche auf den Landen selbst haftende Ausgabe anerkannt worden war; hielten sich Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren überzeugt, daß die Verwendung des Fürsten Primas bei den einschlagenden französischen Behörden dazu gewiß nützen würde, die zur Unterhaltung des Personals des Reichskammergerichts nothwendigen Kammerzieler aus den eroberten Landen flüssig zu machen.

Sie überreichten zu diesem Ende Sr. Hoheit eine Vorstellung, worin sie baten, Höchst Sich auch in diesem Falle für sie zu verwenden. Der Fürst erließ daher an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Benevent, damaligen französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, das in Anlage unter Ziffer 1. abgedruckte Schreiben, und ersuchte in einem besondern Schreiben Se. Exzellenz den Herrn Staatsrath Daru, Generalintendanten der eroberten Lande, im Falle erfolgter Genehmigung gefällig zu sorgen, daß die Zieler alsbald abgeführt würden.

Da indessen besagte Mitglieder des kaiserlichen Reichskammergerichts diese menschenfreundliche Verwendung nicht alsbald mit dem erwünschten und gehofften Erfolge gekrönt sahen *), und so sich leider unsere im dritten Hefte S. 391.

*) Nur von den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wurde von allen okkupirten deutschen Staaten im Frühjahre die Zahlung des fälligen Ziels geleistet. Man verdankt dies vorzüglich des Herrn G. A. von Wolfrath, Staats-, Justiz- und Finanzministers zu Braunschweig, der sich als Justiz- und Staatsmann so sehr ausgezeichnet hat. Die k. k. französische Admi-

geäußerte Besorgniß bewahrheitete; so hielt sich, wie wir zuverläßig zu erfahren Gelegenheit hatten, das Kammergericht verpflichtet, bei den durch den Tilsiter Frieden neu eingetretenen Länderveränderungen sich unmittelbar an den Protektor des rheinischen Bundes zu wenden. Da Se. Hoheit der Fürst Primas fast zur nämlichen Zeit nach Paris giengen, und daselbst wahrscheinlich die großen Angelegenheiten Deutschlands, so wie vorzüglichst das so sehnlich von allen Deutschen gewünschte Fundamental-Statut in Ordnung gebracht werden wird; so sahen Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren dies als die eigentliche Gelegenheit an, wodurch bei den neuen Veränderungen in Deutschland und den neuen der vorigen Verfassung zum Theil vielleicht nicht alsbald ganz kundigen Souverains auf dem kürzesten Wege für ihre und der übrigen Kammergerichtsangehörigen Subsistenz auf alle Zeiten die sicherste und zweckmäßigste Vorsorge getroffen werden könnte.

Schon im Herbste des vorigen Jahres äußerte der große Beschützer des neuen Vereins bei einer Unterredung über diese Angelegenheit mit dem um das Wohl so vieler Familienväter stets eifrigst besorgten Fürst Primas, wie der Gehalt dieser Männer eine in der Bundesakte begründete heilige Nationalschuld ausmache, und folglich entrichtet werden müsse. Mit Gewißheit dürfen wir daher annehmen, daß der Kaiser Napoleon die Vorstellung des Kammergerichts gnädigst aufnehmen und demselben seinen mächtigen Schutz werde angedeihen lassen. Der Kaiser Napoleon hat schon so oft und so vielmal bei andern Gelegenheiten *) durch die

---

nistration des Königreichs Westphalen hat ebenfalls von Braunschweig-Wolfenbüttel das im September fällige Ziel gleich zu Anfang Oktobers d. J. auszahlen lassen.

*) Man sehe das Statut für das Königreich Italien Art. VI., die neueste Konstitution für das Herzogthum Warschau Tit. 9. §. 74 und 75. und vergleiche damit den französisch-russischen Tilsiter Frieden Art. 11. und

feierlichsten Verfügungen und Anordnungen seiner Grundsätze rücksichtlich der Verhältnisse der Staatsdiener im Fache der Justizverwaltung laut bekannt gemacht: daß man es uns als ein Vergehen gegen seine erhabene Denkungsart anrechnen würde; auch nur einen Augenblick an der Willfahrung dieser Bitte zu zweifeln.

Lesenswerth ist die französische Verordnung in Hinsicht der richterlichen Gewalt, worin es heißt: Les juges ne peuvent être destitués que par forfaiture légalement jugées, ni suspendus par une accusation admise. Nach den in mehreren Zeitungen, namentlich der Hamburger, befindlichen Nachrichten soll auch die Aufhebung des französischen Tribunats denjenigen Mitgliedern desselben, welche nicht gleich wieder anderswo angestellt werden können, ihr bisheriger Gehalt gelassen werden, obgleich sie weder Justiz- noch auf Lebenszeit angestellte Staatsdiener sind, sondern nur auf gewisse Jahre gewählt wurden.

Wo solche billige und gerechte Grundsätze aufgestellt werden, da darf man sich den günstigsten Erfolg von einer solchen Vorstellung versprechen. So bald wir dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach erhalten, werden wir sie nebst dem Erfolge, wenn es uns bekannt werden sollte, dem Publikum mittheilen, so wie das Schreiben, welches Kammerrichter, Präsident und Assessoren an ihren großen Beschützer, den erhabenen Fürst Primas, erließen, um dessen Fürsprache und Schutz zu erflehen.

Im siebenten Hefte ließen wir S. 165. das Cirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas in der Sustentationsangelegenheit abdrucken. Inzwischen ist uns dasjenige mitgetheilt worden, was hierauf Se. Majestät der König

---

den preußischen Art. 24. Der 49 und 50 Art. der in vielen Zeitungen abgedruckten Konstitution des Königreichs Westphalen lautet: Der Richterstand ist unabhängig; die Richter werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

von Würtemberg und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden erwiedert haben. Wir lassen beide Antworten in den Anlagen unter Ziffer 2 und 3 abdrucken. Zugleich theilen wir unter Ziffer 4 das Schreiben des vormaligen Kammerrichters Grafen von Reiggersberg Exzellenz an sämmtliche Souveraine Deutschlands mit, und bemerken, daß derselbe am 2ten September zu München als Hofgerichtspräsident aufgeschworen hat.

S.....

Beilagen.

Ziffer 1.

Schreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Benevent dd. Frankfurt am 16. November 1806.

Je connois la façon de penser noble et généreuse de Votre Altesse Sérénissime et j'ose m'en promettre, qu'Elle accueillera avec bienveillance l'objet, que j'ose soumettre à ses lumières et la prier, de vouloir l'appuier de tout son crédit auprès de S. Majesté l'Empereur et Roi.

Mon ancienne qualité d'Archichancelier de l'empire germanique me paroît imposer l'obligation d'interposer même après son extinction, mon intercession en faveur des personnes souffrantes par l'abolition des anciennes formes et des institutions liées depuis des siècles à la constitution du dit empire. Je m'y intéresse d'autant plus vivement et avec l'espoir d'un succès favorable, que Sa Majesté impériale et

royale a prévue Elle même dans sa justice les cas, qui ont rapport à ma position et les a déjà decidée tacitement en faveur des parties interéssées.

La chambre impériale de Wetzlar, l'un des grands tribunaux de l'empire, comme Votre A. S. ne peut l'ignorer, tirait le fond de son entretien d'une certaine repartition de contributions annuelles, reparties à proportion sur les différents états, pays et seigneuries, faisant autrefois parties de l'empire. Le grand juge ou chef du tribunal, les deux présidents et les assesseurs retiroient de ce fond leurs appointements et ne jouissoient d'ailleurs d'aucune autre émolument. L'acte constitutif de la confédération du Rhin du 12 Juillet dernier ordonne par l'art. 32. que les emploiés dans les états dévolus aux Souverains de la confédération conserveront le traitement, dont ils jouissoient ci-devant, ou devront être pensionnés d'une manière y proportionnée. Je ne puis en appliquant ce principe aux emploiés de l'empire germanique considéré en corps, qu'en conclure, que le même bienfait doit nécessairement leur être adjugé et que cette contribution annuelle devra être continuée comme du passé à la caisse de Wetzlar, pour ne pas priver de leur subsistance même assés modique les emploiés de la chambre impériale, qui ne trouvant qu'avec peine et partiellement de quoi se placer d'une manière convenable au service de quelqu'uns des anciens états de l'empire, seroient réellement reduits à un sort déplorable, s'ils étoient privés de ce fond.

Plusieurs des princes confédérés et d'autres, qui ne font pas partie de la confédération ont reconnu l'équité de ce principe et ont déjà déclaré, qu'ils en continueraient le payement, qui souffrira d'ail-

leurs une diminution successive, et s'éteindra enfin à mesure, que les membres composants la chambre impériale de Wetzlar viendront où à mourir où trouveront à se placer au service de tel prince souverain qui jugera à propos de les appeller auprès de lui.

S. M. I. et R. vient de conquerir par les brillants succès de ses armes les provinces prussiennes faisant autrefois partie de l'empire germanique, la Hesse, les états d'Hannovre, le duché de Brunswic, et d'autres parcelles moins considérables de l'ancien empire. Tous les pays sont gravés constitutionellement de l'imposition destinée à l'entretien de la chambre de Wetzlar; elle y est attachée comme une charge réelle indépendante de la volonté du prince, qui les gouvernoit. Si les quote-parts de ces dits pays venoient à manquer, les emploiés de ce tribunal jadis suprême seroient reduits au sort le plus cruel les seuls états composants la confédération du Rhin ne pouvant suffaire à ce qu'exige leur sustentation.

C'est à conséquense que j'ose prier instamment V. A. S. de vouloir s'emploier avec chaleur auprès de Sa Majesté impériale et Roi pour qu'elle daigne donner des ordres precis aux administrateurs préposés aujourd'hui par elle à la perception et distribution des revenus de tous les pays conquis, sans distinction, de porter sur les états de dépense comme par le passé les Kammerzieler de la chambre impériale de Wetzlar et d'en verser le payement de la manière accoutumée dans la caisse y existante. Je m'engage de mon côté envers V. A. S. de veiller à l'emploi légal des ces payements et de faire prévenir à son temps les administrateurs au cas, que la diminution successive des emploiés à la dite chambre im-

périale permette une diminution proportionnée des quote-parts à fournir.

Le bonheur, le sort, oui l'existence d'une classe d'hommes distingués par leurs talents et leurs mérites depend de cette mesure, fondée sur la plus stricte justice et la plus parfaite équité, et je ne puis assés la recommender aux soins et à l'intervention bienfaisante de V. A. S. Elle voudra bien m'instruire de la division de Sa Majesté et agréer l'assurance de mon parfait attachement.

Ziffer 2.

Schreiben Sr. Majestät des Königs von Würtemberg an Se. Hoheit den Herrn Fürsten Primas, dd. Stuttgard 8. August 1807.

Hochwürdigster Fürst,
Freundlich lieber Freund!

Ew. Liebden geehrtes Schreiben wegen Versorgung der ehemaligen reichskammergerichtlichen Individuen ist mir wohl zugekommen.

Ich sehe mich hierauf veranlaßt, Denenselben von denjenigen Verfügungen Kenntniß zu geben, welche in Betreff dieses Gegenstandes noch im verflossenen Jahre von mir getroffen worden sind. Ich habe nämlich in Erwägung der durch die Auflösung dieses Reichsgerichts für das dabei angestellte Personal eingetretenen aller Berücksichtigung verdienenden Umstände schon unter dem 9ten Dezember vorigen Jahrs mich entschlossen, den Betrag der Kammerzieler aus meinen alten und neuen Landen auch in Zukunft zum Vorstand dieses Personals mittelst Anstellung einiger Beisitzer in meinen Dienst zu verwenden. Diese Entschließung *), welche seiner Zeit

---

*) Sie wurde am 11ten Dezember 1806 dem Kammergerichte durch den Grafen Normann bekannt gemacht. Ein liquides Ziel beträgt übrigens dermalen 4090 Thaler 29 und einen halben Kreuzer. S.

dem sämmtlichen kammergerichtlichen Personal eröffnet wurde, ist auch bereits in Ausführung gebracht worden, indem drei Beisitzer *) dieses ehemaligen Reichsgerichts mit angemessenem Gehalte in meine Dienste gerufen worden sind, auch wegen Verwendung des noch übrigen Betrags zu dem nämlichen Zwecke die Einleitung getroffen ist. Zugleich ist zum Behufe des ferneren Unterhalts des übrigen Personals verfügt worden, daß die Zinsen aus meinen Theilen an den bei dem ehemaligen Kanton Odenwald und dem schwäbischen Kreise stehenden Kapitalien, welche aus der ehemaligen Sustentationskasse angelegt sind, auch in Zukunft nach Wezlar fort entrichtet werden. Endlich werden die von mir und den unter meine Souverainität gekommenen Fürsten und Grafen aufgestellt gewesenen Kammergerichtsprokuratoren wie die ehemaligen Agenten nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom Jahre 1803 behandelt und ihnen hiernach ferner ihre Gehalte ausbezahlt.

Ew. Liebden werden hiedurch von selbst ermessen, daß ich bereits so viel an mir liegt für das Personal des ehemaligen R. K. Gerichts möglichste Vorsehung getroffen habe und mich dahero außer Stand befinde zum Unterhalte dieses Personals auf andere Art mitzuwirken.

Indessen ergreife ich diesen Anlaß mit Vergnügen, diejenigen freundschaftlichen aufrichtigen Gesinnungen versichern zu können womit ich bin

Ew. Liebden

freundwilliger Freund

Friederich.

Graf von Taube.

---

*) Nämlich die Freiherrn von Riedesel, von Linden und Neurath junior, welcher leztere Direktor des Justizsenats in Stuttgard geworden ist. S.

Ziffer 3.

Auszug großherzoglich Badischen Geheimenraths-Protokolls vom 3ten August 1807.

Staatsdepartement.

Schreiben des Hrn. Fürsten Primas vom 29ten v. M. die Sustentation des ehemaligen R. K. Gerichts-Personals betreffend.

Vorstellung der Präsidenten und Assessoren des vormaligen R. K. Gerichts vom 14ten m. pr. — die von dem Hrn. Fürst Primas hierüber bereits getroffene provisorische Anordnung betreffend.

Eine gefertigte Darstellung dessen, was bisher in dieser Sustentationsangelegenheit geschehen ist.

CONCLUSUM:

1) Sey nachstehendes Antwortschreiben Namens Sr. königl. Hoheit an den Hrn. Fürsten Primas auszufertigen:

P. P.

Ich habe allerdings schon längst den unverschuldeten Nothstand der ehemaligen R. K. gerichtlichen Individuen und das Wünschenswerthe einer Vorsorge für deren fernern Unterhalt, worüber Ew. Liebden Mir durch Dero geehrtestes Schreiben vom 29. v. M. Ihre Gedanken mitzutheilen belieben, mit aller Aufmerksamkeit beherzigt, und bin mit Denenselben vollkommen der Ueberzeugung, daß ohne die größte Härte, diese ohne ihre Schuld verdienstlos gewordene Personen nicht hülflos gelassen werden können.

In dieser vollen Ueberzeugung, und da das hierüber zu treffende gemeinschaftliche Einverständniß sämmtlicher betheiligter Herren Fürsten bis jetzt immer noch durch die Zeitverhältnisse verzögert worden ist, habe Ich bereits sowohl im vorigen Jahre, als neuerlich wieder unterm 27. Febr. d. J. die Anordnung treffen lassen, daß aus meinen sämmtlichen

sowohl Eigenthums- als Souverainitätslanden die Kammerzieler noch ferner bis zur Erzielung einer gemeinsamen Vorsorge fort entrichtet werden sollen *).

Indem Ich daher in dieser Hinsicht den Wünschen und Vorschlägen E. L. bereits entgegen gekommen bin, bleibt Mir nichts übrig, als über den Mir gefällig mitgetheilten Plan einige wenige Bemerkungen beizufügen.

Derselbe schlägt unter andern als eine Quelle zur Unterhaltung der unbesoldeten Personen des ehemaligen R. K. Gerichts die Zinsen und Kapitalien der Sustentationskasse, und die dahin fließende Kammerzieler selbst vor.

Gegen diesen Vorschlag aber, und insbesondere gegen die von E. L. bereits provisorisch getroffene Anordnung, daß neben den Kapitalien des Armensäckels und den Zinsen von den alten Depositen, auch die von den Sustentationskassenkapitalien fallende Zinsen vom 1. Jänner d. J. an zu einem einjährigen Unterstützungsfond abgegeben werden sollen, reklamiren die ehemaligen besoldeten Mitglieder nach einem Mir beinahe zu gleicher Zeit mit Dero geehrtester Zuschrift zugekommenen Bittschreiben vom 14. v. M., in welchem sie vorstellen, daß ohne jene sämmtliche Zinsen die die Kasse zu ihrem Besoldungsbedarf, für welchen sie ihrer eigentlichen Bestimmung nach gewidmet ist, nicht zureiche, indem selbst mit jenen Zinsen noch ein beträchtliches Defizit von mehr als 14,000 Rthlr. erscheine.

Bei diesen Umständen muß Ich aufrichtig bekennen, daß Ich noch nicht einzusehen vermag, wie es sich mit der Gerechtigkeit vereinigen ließe, wenn die Unterstützung des unbesoldeten Personals, so sehr solche an sich diesem zu gön-

---

*) Für gesammte alte und neue Lande des Großherzogthums Baden beträgt ein liquides Ziel 2108 Thaler 60 und ein Viertel Kreuzer. Hiezu kommen aber noch einige bis jezt noch nicht liquide und richtig gestellte Posten.

S.

nen seyn mag, auf Kosten und zum Nachtheil der ehemals besoldeten Individuen, welche auf ihre volle Befriedigung aus der Sustentationskasse das erste Recht haben, aus dieser Kasse geschöpft würde, so lange darin nicht etwa ein Ueberschuß über die ihrer Bestimmung nach darauf haftenden Ausgaben vorhanden ist, welche alsdann allerdings zur Verwendung zum Besten des unbesoldeten Personals bestimmt werden könnte.

Den weitern Vorschlag, die alte Depositen, so wie auch die Kasse für die arme Parthien zu dieser Sustentation zu verwenden, halte Ich für durchaus zweckmäßig, nur wird solches in Ansehung der Depositen nicht eher statt finden können, als bis die etwaige Eigenthümer förmlich zitirt, und bei ihrem Nichterscheinen mit ihren Ansprüchen präkludirt worden sind.

Einen wiewohl unter den jetzigen Umständen wahrscheinlich nicht sehr bedeutenden Beitrag dürfte endlich auch die Veräußerung der R. K. Gerichtsgebäude in Wezlar gewähren.

Uebrigens hoffe Ich, der Zeitpunkt werde nicht mehr fern seyn, wo diese Angelegenheit auf dem gemeinschaftlichen Bundestag in den wirksamsten Wegen zur Beendigung wird gebracht werden können, wo Ich Mir es alsdann nach Meinen bereits erprobten Gesinnungen zum Anliegen machen werde, meine Bemühungen mit denjenigen von E. L. zu vereinigen, um hierüber bald möglichst ein billiges und angemessenes gemeinsames Einverständniß zu Stand zu bringen.

Inzwischen habe Ich die Ehre, mit ꝛc. zu beharren. Baden w. o.

2) Sey dem ehemaligen diesseitigen Generalprokurator beim R. K. Gericht, geheimen Kriegsrath von Hofmann in Wezlar p. extr. prot. notif. aufzutragen, den ehemaligen R. K. Gerichtspräsidenten und Assessoren den Inhalt des

obigen Schreibens in Antwort auf ihre Eingangs bemerkte Vorstellung aus diesseitigem Auftrag bekannt zu machen.

Ziffer 4.

Schreiben des vormaligen Kammerrichters Herrn Grafen von Reiggersberg Exzellenz an sämmtliche Souveraine Deutschlands dd. München 2. September 1807.

Geruhen Ew. . . . . folgende unterthänigste Anzeige über meine letzten Dienstverrichtungen als Kammerrichter gnädigst aufzunehmen.

Die Auflösung des vormaligen deutschen Reichsverbandes hatte nothwendig auch jene der Reichsgerichte zur Folge. Die Verwahrung und Herausgabe der kammergerichtlichen Akten und Urkunden an die nunmehr kompetenten Behörden, so wie die Obsorge über verschiedene dem Kammergericht anvertrauten Reichskassen, haben seitdem Se. Hoheit der Fürst Primas, als Souverain von Wezlar übernommen. Die Würksamkeit meines Amtes beschränkte sich daher auf die Mitwirkung zur Sicherstellung der zu diesem Gericht gehörigen, zu pensionirenden Reichsdiener. So wie Se. Majestät der Kaiser Franz bei Niederlegung der deutschen Kaiserkrone für die Mitglieder des Reichshofraths sorgten, so sicherten auch die Erklärungen der allerhöchst- und höchsten deutschen Fürsten den mit fixen Gehalten versehenen Kammergerichtsgliedern den fernern Genuß ihrer Besoldungen zu, und setzten die Sustentationskasse in den Stand, alle darauf haftenden Gehalte bis jetzt zu entrichten. Auch fanden Se. Hoheit der Herr Fürst Primas in einigen andern Reichsfonds Mittel, den nicht besoldeten Kammergerichts-Angehörigen eine provisorische Hilfe zu geben.

Um diesen erhabenen Fürsten in seinen rastlosen Bemü-

hungen für diese hülfebedürftige Klasse nach Kräften zu unterstützen, bot ich Höchstdemselben ein Drittheil meiner kammergerichtlichen Besoldung auf so lange an, bis Deutschlands Souveraine der Lage dieser unglücklichen Reichsdiener ihre Aufmerksamkeit widmen, und über ihre Schadloshaltung entscheiden würden.

Nach meiner Ueberzeugung hatte ich nunmehr meine Pflichten als Kammerrichter erfüllet, und der Gesammtheit der vormaligen Reichsdiener nach Kräften genützet. Einen Beweis, daß ich der erhabenen Stelle, die ich bekleidete, werth war, suchte ich dadurch zu geben, daß ich wieder in Thätigkeit versetzt zu werden, und meine Pension nicht ohne Dienstleistung zu genießen, mich bestrebte.

Der von den vormaligen Gerichtsmitgliedern in ihrer Schrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des kaiserlichen und Reichskammergerichts, §. 11. Num. 4. selbst gemachte Vorschlag, welcher auch der Erklärung Sr. Majestät des Kaisers Franz, wo den Mitgliedern des Reichshofraths eine Anstellung vorbehalten wurde, ganz analog war, bot mir hiezu die Mittel dar, und Se. königliche Majestät von Baiern gewährten mir allergnädigst eine Anstellung im Justizfache, wobei Allerhöchstsie mir und den übrigen in die königlich Baierische Staaten berufene Beisitzern des vormaligen kaiserlichen Reichskammergerichts den Anspruch an die allgemeine Sustentationskasse auf diejenige Summe der Besoldung, welche jeder gemäß seiner Stelle am ehemaligen Reichskammergericht bezogen hat, sohin auf den Ueberrest dessen, was des Königs Majestät von Allerhöchst Ihren Staatskassen nicht entrichteten, zum ferneren Bezug bei jeder Distribution nach Verhältniß des Vermögens der Sustentationskasse vorbehielten.

Bei dem mich aufrichtenden Bewußtseyn, jene zehen Jahre hindurch, welche ich dem deutschen Reiche als Kammergerichtsassessor, Präsident, Kammerrichteramtsverweser,

und Kammerrichter mit Aufopferung meines Vermögens diente, meinem Amte treu, redlich, und emsig vorgestanden zu haben, worüber ich mich mit Freude jeder Prüfung unterwerfe, hoffe ich mit festem Vertrauen, daß die so gerechten und edlen Fürsten Deutschlands meine allerunterthänigste und unterthänigste Bitte um Sicherstellung meines Gehalts, und der Gehalte der besoldeten vormaligen Reichsdiener, zugleich aber auch um Schadloshaltung des unbesoldeten Theiles der Kammergerichtsangehörigen für ihre verlorne Existenz nicht enthören werden.

Geruhen Ew. . . . . . . gnädigst mir diese dauernde Beruhigung zu geben und Höchstsich hiedurch den immerwährenden Dank so vieler schuldlosen Opfer der Zeiten zu erwerben. Ich ersterbe ꝛc. ꝛc.

Reigersberg.

12.

Beantwortung einer Frage in Heft 9. S. 420. die Lande des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz betreffend.

Aus dem neunten Hefte Ihrer Zeitschrift: der Rheinische Bund, ersehe ich, daß darin S. 420. noch die Frage aufgeworfen und nicht beantwortet wird:

Ob Mecklenburg-Strelitz ebenfalls restituirt sey? Ja daß man sich darüber wundert, daß nichts ausdrücklich im russischen Frieden darüber stipulirt worden?

Die Frage beantwortet sich aber sehr leicht; denn Mecklenburg Strelitz ist nie von dem französischen Kaiser in Besitz genommen worden, weshalb auch dessen ausdrückliche Restitution oder deren Erwähnung im russischen Frieden überflüßig gewesen wäre. Bei der Besitznahme von Mecklenburg Schwerin war es die Absicht, auch die Lande des Herzogs von Mecklenburg Strelitz zu besetzen. Der französische Gesandte in Hamburg erließ auch nach Strelitz eine der nach Schwerin *) gesandten vollkommen gleichlautende Note, in welcher die Klagen über russische Verwandtschaft, russische Allianz, russische Kriegsdienste, und mit Rußland geschlossene Marschkonventionen, so wie in der schwerinischen, ausgeführt waren. Für den Herzog von Strelitz paßte aber keine einzige dieser Schwerin betreffenden Beschuldigungen, da er zwar Vater der Königin von Preussen war, aber in keiner Verbindung irgend einer Art mit Rußland stand. Der Herzog blieb daher nicht nur in Neu-Strelitz, sondern zeigte auch den Ungrund der ihm gemachten Beschuldigungen. — Diese Vorstellung veranlaßte einen Aufenthalt in der Besitzergreifung; und da sich vermuthlich die Verwandten des Herzogs **) bei dem Kaiser Napoleon für ihn verwendeten, überdies keine Beschwerde irgend einer Art gegen den biedern Herzog vorhanden war, so unterblieb die Besitznahme des Landes ganz und gar, und der Herzog führte ungestört die Regierung desselben fort; weshalb also auch nicht nöthig war, seiner im Frieden von Tilsit zu gedenken.

---

*) Man findet diese Note in mehreren Zeitschriften, unter andern in Voß Zeiten, B. 10. S. 75. u. f.

**) Die sich zu Neu-Strelitz aufhaltende Schwiegermutter des Herzogs, die verwittibte Prinzessin Georg von Hessendarmstadt, ist die Grosmutter der Prinzessin Auguste von Baiern, Vizekönigin von Italien.

13.

Wie der Friedensschluß zu Tilsit den rheinischen Souverainen bekannt gemacht wurde. *)

Die Friedensschlüsse zu Tilsit wurden vom Kaiser jedem Verbündeten im königlichen Kollegium notifizirt, und Abschriften davon mitgetheilt, im fürstlichen aber erfolgte die Mittheilung an das herzogliche Haus Nassau, mit dem Auftrage, die Friedensschlüsse an alle verbündeten Glieder des fürstlichen Kollegiums zu bringen, und zwar mittelst Schreiben des Minister Talleyrand, Fürsten von Benevent, an den herzoglich-nassauischen Minister, Herrn Baron von Gagern, d. d. Dresden den 21. Julius. Es lautet:

Monsieur le Baron! J'ai l'honneur de transmettre à Votre Excellence les copies des deux traités de Paix avec la Russie et avec la Prusse, signés à Tilsit les 7 et 9 de ce mois.

Je prierai Votre Excellence de vouloir bien porter ces traités à la connaissance de Sa cour en invitant S. A. S. le Duc de Nassau à vouloir bien les communiquer à tous les membres du College des princes.

Les deux traités ont été declarés communs aux alliés de la France et spécialement aux Etats confédérés du Rhin. L'état de possession de chacun des princes qui composent la confédération, les titres qui ont été donnés à plusieurs d'entre eux et enfin les titres et possessions des Souverains, qui seraient

*) Als Nachtrag zu Heft 9. S. 458., in historischer Hinsicht.

postérieurement admis dans la confédération sont ou seront reconnus par S. M. l'Empereur de toutes les Russies et par S. M. le Roi de Prusse.

Sa Majesté Impériale et Royale avait extrémement à coeur d'assurer le répos et la prosperité des Etats confédérés et cet avantage qu'elle a recueilli de ses victoires est un des plus précieux pour Elle.

14.

Nachtrag zu dem im achten Hefte des Rheinischen Bundes enthaltenen Aufsatze über das herzoglich-nassauische Oberappellationsgericht zu Hadamar.

Der Verfasser dieses Nachtrags hatte vor kurzem das Vergnügen, den inneren Organism des Oberappellationsgerichts zu Hadamar *) in seinem ganzen Umfange einzusehen.

Das Ganze, so wie das Einzelne, ist nach zweckmäßiger Ordnung, und nach der Verfassung des ehemaligen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts eingerichtet, und verdankt sein vorzügliches Daseyn dem würdigen Chef dieses Tribunals, Sr. Exzellenz dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Dalwigk. — Die von demselben mit Genehmigung der höchsten Herren Konstituenten entworfene Gerichtsordnung

---

*) Die Translocation dieses Gerichtes in die herzoglich-nassauischen Staaten dürfte wohl nicht lange mehr anstehen.

trägt das Gepräge einer schätzbaren Gesetzgebung an sich.. — Dieselbe liegt geschrieben — und eingebunden in Großfolio — zur Beobachtung auf dem Gerichtstische, und ihr sind die von den höchsten Herren Konstituenten ad Sphos gemachten ein und andere monita in extenso beigeheftet. — Sie ist mit eisernem Fleiße, mit einsichtsvoller Sachkunde, und in einem Geiste abgefaßt, der nur einem erfahrnen Geschäftsmanne — wie der Herr Präsident — eigen seyn kann. — Ihre Tendenz geht besonders dahin, den Prozeßgang, so viel möglich, abzukürzen, und den Partheien und deren Sachwaltern keinen Spielraum zur Chikane zu geben. Ueberhaupt ist sie auf richterliche Erfahrungen gebaut, die der verehrungsvolle Chef des Tribunals sich durch so mannichfältige Stufen seiner über sich gehabten Aemter, als ehemaliger reichsständischer Rath *), und späterhin durch seine acht Jahre lang bekleidete Richterstelle, als Assessor am bisherigen Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar, erworben hat, wo derselbe unter den geschicktesten und fleißigsten eine vorzügliche Stelle mit einnahm.

Eben so ist eine Sammlung der von dem Oberappellationsgerichte während seiner Existenz erlassenen sogenannten Gemeinen Bescheide — die Vorschriften an Prokuratoren und Partheien enthalten — veranstaltet, und diese liegt auch eingebunden — als ein Supplementenband der Gerichtsordnung — auf dem Tische.

Auch sind im Gerichtssaale zwei große, in Glas und Rahmen stehende Tafeln an der Wand aufgehangen, worauf, zur geschwinden Uebersicht, die mühsame Zusammenstellung aller in den nassauischen Staaten befindlichen Aemter, mit Bemerkung der hierzu gehörigen Ortschaften, enthalten ist.

*) Derselbe war kurfürstlich-mainzischer Hof- und Regierungsrath zu Mainz.

Gleichfalls liegt auf dem Gerichtstische ein diesen Gegenstand umständlich darstellendes Verzeichniß in Folioband.

Der Gerichtssaal selbst ist nach einem Geschmacke meublirt, der sich für das höchste Landestribunal geziemt; überall herrscht ein hinreissendes und Ehrfurcht einflößendes Dekorum. Ausser diesem Gerichtssaale existirt noch das Sekretariatszimmer, Registratur-, Kanzellisten- und Pedellenstube.

In der Registratur zeigt sich eine belobungswürdige Ordnung; für die Akten aus den herzoglich-nassauischen Staaten, so wie für die aus dem Fuldischen, Corvey und Dortmundischen, sind besondere Gefächer bestimmt, die durch oben angebrachte Tafeln, worauf der Name des Herzogthums oder der Provinz steht, angezeigt werden. — Die Akten selbst sind mit blauem Papier überschlagen, und eingebunden, worauf dann die Namen der Partheien, der Anwälde, und der Sache Gegenstand, bemerkt steht. Die Relationen sind jedesmal den Akten beigelegt, weshalben dann, wenn die Prokuratoren Einsicht der Akten verlangen, solches nur remotis removendis gestattet wird. Das daselbst befindliche sogenannte Produktenbuch ist nach dem Muster des reichskammergerichtlichen Hebdomaderiebuchs eingerichtet, welches mit dem Schlusse des Jahres sich endigt, und mit dem Anfange des Jahres erneuert wird. Es enthält a) die Nummer, die auf dem Exhibito bemerkt ist; b) den Tag der Uebergabe; c) den Gegenstand des Gesuchs, und die Namen der Partheien; d) die Namen des Re- und Correferenten; e) den Tag der Dekretur; f) den Beschluß selbst; g) den Tag der Expedition, und endlich h) die Taxe. — Ueber dieses Produktenbuch existirt sodann auch noch zum geschwinden Aufsuchen ein besonderes Namenregister der Partheien.

Auffallend ist indessen in der Registratur eine Depositen-Kiste durch ihre ungestaltete Größe, die bei eintretenden Zeiten der Noth sehr beschwerlich zu transportiren seyn dürfte.

Das Richterpersonal, das sich durch Geschicklichkeit auszeichnet, und worunter ein von Almendingen und von Preuschen genannt zu werden verdienen, ist schon, als der Regel nach aus sechs Richtern bestehend, im vorigen Aufsatze angezeigt, dem der zeitliche Präsident vorsitzt; dann hat das Tribunal einen Sekretair, einige Registratoren, Kanzellisten, und einen Pedellen.

Uebrigens hat dieses Oberappellationsgericht — als ein höchst gerechtes, unpartheiisches und justizbeförderndes Tribunal — den allgemeinen Ruf, und ersetzt den sämmtlichen Landeseinwohnern den Verlust der höchsten Reichsgerichte in voller Maaße, da der Herr Herzog von Nassau durch seine weisen, landesväterlichen Justizverordnungen der unbestechlichen Themis huldigt, um das theure Pfand einer geraden, ohne alle Rücksicht durchgehenden Justizpflege in die Hände seiner Unterthanen hinzulegen. Der unverkennbarste Beweis hierüber liegt in der Verordnung vom 11. Nov. 1806, wo Höchstderselbe das Oberappellationsgericht auch in dem Falle, wenn von den Unterthanen der Kammerfiskus ꝛc. in gerichtlichen Anspruch genommen wird, oder dieses vice versa geschieht, nicht nur ihrer Pflicht entlassen, sondern ihm sogar die Auflage gemacht hat, bei solchen Kameralsachen jedesmal im Zweifelsfalle gegen ihn zu sprechen.

Eine herrliche Verordnung, welche den Unterthanen gegen ihr höchstes Landestribunal Ehrfurcht einflößen muß, weil sie unter solchen Umständen von diesem unpartheiische Justizpflege mit gewisser Zuversicht erwarten können, und die den patriotischen Wunsch abdringt, daß dieses als Muster in allen Bundesstaaten befolgt und eingeführt werden möchte.

15.

Königlich-Würtembergischer Befehl, die in fremden Diensten stehenden königlichen Vasallen betreffend. *)

Friederich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Wir haben mißfällig vernommen, daß der mehrfältig ergangenen Aufforderungen ungeachtet, ein Theil Unserer Vasallen und Unterthanen sich noch in fremden Kriegs- oder Civildiensten befindet, und auf die erlassenen Citationen entweder gar keine, oder eine nicht genügende Erklärung gegeben hat.

Da Wir nicht länger gestatten können, daß Unsere Vasallen und Unterthanen ihre Dienste, welche sie vor allen dem Vaterlande zu widmen schuldig sind, auswärtigen Staaten leisten, und noch dazu jährlich beträchtliche, nicht wieder zurückkehrende Geldsummen aus dem Reiche ziehen; so haben Wir nunmehr nachfolgende Bestimmungen allgemein festgesetzt, welche Unseren sämmtlichen königlichen Behörden sowohl, als den einzelnen betreffenden Unterthanen zur Nachachtung und Richtschnur dienen sollen.

Die fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzer, sowohl für ihre Person, als derselben männlichen Descendenten und ihre Kollateralerben, welche an einem Lehen oder Gute, sollte es auch nur durch Leibgeding oder Appanagen

---

*) Man vergleiche damit Nro. 12. im siebenten Hefte, S. 122

seyn, Antheil haben, dürfen, wenn sie ausser Unsern königlichen Staaten keine andere Liegenschaften besitzen, unter keinerlei Vorwand, weder in Kriegs- noch in Civildiensten einer auswärtigen Macht sich befinden; diejenigen derselben aber, welche etwa in Kriegs- oder Civildiensten eines im Rheinischen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains stehen, haben die Erlaubniß, in denselben verbleiben zu dürfen, bei Uns unterthänigst nachzusuchen, und Wir werden ihnen alsdann, nach Befund der Umstände, ein solches nicht erschweren, und Unsere allerhöchste Resolution eröffnen lassen.

Die Fürsten, Grafen, oder adeliche Gutsbesitzer, welche ausser ihren im Königreiche befindlichen Besitzungen noch solche haben, die in den Staaten anderer im Rheinischen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains liegen, und welche sich in deren Diensten befinden, haben ebenfalls die Erlaubniß, in denselben zu verbleiben, nachzusuchen; sie sind aber, wenn sie mehrere Söhne oder Kollateralverwandte haben, gehalten, wenigstens einen derselben zum Dienst oder zur Niederlassung in dem Königreiche zu bestimmen.

Diejenigen Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesitzer, die ausser ihren im Königreiche gelegenen Besitzungen noch deren andere in solchen Staaten haben, die nicht zum Rheinischen Bunde gehören, dürfen ebenfalls nicht in Diensten einer dieser Mächte verbleiben, so lange sie an den im Königreich gelegenen Besitzungen, oder an den Revenüen derselben auf irgend eine Art Theil nehmen wollen; sie müssen ohne Nachsicht wenigstens Einem Mitgliede ihrer Familie diese Besitzungen abtreten, welches sodann im Königreiche dienen, oder wenigstens wohnen wird.

Da von diesen Bestimmungen in keinem Falle und unter keinerlei Vorwande abgegangen werden darf; so verordnen Wir, daß, wenn nach Verfluß dreier Monate, von Erlassung dieses Reskripts an zu rechnen, noch irgend einer, der zu den obenbenannten Familien gehört, im Militair-

oder Civildienste einer ausser dem Rheinischen Bunde befindlichen Macht, dieser Verordnung und allgemeinen Einberufung ungeachtet, ausbleiben, oder, ohne Unsere allerhöchste Erlaubniß dazu erhalten zu haben, in dem Militair- oder Civildienste eines im Rheinischen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains verbleiben sollte, dessen Besitzungen der Sequestration unterworfen, und wenn er selbst keine Liegenschaften hat, sondern nur als Erbe oder Agnat anzusehen ist, derselbe so lange der Erbschaft, so wie des Unterthanen- und Bürgerrechts für unfähig und verlustig erklärt werden solle, als sein Ungehorsam fortdauert; wie denn auch in der Folge dessen Rehabilitirung und Wiederaufnahme, bei Leistung der Parition, nur auf besonderes allerunterthänigstes Nachsuchen im Wege der Gnade Statt finden kann. Daran ꝛc.

Stuttgardt, im königlichen Staatsministerio, den 11. September 1807.

Friedrich.

Graf von Normann-Ehrenfels.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Staatssekretair Graf von Taube.

16.

Statistische Uebersicht des Fürstenthums Schwarzenberg sammt den dem Herrn Fürsten gehörigen Rittergütern.

Vermöge der rheinischen Bundesakte ist das Fürstenthum Schwarzenberg der Souverainität des Königreichs Baiern unterworfen worden. Das Münchner Regierungsblatt liefert nun von diesem so wie von einigen andern neuen Erwerbungen verschiedene statistische Uebersichten, und wir wollen solche nach und nach dem Publikum mittheilen, um mit der Zeit eine desto genauere Uebersicht des ganzen Königreichs geben zu können.

Namen der Aemter.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eignen Heerde.	Seelen-Zahl: Katholiken.	Seelen-Zahl: Protestanten.	Seelen-Zahl: Juden.	Seelen-Zahl: Hauptsumme.
1) Geiselwind .	138	173	627	152	29	808
2) Das Rittergut Burggrub . .	47	47	81	146	—	227
3) Marktbreit .	392	502	606	1424	48	2078
4) Markt-Scheinfeld mit dem Rittergute Schnotsenbach	474	557	1635	771	219	2625
5) Schloß Schwarzenberg	2	23	79	10	—	89
6) Seehaus . . .	334	424	112	1439	25	1576
7) Wässerndorf .	388	462	950	895	126	1971
Summe . .	1775	2188	4090	4837	447	9374

17.

Statistische Uebersicht der Herrschaft Wiesentheid.

Die Reichsherrschaft Wiesentheid liegt in Franken, eingeschlossen von den großherzoglich Würzburgischen Landgerichten Volkach und Kitzingen, der Grafschaft Castell und den vormals Ansbachischen Aemtern Prichsenstadt und Kleinlankheim. Sie gehört einer Linie des gräflich Schönbornischen Hauses, welche sich darnach Schönborn-Wiesentheid schreibt. Der Graf hatte wegen derselben Sitz und Stimme auf dem Reichstage im fränkischen Grafen-Kollegium, und kam durch die rheinische Konföderationsakte unter königlich Baierische Souverainität.

Das Münchener Regierungsblatt giebt von derselben folgende Tabelle.

Namen der Orte des Amts Wiesentheid.	Zahl.			Seelen-Zahl.		
	der Häuser.	Familien.	eigne Heerde.	Katholiken.	Juden.	Hauptsumme.
1) Wiesentheid . .	156	205	203	917	—	917
2) Atzhausen . . .	26	28	28	121	—	121
3) Gersdorf	10	11	11	55	—	55
4) Frankenwinheim	49	55	55	171	67	238
5) Schallfeld . . .	3	4	4	15	—	15
Zusammen . .	244	303	301	1279	67	1346

Mohr und Zimmer's neue Verlags- und Kommissions-Artikel zur Herbstmesse 1807.

Fries, J. F., Neue Kritik der Vernunft. gr. 8. 2r und 3r Bd. fl. 4. 45 kr.

Görres, J., die deutschen Volksbücher. Nähere Würdigung der schönen Historien-, Wetter- u. Arzneibüchlein, welche theils innerer Werth, theils Zufall Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Zeiten erhalten hat. 8. geheft Rthl. 1. 12 gr. oder fl. 2. 15 kr.

Grimm's, A. L., Rede am Dankfeste für die glückliche Vollendung des neuerrichteten Kirchthurmes und schicklichen Geläutes ꝛc. gr. 8. 3 gr. oder 12 kr.

Heidelbergs noch geltende Polizeigesetze, von dem Jahre 1800 bis zum Ende 1806 gesammelt ꝛc. von W. Deurer. 8. 8 gr. oder 36 kr.

Heyse, A., Grundriſs eines Systems des Civilrechts, zu Vorlesungen. gr. 8. 12 gr. oder 45 kr.

Hoffmann, J. J. J., die Lehre von der gleichförmig beschleunigten Bewegung aus dem wahren Begriffe der gleichförmig beschleunigend wirkenden Kraft abgeleitet. m. 1 Kpfr. gr. 8. 8 gr. oder 30 kr.

Ladomus, J. F., Pestallozzi's Anschauungslehre der Zahlenverhältnisse in Beziehung auf die Arithmetik als Wissenschaft. gr. 8. 4 gr. oder 15 gr.

Langsdorff, K. C., Handbuch zur Erläuterung der wichtigsten Gegenstände der Technologie. 2 Bände mit 24 Kupfertafeln. gr. 8. Rthl. 6 — oder fl. 9 —.

Lehmus, A. T. A. F., über die Taufe. 8. 12 gr. od. 54 kr.

Loos, J. J., Johannes Baptista von Helmont. Biographie. 8. 8 gr. oder 30 kr.

Mureti, M. A., Institutio Puerilis, ad M. Anton. fratris F. et in eam Ant. Constantini notae. In usum tironum edid. C. Ph. Kayser. 8. 3 gr. oder 12 gr.

Primavesi, G., Ansichten aus dem Murgthal. Mit erklär. Text vom Prof. Schreiber. 1s Hft. Querfolio mit ausgemahlten Kupfern. Rthl. 5 — oder fl. 9 —.
Mit schwarzen Kupfern. 2 Rthl. 16 gr. oder fl. 4. 48 kr.

Studien. Herausgegeben von Daub und Creuzer, 1807 oder 3r Jahrgang 1s Heft, gr. 8. pr. 2 Hefte. Rthl. 2 — oder fl. 3 —.
(Das 2te Heft erscheint nächstens.)

Voß, J. H., über Gleim's Briefsammlung und letzten Willen; angehängt ist ein Brief von Jacobi. gr. 8. geheft 6 gr. oder 24 kr.

Weber, H. B., vom Selbstgefühle und Mitgefühle; ein Beitrag zur pragmat. Anthropologie. gr. 8. 16 gr. oder fl. 1 —.

Sechs kleine Ansichten von Heidelberg. Für Stammbücher. Quer 8. colorirt. Rthl. 1. 8 gr. oder fl. 2. 24 kr.
schwarz 8 gr. oder 36 kr.

Der

Rheinische Bund.

Elftes Heft.

18.

Friederich Carl von Moser's zweites Sendschreiben d. d. Abrahamsschoos im August 1807 an den Herrn Geheimen-Rath Brauer zu Carlsruhe.

Ein Wort ein Wort; ein Mann ein Mann. Dieses alte deutsche Sprüchwort, nach welchem auch ich mein Versprechen halten, und an Sie, verehrungswürdiger Herr Geheimerrath! noch einmal besonders schreiben muß, ist noch ein Zeugniß von der großen Treue, welche unsere Vorfahren in ihren Verträgen und Zusagen beobachtet, und wodurch sie die Bewunderung anderer Völker, ja selbst ihrer größten Feinde, sich erworben haben. Tacitus sagt: Nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse. Unter Napoleons des Großen Anführung haben die deutschen Völker neuerdings gezeigt, daß noch immer die alte deutsche Tapferkeit in ihnen wohnt; unter Napoleons Schutz und Leitung werden nun auch die deutschen Souverains beweisen, daß noch immer die alte deutsche Redlichkeit und Treue sie und ihre Regierungen beseelt. Nach unseren Begriffen hier in Abrahamsschoos ist es ungerecht, Erwartungen, die man vorsetzlich erregt hat, nicht zu erfüllen.

Obgleich dieser einfache Satz eben so wohl auf dem Schreibpulte des Rechtsgelehrten, als in den Kabinetten der Großen, seinen Platz einnehmen kann und darf; so scheinen Sie doch hierüber, wenigstens in Hinsicht auf die deutschen rheinischen Souverains, anderer Meinung zu seyn.

Um dieser Meinung den Weg zu bahnen, sagen Sie gleich in der Vorrede Ihrer sonst so schätzbaren Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten S. VII.

»Der Staat würde gewiß pedantisch regiert werden, wo »man um einer logischen Konsequenz willen entschiedene »Forderungen der Staatswohlfahrt bei Seite setzen wollte.« Aber, wer hat über diese Forderungen entschieden? Wer kann darüber entscheiden? Dies sind Vorfragen, welche erst genau untersucht und unwiderleglich beantwortet seyn müßten, um Ihrer Behauptung so ganz unbedingt beipflichten zu können, denn das idealische Beste ist nicht immer das Beste für Menschen in gewissen Zeiten und Lagen.

S. 7. stellen Sie nun den Satz (N. 11.) auf:

»Die Rechtsverhältnisse der Standesherren (mit welchem schonenden und anständigen Namen Sie die armen Mediatisirten belegen, wofür Sie der Himmel segnen wolle) »Grundherren und übrigen Staatsunterthanen gegen die »Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag »nen bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernuftstaats als »nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des »dermaligen Selbstherrschers.«

Wenn nun aber dagegen die Mediatisirten und übrigen Staatsunterthanen behaupten, ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, in so weit solche die Bundesakte nicht ausdrücklich abgeändert habe, müßten ganz die nämlichen, wie vorher, bleiben; oder, wenn sie behaupten, ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, seyen schon wirklich in der Bundesakte und in dem Ideal eines Vernunftstaats weit günsti-

ger festgesetzt, als sie der Selbstherrscher jetzt bestimmen wolle; — wer entscheidet nun hierüber?

Der Souverain selbst? — da wäre er ja Richter in eigener Sache; und durch das Ideal eines monarchischen Vernunftstaats ist ja doch als nothwendig gesetzt, daß er dieses nicht seyn soll, wenigstens nicht in dem Falle, wenn über die Auslegung der Grundverträge Streit entsteht! Ist auch kein Oberer da, so muß doch irgend eine Norm, irgend ein Gesetz im weitläuftigsten Sinne des Worts, so wie es Montesquieu gleich im Anfange seines Esprit des lois nimmt, vorhanden seyn, nach welchem der Streit, die Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten, geschlichtet und gehoben werden kann. Diese Norm ist hier nichts anders, als der Zweck des Bundes, die innere und äußere Ruhe Deutschlands. Was dieser Zweck nicht fordert, kann auch der Souverain nicht fordern; und wenn hier von entschiedenen Forderungen der Staatswohlfahrt die Rede seyn soll, so muß man die Wohlfahrt des ganzen Staatensystems, nicht die angebliche oder idealische Wohlfahrt eines Einzelnen unter den verbündeten Staaten darunter verstehen. Die armen Menschen im rheinischen Bunde, besonders die neuerlich subjicirten, würden ja sonst nie in das Reine, nie in einen rechtlichen und gesetzlichen Zustand kommen, da die Ideen von Staatswohlfahrt sogar verschieden sind. Hätte man hierüber überall ganz gleiche und feste Grundsätze, so könnten unmöglich die Erklärungen der Bundesakte so verschieden ausfallen. Ich muß hier das wiederholen, was ich schon ehemals in meinen Beherzigungen S. 175. gesagt habe. Die Gränzen beiderseitiger Rechte und Pflichten sind größtentheils so deutlich bezeichnet, daß nur der irre gehen kann, welcher geflissentlich darüber zu schreiten gesinnet ist. Wer ist aber so blind, daß er Gewalt und Künste nicht von dem Recht und der edlen Einfalt der Gesetze zu unterscheiden wüßte? Es sey denn aber, daß so zweifelhafte Fälle erschei-

nen, worinnen auch eine geübte Beurtheilungskraft über den Sinn oder doch die Anwendung des Gesetzes — hier des Bundesvertrags — ins Dunkle geriethe; es seyen denn Umstände, wovon das Gesetz selbst still schwiege; so bleibt doch ein Probierstein übrig, an dem alle Handlungen den Strich halten müssen, wenn sie untadelhaft erfunden werden sollen: Die Ruhe und Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes.

»Wider den Bundesvertrag — so fahren Sie zur Erläuterung und Befestigung ihres oben angeführten Satzes weiter fort — »wider den Bundesvertrag nicht zu handeln, »bindet ihn, den Souverain, sein Wort, und wider unbe»dingte Vernunftgebote nicht anzustoßen, fordern ihn Pflicht »und Ehre auf.« Richtig und schön! allein diesen richtigen und schönen Worten nehmen Sie sogleich selbst wieder alle Kraft, wenn Sie unmittelbar darauf behaupten: »Aber »weiter kann ihm auch nichts im Wege stehen, jene Rechts»verhältnisse so zu bestimmen, wie er es für seinen neuen »Staatenverein (den ganzen? — Sollte hierüber Ein Verbündeter allein entscheiden können? —) »m zweckgemäßesten »findet. Nicht die Anordnung der alten Reichsgesetze; — »— — aber auch nicht jene, die in früheren Privi»legien oder Verträge des jetzigen Souverains »mit einer oder der andern Klasse der Staats»bürger gesucht werden möchte. Manchem scheint »dieses hart und ungerecht, aber im Grun»de scheint es nur so. Mit der Härte ist »es eine eigene Sache; sie ist durchaus abhängig »von der gewohnten Empfindungsweise dessen, »der über einen Fall urtheilt, und der aufge»klärte Europäer, oder der weiche Städter, »findet Manches hart, was der rohe Afri»kaner oder der abgehärtete Krieger natür»lich oder gar gelind findet; so ist es auch begreif-

»lich, warum nach dem Gefühle der Ruhe und Ordnung, »unter welchem wir und unsere ältere Zeitgenossen aufgewach-»sen sind, wir die Veränderung in den Staatsrechten der »vorhin gefreyten Klassen der Staatsbürger hart finden.«

Zwei, drei, viermal las ich diese Worte. Ich las sie wieder und immer wieder; ich war vor Schrecken und Entsetzen ganz betäubt; und als ich wieder zu mir kam, wieder las, lauteten die Worte immer wieder so, wie sie hier stehen. Es half alles nichts; ich mußte mich endlich, so sehr sich mein Gefühl auch sträubte; doch überzeugen, daß ein, von seinen deutschen Mitbürgern mit Recht geachteter und geschätzter Mann in seinem einst so freien deutschen Vaterlande ein neues afrikanisches Staatsrecht gründen, seinen einst so freien deutschen Landsleuten die Sklavenkette um den Hals werfen und sie dabei versichern will: Die Kette drücke nicht, es scheine nur so! —

Nein, lieber Herr Geheimerrath! die Sklavenkette drückt wirklich; es scheint nicht blos so; sie drückt auch sogar den armen im Sklavenstande gebohrnen Neger, nur nicht so hart und unerträglich, als den freigebohrnen Mann, dem seines Gleichen die Fesseln geschmiedet und angelegt haben. Nur aufgeklärte Europäer soll ja hier das harte Schicksal treffen; nur aufgeklärte Europäer können also hier über die Gefühle ihrer Mitbrüder richtig urtheilen; und aufgeklärte europäische Fürsten und Rechtsgelehrte werden die Entscheidungsgründe ihres Urtheils gewiß nie in der gewohnten Empfindungsweise des rohen Afrikaners, sondern in ihrer eigenen, suchen.

»Aber — schließen Sie weiter — »sobald wir einmal »von dem Standpunkt ausgehen, aus dem wir ausgehen »müssen, wenn wir nicht nach Vorurtheilen, sondern nach »Wahrheit urtheilen wollen, nämlich von der Erwägung, daß »wir in Zeiten leben, für welche die Vorsehung neue Staats-»umwälzungen bestimmt hat, die von Zeit zu Zeit immer in »der politischen Welt, wie die Erdbeben in der physischen

»erschienen sind, und die mithin beede zum großen Plan der »fortlaufenden Bildung des Weltalls gehören, dann ver»schwindet alle Idee von Härte, bei einer einzelnen Folge »aus dem großen Ganzen.«

Alles dieses — die klare Wahrheit zu gestehen — begreife ich in Anwendung auf den vorliegenden Fall ganz und gar nicht, so sehr ich mich auch bemühet habe, nicht nach Vorurtheilen, sondern nach der Wahrheit zu urtheilen. War es denn nicht hart für die arme Stadt Lissabon und ihre bedauernswürdige Bewohner, als sie durch ein Erdbeben zu Grunde gerichtet wurden??

Würde es nicht noch weit härter für die armen Unglücklichen gewesen seyn, wenn nun auch noch ihre Mitbürger, deren Häuser durch einen glücklichen Zufall oder durch eine besondere geographische Lage unversehrt geblieben waren, sie des wenigen, was ihnen das Erdbeben, als ein physisches Uebel, übrig gelassen hatte, hätten berauben und die Trümmer ihrer ehemaligen Wohnungen, anstatt ihnen solche wieder zu einem sicheren, ruhigen Obdache menschenfreundlich herzustellen, vielmehr noch vollends zusammenreissen, und jeden noch brauchbaren Stein oder Balken zu ihrem eigenen Nutzen verwenden wollen?

Stellen Sie sich einmal die — freilich an europaische Sitten gewohnten — Empfindungen der armen Unglücklichen vor, und fragen Sie sich selbst, ob Sie sich in diesem Falle mit dem Scheintroste beruhigen könnten, daß dieses zum großen Plan der fortlaufenden Bildung des Weltalls gehöre, und daß in dieser Erwägung alle Idee von Härte verschwinden müsse?

Wer kann und vermag darüber zu entscheiden, was in dem großen Plan der fortlaufenden Bildung des Weltalls gehört? Nur allein Gott! Dies kann nicht der schwache, kurzsichtige Mensch. — Nach Ihren Grundsätzen müßte man überall da, wo die Natur einmal zu zerstören angefan-

gen hat, diese Zerstörung nicht blos — nicht hindern, sondern vielmehr noch befördern, und, wenn man sich in der Lage dazu befände, auch noch zum Nachtheil seiner Nebenmenschen davon Vortheile zu ziehen suchen. Reißt der Strom von dem Acker meines Mitbürgers an dem jenseitigen Ufer ganze Strecken Erdreichs weg und setzt sie an dem diesseitigen an meinen Acker wieder an, so muß ich Anstalten treffen, daß sich an meinen Acker immer mehr ansetzt, und ich muß die Gegenanstalten meines unglücklichen Mitbürgers hindern, denn es gehört nun einmal zum großen Plan der fortlaufenden Bildung des Weltalls, daß sein Acker ganz zerstört, der meinige aber noch einmal so groß werden soll. —

Nach Ihren Grundsätzen dürften die Menschen keine Wetterableiter errichten, sondern sie müßten vielmehr im Gegentheil, wo der Blitz einmal gezündet hat, das Feuer nicht blos fortwüthen lassen, sondern auch noch darzu helfen, daß es mehr verzehre; sie dürften keine Schutzpocken einimpfen, denn es scheint ja nur hart, wenn dieses von der Vorsehung zugelassene Uebel ihnen ihre geliebten Kinder und mit diesen alle Freuden des Lebens wegnimmt; dies ist nur eine einzelne Folge aus dem großen Ganzen! —

»Oder: — sagen Sie weiter — wenn vorhin es »nicht hart war, daß so manche privilegirte Kasten vor andern Staatsbürgern so manche erhebliche Rechte voraus »hatten, und diese ihre natürliche Ansprüche auf Einärndtung »gleicher Vortheile von gleichgünstigen äußern und innern »Menschen-Anlagen unbenutzt lassen mußten, blos darum, »weil frühere Staatsumwälzungen jene Kasten allein zu die»sen Vorrechten erhoben hätten; warum sollte es jetzo hart »seyn, wenn in manchen Stücken eine spätere Umwälzung »jene privilegirte wieder nöthigt, von Einzelnen dieser Vor»züge herabzusteigen, und sich in die Gleichheit mit andern »Staatsbürgern setzen zu lassen?«

Gehörten denn nicht, Bester Herr Geheimerrath! die

jetzigen Souverains und die armen Mediatisirten zu einer und ebenderselben Kaste?

Warum sollen denn gerade einige aus der nämlichen Kaste ganz oben hinauf, und gerade andere ganz unten hinunter gesetzt, und nun Unterthanen ihrer ehemaligen Mitbürger und Mitstände werden? Heißt denn das sich in Gleichheit mit andern Staatsbürgern setzen lassen?

Wenn Ihr Raisonnement hier anschlagen sollte, so hätten alle Reichsstände, groß und klein, mächtig und unmächtig, ein gleiches Schicksal erfahren, und die Umänderungen auf verfassungsmäßigem Wege geschehen müssen.

»Ferner: — so sind Ihre weiteren Worte: — »Gründeten sich etwa die Vorrechte der Reichsfreiheit und Staats»herrschaft der Fürsten und Grafen und Freiherren, die in »die Mittelbarkeit gezogen werden, weniger in Privilegien »und Staatsverträgen, als andere staatsrechtliche Befugnisse, »die nun weiter hier und da von Bundesunterthanen obigem »Satze zum Opfer würden gebracht werden müssen? Ge»wiß nicht!«

Nun ja, gewiß nicht! Aber sie gründeten sich auf die nämlichen Privilegien und Staatsverträge, auf welche sich auch ehehin die Vorrechte der nunmehrigen Souverains gründeten; und in wiefern überhaupt staatsrechtliche Befugnisse obigem Satze zum Opfer gebracht werden müssen, darüber werde ich Ihnen unten am schicklichen Orte meine Meinung sagen, die Sie übrigens schon aus dem oben Angeführten ziemlich deutlich abnehmen können.

»Was aber die Ungerechtigkeit der Sache betrifft; so »kann — wie Sie die rechtsgelehrte Welt, als ein sprachberechtigter Bürger derselben versichern — »bei dem Einwurf »wohl von der Gerechtigkeit der ganzen Staatsumwälzung »nicht die Frage seyn.«

Wenn bei der ganzen Staatsumwälzung von der Gerechtigkeit gar nicht die Frage seyn kann, so sollte man lie-

der diese delikate Saite auch gar nicht berühren, zumal, da es hier ohne alle Noth geschieht, wie sich unten näher zeigen wird.

»Der — sagen Sie — »wer einmal um die Rechtsfol-
»gen einer Staatsumwälzung für einen gewissen einzelnen
»Fall sich umsiehet, muß die Umwälzung voraus schon —
»ich will nicht sagen als ursprünglich gerecht, aber doch als
»durch Zulassung der Vorsehung zu Recht erwachsen anse-
»hen; wie es denn die deutsche namentlich war, sobald der
»Entsagung der Bundesfürsten und der Unterstützung des
»Bundes-Protektors, die Einwilligung des letzten der deut-
»schen Kaiser, und die Bequemung, auch zum Theil aus-
»drückliche Miteinwilligung der übrigen deutschen Reichsstän-
»de hinzutrat.«

Bester Herr Geheimerrath! Sie sprechen hier gegen Ihre eigene bessere Ueberzeugung, denn Sie glauben gewiß nicht, und können es gar nicht glauben, daß irgend etwas Ungerechtes dadurch Recht werden könne, weil es die Vorsehung zugelassen hat; sonst würde ja jedes einmal vollbrachte, also von der Vorsehung zugelassene, Verbrechen Recht werden, und keine weltliche Obrigkeit befugt seyn, solches zu bestrafen. »Bei gründlichen Einsichten der Vernunft
»und deutlichen Begriffen vom Rechte — schreibt Feder in seinen Untersuchungen über den menschlichen Willen Th. III, S. 284. — »kann nicht zum Grundsatze angenommen wer-
»den, daß, was diesen offenbar zuwider ist, beim glückli-
»chen Ausgange gebilligt und für recht gehalten werden müs-
»se. Freilich hat wohl die Gottheit ihre weisen Absichten,
»wenn sie das Unrecht einen glücklichen Ausgang nehmen
»lässet. Aber die wesentlichsten Begriffe unserer Vernunft er-
»lauben uns nicht anzunehmen, daß Gott alles dasjenige an
»sich billige oder von uns gebilligt wissen wolle, was er zu-
»läßt. Dieß würde auf eine unsere Natur empörende Weise
»allen Unterschied zwischen Recht und Unrecht aufheben.«

Wenn man Ihre Behauptung bis zu obigen Worten gelesen hat, so erwartet man nichts anders, als das Sie aus solchen den Schluß ziehen würden: Weil bei der Entstehung und Gründung des neuen Staatenbundes nicht vom Rechte die Rede war; so ist auch fernerhin in demselben gar nicht mehr vom Rechte, sondern blos von der Willkühr und der Gewalt des Stärkern, die Rede. Hier regt sich aber doch auf einmal wider Ihr sonst so richtiges Gefühl für Recht und Billigkeit. — Sie lenken ein und sagen: »Ohne die Voraussetzung einer solchen Rechtfertigungs-Idee »wäre es Unvernunft, nach der rechtlichen Wirkung eines »selbst noch nicht zur Rechtlichkeit erwachsenen Verhältnisses »für einen einzelnen Fall zu fragen, so wie es umgekehrt »willkührlich und nicht naturrechtlich gehandelt hieße, wenn »man nach einer zu Recht erwachsenen Staatsumwälzung, »einzelne Wirkungen nicht nach den Fundationsgesetzen der »neuen Staatslage, sondern ferner nach freier Willkühr deswegen formen wollte, weil die Umwälzung, ehe sie zu »Recht erwuchs, leere Willkühr war.«

Sie fühlen also doch — das freut mich — die Nothwendigkeit einer Rechtfertigungs-Idee; und bei deren Aufsuchung scheinen Sie, als Rechtsgelehrter, den nämlichen Weg einschlagen zu wollen, welchen Herder, als Geschichtschreiber der Menschheit, in seinen Ideen 2c. Th. II, S. 305., leider! nicht ohne Grund eingeschlagen hat, wenn er sagt:

»Anführer und Edle theilten unter sich Länder und Menschen. Daher entsprangen Fürstenthümer und Lehen; daher »entsprang die Leibeigenschaft unterjochter Völker; die Eroberer waren im Besitze, und was seit der Zeit in diesem »Besitze verändert worden, hat abermals Revolution, »Krieg, Einverständniß der Mächtigen, immer also »das Recht des Stärkern entschieden. Auf diesem königli»chen Wege geht die Geschichte fort, und Fakta der Ge-

»schichte sind nicht zu läugnen. Gewaltsame Eroberungen »vertraten also die Stelle des Rechts, das nachher nur durch »Verjährung, oder, wie unsere Staatslehrer sagen, durch »den schweigenden Kontrakt Recht ward; der schweigende »Kontrakt aber ist in diesem Falle nichts anders, als daß »der Stärkere nimmt, was er will, und der Schwächere »gibt oder leidet, was er nicht ändern kann.«

Allein dieser Weg führt natürlicher Weise die armen schuldlosen Opfer der höheren Politik nur zum weiteren Nachdenken über die, von Ihnen selbst, lieber Herr Geheimerrath! in Anregung gebrachte, Ungerechtigkeit, dadurch aber zur Unzufriedenheit mit der neuen Ordnung der Dinge, zum Mißtrauen und zur Erbitterung gegen ihre neuen Souverains. Dieß kann doch wahrlich! nicht in Ihrem Plane liegen! Am besten wäre es vielleicht gewesen, Sie hätten die wirklich etwas wunde Stelle lieber gar nicht berührt. — Da es aber doch einmal von Ihnen geschehen ist, so müssen wir uns nach einer andern Rechtfertigungs-Idee umsehen, welche, ohne das so nöthige Vertrauen zwischen den Herrschern und den Beherrschten zu zerstören, dem schlichten, geraden Menschenverstande einleuchtender, und selbst — welches hier eine Hauptsache ist — für den Rechtsgelehrten schicklicher und anständiger seyn dürfte, dem nur alsdann erst erlaubt ist, seine Zuflucht zu dem schweigenden Kontrakte zu nehmen, wenn er gar keinen andern rechtlichen Grund und Boden mehr hat, auf welchem er fußen und bauen kann.

Dies ist aber bei den Verhältnissen zwischen den rheinischen Souverains und den Mediatisirten keineswegs der Fall.

Wo ein redender Kontrakt vorhanden ist, da bedarf man keines schweigenden, von welchem ich ohnehin, wie Sie aus meinem ehemals mit dem würdigen Schlözer gehab-

ten Streite (den ich freilich jetzt niemals angefangen zu haben wünschte) ersehen können, kein großer Freund bin.

Wir sind also eigentlich nur über die Art und Weise, wie und wodurch jene Verhältnisse zu Recht erwachsen sind, (über den titulum et modum acquirendi summam potestatem, die Souverainität, in den mediatisirten Gebieten), verschiedener Meinung; und da hiervon in jeder Beziehung sehr viel abzuhängen scheint, so werden Sie mir erlauben, Ihnen hier meine Ansicht der Sache mitzutheilen.

Das ehemalige heilige römische Reich konnte so, wie es in den letzten Zeiten beschaffen war, schlechterdings in die Länge nicht mehr bestehen. Die zerrütteten Verhältnisse in demselben mußten wieder zurecht gestellt werden. Die deutschen Fürsten fühlten dies; und in des großen Napoleons große Plane paßte der anarchische Zustand des in sich selbst uneinigen deutschen Reichs nicht länger. An eine konstitutionsmäßige Zurechtstellung war bei der inneren Uneinigkeit gar nicht zu denken. Ein Versuch darzu hätte das Uebel nur ärger machen und alles in helle Flammen setzen können, ehe man noch über die Rettungsanstalten einig gewesen wäre. Es war also nichts anders zu thun, als niederzureissen, ohne die einzelnen Häuser- und Hüttenbesitzer erst lange darum zu fragen. Dadurch, obgleich es nicht auf gesetzlichem und verfassungsmäßigem Wege geschah, wurden nun dennoch alle und jede deutsche Reichsstände, große und kleine, mächtige und unmächtige, dem Rechte nach — von der Kraft ist hier nicht die Rede — völlig freie, selbstständige, unabhängige Staaten, die unter sich in den Naturzustand, in die Verhältnisse, in welchen sich ein freier Staat gegen den andern befindet, zurücktraten. Blos diejenigen ausgenommen, welche schon vorher auswärtige souveraine Mächte waren, konnte kein einziger von allen, bei den dermaligen politischen Verhältnissen Europa's, sich allein und aus eigener Kraft aufrecht erhalten. Mehrere waren daher schon vor

der Auflösung des deutschen Staatskörpers unter Napoleons Schutze in ein Bündniß zusammengetreten, und, um den leicht vorauszusehenden neuen Uneinigkeiten unter sich vorzubeugen, hätten sie gleich dabei bestimmt, wem die Souverainität über die mindermächtigen oder vielmehr unmächtigen kleinen Staaten und bisherigen freien Besitzungen, welche ihrer politischen oder geographischen Lage nach nun doch einmal nicht allein stehen konnten, unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen zufallen solle. Als nunmehr gleichfalls freie und selbstständige Staaten hatten jetzt unstreitig alle zu Staatsopfern bestimmte Stände das Recht, — von der Kraft ist, wie gesagt, nicht die Rede — allein oder in Verbindung mit andern auswärtigen Mächten für ihre Freiheit, für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen. *)

*) Oder laut zu sprechen. Die Bundesakte ward am 12. Julius unterzeichnet; die Souverains sagten sich am 1. August vom Reichsverbande los. — Aber obschon in der Bundesakte die Reichslande genau bezeichnet waren, welche mediatisirt werden sollten, und also jeder nur hätte zugreifen dürfen; so geschahen doch die Besitznahmen (wenn man jene des Großherzogs von Berg ausnimmt) erst vier Wochen nach der Lossagung vom Reichsverbande, gleichsam, als ob Protektor und Souverains die Mediatisirten hätten auffordern wollen, zu sprechen, was sie gegen die nothwendig gefundene Ordnung der Dinge einzuwenden haben. Ja der Herzog zu Nassau mußte das bereits am 31. Julius gedruckte Besitznahmepatent wieder zurücknehmen. Keiner der Mediatisirten sprach. Alle unterwarfen sich, aber nicht unbedingt, sondern unter den in den Uebergabeprotokollen genau bezeichneten Bedingungen. Wozu wäre nothwendig gewesen, diese Bedingungen, welche schon in der Bundesakte standen, zu wiederholen, wenn man geglaubt hätte, daß diese für Dritte schon eine bindende Kraft habe? Man hat noch

Hätten sie gesiegt; so würde gewiß vor Gott und der ganzen Welt ihr Recht, Recht geblieben seyn. Wären sie aber besiegt worden, so hätten sie sich nun dem Sieger auf Gnade und Ungnade ergeben müssen. In dem Gefühl der Unmacht, die so weit ginge, daß sie sich schon als besiegt hätten erkennen müssen, ehe nur der Streit beginnen konnte, indem ihre Länder von Napoleons Truppen besetzt waren, fügten sie sich alle gutwillig dem Willen des großen Protektors, — der es ja doch wahrlich! nicht böse mit ihnen meinen konnte, als er sie — wohlgemerkt, nur unter gewissen festgesetzten Bedingungen, blos andern und neuen Souverains übergeben ließe, — und unterwarfen sich der Oberherrschaft ihrer bisherigen Mitstände; aber nicht unbedingt, sondern unter den in der rheinischen Bundesakte ausdrücklich enthaltenen, von Napoleon, als Protektor des Bundes, garantirten, und von den neuen Souverains selbst feierlichst — sowohl dem Protektor, als den Subjicirten zugesicherten Bedingungen.

Erst hierdurch — und nicht durch die Zulassung der Vorsehung; nicht durch den am 12. Juli 1806 zu Paris unter Dritten geschlossenen Vertrag; nicht durch die Ent-

---

nicht genug, auf diese Basis des neuen Staatsrechts hinzuweisen, auch den Umstand noch nicht genug beherzigt, daß selbst bei Landen, die nicht blos mit Souverainität, sondern auch mit Eigenthum übergeben wurden, bei der Besitznahme gewisse Bedingungen stipulirt wurden. Wir werden auf diese Umstände bei einer andern Gelegenheit, etwa da zurückkommen, wo wir die Frage untersuchen wollen: »Ob durch die »Bundesakte in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Un- »terthanen in den alten und neuen Landen der Souverains »etwas und was? verändert worden sey?«

W.

sagung der Bundesfürsten; nicht durch die Unterstützung des Bundesprotektors; nicht durch die Einwilligung des letzten der deutschen Kaiser; nicht durch die Bequemung, auch zum Theil ausdrückliche Miteinwilligung der übrigen deutschen Reichsstände: — sondern einzig und allein erst durch den — viele und wichtige Bedingungen enthaltenden — Unterwerfungsvertrag erwuchs in Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen den rheinischen Souverains und den ihrer Souverainität — nicht um ihres, sondern um des allgemeinen Besten willen — Geding- und Pachtsweise (Worte der ehemaligen Wahlkapitulation deutscher Kaiser) unterworfenen, vorher gleichfalls souverainen Staaten oder Gebieten die Staatsumwälzung zu Recht. — Betrachten Sie, verehrungswürdiger Herr Geheimerrath! die Sache einmal aus diesem, wie mich wenigstens dünkt, nicht ganz unrichtigen Gesichtspunkte, und gewiß, sie wird Ihren hell und scharf sehenden Augen ganz anders, als bisher, erscheinen.

Der bürgerliche Unterwerfungsvertrag macht Regenten (Herrscher, Oberherren, Souverains) und — im richtigen staatsrechtlichen, gar nicht erniedrigenden Sinne des Worts — Unterthanen: aber nicht Herren und Sklaven; non dominationem et servos, sed rectorem et cives. Sklaven kann allenfalls das droit de conquête machen, aber vor diesem Rechte haben sich ja alle mediatisirten Reichsstände gehütet, und sich gutwillig unterworfen, woraus nun freilich für sie die Pflicht entstanden ist, dem neuen Souverain zu gehorchen, so daß sie jetzt, wenn sie dessen Befehlen, statt Vorstellungen, thätigen Widerstand entgegensetzen wollten, als Rebellen gestraft werden können. Vor der Unterwerfung, wo sie nur mit ihres Gleichen — versteht sich im rechtlichen, nicht im politischen Sinne — zu thun hatten, hätten sie von diesen, auch nach thätigem Widerstande, nicht als Rebellen behandelt, wohl aber besiegt und ganz unbe-

dingt unterjocht werden können, obgleich selbst in diesem Falle Menschlichkeit und Politik mehr zur Milde als zur Härte gerathen haben würden. — Populo romano *melius* visum, amicos quam servos quaerere: TUTIUSQUE *rati volentibus quam coactis imperitare.* Sallust.

Aber auch für den Souverain entsteht durch den Unterwerfungsvertrag die Pflicht für die Sicherheit des Staats und jedes einzelnen Staatsbürgers zu wachen und zu sorgen. Omnia regitis, sed suum cuique servatis, rufen alle Subjicirte ihren neuen Souverains zu. Der Souverain kann also nur so weit berechtigt seyn, als er verpflichtet ist; eine Wahrheit, die nicht oft und laut genug gesagt werden kann.

Der Unterwerfungsvertrag wird, wie jeder andere, nur durch die gegenseitigen Leistungen verbindend. Wenn nun aber, wie Sie es zu wollen scheinen, der — erst durch diesen Vertrag entstandene — Regent gleich damit zu regieren anfängt, daß er selbst seinen neuen Staatsbürgern, anstatt ihnen vertragsmäßig ihr Eigenthum zu sichern und zu schützen, einen Theil ihrer besonderen wohlerworbenen Güter und Gerechtsame, welche sie in dem Vertrage nicht ausdrücklich und bestimmt aufgegeben haben, sondern vielmehr noch fernerhin als ein rechtmäßig erworbenes Eigenthum besitzen wollen und sollen, ohne weiteres wegnimmt, so kann der Unterwerfungsvertrag nie verbindend werden.

Welches Zutrauen können nun die neuerlich Subjicirten zu dem Staate haben, in welchem sie künftig leben sollen?

Und wie sehr muß nicht auch die Liebe und das Vertrauen der ältern Unterthanen geschwächt werden, wenn sie erfahren, daß auf einmal die mit ihrem Regenten geschlossenen Verträge ungültig seyn, oder doch deren fernere Beobachtung einzig und allein von dessen freien und einseitigen, guten oder bösen Willen abhängen soll, blos deswegen, weil der Regent durch einen ohne ihr Wissen mit Dritten errich-

teten Vertrag sich selbst zum Souverain gemacht, und dadurch selbst alle Umstände verändert hat? Soll die Veränderung der Umstände solche Wirkungen hervorbringen, so muß sie von der Art seyn, daß die Erfüllung des Vertrags entweder auf der einen Seite unmöglich oder auf der andern unnütz seyn würde; denn, daß der eine Paciscent jetzt nicht mehr die Vortheile aus dem Vertrage ziehen kann, welche er bei dessen Errichtung beabsichtigte, oder daß er jetzt manches ungestraft und ungeahndet thun kann, was er vorher nicht thun durfte, dieses alles kann doch in rechtlicher Hinsicht keinen Grund zur einseitigen Aufhebung des Vertrags abgeben. Hauptsächlich aber darf der eine Paciscent, der nun seiner Verbindlichkeiten los seyn will, die Umstände nicht selbst geändert, oder deren Veränderung nicht selbst herbeigeführt haben. Indignum est ludibrio haberi, quia alterum cordatum et bonum virum credidi, sagt Puffendorf.

Ich weiß zwar wohl, und gebe es Ihnen gern zu, daß die höchste Gewalt einzelne Unterthanen zwingen kann, ihr wohlerworbenes Eigenthum und ihre wohlhergebrachten Gerechtsame der gesammten gemeinen Wohlfahrt zum Opfer zu bringen; aber dies kann und darf doch nicht nach Launen und Willkühr, sondern muß nach unwandelbaren Grundsätzen, welche das wahre allgemeine Beste ganz evident bestimmen, geschehen, — und auf alle Fälle muß dem dadurch unverschuldeten Leidenden eine volle Entschädigung zu Theil werden. Hugo Grotius — dessen jus belli et pacis freilich, wie ich Ihnen schon selbst gesagt habe, unter die Portraite berühmter Personen gehört, die man nicht mehr zu sehen bekommt — mag hier für mich reden. »Dicimus »ergo ex promisso et contractu regis, quem cum sub»ditis iniit, nasci veram ac propriam obligationem, »quae jus det ipsis subditis. — Sed hoc quoque scien»dum est, posse subditis jus etiam quaesitum auferri

»per regem . . . . ex vi supereneminentis dominii.
»Sed ut id fiat, PRIMUM *requiritur* UTILITAS PUBLI-
»CA, DEINDE UT COMPENSATIO FIAT EI, QUI SUUM
»AMISIT. Ubi enim dominium aut jus aliud alicui le-
»gitimo modo partum est, id ne sine causa ei aufera-
»tur juris est naturalis. Contra si rex faciat, haud
»dubie tenetur reparare damnum datum: *facit enim*
»*contra verum* jus subditi.« *)

Der Nutzen und Vortheil des Regenten darf hierbei nie in Anschlag kommen, sondern blos das Wohl des Ganzen, das heißt, aller Unterthanen, oder doch der größern Mehrheit derselben. Auf Regenten und Staaten hat die Natur nicht gerechnet; sondern auf das Wohlseyn der Menschen in ihren Reichen. . . .

Gerade in dem Augenblicke, da ich dieses niederschreibe, kommt der Veteran unter den ehemaligen deutschen Staatsrechtslehrern, der ehrwürdige, biedere Pütter unter allgemeinem Jubel glücklich hier bei uns an. Vater Abraham ließ ihm gleich seinen Platz unter den Propheten anweisen, welche hier bei uns — eine aus Männern von allen Nationen und von allen Glaubensbekenntnissen des Erdbodens zusammensgesetzte Ehrenlegion ausmachen, deren Mitglied zu seyn, ich selbst die Ehre habe.

Sie können gar nicht glauben, welche Freude der brave Pütter hat, hier in Abrahamsschoos zu seyn. Ich wollte gleich über unser deutsches Vaterland weitläufig mit ihm sprechen, aber er ließ sich auf nichts ein, und bat mich, ihm die ersten frohen Augenblicke, deren er nach so langer Zeit wieder theilhaftig werde, nicht durch traurige Rückerinnerungen zu verbittern. Seine Gedanken und Grundsätze über den

*) Lib. II. Cap. XIV. §. VI. VII. VIII. Ueberhaupt verdient dieses ganze Kapitel über diesen Punkt nachgelesen zu werden. W.

von mir in Anregung gebrachten Gegenstand könne ich in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte Th. I. Num. XIX. und XX. — nicht blos in Beziehung auf die ehemalige deutsche Reichsverfassung, sondern ganz im allgemeinen — finden. Auf der Stelle schlug ich nach, und ich kann mich nicht enthalten, Ihnen die hierher gehörigen und passenden Worte abzuschreiben, um Sie des Nachschlagens zu überheben. Sie lauten so:

»Die höchste Machtvollkommenheit wird unstreitig in so »weit den Sieg behalten müssen, daß in Kollision mit der »gesammten gemeinen Wohlfahrt — und dies »ist hier nichts anders, als das Wohl des ganzen Bundes, »des ganzen Staatensystems —, einzelne Theile zurückstehen »müssen.

»Jedoch je leichter in einzelnen Fällen auf einer oder »der andern Seite hier zu weit gegangen werden kann, je »billiger ist es, in Anwendung der höchsten Machtvollkommenheit lieber die Milde als die Härte vorzuziehen.

»Inzwischen muß das allen Regenten und Obrigkeiten »eine goldene Regel seyn und bleiben: Daß selbst die höchste »Gewalt nicht berechtigt ist, jemanden sein Eigenthum oder »wohl erworbenes Recht zu nehmen, als dessen Erhaltung »und Sicherheit eine der ersten Triebfedern ist, welche Menschen aus ihrer natürlichen Freiheit in bürgerliche Gesellschaften sich zu begeben bewogen hat, deren erste Grundfeste also nicht ärger erschüttert werden könnte, als wenn eine höchste Gewalt sich »das herausnehmen will, über Güter und »Gerechtsamen nur nach Gutfinden oder »aus Eigensinn oder Wohllust zu verordnen.«

Der hier von Püttern angeführte Mevius, — er ist auch unter den Propheten — sagt gleichfalls ein goldnes Wörtchen, das ich noch abschreiben muß: »Vtut commodo

»reipublicae omni modo adjuvanda sunt, haud tamen »ita, ut istius causa cuiquam fiat injuria. Illa enim »*constituitur et amatur, ut quisque sub ea jure frua-»tur.*«

Doch ich muß wieder in meinen Weg einlenken, um nicht die Gränzen eines bloßen Sendschreibens allzu sehr zu überschreiten.

Also — durch den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag wird erst die Oberherrschaft eingeführt und anerkannt. Geschiehet dieses, wie es denn bei den Mediatisirten offenbar der Fall ist, unter besondern von einem Dritten Mächtigeren garantirten — und von dem neuen Oberherrn selbst feierlichst zugesicherten Bedingungen, so muß nun der neue Oberherr alle diese Bedingungen pünktlich halten. Verletzt er sie offenbar, so kann der Unterdrückte die Hülfe des Garants reklamiren, dessen Aeußerung, daß er sich nichts um die innere Einrichtung der einzelnen verbündeten Staaten bekümmern wolle, hier gar nicht mit Recht angezogen werden kann, weil hier nicht blos von der inneren Einrichtung eines einzelnen verbündeten Staates, sondern von der inneren Ruhe, Sicherheit und Festigkeit des ganzen Staatensystems in seiner Gesammtheit die Rede ist.

Sind die Bestimmungen des Unterwerfungsvertrags in einzelnen Fällen nicht völlig klar und deutlich, so kann der neue Oberherr, wenn er anders noch gerecht und billig seyn will, nicht frei und einseitig zum Nachtheil der Subjicirten darüber absprechen, sondern er muß sich mit diesen, die sich ja nur unter Bedingungen unterworfen haben, darüber benehmen, und in der Güte zu vergleichen suchen.

Im Zweifel aber ist jederzeit die Auslegung für die Subjicirten zu machen.

In dem VIten Satze Ihrer scharfsinnigen Beiträge rc. S. 46. sagen Sie zwar: »Die Auslegung der Souverainitätsrechte, welche über Standesherren den Bundesfürsten

»zugewiesen wird, kann so wenig durch den einseitigen »Gewinn der Standesherren als der Bun»desfürsten, sondern allein durch den Bundeszweck und die »Analogie der namentlich gemachten Verordnungen bestimmt »werden.« — Hierinnen gebe ich Ihnen nun vollkommen Recht, aber ich kann aus diesem Satze, so wie er gefaßt ist, die von Ihnen daraus gezogene Folge nicht herausfinden, nämlich daß jene — wie Sie sie selbst nennen — menschenfreundliche Doktrin nicht auf sicherem Rechtsboden ruhe.

Sobald wir — o! lieber Herr Geheimerrath! Sie wissen und fühlen dies alles selbst weit besser, als ich es Ihnen zu sagen vermag — sobald wir hier nur vom Rechte, und nicht von der Gewalt und der Politik, sprechen wollen, so wüßte ich doch wahrlich! keine Doktrin, die auf festerem Rechtsboden ruhete, als eben diese; und ich getraue mir, Ihnen so viel rechtlichen Grund und Boden zu derselben herbeizuschaffen, daß Sie alle — durch den rheinischen Bund mediatisirte Lande neu darauf gründen, und das Glück, Heil und Wohl der Subjicirten und aller ihrer Unterthanen fest darauf bauen könnten.

Nach den Grundsätzen des Naturrechts, oder hier des allgemeinen Staatsrechts, muß man ja, Sie wissen es selbst, bei jedem Unterwerfungsvertrage schlechterdings und überall annehmen, daß die wenigsten Rechte aufgegeben worden seyen, und daß immer nur der möglichst geringste Theil der natürlichen Freiheit den Rechten der höchsten Gewalt aufgeopfert verstanden werden müsse.

Nach dem — wie Sie sich selbst ausdrücken — dem Naturrechte so treu nachgebildeten Römischen Rechte hat es vollends gar keinen Zweifel. Ich will nur in der Eile hierher setzen, was mir ohne weiteres Nachsuchen in dem einzigen Titel der Pandekten: De regulis juris, sogleich in die Augen fällt.

»Semper in obscuris, quod minimum est sequi-
»tur. L. 9. l. c.

»Quotiens dubia interpretatio libertatis est, *se-*
»cundum libertatem respondendum erit. L. 20.

»In re obscura melius est favere *repetitioni*, *quam*
»adventitio lucro. L. 41.

»Libertas omnibus rebus favorabilior est. L. 122.

»In re dubia benigniorem (die menschenfreundlichere)
»interpretationem sequi, *non minus justius est*, *quam*
»TUTIUS. L. 192.

»Jure naturae aequum est, neminem cum alterius
»detrimento et injuria fieri locupletiorem. L. 206.«

Meines Wissens hat noch niemand, wie Sie doch S.
47. anführen, behaupten, daß der Umstand allein, weil
etwas ein Opfer für die Mediatisirten sey, Grund werde zu
sagen, es liege nicht in der Idee des Bundesstifters, daß
solches an sie gefordert werde. Hiernach hätte freilich die
ganze Mediatisirung unterbleiben müssen. Aber nicht hier-
von, sondern blos davon ist ja die Rede, daß den Mediati-
sirten kein größeres Opfer zugemuthet werden dürfe, als
der Bundesstifter ausdrücklich gewollt hat, oder eigentlicher
zu reden, als der Zweck des Bundes, die innere und äußere
Ruhe des ganzen Staatenvereins, und die Analogie der na-
mentlich in der Bundesakte gemachten Bedingungen erfor-
dert, und daß sobald hierüber nur der allermindeste Zweifel
sey, schlechterdings zu Gunsten der Mediatisirten entschieden
werden müsse, nachdem diese sich nur unter den in der Bun-
desakte ausdrücklich enthaltenen Bedingungen unterwerfen,
dadurch aber die ganze Mediatisirung erst zu einer rechtlichen
Handlung gemacht haben, so daß nun jene Bedingungen,
aus obigen Gründen, für die Mediatisirten und gegen
diejenigen ausgelegt werden müssen, welche deutlicher hätten
reden können und sollen, in welchem Falle (des Könnens)
die Mediatisirten bekanntlich gar nicht waren.

Alles, was Sie, lieber Herr Geheimerrath! von dem einseitigen Gewinn und von dem blossen Vortheil der Standesherren, den man zum Polarstern der Bundeshermenevtik machen wolle, hinschreiben, alles das paßt doch wahrhaftig nicht hierher; und, nehmen Sie mir es nicht übel, wenn Ihre jetzt lebende und webende Rechtswelt dieses lieset, so muß sie glauben, Sie wollten einen Spaß mit ihr treiben, und wenn es die armen Mediatisirten lesen, so müssen sie glauben, Sie wollten sie noch obendrein verhöhnen. Wo um des Himmels willen ist denn hier vom einseitigen Gewinn und Vortheil der Mediatisirten die Rede? Eben deswegen, weil sie blos de damno vitando, die neuen Souverains aber de lucro captando certiren, soll und muß ja nach rechtlichen Grundsätzen die Bundesakte und der auf dieselbe gebaute, Unterwerfungsvertrag im Zweifel zu ihren Gunsten ausgelegt werden. Dieser alte, in der Natur gegründete Rechtssatz läßt sich doch wahrlich nicht — wie Sie sagen — so umwenden: Weil einer einmal um seines Vortheils willen einen Vertrag zum offenbaren Nachtheil Dritter nicht mit kontrahirender Personen, die aber nachher unter Bedingungen darein gewilligt haben, geschlossen, und die Vorsehung solches zugelassen hat; so muß nun jener Vertrag immer und überall zu Gunsten dessen, der de lucro captando streitet, ausgelegt werden. — Hier ist freilich zu viel, mithin nichts bewiesen!

Ob, wenn ein lebender Souverain unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen an die Stelle einer todten Konstitution tritt, er einen von Kopf zu Kopf und von Athemzug zu Athemzug wandelbaren Willen haben und behalten könne; gebe ich Ihnen zu eigener näherer Prüfung anheim.

Gerade dies ist es ja, wohin die Deutschen, meines Erachtens, arbeiten müssen, daß sie wieder eine todte, das heißt nicht nach Launen, Ideen und Willkühr einzelner le-

bender Menschen, sondern nach dem Buchstaben des Gesetzes würkende, Konstitution erhalten, und jeder von Kopf zu Kopf und von Athemzug zu Athemzug wandelbarer Wille entfernt werde.

Uebrigens haben Sie als Sie S. 49. behaupteten, der Satz: »es sey billig, den Vertrag« — welchen Dritte zum Nachtheil Dritter geschlossen haben — »so auszulegen, »daß man mit Recht dabei unterstellen könne, die mediatisir»ten Herren, wenn sie befragt worden wären, würden ein»gewilligt haben, mithin so, daß sie in der neuen Verfas»sung nicht blos ein gutes, sondern selbst ein besseres Schick»sal fänden« — gehöre in einen Rechtsroman, aber nicht in die lebende und webende Rechtswelt, offenbar Recht und Politik verwechselt.

Ich kann zwar nicht wissen, was der ungenannte Verfasser, mit dem Sie es hier zu thun haben, eigentlich im Sinne hatte, als er jenen Satz niederschrieb, aber doch dächte ich, sollten Sie, als Rechtsgelehrter und als Diener eines Souverains, es ihm nicht übel nehmen, wenn er Gerechtigkeit für die beste Politik und die Souverains im Zweifel, und so lange es nur immer möglich ist, nicht für bös und ungerecht, sondern für gut und gerecht hält.

Vielleicht ist es ihm sauer genug geworden, bis er jenen Entschuldigungsgrund für die Souveraine aufgefunden hat, der aber doch, als eine bloße zu Begründung weiterer Schlüsse aufgestellte Präsumtion, der lebenden und webenden Rechtswelt — von der politischen mögen Sie glauben, was Sie wollen — nicht wohl fremd seyn sollte.

Sollen wir denn annehmen, die Souveraine hätten den Bundesvertrag nicht um der inneren und äußeren Ruhe Deutschlands willen, sondern blos deswegen mit einander abgeschlossen, um einige ihrer schwachen Mitbrüder ungeahndet und ungestraft politisch oder civiliter todtschlagen zu können? Wir müssen ja doch im Zweifel voraussetzen, daß

sie es so gar böse nicht gemeint haben, um so mehr, da sie in der Bundesakte selbst ihren ehemaligen Mitbürgern immer noch einige, obgleich sehr beschränkte, politische Existenz gelassen haben, und der — auch auf die innere Ruhe des ganzen Staatensystems gerichtete Zweck des Bundes — von dem Zwecke eines einzelnen Souverains ist hier nicht die Frage — gar wohl und vielleicht noch weit sicherer und besser erreicht werden kann, wenn man den Mediatisirten noch ein politisches Leben läßt.

Nach allem dem, was mir hier in Abrahamsschoos von dem Zustande Deutschlands, kurz vor Schließung des rheinischen Bundes, zu Ohren gekommen ist, kann ich mir gar wohl denken, daß manche der armen unmächtigen kleinen Reichsstände die Mediatisirung — versteht sich unter billigen und festen, nicht schwankenden und der willkührlichen Auslegung des Stärkeren überlassenen Bedingungen — für eine wahre Verbesserung ansehen konnten; denn — — — — Immer besser ist zinsbar seyn, als vogelfrey!

Da Sie, lieber Herr Geheimerrath! das Glück haben, einem guten biederen Souverain zu dienen, dessen erhabener Gerechtigkeitsliebe und konstitutionellen Denkart — wie ich in Winkopp's Journal Heft 6. S. 477. gelesen habe — die Ortenauische Ritterschaft, als sie ihm förmlich übergeben wurde, es noch laut verdankte, daß er sie bis auf den letzten Augenblick in dem Besitz ihrer Unmittelbarkeit gelassen, und ihr dasjenige, was er nun in Gefolg förmlicher Staatsverträge an sich ziehen könne, vorher nicht durch den Gebrauch wirklicher Gewalt habe nehmen wollen; so wissen Sie vielleicht gar nicht, wie es manchen kleinen Reichsständen vor der Mediatisirung ergangen ist.

Die wenigsten konnten ihrem neuen Souverain so, wie die Ortenauische Ritterschaft dem ihrigen, danken. Wenn manche, wie ich wohl selbst weiß, viel Mühe und Kosten vergeblich aufgewendet haben, um auch noch die Gnaden-

pforte zum Eingang in den Souverainitäts-Himmel aufgeschlossen zu erhalten, so könnte ich Ihnen doch auch manche nennen, die in den letzten Zeiten, wo sie ihre Auflösung herannahen sahen, auf weiter nichts hinarbeiteten, als daß solche nur sanft und selig erfolgen, und ihr künftiger Mediat-Himmel nicht ein Fegefeuer, oder wohl gar eine Hölle werden möge. —

Sie wählen nun S. 50. einen Mittelweg, auf welchem allein die Wahrheit liegen soll, und stellen die Regel auf:

»Die Absicht der Bundesstaaten war eine künftige »Staatsregierung zu gründen und zu sichern; da nun »der Zweck jeder gerechter Regierung seyn muß, das Pri»vateigenthum und die Lebensannehmlichkeiten »jedem Staatsbürger möglichst zu gewähren; so können sie »nicht gewollt haben, daß irgend etwas, was seiner Na»tur nach Privatgut ist, und was zu vernünftigen Le»bensannehmlichkeiten der Standesherren in der Eigen»schaft als Privatpersonen gereichen mag, ihnen ent»zogen werde, wo es nicht ein unvermeidlicher Kollisionsfall »mit dem Wohl des Ganzen nothwendig machte; hiegegen »müssen sie hinwiederum gewollt haben, daß alles, was sei»ner Natur nach Staatsbefugniß ist, und zu der künftigen »und ungestörten Wirksamkeit der Staatsgewalt einen beför»derlichen Bezug hat, in die Hände der neuen Souverains »übergehe, wenn nicht zusammentreffende Spezialumstände »eine Abweichung, und zu deren Begründung eine ausdrück»liche Stipulation im Vertrag herbeiführten.«

Im Allgemeinen bin ich zwar hierinnen mit Ihnen ganz einverstanden, aber wir kommen dem ungeachtet immer wieder auf die alten Hauptfragen zurück: Wenn und wo ist ein unvermeidlicher Kollisionsfall mit dem Wohl des Ganzen vorhanden? Was heißt hier das Ganze? Ist dies jeder einzelne Bundesstaat oder das ganze Staatensystem? Wer entscheidet denn, ob nicht in dem Vertrage selbst entweder aus-

drücklich oder nach einer richtigen Analogie schon eine Ausnahme von der Regel liege, wenn die dabei interessirten Theile verschiedener Meinung sind?

So ganz unbedingt und ohne nähere Bestimmung kann auch jene Regel nicht wohl auf die Mediatisirten angewendet werden. Von diesen kann und darf doch der Souverain nicht in allen Fällen — auch nicht einmal um der allgemeinen Wohlfahrt seines einzelnen Staates willen — ganz das nämliche fordern, was er allenfalls von seinen übrigen Unterthanen aus diesem Grunde zu fordern berechtigt wäre. Sie haben sich nur unter Bedingungen unterworfen und befinden sich immer noch im rechtlichen Besitze vieler vor- und beibehaltener, vom Bundesprotektor garantirter Rechte, welche doch eigentlich wahre Hoheitsrechte, wahre Staatsbefugnisse sind, ob sie gleich jetzt als Privatrechte, als Eigenthum, besessen werden, aber als ein solches Eigenthum, als solche Privatrechte, welche in der Regel ein anderer, gewöhnlicher und gemeiner Unterthan nie haben und besitzen kann.

Hier muß also eine feste, unwandelbare Bestimmung, das heißt: eine auf Grundverträge und Grundgesetze gebauete, gehörig verwahrte, bewachte und beschützte Konstitution ins Mittel treten, wenn nicht in der Folge einmal aus wichtigen, handgreiflichen Gründen herausdeducirt werden soll, daß die in der Bundesakte gegründeten großen Vorzüge der Mediatisirten sich schlechterdings nicht mit dem Wohle des Ganzen, nämlich des einzelnen — die Deduktion gut bezahlenden — Bundesstaats, vertrügen; daß die Umstände, die in den jetzigen Zeiten ja täglich und stündlich wandeln, sich gänzlich geändert hätten, mithin die Bundesakte, der Unterwerfungsvertrag, alle ergangene Deklarationen, Verordnungen, pragmatische Gesetze, Freiheiten, Privilegien, Zusicherungen, und wie die Namen weiter seyn mögen, aufgehoben, aufgelößt und unverbindlich seyen; und daß endlich die Mediatisirten, als eine privilegirte Klasse, welche vor andern

Staatsbürgern, die doch natürliche Ansprüche auf Einärndtung gleicher Vortheile machen könnten, allzuviele erhebliche Rechte voraus habe, mit allen übrigen Staatsbürgern und Unterthanen unumgänglich in völlige Gleichheit gesetzt werden müßten.

Doch, wie ich höre, so haben meine braven Landsleute jetzt Hoffnung, eine solche Konstitution durch den Friedensstifter in Europa, durch den großen Napoleon zu erhalten. Ihn, und alle für Ordnung und Recht, für Gesetz und Freiheit fühlende, mit und unter ihm arbeitende Männer, sie seyen Gallier oder Germanen, segne Gott dafür!

Ein Regent besitzt herrliche Vorzüge, und die Unterthanen, ein jeder nach seinem Stande, theure Gerechtsame. Wenn diese beiderseits unangefochten bleiben, so machen sich Herr und Unterthanen ihr zugefallenes Loos unter einer Einigkeit, die Macht und Ansehen giebt, recht zu Nutze. Der Herr, welcher nichts anders verlangt, als was ihm zukommt, hat alles, wenn Noth und Umstände seine Hoheit, Ehre und Ansehen zu vertheidigen gebieten; denn die Liebe waget mit frölichem Muthe das Leben, zerbricht die stärksten Thore und Riegel, und reisset die Schlösser der Geizigen auf. Verfassungen im Gegentheil, durch welche die Menschen ihrer Rechte beraubt, oder durch welche ihre Besitzungen von der Willkühr ihrer Obern abhängig gemacht werden, haben die Wirkung, in dem Souverain Tyranney und Uebermuth, in den Unterthanen einen sklavischen Geist und Niederträchtigkeit hervorzubringen; jedes Gesicht mit Blässe zu bedecken, und jedes Herz mit Muthlosigkeit und Eifersucht zu erfüllen.

Die größte und sich am weitesten erstreckende Wohlthat, welche einzelne Menschen ihrem Geschlechte erweisen können; ist die Errichtung oder Erhaltung weiser Staatsverfassungen — sagt Ferguson.

Inzwischen aber, und bis die gehoffte Konstitution, bis

der Messias der Deutschen kommt, weiß ich nichts besserś zu sagen, und zu rathen, als was Math. 7, 12. geschrieben steht:

»Alles, was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, »das thut ihr ihnen: das ist das Gesetz und die Prophe»ten.« —

Und, mit SENECCA, »hac praecepti mei summa »est: sic cum inferiore vivas, quemadmodum tecum »superiorem velles vivere. Quoties in mentem vene»rit, quantum tibi in servum liceat: veniat in mentem, »tantundem in te domino tuo licere.

»At ego, inquis, nullum habeo dominum. Bona »aetas est. Forsitan habebis. Nescis qua aetate He»cuba servire coeperit, qua Croesus, qua Darii ma»ter, qua Plato, qua Diogenes? Vive cum servo »*clementer. Comiter quoque* et IN SERMONEM ADMITTE, »ET IN CONSILIUM.« —

***

19.

Noch einige Gedanken über den rheinischen Bund, die etwa als Nachtrag zu der im neunten Hefte S. 337. und folg. abgedruckten Abhandlung angesehen werden können.

---

§. 1.

Eigentlich sind diese wenige Gedanken für diejenigen nicht bestimmt, die sich in der deutschen Reichs- und Konstitutionsgeschichte nicht, oder nicht hinlänglich umgesehen haben.

Was Deutschland in den ältesten Zeiten war, und wie es das nach und nach geworden ist, was es vor dem rheinischen Bunde war, darüber findet man viel gründliches in dem juridischen Magazin ¹) und Gaspari drückt sich darüber kurz im Ganzen aber ziemlich wahr aus ²):

»Die höchste Authorität ist also bei der Gesammtheit »des Reichs und bei dem Monarchen, von welchem jede an»dere Authorität im Reiche abstammt. — Jede ³) andere »Authorität war anfangs Ursurpation, ward durch Nachsicht »und Schwäche der Könige Gewohnheit, dann Recht und »endlich Gesetz ⁴).«

§. 2.

Kurz vor der Auflösung der Deutschen Konstitution bestand ihr Wesen, in ungefähr folgendem: Das Oberhaupt mit ungefähr 20 — 30 Ständen ¹), regierten mehr als 20 Millionen Unterthanen. War der Fürst ein hartherziger, geldgieriger, verschwenderischer, und also ein Mann, der vom Genius des Sokrates gar nichts fühlen konnte, und trieb er es mit seinen Forderungen gegen die Unterthanen gar zu weit; so hatten Sie, am Ende ohnehin aller Tribunen beraubt, keine Seele, die sich ihrer annahm: dann die Landstände waren nach und nach zu weit von ihren Posten weggedrückt, waren oft mehr eine Last, als Trost für die Unterthanen ²), oft nur das Vehikel, durch welches eine

---

1) Tübingen 1807. B. 6. St. 1.

2) Der Deputationsrezeß. Hamburg 1803. Th. 1. S. 62.

3) Jede andere Authorität rc. Das geht viel zu weit, wie der Kenner der Geschichte ohnehin weiß.

4) Diese Ausdrücke sind nicht staatsrechtlich; (auch nicht historisch richtig.) W.

1) Warum ich nur 20 bis 30 Reichsstände nenne, das weiß der Kenner ohnehin, und der Nichtkenner findet die Ursache bei A. Fabers Staatskänzlei. Tom. 16. S. 285. und d. folg.

2) Sie diätirten oft in einigen Monaten 20, 30 und mehrere

Forderung, die überall nach Härte roch, gleichsam den Stempel einer heiligen Gesetzmäßigkeit erhielt, so, was die Domkapitel betrifft, auch ihr Muth zu sehr abgekühlt war, wozu selbst die Reichsgesetze das ihrige beitrugen, welche nicht mit Zuziehung der Unterthanen, sondern der 20 — 30 gemacht wurden. Auf Seiten dieser 20 — 30 Fürsten war also der Hauptvortheil. — Freilich, wenn der eine oder der andere Fürst seine Forderungen ganz über die Gränze der Thunlichkeit trieb; so war den Unterthanen zwar der Weg; der aber in der Leopoldinischen Wahlkapitulation so eng, wie der Weg zum Himmel zusammengeschnüret wurde 3), zu den

---

Tausend Rthl. die der Unterthan ebenfalls bezahlen mußte, obgleich die Stände die fürstliche Forderung — in so weit sie im Ernste gesonnen war, ganz nachgegeben hatten.

3) Der Art. 19. §. 6. ist gemeint, gegen den vieles geschrieben wurde, und zu welchem der Verfasser dieses Aufsatzes leider! nun Mitveranlassungsursache ward. Von einem geistlichen Fürsten, dessen Reich nicht von dieser Welt, wenigstens nicht so ganz zur Ungebühr seyn sollte, hätte man billig erwarten dürfen, daß er nicht zur Beg.änzung des Weg Rechtens zum Nachtheil seiner und aller Reichsunterthanen die geweihte Hand bieten würde. Verum iliacos extra muros peccatur et intra, und liest man die der Wahl Kaiser Leopolds II. vorangegangene Protokolle, so sieht man, daß die kurtrierische Gesandtschaft als Organ des Ministers von Duminique dazu den ersten Ton angab. Karl von Moser (andere rechtliche Männer werden übergegangen) sagt in seinen politischen Wahrheiten 1796. B. 1. S. 71 — 78. von diesem Art. 19. §. 6. wörtlich: »Nun wundere man sich nicht »mehr, wenn Gott der allmächtige, und gerechte Richter sich der »Franzosen als Zuchtruthen gegen dergleichen gewaltthätige und »unbarmherzige Fürsten bedienet.« S. 95.

Daselbst kocht es dem Manne noch immer, und er geht nur darin zu weit, daß er diese Thatsache eine Gewaltthätigkeit und die Fürsten unbarmherzig nennt, nachdem er die Rechte der Wahlfürsten doch nicht so ganz hätte mißkennen, und er als Anti-Kurfürstenianer (denn er war in fürstlichen Dien-

Reichsgerichten noch offen, der aber an und für sich mit Dornen und Disteln umzäunet war, und der ihnen am Ende gemeiniglich so übel bekam, daß die Kur schlimmer als die Krankheit würkte. Die Unterthanen der schwächeren Reichsstände waren zwar etwas besser daran, die aber dann oft durch andere Mißgriffe ihr Heil in Flucht verwandelten, durch unnöthige Prozesse die Herzen ihrer Herrn verloren, und so am Ende ein Blatt Papier und leere Beutel heim brachten.

§. 3.

Im 8ten bis ins 12te und 13te Jahrhundert, war es freilich ganz anders. Kaiser Karl der Große regierte Frankreich und Deutschland als Souverain, der zugleich die mächtigen Herzoge abgeschafft, und Sie, in bloße königliche Beamte verwandelt hatte. Und obgleich sein Sohn Ludwig der Fromme, dieselben wieder einsetzte und dadurch gegen die Souverainität das Ungeheuer wieder ins Leben rief; [1] — welches sein großer Vater mit so viel Kraftaufwand zu Boden gestürzet hatte; so wissen wir doch, daß auch Karls Nachfolger mit den Ottonen, auch noch den Friedrichen, be-

---

sten), hätte bedienen sollen, daß sein Urtheil als unpartheiisch nicht würde betrachtet werden. Man kennt ja genau den Haß der fürstlichen Häuser gegen das kurfürstliche Kapitulationsrecht, dessen unangesehen sie doch immer das, was ihnen aus der Kapitulationsneuerung anstand, mit der einen Hand anschwärzten, mit der anderen annahmen, welche Ehre dann auch der §. 6. des 19ten Artikels genoß.

1) Dieser Monarch, der sich besser zu einem Pater Prior, als zu einem Regenten geschickt haben möchte, hatte insbesondere die ganze Fülle seiner königlichen Gnade über die Geistlichkeit ausgeschüttet. Wie wenig aber auch diese ihm vergolten hat, sieht man aus gar vielen Stellen des alten Rheganus, welcher Chorbischoff zu Trier war, und dessen Büchern von den Thaten König Ludwigs.

sonders dem Iten, den Heinrichen rc. zwar die Einwürkungen deutscher Reichsstände, besonders wenn sie weise waren, nicht ganz übergiengen, dabei aber in Rechtsfällen, und wenn es darauf ankam, ihre Souverainität im Glanz zu zeigen mit majestätischer Energie handelten, wovon unter andern Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, unvergeßliche Proben hinterlassen hat.

§. 4.

Nach und nach zerfiel das kaiserliche Ansehen, wovon ich nur einige Hauptbegebenheiten aus der Geschichte ausheben will.

1) Es war ein Unglück für Deutschland, daß sich der Carolingische Mannsstamm in mehrere Aeste zertheilte[1]), daß auf diese Art Frankreich und Deutschland, die unter einem gediegenen Regenten in Europa den Ton angeben konnten, dadurch getrennt wurden.

2) Ein eben so großes Unglück war es, daß der Carolingische Mannsstamm so früh verblühte, dadurch Deutschland aus einem Erbreiche ein Wahlreich wurde, und daß von dieser Zeit an die deutschen Könige in abhängigere Verhältnisse gegen die Reichsfürsten, besonders die mächtigere kamen.

3) Eine Folge davon war, daß diese letztere das, was sie sonst Namens der Kaiser thaten, anfiengen nach und nach im eigenen Namen zu thun, so wie sie ihre Besitzungen vom Kaiser, die sonst persönlich waren, in Erbrechte verwandelten, nöthigen Falls, wenn einer anders Kaiser werden wollte, ertrotzten, und daß sich die übrigen Stände das, was sich die Wahlfürsten auf solche Art zugeeignet hatten, selbst zueigneten.

Der herzhafte, für seine Zeit sehr gelehrte und von

---

1) Nicol. Hieronimus Gundling vom Zustand des deutschen Reichs unter Conrad I. Halle 1742. §. 2. S. 69 — 82.

Rom aus von Kopf bis auf die Fußsohlen mehrmal verketzerte Kaiser Friedrich II. hatte es schon so weit gebracht, daß er den Raub geistlicher und weltlicher Fürsten (nicht aller) durch Urkunden heiligen mußte [2]).

4) Daß das inzwischen dazu gekommene große Zwischenreich (selbst die Kreuzzüge) einen Hauptantheil an allen diesen Veränderungen, ich meine Schmälerung der kaiserlichen und Wachsthum der ständischen Macht, gehabt hat, darf kaum in Erinnerung gebracht werden.

5) Was aber der kaiserlichen Macht den Herzstoß gab, waren das Benehmen des römischen Hofs, der damals mit Religionsmeinungen mehr, als ein großer Regent mit Armeen ausrichtete. Liest man die Geschichte vom Georg VII. (der aber auch sein Gutes hatte), bis z. B. Alexander den VI. (und auch noch weiter), so muß man warlich keinen deutschen Magen haben, wenn man Thatsachen dieser Art, von den Deutschlands und Italiens Geschichte wimmelt, soll verdauen können [3]), besonders wenn man noch dazu bedenkt, daß ihre Urheber Nachfolger von dem Gottmenschen waren, der auf der einen Seite Achtung gegen die kaiserlichen Rechte so sehr einschärfte, auf der anderen aber mehrmalen erklärte,

---

2) Man sehe die Urkunde in den Werken eines Strubens, von Gudenus, Hontheim, Pütter und anderer, die als bekannt, unterstellt werden können.

3) Die läppischen schon so oft aufgewärmten Geschichtchen vom Küssen der Pantoffeln, vom Steigbügelhalten der Kaiser ꝛc. ꝛc. erneuere ich nicht, weil es ohnehin bekannt ist, daß es um diese Zeit in der ganzen Christenheit in den Köpfen der Laien und Priester spuckte. — Ich will dagegen aus etwas neueren Zeiten an den Eid erinnern, den der gelehrte Carl IV. dem römischen Hofe so gutmüthig schwur, und der bei Le Bret in dem Auszug der allgemeinen Geschichte B. 25., oder dessen italienischer Geschichte Buch 16. §. 320. S. 377 — 391. mit allen Umständen angeführt ist.

sein Reich sey nicht von dieser Welt, und der zugleich betheuerte, des Menschen Sohn habe nicht, wohin er sein Haupt legen könne.

6) Noch zur Zeit Kaiser Friedrichs II. und seiner Nachfolger Siciliens (der sogenannten so oft und so schändlich mißbrauchten Gibelliner) war kein König in Frankreich kühn genug, zum Vortheil des Pabstes, wie oft und nachdrücklich sie von ihm darum ersuchet wurden, Parthie zwischen gedachten Gibellinen und Welfen zu nehmen, was doch der römische Hof zum Vortheil des Königreichs Neapel und Siciliens, über welches er die Oberlehnherrlichkeit ausübte, so herzlich wünschte. — Eben diese Könige hatten aber in eben der Zeit, in welcher von der deutschen Souverainität ein Stück nach dem anderen abgerissen wurde, an der ihrigen mit Macht gearbeitet, und des frommen Ludwigs begangene Schnitzer nach Möglichkeit verbessert. Schon wegen der geographischen Lage auch noch anderer Ursachen wegen waren die Könige in Frankreich von jeher mächtig, und sie wurden nun, nachdem sie sich auch von der politischen Seite entwickelt hatten, stets mächtiger. Seit diesem übten sie sich auch in der Cyklopenphilosophie, ich meine dem Rechte des durch Homer verewigten Polystemos, von welchem sich an dem inzwischen so tief herabgesunkenen Deutschland die sichersten Proben machen ließen.

Wie häufig sich schon im 16ten Jahrhundert Carl V. und Franz I. an einander rieben, wer weiß das nicht?

7) Die Reformation, die um diese Zeit ebenfalls begann, gab Frankreich den herrlichsten Stoff zum Einmischen in deutsche Angelegenheiten.

Daß auch hier die Religion nicht Sache nur Vorwand war, hatte man schon seit Jahrhunderten von Rom aus gelernt. In Frankreich selbst verfolgte man die Hugenotten auf die unchristlichste Art, während man in Deutschland die

Protestanten unterstützte 4), die sich, um den Ferdinanden die Spitze zu bieten, an Frankreich hingen, welches um das verhaßte Oestreich zu demüthigen immer auch zu der ungerechtesten Unterstützung die Hand bot. Unter dem sonst so wackeren Könige Heinrich IV. trat der Haß Frankreichs gegen Oestreich so sehr aus allen Schranken, daß derselbe und zwar noch gar unter der Maske einer Philantropie — Europa nämlich Ruhe zu verschaffen, das Projekt 5) machte, die ganze östreichische Monarchie, in so weit sie in deutschen und italienischen Besitzungen bestand, zu vernichten, und diese Besitzungen unter andere Herrn zu vertheilen, in welches unselige Projekt sich diejenigen deutschen Fürsten, denen nun und dann der kaiserliche Striegel zu fest auf der Haut sitzen mochte, eingiengen 6). Doch von weltlichen Fürsten begreift sich noch etwa eher ein solcher politischer Mißgriff. Aber wer begreift es von dem Nachfolger des Apostel Petrus? Ohne diesen ließ sich um diese Zeit ein solches Pländchen noch nicht so leicht durchsetzen. Für seine Antheilnahme versprach man ihm aber das Paradies der Erde, nämlich Neapel, Toskana, Mantua, Modena ꝛc. Er gieng ein, versprach zu dieser Koalition gegen Oestreich 10,000 Mann zu Fuß, 1500 Reuter und 8 Kanonen gegen den deutschen

---

4) Schweden machte es gerade so — Schutz der deutschen Protestanten war der Vorwand, welches man daraus sieht, daß eben dieses Schweden gegen ein Sümmchen Geld von 600,000 Rthl. die Protestanten im Oestreichischen stecken ließ. Ignatz Schmidt in der Geschichte der Deutschen 11. Theil. Kap. 23. S. 185 — 198. konnte doch dieses wissen, und dieser ist es, der die Verlegenheit Oxenstirns ganz umständlich beschreibt, als Vorwürfe deswegen nach Schweden kamen.

5) Man lese das erbauliche Stück in den Mémoires de Sully im 8ten Band und 30ten Buche.

6) Man sehe Schmidt im angeführten Werke 8. Thl. 23. Kapit. S. 294 — 296.

Kaiser, den Protektor der römischen Kirche, von dessen Vorfahrern er doch alle die Herrlichkeiten hatte, die ihm nun den Kopf so entsetzlich verrückten [7]. Daß aber das Ding gleichwohl nicht gelang, ist bekannt. Der fromme Kardinal Mazarin machte aber späterhin einen neuen Plan zu eben dieser Absicht, indem er den sogenannten rheinischen Bund mit Schweden, Kurmainz, Kurkölln, Kurpfalz, Neuburg, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, und Hessenkassel bildete [8].

War aber Kurbrandenburg damit nicht einverstanden, so hatte es damals wegen seines eigenen Interesse auch eigene Ansichten. Eben dieses brandenburgische Kabinet stellte aber

8) bald darauf ganz andere Grundsätze auf. Als dasselbe unter dem Schutze Oestreichs seine königliche Würde im Reinen hatte, machte es unter dem großen Friedrich den glücklichen Versuch mit Schlesien, späterhin einen solchen mit einem Stücke von Polen, noch später mit einem noch andern; zog die mit Oestreich unzufriedene Stände, besonders auch unter dem Vorwand, die protestantische Religion zu schützen, und dann dem alten Liede: Oestreich beabsichte eine Universalmonarchie [9], an sich; organisirte den bekannten Fürstenbund; zog endlich im französischen Revolutionskrieg, die Demarkationslinie, wodurch die schwächeren Stän-

---

7) Sollte man bei dieser Gelegenheit nicht an das denken, was Rousseau in den lettres écrits de la montagne. prem. partie 1764. S. 59 und 60. schreibt.

8) Das Umständliche davon siehe bei Schmidt im angeführten Werke 12. Th. 7tes Buch 2. Kap. S. 37 — 47.

9) Von diesem einfältigen Mährchen ist eigentlich Mably in seiner bekannten Historie der Erfinder, der ihm wenigstens in Europa Kredit zu verschaffen suchte. Preußen hat darauf fortgebauet, obgleich dessen großer Friedrich fast allein die östreichische Monarchie in Verlegenheit gesetzt hat.

de gegen Süden dem Kaiserhause belassen, die stärkeren ge-gen Norden aber unthätig gemacht wurden; ließ Frankreich nach dem Lüneviller Frieden, an welchem doch Hannover auch Antheil hatte, in das Herz von Hannover, nahm es, als die Franzosen gegen Oestreich zogen, in Schutz, endlich als Eigenthumsherr. Nachdem die Neutralität bei Anspach nicht respektirt, die Oestreicher bei Ulm angeführt und verrathen, bei Austerlitz geschlagen worden waren, beschloß endlich die Laufbahn mit dem Kriege gegen das mächtige Frankreich, das außer seinen Verbündeten 300,000 Mann stellte, mit Napoleons Kopf einige Hunderttausende mehr ausmachte, und so erlag am Ende der brave König, geleitet durch eine falsche Politik deren Resultat ein jeder anders, als das Kabinet zu Berlin kalkulirt hatte.

§. 5.

Würdigt man das Ausgehobene nur etwas ernsthaften Blicks, so springt die Nothwendigkeit von selbst in die Augen, daß man sich nur um Bretter zur Todtenlade für Deutschlands Körper umzusehen hatte. Schon der alte Peter von Andlo [1]), und schon Erzbischoff Berthold von Mainz sagten es [2]), daß Deutschland an einem gefährlichen Nervenfieber darniederliege, und wenn sich noch der brave Kurfürst von Trier, Franz Georg Graf von Schönborn im J. 1735. zu Regensburg dagegen mit einem Rezept herausließ [3]), so übersah derselbe nur Nachstehendes. Die deutschen Fürsten laborirten zwar im Grunde alle an einerlei Krankheit, doch mit dem Unterschied, daß bei den Geistlichen weniger als bei den Weltlichen die Köpfe selbst angegriffen waren. Letztere delibrirten, verwarfen alle Arznei, und hofften, daß

---

1) de imperio rom. germ. lib. 2. C. 18.

2) Müller Reichs d. Theat. 2. Th. 4. Vorst. C. 11. S. 144.

3) Von Sartori Memoiren über die wichtigsten Staatsm. Germ. 1795. 1. Buch — S. 196. —

sie sich am Ende beim Fortwähren dieses Zustandes besser befinden, an Terrain in geographischer und politischer Rücksicht gewinnen würden, weswegen sie jede Arznei verschmähten. Für den Kaiser wollte schon seit Jahrhunderten weder ein Reichsstand, noch seine Unterthanen den Beutel ziehen; verlangte dagegen der Reichsstand von seinen Unterthanen eine Unterstützung, so verstand er sich zum Unmöglichen; so weit war schon alle Nationalliebe verloschen; so hoch war schon die Furcht vor den Folgen der Landeshoheit gestiegen! Den Kaiser Ferdinand kostete es demnach eine unsägliche Mühe, zur Befestigung der deutschen Gränzorte nur die Lumpensumme von einer halben Million Gulden zu erhalten [4]); da im Gegentheil der Herzog von Baiern im Jahre 1594. seine braven Baiern dahin zu bringen wußte, daß sie von Ihm eine Schuld von 47 Tonnen Gold in 12 Jahren zu bezahlen übernommen [5]). Man begreift leicht, daß solch' ein Geist, ein Geist fürs Wohl des Ganzen nicht ist. Einzelne Theile mögen zwar dadurch für Augenblicke gewinnen, jene Augenblicke aber, in denen man der Unterstützung des Ganzen benöthigt ist, und sie dann nicht erhält, verschlingen wieder alle Vortheile, reiben am Ende das alte Hauptgut selbst auf. Aus diesem Grunde sagt Rayneval bei Posselt [6]): »Es giebt eine politische Existenz kleiner Staaten [7]) die auf ihrer eigenen Nullität beruht. Diese Nullität hört aber auf, wenn die Existenz der Kleinen anfängt ein Ambitionsgegenstand der Nichtkleinen zu werden [8]).«

---

4) Schmid im angeführten Werk Th. 7. S. 58.

5) Schmid, Th. 9. S. 132. auch Khevenhüller Annal. Ferdinand T. 9. S. 337.

6) Europa Annalen 2tes Stück 1804.

7) Uebersehe man es ja nicht, daß der Begriff vom Kleinen relativ ist.

8) Es giebt auch ohne allen Widerspruch in der politischen

§. 6.

So viel ist gewiß, daß sich seit Jahrhunderten keine Unze Gemeingeist bei den deutschen Fürsten (die Mindermächtigen oder Geistlichen, und das auch nur aus eigenen Ursachen ausgenommen), für die deutsche Konstitution mehr befand.

Mehrere Thatsachen aus älteren Zeiten zu übergehen, konnte man dieses am besten bei den westphälischen Friedenshandlungen sehen, niemand aber besser, als die Franzosen. In Frankreichs damaligem Katechismus hieß es ganz unumwunden: »J'ai déjà fait observer, que les plénipotentiaires de deux couronnes convenus entre eux, de se relacher affaires générales (zu deutsch die Religionsforderungen und andere der Stände unter sich), à proportion, que les ennemis, consentiroient, à les satisfaire sur leurs interêts particuliers. Tel est l'esprit, qui gouverne la plus part des hommes, et la politique n'en connoit point d'autre penchant [1]).« Wenn demnach späterhin der Kardinal Mazarin gleichwohl schreibt [2]): Les Princes d'Allemagne sont beaucoup plus touchés, que les Princes Italiens de l'amour de leur patrie [3]). Par

---

Rechnung ein großes Kleine, und ein kleines Große. Nehme man einmal an, ich dächte mir einen Staat, der ungefähr die Gränzlinie zwischen Groß und Klein berührte. So lange sich derselbe darin mit Klugheit festhält, wird er von den großen Staaten gesucht, geschätzt, vertheidigt. — Ueberspringt er aber diese seine Linie, so wird er, je nachdem die Umstände so sind, gefürchtet, und nachdem sie wieder anders sind, verschlungen. In Betreff des Kenners kann ich mich leicht des Anführens von Beispielen überheben.

1) Man sehe Histoire du Traite de Westphal. Tom. 4. lib. 5. S. 329.

2) Die angeführten Posselts Annalen a. a. O. S. 136.

3) Das lasse ich von einigen deutschen Fürsten gelten, aber

une politique du climat, ils préfèrent la subsistence du corps, dont ils sont membres à l'avantage, que chacun d'eux pourroit espérer de la division de l'empire« so war ihm gewiß ein Plan mißlungen, den er gegen den Patriotismus der Deutschen angelegt haben mochte. Wahrscheinlich war es der oben erwähnte gegen Oestreich [4]). Will man aber von dem Geiste der deutschen Fürsten einen noch überzeugenderen Beweis haben, so lese man nur die Verhandlungen, welche der Wahl Kaiser Leopolds I. vorangiengen. Denn es war blos Mangel des Gemeingeistes, blos egoistischer Geist war es, wenn die Kurfürsten diesen Monarchen in der Wahlkapitulation verbinden wollten, an dem Kriege, den damal Spanien mit Frankreich hatte, zum Nachtheil des Letztern keinen Antheil zu nehmen. Indem aber die östreichischen Gesandte antworteten: »Wenn »die Franzosen den Spaniern die burgundischen Lande ab»nehmen, und auch etwa Mailand dazu, so wären in »Deutschland das linke Rheinufer und in Italien alle Reichslehen verloren« [5]), so zeigten sie, daß sie einen Götterblick hatten, ob dieses gleichwohl erst jetzt eingetroffen ist. Von

---

gewiß nicht von den Meisten. Was wäre es auch am Ende für ein Lob für deutsche Fürsten, sie gegen die italienischen kontrastiren zu lassen, die erst seit einiger Zeit eine mildere Kritik verdienen. Man denke sich die Raub- und Mordscenen, die viele Jahrhunderte hindurch Gibellinismus und Welfenismus verursacht haben.

4) Oben §. 4. No. 7. am Ende.

5) Kaiser Napoleon dient als Urkurde zur Erfüllung dieser Apokalypse. Könnte dieser außerordentliche Mann von wichtigern Geschäften nur so viel Zeit abbrechen, um das wenige zu lesen, was Wieland im d. Merkur 1798. St. 3. S. 287. von Ihm (Napoleon) selbst sagt, so würde Er sich überzeugen, daß es noch kurz vor dem Leichenbegängniß der d. Konstitution auch außer Oestreich Scharfseher gab.

dem erbärmlichen Gemeingeiste der deutschen Fürsten will ich nun aber noch dieses einzige anmerken (über die allerneuesten Begebenheiten, als bekannt, kein Wort), was der König von Preußen in einer der Reichsgeneralität im September 1794. zugeschickten Note erklärt, nämlich, »daß nach zwei Kampagnen noch keine Reichsarmee existire [6]), und daß die nach zweijähriger Mühe zusammengestellten Kontingente noch nicht einmal den Namen [7]) einer Armee verdienten [8]),« welches alles gewiß nicht zu viel gesagt ist, wenn man noch damit die damaligen Aeußerungen der kaiserlichen Kommissionsdekrete und reichsoberhauptliche Reskripte an die Reichskreise verbindet.

§. 7.

Aber was ist denn endlich Gemeingeist? Die Philosophen sind ja nicht einmal in den Begriffen über das Wohlergehen einig. Moses setzt es in langes Leben, Salomon in Weisheit, Diogenes in unabhängige Armuth, Anakreon und Aristipp in das Vergnügen der Sinne, Cicero in den Nachruhm, Horaz in nihil admirari; Seneka in Bewußtseyn seines Werths; Periander in Ruhe, Spinoza in Bewußtseyn des Ichs, Moulin in Vereini-

6) Hingegen erinnere man sich, was für einen Lärm mehrere Fürsten Süd-Deutschlands, denen die französische Revolution keine Seide gesponnen hatte, zu Wien und Regensburg schlugen, vielleicht zu eben der Zeit schlugen, in welcher der eine oder der andere in Nord-Deutschland ins Fäustchen lachte. Nur unter solchen Umständen fühlte man es, wie wenig man selbst, und zu was ein deutscher Kaiser zu gebrauchen war.

7) Mit dem alten Geiste verdiente aber auch eine Armee von 300,000 Mann noch immer den Namen einer Armee nicht. — Napoleon z. B. der allein, 100,000 Mann vertritt, bedürfte nur 70 bis 80,000 Mann, um eine Reichsarmee nach Ost- oder Westindien zu jagen. Man erinnere sich nur an Friedrichs Thaten.

8) Die Sartorische Memoiren. S. 198.

gung mit Gott, Molinos in Leidenschaftlosigkeit; Hobbes in Freiheit, Rousseau in Erkenntniß der Necessität der Dinge, und in Beschränkung der Leidenschaften, Berklai in Abstraktion, Young in den Todt, Sterne in seinem Yorick in Empfindsamkeit, Dubos in den Bewegungstrieb der Seele, Franke in die Vereinigung Christi mit der himmlischen Braut, Bengel ins 1000jährige Reich, St. Pierre in die Universalmonarchie 2c. Weil man hier die menschliche Armseligkeit in nuce beisammen hat, so rechne ich in Betreff des etwas zu langen Seitensprungs auf Verzeihung des Lesers. Mit dem Begriffe über das Gemeinwohl, Staatswohl (utilitas publica) ist man eben nicht viel besser im Reinen. Sagen sollte man:

»es sey das, was zum Zwecke des Staats nöthig ist, was die Personen und die Besitzungen der Bürger sicher, was ihnen dabei das Leben auf eine vernünftige Art angenehm macht. —«

Erhaltung alles dieses ist Gegenstand für die höchste Gewalt, und Erreichung dieses ist Absicht, ist Ziel des Bürgers. Liest man aber Schriften in dem Geiste mancher Finanzräthe abgefaßt, sieht und hört man manche Rentkammern handeln; so kann man nicht zweiflen, daß sie ganz andere Begriffe von der Sache haben müssen. Ihr Haupttalent übt sich im Reichmachen des Fiskus, ohne sich oft nur im geringsten darum zu bekümmern, ob die Mittel zu diesem Zweck wohl oder weh thun? oves tondere oder oves deglubere sind ihnen Sinonyme, obgleich der Unterschied einem Orang-Outang in die Augen fällt. Ich mag über den Begriff des Gemeingeistes keinen Autor in der Welt nachschlagen, denke mir aber die Sache also: Gemeingeist kann nur in einem Staate seyn, in welchem fürs Gemeinwohl gesorgt ist. Trifft sichs auch nun und dann, daß unser Privatwohl mit Gemeinwohl in Kollision zu kommen scheint; so weiß sich doch

der nur halb vernünftige zu bescheiden. Das Gemeinwohl ist nur alsdann rein, wenn Regent und Unterthanen nur ein gemeinschaftliches, nur ein ungetheiltes Interesse haben. Wo dieses der Fall nicht ist, da muß es am Gemeingeist fehlen. Derselbe bestehet also bei jedem Staatsbürger in dem festen Willen, von seiner Seite alles zur Erhaltung des Staatszwecks, auch mit Aufopferung der Person und der Besitzungen beizutragen, und dann in der Voraussetzung, daß er auf ähnliche Gesinnungen bei wenigstens dem meisten Theile seiner übrigen Mitbürger und des Regenten selbst rechnen könne.

Ist es dem Regenten durch die Weisheit seiner Verfügungen gelungen, seinen Unterthanen solche Gesinnungen eingeflößt zu haben, dann schlafe er ruhig; weil er im Schoose seiner Kinder ruht. Die Schweiz, die sonst vereinigten Provinzen, ein Theil von Amerika, und selbst mehrere deutsche Staaten können, was die Vorzeit betrifft, als Beleg dienen. Ein solcher auch nur kleiner Staat ist alsdann kaum zu überwinden. Ein Staat aber unter so glücklichen Umständen wie z. B. Frankreich kann, wenn er will, und die übrigen Staaten das Gegentheil von ihm sind, die ganze Welt überwinden. Ich will diesen Satz aus dem 12ten Jahrhunderte sogar beweisen, weil schon dieses die Allmacht des Gemeingeistes darzuthun im Stande ist.

In der Epoche der Carolinger nach Carl des Grosen Todte, warf sich eine Menge Kronvasallen, so wie dieses auch in Deutschland später der Fall war, auf, von denen ein jeder nach Unabhängigkeit angelte, z. B. die Grafen von Flandern von Vermandois, die Herzoge von Burgund, die von Frankreich, von Gascogne, die Grafen von Toulouse, die Herzoge von Aquitanien rc. Rollo von Hrolf ertrotzte während dieser Epoche vom Könige eine Art von völliger Souverainität über die Nor-

mandie. Unter Hugo Kapet und seinen Thronfolgern gieng die Sache noch mehrere Jahrhunderte in eben diesem Geleise fort. War man mit einem Vasallen in Ordnung; so standen wieder mehrere andere auf. Unter dem tapfern Könige Ludwig dem Sechsten war dieses noch immer der Fall. Seine Domainen, aus denen er nur allein unmittelbar Soldaten ziehen konnte, hatten sich zwar während des ersten, unter seinem Vater Philipp begonnenen Kreuzzugs etwas erweitert, bestanden aber doch immer nur noch aus Paris, Compiegne, Melun, Etampes, Orleans, Bourges, und noch einigen andern weniger bedeutenden Plätzen. Alles übrige von Mannschaft mußte er von seinen Kronvasallen, die auch die Steuern erhoben, erwarten, welche sich aber nur dann zur Hülfe verstanden, wenn sie es ihrem Privatinteresse gemäß glaubten. Der Fall war aber nur zu oft umgewendet, und dann hing man sich sogar an die Gegenparthie des Königs, an Reichsfeinde. Setzte aber einmal ein solcher fremder Reichsfeind ganz Frankreich in Gefahr, dann erst opferte ein jeder der Kronvasallen sein Privatinteresse auf, und unterstützte seinen Monarchen mit allen Kräften. Zum Erstaunen von Europa zeigte sich dies unter der Regierung des schon angeführten Königs Ludwig VI. Schon zu oft hatte die normännische englische Macht seine Staaten mit Blut gedüngt, welcher er nun Gränzen zu setzen beschlossen hatte. Schon England allein war um diese Zeit eine furchtbare Macht für Frankreich. Der König hatte sich aber nun noch, außer der Stütze von der Normandie, auch mit seinem Schwiegersohne, dem deutschen Kaiser Heinrich V. verbunden, und es galt ihnen um nichts weniger, als Frankreich den Herzstoß zu geben.

In dieser Noth versammelte der französische Monarch alle seine, auch die gegen ihn gesinnte Vasallen, und unter den letzten z. B. den Grafen Theobald III. von Blois,

Chartres, Champagne &c. &c. Alle aber, wie gesagt, opferten in dieser Lage ihr Privatinteresse dem allgemeinen auf. Die Provinzen Reims und Chalons, Laons und Soissons stellten allein eine Armee von 120,000 Mann; die königlichen Domanialprovinzen lieferten eben so viel, und nur aus Isle de France, Champagne und der Picardie kam ein Heer von 200,000 Mann. England mit der Normandie und dem deutschen Kaiser hatte es also mit einer Armee zu thun, die nicht tief unter einer halben Million stand, und sie hatten beiderseits Gelegenheit, sich einen Begriff davon zu machen, wie wenig ein König von Frankreich, wenn er allein stand, und wie viel er in Verbindung mit der vollen Nation thun konnte. Sie konnten daraus überzeugt werden, was Gemeingeist, und wie allmächtig derselbe zu wirken im Stande sey.

Ich habe schon gesagt, daß Deutschland seit Jahrhunderten bis auf die rheinische Bundesakte keinen Funken Gemeingeist hatte, und ich habe es en gros erwiesen. Hier nun zu eben dieser Absicht nur noch einige Betrachtungen, die zum Theil fürs Details gelten können.

A) In Deutschland gab es so viel Staatswohl, als es Territorienwohl gab. Ein Baier bekümmerte sich nicht um das Wohl Sachsens, Oestreich nicht um das Wohl Baierns und Schwabens und so von allen Provinzen Deutschlands. Vorzüglich traurig war es, daß sich in manchen Fällen der Erzherzog über das wegsetzte, was er doch als Kaiser zu einem Gesetz sanktionirt hatte.

Man denke nur an das Heimfallsrecht! Was aber unter den Reichsständen dem Faß den Boden vollends ausstieß, war der Groll und die abschätzige Art, mit welcher sich selbst agnatische Häuser, deren eines an Oestreich, das andere an Preußen hing, behandelten, nun und dann, wenn man Gelegenheit zu haben glaubte, oder Plane zur Vernichtung des Herrn Vetters anlegte.

B) Betrachte ich die Stände dem Kaiser gegenüber, so waren nur diejenigen auf Seiten des Letzten, die sich auf keine andere Art Hoffnung zu ihrer Erhaltung machen konnten. Schienen ihnen aber nun und dann die Ansichten anders (man denke z. B. an den Fürstenbund), so waren auch diese Feinde des Kaiserhauses, die übrigen Stände (ich rede von den Mächtigern) waren fast immer dessen Feinde [1]). Die Geschichte belehrt uns aus älteren und neueren Zeiten, daß sie sich zehnmal an Frankreich, einigemal an Schweden, oft an beide, und in den jüngsten Jahren vor Deutschlands Todesstunde größten Theils an Preußen gehängt haben.

C) Seitdem nun noch gar Preußen den Grundsatz aufgestellt hatte, seine Macht durch die Stände gegen Oestreich zu verstärken, seit diesem war vollends aller Gemeingeist verschwunden. Wer hat es nicht gesehen, mit wie wenig Delikatesse sich die Kabinette von Wien und Berlin behandelt, wie sich die beiderseitigen Unterthanen sowohl von Seiten des Civil- als Militairstands gegen einander benommen haben? Ja! wie zuweilen zwischen ihnen Versuche mit unterliefen, die Unterthanen eines andern zu revolutioniren? Ein so getheiltes Interesse heißt man doch wohl nicht allgemeines deutsches Staatswohl [2])? Wo aber dieses nicht ist, wie kann da Gemeingeist herrschen?

---

1) Ich glaube es aber nicht nur, ich weiß es, daß sich Oestreich gar oft um das Zutrauen wohlgesinnter deutscher Stände gebracht hat. Oestreich hat überhaupt im Großen und im Kleinen viele politische Schnitzer gemacht, unter denen das schon angeführte geltend gemachte Heimfallsrecht und das geschehene Herabsetzen der kaiserlichen Papiere, wodurch viele Tausend gekränkt worden sind, gewiß nicht zu den kleinsten gehören.

2) Diesem war aber auch noch der Umstand entgegen, daß mehrere Stände Königskronen trugen, und in dieser Eigenschaft oft ein vom gemeinen Staatswohl ganz verschiedenes oft demselben heterogenes Interesse durchzusetzen suchten.

D) Werfe ich noch einmal einen Blick auf die deutschen Territorialunterthanen (höchstens reichsstädtische und ritterschaftliche ausgenommen), so hatten die meisten derselben schlechterdings keinen Gemeingeist für Deutschland, für den Kaiser. Sie hörten etwa nur dann von ihm, wenn Kontingente zu stellen, Römermonate zu bezahlen waren, und dann, statt ihn zu segnen, fluchten sie demselben, besonders die, welche, wenn sie einmal des kaiserlichen Schutzes gegen landesherrliche Bedrückungen nöthig hatten, ihn entweder gar nicht, oder nur auf dem Papier fanden, übrigens aber den Gedanken zu reeller Hülfe gemeiniglich aufgeben mußten. Daß unter solchen Umständen unter 20 und mehr Millionen Menschen (ihre Fürsten mit eingerechnet) Gemeingeist herrschen sollte, wäre nach dem gewöhnlichen Gange der Natur unmöglich, und ist, seitdem die Welt Mosen und die Propheten hat, von einem Wunder nicht zu erwarten.

Ich enthalte mich aus der alten, kaum einem meiner Leser unbekannten Geschichte der Römer, Beispiele des Gemeingeistes anzuführen, kann aber dagegen ein noch weit älteres aus der griechischen nicht übergehen, welches erst vor kurzem J. H. Zirkler in der überaus schön und gründlich geschriebenen Abhandlung unter dem Titel: Beiträge zu einer Berichtigung der Begriffe und Urtheile über die spartanische Republik in seines würdigen Lehrers Grolmanns Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. Giesen bei Heier 1807. S. 361 — 62. gesammelt hat. Der Ertrag aus den Silberminen von Laureum war sehr beträchtlich und ward nach der Gewohnheit der Athenienser nicht den Fiskus, sondern den Bürgern zugetheilt. Themistocles fühlte nur zu oft den Mangel einer tüchtigen Flotte. Indem es aber am nöthigen Gelde fehlte, obgleich die Bürger sehr große Steuern entrichteten, muthete er denselben zu, daß sie dabei auch noch den Ertrag der Silberminen dem Staatsbesten zum Opfer bringen möchten.

Sie thaten es, nicht, weil sie etwa durch deklamatorische Flugschriften überlistet waren, sondern aus Ueberzeugung, zu welcher sie die Gründe aus ihrem Gemeingeist genommen hatten. Aus ihm floß es, daß eine Flotte, die Millionen kosten mochte, errichtet wurde, und daß dabei noch tausend Talente in der Schatzkammer übrig blieben. Gewiß eine, einer Vertrocknung kaum fähige und von vielen Regenten so sehr verwahrloßte Quelle!

§. 8.

Aus was für einer Absicht ist aber das bisher Angeführte gesagt, da es ja lauter bekannte Dinge sind? Es kommt mir aber ein Vorwurf dieser Art vor, als etwa jener, den man dem Baumeister des Louvre in Paris [1]) deswegen machen wollte, weil er sich dazu des Holzes, der Steine, des Kalchs ꝛc. bedient habe, die doch auch vorhanden und bekannt waren.

Ich will mich also sogleich erklären: Es gilt mir um wenigstens künftig gerechtere Urtheile in Betreff

1) Oestreichs,

2) eines der ersten deutschen Souveraine,

3) noch einiger andern.

Was das Erzhaus Oestreich betrifft, so läßt sich aus dem oben Angeführten leicht ermessen [2]), daß solches unmög-

---

1) Man wird mir doch das etwas arrogant scheinende Gleichniß mit dem Louvre zu gut halten: Ich hätte auch einen Pferdestall wählen können, welches aber für gewisse Leute z. B. den Recensenten einer meiner Druckschriften aus Erlangen zu populär, zu platt gewesen seyn würde.

2) Partheiisch kann ich gewiß für dieses Erzhaus nicht seyn; nie hat es Gelegenheit gehabt, mir zu nützen, dagegen aber mir an meinem kleinen Vermögen durch falsch berechnete Finanzspekulitionen so vieles geschadet, daß es meine Kinder lange zu büßen haben werden.

lich mehr reichsväterliche Gesinnungen für einen großen Theil der Reichsstände beibehalten konnte, zumal es durch ihre Eifersucht, und auch noch andere Suchte ganz gelähmt, ja, wenn man die seit 1787 immer gehabten schweren Kriege betrachtet, zum Beschützer des Reichs ganz untauglich gemacht war; vollends aber, wenn man die Geschichte der Demarkationslinie und andere ähnliche Geschichten dazu nimmt. Ich habe mich oft gewundert und geärgert, daß sich Oestreich noch, nachdem doch die Sachen einmal so standen, zu der nach und nach so verächtlich gemachten Kaiserkrone herunter lassen konnte [3]).

Wenn auch nicht eher, wenigstens hätte Oestreich nach geschlossenem Hauptdeputationsschlusse, das beneidete Diadem niederlegen sollen, weil dasselbe seitdem, wenigstens für Oestreich kein Zeichen der Ehre, um die es doch vorzüglich galt, mehr seyn konnte. Oestreich selbst und das Reich hätten dann vermuthlich die Katastrophe bei Ulm, das Unglück bei Austerlitz, und den traurigen Frieden zu Presburg nicht erlebt. Doch alles dieses post festum. Als Oestreich für das Reich so viele Jahre hindurch gegen das mächtige Frankreich im Grunde allein den Krieg geführt hatte, ganz allein noch auf dem Kampfplatz stand, die Herzen der Reichsstände ohne allen Erfolg zu rühren gesucht, und sich dann endlich entschlossen hatte, die einer Errettung nicht mehr fähige Veste Mainz gegen Venedig abzutreten, wurde fast von begangenem Hochverrath gegen das Reich gesprochen, und zwar meistens von denjenigen, welche das Kaiserhaus durch ihr konstitutionswidriges Betragen zu solchen Schritten genöthigt hatten.

Wie entehrend unbillig! Oder, sollte etwa Oestreich,

---

3) Daß auch die Kaiserkrone außer dem Phantom Ehre, reelle Vortheile hatte, weiß ich gar wohl, sie waren aber in Rücksicht anderer Umstände zu unbedeutend.

welches seit kurzem so viele Staaten verloren hatte, eine Veste, die es nicht allein vertheidigen konnte, und die kein dazu fähiger Reichsstand vertheigen wollte, so für nichts, und wieder nichts herausgeben, weil es seine Feinde lieber gesehen hätten? Was nun
auf 2 den einen Fürsten betrifft, so sagt man: »daß er den »rheinischen Bund mit Frankreich eingeleitet, daß er da»durch das Zutrauen, welches Kaiser und Reich so viele hun»dert Jahre auf seine Würde gesetzt, mißbraucht, wenigstens »in der Form gefehlt hätte.« —

Aber auch dieser Vorwurf ist lieblos und ungerecht! Deutschland hatte schon seit Jahrhunderten den Todessaamen — durch eigene Schuld, in seinen Eingeweiden; dies erhellt doch wenigstens aus dem Vorangeschickten. Wieviel weiter dasselbe durch den Frieden von Campo Formio, und nun gar durch jenen von Lüneville herunter kam, wer weiß das nicht? Eigentlich war es nur noch ein Titularstaat [4]. Er wollte aufgelößt seyn, und wenn er es auch nicht wollte, er mußte es bei seiner alten Verfassung, wenn es Frankreich nur wollte. Freilich wenn Oestreich Unterstützung an Geld, das doch für fremde Mächte so häufig floß, und dann auch einen General gehabt hätte, der den Muth wie Condé und Karl XII.; die Vorsichtigkeit eines Turrenne, Luxemburgs und Laudons List, Montecuculli's Gewandheit, einen Eugen von Savoyen, oder auch seinen braven Carl, aber mit ungebundenen Händen [5]) gehabt hätte; dann —. So aber hatte Oestreich weder das eine noch das andere, dabei oft gemeine Generale, und keine Freunde; da im Gegentheil Frankreich in seinem unsterbli-

---

4) Ich meine einen Staat von ungetheiltem Interesse, in welchem nur Gemeingeist gedeihen kann.

5) Dieser Prinz wird so geschildert, neben welchem aber der Fürst von Blendheim nicht vergessen werden darf.

chen Napoleon alles dieses, dabei aber noch eine Armee ohne ihres Gleichen, Freunde sogar in Deutschland, und dabei Leute genug hatte, die Geld zu verschaffen, die Kränklichkeit des deutschen Reichs zu benutzen, Englands Projekte unschädlich zu machen wußten. Eben dieses Frankreich hatte aber schon vor dem Lüneviller Frieden, Süddeutschland theils durch die Waffen, theils durch Verträge mit den Fürsten erobert; wer könnte es, und wer wollte es ihm nehmen? Wer demnach unter solchen Umständen das Seinige beitrug, einem Lande Ruhe zu verschaffen, welches sich nicht selbst beschützen, welchem auch nicht mehr das Reichsoberhaupt helfen konnte, und welches dabei noch von ganz Norddeutschland verlassen war 6), wer sollte nicht einen solchen Fürsten segnen? Wegen der Form? Wie meint man das? Vielleicht am Reichstag von dem, was man in Paris wünschte, eine vertrauliche Eröffnung machen? Aber Reichstag und vertraulich!! Etwa zu Wien? Konnte aber Wien helfen? Wohl gar zu Berlin? Wollte man aber da helfen? Und nun, wie nachher, wenn Napoleon solche Eröffnungen erfuhr? Dann konnte auch dieser getadelte Fürst nichts Gutes mehr fürs Reich stiften. Und was erfuhr wohl nicht Napoleon aus Deutschland? Er, der mit seinem, ich möchte fast sagen, Jünglingskopf, Nestore übersah! Weg also mit der Form! Ihre Beibehaltung konnte nur dazu dienen, aus einem kleinen Uebel noch ein weit größeres zu machen.

---

6) Eben Norddeutschland hat durch sein Benehmen den rheinischen Bund nicht nur veranlaßt, sondern Süddeutschland eigentlich dazu gezwungen. Da es in Süddeutschland brannte, gab es sogar Lacher, in Norddeutschland. Die meisten lachten zwar nicht, dachten aber, der Brand seye noch entfernt von ihren Häusern. Wußte man auch nicht, was Gemeingeist ist, so fühlte man doch, was für schreckliche Folgen dessen Mangel verursacht.

Außer allem diesem aber wer besteht auf Form in Sachen der Politik? Kleider macht man nach Formen; wenn aber der Ocean über sein Ufer schreitet, der Bliß das Kapitol rührt, wer dämmt, wer löscht nach Form? Ob es auch Rechtens ist? Es ist aber der Begriff vom Recht und Unrecht bereits lange zuviel gestreckt, so gestreckt, daß zuviel Recht, und dabei zuviel Form zu haben, öfter von schlimmeren Folgen seyn kann, als etwas zu wenig Recht haben. Dieses begreift freilich ein Mann nicht, und er hat eine Legion auf seiner Seite, der im Jahre 1715 zu Rostock in einer Abhandlung de theologia Daemonum, die Frage ganz ernsthaft untersuchte und bejahete:

Ob der Teufel Professor der Theologie werden könnte? 7).

Eben so wenig Torrubue, welcher aus der physischen Lage der Histerocliten, die in den östlichen Gebürgen und aus jener der Prinpoliten die in den westlichen Gebürgen einheimisch sind, den sauberen Schluß machte:

Daß Mann und Weib nicht beisammen wohnen dürften 8).

Mit vielem Recht schreibt daher der scharfsinnige Feuerbach 9), obgleich bei einer anderen aber doch auch hieher passenden Gelegenheit;

»Wenn auch eine Einwendung in der Theorie gegründet wäre, so nützte sie doch nichts, wenn ihre An-

7) Man sehe Meiners historische Vergleichung her Sitten und Verfassungen ꝛc. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts in Rücksicht auf die Vortheile und Nachtheile der Aufklärung. Absch. 11. S. 469.

8) Man sehe das Journal für Freimaurer. Wien 1784. Erster Jahrg. 1tes Vierteljahr. S. 141.

9) Ueber die Strafe als Sicherheitsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Chemnitz 1800.

»wendung jeder Gefahr zuwider ist. Denn gesetzt, es »sey ein gewisses Recht in abstracto a priorischen »Grundsätzen noch so fest und schön begründet, was »hilft uns das, wenn man zeigt, daß in der Erfah»rung alle Bedingungen zur Anwendung dieses Rechts »mangle?«

Was endlich,

auf 3 einige unter dieser Numer begriffene Fürsten, betrifft, so ist das Urtheil über sie eben so ungleich. Nachdem einmal von andern gewisse Hauptschritte gethan waren, was blieb diesen Einigen, was blieb Einem gewissen übrig, der sogar, wie man sich ziemlich laut sagte, von einem Agnaten, wenn es möglich gewesen, verschlungen worden wäre? Bei, und unter den Umständen, unter welchen der rheinische Bund entstand, mußte schlechterdings eine Parthie genommen werden. Diese eine, oder Gefahr der Vernichtung waren übrig. Wer wollte nun wohl zu der schlechtesten gerathen haben? Vielleicht war aber Neutralität ein Mittelweg? Man bedenke aber, ob sich ein Sandstein, der zwischen zwei sich einander reibende Marmorsteinen steht, Freiseitigkeit behaupten kann? Es hat sich gezeigt. Man stecke also seine Kritiken gegen Oestreich, gegen den ersten der deutschen Fürsten, und gegen einige andere Souveraine ein, und wenn man zu etwas Edeln noch fähig ist, so schätze man einen Theil Deutschlands durch den rheinischen Bund glücklich, fühle aber auch dabei den schmerzlichen Antheil, den man als Deutscher daran nehmen muß, daß so viele reichsständische Häuser als Opfer dieser politischen Explosion und unter der Last dieser Staatsumwälzung gleichsam verschüttet worden sind [10]).

---

10) Ich weiß es wohl, wie eines und das andere bei diesem oder jenem im Herzen gemeint ist. Man fürchtet Religionsdruck, welches aber gemeiniglich nur diejenigen fürchten, die den Kern

§. 9.

Allein hier fragt sich nun: Sind dann nunmehr 1) die mehrere Millionen Unterthanen der Souveraine, sind 2) selbst die Souveraine durch den rheinischen Bund würklich glücklicher geworden? Was
die erste Frage betrifft, so ist in der Bundesakte in Ansehung ihrer nichts verordnet, wie schon in einem der vorhergehenden Hefte über diese Akte erinnert wurde.

Wie sich aber nebst diesem der französische Kaiser ausdrückt, so gedenkt sich derselbe in das Innere der Staatsverfassungen der Souveraine nicht zu mischen, und es sind dabei noch sogar alle Reichsgesetze für kassirt erklärt worden.

---

der Religion nicht kennen. Will man aber nur flüchtig bedenken, daß, 1) bei diesem Druck nichts mehr zu erwerben ist, nachdem einmal die geistliche Güter, um die es doch nur immer galt, vertheilt sind, daß 2) obgleich der eine oder der andere Protestant den Katholiken (welches doch nur höchstens den meisten Mönchen, aber auch nicht allen hätte gesagt werden können) Intoleranz vorwarf, doch schon lange wahre Katholiken immer die tolerantesten waren, die Toleranz nicht auf den Lippen und in der Feder, sondern im Herzen hatten, in Handlungen übergehen ließen, daß 3) schon vor vielen Jahren z. B. die Erzbischöffe zu Mainz mehrere protestantische Räthe in Diensten, einige sogar im Kabinet hatten, daß 4) kaum ein protestantischer Fürst solche Beispiele der Nachahmung würdig fand, daß 5) der König von Baiern und der Fürst Primas von ihrer Toleranz im vorigen Jahre, ohne alle Schuldigkeit die überzeugendsten Beweise abgelegt haben, daß 6) vom Kaiser Napoleon von dieser Seite am wenigsten zu fürchten ist, so denke ich, daß man über diesen Punkt sein Haupt ruhig niederlegen könne, wenn man sich anders selbst in den Gränzen zu halten wissen wird, die doch nirgendswo deutlicher als in einem, Katholiken und Protestanten gemeinschaftlichen Buche (den Evangelien) gezeichnet sind, und denen auch der Bundesprotektor bei jeder Gelegenheit seine Achtung zu zeigen gesucht hat.

Aus allem diesem erscheint wenig Tröstliches für die Unterthanen, zumal, wenn man noch dazu denkt, daß schon einige Souveraine für ihre Souverainität einen ziemlich weiten Spielraum zu bestimmen für gut befunden haben, und daß mit der Zeit ihre Nachfolger (wenn nämlich auf einen Titus zum Unglück ein Domitian folgen sollte) die Gränzen noch weiter stecken könnten. Mir scheint es aber noch zur Zeit, die Sache scheine übler, als sie in der That seyn mag. Meine Hoffnungen gründen sich auf die nachstehende Reflexionen. Will man auch die Souverainität in dem möglichst großen Umfange nehmen; so muß sie doch immer so erklärt werden, daß sie nicht in Willkühr, in gesetzlose Gewalt ausartet. Ist aber dieses, so ist nicht einzusehen, wie sich ein Souverain, wenn er nur die Rolle eines Souverains spielen will, über Verträge, Vergleiche, rechtskräftige Urtheile, Besitz- und Eigenthumsrechte wegsetzen könnte [1]. Freilich zeigte sichs, daß das eine oder andere der Unterthanen Rechte dem Staatswohl selbst nachtheilig sey, so hätte die souveraine Gewalt darauf nicht zu sehen [2]. Dann

---

1) Es ist zwar überflüssig, für eine ohnehin so merkbare Wahrheit Authoren anzuführen; man sehe gleichwohl Jurid. Magazin Tübingen 1807. 6ter B. 1tes Stück. S. 39 und 40.

2) Nur darauf muß der Souverain gewissenhaft sehen, daß Fiskus- und Unterthanenwohl einander nicht entgegengesetzt werden. Wahres Staatswohl verträgt sich nimmer mit dem Kameralbeutel und jenem der Unterthanen. Ausmittelung von Fragen dieser Art dürfen aber nur durch die Ministers eingeleitet, und nicht blos durch Regierungs- und Rentkammerkollegien abgethan werden. Wie hierüber König Karl VII. in Frankreich, der auch troz der schlechten Streiche, die ihm der Kronprinz Ludwig gar häufig machte, den Engländern die schönen Provinzen Normandie und Guienne als Held abjagte, in der Eigenschaft eines Königs und Vaters seines Volks dachte, zeigt seine Verordnung von 1453. Er sagt darin: »Unsere Richter sollen unsern Befeh-

gleichwie der Souverain selbst durch keinen Titel, Rechtskraft, Gewohnheit, Vergleich ꝛc. ein dem Staatswohl widerstrebendes Recht erwerben kann [3]); so kann es auch gewiß der Unterthan selbst nicht, ja! er würde des Namens eines Unterthanen ganz unwürdig seyn, wenn er es, gesetzt es stände auch in seinen Kräften, nur wollte. Daß die Unterthanen Steuern bezahlen müssen, liegt in der Natur der Sache, im Staatszweck, wozu sie ein nothwendiges Mittel sind, und sie sind dabei eine Jahrhunderte hindurch gewöhnte Last. Nur muß auch die Steuer ihre mit vieler Weisheit berechnete Gränze haben, sie darf nicht an eine ähnliche, wie z. B. die Anastasische [4]) gereihet werden können: ut quisque pro haustu aeris penderet, weil sich bis dahin keine Souverainität erstreckt, und weil nach den Regeln der

---

»len in keinem Falle gehorchen, wenn sie nicht billig und gerecht »sind. Die Parthien sollen Erlaubniß haben, Einwendungen da»gegen zu machen, und die Richter sollen sie hören und prüfen, »und wenn sie finden, daß ein Befehl unbillig und erschlichen ist; »so sollen sie denselben in ihren Urtheilen dafür erklären, und »wenn die Richter einsehen, daß solche Befehle durch List, Be»trug und Bosheit ausgewürkt worden sind, sollen sie die Im»petranten dafür strafen.« Man sehe Meusel Auszug der allgem. Geschichte 17. B. (ist der 2te Band der Geschichte von Frankreich Halle 1777. S. 666.) Die Geschichte wimmelt freilich von Satansstückchen; sie hat aber doch auch gute Beispiele. Das Ausgezogene würde, wenn es einen nur gemein moralisch gebildeten Menschen beträfe, nicht viel sagen, aber an einem Könige glänzt es mit Recht, wie ein Stern erster Größe. Also Segen über die Asche König Karl VII.

3) Man sehe Bohorovsky, vom Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Verhältnisse abzuändern ꝛc. Landshut bei Krüll 1803. mit Gönners Vorrede.

4) S. Geist der Gesetze 1ter Band Buch 13. Kap. 16. Note *; aber auch darüber Hauswald's Note daselbst S. 416. in der Görlitzer deutschen Ausgabe von 1804.

Klugheit die Sache wenigstens immer so gegriffen werden muß, damit es auch noch dem Steuerbaren der Mühe lohnet, seinen Acker zu bauen, seine Hofraide länger zu bewohnen, und damit ihn nicht die Lust anwandele, ein Räuber zu werden [5]). Werfen wir dabei einen Blick auf den Tilsiter Frieden, so sehen wir darin sehr tief in Napoleons Herz, nachdem er daselbst [6]) verordnete »daß Sachsen das »Herzogthum Warschau besitzen, dasselbe aber nach einer Ver»fassung regieren solle, welche die Freiheiten und Privilegien »dem Volke dieses Herzogthums sichert.« Wie gesagt, in der rheinischen Bundesakte stehet nichts dergleichen für die Bundesunterthanen. Bedenkt man aber, daß 1.) die Bun-

---

5) Die alten Deutschen hatten eine Frauenzimmersteuer. Entblößte man solches am Kopf; so bestand die Strafe in 6 Solidis, eben so viel für dessen Entblösung von den Füßen bis an die Knie, das Doppelte aber, wenn es über die Knie gieng, und dies war ebenfalls der Fall, wenn die Entblößte verheurathet war. L. L. alem. tit. 58. §. 1. 2. 3. Ob unter ähnlichen Umständen das Betragen der Neuern jenen der Alten vorzuziehen sey, würde mir als Frage vorgelegt den Kopf sehr warm machen. So viel ist aber doch richtig, daß die alten Heiden in manchen Fällen das Benehmen der christlichen Regenten auf eine widrige Art kontrasiiren lassen. Sollte wohl das, was Val. Mar. B. 1. C. 3. bei Sailer Vernunftlehre bei Menschen, wie sie sind, B. 3. S. 235. schreibt, nicht als Probe gelten dürfen? Lacedemonii libros archilog. e civitate sua exportari jusserunt, quod eorum parum verecundiam ac pudicam lectionem arbittrabantur. Noluerunt ea liberorum suorum animos imbui, *ne plus moribus noceret, quam prodesset ingeniis*, itaque maximum Poetam, aut certe summo proximum, quia domum sibi invisam obscoenis maledictis laceraverat, carminum exilio multarunt. Dazumal hatte man aber auch nicht die schöne Abhandlung über Preßfreiheit, besonders nicht die Unterredung im deutschen Merkur zwischen W. und dem Priester!

6) Art. 15.

desglieder hauptsächlich ihr Interesse nur auf der einen Seite betrachteten [7]) (die Souverainität), daß sie 2.) für ihre Personen in ihrem edlen Herzen versichert waren, das Heil ihrer Unterthanen leide, wenigstens (von ihnen) keine Gefahr, daß 3.) Kaiser Napoleon in dem Werden dieser Bundesakte durch ganz andere Betrachtungen zerstreuet wurde, daß Er 4.) Falls nur jemand die Seite der Unterthanen wegen berührt hätte, zum Trost derselben eben dasjenige eingeleitet haben würde, was Er in Ansehung der Warschauer Unterthanen nicht unter seiner Würde zu seyn glaubte, zumal Ihn die guten Einwohner Süddeutschlands eben so wenig, als jene zu Warschau gekränkt haben. Ueberleget man dabei 5.) noch weiter, daß Er, Falls es die Noth wider alles Hoffen doch noch erfordern sollte, zum Besten der Bundesunterthanen noch immer Nachträge machen dürfte, daß es 6.) wenn man auch die bekannten menschenfreundlichen Gesinnungen der Souveraine nicht, welches doch unbillig seyn würde, in Betrachtung zöge, es doch von ihrer Klugheit zu erwarten ist, Grundsätze der Art gegen ihre Unterthanen geltend zu machen, wodurch dieselben ruhig bleiben, und bei trübern Veranlassungen nicht Gelegenheit nehmen, ihrem eigenen Herrn fatal zu werden; so scheinet mir, wie gesagt, daß das Loos der Unterthanen eben nicht sonderlich durch die Bundesurkunde gelitten habe, zumal man, auch aus den seitherigen Handlungen mehrerer Souveraine sieht, daß sie sich in dieser Rücksicht im Ganzen noch

---

7) Man kann nicht läugnen, daß es für einen in seinem Herzen nichts als Wohlwollen fühlenden Fürsten ein recht schneidender Zustand seyn müsse, wenn oft Unterthanen unter der Aegide der Landesverfassung seinen guten Absichten Gränzen setzen wollen. Bedenket man aber, daß diese Gränzen nur von Tituffen und nur wegen der Domitiane gemacht werden; so hebt sich wohl vieles auf.

keine gerechte Vorwürfe zugezogen haben, in individuellen Fällen aber eine ganz milde Auslegung verdienen würden, wenn sich die sogenannten Kritiker die Mühe geben wollten, erst alle Umstände zu prüfen, welches freilich nicht so leicht ist, als eine flache Kritik in die Welt zu posaunen.

Was aber

auf 2. die Souveraine selbst, und die durch die Bundesakte errungenen Vortheile betrifft; so sind sie (und weil das Gute für sie auch zugleich gut für die Unterthanen ist), allem Anschein nach zusammen in eine bessere Lage versetzt, als ihre vorige war, zum vorausgesetzt, sie wissen a) die Liebe ihrer Unterthanen zu erhalten, und Frankreich behandelt sie, b) so, wie es Buchstaben und Geist der Bundesakte mit sich bringt [8]). Einsweilen haben sie aber aus eben dieser Bundesakte schon wirklich und unverkennbar nachstehende Vortheile.

A) Sie sind aus zuvor abhängigen Fürsten Souveraine, hängen nur von der Natur der Regentenpflichten und jenen ab, die ihnen der Bund auflegt, können also so viel Gutes wirken, als ihnen das eingiebt, ein Vortheil, den mancher Monarch nicht genießt, und der nur durch Mißbrauch nachtheilig werden konnte.

B) Das Feudalsystem höret nunmehr mit dem ganzen Heere seiner oft unseligen Folgen auf.

C) Ihre Lande sind nunmehr größer, dabei arrondirt, und es kann also die gesetzgebende Gewalt, vorzüglich auch in dem, was zur Polizei, zum Forstwesen, zum Kommerz und Fabrikenwesen, kurz zum Handel und Wandel ꝛc. gehört, mit mehr entsprechendem Nutzen wirken, ohne daß eine fremde Landeshoheit, oder gar eine Staatsdienstbarkeit Hindernisse in den Weg legen kann.

---

8) Ueber diesen Punkt darf man sicher alles von den Verbündeten noch künftig erwarten.

D) Ist auch unter den Souverainen gleichwohl einer mächtiger als der andere, so macht sie doch der Bund selbst gleich mächtig, und es wird keiner in Verlegenheit gesetzt werden, weil die Bundesglieder unter Napoleons Leitung mächtig genug sind, einen jeden zur Ungebühr übergreifenden in die Schranken der Ordnung und zwar, was noch das Beste ist, geschwind und ohne alle Umwege zu weisen, ein unschätzbarer Vortheil, den sie vor dem Bunde, jedoch durch ihre alleinige Schuld, nicht genossen, wie man sich noch dessen, wenn man alles sonst vergessen wollte, bei der letzten Exekutionsgeschichte erinnern kann, in der der Exekutionshof zugleich den Richter und Gesetzgeber spielte. Hatten endlich die Urenkeln ein Urtheil erbettelt (welches man sollicitiren nannte), dann kam man erst aus dem Regen in die Bach. Ich kenne mehrere Mindermächtige, die nach dem klaren Buchstaben des westphälischen Frieden und nach darauf gebauten rechtskräftig gewordenen kaiserlichen Urtheilen Rechte ansprachen, aus deren Besitz aber der Mächtigere nie gebracht werden konnte [9]), welches alles künftig anders werden muß.

E) Durch die rheinische Bundesurkunde sind viele tausend Prozesse zu Grabe getragen, und noch mehreren tausenden vorgebogen worden, die noch entstanden seyn würden, ein Vortheil, der für Souveraine und Unterthanen unermeßlich ist.

F) Was aber alles übertrifft, scheint mir folgendes zu seyn. Deutschland, als ein so mächtiger Staat hatte in den letzten Jahrhunderten nur zwei, aber Hauptfeinde. 1.) Das immer mangelhafter gewordene in seiner Konstitution, was

9) Wer kann einen Staat glücklich und regelmäßig nennen, in welchem die gesetzgebende Gewalt unter mittelmäßig und einseitig die richterliche mittelmäßig und beschränkt, und die exekutive eine Null ist.

das Reich gewissermaßen unter den Rang aller Staaten von nur mittelmäßiger Bedeutung setzte, 2.) das mächtige Frankreich. Von der Zeit an, als Deutschland seine Konstitution verbildet, Frankreich dagegen die seinige gebildet hatte, war Frankreich nicht nur Feind, sondern auch immer ein weit übermächtiger Feind, wie man aus allem, was ich oben zu dieser Absicht angeführt habe, hauptsächlich aber aus allen Friedensschlüssen sehen kann. Dieses war der Grund, worin seit den letzten Jahrhunderten fast alle 10 — 20 Jahre Kriege mit Kriegen — auf deutschem Boden jedesmal, das versteht sich, abwechselten, in denen dann oft die deutschen Fürsten ihre Residenzen verlassen, ihre arme Unterthanen, ob sie gleich zu ihrem Schutz schwere Kriegs- und Friedenssteuern bezahlt hatten, der Räuberei der Feinde preis zu geben, genöthigt waren, die dann das doppelt und dreifach zum Opfer bringen mußten, was sie einfach im Frieden gesammelt hatten [10]). Durch die rheinische Bundesakte kann keine Feindschaft mehr zwischen Frankreich und Deutschland seyn, wenn sie, das versteht sich immer, befolgt wird. Welcher Staat in ganz Europa wird sich aber unterfangen, eine Lanze mit diesem Bundeskoloß zu brechen, der nach phidiasischem Ebenmaaß und mit herkulischer Stärke gemeisselt ist?

G) Viele andere Vortheile, z. B. zwischen Staat und Geistlichkeit, Toleranz, Kommerz, falls, wie es billig ist, Frankreich die deutschen Souveraine an den Handlungsvortheilen Antheil nehmen läßt, gleichförmiger Gesetzgebung rc. lasse ich unberührt, weil der Denkende meiner Erinnerung nicht bedarf. Auf diese Art wäre also durch den rheinischen Bund für Deutschland nichts verloren, nein, offenbar gewonnen, wenn, das muß ich abermal wiederholen, dem Zwecke des Bundes gemäß verfahren wird, und wenn zu

---

10) Kein Thier wird Menschen in solch' einem Staate beneiden!

ihm noch einige zweckmäßige Nachträge gemacht werden wollen.

§. 10.

Bei allem diesem darf man aber nicht vergessen, daß obgleich sich die Griechen einbildeten, an der Statue des Polyklets einen Kanon, eine vollkommene Regel für die Proportionen menschlicher Gestalten zu haben [1]), obgleich Plato so etwas von seiner Republik glauben mochte, sich dergleichen Ideale doch leichter aus dem Hirn spinnen, als in der praktischen Welt realisiren lassen, besonders wenn man sich dazu denkt, wie verschieden die Ansichten sind, die sich jeder Mensch bei Beurtheilung einer Sache bei seinem Interesse, Schärfe oder Schwäche des Verstandes ꝛc. wählt. Dieses war denn auch der Grund, aus welchem von dem olympischen Jupiter, den Phidias verfertigte, so viel, und von der Kuh, die Myron gemeisselt hat, so wenig Wesens gemacht wurde, ob es gleich noch nicht ausgemacht ist, welches von diesen Meisterstücken den Vorzug verdient, so wie auch aus dem nämlichen Grunde ein General der die Schlacht verlor, weit mehr Ruhm als der Sieger verdienen würde, wenn immer die Ansicht richtig wäre. Bei allem diesem dürfte nicht übersehen werden, daß Staaten, die sich an das non plus ultra streichen lassen, ein Werk des schwachen Menschen eben so wenig sind, als bei dem Chimisten die Findung des Steins der Weisen, bei den Geometer die Quadratur des Zirkels, bei dem Astronom die Erfindung der Länge der Oerter, bei dem Königsberger Philosophen der Plan zu einem ewigen Frieden ꝛc. Daß Kaiser Napoleon mit seinen verbündeten Souverainen wenigsteins einsweilen so viel gethan hat, als sich in der Eile, mit welcher das Werk begonn, thun ließ, und daß noch nachgeholt werden kann, was etwa zum Besten des Ganzen nöthig seyn wird.

---

1) Deutscher Merkur Jahrgang 1788. Monat Juli. S. 73.

§. 11.

Also wäre doch noch immer eines und das andere zur Bundesakte nachzuholen nöthig? Allerdings. Außer dem, was über diesen Punkt in der ersten Abhandlung des 9ten Stücks dieser Zeitschrift in Betreff der Mediatisirten (Standesherrn), gesagt worden ist, kann noch verschiedenes angerückt werden.

Das erste ist, das vollends auszuführen, was Rousseau sagt: le plus fort n'est jamais assez fort, pour être toujours le maître, s'il ne transforme en droit et l'obéissance en devoir [1]). Das andere. Der römische Hof ist zwar nun so ziemlich in Ordnung; die Bischöffe haben ihre Weltlichkeiten abgegeben, die Stifts- und Klostergüter befinden sich in den Händen der Laien. Es muß aber in Ansehung des römischen Hofs noch für zweierlei gesorgt werden. Derselbe darf a) in keines anderen Souverains Lande [2]), muß b) in Rom wohnen, daselbst als Souverain und mit so viel Gebiet herrschen, als nöthig ist, das allen Menschen gratis zu geben, was er gratis bekommen hat. Für die Verpflegung der Bischöffe nnd ihres Personals (der Vikariate oder Konsistorien) muß ganz und so gesorgt werden, daß auch sie und ihre Leute des Sportulirens, der Prokurationen, des Subsidii charitativi, des Cathedratici, und was noch mehr in diese Kategorie kommt, entübrigt seyn können. Es ist einfältig hiezu den Maaßstab aus den Zeiten der Aposteln zu nehmen. Eine Heerde von

---

1) Contract. social chap. 3.

2) Weil er sonst von einer Nation abhängt, dadurch einseitig wird, welches sich mit dem Nachfolger des Heilands nicht reimt, der im strengsten Sinn unpartheiisch war. Schlage man nur die Geschichte von dem Aufenthalt der Päbste in Avignon nach, z. B. den le Bret von Italien, uud man wird sehen, was derselbe für bittere Früchte für das Staatenwohl getragen hat.

vielen Millionen zu übersehen, kostet natürlicher Weise mehr, als eine von einigen Hunderten. Die Bischöffe sind nebst diesem keine Staatsdiener im eigentlichen Sinne, sondern in ihrem Fache wahre Regenten, und man verkürzt sie an der ihnen schuldigen Achtung, wenn man sie im Rang Ministern gleich, oder gar noch den ersten nachsetzen will. Ist alles vorige im Reinen; so kommt die Ordnung ans Fundiren der Priesterhäuser, der Seminarien zur Bildung junger Geistlichen, wozu alle verpflichtet sind, die in ihren Staaten Bischöffe und Priester nöthig haben. Die einsweilen von katholischen und protestantischen Souverains in Beschlag genommene geistliche Güter nützen auf diese Art auch zum Theil der Kirche, im Grunde aber doch immer dem Staate, weil protestantischen und katholischen Souverainen daran gelegen seyn muß, gut gebildete Christen zu haben [3]). Ein Staat von Orang-Outangs ist nur ein Staat für Thiere.

Das dritte am Bundestage noch Nachzuholende ist (kann aber auch mit dem 2ten verbunden werden) folgendes:

Kaiser Napoleon hat sich im Tilsiter Frieden noch verschiedene Dispositionen in Deutschland vorbehalten. Schmerzlich wird es immer den Souverainen seyn, wenn sie vieles von den geistlichen Gütern zu den in voriger Nummer bemerkten Fundirungen wieder hergeben sollen. Wie! wenn Er sie nun gegen Entschädigung zur Abgebung eines oder des andern Stifts- oder Klosterguts und der in Städten gelegene Klostergebäude vermögen wollte? Da just dermal Deutschland mit so würdigen, sowohl protestantischen als katholischen Souverainen gesegnet ist: wie viel wäre von ihrem guten Willen zu erwarten? Wie man hört, sprechen

---

3) Der in allem edel denkende Fürst Primas hat schon in dieser Rücksicht einen schönen Anfang gemacht. Aber er kann nicht alles thun.

Baiern und Würzburg das Kloster Eberbach in Franken mit seinen Besitzungen an. Was wäre wohl das für ein Seminarium, das dann unter dem Fürst Primas stehen könnte? Außer diesem allem so ist jetzt zu so etwas der Zeitpunkt. Bekanntlich griff Pabst Alexander VI. etwas tiefer in die Besitzungen der Erde, indem er im Jahre 1493 eine Demarkationslinie als Scheidewand zwischen den künftigen Entdeckungen der Portugiesen und Spanier zog [4]. Das war nun freilich eine Arbeit, die sich sogar unter dem Fuße des Pantoffels machen ließ. Verwendet aber Kaiser Napoleon die eine oder die andere Besitzung zum Besten geistlicher Zöglinge; so betrifft es keine fremde Besitzungen, es trifft etwa noch unvertheilte, oder doch eines Ersatzes fähige, immer aber durch seine Siege eroberte Besitzungen und einen Gegenstand, der gewiß einer Beherzigung werth ist.

Das vierte wäre sorgfältige Regulirung der Steuer, und dann Vermeidung der Unbilligkeiten, welche in Regulirung der Lasten auf die Steuer z. B. bei Kriegsbeiträgen, Einquartierungen, Frohndaustheilungen 2c. begangen zu werden pflegen. In Betreff der Steuer und dessen was darauf gemeiniglich regulirt wird, würde ich mich zu weit ins Detail verwirren, wenn ich meine eigene, auch eigentlich hieher nicht gehörige Gedanken anführen wollte.

Ich wähle dagegen ein Beispiel, das ich erst seit kurzem gelesen habe, und zwar von einem Staate, der sich bisher für alle übrige als Muster hat darstellen wollen. Das französische Gouvernement forderte seit kurzem im niederschlesischen Departement vom Handelstand 100,000 Rthlr. als extraordinaire Kontribution, und überließ den 3 Steuer-

4) Siehe Raynal hist. philosoph. T. 3. S. 80, and wenn man will eine Note Crome's darüber in Europens Produkten. Hamburg 1784. S. 284. —

räthen die Repartition. Nach deren Anordnung betrug es dem ersten Departement, 50,000, dem zweiten 35,000 und dem dritten 15,000 Rthlr., ohne daß irgend ein Maaßstab angenommen wurde. Hiergegen ist mein Erzähler, wie ich denke, mit Recht aufgebracht, er sagt: »Die Herren wußten den Kaufmann nicht vom Krämer zu unterscheiden, sonst würde das dritte Departement gar nichts, das zweite vielleicht 1/10tel und das erste 9/10tel haben übernehmen müssen. Die Kontribution wurde vom Handel- und nicht vom Krämerstande gefordert, der von seinem Laden gerade so viel genießt, als er mit Frau und Kindern verzehrt. Ein Handelsmann im ersten Departement macht so viel Geschäfte, als das ganze dritte Departement.« In den Bundesstaaten müßte künftig ja dafür gesorgt werden, daß sich nichts dergleichen bei ihnen zutragen könnte. Mit den Einquartierungen geht es eben so, oft noch weit ärger. Hat der rheinische Bund Krieg; so geht doch wohl dieses ganz Frankreich und alle Verbündeten in Deutschland an. Die Last müßte also von allen getragen werden. Zahlte das französische Militair jenseits des Rheins die Verpflegung, so müßte dieses auch der Fall diesseits des Rheins, in den Staaten der Verbündeten seyn; bisher geschah es nicht so. Das noch weit schlimmere besteht aber darin, daß gerade diejenigen Länder, durch welche die Militairstraßen gehen, mit Einquartierungen, Frohnden, Fouragelieferungen allein gequält sind.

Ist es denn wohl für den Staat strafbar, A wenn es der Zweck der Armeen erfordert, gerade diesen und keinen andern Weg zu nehmen? strafbar! wenn etwa die Straßen des Souverains A besser, oder Belobungswürdig, wenn jene des Souverains B schlechter sind? Ein Krieg des Bundes ist ein Krieg, der das Wohl oder Wehe aller Souveraine betrifft, und an dem alle Souveraine durch Beiträge, die etwa nach dem Maaß ihrer Kontingente regulirt werden

könnten, Antheil nehmen müssen, die Armee mag nun durch Norden oder Westen ziehen. Ob eine Provinz auf 100 Jahre an den Bettelstab komme, eine andere ganz geschont bleiben solle, das darf nicht vom Zufall abhängen. Die Weisheit der Souverains muß dafür sorgen, daß der erste Fall nie eintreten kann, und dieser wird nie eintreten, wenn alle Staaten die Kriegskalamitäten (in so weit sie nicht Zufall, in so weit sie einer Berechnung und Repartition fähig sind), unter einander theilen, wenigstens könnten alle Bundesstaaten in Ansehung dieses Punkts in Departements getheilt werden, und jedes müßte [5]) die Summe seiner Steuer von welcher im Krieg nichts Fruchtbringendes ausgeschlossen werden dürfte, redlich angeben.

Was ich hier von Einquartierungsreglements und den übrigen Kriegsbeiträgen von allen souverainen Staaten überhaupt wünsche, das wünsche ich gewiß auch in Rücksicht der einzelnen souverainen Staaten, insbesondere.

Bei einem Quartierreglement würden etwa folgende Grundsätze in Anwendung gebracht werden dürfen.

a) Nur das regierende fürstliche Haus wäre Einquartierungsfrei, also kein Staatsminister, kein Rath, kein Professor, keiner vom Subalternendepartement, kein Kriegskommissionsmitglied, kein Mitglied Quartieramts, kein Kasseverwalter, kein Gutseigenthümer, und kein Pächter, kein Hauseeigenthümer, und kein Miethsmann, kein Pfarrer und kein Schullehrer, kein Gelehrter, kein Künstler, keine ledige Leute, Minorennen und Pupillen ist gleich viel, kein mit einer Krankheit noch weniger einer mit einem Gaste

---

5) Ein Glück war es für die an den Militairstraßen gelegenen, daß die zu bequartierende, Franzosen, späterhin Spanier waren. Die Franzosen sind, wenn sie gut behandelt werden, die manierlichsten Menschen auf der Welt, und die Spanier sind es nicht weniger.

Heimgesuchter, kurz Niemand, weil alle die Vortheile des Staats genießen, also auch alle an dessen Lasten tragen müssen.

Die Gründe, auf welche mehrere dieser Leute ihre Quartierfreiheit fußen, sind oft erbärmlich. Z. B. der Rath, der Professor, der Gelehrte überhaupt, weil er in seinen Arbeiten gestört würde. Allein nimmt man denn die Einquartierung in die Studier- in die Kollegienstuben? Fehlt es aber etwa an Raum, so schicke man sie in die Wirthshäuser, wie dieses ohnehin in so vielen Städten (meistens alle ledigen Standes) so viele Professoren aus Mangel des Raums thun müssen, aus Gemächlichkeit thun wollen. 2.) Des Kassenverwahrers, weil er durch die Einquartierung bestohlen werden könnte; just als wenn kein Quartierträger nicht auch sein eigenes Vermögen verwahren müßte, als wenn man die Soldaten auf den Geldkasten setzte, oder, als wenn man sich nicht des Rezepts Num. 1. wie andere ehrliche Leute bedienen könnte. 3.) Der Rath bei der Kriegskommission, bei dem Quartieramt der Beisitzer, weil diese Leute wegen ihrer eigenen Bemühung eine eigene Ergötzlichkeit genießen müßten. Daß sie aber dafür vom ganzen Staat bezahlt werden müssen, ist wohl klar, unbillig ist aber die Einquartierungsfreiheit, weil denn für sie nicht der ganze Staat, sondern einzelne Bürger einer Stadt die Last übernehmen müssen. 4.) Bei den mit Krankheiten Heimgesuchten, obgleich ihre hie und da eingeführte Schonung menschenfreundlich ist, so ist sie doch nicht streng gerecht, noch weniger in Ansehung deren, die eine Reise, oder einen Besuch zur Schonung vorschützen, weil das erste Rezept nun auch noch für sie übrig bleibt, deswegen aber ganz strenge auf Gleichheit gehalten werden muß, weil sonst auch noch Mißbräuche einschleichen. 5.) Die Ledige, die Minorennen ꝛc. weil dieses noch nie geschehen sey. Eine saubere Befreiungsursache! Der

Minorenne hat täglich 3, 4, und mehrere Gulden (auf die Summe kommt es nicht an) zu verzehren, muß in ordinario mehrere hundert Rthlr. jährlich versteuern, und dieser soll quartierfrei seyn, indessen der arme Taglöhner, der nicht einmal alle Tage 20 — 30 Kreuzer verdienen kann, und doch Einquartierung, mit welcher nach der neuern Praxis auch immer Verpflegung verbunden ist, nehmen soll. 6.) Der Miether eines Hauses, der Pächter eines Guts, weil erſterer sein Logis bezahle, letzterer seinen Pacht entrichte. Possen! Hat denn der Eigenthümer eines Hauses und Guts das Eigenthum gestohlen? Man sieht aber hier recht was der Eigennutz in die Logik eines sonst auch rechtlichen Mannes, eines geübten Denkers für Inkonsequenzen bringt!

B) Bei dem Quartierreglement muß auf das Vermögen des zu bequartierenden gesehen werden; hat er 2000 fl. Revenüen, so trägt er noch einmal so viel, als der von nur 1000, viermal so viel als der von 500, achtmal so viel als der von 250 fl., und so weiter. Bei Taxirung des Vermögens könnte auch darauf Rücksicht genommen werden, ob er es aus dem eigenen Staat, in welchem er wohnt, oder ob er dasselbe aus einem fremden Staate ziehe, ob er mit seinem Vermögen viele Kinder oder wohl gar keine zu ernähren habe. Wenn diese Rücksichten rechtlich wären (noch habe ich nicht scharf genug darüber nachgedacht), so trüge der Mann mit 2000 fl. jährlichen Revenüen, die ihm durch die Verpflegung seiner Familie darauf gehen, nicht mehe an Einquartierungslast, als derjenige, der nur 1000 fl. jährlich zieht, mit diesen aber auch auskommt. Auf diese Art entſtünde eine gleiche Einquartierungslast bei einer ungleichen Einnahme.

Diese Behauptung hat aber nicht ihre zwei, sondern wenigstens 8 — 10 Seiten, und sie verdient eine noch nähere Prüfung, für welche aber hier der Ort nicht ist.

C) In Landen, wo die Steuer nur ein wenig in Ordnund ist, müssen auch alle Gewerbe versteuert werden, und so die Oberbesserung von gepachteten Gütern. Wäre aber dieses nicht der Fall, so müßte er es doch bei Einquartierungsfällen seyn, weil auch der Minister, Rath, Professor auf die Früchte seines Gewerbs (die Besoldung) Einquartierung halten, Verpflegung geben muß. Bei Wirthen, Metzgern, Beckern ꝛc. die im Kriege gemeiniglich reich werden, müßte aber eine drei- auch mehrfache Gewerbsteuer angenommen, und dabei doch auf das übrige Vermögen Rücksicht genommen werden, es versteht sich bei den gesegnetern, weil nicht alle in die Kategorie der Glücklichen kommen, dessen Beurtheilung dem Quartieramt überlassen werden könnte.

Außer dem nun, daß in dieser Sache an und für sich unmöglich eine vollkommene Gleichheit zu beobachten ist, müßte denn doch noch eigends darauf gesehen werden, daß unter den für Staats- und subalterne Offiziere bestimmten Häuserbesitzern, so viel es möglich ist, ein Verhältniß berechnet, und daß, weil der Zufall oft vollkommene Gleichheit unmöglich macht, doch hernach, wenn die Geschichte vorbei ist, zur Hebung des Mißverhältnisses das Nöthige nachgetragen würde. Tiefer mag ich in die Sache nicht eingehen, sonst möchte ich noch hinzusetzen, daß es unklug ist, Leute zu bequartieren, die sich nur eine Zeitlang in einer Stadt ihres Vermögens oder sonstiger Ursachen wegen aufhalten, darin ihr Geld blos verzehren, die nur zufällig in einem Privathause wohnen, aber auch in einem Wirthshause wohnen könnten, in welchem letzten Falle denn Niemand der Gedanke von Belegung mit Einquartierung anwandeln würde.

Das Fünfte ist: Auch der Luxus verdient wenigstens einige Aufmerksamkeit des ganzen Bundes, weil einzelne Souveraine in dieser Materie wenig ausrichten werden. Es gibt aber einen doppelten Luxus, 1tens den Luxus der Ge-

lehrten, und 2tens den, welcher mit Hausgeräthe, Kleidern, Equipagen :c. getrieben wird. Wegen der ersten erinnere ich noch einmal an das oben von den Lacedemoniern Angeführte. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einen der ersten Köpfe Deutschlands nennen. Sein Fehler war immer Excentricität. Der physische Mensch ist etwas zu robust für Tugenden aus der höheren Region, aber auch gar oft zu leicht gegen wollüstige Bilder auszuhalten. Fast ist dieses immer der Fall, wenn sie z. B. mit Wielands Griffel gezeichnet wären. — Was hilft es dem Menschen, wenn die Lektüre, die — nur das müßte der Zweck seyn — statt den Verstand für nützliche Wahrheiten aufzuklären, und das Herz für Tugend empfänglich zu machen, seine Menschheit jedesmal um einige Grade abspannt, ihn immer mehr und mehr verthiert? Alle Obrigkeiten sollten ernstlich darauf sehen, daß die Mittelstraße eingehalten würde. Bei den politischen Schriften gilt das nämliche. Wahre Aufklärung, wer wird sich gegen diese setzen? Sie besteht in der Erkenntniß der Natur und ihres Urhebers, des Menschen und seiner Verhältnisse, wodurch diejenigen, welche sie besitzen, sowohl über ihre wahre Bestimmung und Glückseligkeit, als über ihre und andere Pflichten und Rechte vollkommen unterrichtet werden [6]). Aufklärung hingegen, welche der Sittlichkeit oder den bürgerlichen Tugenden nachtheilig ist, gleicht nicht jener wohlthätigen Sonne, welche das Erdreich mit Segen schwängert, gleicht vielmehr einer Feuersäule in einem Vulkan, welche die schönsten Fluren mit brennender Asche bedeckt, und die künftigen Früchte für immer verdirbt [7]). Was auch immer das sonst so unschätzbare Kleinod der Preßfreiheit für sich hat; so sollte doch nie eine zügellose (das war

---

6) Man sehe den würdigen Meiner im angeführten Werk. Abschn. 12.

7) Siehe deutsche Monatschrift 1797. Monat Dezember.

in mehreren Landen der Fall) geduldet oder gar aufgemuntert werden. Sie ist dem Unkraute gleich, welches durchs Düngen noch üppiger wird. Sie revolutionirt Staaten, düngt die Gefilde mit Bürgerblut, bringt Fürsten aufs Blutgerüst, zerfleischt die Eingeweide zwischen Kindern und Aeltern.

Aber auch der Luxus anderer Art muß in seinen Schranken bleiben, ja in diesen erhalten werden. Was der Auswurf der Thiere für die Fruchtbarkeit des Ackers ist, sagt Klinger [8]), das ist der Luxus der Reichen als moralischer Auswurf für die Blüte der Staaten, ihrer Kultur, ihrer politischen Glückseligkeit. Man muß aber das Terrain der Staaten kennen, und nach diesem das Maaß kalkuliren, quia non cuivis contingit, adire corinthum.

20.

Bekanntmachung der souverainen Fürstin zu Lippe, die Folgen des Beitritts zum rheinischen Bunde für das Land und die Dienerschaft betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe, edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg rc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Askanien.

In den letzten trüben, sorgenvollen unruhigen Zeiten konnten Wir keinen lebhaftern Wunsch, kein eifrigeres Bestreben,

---

8) Betrachtungen und Gedanken über verschiedene Gegenstände der Welt und Litteratur, Petersburg 1805. bei Peter Hammer dem ältern 3. Th. §. 781.

als von dem, Unserer vormundschaftlichen Regierung anvertrauten, Lande das Unglück, die schwersten Lasten und die traurigen Verheerungen des Krieges abzuwenden, welche beinahe die ganze Nachbarschaft mehr oder weniger belasteten, und zugleich Unserem fürstlichen Hause seine angestammten Rechte zu erhalten, auch so viel möglich jedem Unterthan insbesondere sein Eigenthum zu sichern. Gott hat Unser Flehen erhört, Unsere steten Bemühungen gesegnet, Wir verdanken ihm die bisherige so seltene Schonung Unseres Landes, die Milderung der unvermeidlich gewesen Beschwerden, und nun auch die Sicherstellung Unserer künftigen Ruhe und bleibenden Selbstständigkeit durch mächtigen und kraftvollen Schutz. Diese Vortheile gewähret nach jetziger Lage der Umstände der rheinische Bund allein, und in dieser Vereinigung deutscher Regenten ist das Fürstenthum Lippe nun förmlich am 18. April d. J. aufgenommen worden.

Wir treten durch die deshalb ausgestellte, auch schon ratifizirte Akte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12. Julius v. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bei Ausübung der ersteren das wirkliche Beste und dauernde Wohl der Unserer Fürsorge anvertrauten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, da die dadurch zugestandenen Souverainitätsrechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und seyn müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch, das Gute zu befördern, Unsere landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verflossenen fünf Jahren Unserer vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eigenen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämmtliche Staatsdiener

unbedingt anweisen, und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unsrer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das, bei einem gewissenhaften Regenten ohnehin damit genau verbundene, allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen, und in scheinbaren Kollisionsfällen das eine, wie das andere in gehöriges Licht zu setzen. Und um sie gegen Insinuationen, die bei schwachen Regenten ihnen Nachtheil bringen könnten, bei Beachtung ihrer Pflicht zu sichern, verordnen Wir hiemit für Uns, und Unsere Nachfolger unwiderruflich:

Daß die in den Patenten der Diener des Staats noch befindliche Kündigungsklausel oder sogenannte Loose ungültig seyn, künftig ganz daraus wegbleiben, auch die jetzigen oder künftigen Staatsdiener nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Stellen entsetzt, und, wenn diese etwa ganz aufhören, nicht ohne Entschädigung entlassen, diejenigen aber, welche Alters oder Schwachheits halber ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, mit genügender Pension versehen werden sollen. Wir wollen, wenn darüber demohngeachtet Klagen entstehen könnten, bei den Instanzen der Eremten, worin Wir die Richter in dieser Hinsicht ihrer dem Regenten geleisteten Pflichten entlassen, Recht nehmen, so wie auch, daß dieses von Unsern Nachkommen geschehen soll. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen jedoch mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst. Um auch zu hindern, daß in Zukunft kein Mißbrauch der Souverainitätsrechte durch Vermischung der Landkasse mit der Landrentei- und Domainenkasse entstehe, verordnen Wir für Uns und Unsere Nachkommen nicht minder unwiderruflich, daß die Landkasse von der Landrentei- oder Domainenkasse für immer ganz getrennt bleibe, und erstere auch jederzeit

von einem besonderen Landkassen-Administrationskollegium verwaltet werden soll.

Diese Bekanntmachung ist ihrem ganzen Inhalt nach zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und deshalb abzudrucken, von den Kanzeln zu verlesen, öffentlich anzuschlagen, nnd in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 25. May 1807.

(L.S.) Paulina.

Diese herrliche Verordnung spricht für sich, und bedarf keiner Einleitung. Wessen deutsches Herz wird nicht aufschwällen, wenn er eine deutsche Fürstin so fürstlich der Souverainität genießen sieht? Aber wer wird es nicht bedauren, daß wir erst jetzt diese Bekanntmachung abdrucken lassen? Wir haben öffentlich und schriftlich alle deutsche Männer gebeten, uns dergleichen Bekanntmachungen zuzusenden, weil sie dazu dienen, die Liebe zu den neuen Souverains zu erhöhen, was zur Erreichung des Zwecks der rheinischen Konföderation so wesentlich beiträgt. Aber es ist ein hervorstechender, wir getrauen uns zu sagen, höchst abscheulicher Zug unsers aufgeklärten Jahrhunderts, daß man hundert schöne Fürstenhandlungen verschweigt, unterdrückt, verheimlicht, während man jeden falschen oder irrigen Tritt dieses oder jenes Regenten nicht eilig genug dem Publikum kaum bekannt machen kann. Verdienen unsere Fürsten nicht für die schweren Sorgen, ihr Volk zu beglücken, daß wir von letzten nur mit Schonung und wenns Noth thut, sprechen, dagegen nie versäumen, ihre löblichen Handlungen zu nennen? Das ist nicht Sklavensinn, nicht höfische Schmeichelei, mit Recht Gegenstand des Hasses aller Deutschen. Es ist Gerechtigkeit, die wir unsern Fürsten, die wir historischer Wahrheit schuldig sind, damit nicht unsere Nachkommen ein falsches Urtheil über den Geist der Zeit fällen. Es

hat großen Nutzen für die Zeitgenossen, indem die Publizität solcher Fürstenhandlungen der sicherste Garant gegen Despotismus und Verführung ist. Wir wünschen daher, daß keine dieser öffentlichen Handlungen unserer Zeitschrift vorenthalten werde; und wir wiederholen unsere Bitten, uns dergleichen frühzeitig mitzutheilen.

Die vorstehende Bekanntmachung lernten wir zuerst aus dem 42ten Stücke der mit Recht geschätzten National-Zeitung der Deutschen kennen, welche sie unter der treffenden Ueberschrift »Aechter Regentensinn« abdrucken ließ.

21.

Wichtige Verordnung der Regierung des Königreichs Westphalen die Appellation und Rekurse an das Oberappellationsgericht zu Kassel betreffend.

Man hat in mehreren französischen und deutschen Zeitungen die Konstitution des Königreichs Westphalen abdrucken lassen, und sie ist auch von einigen Journalisten schon in ihren Zeitschriften aufgenommen worden; allein im Königreiche selbst, hat man solche noch nicht bekannt gemacht, und sie scheint sogar nach den uns zugekommenen Nachrichten noch zur Zeit ein bloßes Projekt zu seyn, das noch manche Abänderung leiden dürfte. Wir wollen daher mit der Bekanntmachung bis zur Zeit der Reife abwarten; indessen aber keinen Augenblick anstehen, eine am 5. Oktober erschienene Verfügung der neuen Regierung mitzutheilen, die so schöne Hoffnungen für die Bürger des Königreichs erweckt, und den

Geist der künftigen Regierung ausdrückt. Wohl uns, wenn, wie allerdings zu hoffen, der nämliche Geist im künftigen Fundamentalstatut der rheinischen Konföderation herrscht.

Auszug
aus dem Register der Berathschlagungen der Regierung des Königreichs Westphalen *).

Die Regierung der zum Königreich Westphalen gehörigen Länder und Staaten, nach Ansicht des Briefes vom 26. September 1807, in welchem die Regierung und der Kriminalsenat von Magdeburg vorstellt, daß, nach den preußischen Kriminalgesetzen und besonders nach der Verordnung vom 11ten Dezember 1805, die in peinlichen Fällen erlassenen Urtheile, nach Beschaffenheit der Strafe, entweder dem Justizdepartemente zu Berlin oder dem Fürsten zur unmittelbaren Bestätigung vorgelegt werden müssen;

daß es unmöglich ist, sich nach diesen Verordnungen in dem Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld zu richten, weil diese Länder nicht mehr unter der preußischen Botmäßigkeit stehen, sondern einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen;

daß es jedoch nöthig ist, zu bestimmen, was mit den verschiedenen Kriminalurtheilen geschehen soll, die von der Regierung und Senat zu Magdeburg erlassen worden sind;

nach Ansicht auch verschiedener in Betreff der Appellationen in Civilsachen eingegangenen Briefe und Reklamationen;

in Erwägung, daß, wenn man den Urtheilen, welche blos unter dem Vorbehalt der Bestätigung sind ausgespro-

---

*) Sie ist in französischer und deutscher Sprache abgedruckt. Wir lassen das französische hinweg.

chen worden, entscheidende Kraft geben wollte, das Schicksal der Verurtheilten verschlimmert werden würde, weil sie einer weiteren Untersuchung, welche das Gesetz zu ihren Gunsten eingeführt hatte, würden beraubt werden;

daß die Stadt Berlin, wo diese Untersuchung statt hatte, natürlicherweise durch die Stadt Kassel, als Hauptstadt des Königreichs Westphalen, wovon das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld abhängen, ersetzt wird;

daß es in den Grundsätzen der Konstitution und der Gesetze liegt, wornach das Königreich Westphalen regiert werden soll, die der Revision unterworfenen Urtheile, vielmehr der Untersuchung der Gerichtshöfe als der der Minister und des Fürsten zu unterwerfen;

daß die Minister verwalten und aufsehen sollen, aber nicht richten dürfen;

daß keiner nach dem Willen des Fürsten gestraft werden kann, sondern einzig nach dem Ausspruche des Gesetzes, dessen Anwendung der Fürst, unter Vorbehalt des Begnadigungsrechts, den Richtern überlassen hat;

daß man diese Grundsätze auf alle peinliche Urtheile, welche der Revision oder Bestätigung unterworfen sind, im ganzen Königreiche anwenden kann;

in Erwägung auch, daß die Civilsachen ebenmäßig in der Hauptstadt des Königreichs ihre Endschaft erreichen müssen.

Beschließet:

Art. 1. Bis zur neuen Organisation des Gerichtswesens, sollen die Regierung und der Kriminalsenat von Magdeburg und alle andere Tribunalien und peinliche Gerichte des Königsreichs, in allen Fällen, wo die Urtheile der Bestätigung der Minister oder des Fürsten bedurften, die Kriminalakten und Urtheile an das Oberappellationsgericht zu Kassel einschicken.

Art. 2. Dem Oberappellationsgerichte ist hiemit die nöthige Gewalt verliehen, gedachte Kriminalproceduren und Urtheile zu untersuchen, darüber zu erkennen, und endlich auszusprechen, sie zu annulliren, oder zu konfirmiren; jedoch all dieses in Gemäßheit der Gesetze, nach welchen dieselben haben erlassen und ausgesprochen werden müssen.

Art. 3. Die von dem Oberappellationsgerichte zu Kassel zu erlassenden Urtheile sollen ohne weiters, als in letzter Instanz gefällte Urtheile, in Vollzug gesetzt werden, ausgenommen, wenn ein Todesurtheil ausgesprochen worden, in welchem Falle die Vollziehung desselben sechs Wochen lang aufgeschoben werden muß, um den Verurtheilten Zeit zu lassen, zu der Huld des Fürsten ihre Zuflucht zu nehmen, und, wo möglich, Gnade zu erhalten.

Art. 4. Das Oberappellationsgericht zu Kassel soll gleichergestalt, in lezter Instanz erkennen:

1. über die Appellationen und Rekurse in Civilsachen, welche in den ehemaligen preußischen Staaten, und in den Grafschaften Stollberg, theils vor die Justizkammer, theils vor das Obertribunal zu Berlin gebracht wurden;

2. über die Appellationen und Rekurse, welche in den Provinzen Göttingen, Grubenhagen und Osnabrück, vor ihrer Trennung vom hannöverischen Staate, vor das Oberappellationsgericht zu Zelle gebracht wurden.

Art. 5. Das Oberappellationsgericht zu Kassel hat nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Länder und Staaten, aus welchen die Appellationen an solches gelangen werden, und auf die Notorietätsakten, welche da, wo es nöthig seyn wird, um die Existenz gedachter Gesetze und Gewohnheiten darzuthun, beigebracht werden müssen, zu sprechen, vorbehaltlich, in Kontraventionsfällen, des Rekurses um Kassation, wie solcher des weitern bestimmt und festgesetzt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll der Regierung

und dem Kriminalsenate zu Magdeburg, wie auch allen andern Regierungen, und so peinlichen- als Civilgerichtshöfen des Königreichs, und dem Oberappellationsgerichte zu Kassel zugeschickt werden, um sich darnach zu richten und zu bemessen.

Auch soll derselbe in französischer und deutscher Sprache gedruckt und überall, wo es nöthig ist, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Kassel den 5. Oktober 1807.

Die Mitglieder der Regierung des Königreichs Westphalen.

Unterschrieben: Simeon. Jollivet. Lagrange. Beugnot.

Für die Treue der Uebersetzung der General-Sekretair der Regierung

Moßdorff.

Wir lassen zugleich hier einige Bemerkungen über dieses Dekret abdrucken, welche uns Herr v. K. zu W. zum Einrücken mitgetheilt hat.

Bemerkungen

bei Gelegenheit des königl. westphälischen Justizorganisationsdekrets vom 5ten Oktober 1807.

Jeder Westphälinger, ja jeder Deutsche, wird dieses Organisationsdekret mit inniger Freude und mit dankbarer Verehrung für seine erhabenen Urheber lesen. Grundsätze, die stets deutsche Grundsätzr waren, Grundsätze, welche die weissesten Gesetzgeber Deutschlands Friedrich, Friedrich Wilhelm, Joseph und andere dem Deutschen werthe Fürsten zu Gesetzen erhoben, Grundsätze, welche die weiseste Gesetzgebung neuerer Zeiten — die preußische — so auszeichnen; diese findet man dort bestätigt; sie sollen in dem neuen Königreiche fortblühen, und in gesetzlicher Kraft bleiben.

Zwei erhabene Grundsätze zeichnen sich hiebei vorzüglich aus. Unabhängigkeit der Kriminaljustiz vom Machtspruch und Erhaltung der besonderen Gesetze und Gewohnheiten einer jeden Provinz. Das unabänderliche Gesetz der Natur schrieb beide in jenem Gesetzbuche, das für alle Nationen Codex seyn sollte; Preussens Gesetzbuch drückte ihnen den Stempel des positiven Rechts auf, und das angeführte Organisationsdekret erhält sie in bleibender gesetzlicher Kraft.

Sehr unrichtig und mißgegriffen ist daher die Ansicht, aus welcher jenes organische Gesetz verschiedentlich betrachtet wurde. Man glaubte nämlich daraus folgern zu müssen, daß nach der preußischen Verfassung der König und das Justizministerium das oberste Kriminaltribunal bildete, daß in höchster Kriminalgerichtsbarkeit dieses die lezte Inquisition führe; jener aber das Urtheil fälle.

Nur Menschen, welche in der hohen Vortreflichkeit der preußischen Kriminaljustizverfassung durchaus unwissend und zu träge sind, um sich darüber zu belehren, können zu solch' einem Urtheil herabsinken. Schon die auf der anerkannten musterhaften preußischen Justizverfassung gegründete Vermuthung, schon die anerkannte Wahrheit, daß die Mitglieder der Regierung zu Kassel in die bisherige Verfassung der Provinzen des Königreichs so tief eingeweihet sind, sollte von solch einem Urtheil abhalten.

Es ist wahr, im preußischen Reiche, muß ein jedes wichtigere Kriminalurtheil vor seiner Vollstreckung vom Justizministerium geprüft, und vom Könige bestätiget werden, allein es ist durchgehends ein Fehlschluß anzunehmen, das Justizministerium inquirire, und fälle das Erkenntniß.

Aus Gründen, welche zu den weisesten und edelsten der Staatsverwaltung gehören, werden im Preußischen und nach preußischem Beispiel in fast allen Ländern Deutsch-

lands in wichtigen Kriminalsachen die Urtheile vor ihrer Vollstreckung dem Regenten der höchsten Staatsbehörde vorgelegt; nicht zu inquiriren, und eine Kriminalsentenz zu fällen, sondern um in mehr als einer Hinsicht die heiligen Pflichten des erhabenen Regentenamts zu erfüllen.

Der Regent und die oberste administrative Staatsbehörde in Justizsachen erhält dadurch den besten und sichersten Ueberblick über den sittlichen und kriminellen Zustand der Unterthanen und des Landes.

Der Regent übt in allen deutschen Staaten das Begnadigungsrecht nicht blos, wie solches in Frankreich der Fall ist, auf die Bitte des Verurtheilten, sondern auch ex officio aus; wie kann er aber dieses, wenn ihm die Urtel nicht bekannt, nicht vorgelegt wird?

Der Regent und seine höchste Justizbehörde können die Oberaufsicht auf die Kriminaljustizpflege — ein gewiß eben so wichtiger, als erhabener Theil ihrer Pflichten und Rechte — wohl nicht sicherer, als dadurch ausüben, daß ihnen die Akten jeder wichtigen Kriminalsache vorgelegt werden. Wie wichtig ist nicht für einen jeden Kriminalrichter der Gedanke: deinem König werden diese Akten vorgelegt!

Wie wichtig ist es nicht für den Verbrecher und für das Publikum zu wissen: Die Urtel, die jezt vollzogen wird, hat nicht allein das Kriminaltribunal nach den Staatsgesezzen gesprochen, sondern auch der König und sein Justizministerium haben sie geprüft, das Verfahren richtig und die Urtel den Staatsgesetzen gemäß gefunden! nicht blos strenge Juristen, sondern auch der Landesvater halten sie für gerecht!

Was kann dem Herzen des Landesvaters näher liegen, als die Schuld oder Unschuld seiner Unterthanen; was ist also billiger, als daß nur mit seinem Vorwissen der Staat ein Mitglied, ein Mitglied seine Freiheit, ja sein Leben verliere.

Ueberdem ist namentlich im Preußischen zur Vollziehung eines Urtheils in Kriminalsachen oft die blose Autorität des Kriminalrichters nicht hinreichend; z. B. die Kommandanten der Festungen stehen in Dienstsachen nicht unter den Kriminalbehörden; leztere müssen dahero die Befehle zur Aufnahme eines Verurtheilten bei der höheren Behörde erwürken.

Allein wer mag behaupten: Der Fürst, der Minister, welcher das in lezter Kriminalinstanz gefällte Kriminalurtel in staatsoberhauptlicher Hinsicht prüft, und sich die Frage vorlegt: Haben die Justiztribunäle ihre Pflichten überschritten? treten Gründe zur Ausübung des Begnadigungsrechts ein? führe eine Kriminalinquisition, spreche ein Kriminalurtel! Beides sind ja ganz verschiedene Gesichtspunkte, ganz verschiedene Geschäfte?

Die oberflächlichste Prüfung des weisen Organisationsdekrets der königl. westphälischen Regierung zeigt dieses schon einem jeden, der zum Denken aufgelegt ist. Nach jenem Dekret übt ja der König, wenn er darum binnen 6 Wochen angetreten wird, das Begnadigungsrecht auch aus; er würde mithin, wenn Prüfung der Sache in Begnadigungshinsicht ein Kriminalrechtsspruch wäre, denselben urtheilen, welches doch dem Geiste und dem Buchstaben des organischen Dekrets gerade zuwider ist. Die Art und Weise der Ausübung des Begnadigungsrechts, sie erfolge von königl. Amts halber, oder auf die Bitte des Verurtheilten, ändert begreiflich die Natur und das Wesen desselben überall nicht.

Es ist daher nicht nur eine Unwissenheit der preußischen Justizverfassung, sondern auch eine gänzlich unrichtige Auslegung des angeführten Dekrets der königl. westphälischen Regierung, wenn man die oben widerlegte Schlußfolge daraus zieht.

Das preußische Justizministerium, Preußens König spre-

chen keine Urtheile, richten nicht über Verbrecher, sondern jenes prüft die Richtigkeit des richterlichen Verfahrens, die Uebereinstimmung der Urtel mit den Staatsgesetzen, die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Begnadigungsrechts, und erstattet darüber dem Könige einen Vortrag entweder auf Begnadigung oder Bestätigung, welche beide vom Richterspruch himmelweit verschieden sind; ein Verfahren, welches fast alle deutsche Staaten zum Heil des Staats und der Justiz nachgeahmt haben.

Wer darüber mehr lesen will, der findet solches im preußischen Gesetzbuche, in Kleins, Himmers, Kölbés und anderer Schriften.

W. v. K.

22.

Statistische Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel im Grosherzogthum Hessen, und deren bisherigen staatsrechtlichen Verhältnissen.

Von den Besitzungen der freiherrlich von Riedeselschen Familie hat man bis jetzt keine bestimmte und genaue Nachrichten. Büsching sagt davon überaus wenig. Bundschuh im Lexikon von Franken und besonders in der Beschreibung der Reichsritterschaft in Franken ist zwar umständlicher; er führt alle Ortschaften an, gibt sogar die Seelenzahl, jedoch in runden Zahlen zu 5 für jedes Haus an, er gedenkt auch des Vertrags von 1713; allein theils sind jene Nachrichten nicht richtig, theils erhält man durch die bloße Anführung des Vertrags keine wahre Ansicht, und doch sind diese Besitzungen so ansehnlich, daß sich wohl der Mühe lohnt, sie genauer kennen zu lernen, besonders da die zur Zeit der

Entstehung der rheinischen Konföderation jenes Maynquartier des fränkischen Ritterorts gehörigen noch unmittelbaren Gerichte namentlich in der Konföderationsakte angeführt werden.

Sämmtliche Besitzungen machen ein zusammenhängendes Ganze aus, und nur das Gericht Oberohmen ist davon getrennt. Jene liegen an den äußersten Gränzen des Großherzogthums Hessen, gegen das Fürstenthum Fulda, an welche sie so wie an das Isenburgischen gränzen. Das Gericht Oberohmen liegt im Umfange des grosherzoglichen Amts Grünberg. Sämmtliche Besitzungen theilen sich 1) in die vorhin zur fränkischen Reichsritterschaft und zwar zum Kanton Rhön und Werra gehörigen, durch die rheinische Bundesakte der Souverainität des Grosherzogthums unterworfen, und 2) in die schon vorhin der hessen-darmstädtischen Landeshoheit unterworfene, in der Kanzleisprache nach dem Staatskalender sogenannte hintersäßige Gerichte.

A. Die erstern stehen unter den Beamten und begreifen:

I. Cent Lauterbach, wo ein Centgraf, unter dem die vorhin schon Landsäßige (s. unten B) Cent und Vorstadt zugleich steht. Hieher:

1) Stadt Lauterbach hat Seelen . . . 2331
daselbst ein Inspektor und erster Stadtpfarrer.

2) Wernges 221

Seelen — 2552

II. Beamte zu Freyenstein und Moos

a) Gericht Freyenstein

1) Freyenstein Pfarrei 625
2) Salz 255
3) Reechloos 159
4) Radmühl 146

Seelen — 1185

	Transport	—	1185
5) Holzmühl			120
6) Fleschenbach			115
	Seelen	—	1420

b) Gericht Moos

1) Obermoos, Pfarrei . .	Seelen	—	283
2) Niedermoos	—	—	271
3) Gunzenau	—	—	379
4) Mezloos	—	—	177
5) Meßloosgehaag	—	—	150
	Seelen	—	1160

III. Beamte zu Altenschlirf, Stockhausen und Landenhausen.

a) Gericht Altenschlirf

1) Altenschlirf, Pfarrei . .	Seelen	—	320
2) Schlechtenwagen	—	—	215
3) Steinfurth	—	—	212
4) Banneroth	—	—	149
5) Zahmen	—	—	140
6) Heisters	—	—	126
7) Veitshayn	—	—	114
8) Weidmes	—	—	94
9) Reesberts	—	—	93
10) Wünschenmoos	—	—	51
	Seelen	—	1514

b) Gericht Stockhausen

1) Stockhausen, Pfarrei . .	Seelen	—	714
2) Rürfeld	—	—	330
3) Schadges	—	—	88
4) Rudloos	—	—	72
	Seelen	—	1204

c) Gericht Landenhausen

1) Landenhausen, Pfarrei . .	Seelen	—	760

In diesem Theile sind:

Hauptgüter, sogenannte Ansitze:

1) die Burg zu Lauterbach
ein Hof — Sasseu.

2) Das Hohhaus zu Lauterbach

3) Ansitz zu Stockhausen
ein Hof zu Schadges

Nebenhäuser und Güter:

1) zu Reichloos

2 und 3) zu Rudloos

Ein Gesamtgut zu Freyensteiu

Ein Hof, der Obercelser Hof genannt.

Wiederholung der vorhin reichsritterschaftlichen, durch die Konföderationsakte unter die Souverainität des Grosherzogs von Hessen gekommenen Besitzungen.

I.	Cent Lauterbach	Seelen	—	2552
II.	a) Gericht Freyenstein	—	—	1420
	b) Gericht Moos	—	—	1160
III.	a) Gericht Altenschlirf	—	—	1514
	b) — Stockhausen . . .	—	—	1204
	c) — Landenhausen	—	—	760
		Zusammen Seelen	—	8610

B. Besitzungen, welche vorhin schon Hessen-Darmstädtisch landsäßig waren.

Zur Cent Lauterbach gehörig, im grosherzoglich hessischen Oberamte Alsfeld:

	Häuser	Seelen
1) Auf dem Wörth, Vorstadt von Lauterbach	98	505
2) Angerrbach	183	987
3) Maar, Pfarrei	142	870
4) Wallenrod, Pfarrei	121	722
Latus —	544	3084

	Häuser	Seelen
Transport —		3084
5) Reuters	26	162
6) Hebloos	28	194
7) Rimloos *)	8	51
Seelen —		3491

IV Beamter Gerichts Engelrod, im großherzoglich Hessischen Amte Ullrichstein.

	Häuser	Seelen
1) Pfarrei Engelrod	70	391
2) Rebgeshain	55	343
3) Eichelhain	45	258
4) Langenhain	63	339
5) Eichenrod	33	148
6) Hörgenau	40	196
7) Pfarrei Hopfmannsfeld	53	254
8) Dierlammen	61	325
9) Pfarrei Frischborn	87	489
10) Plitzenrod	7	40
11) Allmenrod	39	242
12) Sickendorf	9	48
13) Eisenbach	8	41
Seelen —		3114

V. Gericht Oberohmen mit Beamten, in großherzoglich Hessischen Amte Grünberg.

	Häuser	Seelen
1) Pfarrei Oberohmen	141	707
2) Unterseibertenrod	57	292
Latus —		999

*) Nach dem großherzoglichen Staatskalender werden hieher auch gerechnet der halbe Ort Rudlos, Hof Saffen und verschiedene einzelne Mühlen.

		Häuser	Seelen
	Transport —		999
3) Zeilbach	. . . .	34	176
4) Rupperterod	. . . .	124	680
5) Großeichen Pfarrei	. . . . .	121	644
6) Kleineichen	. . . .	26	148
	Seelen —		2647

In diesem Theile sind:

2 Ansitze zu Eisenbach.

2 Höfe Ober- und Untersickendorf.

1 Hof zu Maar.

1 Hof, die Altenburg.

Wiederholung der vorhin schon mediaten Besitzungen.

Zur Cent Lauterbach	. . . .	Seelen	5491
IV. Engelrod	. . . .	—	3114
V. Oberohmen	. . . .	—	2647
	Zusammen —		9252
Hiezu die vorhin Ritterschaftlichen	. .	—	8610
	Ganze Summe —		17862

unter der Souverainität des Großherzogs von Hessen.

C. Außer diesen besitzt die freiherrlich von Riedeselsche Familie noch im vormaligen nun zum Königreiche Westphalen gehörigen Kurfürstenthum Hessen und zwar;

I. Das Gericht Ludwigseck mit Beamten, welches auch nach dem Besitze des Beamten Erseroda genannt wird, im Amte Rotenburg.

1) Erseroda	. . . .	Seelen	—	245
2) Haineroda	. . . .	—	—	87
3) Benhausen; Pfarrei	. . .	—	—	160
4) Ober- und	. . . .	—	—	98
5) Niederthalhausen	. . . .	—	—	250
	Latus	Seelen	—	840

	Transport Seelen	—	840
6) Gerteroda	—	—	264
7) Minderhausen	—	—	92
8) Berndshausen	—	—	160
9) Ludwigseck; ein Ansitz . .	—	—	26
10) Heieroda 11) Trunsbach 12) Emmerichsrod 13) Altenteich	} Höfe	— —	30
14) Ein Haus zu Rotenburg.			
	Seelen	—	1412

II. Amtsvogtei **Melsungen** im Amte **Melsungen**.

1) 2 Burgsitze zu Melsungen.

2) Röhrenfurth mit . . . . 270 Seelen.

Also im Königreich Westphalen . . 1682 Seelen

Das Haus Burg besitzt:

1) Im Sachsen-Eisenachischen; Neuenhof und Alperstädt Pfarreien, ferner Salmannshausen.

2) Im Sachsen-Gothaischen; Beilstädt nebst Rittergut zu Oelleben.

Diese Besitzungen, jene im Sächsischen ausgenommen, werden bis auf die Ansitze und dazu geschlagenen Höfe pro indiviso besessen, verwaltet und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß vertheilt *):

*) Die von der Familie in den Landen Renten A. B. C. sind:

1) Im geistlichen Fache.

Ein Inspektor, der mit dem Samtamtmann und einem Aktuar das Konsistorinm bildet, unter welchem Pfarrer und Schullehrer in A. B. C. stehen; überhaupt 13 Pfarrer. In der Stadt sind 3 Schullehrer.

2) Im weltlichen in A. B. C.

Ein Samtrath, ein Samtamtmann, ein Amtsassessor, ein Amtssekretair, ein Samtrentmeister, 7 Landbeamten, nämlich ein Centgraf zu Lauterbach, 5 Amtsschultheißen in den 5 Gerichten und ein Amtsvogt zu Melsungen.

I. Haus Ludwigseck . . . . $^{9}/_{32}$

Es besteht aus einem Individuum, und besitzt außer der Gemeinschaft einen Ansitz zu Ludwigseck nebst den dazu gehörigen Höfen in Niederhessen und einem Ansitz zu Eisenbach.

II. Haus Eisenbach . . . . $^{9}/_{32}$

Es besteht aus einem Individuum und besitzt außer der Gemeinschaft 1 Ansitz zu Eisenbach, 2 Höfe zu Rudloos, 1 zu Reichloos und 1 zu Altenburg.

III. Haus Burg . . . . $^{7}/_{16}$

Es besteht aus drei Theilhabern:

1) Besitzer des Ansitzes zu Stockhausen mit dem Hofe Schadges.
2) Besitzer des Ansitzes Hohhaus zu Lauterbach mit den Höfen zu Ober- und Unterseckendorf.
3) Besitzer des Ansitzes der Burg zu Lauterbach mit den Höfen Sassen und zu Maar.

Aus dieser statistischen Notiz ergiebt sich nun: daß die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, die nunmehro sämmtlich *) unter großherzoglich Hessischer Souverainität stehen, nicht nur bei weitem von keinem reichsritterschaftlichen Lande übertroffen werden, das gleiches Schicksal gehabt hat, sondern auch von wenigen gräflichen, und von manchem fürstlichen nicht, denen ein gleiches zu Theil ge-

3) Medizinalfach.
Ein Stadt- und ein Landphysikus, ein Stadt- und Landchirurg, ein Apotheker in der Stadt.

4) Forstfach.
Unter einem Oberförster stehen 11 Förster.

5) Privatbediente.

Auch hat die Familie das Patronat- und Präsentationsrecht zu den Pfarreien in Schotten, Meiches, Niederhausen, Braunschwend und Altenburg im Großherzogthum, wogegen das Stift zu Lich oder der Fürst von Colms-Lich zu den Pfarreien zu Oberohmen und Großeichen präsentirt.

*) Nämlich die unter A. und B.

worden ist. Von dieser Seite dürften ihnen selbst, gewiß die Leyischen, und Lichtensteinischen, vielleicht die Hohenzollerschen, und Salmischen *), die selbst die Souverainität zu behaupten das Glück gehabt haben, sogar nachstehen. Es möchte also wohl keine Anmaßung seyn, wenn sie in dieser Betrachtung den Grund finden, daß sie in der Bundesakte mitten unter den mediatisirten vormaligen Reichsständen namentlich genannt sind, daher glauben: daß sie auf gleiche Behandlung mit diesen Anspruch nehmen dörfen und nicht unter der allgemeinen Kathegorie zu begreifen seyen, worüber der Art. 25. der Bundesakte die Bestimmung enthält. Sie versprechen sich das von einem gerechten Fürsten, dessen Gesammthauses, mit dem Vorsitz und der Direktion der Landtage verbundenes Erbmarschallenamt sie ins vierte Jahrhundert bekleiden, von einem Staate, um den sie sich namhafter Verdienste bewußt sind. Schwankende Begriffe von höherem und niederem Adel sollten hier so wenig entscheiden, als gleicher Ursprung dem Grafen von der Leyen bei Erlangung der Souverainität nicht entgegen gestanden hat.

In ihrem schätzbaren Journal sind von mehreren Verfassern, besonders dem würdigen Geheimenrath Gärtner zu Neuwied alle rechtliche Ansprüche der Mediatisirten so gründlich ausgeführt, daß man kaum denselben etwas beizusetzen wüßte. Der genannte Verfasser hat seine Gründe mit den vormaligen Reichsständen und selbst dem großherzoglichen Hause Hessen, wegen ihrer der Krone Frankreich unterworfenen Lande ertheilten lettres patentes und dem Staatsvertrage der Krone Baiern mit dem Hause Fugger allerdings zweckmäßig und treffend unterstützt. Jene wurden von der

---

*) Nur von Hohenzollern-Hechingen und Salm-Kyrburg läßt sich dies sagen, nicht von Sigmaringen und Salm-Salm.

W.

unbeschränktesten Souverainität gegeben, mit der also die verliehenen oder bestätigten Rechte eben daher für nicht essentiellement inhérens erklärt wurden, worauf also auch nach dem Art. 27. der Bundesakte das Recht gegründet ist. Der Baierisch-Fuggerische Vertrag wurde nach den bis zur neuesten Katastrophe gang und gäben Begriffen von Landeshoheit getroffen; in dem aber die Krone Baiern erklärte, daß er durch keine im südlichen Deutschland zu erwartende Veränderung leiden sollte, so erklärte dieser höchste Souverain durch seine Fortsetzung zugleich, daß er aus der Souverainität nicht mehr anspreche als vorhin aus der Landeshoheit. Nach dieser Ansicht hätten noch mehrere Staatsverhältnisse angeführt werden können, als das zwischen Preussen wegen Halberstadt und mit Stolberg-Wernigerode, zwischen Sachsen und Schönburg und Schwarzburg. In Ansehung der Freiherren von Riedesel ist es aber selbst fürs Publikum vielleicht interessant, es mit dem Vertrage bekannt zu machen, worauf das Verhältniß ihrer vorhin schon mittelbaren Besitzungen gegen das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt beruhte. Ueber die Unmittelbarkeit derselben war nämlich von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts her zwischen dem kaiserlichen Fiskal und ihnen einer — gegen Hessen-Darmstadt andrer Seits am kaiserlichen Kammergerichte ein Rechtsstreit anhängig; in welchem dieses ihre Rechte anerkannt und wenigstens den Besitz durch mehrere Mandata S. C. geschützt hatte. Indessen kam im Jahr 1713 ein Vergleich zu Stande, von dem ich Ihnen hier das Wesentliche mittheile. Nach

Art. 1. verbleibt dem Hause Hessen die Territorialsuperiorität in den drei Gerichten Obernohme, Engelrod, Cent und zu der letztern gehörigen Vorstadt Lauterbach, das Wörth genannt — also und dergestalt, daß sowohl die darin bereits gelegene Wohnungen, Eisenbach und Seckendorff, als auch etwa weiter zu erbauende Häuser, nebst allen adelichen und

unadelichen Personen, geist- und weltlichen Bedienten, die Geistlichen jedoch mit der unter Art. 9. enthaltenen Disposition, dieser landesfürstlichen hohen Obrigkeit unterworfen und darunter begriffen seyn und bleiben sollen. Immaßen sie von Riedesel solches alles hiedurch also bekennen, und dem dagegen movirten Kameralprozeß entsagen; unter der Reservation, wenn sie auch sonsten bei diesem Rezeß nicht gelassen, sondern wider dessen Inhalt neuerlich beschwert werden sollten, an diese Handlung und renuntiationem litis weiter nicht gebunden zu seyn; gleich auch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht solchenfalls an das konzedirte weiter nicht gehalten seyn wollen.

2.) Leisten die von Riedesel Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, und Dero Successoribus im Regiment, jedoch ohne Abbruch ihrer Reichsimmediatät, das homagium reale et personale in selbst Person.

3.) Erscheinen sie gleich andern Hessischen Landständen, auf Erfordern, bei den Landtägen oder andern engern ständischen Versammlungen, wenn anders ein zeitiger Erbmarschall oder ein anderer ihres Geschlechts durch erweißliche, unvermeidliche Verhinderung nicht abgehalten wird, welchenfalls dem Verhinderten einen anderen seines Geschlechts zu substituiren unbenommen bleibt.

4.) Obwohl dieselbe actione tam reali quam personali bei den fürstlichen Dikasterien von jedermann, salva tamen praeventione belangt werden mögen, und daselbst Recht zu geben und zu nehmen schuldig sind, so werden doch die Eingesessene in den Freigerichten und andern der fränkischen Ritterschaft inkorporirten Orten, ratione welcher ihnen die Reichsimmediatät nicht widersprochen wird, hievon ausgenommen, so daß gegen diese sie vor denselben Dikasterien zu erscheinen nicht gehalten seyn sollen.

5.) Ergehen die Appellationen in causis mere civilibus, dem bisherigen Herkommen nach, an die Hochfürstli-

chen Dikasterien, jedoch dergestalt, daß sie nicht per saltum von ihrem Amtmann, sondern erst von den von Riedesel an dieselbe erwachsen; auch keine Appellation statt finden solle, es belaufe sich dann die Hauptsumme, welches ihnen aus besonderer Gnade und ohne Konsequenz verwilligt wird, auf 30 fl. Frankfurter Währung, mit Ausnahme der querelae nullitatis oder anderer Rechtsmittel, wenn sich auch die Summe nicht so hoch beliefe.

6.) Verbleibt dem Hochfürstlichen Hause das jus collectandi in toto suo complexu, tam quoad collectas imperii, quam circulares et provinciales easque tam ordinarias quam extraordinarias, nach dem Fuß, wie er vom Landesfürsten den Landesverfassungen und der Billigkeit gemäß eingerichtet werden wird. Die Erheb- und Lieferung aber betreffend, ist aus Gnaden gewilligt, daß solche durch einen zeitigen Riedeselischen Centgrafen oder andern ihrer Beamten auf ihre Kosten geschehe und haben sie für die richtig und völlige Lieferung zu stehen.

7.) Ingleichem verbleibt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht das jus lustrationis, delectus ac sequelae, jedoch auf den Fuß der Kontribution und ohne Beschwerde der Proportion gegen andere; überlassen auch denselben gegen den im Nebenrezeß vorbehaltenen besseren Beweis den angeblich hergebrachten Gerichtsaufbot, Muster- und Exerzierung der alt und jungen Mannschaft, so unter der regulirten Landmiliz nicht stehen, wie sie selbige bisher nebst Bewachung des Schlosses Eisenbach durch ihren eigenen Offizier jederzeit exerzirt zu haben, darthun werden.

8.) Nicht weniger verbleiben Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht außer den hier specialiter numerirten Stücken, alle übrige sonst per regulam zu der Territorialhoheit gehörigen Jura. Hingegen

9.) behalten die von Riedesel alle solitarie und privative hergebrachte jura ecclesiastica, als legem dioece-

sanam, ordinem et jurisdictionem ecclesiasticam, ihr eigenes geistliche Gericht, das jus vocandi, ordinandi, confirmandi et deponendi ministros ecclesiasticos et ludimagistros, das Recht, Kirchen- und Schulordnungen aufzurichten und zu promulgiren, Kirchenvisitationen anzustellen, cognitiones in causis et rebus ecclesiasticis, spiritualibus et matrimonialibus, item dispensationes in gradibus prohibitis. Das Recht, Dank-, Buß-, Fast- und andere außerordentliche Feyertage anzustellen, wie auch hergebrachtermaßen Synodos oder Conventos pastorum zu instituiren, imgleichen administrationem bonorum ecclesiasticorum, das Recht, neue Kirchen und Schulgebäude aufzurichten und alte verbessern zu lassen, wie auch die Mittel, ohne die es nicht wohl exerziret werden kann, z. B. Ausschreibung von Kirchen- und Schulkollekten und Aufstellung der Becken vor den Kirchthüren. Wann aber künftig hohe Landestrauern, Trauergeläute und Predigten ausgeschrieben werden, solle es wie in andern fürstlichen Landen, jedoch durch die Umanstaltung der von Riedesel gehalten werden*).

10.) Verbleiben den von Riedesel nicht minder auf hergebrachte Art ihre jura in saecularibus, als die Einziehung der Huldigung von den Hintersassen, nach dem Formular von 1671 **). Gerichts- und Partikularpolizei und andern Verordnungen machen und publiziren zu lassen, so weit sie die den von Riedesel kompetirende Gerechtsame und Rechten betreffen und sie als Landsassen und ihre Hintersassen allein angehen; die Landesverordnungen aber haben sie von dem Landesherrn unweigerlich anzunehmen, auch ohne einigen Eingang und Schluß in ihrem Namen dabei zu machen,

*) Es wurde die Fürbitte für den Landesherrn Riedeselscher Seits als nicht hergebracht nicht nachgegeben, davon auch abgestanden.

**) Mit der Huldigung der Hintersassen an den Landesherrn, wie oben mit der Einrückung ins Kirchengebet.

sondern blos, wie sie durch Reskripte ihnen zukommen werden, publiziren, affigiren und darauf halten zu lassen. Das merum et mixtum imperium aber, Civil- und Kriminaljurisdiktion, cum jure mulctandi in causis civilibus et criminalibus, judicia censoria oder Rug- und Ungebotsgerichte in der von Riedesel Namen anzustellen, imgleichen die Bestell-, Suspendir- und Beurlaubung der Beamten und Bedienten, Nachlaß und Moderation der Strafen in civilibus et criminalibus und also actus gratiae zu exerziren, besonder Maaß und Gewicht zu haben, den Kirchweihschutz, item den hergebrachten Bannwein vorzulegen, Schenken und Wirthshäuser privative zu konzediren und dieselbe mit allerlei Getränk dergestalt zu versehen, daß die Unterthanen das Bier außer den Gerichten qu. nicht, sondern aus den Riedeselschen Bräustätten zu holen gehalten seyn sollen, das bisher genossene Erbzins-, Ein- und Abzugs-, Ohm- und Zapfengeld, wie auch die von den Branntweinsblasen (außer dem Gericht Obernohmen, wo der Zins vom Branntweinbrennen dem Hochfürstlichen Hause Hessen allein zusteht) fallende, auch sonst hergebrachte Brauzins-, Fischerei-, Mühl- und Wasserrecht, die hohe, niedere und andere Jagden mit groß und kleinen Zeug, auch das Pürsch und Recht, besondere Forstordnungen, auch Wildhacken zu machen, zu repariren und erhalten zu lassen, Forst- und Bußsätze zu halten, Forst- und Jagdbußen anzusetzen und eintreiben zu lassen, Atzung und Jägergehauung, die Freiheit bei jeder Schäferei auf der Bäuernatzung zween starke Hunde zu halten, alle Mastung und Waldobst, Forstgeld, Hund-, Forst- und Masthafer und alle andere Forst-Utilia, item jura decimarum consuetarum, occupationes locorum desertorum et incultorum, dergleichen auch die praestationes operarum consuetarum, hergebrachte Dienstgelder, Triftgeld und Weidhämmel, auch was die Bauern bei Hochzeiten und Kindtaufen sonst hergebrachtermaßen prästiren

müssen, ingleichem die hergebrachte Eisenschmelz und Hammer und was sie innerhalb vier Monaten etwa an andern juribus noch weiter hergebracht zu haben dociren werden; nach deren Verfließung sie in keinem Stück weiter gehört, sondern alles, was hierin nicht exprimirt ist, oder binnen solcher Zeit nicht ausfindig gemacht wird, dem Landesherrn nach der Regel vindizirt bleiben solle.

11.) Die Vormundschaften Riedeselscher Pupillen betreffend, mögen zwar dieselbe bei den Reichsgerichten noch ferner gesucht werden, es soll aber ein solcher tutor oder curator schuldig seyn, beim jedesmaligen Landesherrn sein tutorium oder curatorium zu produciren, auch schriftlich zu versichern, sich nach diesem Rezeß richten zu wollen.

12.) Obwohl einige aus dem Gericht Engelrod den von undenklichen Jahren hergebrachten sogenannten Herrenweinkauf oder zehnten Pfennig von verkauften Gütern in den Fällen, wann Aeltern ihren Kindern ihre Güter pro certo pretio übergeben oder ein Kind das andere constituta certa pretii summa ablegt, zu Klag in litem gebracht, ob auch wohl das eingeholte Tübingensche Urtheil denen von Riedesel den Herrenweinkauf nicht allein in memoratis casibus, sondern auch nebst andern immemoriabiles possessis juribus in totum abgesprochen; demnach aber dieselbe ob gegen remedia juris eingewandt und solche Urthel a viribus rei judicatae suspendiret, und dann die von Riedesel klärlich dargelegt, daß sie ante litem motam in possessione vel quasi quoad omnes praedictas species gewesen, und noch seyen — so werden sie dabei pendente lite et appellatione geschützt, wann nämlich nicht nur die alienationes in extraneos, sondern auch von Aeltern an die Kinder oder auch nach deren Tod ein Geschwister das andere vom Gut ablegt, erhalten werden solle, mit der Befugniß, durch alle erlaubte Mittel sich dabei, tam ratione praeteriti quam futuri zu schützen und dem Beisatz: daß

dafern das Gericht Engelrod die Sache ad aliud forum ziehen wollte, ihnen alle lehenherrliche Assistenz angedeihen solle.

13.) Demnach auch die Einwohner zu Lanzenhayn das von ihren Vorältern und ihnen willig prästirte auf gewissen Gütern haftende sogenannte Dienstgeld einige Jahre her verweigert haben, als blieben die von Riedesel bei dessen Erhebung ruhig und mögen das rückständige und gegenwärtige durch rechtliche Zwangsmittel beitreiben lassen.

14.) Ist man Hochfürstlicher Seits geneigt, die mutuelle Remission und Stellung der Frevler in Forst- und Civilsachen mit zu verwilligen und ohne Reversalien, weil es in dergleichen Fällen nicht üblich, geschehen zu lassen, jedoch daß hingegen, wann Delinquenten auf Hochfürstliche Verordnung von andern Orten durch diese drei Gerichte geführt werden, dem Riedeselschen Schultheiß blos die Anzeige zu dem Ende gethan werde, damit er wisse, daß es keine fremde Herrschaft sey, welche den Gefangenen durchführen lasse.

Dessen allen zu wahrer Urkund ꝛc. So geschehen am 4ten Tag Martii 1713.

Von wegen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt

J. Wengkhofen. (L. S.) W. E. Maskowsky (L. S.)

In Vollmacht unsers Geschlechts

Adolph Hermann Riedesel Freihr. zu Eisenbach. (L. S.)

Hermann Riedesel Freihr. zu Eisenbach (L. S.).

Die Ratifikation verdient ganz hieher gesetzt zu werden, sie lautet wörtlich:

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ludewig Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. bekennen hiermit und in Kraft dieses, daß dieser obgesetzte Vergleich nach eingezogenem Bericht und genugsamen Ueberlegung der Sachen; mit unserem Wis-

sen und Willen getroffen und aufgerichtet worden; versprechen auch hiemit für uns und unsere Fürstliche Nachkommen, über denselben in allen und jeden Stücken zu ewigen Zeiten stet und fest halten zu lassen, alles getreulich und ohne Gefährde. In Urkund haben wir solchen eigenhändig unterschreiben und unser Fürstlich Sekret-Insiegel daran wissentlich hängen lassen. So geschehen Darmstadt am 4ten Tag Martii 1713.

Ernst Ludwig L. z. Hessen.
(L. S.)

Unter dem nämlichen Datum des Hauptvergleichs selbst wurde den von Riedesel auf ihre Vorstellung: Daß ihnen nicht zuzumuthen stehe, die Kontribution und andere der Landesherrschaft zu liefernde Gelder mit einem Aufwand von mehreren hundert Gulden, durch einen eignen dazu aufzustellenden Bedienten erheben und gehörigen Orts einliefern zu lassen; unter eigner Unterschrift und Siegel des damaligen Herrn Landgrafen gestattet: zu bestreitung dieser und der die drei kontribuablen Gerichte betreffenden *) Physikatskosten jährlich 450 fl. beizuschlagen, aber auch dazu ausschließlich zu verwenden.

Desgleichen und in Gefolg des Art. 7. des Hauptrezesses hatten sie am selbigen Tage 7 Punkte vorgelegt, worüber und was sie sonsten noch besitzlich hergebracht hätten darzuthun vermögten, in einer bestimmten Frist der Beweis und weitern Uebereinkunft mittels Nebenrezesses von gleichem Datum vorbehalten wurde. Diese Punkte waren dann:

1) Daß verschiedene ihnen eigenthümlich zustehende, aber den Hintersassen zu ihrer bessern Nahrung eingeräumte Aecker und Wiesen, welche sie zur Ritterkasse veranlagten, gleichwohl bei letzter Steuerrenovation zum Bauernstock gezogen

*) Anerkenntniß der Medizinal-Polizei.

worden, daraus also wieder heraus zu nehmen oder einzuziehen wären.

2) Daß sie den Gerichtsaufbot der alt und jungen Mannschaft, außer was zur regulirten Landmiliz gehöre, hergebracht hätten; so wie

3) herkömmliche peinliche Gerichtsgelder verhältnißmäßig zu erheben, daß

4) sie den Novalzehnten aller Orten unstrittig genossen hätten.

5) Daß die zur Cent Lauterbach gehörige Vorstadt der Werth genannt, von dem sogenannten Eselswerth und andern Vorstädten zu separiren sey.

6) Daß ihr Geschlecht außer den Freigerichten noch andere Orte besitze, die der fränkischen Ritterschaft inkorporiret seyen *). Daß

7) sie die Hälfte der Tranksteuer von Wein und den Kessels-Zins vom Branntwein im Gericht Obernohmen genossen hätten.

Vermöge Protokolls ddo. 27. May 1713. das zu Darmstadt abgehalten wurde, legten sie nun darüber und ferner die rechtsbeständigsten Beweisthümer vor; daß die Delinquenten aus dem Gericht Obernohmen ohne Widerspruch durch das privative Fürstliche Gebiet nach Lauterbach durchgeführt worden; daß die curatoria der Vormünder Riedeselscher Pupillen bei dem kaiserlichen Kammergericht ausgebracht worden seyen; daß sich die Lauterbacher Zünfte auf die kontribuablen Gerichte erstreckt hätten; über den, wiewohl, wie es heißt, nicht disputirten Bezug des Herrnweinkaufs aus demselben; daß endlich sie als eine ständische Rente jährlich 60 fl. Beed, 18 fl. Kuhgeld und 16 fl. Weinfuhrgeld bezö-

---

*) Die vom Hochstift Fuld vorhin nur verpfändete, 1686. aber eigenthümlich erworbene Stadt Lauterbach und das von den von Schleifras erkaufte Dorf und Gut Reichloos.

gen. Ohngeachtet nur über diese Verhandlung kein weiterer Rezeß vollzogen worden, so ist doch der darin ausgeführte Besitz fortgesetzt, und dieses billig als eine Beruhigung, die dessen Stelle vertrete, angesehen worden. Wäre aber auch ein oder der andere Punkt nachher noch in Zweifel gezogen, der geführte Beweis nicht für genügend gehalten worden, so ist es für die gegenwärtige Absicht genug, daß sie alle für so wenig der Landeshoheit wesentlich und unzertrennlich anklebend gefunden worden, als vielmehr von der Art, daß sie auch von einer Grund- und mittelbaren Herrschaft gar wohl ausgeübt werden könnten, weil es sonst, den Beweis vorzubehalten, unnütz und widersprechend gewesen wäre. Wenn also die Freiherren von Riedesel sich der Aufrechthaltung dieser Verträge getrösten dürfen, und daran nach verabscheuungswürdigen Zintelischen Grundsätzen zu zweifeln, würden sie für Beleidigung für den biedern Charakter Ludwigs des Xten halten, dem das gewiß heilig ist, was sein Anherr getreulich und ohne Gefährde, für sich und seine Nachfolger, auf ewige Zeiten, nach eingezogenem Bericht und genugsamer Ueberlegung der Sache, stet und fest zu halten, mit Hand und Siegel versprochen hat; wann sie von ihm nicht denken können, daß er Wort brechen für ein wesentliches Vorrecht der Souverainität halte, so sehen sie in jenen Verhandlungen den geringsten Maaßstab für die Vorzüge und Rechte, auf die sie Anspruch zu machen, nach der Bundesakte berechtigt sind; den geringsten, denn die ihnen in derselben angewiesene Stelle, das Verhältniß ihrer Besitzungen berechtigt sie zu allem, was irgend einem ihrer Unglücksgefährden, wes Standes er sey, zugestanden werden dürfte.

Den 17ten September 1807.

23.

Beantwortung einiger durch die Rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen:

1) Wer hat zu beweisen: der neue Souverain oder der Standesherr?

Einer der ersten Grundsätze unserer Rechtsphilosophie ist der: quod melior sit causa possidentis, quam petentis (L. 9. D. de public. in rem act.). Und aus diesem Axiom hat unsere Praxis mit vollem Beifall der Vernunft den weiteren Lehrsatz gezogen: daß derjenige, welcher eine Sache von dem Besitzer derselben vindiziren will, beweisen müsse, daß er an dieselbe ein vorzüglicheres Recht, als jener habe.

Wollen wir nun diesen Satz auf den durch die rheinische Bundesakte in einem großen Theil unseres deutschen Vaterlandes geschaffenen neuen Zustand der Dinge anwenden, so werden wir uns kaum darüber zu rechtfertigen brauchen, wenn wir den neuen Souverain für den *petens*, und den Standesherrn für den *possessor* erklären.

Zwar scheint es, als ob man hie und da den, Namens des Souverains, geschehenen Besitzergreifungen in den Landen der Mediatisirten wenigstens ex post die Absicht und die Wirkung einer totalen, Besitzveränderung beilegen, und dadurch den Souverain zum *possessor*, den Standesherrn aber zum *petens* umschaffen möchte; allein, dieses Beginnen ist sowohl dem klaren Wortlaut der Bundesakte, als auch den Formalien, unter welchen die französischen Kommissairs die Souverains in ihre künftige Rechte eingewiesen haben, durchaus zuwider.

Die rheinische Bundesakte giebt ihre Uebereinstimmung mit den Begriffen, welche unsere Gesetze bei den remediis *acquirendae* und *retinendae possessionis* zum Grund legen, dadurch ganz deutlich zu erkennen, daß sie

a) dorten, wo sie von den Rechten der Souverainität spricht (Art. 30.), sich des Ausdrucks: *doit* ACQUERIR bedient, hingegen

b) dorten, wo sie die Rechte der Mediatisirten angiebt (Art. 27. und 30.), den Ausdruck: CONSERVERONT — *doivent conserver* gebraucht.

Und, die französischen Kommissairs haben die neuen Souverains lediglich unter Beziehung auf die rheinische Bundesakte in ihre künftigen Rechte eingewiesen, die nachgefolgte Besitzergreifungen konnten daher nicht anders, als nach dem Inhalt der Bundesakte geschehen; sie sollten und konnten deswegen nirgends eine totale, sondern überall nur eine partielle Besitzveränderung bewirken, und mithin den Souverain nur in dem Besitz der, in der Bundesakte genannten und der überall als »essenticllement inhérens à la souveraineté« anerkannten Rechte setzen. Nur in Hinsicht auf diese, wegen ihrer Qualität keinem Zweifel unterworfene Gegenstände, kann also der Souverain sich nun als *possessor* geriren; in Hinsicht derjenigen Gegenstände hingegen, welcher Qualität noch nicht ganz im klaren ist, muß der Besitzstand der Mediatisirten als unverändert, der Souverain mithin fortwährig als *petens* angesehen werden.

Die Bundesakte räumt dem Souverain in Hinsicht auf diese Rechtsbestimmungen nirgends einigen Vorzug vor dem Mediatisirten ein. Sie beobachtet vielmehr bei Herzählung der Rechte des einen, wie des andern, ganz dieselbe Weise.

Zuerst zählt sie die ganz unzweifelhaften Rechte her, welche der Souverain acquiriren und der Mediatisirte behalten soll; sodann giebt sie bei beeden zu erkennen, daß ihre Spezifikation nicht vollständig seye; bei dem Souve-

rain durch die Klausel: »*essentiellement inhérens à la souveraineté*« und bei den Mediatisirten durch den Ausdruck; »*et autres semblables*«. Wir können daher für ganz richtig annehmen, daß in Kollisionsfällen der Souverain *qua petens* den Beweis: daß das ansprechende Recht *essentiellement inhérens à la souveraineté* sey, gegen den Mediatisirten *qua possessorem* zu führen haben.

Hierbei tritt aber die weitere Frage ein:

2) Wer über die diesfalls entstehende Zweifel Richter sey?

Die durch den rheinischen Bund herbeigeführte Umstaltung unserer deutschen Reichsverfassung hatte, wie die Akten darüber lauten, die Absicht, unsern Zustand zu verbessern, und die Mängel der vorigen Verfassung zu heben.

Ein vorzügliches Kleinod dieser alten Verfassung waren unstreitig unsere Reichsgerichte, — nicht, wie wir sie in neueren Zeiten sahen, sondern wie sie nach der Absicht des Stifters, nach dem ursprünglichen Geiste, sich zeigen sollten.

Jeder Landesherr war schuldig, vor denselben, auch dem geringsten seiner Unterthanen Recht zu geben, und die Wenigen, welche durch besondere kaiserliche Privilegien, oder durch eigene Uebermacht sich von der reichsgerichtlichen Jurisdiktion losgemacht hatten, wurden durch die Reichsgesetze verpflichtet, oder fanden sich von selbst bewogen, ihren eigenen höchsten Tribunalen die Kompetenz in Rechtsstreitigkeiten mit ihren Unterthanen einzuräumen.

Diese Reichsgerichte sind nun aufgehoben und die rheinische Bundesakte schweigt von einem Surrogat für dieselben gänzlich.

Was bleibt nun dem von seinem Souverain in seinen Rechten gekränkten Standesherrn und Unterthanen übrig? Muß er sich der Willkühr des Souverains schlechterdings fügen? und ist eine solche sklavische Unterjochung dem Geist der rheinischen Bundesakte angemessen?

Unstreitig würden wir uns eines groben Verbrechens gegen die Stifter des rheinischen Bundes schuldig machen, wenn wir nicht von ganzem Herzen glauben wollten, daß sie alle mit uns auf diese Fragen mit einem unbedingten, lauten: Nein! antworten werden. Wir haben auch schon durch die im dritten Band dieser Zeitschrift S. 121. angeführte Nassauische Verordnung einen Beleg zu Rechtfertigung dieses Glaubens erhalten; nur finden wir in Beziehung auf die Mediatisirten und die Separation ihrer Rechte von den Ansprüchen des Souverains die Kompetenz der Landestribunale noch nirgends fundirt; vielmehr scheinen die Deklarationen, welche dem Publikum über die Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Mediatisirten bis jetzt zu Gesicht gekommen sind, blos aus dem Kabinet und Ministerium hervorgegangen, und inaudita altera parte gegeben zu seyn, folglich die Retorte der rechtlichen Prüfung noch nicht passirt zu haben.

Sollten aber die mediatisirten Reichsstände ganz rechtlos geworden seyn? Sollte die Bundesakte, welche den Zustand in Deutschland verbessern will, diesen Uebelstand wollen? Sollte sie die vormals privilegirteste Klasse der Reichsangehörigen in einen Zustand herabwerfen wollen, in welchen vormals selbst der geringste Unterthan sich nicht befunden hat? —

Unmöglich konnte sie dieses wollen, weil sie sonst den Zweck, den sie erreichen will, nie oder wenigstens nur sehr unvollständig erreichen könnte.

Wir können daher nicht anders, als mit dem Verfasser der Recension dieser Zeitschrift in der Jenaischen Litteratur-Zeitung (S. rheinischen Bundes 2. Band S. 145.) glauben, daß die Stifter des rheinischen Bundes dergleichen Details der inneren Einrichtung der Bundesstaaten um deswillen mit Stillschweigen übergangen haben, weil sie von der Weisheit eines jeden einzelnen Mitgliedes zuverläßig er-

wartet haben mochten, es werde keine Einrichtung unterlassen werden, welche jedem Deutschen werth machen mußte, in dem Umfang der rheinischen Bundesstaaten zu leben, und wir hoffen deswegen, daß, neben andern dieser Neigung beförderlichen Einrichtungen, auch die aufgelößte reichsgerichtliche Formen, welche den Unterthanen Hülfe gegen die Bedrückungen seines Landesherrn verschafften, wann sie gleich als Schuldigkeit manchem lästig seyn mochten, aus freier Gnade oder vielmehr Gerechtigkeitsliebe des Souverains überall in einer neueren und durch Vervollkommnung sich auszeichnender Gestalt bald wieder erscheinen und dem Mediatisirten werde Gelegenheit gegeben werden, dasjenige im Weg Rechtens zu rekuperiren und zu retten, was ihnen etwa durch Kabinets- und Ministerialresolutionen gegen den Willen der rheinischen Bundesakte entweder schon entzogen worden seyn sollte, oder noch entzogen werden wollte; wenn anders der ganzen Lage der Umstände nicht noch angemessener gehalten werden wollte, die zweifelhaften Punkte im Weg einer gütlichen Ausgleichung mit den Mediatisirten auszumachen, weil hier, wo von Separation das Mein und Dein die Rede ist, und wo der Souverain noch nicht *qua constitus*, sondern erst noch *qua constituendus* in Betrachtung kommen kann, die Machtvollkommenheit des Souverains ganz keinen Einfluß haben darf, indem sonsten der Unterschied zwischen Souverainität und Despotie gänzlich vernichtet werden würde.

3) Welche Rechte und Gefälle gehören dem Souverain, und welche dem Standesherrn?

Der Art. 26. weißt dem Souverain gewisse Rechte ganz bestimmt zu, darüber kann also keine weitere Frage werden; der Art. 27, hingegen giebt durch die Einschränkung: »non essentiellement inhérens à la souveraineté« unter welcher er den Standesherren ihren bisherigen Besitzstand bestätiget, zu erkennen, daß man für nöthig gehalten habe,

der Auslegungskunst Gränzen zu setzen. Da aber die gewählte Gränzbezeichnung um deswillen nicht ganz bestimmt ist, weil die Begriffe über die wesentlichen Bestandtheile der Souverainität noch nicht berichtiget sind, so ist vor allen Dingen doch noch nöthig den character distinctivus der droits *essentiellement inhérens à la souveraineté* aufzusuchen.

Nur derjenige kann Souverain genannt werden, der Rechte auszuüben hat, für die er niemand, als Gott verantwortlich ist, und nur dergleichen eminente Rechte, können als *essentiellement inhérens à la souveraineté* ausgegeben werden; Rechten hingegen, die auch jeder andere, welcher einem weltlichen Oberen verantwortlich ist, besitzen und ausüben kann, und von jeher besessen und ausgeübt hat, kann dieser Charakter nicht beigelegt werden.

Dieser, das Wesen der Souverainität begreifende Grundsatz ist also der richtigste Probierstein, welcher in Kollisionsfällen zwischen dem Souverain und dem Standesherrn zur Hand zu nehmen ist; das *essentiellement* inhérens à la souveraineté würde sonst zur ganz leeren Phrase herabgewürdiget werden.

Finden sich nun außer den im Art. 26. der Bundesakte genannten, keinem weiteren Streit unterworfenen Rechten, noch andere, welche niemalen und nirgends von Privaten, oder solchen Herren, die einen andern Obern über sich anerkannt haben, ausgeübt und besessen worden, so müssen sich die Standesherren ihre Abtretung an den Souverain allerdings gefallen lassen; alle übrige hingegen, welche diesen Charakter nicht haben, müssen den Standesherren konservirt bleiben.

Hier alle die verschiedenen Rechte eine historische Musterung passiren zu lassen, und von einander zu sondern, würde zu weitläufig und auch zweckwidrig seyn, weil es uns nur um Auffindung des untrüglichen Kennzeichens zum Be-

huf einer solchen Sonderung zu thun war, und nachdem
wir nun dieses angegeben haben, jede Parthei sich selbst be
scheiden kann.

Man halte uns aber ja nicht entgegen, daß nach
nahme unsers Prinzips die Souverains Gefahr laufen w
den, auch selbst noch ein oder das andere der im Art.
der Bundesakte genannten Rechte zu verlieren: wir h
ja schon oben mehrmalen gesagt, daß über diese keine
re Diskussion statt finde, weil sie ganz bestimmt als
verainitätsrechte erkläret worden, und weil also das ve
aufgesuchte Prinzip nur für diejenige Rechte gilt,
der Souverain etwa außer den fünf genannt
essentiellement inhérens à la souveraineté an
wollte.

Man wende uns nicht ein, daß nach unsern
unsern vormaligen Reichsständen, die den Kaiser
Obern anerkannt haben, eigentlich keine Rechte
nommen werden können, weil sie in dieser Eige
für Souverains haben angesehen werden können,
te also den Souverain, wenn er sich in die Stel
sers versetzt hätte, nie derogirt haben würden.

Die Herrschergewalt der neuen Souverain
unumschränkte, und also eine von der des d
sers verschiedene werden; die fünf in dem
Bundesakte genannten Rechte, welche die vorm
Stände in ihren einzelnen Territorien auszuüben
gleich nun unter der obersten Leitung des
ht wurden, sind aber zu eminente Rechte u
rung des Staats zu wesentlich nöthig, a
m unumschränkten Souverain, der
den wollte; hätten entbehrt werden kö
er ganz nicht zu wundern, daß man
empel der Souverainitätsrechte aufgedrü
Noch weniger wende man uns ein, de

gen Rechten, welche die deutsche Landesherren ausgeübt haben, wenige oder keine zu finden seyn werden, welche die nach unserer Definition erforderlichen Eigenschaften haben; denn der Art. 27. stehet keinesweges principaliter für den Souverain, sondern eigentlich blos für den Standesherrn als Regel da, und jenem ist blos per modum exceptionis von dieser Regel prospicirt, damit die droits seigneraux et féodaux nicht zum Nachtheil der Souverainität ausgedehnt werden mögen.

4) Warum schweigt die rheinische Bundesakte von der geistlichen Gerichtsbarkeit, und was ist in Beziehung auf dieselbe dem Geiste dieser Akte angemessen?

Wir sind geneigt zu glauben, daß das Stillschweigen über die geistliche Gerichtsbarkeit vorzüglich davon herrühren möchte, weil man französischer Seits blos das katholische Kirchenrecht vor Augen gehabt haben mochte, und daher außer dem droit de patronage nichts kannte, was man dem Patrimonialherrn hätte zutheilen können; die deutschen Konkurrenten bei Verfertigung der Bundesakte aber ihre eigene Ursachen gehabt haben mögen, warum sie die Sache lieber im Dunkeln gelassen, als aufgeklärt haben.

Uebrigens glauben wir auch, daß, da die Bundesakte den Mediatisirten die droits de basse et moyenne jurisdiction ausdrücklich konservirt, und auch bei der jurisdictio ecclesiastica die Eintheilung in superiorem et inferiorem nicht fremd ist, dem Geist dieser Akte allerdings angemessen seye, daß den mediatisirten protestantischen Fürsten und Grafen die jurisdictio ecclesiastica, das damit verbundene jus consistorii u. s. w. in einem dem landesherrlichen juri majestatico circa sacra und dem landesherrlichen Oberkonsistorio subordinirten Verhältniß verbleibe.

Die Souverains werden auch dießfalls ohne Zweifel um so weniger Bedenklichkeiten haben, weil sonst der Fall ein-

treten könnte, daß sie sich müßten gefallen lassen, dorten
wo die geistlichen Besoldungen keine eigenen Fonds haben
sondern aus den herrschaftlichen Kassen bestritten werden,
diesen Besoldungen pro rata beizutragen:

5) Hängt es von der Willkühr des Souvera
ab, die Staatsdiener der mediatisirten L
de entweder zu pensioniren, oder auf e
andern Posten zu versetzen; und verlier
Staatsdiener seinen Anspruch auf eine
sion, wenn er das ihm angetragene neue
nicht annimmt?

Die Bundesakte sagt Art. 32.: »Les individ
»ployés dans l'administration publique — que
»verain ne jugeroit à propos de *conserver dan*
»*emplois* jouiront d'une pension de retraite
»celle que les loix ou les réglemens de l'ét
»dent aux officiers *de même grade*.« Sie besti
daß der Staatsdiener, wenn er auf seinem bi
Posten nicht belassen werden wollte, »conse
leurs emplois« eine Pension erhalten solle;
dem Souverain nur unter den zwo Alterna
Staatsdiener 1.) auf seinem Posten zu bel
2.) ihn zu pensioniren, die Wahl; die d
native, oder 3.) ihme einen andern Poste
en, ist ihr ganz fremd, und es ist deswe
aum zu bezweifeln, daß derjenige, welcher
ig ein anderes Amt annimmt, nichts dest
nspruch auf Pension nicht aufgeben müsse.

Die ganze Fassung dieses Artikels ver
den Geist, der sich des traurigen Schick
er schon bei dem letzten Reichsdeputation
angenommen hatte, und der durch
ispiel dem so falsch berechneten Syste
ige wohlthätige Modifikationen abgenöth

räth desselben genaue Kenntniß von den bereits angewandten Manipulationen, um sich die so lästigen Pensionairs vom Hals zu schaffen, und sie läßt deswegen dem Souverain zwar die Freiheit, diesen oder jenen Posten ganz eingehen zu lassen, oder mit einem andern Subjekt zu besetzen, sie will aber, daß sodann der vorhin angestellte auf eine anständige Art pensionirt werde.

Jeder thätige Mann wird zwar von selbst eine neue Anstellung dem Ruhestand vorziehen, wenn ihm anders für die Zukunft ein Geschäftskreis angewiesen wird, der von seinem vorhinigen nicht wesentlich verschieden ist; und auf der andern Seite wird auch kein Souverain so unbillig seyn, jemand in eine Laufbahn zu versetzen, auf welcher zu gehen er nie gewohnt war, und worauf er Gefahr läuft, bei dem besten Willen seiner Bestimmung nicht Genüge leisten zu können, und somit vel quasi von Rechtswegen ohne Pension entlassen zu werden; wir hoffen deswegen, daß die so eben beantwortete Fragen nie werden praktisch werden *).

Die große Versuchung, welcher die zarten Herzen unserer Finanzmänner in gegenwärtigen Zeiten ausgesetzt sind, wo Würden und Glanz nach eben demselben Verhältniß steigen, nach welchem Nationalreichthum und Wohlhabenheit vermindert ist, möchte hingegen die — mit diesen in Verbindung stehende weitere Frage:

---

*) Der hieher gehörige §. 59. des Reichsdeputationsschlusses lautet: indeß den Staatsdienern ihre Besoldungen u. s. w. unter der Bedingniß gelassen werden sollen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig sind und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, frei zu stellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolimenten, einem zehnjährigen zwei Drittel, und denen, die noch nicht volle 10 Jahre dienen, die Hälfte als Pension zu belassen.

W.

6) Nach welchem Maaßstab muß die Pension regulirt werden?

noch interessanter als jene machen.

Die Bundesakte hat auch hier schon gesorgt, indem sie dem Pensionirten denselben Ruhegehalt anweiset, der in dem Staat des Souverains einem Diener von demselben Grad zugestanden ist.

Derjenige, der das Leiden der Menschheit gerne vermindert, und der lieber seine Regenten-Pflichten, als seine Regenten-Gewalt dem Publikum fühlbar macht, bedarf zu dieser Stelle keinen Kommentar; allein, da unter unserer lieben Sonne nichts vollkommen ist, und das Horazische:

Aetas parentum peior avis tulit,
hos nequiores, mox daturos
progeniem vitiosiorem,

sich immer mehr bestätiget, so dürfen wir keinen Tadel befürchten, wenn wir uns den Fall möglich denken, daß jene klare Bestimmung durch einen Mißbrauch der Machtvollkommenheit, durch Einflüstern der Plusmacher u. s. w. eine den unschuldigen Staatsopfern unserer Zeit höchst verderbliche Auslegung leiden dürfte, und wir glauben daher nichts unverdienstliches zu thun, wenn wir dem Geist jener Bestimmung näher nachspüren.

Die Verfasser der rheinischen Bundesakte haben mit den Bestimmungen des Art. 32. den Staatsdienern nicht blos eine Garantie gegen das Hungersterben, sondern ihnen vielmehr die Mittel verschaffen wollen, nach Verhältniß ihrer bisherigen Lage fortleben zu können, und nicht im Alter, wo sie nach der vorherigen Verfassung auf erhöhte Belohnung ihrer Verdienste hätten rechnen dürfen *), über den

*) Dieser Umstand ist noch nicht genug beachtet worden und er ist doch überaus wesentlich. Wie mancher hat mit kleinem Gehalte nur in der Hoffnung eines größeren zu dienen angefangen? Wie mancher hat dieser Hoffnung sein Vermögen, wie mancher einen großen Theil seiner Gesundheit durch außerordentliche Anstrengung in Arbeiten geopfert?

Undank des Vaterlandes seufzen zu müssen. Die vorgeschriebene Bestimmung der Pensionen nach Verhältniß der verschiedenen Grade bewährt solches ganz unwidersprechlich, nur scheint eben dasjenige, was die Bestimmung deutlich machen sollte, nämlich die Regulirung der Pensionen a) nach Verhältniß der Gesetze des Staats und b) der verschiedenen Grade der Auslegungskunst einen sehr gefährlichen Spielraum gegeben zu haben, weil nicht überall dergleichen Gesetze bestehen, und weil die Rangordnungen gewöhnlich mehr für Hof- als für Staats-Sachen gelten, und daher nur nach Willkühr der Regenten gemacht werden.

Wenn wir nun aber annehmen dürfen, daß die Stifter der rheinischen Bundesakte mit dem Art. 32. blos für die Staatsdiener, keineswegs aber für die Finanzkammern haben sorgen wollen, so dürfen wir auch weiter annehmen, daß sie die Bestimmung der Gnade nicht nach dem Werth, den diese oder jene Charge nach dem Hof- und Rangreglement zu haben scheint, sondern nach dem Werth, den sie für den Staat selbst hatte, beurtheilt wissen wollen, und daß sie sich bereits vorlängst bestehende, keineswegs aber solche Rangordnungen gedacht haben, welche der Souverain etwa erst auf die neuen Verhältnisse, aus Vorliebe für seine Finanzkammer oder aus sonstigen Rücksichten, eingerichtet haben möchte.

Denn — wenn wir einige der neuesten Rangordnungen durchsehen, so finden wir leider, daß die Diener der mediatisirten Staaten sehr kümmerlich versorgt wären, wenn ihre Pensionen nach diesen Rangordnungen bestimmt würden.

Die Pension soll Anerkenntniß der Verdienste um den Staat seyn, es versteht sich daher von selbst, daß bei Bestimmung derselben nicht die Verhältnisse, in welche mich der neue mir vorhin ganz fremde Staat versetzt, sondern lediglich die Verhältnisse, in welchen ich in dem Staate stund, in welchem ich gedient habe, in Betrachtung kommen können.

War ich also in diesem Staate in der ersten, zweiten oder dritten Klasse der Staatsdiener, so gebührt mir auch dieselbe Pension, welche für diese verschiedene Klassen festgesetzt ist.

A. B. und C.

24.

Etwas

über die Rechtsmittel wider die Urtheile der Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine, in denjenigen Rechtssachen, welche vorhero bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gewesen, aber unentschieden geblieben sind, jetzt aber an die Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine gelangen, um dort ihre endliche Entscheidung zu erhalten.

Vom

Herrn Hofrathe Dr. Fürstenau zu Wetzlar.

Remedium juris denotat auxilium, adjutorium, juvamen vel beneficium juris,

L. 7. D. de in integr. restit. L. ult. Cod. in quibus caus. rest. in integr.

---

§. 1.

Die Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine, treten jetzt in die Stelle der vormaligen höchsten Reichsgerichte. Sie entscheiden alle bei selbigen anhängig gewesene Rechtssachen, welche noch unerörtert liegen, in so

ferne sie die mediatisirten Herren Fürsten, Grafen, vormalige Reichsritter und gemeine Unterthanen betrafen. Es ist von der den deutschen Fürsten eigenthümlichen Gerechtigkeitsliebe zu erwarten, daß Höchstdieselben den Parthieen, auch die nämlichen Rechtsmittel wider die Urtheile Ihrer höchsten Gerichte gestatten werden, welche denselben wider die Urtheile der höchsten Reichsgerichte, durch die Reichsgesetze sind verliehen worden.

§. 2.

Se. Hoheit der durchlauchtigste Fürst Primas des rheinischen Bundes, Höchstdessen Regierung sich beständig durch hohe Weisheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe auszeichnet; sind auch in diesem Punkte vorangegangen. Sie haben unterm 8ten Juny dieses Jahrs folgende höchste Verordnung erlassen, und durch öffentlichen Druck bekannt gemacht.

Wir Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischoff und Primas, der rheinischen Konföderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wetzlar 2c. 2c.

haben bereits durch ein in causa Häfler contra von Reigersberg, unterm 24ten Jänner dieses Jahrs ergangenes höchstes Inskript, auch schon durch vordere Inskripte genehmiget, daß alle Rechtssachen, welche bei den Reichsgerichten vorher anhängig waren, und nun anhero gehören, dermal bei dem hier angeordneten, den Reichsgerichten in causis pendentibus surrogirten Oberappellationsgerichte, ad instantiam partium fortgesetzt, und nach dem bekannten Satze, ubi lis coepta, ibi finienda, in vim executionis oder sonst der rechtlichen Ordnung gemäß, erlediget werden sollen. Gleichwie aber wider die reichsgerichtlichen Erkenntnisse, bekanntermaßen, allerdings auch remedia juris Statt

gehabt haben, und Wir den Partheien hierunter etwas zu entziehen, weder gedenken, noch auch Uns hiezu ermächtiget erachten, so erklären Wir, durch gegenwärtige Verordnung: daß bei jenen Rechtssachen, die von den Reichsgerichten an das Oberappellationsgericht übergehen, wider die Erkenntnisse der letztern, alle die nämlichen Rechtsmittel statt haben sollen, welche bei den Reichsgerichten, vor ihrer Auflösung, würden eingetreten seyn, und zwar ohne daß den mitlerweile mediatisirten Partheien, weder Kautions- noch Sukkumbenzgelder zugemuthet werden, als welche bei den Reichsgerichten zwar Statt hatten, aber auf die Revisionen einer Landesinstanz keineswegs passen.

Da übrigens die Revisionen von den kammergerichtlichen Erkenntnissen binnen vier Monaten a die publicationis sententiae, vorhin bei der erzkanzlerischen geheimen Kanzlei, dergestalt zeitig interponirt werden mußten, daß noch während dieser vier Monate, dem Kammergericht davon die Anzeige geschah, auch daselbst der libellus gravaminum übergeben ward, so sollen auch künftig die Revisionen von den Sentenzen des Oberappellationsgerichts, durch die Anwälde oder Partheien selbst, in eodem termino, durch den Weg der geheimen Kanzlei, bei Uns interponirt und prosequirt werden, da wir alsdenn, so ferne die formalia richtig befunden werden, der Oberappellationsstelle, von der geschehenen Interposition sowohl, als von der jedesmaligen Ernennung der Revisoren, die Nachricht werden zukommen lassen. Die summa revisibilis bleibt die nämliche, wie bei den vorhinigen Reichsgerichten.

Aschaffenburg den 8ten Juni 1807.

Carl.

§. 3.

Die Rechtsmittel, welche wider die Urtheile der höchsten Reichsgerichte statt fanden, sind:

1) Das Rechtsmittel der Urtheils-Deklaration.
2) Das der Restitution, oder der Einsetzung in den vorigen Stand.
3) Das Rechtsmittel der Revision und
4) die Syndikatsklage.

§. 4.

Das Rechtsmittel der Urtheils-Deklaration hat zwar keine geschriebenen Gesetze für sich, sondern blos den Gerichtsgebrauch, es gründet sich aber in der natürlichen Billigkeit, daß ein, in seinen Ausdrücken dunkles Urtheil, von demselben Richter von welchem es ausgegangen ist, authentisch erklärt wird, um Mißdeutungen und die daraus hervorgehenden verderblichen Folgen zu verhindern.

Declarationes a partibus saepe petuntur, quae si ambigua sit sententia, denegari non debet.
Gail L. 1. Obs. 116.

§. 5.

Das Rechtsmittel der Restitution hat seinen ersten Ursprung in dem römischen Edicto praetoris, da der Prätor im *l.* 29. 8. 9. *dig. ex quibus causis major* selbst sagt:

Si qua alia mihi justa causa videbitur, in integrum restituam.

welchem Ulpianus hinzufügt:

Haec clausula edicto inserta est necessario, multi enim casus evenire potuerunt, qui deferrent restitutionis auxilium, nec sigillatim enumerari potuerant; ut quoties aequitas restitutionem suggerit, ad hanc clausulam erit descendendum.

Auch Cajus bemerkt, in l. 31. dig. de jurejur. den Fall: quod post juramentum a judice exactum, ex integro agere liceat, *si quis nova documenta se invenisse dicat.*

§. 6.

Auch das Kanonische Recht verstattet die Restitutionem in integrum, *ex novis defensionibus*, wie der *Titulus Decretalium de in integrum restitutione* L. 1. Tit. 41. C. 10. in folgenden Worten beweiset:

Beneficio restitutionis in integrum ecclesiae tunc in alio judicio denegato, praeterquam ob appellationem omissam, videtur eidem ecclesiae posse denegari, *nisi novis defensionibus, ad hujusmodi sit beneficium admittenda.*

§. 7.

Die Restitutionen gründen sich auf die Billigkeit:

Etsi nihil facile mutandum est, ex sollenibus, tamen ubi aequitas evidens pascat, subveniendum est.

L. 7. *pr. Dig. de in integr. rest.*

Boni praetoris est potius restituere litem, ut et ratio et aequitas postulabit.

L. eod. §. 1.

§. 8.

Die älteren römischen Gesetze setzten dem Restitutionsgesuche, nur ein Jahr, mit Ausnahme der restitutionis in intregrum contra status mutationem, welche gar keinen Termin hatte.

L. 2. §. *fin. Dig. de cap. minut.*

Aber der Kaiser Justinian verlängerte den Termin auf vier Jahre.

L. 7. Cod. de temp. rest. in integr.

§. 9.

In Ansehung des termini a quo, von welchem dieser Termin seinen Anfang nimmt, sind die Rechtslehrer nicht einig.

Lauterbach in Colleg. praet. C. 42. T. 1. §. 26. behauptet:

daß die restitutio ex novis documentis, weil das Quadriennium erst von der Zeit der von den neuen Beweisthümern erlangten Wissenschaft, seinen Anfang nehme, noch nach hundert und mehr Jahren, eingeführet werden könne.

Gleiche Meinung behaupten:

LUDOLF Tom. 4. obs. 370.

SENCKENBERG medit. de quadriennio restitut. fasc. 2. p. 416. sqq.

CRAMER obs. T. 2. P. 1. obs. 442. sagt:

Quemadmodum non volenti agere, non currit praescriptio, ita nec ei currit tempus quadriennii, ad impossibilia namque nulla obligatio. — Quomodo prudenter praesumi potest, legis ibi ad agendum Quadriennium praescripsisse, ubi agendi potestas non erat?

und beweiset, in der 581ten Observation den Satz:

Quod restitutio in integrum intra metus Quadriennii a tempore publicatae sententiae computandi, extendi nequeat, *nisi probatum sit, omnem possibilem in perquirendis novis intra Quadriennium adhibitam fuisse diligentiam.*

GAIL L. 2. obs. 48. et L. 2. obs. 1805. n. 5.

GYLMANN Symph. T. 4. P. 1. Voto 10. n. 28.

und Andere stimmen bei.

§. 10.

Das Rechtsmittel der Restitution, erfordert *Nova in facto*, neue, vorhin dem Richter unbekannt gebliebene Beweise, dadurch derselbe sein voriges Urtheil, weil das factum jetzt in einem ganz andern Lichte erscheinet, abzuändern genöthiget ist. Dieses gründet sich auf

L. 35. Dig. et L. 4. C. de re judic.

§. 11.

Daß die Restitution schon nach dem gemeinen Rechte

einen Suspensiveffekt habe, beweiset der Tit.: *Cod. in integr. restitut. postul.* Das Kanonische Recht macht zwar in *C. 6. X. de integr. restit.* eine Ausnahme. Dieses limitirt von Cramer T. 8. P. 1. obs. 474. dahin:

Quod restitutio in integrum effectum suspensivum habeat, extra dubitationis ullam positum est. Nisi tamen aperte remedium hoc in abusum trahi possit, limitatio stutuenda est, vigore *Conc. ord. Cam.* P. 3. tit. 26. princ. et §. 1. unde et Blumius doctrinam petitam restitutionem suspendere, Tit. 57. §. 10. limitat si praesumtiones sint, malo animo et causa impediendi effectus sententiae, restitutionem peti, tum ante omnia sententiam executioni mandari, recepta tamen a victore idonea cautione, se universa, quae occasione sententiae medio tempore perceperit, restitutarum, si adversus in causa praevaluerit. add.

Roding Pand. Cam. Tit. 60. §. 30.
Senckenberg de rest. in integrum. C. 4. §. 34.
Leyser T. 1. Spec. 57. medit. 2.

§. 12.

Das Rechtsmittel der Restitution war schon in älteren Zeiten und vor Errichtung der ersten Kammergerichtsordnung eingeführt. Harprecht im Staatsarchiv des Kaiserl. R. Kammergerichts Th. 1. §. 171. sagt:

Remedia contra judicata werden nachgesuchte Läuterung, Klage über Nichtigkeit der Urteln und bei dem Kaiser selbst ausgewürkte *Restitutiones in integrum.*

und in der Urkundensammlung führt er unter der Zahl XXVI. einen von Kaiser Friedrich dem Dritten ertheilten Rechtsspruch in puncto restitutionis in integrum an. Es beweißt auch die im 2ten Theil dieses Staatsarchives unter der Zahl CLIV. befindliche *Citatio ad videndum se restitui contra sententiam cameralem*, de 1499., daß

auch nach der gedachten Kammergerichtsordnung von 1495. dieses Rechtsmittel in Uebung gewesen ist. Eben dieses beweisen die Kammergerichtsordnung von 1555. Th. 3. Tit. 52., das Konzept der Kammergerichtsordnung, im 3ten Theil 62ten Tit. und der Visitationsabschied von 1713. §. 68.

§. 13.

Das dritte wider die reichsgerichtlichen Urtheile statt gehabte Rechtsmittel war beim Kammergerichte die Revision, beim kaiserl. Reichshofrath, die Supplikation. Beide haben die ähnliche Tendenz, und gehören unter eine Rubrik.

§. 14.

Dieses Rechtsmittel war gleichfalls schon vor Errichtung der ständigen Reichsgerichte, bei den alten kaiserl. Hof- und Kammergerichten in Uebung, wie Harprecht im Staatsarchiv im 4ten Theil, Seite 93. bezeugt.

Bald nach Errichtung des kaiserl. Reichskammergerichts, auf dem zu Kölln 1512. gehaltenen Reichstage, suchte die Stadt Kölln, wider ein Kammergerichtsurtheil bei dem damals versammelten Reiche, Hülfe und wurde damit gehört. Harprecht am angeführten Orte S. 108. und auf dem Reichstage zu Augsburg 1518. wurde von den kaiserlichen Stulhen darauf angetragen:

Ob Jemand durch Kammerrichter, Präsidenten, Beisitzer rc. gefährlicher Weise beschweret oder verkürzt, und solches an die kaiserliche Majestät, als dem obersten und rechten Herrn klagweis gelangen lassen, daß alsdann Ihro kaiserliche Majestät allweeg zu zweien Jahren, oder im dritten Jahr, einmalen etliche von den Ständen des Reichs beschreiben, und den Kläger und Beklagten verhören, und an welchem Theil Mangel erscheinen, und gefährliche Händel erfunden würden, soll kaiserliche Majestät sammt den Fürsten Einsehung thun, damit

solch Beschwerung abgestellt und künftig verhütet werde.

Harprecht St. A. Theil 2. Urk. Zahl CCXLIV.

Auf dem Reichstage von 1524. wurden mehrere wichtige Berufungen von Urtheilen des kaiserl. Kammergerichts an das Reichsregiment verwiesen,

Reichsabschied von 1524. §. 23. in der v. Senkenbergischen Samml. der R. A. im 2ten Theil S. 256.

Der Reichsabschied von 1532. §. 18. verordnete in Betreff der Revisionen:

Daß die Partheien, so sich auf diesem Reichstage vor den Reichsständen, über wichtige oder unrechtmäßige Urtheile, welche beim Kammergerichte gesprochen wären, beschweret, und ihre Sachen anhängig gemacht hätten, mit in die Syndikatskonstitution von welcher im §. 17. gehandelt worden, gezogen werden sollen, und sich derselben gebrauchen mögten.

Senkenberg a. a. O. S. 359.

Die Kammergerichtsordnung von 1555. im 3ten Theil Tit. 53. §. 1. bis 9. enthält ausführliche Verordnungen, wie es mit der Revision wider kammergerichtliche Urtheile gehalten werden soll.

v. Senkenberg a. a. O. im 3ten Theil S. 134. und 135.

imgleichen der Deputationsabschied von 1600. §. 144. 145. und 146.

v. Senkenberg a. a. O. S. 495.

Der 3te Theil des *Conc.* der Kammergerichtsordnung handelt im 63ten Titel ausführlich von der Revision und Besichtigung der Akten und gesprochenen Urtheile am K. R. Kammergericht und wie es mit denselben solle gehalten werden.

Corp. sur. Cum. WINKLEVIANUM pag. 276. sqq. und der Reichsabschied von 1654. §. 124. 125. 126. 127.

128. enthalten Verordnungen wider den Mißbrauch des Revisionsmittels.

v. Senkenberg a. a. O. S. 662. sqq.

§. 15.

Die differentia specifica dieses Rechtsmittels und des der Restitution, besteht darin: daß letzteres auf neue, das factum mehr aufklärende Beweisstücke sich gründet, also blos den Richter eines erroris in facto beschuldiget, die Revision aber ein widerrechtliches, oder durch verkehrte Anwendung der Gesetze entstandenes Urtheil voraussetzt. Bei der Restitution werden neue, noch nicht in den vorigen Akten enthaltene Beweise, zur Erläuterung des facti, bei der Revision hingegen, neue Rechtsgründe, welche beweisen, daß die Sentenz aus unrichtiger Anwendung der Gesetze auf den vorliegenden Fall entstanden sey, erfordert.

§. 16.

In Ansehung der Formalien, hat dieses Rechtsmittel, eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Rechtsmittel der Appellation; es erfordert:

a) *Causam revisibilem.*

In Fällen, da die Appellationen vermöge gemeiner Rechte nicht zuläßig, sollen auch die Revisionen nicht statt finden. Auch in denen Sachen und Fällen, wo von dem Unterrichter, an Unser Kammergericht nicht appellirt werden kann, auch von demselben Kammergericht, da sie daselbst in Gestalt simplicis querelae angebracht, keine Revisionen statt haben.

R. Absch. v. 1654. §. 25. und 27.

b) *Summam revisibilem.*

Zu Abkürzung der vielfältigen Revisionen sollen, gleichwie eine gewisse summa appellabilis, also auch revisibilis, und zwar auf 2000 Reichsthaler Kapital, ohne Einrechnung der Zinsen, hiemit gesetzt seyn.

R. Absch. von 1654. §. 127.

c) *Interpositionem Revisionis coram Moguntino Archicancellario.*

d) *Insinuationem Revisionis apud Cam. Imp. tanquam judicium a quo.*

e) *Oblationem libelli Revisionis.*

f) *Juramentum revisorium, a Principali, Advocato et Procuratore praestandum.*

Auch führt die Revision:

g) *Desertionem ob defectum formalium*

nach sich.

R. Absch. von 1654. §. 125. Conc. der Kammergerichtsordnung im 3ten Theil Tit. 63. §. 10.

§. 17.

Nur in dem Punkte war die Revision anfangs von dem Rechtsmittel der Appellation unterschieden, daß ihr der effectus suspensivus genommen war.

R. Absch. von 1532. artic. 3. §. 7.

Sie erhielt ihn aber durch die Kammergerichtsordnung von 1555. Theil 3. Tit. 53. §. 27., welches im Konzept der Kammergerichtsordnung im 3ten Theil Tit. 63. §. 13. — 15. bestätiget wurde. Aber der R. Absch. von 1654. §. 124. machte auch hierin eine Abänderung, der Suspensiveffekt gieng für dieses Rechtsmittel wieder verloren, wenn der revisische Theil, um die Vollstreckung der für ihn günstigen Sentenz zu erhalten:

Hinlängliche Kaution de restituendo, auf den Fall der Verlustigung der Sache in der Revisionsinstanz, leistete.

§. 18.

Nach den angeführten vormaligen Reichsgesetzen mußten die wider die Urtheile des Reichskammergerichts ergriffenen Revisionen, bei der kurerzkanzlerischen geheimen Kanzlei, vor Ablauf von vier Monaten interponirt, darüber ein documentum factae interpositionis erhoben, und selbiges dem R. K. Ger. cum libello gravaminum, innerhalb dieser

vier Monate, nebst den erforderlichen General- und Spezial-Vollmachten, überreicht und sich ad praestandum juramentum erboten werden. Das Kammergericht untersuchte hierauf die Formalien, admittirte, wenn selbige richtig befunden worden, die Prinzipalen, Advokaten und Anwälde, zum Eide, und nun blieb alles bis zur künftigen Visitation und Revision liegen; doch wurde die sententia a qua, wenn vom revisischen Theil hinlängliche Kaution geleistet worden, exequirt. Wenn eine Visitation eintrat, so wurden, welches jedoch selten der Fall war, die Revisionssachen in abgetheilten Senaten vorgenommen, die Libelle denen Revisen ad excipiendum kommunizirt, und da kein weiterer Schriftwechsel statt fand; so erwartete die Sache in dieser Instanz ihre Entscheidung.

§. 19.

Das vierte Rechtsmittel wider die reichsgerichtlichen Urtheile, war, die Syndikatsklage. Da diese aber blos persönlich war, so findet selbige, bei der jetzt veränderten Lage, keine Anwendung. Es bleiben demnach jetzt nur noch die drei Rechtsmittel: der Deklaration, der Restitution und der Revision übrig, auf welche diejenigen Partheien deren Rechtssachen jetzt an die höchsten Appellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine zur Entscheidung gebracht werden, aus dem Grunde, weil ihnen dieselben bei den ehemaligen Reichsgerichten gegen widrige Urtheile zustunden, ein jus quaesitum haben, welches auch der Bewegungsgrund gewesen ist, warum Se. Hoheit der Fürst Primas des rheinischen Bundes ihnen dieselben ferner gestatten.

§. 20.

Da die Rechtsmittel der Urtheilserklärung und der Restituton, bei demselben Richter, welcher das Urtheil, wider welches selbige ergriffen worden, gefällt haben, interponirt, verhandelt und entschieden werden, so leiden selbige nicht den

mindesten Anstand, zumal da sie sich nicht nur auf vieljährige Praxis und auf allgemeine Gesetze, sondern auch auf die natürliche Billigkeit gründen, und ein jeder gerechter Richter mit Vergnügen sein voriges dunkles, oder auf das noch nicht hinlänglich aufgeklärte Faktum gegründetes Urtheil, abändern wird, wenn er sich dazu, durch wahre Dunkelheit des vorigen Urtheils, oder durch die beigebrachten neuen Beweisstücke verbunden fühlt.

§. 21.

Wie das Rechtsmittel der Revision zu behandeln und in Würkung und Vollzug zu setzen seyn möchte, darüber enthält das Reskript Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas (§. 2.) ein genaues und nachahmungwürdiges Muster:

> Die Revisionen werden innerhalb vier Monaten, durch die Anwälde oder Partheien selbst, bei der geheimen Kanzlei des souverainen Fürsten interponirt — und prosequirt, sind die Formalien richtig befunden, so wird dem Oberappellationsgerichte von der geschehenen Interposition Nachricht ertheilt, und Revisoren ernannt. Die summa revisibilis bleibt, wie bei dem vormaligen Reichsgerichte, Kaution und Sukkumbenzgelder fallen weg.

Weil jetzt, da die Revision sogleich vorgenommen und entschieden wird, der animus protrahendi litem, nicht mehr eintritt, und weil aus diesem Grunde, auch die Exekution der sententiae a qua ohne Nachtheil des revisischen Theils, bis zur Entscheidung der Revision gehemmt werden kann, da jetzt nicht mehr wie vormals, ganze Menschenalter verfließen, ehe die Revision entschieden wird.

§. 22.

Ob aber die vielen noch unentschiedenen Restitutionen und Revisionen der mediatisirten Herrn Fürsten, Grafen, Herrn und Unterthanen, auch an die Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine werden gezogen und

von selbigen werden entschieden werden, und welches Schicksal die noch unentschiedenen Rechtssachen der höchsten und hohen Souveraine, in der ersten, der Restitutions- und Revisionsinstanz, treffen wird, darüber ist noch die authentische Bestimmung einer hohen Bundesversammlung, zu erwarten *).

25.

Bemerkungen über den Artikel XXXII. des rheinischen Konföderationsvertrages vom 12. Julius 1806; — auch ein Beitrag zur doktrinellen Auslegung dieser Staatsakte, von dem Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg.

Es gehört gewiß zu den bedeutendsten Vorzügen der allgemein geschätzten Zeitschrift »der rheinische Bund«, daß sie sich allmählig zu einem Repositorium von Aufsätzen und Abhandlungen bildet, welche sich mit der doktrinellen Auslegung der rheinischen Bundesakte befassen. So lange man immer noch sagen kann, was der berühmte Johann von Müller in seiner gehaltvollen Rezension **) der ersten 2 Hefte dieser Zeitschrift sagte: »daß noch nichts vollendet sey; konstituirt allenfalls der Bund, aber, wie in der Kindheit zu geschehen pflege, sein Geist noch nicht ausgespro-

---

*) Von einzelnen Souverains sind hierüber schon Verfügungen getroffen worden. W.

**) Siehe allgem. Literaturzeitung von Jena v. J. 1807. No. 16. S. 121.

chen«, so lange ist auch zu erwarten, daß so manche Feder des Patrioten sich in Bewegung setzen werde, um seine Ansichten, seine Hoffnungen und Besorgnisse dem Publikum mitzutheilen. — Und gewiß ist es zunächst die Bundesakte selbst, welche dem Manne ächten deutschen Sinnes, dem die Entwickelung und Konsolidirung unserer neuen deutschen Staatsverfassung über alles am Herzen liegt, Stoff zu den reichhaltigsten Reflexionen darbietet, welche er bescheiden und anspruchslos zu äussern als die geheiligte Pflicht des patriotischen Mannes immerhin betrachten mag. Daher können denn auch die meisten und wichtigsten Artikel des Bundesvertrages solche scientivische Auslegungsversuche nachweisen, und werden sie auch noch so lange nachweisen, bis eine erfolgende authentische Erklärung alle wissenschaftlichen Versuche entbehrlich machen wird.

Nur der Artikel XXXII. unserer Staatsakte scheint mir bisher unverdienterweise etwas stiefmütterlich behandelt worden zu seyn. Man pflegte bisher die Dispositionen desselben als schon an sich klar und keiner Auslegung bedürfend anzusehen; daher selbst der geheime Rath **Gärtner** zu Neuwied in seiner musterhaften Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Herren Fürsten zu Wied-Runkel rc. über dieselben als über einen Gegenstand hinwegzuschlüpfen für gut gefunden hat, welcher schon an sich gänzlich klar sey, und keines Kommentars bedürfe. *) Allein mir liegen die Bestimmungen dieses Artikels keineswegs in so umfassender Klarheit vor, daß alle Zweifel als beseitigt anzusehen, und aus ihnen eine zureichende Erklärungsnorm für alle hier denkbaren Fälle zu erholen seyn dürfte. Welche Norm in einem und dem andern Falle unterzustellen seyn möchte, darüber wage ich, meine individuellen Ideen und Ansichten in diesen Blättern

---

*) Siehe das sechste Heft dieser Zeitschrift, S. 359.

ohne alle Anmaßung niederzulegen, wenn sie auch nur das Verdienst haben, daß sie tiefern Einsichten Gelegenheit geben, sie zu prüfen, mögen sie auch gleich über dem errungenen neuen Resultate der verdienten Vergessenheit nicht entgehen.

Der Drang ganz eigener, ausserordentlicher Umstände, welche durch die vielen Säkularisationen herbeigeführt wurden, erzeugte schon bei den Verhandlungen der letzten ausserordentlichen Reichsdeputation eine dem Hauptschlusse eingerückte Bestimmung zu Gunsten der Klasse der Staatsdienerschaft, deren Loos, wenn seine Bestimmung von dem Strome der Staatenveränderungen abgehangen hätte, gewiß das traurigste gewesen seyn würde, und daher die Vorsorge der Reichsdeputation in mehr als einer Hinsicht erheischte. Wenige Jahre darauf sah man nicht nur die nämlichen politischen Stürme wiederkehren, sondern eine weit folgenreichere Krisis eintreten, als sie je unser Zeitalter erblickt hat. Allein das nämliche Rechtsgefühl, welches sich früher so schön äusserte, zeigte sich auch hier wieder wirksam; die Staatsdiener sollten nicht einem ungewissen Schicksale preis gegeben werden; die hohen Verbündeten unter den Auspizien ihres mächtigen Protektors, trafen die Vertragsabrede:

»Daß die bei der öffentlichen Administration der Für»stenthümer, Graf- oder Herrschaften angestellten Die»ner, welche Kraft dieses Vertrages der Souverainität »eines der konföderirten Staaten unterworfen werden, »falls sie der Souverain in ihren Diensten nicht behal»ten wollte, den nämlichen **Ruhegehalt** zu genießen »haben sollen, welchen die **Gesetze** und **Staatsan»ordnungen** den Dienern gleichen Grades zusi»chern.« *)

---

*) »Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou Seigneuries, qui doivent en ver-

Nun ist offenbar, daß diese ganze Vertragsbestimmung durch das Vorhandenseyn von Landesgesetzen und Staatsanordnungen bedingt ist, nach welchen die den Dienern auszumittelnden Ruhegehalte, wenn sie nicht mehr länger in ihrer bisherigen Dienstaktivität bleiben können, bemessen werden müssen. Wie aber, wenn es — wie wohl gewöhnlich der Fall seyn dürfte — an einem umfassenden Regulative über das Pensionswesen der Staatsdiener gänzlich gebricht, und eine Landesgesetzgebung noch keine Sanktionen über das Besoldungs- und Pensionswesen der Staatsbeamten nachzuweisen vermag? — Nicht alle Regenten haben die Klasse der Dienerschaft einer so wahrhaft väterlichen Vorsorge gewürdigt, wie Baierns Max Joseph *), der ihr ein ehrenvolles und sorgenfreies Auskommen durch eine der schönsten Regentenhandlungen bereitete, und sie dadurch nicht nur zu mehrerer Thätigkeit und Freudigkeit in ihrem Dienste ermunterte, sondern auch damit die Anreizungen zur Treulosigkeit und zu Bedrückungen beseitigte. Leider! ist das Pensionswesen noch häufig nicht so sehr eine Rechts- als eine Gnadensache, wo oft so vieles von Privatrücksichten abhängt, wo Gunst und glückliche Verbindungen oft so allgewaltig entscheiden. Soll nun in einem solchen Falle, wo die Stimme des Gesetzes schweigt, ungebundene Willkühr herrschen, und die Diener einem ungewissen Schicksale preisgegeben werden? Gewiß lag dieses keineswegs in der Absicht der hohen Bundesstifter, welche durch eine besondere

---

tu du présent traité passer sous la Souveraineté de l'un des états confédérés, et que le Souverain ne jugeroit à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de rétraite égale à celle, que les lois ou les réglements de l'état accordent aux officiers de même grade. «

*) Siehe die königlich-baiersche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, betreffend, vom 1. Jänner 1805.

Vertragssanktion jeder Willkühr vorbeugen wollten; es ist daher auch nicht zu zweifeln, daß eine schon früher, unter ähnlichen Kombinationen, zu Stande gekommene gesetzliche Anordnung — jene des §. 59. des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 — ihre volle Anwendung finden müsse; zwar nicht aus dem von dem Herrn geheimen Rathe Brauer *) unterstellten Grunde, nach welchem dieses Reichsgesetz, wenn es gleich im Ganzen seine verbindliche Kraft verloren habe, diese nach dem Plane der Bundesstiftung doch noch in einigen ausgenommenen Punkten behalten müsse, unter welchen namentlich das Pensionswesen mitbegriffen worden wäre: denn offenbar beabsichtigt der Artikel II. der Konföderationsakte die schon vorhandenen, durch den Deputations-Hauptschluß konstituirten Pensionen, nicht aber die erst künftig für die Klasse der Dienerschaft auszumittelnden Ruhegehalte, als Surrogate der Besoldung; allein folgende Gründe scheinen der vollen Anwendbarkeit dieser Bestimmung ganz unverkennbar das Wort zu sprechen:

a) Sind die Umstände und Zeitverhältnisse, wovon die betreffende Stelle im Deputationsrezesse als das Produkt zu betrachten ist, denjenigen ganz analog, welche die Norm des Art. XXXII. des Föderationsvertrages zu Tage fördern halfen. — Wenn nun der von dem letztern Gesetze unterstellte Fall nicht eintreten kann, und es in einem gegebenen Staate an einem Pensionsregulative gebricht, was soll uns hindern, die Sanktion des Deputationsschlusses zu Hülfe zu rufen, da in dem einen wie im andern Falle die Absicht der Gesetzgeber gleich vernehmlich sich ankündigt, und als das lebendige Prinzip über den todten Buchstab hinaus fort-

---

*) Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundes-Staaten, in fünfzig Sätzen, Satz XLI. S. 231.

lebt, es auch zumal entschieden ist, daß es — dort wie hier — in der Willensbestimmung der hohen Paziszenten lag, alle Willkühr bei der Entscheidung über das künftige Schicksal der Staatsdiener zu verbannen?

b) Ist die fragliche Bestimmung in ihrem ganzen Detail so beschaffen, daß sie, als aus der Natur des Dienstvertrages hervorgehend, die Vernunft nothwendig als gültig anerkennen muß, wenn sie auch kein Gesetz als geltend gestempelt haben sollte. Denn es ist absolute Forderung des Rechtsgesetzes, daß der Staatsdiener, welcher Kapital und Kräfte im Dienste des Staates aufzehrte, und über der Befähigung zum Dienste die Gelegenheit, jeden andern, ihn vielleicht reichlicher nährenden Erwerbezweig sich anzueignen, verabsäumte, bei einer eintretenden Staatenveränderung, wo eine höhere Staatsmaxime die Auflösung seines Wirkungskreises gebietet, nicht nur etwa blos entschädigt, sondern ihm auch eine sorgenfreie und ehrenvolle Lage zu Theil werde, welche ihm einen anständigen Lebensunterhalt fortwährend verbürgt.

Aber auch diese Forderung des Rechtsgesetzes findet sich im empirischen Wechselverhältnisse der Staaten, wie das neueste Beispiel bewährt, bereits schon verwirklicht. Denn

c) Haben selbst zwei hohe Verbündete, und unter ihnen einer der ersten und mächtigsten dieser Bestimmung laut und unumwunden gehuldigt, da bei dem zwischen Sr. königlichen Majestät von Baiern und Sr. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Großherzoge von Würzburg über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen unter dem 12. Juny 1807 abgeschlossenen Staatsvertrage, der diesfälligen königlichen Ratifikationsurkunde vom 18. Julius, zum Besten der Dienerschaft, die merkwürdige Bestimmung eingerückt wurde, daß

»die ritterschaftlichen Direcktoren und Diener, in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen,

»nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichsde-
»putationsschlusses zu behandeln seyen.«

Und so läßt es sich denn von der Weisheit unserer Souveraine allerdings mit Grunde erwarten, daß sie die Ausmittelung der Pensionsgehalte, weit entfernt, sie zu einem Gegenstande regelloser Willkühr erheben zu wollen, unter den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zurückführen, und einer Bestimmung von selbst zu folgen geneigt seyn werden, zu deren Sanktionirung sie ehemals selbst voll des zartesten Rechtssinnes konkurrirten.

Da übrigens, so viel die bisherige Erfahrung lehrt, nur sehr wenige Diener der mediatisirten Fürsten und Herrn, von den Souverainen zur anderweitigen Anstellung oder Pensionirung übernommen werden, und daher die Mehrzahl immerhin den erstern überlassen bleiben dürfte; so versteht es sich von selbst, daß auch diese bei Pensionirung ihrer Diener sich die entwickelten Normen gefallen lassen müssen; nur dürfte hier meines Erachtens die sehr richtige Bemerkung des Hrn. geheim. Raths Brauer *) ihre volle Anwendung finden, daß die Ruhegehalte, welche durch die jetzigen Staatsveränderungen veranlaßt werden, nach dem Prinzip der Schuldentheilung von dem Ober- und Standesherrn im Verhältnisse der zu beziehenden und zu behaltenden Einkünfte, übernommen werden müssen.

---

*) a. a. O. Satz XLII. S. 231.

26.

Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des kaiserlichen Reichskammergerichts. *)

Wir können nun unsern Lesern diejenige Vorstellung mittheilen, welche das vormalige Kaiserliche Reichskammergericht in der Unterhaltungssache an Se. K. K. Majestät, an Se. Durchlaucht den Fürsten von Benevent und an Se. Hoheit den Fürsten Primas eingereicht hat. Der Leser findet solche in den Anlagen 1. 2. 3. und wir werden nicht ermanglen dem Publikum vom Erfolge Nachricht zu ertheilen.

Sodann sind für das Kammergerichtspersonal neuerdings einige günstige Nachrichten eingelaufen. Se. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen haben, wie die Anlage unter Ziffer 4. das nähere besagt, und nicht anders von diesem gütigen Souverain zu erwarten war, seinen Behörden befohlen, aus sämmtlichen großherzoglichen Landen die Kammerzieler zur Sustentationskasse ferner zu bezahlen.

Die Herzoge von Anhalt und Sachsen-Meiningen haben die nämliche Verfügung an die Behörde erlassen, und daß auch die freie Hanseestadt Hamburg fortfahren wolle, ihre Beiträge zur Sustentationskasse zu leisten, erhellt aus dem unter Ziffer 5. abgedruckten Schreiben von Burgermeister und Rath.

Aus dem Großherzogthum Berg waren indessen seit der Auflösung des K. Reichskammergerichts zur Sustentationskasse keine weitere Beiträge geleistet worden. Die Mitglieder des Gerichts sahen sich daher vermüßigt, unterm 1ten

*) S. Heft 10. S. 133. und die daselbst angeführten Hefte.

Oktober l. J. sich unmittelbar mit einer bittlichen Vorstellung an Ihro K. K. Hoheit den Herrn Großherzog zu wenden *). Sie sandten dieselbe zur Ueberreichung und gnädigsten Unterstützung an Se. Hoheit den Fürsten Primas, als an ihren eben so erhabenen als gerechten und großmüthigen Beschützer.

Mit welcher Theilnahme Se. Hoheit diese Vorstellung angenommen haben, ergiebt sich aus den Anlagen unter Ziffer 8 und 9. Bei den bekannten, gerechten und wohlwollenden Gesinnungen Ihrer K. K. Hoheit des Herrn Großherzogs läßt sich nichts anders als der günstigste Erfolg hoffen, den wir dem Publikum unverzüglich mittheilen werden.

Wir fahren übrigens fort, in der Anlage 10 anzuführen, was an Kammerzielern seit dem Abdrucke des im neunten Hefte unserer Zeitschrift befindlichen Verzeichnisses weiters eingegangen ist.

Nach der im Oktober geschehenen Vertheilung blieben überhaupt nur 428 Thaler 71 ½ kr. vorräthig, und die nächste Austheilung wird nicht einmal zu ⅙ geschehen können, wenn anders nicht baldige Hülfe erfolgt, die von der Gerechtigkeit und Großmuth deutscher Fürsten allerdings zu erwarten ist. S.

1.

A Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, le 3 Août 1807.

Sire !

Les soussignés Grand-Juge, Présidents et Assesseurs de la ci-devant chambre Impériale et de l'Empire séante à Wetzlar, dont les fonctions ont cessé

---

*) Man findet die Vorstellung und das Schreiben an den großherzoglich Bergischen Minister unter 6. und 7.

en vertu de l'acte de la confédération du Rhin du 12 Juillet de l'année dernière se trouvent dans le cas, de recourir à la bonté de Votre Majesté Impériale et Royale et d'implorer Sa très-haute protection, pour que la dite confédération leur garantisse la continuation de leurs appointements et aux autres employés du tribunal, qui n'ont pas eu de traitement fixe de l'empire, une indemnité de manière à ne leur laisser aucun sujet d'inquiétude. Déjà l'article 32 de l'acte constitutif nous l'assure — graces à la justice et aux vues bienfaisantes de Votre Majesté Impériale et Royale, et l'article 24 du dernier traité de paix entre la France et la Prusse est dicté par les mêmes principes de loyauté et d'équité, qui caracterisent Son regne glorieux, object d'admiration pour l'Europe entière.

Presque tous les hauts confédérés et d'autres membres du ci-devant corps germanique pénétrés de même sentiments ont à l'exception des provinces conquises par les armes victorieuses de Votre Majesté, fait verser leurs quote-parts à fournir à notre entretien moyennant une contribution très-modique repartie sur leurs sujets, dans la recette du tribunal, en attendant la décision de la diéte de la confédération sur notre sort à venir.

Comme la diéte de la confédération va s'occuper maintenant de regler le mode, dont il sera pourvu à notre subsistance future, il est de notre interêt, que la justice de nos reclamations soit établie dans le statut fondamental, et qu'on reconnaisse le droit, de toucher, quant à nous notre vie durante la même somme, dont nous avons joui jusqu'ici, et quant aux autres employés d'établir une indemnité proportionnée aux profits de leurs charges. Nous ignorons à

la verité, si de quelque part on élévera des doutes ou des contestations contre nos prétensions, mais il sera coupé court, ou plutôt il n'en naitra point, dès que le puissant et magnanime Protecteur de la confédération se prononcera en notre faveur.

Daignés donc permettre Sire! que nous supplions Votre Majesté Impériale et Royale, qui, pendant qu'Elle s'occupe des destinées et du repos de l'Europe, ne dedaigne pas écouter les reclamations fondées même d'un individu, de vouloir bien faire connaître ses intentions à notre égard à S. A. E. le prince Primat, prince, qui par l'influence, que les qualités rares de coeur et d'esprit lui ont gagnée, a soutenu jusqu'ici notre cause avec tant de succès. En nous accordant cette grace, Votre Maj. Imp. et Royale sauvera nombre de familles d'anciens magistrats de l'empire de l'état accablant, qui les attend. Nous sommes avec le plus profond respect.

Sire!

de Votre Majesté Impériale et Royale

les plus humbles et plus obéissants serviteurs.

Le grand Juge, Présidents et Assesseurs de la ci-devant chambre Impériale et de l'Empire.

2.

A Son Altesse Sérénissime le Prince de Benevent Ministre des rélations extérieures le 3 Août 1807.

Monseigneur!

Votre Altesse Sérénissime connait nos rapports avec le ci-devant corps germanique par une depêche de S. A. E. le prince Primat notre généreux Protecteur en date du 17 Nov. de l'année derniere. Jusqu'ici

nous avons vecû dans un état provisoire, qui maintenant va cesser par un arrangement définitif à prendre par la diéte de la confédération du Rhin. A cette époque il est essentiel pour nous, que nos droits soient généralement reconnus et que chaque membre de la confédération rends justice à nos reclamations. Malgré tant de pertes irreparables elles bornent à la continuation de nos appointements notre vie durante. Il sera aisé d'y pourvoir de même qu'aux indemnités dues aux autres employés de la chambre impériale, qui n'ont pas eu de traitement fixe de la part de l'empire, d'autant plus que les sommes a ce nécessaires diminueront successivement. Nous n'avons nul sujet de donter de la loyauté des sentiments d'aucun des hauts confédérés et ou les intentions bienfaisantes des deux directeurs de la confédération, de S. A. E. le prince Primat et de S. A. S. le Duc de Nassau à notre égard, nous sommes, il est vrai, sans inquiétude, cependant plus que notre sort serait déplorable, quand il n'y auroit pas unanimité de principes à la diéte, moins en nous fera une reproche, de chercher par tous les moyens raisonables à affermir notre sort pour le reste de nos jours. C'est dans cette vue, que nous prenons la liberté, d'implorer la puissante protection de Sa Majesté l'Empéreur des Français, Roi d'Italie par la requête, dont nous présentons à Votre Altesse Sérénissime la copie ci-jointe. Les sentiments d'équité et d'humanité, qui animent Votre A. S. nous sont un sur garant, qu'Elle daignera appuyer notre demande de son crédit et contribuera pár la à nous tirer de la situation embarrassante où nous nous trouvons avec nos familles depuis un an, son intervention nous rassurera complettement. Notre subsistence, même notre existence en

dépend. Agrées Monseigneur! les assurances du plus parfait respect, avec lequel nous sommes

MONSEIGNEUR

de Votre Altesse Sérénissime

les très-humbles et très-obéissants serviteurs

le grand Juge, Présidents et Assesseurs de la ci-devant chambre impériale et de l'Empire.

3.

An Seine Hoheit den Herrn Fürsten Primas.

Am 3. August 1807.

Die Nachricht, daß Euer Hoheit nach Paris reisen, um dort die dauerhafte Ruhe und das künftige Glück unseres Vaterlandes durch eine allen Zeitbedürfnissen entsprechende Organisation der neuen Verfassung zu begründen, hat uns mit der lebhaftesten Freude erfüllt. Wir sehen darinn eine günstige Vorbedeutung für die Sicherung unserer und der übrigen Kammergerichts-Angehörigen Subsistenz. — Wird die Fortdauer unserer bisherigen Besoldung, und die Entschädigung sämmtlicher dienstlos gewordenen Kammeralpersonen, als ein Fundamentalgesetz des Bundes ausgesprochen, und so unter die organischen Gesetze aufgenommen; so sind alle Besorgnisse verschwunden, und jeder Familienvater kann mit Heiterkeit einer frohen Zukunft entgegen sehen. Wir wagen nicht, darüber zu urtheilen, ob ein in diesem Sinne aufgestellter Grundsatz irgendwo Widerspruch finden könnte; inzwischen scheint es uns ausser allem Zweifel zu liegen, daß der Beifall Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon, auf welche Art derselbe auch zu erkennen gegeben würde, unsere Ansprüche ein für allemal sicher stellen müßte. Gestatten gleich die fast einstimmigen wohlwol-

lenden Versicherungen so vieler deutschen Fürsten gar keine Bedenklichkeit mehr, so sind doch die Rückstände aus den erobert gewesenen Provinzen, und die Veränderungen, welche den mehrsten derselben bevorstehen, von der Beschaffenheit, daß eine größere Vorsorge nicht überflüßig seyn dürfte. Bereits im vorigen Herbste geruhten Euer Hoheit, uns gnädigst bekannt zu machen, daß Se. kaiserlich und königliche Majestät die Fortdauer unserer Besoldung, als schon in der Bundesakte begründet, für eine liquide Forderung angesehen hätten; da nun auch in dem französisch-preußischen Frieden alle ähnliche Forderungen als unverletzlich anerkannt sind, so läßt sich, nach so vielen Beweisen von Gerechtigkeit und milder Fürsorge, mit großer Zuversicht erwarten, daß Allerhöchstdieselben auf den einliegenden Vortrag Euer Hoheit eine allergnädigste Aeusserung, welche alle entgegengesetzten An- und Rücksichten, die etwa bei den der deutschen alten Verfassung nicht kundigen neuen Landesherren entstehen könnten, entfernt, zu ertheilen nicht abgeneigt seyn werden. So wie nun hiedurch das Ziel unseres und aller Kammeralen Wünsche erreicht seyn würde, so hoffen wir bei Euer Hoheit Verzeihung zu finden, wenn wir Höchstdenenselben die Bitte um dieses wirksamste und vielleicht letzte Rettungsmittel zur huldvollen Beherzigung unterthänigst zu Füßen legen.

Ungeachtet wir von der unser Schicksal entscheidenden Verwendung Eurer Hoheit alles erwarten, halten wir es doch für anständig, daß wir auch unmittelbar an den grossen Kaiser, welcher es in seinen Händen hat, eine allersubmisseste Vorstellung gelangen lassen. — Da die Kürze der Zeit uns nicht erlaubte, uns dazu der gnädigsten Genehmigung Eurer Hoheit vorher zu versichern; so lassen wir dieselbe, nebst einem Schreiben an den Herrn Fürsten von Benevent, wovon wir die Abschrift hier unterthänigst anschließen, in der Hoffnung abgehen, daß Höchstdieselben diesem Schritte Höchstihren uns so wichtigen Beifall zu geben

gnädigst geruhen werden. Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

4.

Extractus Protocolli Ministerii, d. d. Darmstadt den 13. Oktober 1807.

Die Sustentation der Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar betreffend.

Rescribatur dem Großherzoglichen Agenten, Hofrath Sipmann zu Wetzlar; nachdem die Präsidenten und Assessoren des aufgelößten Reichskammergerichts an Se. königliche Hoheit, den Großherzog, wegen Fortbezahlung der Kammerzieler, unterm 1sten dieses Monats eine unterthänigste Vorstellung erlassen hätten; so werde dem Großherzoglichen Agenten, Hofrath Sipmann hierdurch die Weisung ertheilt, denenselben, in Bezug auf gegenwärtigen Auftrag, auf jene Bittschrift zur Nachricht bekannt zu machen, daß, bereits vor Einlangung derselben, den betreffenden Behörden befohlen worden sey, die Kammerzieler aus sämmtlichen Großherzoglich *) Hessischen Landen, bis auf weitern Befehl, fernerfort an den Sustentations-Fond des vormaligen Reichskammergerichts auszuzahlen.

5.

Eurer Hochgräflichen Excellenz, wie auch Hochwohl- und Wohlgebornen haben wir die Ehre, auf die geschätzte Zuschrift vom 1sten dieses Monats zu erwiedern, daß wir, ungeachtet der höchstbedrängten Lage, in welcher sich die Fi-

---

*) Der Ertrag der großherzoglich-hessendarmstädtischen Zieler aus den alten und neuen Landen macht für jedes Ziel an gewissen und liquiden Beiträgen die Summe von 1159 Rthlr. 58 Kr. aus. —

nanzen hiesiger Stadt, in Folge der gegenwärtigen unglücklichen Verhältnisse, befinden, dennoch auch den von Eurer Hochgräflichen Excellenz, wie auch Hochwohl, und Wohlgebornen in Anrege gebrachten Beitrag zur Sustentation des bisherigen Kaiserlichen Kammergerichts annoch zu übernehmen, uns gern erbötig erklären, und bereits zu dessen bis dahin gewöhnlicher Auszahlung zu Frankfurt am Main den Auftrag ertheilt haben.

Die wir mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren die Ehre haben

Eurer Hochgräflichen Excellenz, wie auch Hochwohl- und Wohlgebornen

gehorsamst ergebene
Burgermeister und Rath der freien
Hanseestadt Hamburg.

Gegeben unter unserm Stadtsiegel,
den 24. Okt. 1807.

6.

A Son Altesse Impériale et Royale Monseigneur le Prince Joachim, Prince impériale et Grand-Amiral de France, Grand-Duc de Berg.

Monseigneur!

Les exploits glorieux, qui aussi pendant le cours de l'année dernière ne cessoient d'illustrer les jours de V. A. I. et R. ont vraisemblablement soustrait à son régard juste et bienfaisant les humbles instances qu'en dates du 16 Dec. 1806 et du 16 Juin passé nous lui avons présentées rélativement à notre sustentation.

La paix, en grande partie par ces exploits éternellement mémorables recouvrit ses droits, nous supplions l'auguste souverain allemand de nous en laisser jouir les fruits.

V. A. I. et R. daigna déclarer nos instances pour la continuation du payement des sommes destinées à notre sustentation (der Kammerzieler) une réclamation fondée, à laquelle elle se trouveroit toujours disposée d'être favorable; sentimens aussi justes et magnanimes que conformes à ceux du grand Monarque Protecteur de la confédération Rhenane, qui nomma la continuation de ce payement, une des premières dettes des souverains de l'allemagne et analogue au traité fédératif.

C'est en conséquence de quoi, Monseigneur! que nous supplions Votre A. I. et R. de daigner donner ses ordres de verser les quotes-partes arrières de ses états consignées dans la specification ci-jointe dans la caisse établie à Wetzlar pour notre sustentation.

Veuille V. A. I. et R. considérant l'urgence des besoins de cette caisse déjà trop épuisée; accelerer les ordres que nous venons de réclamer de sa justice et magnanimité.

C'est avec les sentimens de la reconnoissance la plus parfaite et respectueuse, que nous venerons cet acte bienfaisant de la justice et générosité de V. A. I. et R. et avec la plus grande submission, que nous sommes

Monseigneur

de V. A. I. et R.

Wetzlar ce 1. Oct. 1807.

les très-humbles, très-obéissans et très-soumis serviteurs

les Présidens et les Assesseurs de l'ancienne chambre Impériale et de l'Empire.

7.

A Son Excellence Monsieur AGAR, *Ministre des Finances de S. A. I. et R. Mgr. le Grand-Duc de Berg, membre de la Légion d'honneur.*

L'urgence de besoins de la caisse de notre sustentation presqu'entièrement épuisée nous a imposé la nécessité de présenter à S. A. I. et R. Monseigneur le Grand-Duc des instances humbles et réitérées pour le payement des quotes-parles fondées sur ses états pour le but de cette sustentation.

Connoissant à V. E. de principes de la plus haute justice et de la loyauté la plus pûre et le grand poids de ses lumières sur les resolutions de son auguste souverain, nous nous empressons de supplier V. E. de bien vouloir accorder à nos humbles réclamations le soutien de son puissant crédit et de contribuer par la au soulagement du sort vraiment trés déplorable des premiers magistrats de l'ancienne constitution de l'allemagne.

Daignés, Monsieur le Ministre! rapeller à la mémoire de V. E. le contenu de la note, que nous eumes l'honneur de lui remettre en date du 16 Juin passé et les argumens qu'Elle à bien voulu permettre à notre collegue, Monsieur l'assesseur de Neurath, de lui exposer.

C'est avec le plaisir le plus sensible, que nous nous empressons de présenter à V. E. nos humbles remercimens pour la bonté, avec la quelle Elle a acceuilli le dit Monsieur de Neurath, et pour les sentimens favorables et affectueuses, qu'elle à bien voulu lui témoigner relativement à nous.

Nous supplions V. E. de daigner les réaliser et

d'aggréer les sentimens de la haute considération, avec laquelle nous avons l'honneur d'être

Monsieur

de V. E.

les très-humbles et très-obéissans serviteurs

les Présidens et Assesseurs de l'ancienne chambre Impériale et de l'Empire.

8.

Schreiben Seiner Hoheit des Fürst Primas an die Präsidenten und Assessoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Hoch- und Wohlgeborne,
Hochgeehrteste Herren!

Das neuerliche Schreiben des ehemaligen Reichskammergerichts, vom 1sten dieses ist mir richtig zugekommen, und so wie ich den mir angezeigten kläglichen Zustand der Sustentationskasse inniglich bedaure, werde ich mich nach Kräften überall verwenden, um den verehrlichen Mitgliedern des erloschenen preiswürdigen Reichskammergerichts den ihnen gebührenden, durch die Konstitutionsakte des rheinischen Bundes selbst zugesicherten Fortgenuß ihrer gesetzlichen Gehalte möglichst zu verschaffen.

Ich ließ, diesen Euer Hoch- und Wohlgebornen und den Herren schon mehrmals bestätigten Gesinnungen gemäß, dem Großherzoglich-Bergischen Herrn Minister Agar unverweilt jenes an Se. kaiserliche Hoheit gerichtete Schreiben zustellen, welches Euer Hoch- und Wohlgebornen und die Herren mir zu diesem Ende anvertraut haben, und in der abschriftlich anliegenden Note die Rückstände-Forderung angelegentlichst empfohlen. Ich werde auch mündlich sowohl bei dem Herrn Großherzoge selbst als bei dem Herrn Minister

Agar diese gerechten Ansprüche mit allem Nachdruck unterstützen.

Indem ich mir von den erhabenen Gesinnungen des Herrn Großherzogs von Berg den besten Erfolg verspreche, verbleibe ich mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hoch- und Wohlgebornen und der Herren dienstbereitwilliger von Herzen

K a r l.

Fontainebleau, den 14. Okt. 1807.

9.

A Son Excellence Mr. Agar, *Ministre des Finances de S. A.* I. *Msgr. le Grand-Duc de Berg.*

La ci-devant chambre impériale de Wetzlar s'étant addressée à Son Altesse Eme le Prince Primat tant en son ancienne qualité d'Archichancellier de l'Empire germanique, qu'en celle de Prince Primat de la confédération du Rhin, pour appuier auprès de S. A. I. Monseigneur le Grand-Duc de Berg ses reclamations d'arreroges de diverses parties des états de Son A. I. le soussigné a reçu l'ordre de Son A. Eme de transmettre ci-près à Son Excellence Msr. Agar, Ministre des finances de S. A. I. la lettre, qui lui a été confiée par la dite chambre impériale, et que Son Excell. Mr. Agar est prié de mettre sous les yeux de S. A. Imp. Son Excellence trouvera la copie ainsi que l'apperçu des arréroges reclamés ci apposés *).

Son Alt. Eme le Prince Primat connaissant les sentiments de justice et d'équité, qui caracterisent Son A. I. Msgr. le Grand-Duc de Berg, ne doute pas,

---

*) Die Bergischen Zieler betragen für jedes halbe Jahr an liquiden Beiträgen: 1308 Thaler 61 Kr.

que le Prince généreux n'y faisse droit, et Elle ose en conséquence appuier les reclamations de la chambre impériale avec d'autant plus de confiance, que ces anciens serviteurs de l'empire germanique se trouvent dans la plus grande detresse, tandis que l'acte fédératif de la confédération du Rhin du 12 Juillet 1806 à lui même établi en principe, que les pensions destinés aux serviteurs de l'empire leur seraient regulièrement centimées. Le soussigné en recommandant avec instance cet objet à la sollicitude de Son Excellence Monsieur le Ministre saisit avec empressement cette occasion pour lui renouveller les assurances de sa haute considération.

Fontainebleau le 12 Oct. 1807.

(*était signé*)

LE BAR. D'EBERSTEIN.

10.

Verzeichniß der vom achten September bis zum letzten Oktober 1807 zur Sustentationskasse eingegangenen Gelder.

Sept.		Thaler.	Kreuzer.
8.	Baden = Baden 307. Ziel . . .	96	32½
—	Baden = Durlach 307. Ziel . . .	218	11
—	Idem wegen Eberstein 307. Ziel .	13	46½
14.	Fürst Löwenstein = Wertheim wegen Wertheim auf das 307. Ziel . .	54	10½
—	Idem wegen der Würzburgischen Landes = Parcellen 307. Ziel . . .	48	49½
17.	Großherzog von Würzburg 307. Ziel	922	65½
—	Idem wegen Henneberg 307. Ziel	50	41½
—	Porto = Ersatz	14	40
	Latus	1418	25

Sept.		Thaler.	Kreuzer.
	Transport	1418	25
21.	Isenburg-Büdingen 306. u. 307. Z.	40	14
—	Stadt Frankfurt 307. Ziel . . .	845	33½
30.	Braunschweig-Wolfenbüttel Rest vom 299. und auf das 300. Ziel . .	304	31½
—	Idem wegen Walkenried 307. Ziel.	101	36
—	Grafen von Löwenstein-Wertheim Rest vom 307. Ziel	54	8½
—	Idem wegen Würzburger Parcellen 307. Ziel	11	56½
—	— — Mainzer Parcellen 307. Ziel	—	84½
—	Solms-Laubach 306. u. 307. Ziel .	46	43
—	Kursachsen cum annexis 307. Ziel	2010	55
—	König von Baiern rückständige alte Zieler von ehemaligen schwäbischen Abteien und Reichsstädten . .	2003	78
Okt.			
10.	Lippe-Bückeburg 307. Ziel . . .	94	31½
23.	Schwarzburg-Rudolstadt 306. u. 307. Z.	196	9
24.	Fürst Primas wegen Regensburg, St. Emman, Ober- und Niedermünster noch an baarem das 307. Z.	293	43
24.	Wittgenstein-Berleburg 303—307. Z.	20	50
—	Stadt Lübeck 307. Ziel	697	42½
	Zusammen	8139	11½

Nach der auf den 30. September l. J. berechneten Distribution blieb Vorrath 428 Thaler 71½ Kr.

27.

Merkwürdige Kautelen bei Bestimmung der Erben der verstorbenen Freifrau von Albini.

Am 20. September dieses Jahrs starb zu Wetzlar die verwittwete Freifrau von Albini, eine geborne von Requile in ihrem 73sten Jahre *). Sie war eine große Wohlthäterin der Armen und des vortreflich eingerichteten Armeninstituts zu Wetzlar, von welchem man im 47sten Stücke der Nationalzeitung der Deutschen eine umständliche und lesenswürdige Nachricht findet. Auch nach Ihrem Tode bethätigtigte sie ihre Liebe zum Wohlthun und vermachte ihr ganzes auf 300,000 Gulden geschätztes Vermögen nach Abzug einiger Legaten den Armen, ohne diese jedoch näher zu bestimmen. Sie ernannte aber den seitherigen Reichsfiskal Werner, einen vortreflichen und sehr geschätzten Mann von Kopf und Herz, zum Vollstrecker ihrer letzten Willensmeinung mit der Befugniß und Gewalt, die Armen zu erwählen und zu bestimmen, ohne verpflichtet zu seyn, irgend jemand hierüber Rechenschaft abzulegen.

Diese Bestimmung erfolgte endlich am 2ten November 1807. durch nachfolgende Urkunde, welche wegen der unsern Tagen so angemessenen Kautelen allerdings einen Platz in unserer Zeitschrift verdient. S.

Urkunde.

Auf erfolgtes Ableben der verwittibten Frau Kammergerichts-Assessorin Freifrau von Albini, gebohrnen von Re-

*) Sie war die Stiefmutter des ädeln und allgemein geliebten Fürstlich Primatischen Staatsministers Freiherrn von Albini.

quilé, und nachdem Hochdieselbe in Ihrer letzten Willensmeinung vom 9ten November 1793. die Armen (ohne jedoch solche näher zu bestimmen), zu Universalerben Ihres hinterlassenen — nach Abzuge der Legaten noch übrigen Vermögens instituirt und eingesetzt, zugleich auf Unterzeichneten Executorem testamenti die volle Macht und Gewalt übertragen hat:

»Jene Arme, welche Er die Nothdürftigste zu seyn
»glaube, zu eigenthümlichen Erben Ihrer Verlassenschaft
»zu erklären;

mit dem Beisatz:

»daß der Executor Niemanden, wer Er auch seye,
»über seine Verrichtung Rechenschaft geben — sondern
»so, wie Er es immer machen und verordnen werde,
»seine gute und ausgemachte Richtigkeit, und es dabei
»sein Verbleiben haben solle rc.«

Und nachdem ein Hochlöbliches Armenkollegium dahier Unterzeichneten ersucht hat, daß er als Executor testamenti, und in Gemäßheit der — ihm von der Frau Erblasserin übertragenen Gewalt das Armeninstitut, und respective den allgemeinen Armenfonds dahier als eigenthümlichen Universalerben der Freifrau von Albini erklären möge, und dadurch das hiesige Armenkollegium als gesetzlichen Repräsentanten der Armen ermächtige, die, den Erben zukommende Rechtszuständigkeiten auf allen Fall bei Gericht wahren zu können — Uebrigens durch eine tägliche Erfahrung überzeugt von der vortrefflichen Verwaltung des hiesigen Armenfonds, so wie von dem wärmsten Eifer, unpartheiischer Vertheilung der milden Beiträgen und höchsten Sorgfalt, womit so viele würdige Männer des dermalen bestehenden Armenkollegii sich die Armenpflege, Unterstützung und überhaupt das Wohl so vieler Unglücklichen jederzeit ganz vorzüglich, und ohnunterbrochen haben angelegen seyn lassen —

Erkläre ich solchemnach auf den Fall, daß die letzte

Willensmeinung der Frau Erblasserin von sämmtlichen Hrn. Interessenten in gehöriger Form Rechtens anerkannt wird, dadurch aber mein Amt als Executor testamenti, und die mir darinnen übertragene Gewalt in ihre volle Kraft übergehet, und förmlich eingetreten ist, hiermit ausdrücklich, bestimmt, und mit wohlbedachtem Willen die Gesammtheit der hiesigen — sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Armen, und respective die hiesige Armenversorgungsanstalt zu eigentlichen Erben, und wahren Eigenthümer der — von der Hochseligen Frau Erblasserin Freifrau von Albini, gebohrnen von Requilé, den Armen großmüthigst überlassenen und geschenkten Verlassenschaft, wobei ich mir jedoch in Betreff der Hausgenossen und Dienstboten der Frau Erblasserin, die bis an Ihr Ende in Ihrem Dienste verbleiben — in Betreff blödsinniger Menschen, die sich selbst vorzustehen unfähig sind — und endlich in Betreff der hiesigen Hausarmen noch einige Anordnungen hiermit ausdrücklich vorbehalte — und da zwar

Ihro des Herrn Fürsten Primas unseres gnädigsten Landesherrn Hochfürstliche Durchlaucht der Stadt Wetzlar zeithero die großmüthigste Beweise von Höchstihro Hulde und Gnade zu geben mildest geruhet haben, solche Höchste Hulde, und landesväterliche großmüthigste Gesinnungen aber nicht von den zukünftigen Höchsten Regenten der hiesigen Stadt so sicher und gewiß sind, noch dermalen seyn können, diese für die Armen der Stadt Wetzlar, und für ihren Wohlstand so wichtige Angelegenheit aber gewiß erfordert, daß der Executor testamenti auf alle nur mögliche Sicherheit für den Armenfonds und daß nach den edlen Absichten, und Gesinnungen unserer verewigten großen Wohlthäterin die Armen in keine Gefahr des Verlustes ihrer Unterstützung gerathen mögen, den pflichtschuldigen Bedacht nehme, so erkläre ich ferner in Gemäßheit der, mir vi testamenti zustehenden Macht und Gewalt hiermit ausdrücklich und bestimmt, daß, wenn Einer der Höchsten Regenten der Stadt Wetzlar von

der, den hiesigen Armen als Eigenthum zu Theil gewordenen Verlassenschaft der Mildthätigen, nur für das Wohl der Armen bedachten Frau Erblasserin Ein oder mehrere Kapitalien, seye es unter dem Tittel eines Anleihens, casus necessitatis, supremae Inspectionis, oder daß das Wohl des Staats solches erfordere — oder unter dem Titel von augenblicklicher — etwa zu Kriegszeiten, oder sonsten zu leistenden Kontributionen, Beiträgen, Requisitionen, und andere Zahlungen — ferner propriae indigentiae, oder unter welchem Titel, Beweggrund, oder Veranlassung der Höchste Landesherre den — aus dieser Verlassenschaft errichteten Fonds, oder auch nur einen Theil hievon Sich, oder seiner Hofkammer, Rente, Steuerkasse, oder welch' anderer Kasse es auch seyn möge, zueignen — oder zu anderen Endzwecken verwenden — ferner die Armenkommission, oder diesfalls bestehende Armenadministration, in welcher Absicht es auch seyn möge, gänzlich auflösen — oder die etwa per injurias temporum, oder sonsten in Abgang oder Verfall gerathene Administration nicht wieder herstellen — oder Statt der — etwa verstorbenen, oder sonst abgekommenen Administratoren keine neue tüchtige und redliche Männer und Administratoren ernennen sollte — oder wenn anderer Seits die Administratoren aus Dienstverhältnissen, oder andern Rücksichten dem höchsten Landesregenten einen Theil, oder gar den ganzen — von dieser Verlassenschaft gebildeten Fonds, unter welchem Titel es auch seyn möge, zuzuwenden sich erlauben sollten — oder wenn endlich die von unterzeichnetem Executor sich obenerwähntermaßen vorbehaltene Anordnung so, wie er sich hierüber seiner Zeit nach Auseinandersetzung der Verlassenschaft noch näher erklären wird, nicht beobachtet werden — und auf eine oder die andere Art unerfüllt bleiben sollte — daß alsdann in allen solchen Fällen meine obige Erklärung widerrufen — und das Eigenthum so wie die Ansprüche der hiesigen Armen auf erwähnte Erbschaft dadurch sogleich erloschen seyn solle, wie

ich denn auf jene Fälle, wenn einer, oder der andere davon eintreten sollte, oben allein zum Vortheil der hiesigen Armen gegebene Erklärung hiermit ausdrücklich widerrufe so, wie das Eigenthum, auch alle Ansprüche der hiesigen Armen auf die Verlassenschaft der Freifrau von Albini als gänzlich erloschen — und in diesem Fall zu einer Hälfte die Armen, jener Stadt in Deutschland, welche Ihro des Herrn Fürsten Primas Hochfürstliche Durchlaucht zu Höchstihro gewöhnlichen Residenz gewählt haben, oder wenn diese ausser Deutschland Statt haben sollte, die Armen der gegenwärtig Hochfürstl. Primatischen Stadt Aschaffenburg, zur andern Hälfte aber die Armen der ehemalig Hochfürstl. Augsburgischen Residenz — nun königl. Bairischen Municipalstadt Dillingen in Schwaben an der Donau (wo ich vor meinem hiesigen Eintritt in die Reichsdienste mehrere Jahre als Hof- und Regierungsrath in Diensten gestanden) zu eigentlichen Erben, und wahren Eigenthümer der Verlassenschaft der Hochseligen Freifrau von Albini hiermit ausdrücklich erkläre.

Zu mehrerer Bekräftigung habe ich diese Urkunde eigenhändig geschrieben, auch mit meinem Siegel, und eigener Handunterschrift versehen, so geschehen Wetzlar den 2ten November 1807.

(L. S.)

Franz Albert Werner,
vormal. Reichs-Generalfiskal bei dem nun aufgelößten Reichskammergericht,
als Executor Testamenti der abgelebten Freyfrau von Albini.

28.

Königlich = Sächsische Besitznahme der durch die Friedensschlüsse von Posen und Tilsit an das Königreich gekommenen vormals K. Preußischen Kottbuser Kreises.

Die Besitznahme des vormals zur Neumark gehörigen Kottbuser Kreises, welcher dem Könige von Sachsen im Friedensschlusse von Posen zugesichert wurde, geschah durch nachfolgendes Patent am 13. August 1807. Die dasigen Behörden haben auch wirklich alsbald den Eid der Treue abgelegt, und nun wird bald eine königliche Kommission dahin abgehen, um diesen Kreis auf sächsischen Fuß zu organisiren.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun denen in den Kottbuser Kreis gehörigen von Adel, Vasallen, Beamten, Stadträthen, auch sämmtlichen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen hiermit kund und zu wissen: Durch den zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien und Seiner Majestät dem Könige von Preussen am 8. July dieses Jahres zu Tilsit abgeschlossenen, und am 12. gedachten Monats ratifizirten Frieden ist es dahin gediehen, daß der Kottbuser Kreis in der Niederlausitz, so wie solcher zeither von Seiner Majestät dem Könige von Preussen besessen worden, an Uns abgetreten und überwiesen werden soll. Wir haben daher in Gemäßheit sothaner und der vorhin zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien getroffenen Uebereinkunft beschlossen, nunmehro von gedachtem Kreise, allen Orten, Zugehörungen und Zuständig=

keiten, durch Unsern diesfalls mit Auftrag und Vollmacht versehenen Oberamts-Regierungs-Präsidenten zu Lübben, August Wilhelm von Trosky, Besitz ergreifen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten. Wir thun dieses Kraft gegenwärtigen Patents, und erwarten daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, Lehnleuten, Civil- und Militair-Bedienten, Beamten, Stadträthen, und von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung ruhig unterwerfen, und Uns führohin, als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollständigen Gehorsam und Treue erweisen, und demnächst, so bald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Dagegen ertheilen Wir ihnen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade, und Landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und die Beförderung ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit stets einen vorzüglichen Gegenstand Unsrer Landesväterlichen Fürsorge seyn lassen werden. Wir haben provisorisch und bis zu weiterer Anordnung die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Kreises, in Justiz-, Lehens-, Polizei- und Militair-Sachen Unsrer Oberamts-Regierung zu Lübben, in Religions-, Kirchen- und Schul-Sachen Unserm dasigen Konsistorio, und in Kammer- und Finanz-Sachen Unsrer Landeshauptmannschaft daselbst übertragen, und gewärtigen von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von gedachten Behörden zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen gebührende Folge leisten werden, so wie sie ihrer Seits von daher die Abhülfe ihrer gerechten Beschwerden zu erwarten haben. Die von der zeitherigen Landesherrschaft angestellten Diener lassen Wir, bis zu etwa für nöthig befundener Abänderung, in den ihnen anvertrauten Aemtern und Funktionen, und versehen Uns zu ihnen, daß sie die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen mit unverbrüchlicher

Treue, Ordnung, und überhaupt dergestalt fortsetzen werden, daß Wir Unsre Gnade und Vertrauen ihnen zu entziehen Uns nicht gemüßigt sehen. Wie Wir nun übrigens, damit mehrgedachte Besitznahme mit erforderlicher Ruhe und Ordnung von Statten gehe, eine Abtheilung Unsrer Truppen in mehrbesagten Kreis einrücken lassen; Also haben Wir zu alles dessen mehrerer Urkunde gegenwärtiges Patent Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und demselben Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 13. Aug. 1807.

Friedrich August.

(L. S.)

Peter Friedrich Graf von Hohenthal.

Heinrich Viktor August Freiherr von Ferber.

29.

Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Baierischen Regierung, die Aufhebung des über die Güter der Privaten und Stiftungen verhängten Sequesters betreffend.

Unterm 5ten November 1807 wurde zwischen den Bevollmächtigten Ihro Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Baiern nachstehende Uebereinkunft zu München abgeschlossen:

»Nachdem der, in den fürgewesenen kriegerischen Verhältnissen des Jahres 1805 zwischen dem allerhöchsten k. k. und dem k. baierischen Hofe reciproce verhängte unbeschränkte Sequester auch nach geschlossenem Preßburger Frieden,

hier und dort nicht aufgehoben, ja sogar durch mehrfältige Mißverständnisse noch mehr erweitert, und dadurch ein neuer, allgemeiner, sogar das Vermögen und die Rechte der Privaten und noch unverändert fortbestehender Stiftungen umfassender Beschlag nach dem Retorsions- oder Repressalien-Rechte herbeigeführt worden war, der somit auf keine Weise den Gesinnungen beider Höfe und ihren ungetrübten freund-nachbarlichen Verhältnissen entsprach; so ist zu dessen völliger, wechselseitiger Aufhebung unterm 5. l. M. folgende Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen und unterzeichnet worden:

Nachdem verschiedentlich in den k. k. österreichischen sowohl, als den k. baierischen Landen der Grundsatz der wechselseitigen Inkamerirung der in jedem Gebiete befindlichen jenseitigen Staatsgüter durch irrige Auslegung auch auf die Güter der Privaten und bestehenden Stiftungen ausgedehnt worden ist; so ist zu dessen Abstellung von den Unterzeichneten aus Auftrag und im Namen Sr. k. k. österreichischen und S. k. baierischen Majestät folgende Erklärung verbindlich verabredet und gemeinsam erlassen worden.

I. Alle zeither in den k. k. österreichischen und wechselseitig in den k. baierischen Staaten verhängte Sequester oder Einziehungen von Realitäten, Kapitalien oder irgend andere Vermögenstheilen der Privaten und der bestehenden geistlichen und weltlichen Körperschaften oder Stiftungen, litterarischen und milden Institute und ähnlichen selbstständig fortdauernden, mit dem Staatsvermögen nicht konsolidirten Anstalten des Kaiserthums Oesterreich und des Königreichs Baiern, sollen von nun an aufgehoben seyn und verbleiben.

II. Die Eigenthümer sollen sofort auf ihre Anmeldung und gehörige Legitimation in den Besitz und Genuß der eben genannten Vermögenstheile wieder eingesetzt und für die Zukunft stäts in Beziehung der Erträgnisse und Kapitalzinsen,

auf Zeugnisse ihrer oben bestimmten selbstständigen Existenz erhalten werden. Auch sollen ihnen gleich bei der Wiedereinsetzung die seit der Sequestrirung oder Einziehung vorenthaltenen Ereignisse und Zinsen ausgefolgt werden.

III. Die Ausführung dieser Verfügungen soll den Provinzialstellen beider Staaten dergestalt aufgetragen werden, daß solche dreissig Tage nach Unterzeichnung dieser Erklärung ohne weiters vor sich zu gehen hat.

So geschehen München den 5. Nov. 1807.

(L. S.) (L. S.)

Friedrich Graf von Stadion. Freiherr von Montgelas.

30.

Verbesserung eines in der Großherzoglich-Würzburgischen Accessions-Akte Heft 5. S. 294. eingeschlichenen Schreib- und Druckfehlers.

In der Accessions-Akte Sr. K. Hoheit des Herrn Großherzogs von Würzburg zum Rheinischen Bunde, welche wir im fünften Hefte S. 291. u. f. mittheilten, hat sich ein wesentlicher Schreib- und Druckfehler ohne des Herausgebers Verschulden eingeschlichen, den wir zu verbessern bitten. Es heißt nämlich daselbst S. 294. Zeile 2.: sur les possessions du Comté d'Ortembourg; es muß aber heißen: sur les possessions du Comte d'Ortembourg, und in der Uebersetzung Z. 12. von unten: Se. K. Hoheit werden alle Souverainitätsrechte ausüben über die Besitzungen des Grafen von Ortenburg.

Der Rheinische Bund.

Zwölftes Heft.

31.

Großherzoglich Badische Verordnung die Standesherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden betreffend.

Wir haben im siebenten Hefte S. 106. bereits die einsweilige provisorische Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Baden vom 20. März 1807. mitgetheilt. Unterm 22. Julius wurde nun die definitive Anordnung deshalb erlassen *). Nun sind zwar mehrere Vorschriften der provisorischen Verordnung hier wiederholt; allein nach dem Plane unserer Zeitschrift müssen wir dieses Konstitutionsedikt wörtlich, wie es im Regierungsblatte steht, abdrucken lassen. Es lautet wie folgt.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und

---

*) Sie steht im Regierungsblatte No. 29. vom 25. August 1807. unter der obigen Aufschrift. Sie ist aber auch besonders abgedruckt in Macklots Hofbuchhandlung zu Carlsruhe unter dem Titel: Drittes Konstitutionsedikt die Standesherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend.

W.

Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim; Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch Hagnau u. s. W.

Wir finden Uns bewogen, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der durch die rheinische Bundesakte Uns zugewandten ehemaligen deutschen Reichsfürsten und Graven und ihrer mediatisirten Gebiete, nach geschehener ausführlichen Prüfung ihrer Uns vorgetragenen Wünsche und Erinnerungen, in Folgendem endlich zu bestimmen:

§. 1. Diese Standesherren sind als Staatsbürger zu betrachten. Statt persönlicher Huldigung hat das Familienhaupt, oder, falls dasselbe minderjährig ist, dessen Vormundschaft durch eine eigenhändig zu unterzeichnende Subjektionsurkunde sich und seine sämmtlichen Familienglieder zu verpflichten:

»Uns als dem souverainen Landesfürsten und dereinst Unsern Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu lassen und abzuwenden, wozu sie als getreue Staatsbürger gegen Uns und Unsere Regierungsnachfolger verpflichtet sind.«

§. 2. Sie erhalten alle jene persönlichen Rechte und Vorzüge, welche in Unsern Landen der ersten Klasse des Adels wirklich zustehen oder künftig zustehen werden.

§. 3. Sie können diejenigen Titel und Wappen fortführen, welche sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, nur mit Hinweglassung aller jener Prädikate und Zeichen, welche auf das ehemalige deutsche Reich Bezug haben, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen, oder welche auf abgetretene überrheinische, nicht den Stammnamen bezeichnende Besitzungen Bezug haben. Sie können sich demnach nicht Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten,

Graven, nennen; sie können den Beisatz: regierende und von Gottes Gnaden: nicht gebrauchen. Der ersten vielfachen Person: Wir, können sie sich nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet und an Uns oder an diese gerichtet werden.

§. 4. In ihren Schriften an die oberste und die mittlere Landesstellen sollen sie sich nach dem für andere Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel richten. Auch werden diese Stellen in den Erlassen an sie eben derselben Formen, wie bei andern Unterthanen, jedoch unter Beisetzung des Worts: Herr: ohne weiteres Prädikat, sich bedienen.

§. 5. Ihnen wird auf Verlangen eine Ehrenwache von Unserm Militair an allen denjenigen Orten ihrer Standesgebiete, wo Militair in Garnison ist, verwilligt. Gleiche Vergünstigung genießen auch die Wittwen der Häupter der standesherrlichen Familien. Denjenigen Standesherren, welche die Bewachung durch ihre Jäger oder eigene Bedienstete auf ihre eigene Kosten einer landesherrlichen Ehrenwache vorziehen, bleibt die Haltung eines solchen eigenen Trabantenkorps von 25 bis 30 Mann freigestellt.

§. 6. In dem Kirchengebet kann, wo es bisher im Standesgebiete üblich war, des Standesherrn und seines Hauses nach Uns und dem Unsrigen erwähnt werden. In der Gebetsformel aber findet eine nähere Spezialisirung der standesherrlichen Familienglieder, als bei Unserm Hause üblich ist, nicht Statt. In Trauerfällen der standesherrlichen Familie wird das Kirchengeläut und die Saitenspiels-Einstellung im Standesgebiete halb so lange als bei gleichen Fällen in Unserer Familie bewilligt.

§. 7. In Betreff ihres ständigen Aufenthalts giebt die bestimmte Verordnung des §. 31. der Bundesakte Maaß und Ziel. Einen temporären Aufenthalt außerhalb der dort benannten Lande werden Wir ihnen auf Ansuchen nicht erschweren. Gleiche Wahlfreiheit, mit denselben Beschränkun-

gen, haben sie in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste. Gegen Staaten, welche etwa andere Grundsätze aufstellen und die Standesherren nöthigen wollten, in ihnen ihren Wohnsitz aufzuschlagen, oder ihnen ausschließlich ihre Dienste zu widmen, behalten Wir Uns erforderlichen Falls die Erwiederung dieser Grundsätze vor.

§. 8. Ihre bisher bestandene Familiengesetze bleiben in ihrer Kraft, so weit sie mit der Bundesakte und Unseren Landesgesetzen verträglich sind. Doch unterliegen dieselbe alsdann, wann sie im Ganzen oder in einzelnen Stellen vor Gericht gebraucht werden wollten, vorerst, ehe darauf gesprochen werden kann, zu Prüfung ihrer Staatsunverfänglichkeit Unserer landesherrlicher Einsicht und Bestätigung. Auch in Zukunft bleibt den Standesherren ihre Familien-Autonomie, aber die künftigen dahin gehörigen Statuten müssen, wann sie gültig seyn sollen, jedesmals sogleich Uns zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9. In allen, ihre Personen und Familien betreffenden Gegenständen der Rechtspolizei oder der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen sie unter Unserer und Unsers Justizministeriums oberster Leitung. Obsignationen, Inventuren und Theilungen bei Sterbfällen in der standesherrlichen Familie werden von ihrer Justizkanzlei besorgt, müssen aber zur Einsicht und Genehmigung an Unser Justiz-Ministerialdepartement eingesendet werden, welches die hieher gehörigen Anfragen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, zu entscheiden hat. Ihm steht auch die obervormundschaftliche Obsorge über minderjährige und solche Standesherren, die nach den Gesetzen zu bevormunden sind, in dem Maaße zu, wie sie von Unsern Hofrathskollegien über kanzleisäßige Personen und ihre Familien ausgeübt wird.

§. 10. In streitigen Rechtssachen werden die Standesherren, rücksichtlich ihres Personalgerichtsstandes, wie Unsere privilegirtesten Staatsbürger, nämlich wie die obersten

Staatsdiener, behandelt. In Realsachen aller Art stehen sie als Beklagte in erster Instanz unter dem Hofgericht der Provinz, wohin ihre Besitzungen gehören. Eben diesen Gerichtsstand haben ihre Domanialkanzleien.

§. 11. In Polizeisachen haben die Standesherren, wie andere Unterthanen, die Polizeigesetze zu beobachten, und die Uebertretungen derselben, die von Mitgliedern ihrer Familien innerhalb ihrer Standesgebiete begangen werden, vermöge dieses Unsers beständigen Auftrags, zu rügen. Die Standesherren selbst unterliegen für ihre Personen innerhalb ihrer Standesgebiete keiner ständigen exekutiven Polizeigewalt, sondern sie sind nur Uns allein und denjenigen, die Wir etwa in vorkommenden Fällen besonders bevollmächtigen werden, für polizeiwidrige Handlungen verantwortlich. Außerhalb ihrer Standesgebiete stehen die Standesherren und ihre Familienglieder unter denjenigen polizeilichen Obrigkeiten, denen Unsere privilegirtesten Staatsbürger daselbst unterworfen sind.

§. 12. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der standesherrlichen Familien, mit Ausdehnung auf ihre Gemahlinnen und Kinder während den Lebzeiten ihrer Gatten und Väter, in Gemäßheit des §. 28. der Bundesakte, folgende Ausübungsart des Austrägal Privilegiums fest: der Beschuldigte benennt 3 Standesherren, die in Unsern Landen Standesgebiete besitzen. Jeder derselben ernennt 2 subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen. Wir wählen den Präsidenten. Das Gericht ernennt seinen Aktuarius und 2 Untersuchungskommissarien. Diese können nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn. Sie instruiren den ganzen Prozeß unter der Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Korreferenten unter den Räthen. Das Urtel wird in Unser Justizministerium zur Bestätigung eingesendet. In Fällen, wo nach Unsern Landesgesetzen die Berufung

fung von Urtheilen der Hofgerichte ans Oberhofgericht ge=hen kann, steht diese den Verurtheilten frei.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Maasregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, je=doch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unsers Justizdepartements, oder wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der Provinzialregierungen ergriffen.

§. 13. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die Standesherren unter ihren vormaligen Verhältnissen zum teutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestättigung künftig eine Wirkung haben. Ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

§. 14. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staa=ten kommt einzig Uns als dem Souverain zu. Keinem Standesherrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierun=gen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie an auswärtige oberste Staatsbe=hörden zu bringen haben, sollen sie Uns anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandschaften werden vertreten las=sen. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenhei=ten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rück=sichtlich ihrer darinn liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

§. 15. Die Lehenherrschaft über die Standesherren, welche Unsern alten Landen und jenen, die Wir durch den Reichs=Friedensrezeß von 1803 oder durch den Preßburger Frieden erlangt haben, anhängt, und innerhalb Unsers sou=verainen Bundesbezirks auszuüben ist, soll ferner fortbeste=hen. Eben so gebührt Uns nunmehr innerhalb Unsers sou=verainen Staats die Lehenherrschaft über alle bisherige Ak=tivlehen auswärtiger Souverains sowohl als des vormaligen deutschen Reichs.

Ausnahmsweise hievon begeben Wir Uns zum Vorthei=

le der Standesherren der Lehenherrschaft in Betreff derjenigen Lehen, welche in den zu Unserm Staate gehörigen Theilen des vormaligen Schwäbischen und Fränkischen Kreises gegen die Oesterreichische Monarchie im Ganzen oder gegen nicht abgetretene Kaiserlich-Oesterreichische Provinzen Lehenspflicht auf sich getragen haben.

Die Standesherren haben die Lehen, worüber nach dieser Deklaration die Lehenherrschaft Uns zugefallen ist, binnen der gesezlichen Frist von 1. Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, von ihrer Publikation an, unter Einsendung des ältesten und jüngsten Lehenbriefs und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke bei Unserm Justiz-Ministerialdepartement als Lehenhof gebührend zu muthen und alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

§. 16. Alle nach dieser Deklaration der Souverainität zugefallene Rechte und Nutzungen können nicht mehr Gegenstand eines Lehens seyn, so fern Wir sie nicht neuerdings zu verleihen gut finden. Sie werden demnach jetzt gleich Uns zugeeignet und bei künftigen Belehnungen aus den Lehenbriefen ausgeschieden.

§. 17. Den Standesherren bleiben die Aktivlehen, worüber sie zur Zeit der Bundesakte die Lehenherrschaft rechtmäßig besessen haben, innerhalb Unserer Lande in so weit, als damit nur Güter, Renten und Rechte, die sie selbst als Eigenthum besitzen könnten, verbunden sind. Was von denselben zur Souverainität gehört (§. 16.) das fällt Uns zu. Den Standesherren wird die Art und Weise der Begebung ihrer Aktivlehen, so weit sie Unsern Landes- und demnächst ergehenden Lehensgesetzen gemäß ist, überlassen. Sie können also auch ihre Lehenhöfe beibehalten; diese können aber ferner keine Jurisdiktion in streitigen Lehenssachen ausüben, welche nicht durch die Sanktion der neuen Lehenkonstitution bestätiget wird.

§. 18. Die Unterthanen in den Standesgebieten haben

ihrem jeweiligen Souverain, nach anliegender Formel, den Huldigungseid zu leisten. Der jeweilige Standesherr ist befugt sie nach der weiter anliegenden Formel für sich in Pflichten zu nehmen.

§. 19. Ueber die Personen, Unterthanen, Ortschaften und kanzleisäßigen Güter derjenigen Kavaliers, welche bisher ganz oder rücksichtlich einzelner Hoheitsrechte den Standesherren unterworfen waren, hört künftig alle obrigkeitliche Gewalt derselben, welchen Namen und Umfang sie auch immer gehabt haben mag, jedoch einstweilen noch mit Ausnahme der zentbaren Berechtigungen (§. 23.) auf. Diese Kavaliers und ihre Besitzungen treten in diejenige Verhältnisse ein, in welchen der vormals unmittelbare Adel in Unserm Souverainenstaat künftig bestehen wird.

§. 20. Die Gesetzgebung in allen ihren Theilen ist ein Uns allein innerhalb Unserer Lande zustehendes Recht.

Den Standesherren bleibt jedoch die Befugniß, Gebote und Verbote in Gegenständen, welche die in ihrem Wirkungskreis liegende vollziehende Gewalt betreffen, innerhalb ihrer Standesgebiete zu erlassen.

Ferner steht es ihnen frei, ihren Dienern Reglements und Vorschriften über ihre Amtsführung rücksichtlich solcher Gegenstände, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen, zu ertheilen, z. E. über die Herrschaftfrohnden, die Jagden, die Forstbenutzung und dergleichen.

Diese Gebote, Verbote, Reglements und Verfügungen können jedoch niemals Unsern Landesgesetzen entgegen seyn, wo dieses jetzt oder künftig wäre, verfallen sie von selbst.

Die dermalen in den Standesgebieten bestehenden Gesetze und Verordnungen behalten, so lang Wir sie nicht ausdrücklich aufheben, oder etwas verordnen, was folgweise ihre Unwirksamkeit mit sich bringt, ihre verbindliche Kraft.

§. 21. Die Publikation der Gesetze geschieht in den

Standesgebieten ganz auf die nemliche Art, wie in Unsern übrigen Landen.

§. 22. Das Recht, Gnadenbriefe oder Privilegien zu ertheilen, gebührt Uns allein: das Nachsichts- oder Dispensationsrecht hingegen gestatten Wir den Standesherren der Regel nach in allen Fällen, wo die exekutiven Behörden oder Unterpolizeistellen Unserer Eigenthumslande dasselbe ausüben können. Auch wollen Wir solches auf alle Wanderdispensationen und auf die Alterdispensationen ad effectum nubendi, vom vollbrachten 14. Jahr bei Weibspersonen und 20. Jahr bei Mannspersonen an, ausdehnen, rücksichtlich dieser lezteren aber muß jedesmal zuvor bei der Militair-Behörde die Milizdispensation eingeholt werden.

§. 23. Die Jurisdiktion in bürgerlichen Rechts- und polizeilichen Straf- auch Ehesachen ist künftig über amtssässige Personen und Sachen in eben dem Gewaltsumfang von den standesherrlichen Aemtern zu verwalten, wie sie von den Aemtern Unserer alten Lande in ihren Gerichtsbezirken besorgt wird. Jedoch kann sich in der Regel ihr Wirkungskreis nie weiter als auf den Umfang der Standesgebiete u. in solchem nur auf ihre Angehörige und Fremde nicht aber auf Unsere Diener und Angehörige erstrecken. Ausnahmsweise lassen Wir die von den Standesherren und in ihrem Namen bisher ausgeübte zentbare Rechte in ritterschaftlichen und andern Ortschaften Unserer Lande ausserhalb der Standesgebiete einstweilen noch fortbestehen, bis Wir, nach näherer Erforschung der Zentverhältnisse, die Zentverfassungen ganz aufzuheben im Stande seyn werden.

In Kriminalsachen gehört nur die Instruktion der Prozesse unter der Leitung der einschlagenden höheren Gerichtsbehörde den standesherrlichen Aemtern. Die Grenzen der bürgerlichen Straf- und der Kriminalsachen bestimmen sich durch Unser 8tes Organisationsedikt von 1803.

§. 24. Zu Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit

in 2ter Instanz über die Amtssäßigen, in erster Instanz über die kanzleisäßigen Unterthanen der Standesbezirke, sodann der strafpeinlichen auch Ehe-Gerichtsbarkeit innerhalb dieser Bezirke bewilligen Wir den Standesherren die Haltung von Justizkanzleien unter der Bedingung. daß sie dieselbe aus den ihnen bleibenden Einkünften unterhalten und daß diejenige, welche dazu ein eigenes Personal von wenigstens 2 Räthen und einem Direktor oder Kanzler nicht aufstellen können oder wollen, entweder diese Gerichtsbarkeit an Unser Provinz-Hofgericht fallen lassen, oder sich einem nächstgelegenen Standesherrn auf gewisse von Uns zu genehmigende Bedingungen anschließen, wodurch sie bei Besetzung der dortigen Justizkanzlei eine billige Konkurrenz erhalten. Der Gewaltsumfang dieser Gerichte ist ganz dem Unserer Hofgerichte analog. Nur gehören ihre eigene Räthe und Beisitzer in Personal- und Strafsachen nicht unter ihren Gerichtszwang, sondern unter den der einschlagenden Hofgerichte. Auch stehet ihnen, so wie überhaupt den standesherrlichen Behörden in Fällen, wo von einem Vergehen eines standesherrlichen Dieners oder Unterthanen gegen den Souverain, oder dessen Behörden die Frage ist, keine Gerichtsbarkeit zu.

§. 25. In Hinsicht auf die Polizeiverwaltung sollen alle diejenige Gegenstände, welche nicht namentlich hierunten ausgenommen und ausschließlich der obern Polizei vorbehalten sind, der ordentlichen Leitung und Obsorge der standesherrlichen Beamten und ihrer Justizkanzleien unter der Oberaufsicht unserer betreffenden Landesstellen mit der Einschränkung überlassen bleiben, daß Unsere und ihre Einschreitung Leitung und Anordnung sowohl in Rekursfällen der Betheiligten, als auch sonst so oft und so weit eine zureichende, durch die Gesetze gebilligte Veranlassung vorhanden ist, eben so wie bei Unseren eigenen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten eintreten könne.

§. 26. Unter die der Oberpolizei ausschließlich vorbehaltene Gegenstände gehören die Bildung, Bestätigung oder Auflösung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, die Bestimmung und Aenderung ihrer Verfassungen, die Ertheilung von Rechten und Freiheiten an sie. Ferner

§. 27. Die Wahrung, Erhaltung und Berichtigung Unserer Landesgrenzen und überhaupt die Besorgung des Interesse Unseres Staats und seiner Theile, in den Verhältnissen mit Auswärtigen rücksichtlich aller Zweige des öffentlichen Wohls (§. 14.) Desgleichen

§. 28. Die Aufnahme landfremder Mannspersonen zu Landesunterthanen. Die Entlassung derselben ausser Landes. Sodann

§. 29. Alle Einrichtungen zu Leitung und Beförderung des Handels, die Errichtung und Aufhebung der Zünfte; die Ertheilung der Handels- Handwerks- und Zunftordnungen, die Verleihung von Gewerbs- und Handelsfreiheiten, namentlich auch der Mühlenrechte, der Tavern- und Wirthschaftsgerechtigkeiten aller Art, sie mögen persönlich oder dinglich seyn, der freyen Ein- und Ausfuhr der Produkten, der Stadt- und Marktberechtigungen; (wogegen gemeine Krämereien, Feuerrechts- Handwerks und Hausierbewilligungen, soweit sie blos persönlich sind, den Standesherren zur Ertheilung verbleiben) Ferner

§. 30. Die Anordnungen in Hinsicht auf die allgemeine Landeskultur. Auch

§. 31. Die obere Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Die Prüfung und Befähigungserklärung der Kandidaten zu öffentlichen Staatsdiensten in unseren Landen, mit Einschluß der Pfarrer und Schulkandidaten aller Religionen. Hiernächst

§. 32. Die Oberaufsicht über die Heerstraßen und Flüsse; die Anordnung und Leitung der Anstalten des Landstraßen- und Wasserbaues, wovon die Vollziehung durch die

standesherrlichen Behörden zu besorgen ist. Die Aufsicht über die zu diesen Anstalten bestimmte öffentliche Kassen und Verwendungen in Geld, Materialien und Arbeit, wohin vorzüglich die Chausseegelder (wovon die Standesherren in ihren Gebieten frei sind), die Chausseeschatzungen, die Flußbaugelder und die Landesfrohnden gehören. — Auch

§. 33. Das Postrecht; so wie

§. 34. Das Münzrecht und die dahin gehörigen Polizeieinrichtungen. Annebst

§. 35. Die oberste Forst- und Jagdpolizei worunter Wir begreifen: die Oberaufsicht über die Waldkultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs ausser Lands, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildesschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäsigung in Recursfällen. Nicht minder.

§. 36. Die Leitung der allgemeinen Medicinalanstalten aller Art; die Landeseintheilung in Phisicats- und Landchirurgatsdistrikte; die Ernennung derjenigen Medicinaldiener, die für mehrere unter verschiedene Standesherren gehörige oder für Landes- und Standesherrliche Bezirke zugleich angestellt sind. Endlich

§. 37. Die obere Polizei in Bergwerkssachen; die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben; die Ertheilung der Bergbaukonzessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet ausserhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will.

§. 38. Rücksichtlich aller in Unseren Landen vorhandenen Religionen gebühret Uns allein und dem jeweiligen Souverain die Kirchliche Staatsgewalt, und rücksichtlich der protestantischen Religionen weiter noch die Kirchenregierung.

§. 39. Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor: Das Recht ihrer Religionsübung zu bestimmen — die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Sub-

jekte von Staatswegen — die Einwilligungs-Ertheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründresignationen, Pfründeinnungen und Theilungen — die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer, und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanstalten, — die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens.

§. 40. Bei den protestantischen Kirchen insbesondere gebührt uns das Recht, Kirchenordnungen zu machen, Konsistorien und Kirchenräthe anzuordnen, Diözesen zu organisiren, und überhaupt als protestantischer Landesherr die geistliche Regierung in ihrem vollen Umfange zu üben und in Unserm Namen verwalten zu lassen.

§. 41. Den Standesherren bleibt die Vergebung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig im Lande erkannte Subjekte (§. 31.) an allen Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugniß bisher besitzlich und rechtlich hergebracht haben. Jedoch bedingen Wir hiebei, daß sie Uns die Vergebung derjenigen geistlichen Dienste abtreten, welche Wir zu Superintenduren oder Inspektoraten zu bestimmen gut finden. Die Präsentirten müssen bei Katholiken Unser Gutheißen ihrer Ernennung und die weltliche Einweisung, bei Protestanten die Bestätigung und Diensteinweisung von Uns erlangen. — Ferner bleibt dem Standesherren die Verwaltungsobsorge über das Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögen unter Unserer Leitung.

§. 42. Das Recht der Militärkonskription fällt mit dem ganzen Umfange der Militärgewalt an Uns. Daher gebührt Uns auch die Disposition über diejenige Landeskassen und Einkünfte, die zu Bestreitung des militärischen Aufwands und überhaupt zu militärischen Zwecken bisher bestimmt waren.

§. 43. Alle Steuern in den Standesgebieten fallen künftig in Unsere Staatskassen. Die Liegenschaften und Ein-

künfte der Standesherren werden eben so, wie die der Fürsten Unseres Hauses, in ordentliche Schatzung gelegt, so weit sie von der Beschaffenheit sind, daß auch andere steuerpflichtige Kassen Unserer Unterthanen davon ordentlich besteuert werden. Diese Besteurung nimmt ihren Anfang vom 23. April d. J. Nur die Residenzschlösser der Standesherren, mit den dazu gehörigen Hofraiten, Hof- und Lustgärten, sind davon frei.

§. 44. Die Besteuerung der standesherrlichen Liegenschaften wird jeden Orts einstweilen nach demjenigen Fuße regulirt, der bei den ungefreiten in jener Gegend üblich ist, jedoch so, daß ihr Besteurungsverhältniß gegen diese nur wie 2 zu 3 angesetzt werde. Diese geringere Besteurung hört jedoch auf, sobald standesherrliche Güter in das Eigenthum solcher Unterthanen, die dieser Begünstigung nicht genießen, übergehen. Auch findet sie auf diejenigen Güter, welche die Standesherren etwa künftig von diesen Unterthanen erwerben, und auf diejenigen, welche sie bisher schon ordentlich versteuerten, keine Anwendung.

§. 45. Ausser der Steuer erklären wir folgende Auflagen für landesherrlich:

a) Den Akzis, Lizent, Pfundzoll, von welchen Abgaben jedoch die Standesherren, rücksichtlich der zu ihrer Haus- und Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien, frei sind.

b) Das Besalzungsrecht.

c) Das Stempelpapier.

d) Den Ertrag der Land-, Heer- und Poststraßen, namentlich Landzoll, mit der den Standesherren in eben der Maaße wie ad a zustehenden Befreiung, Geleitsgeld.

e) Die Nutzungen der Wasserstraßen, namentlich Wasserzoll, mit der obigen Freiheitsvergünstigung für die Standesherren, Floßgeld, auch Wasserfallzins.

f) Das Salpeter-Regal.

g) Das Recht über herrenloses Gut, die Lacherben-Gelder, den Bastardfall, das Bastarderben, wo es hergebracht ist.

h) Das Vorkaufsrecht der Bergwerks-Ausbeuten, nach Maaßgabe des in Unserm siebenten Organisations-Edikt von 1803, Art. 27. enthaltenen Begriffs eigentlicher Bergwerke.

i) Den Konfiskations-Ertrag.

k) Die Goldwasche.

§. 46. Den Standesherren allein verbleiben:

a) Alle Einkünfte von ihren Dominialhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereien, Erblehen.

b) Alle bisher bezogene Zehenden, Bodenzinse, Gülten, auch Handlohn von Gütern, — das Neubruchs-Zehendrecht kommt da, wo es nach bisheriger Uebung landesherrlich gewesen ist, denen Landesherren als Grundherren zu, bleibt aber dem ordentlichen Zehendherrn da, wo er es besitzlich oder rechtlich als Zugehörde seines Zehendens hergebracht hat. Nur soll künftig, der allgemein angenommenen Regel gemäß,

a) den innländischen Pfarreien, wo sie decimatores ordinarii minores gewesen sind, auch in Neubruchs-Distrikten der kleine Zehend zufallen.

b) Soll in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Distrikte in Urbau versetzt worden sind, kein Neubruchzehenden eintreten, sondern der Zehende dem ordentlichen Zehendherrn zukommen. Ferner verbleiben den Standesherren:

c) Die eigenthümlichen Brauereien, Bier-, Wein- und Brandwein-Verlag.

d) Alle aus dem Leibeigenschaftsverband fließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhüner, Todfall, Manumissions-Gebühren.

e) Die seither üblich gewesene Zwang- oder Bannnutzungen, auch ausschließliche Gewerbsverpachtungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannwein, Bannbraurecht, und Kaminfegereipacht, jedoch unter der

schleife, wenn die Gefälle Uns gehören, zu rügen haben, behalten Wir Uns noch besondere Verfügung vor.

§. 48. Wenn Abgaben in den mediatisirten Landen vorkommen sollten, welche nicht unter eine der vorhin erwähnten Klassen gehören, so behalten Wir Uns die besondere Bestimmung darüber vor, mit der Zusicherung, sie nach der Analogie des bisher Gesagten zu behandeln.

§. 49. Neben den Lokalbeamten, Rezeptoren und Justizkanzleien und dem Subalternpersonale dieser Behörden können die Standesherren zu Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte eine besondere Domanialkanzlei anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretarien, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Ausser diesen und den bei ihnen üblichen Hofämtern ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen. — Bloße Titulaturertheilungen ohne Amt sind ihnen nicht gestattet. Diejenigen ihrer Diener, die bereits andere Titel haben, behalten dieselben fernerhin.

§. 50. Alle von den Standesherren zu solchen Diensten zu bestellende Diener, die nach den Landesgesetzen eine besondere Befähigung fordern (§. 31.), müssen von ihnen aus der Zahl der landesherrlich geprüften und approbirten Subjekte gewählt und Unserm Ministerio angezeigt werden. Nur rücksichtlich ihrer Kameraldiener sind sie an jene Wahl nicht gebunden. Alle müssen aber nothwendig Landeseingeborne seyn, oder als Landesunterthanen vor ihrer Ernennung von Uns angenommen werden.

§. 51. Die zur Justiz- und Polizeiverwaltung bestimmten standesherrlichen Diener sind Uns nach anliegender Formel mit Handgelübd zu verpflichten, und mögen auf ähnliche Art auch dem Standesherrn, nach ihrem Dienstverhältniß gegen ihn, verpflichtet werden. Sie sind Uns und Unsern Behörden für ihre ganze in diese Gegenstände einschlagende Amtsverwaltung, dem Standesherrn aber rück-

sichtlich aller Geschäftszweige derselben, welche nach dieser Konstitution in dessen Wirkungskreis gehören, verantwortlich, besonders aber auch gehalten, sich nach denjenigen Verhältnissen, welche zwischen Uns und ihnen festgesetzt sind, genau zu achten. Ihre Gehalte haben sie in der Regel aus den Einkünften, welche den Standesherren bleiben, zu beziehen. Sie können ohne landesherrliche Genehmigung nicht suspendirt, weniger noch entlassen werden. Ihre allgemeinen Dienerverhältnisse werden sich nach dem demnächstigen Edikt über Rechte und Pflichten der Staatsdiener richten.

§. 52. Von den bisherigen Aktivdienern der Standesgebiete fallen diejenigen Uns ausschließlich zur fernern Besoldung oder Pensionirung zu, welche verfassungsmäßig ihre Gehalte aus Militär- und Schatzungsgefällen bezogen, wie z. B. Militärpersonen, Reichs- und Kreisgesandte, Reichsgerichts-Agenten rc., oder welche allein für die Verwaltung der Souverainitäts-Rechte und Einkünfte angestellt waren, z. B. Zoller, Zoll-Inspektoren rc.; dagegen verbleiben den Standesherren ausschließlich diejenigen Diener, die zu ihrem besonderen Dienste, wie z. B. Hofdiener, bestimmt, oder zu Verwaltung der ihnen bleibenden Einkünfte gesetzt, oder als Lokaldiener zu Ausübung der niedern Jurisdiktion und Polizei angestellt waren. Die übrigen für die Administration des Ganzen angestellten Diener werden, so weit sie zu Verwaltung der dem Standesherrn bleibenden Rechte und Einkünfte überflüßig sind, nach Verhältniß des Kammereinkommens, welches dem Souverain zufällt, gegen dasjenige, was dem Standesherrn bleibt, zwischen beiden ihrem Besoldungsbetrag nach getheilt.

§. 53. Von den dermalen bereits vorhandenen Pensionisten werden Wir diejenigen übernehmen, welche zuletzt vor ihrer Pensionirung solche Aemter bekleidet haben, deren Besoldungen verfassungsmäßig auf solchen Kassen und Einkünften ruhen, die Uns allein zufallen. Dagegen sind diejeni-

gen von den Standesherren allein zu übernehmen, die unmittelbar vor ihrer Pensionirung Aemter verwaltet haben, deren Besoldungen auf blosen standesherrlichen Patrimonialeinkünften ruhen. Die übrigen bisher aus standesherrlichen Kameralkassen pensionirten Diener und ihre Relikten, auch die Mitglieder und Diener aufgehobener geistlicher Korporationen werden zwischen Uns und den Standesherren nach dem obengedachten Verhältniß des Kammereinkommens zu fernerer Pensionirung vertheilt.

Eben diese Vertheilung findet auch in Absicht der Pensionirten ehemals überrheinischen Diener Statt, sofern sie in die Kathegorie des §. 73. und 74. des Reichsfriedensrezesses vom Jahr 1803 fallen.

§. 54. Bei der Schuldenabtheilung sind die Landes-, Kammer- und Privatschulden der Standesherren wohl zu unterscheiden. Die Landesschulden müssen, so weit die Aktiva und die ordentlichen Einkünfte der einschlagenden Landeskassen nicht zureichen, durch ausserordentliche Kontributionen getilgt werden. Die Kammerschulden sind, nach Abzug der Aktiven der Kammerkassen, nach dem Verhältniß jener reinen Kammereinkünfte zu theilen, die Uns zufallen und den Standesherren bleiben. Die Privatschulden fallen ihnen allein zur Zahlung heim.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Staats-Insiegel. Carlsruhe den 22. July 1807.

Carl Friedrich.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl.
W. Reinhard.

Vdt. Freiherr von Gayling.

Beilage A ad §. 18.

Formel, wornach die Unterthanen dem Landesherrn huldigen.

Ihr ꝛc. ꝛc. sollet huldigen, geloben und schwören, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn Carl Friedrich, Großherzog von Baden (tot. tit.), als eurem obersten Herrn und Landesfürsten, und dereinst Dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung, wollet getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Seiner Königl. Hoheit Nutzen fördern, Schaden hingegen, so viel an euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrem obersten Herrn und Landesfürsten zu thun schuldig und pflichtig sind, alles getreulich und sonder Gefährde.

Bestabung:

Was mir (uns) so eben vorgelesen worden, wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allen sollen und wollen wir stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage B ad §. 18.

Formel, wornach die Unterthanen den Standesherren huldigen.

Ihr ꝛc. ꝛc. sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr dem ꝛc. und dereinst dessen Erben und Nachfolgern in der Herrschaft, als eurer näheren Obrigkeit, wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden hingegen, so viel an euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer näheren Herrschaft schuldig und

pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberstherrlichen Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, als des regierenden Landesfürsten, und der Erben und Nachfolger in Höchstdero Regierung, alles getreulich und sonder Gefährde.

B e s t a b u n g :

Was uns so eben vorgelesen worden, wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allem sollen und wollen wir stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Evangelium.

B e i l a g e C ad §. 51.

F o r m e l , w o r n a c h d i e s t a n d e s h e r r l i c h e n D i e n e r d e m L a n d e s h e r r n z u v e r p f l i c h t e n s i n d .

Ihr sollet mit feierlicher Handtreue zusagen und geloben, daß ihr rc. Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn Carl Friedrich (tot. tit.), als dem souverainen Landesfürsten, und dereinst Dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung, wollet getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero Nutzen fördern, Schaden aber, so viel an euch ist, warnen und abwenden, die von Seiner Königl. Hoheit und Höchstdero euch vorgesetzten Behörden euch etwa geschehene Aufträge pünktlich vollziehen, den zwischen eurem Souverain und Standesherrn bestimmten Verhältnissen in allem genau nachleben, auch auf deren pünktliche Beobachtung, so viel in euer Amt einschlägt, wachen und dazu das Eurige beitragen, alles getreulich und sonder Gefährde.

B e s t a b u n g :

Was mir so eben vorgelesen worden, ich gehört und wohl verstanden habe, auch meine Treue darauf gebe, dem

allem soll und will ich stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin und im Uebertretungsfall mich den leiblichen Strafen des Meineids unterwerfe.

32.

Gedanken über Kabinetsjustiz besonders in den Staaten des Rheinbundes.

Von den

R. K. G. A . . . . v. *K* . . . z und Freih. v. *St* . . . *n*.

Es giebt Wahrheiten von so hoher Evidenz, daß die Stimmen Aller, ihr Rechts- und politisches Glaubensbekenntniß mag übrigens noch so verschieden seyn, sich in ihrer einmüthigen Anerkennung vereinigen. Zu diesen Wahrheiten gehört die Gesetzwidrigkeit und Gemeinschädlichkeit der Kabinetsjustiz [1]). Alle erkennen sie für einen dem ersten Grundbegriffe des Staats widerstrebenden Mißbrauch der landesherrlichen Macht, für ein der Ruhe des Staats höchst nachtheiliges Uebel; alle finden darin den gesetzlosesten und schädlichsten Mißbrauch des Regentenamts; keiner wagt es, sie zu vertheidigen, nicht einmal ein Hobbes oder Zintel, tritt als ihr Vertheidiger auf, sogar sie, denen doch keine Schranken der Macht des Staatsober-

---

1) Ueber ihre verschiedene Bedeutungen und Gattungen s. Schick über Kabinetsinstanz, §. 37. —

haupts bekannt sind, rufen über sie das Wehe aus; ja die Geschichte kann kaum einen Fürsten oder Kabinetsjustizmann aufweisen, der seinen Kabinetsjustiz — Unfug — denn jede Kabinetsjustiz ist Unfug — zugestanden und sich nicht vielmehr bemühet hätte, sie unter irgend einem mindestens dem Anschein nach und in den Augen des größeren Publikums rechtlichern Gewande auftreten zu lassen, kurz die gesittete Welt ist, wie einer der ersten deutschen Justizmänner, der Kammergerichtspräsident von Kircheisen in Berlin, in der unten angeführten Rede bemerkt, dahin übereingekommen mit dem Worte Machtspruch — Ungerechtigkeit zu verbinden.

Daß dieses die Stimmung von ganz Europa sey, bedarf wohl keines Beweises, nur der Muselmann ist abgestumpft genug, den Machtspruch seines Sultans für den Ausspruch des Gesetzes zu halten. In allen andern Europäischen Staaten liegt der Kabinets-Urtheilsspruch des Souverains sogar außer der Möglichkeit. In Rußland, in Oestreich, in Preußen, England, Dännemark, kurz in allen ordentlich organisirten Staaten ist es an sich schon unmöglich, den Monarchen mit Anträgen dieser Art zu behelligen; und in dem kaiserlichen Frankreich kennt man nicht mehr die Mißbräuche, die das Königreich hierin aufstellte.

Eben diese richtige Grundsätze haben auch in den grössern deutschen Staaten stets Anwendung gefunden. Nur in den kleineren Ländern Deutschlands gelang es häufig der Kabale und andern Feinden einer guten Verfassung und Verwaltung die regierungslustigen, aber von höhern Regierungsgeschäften entblößten Regenten zur Kabinetsjustiz zu verleiten. Im Wahne, sich dadurch als Selbstherrscher ihrer Ländchen zu zeigen, nöthigten sie ihre Unterthanen gegen die ausgelassenen Kabinets-Justizverfügungen den oberstrichterlichen Arm der Reichsgerichte anzurufen, welche jedem Unfuge dieser Art nachdrückliche Schranken setzten, und für Land

und Unterthanen gegen die schädlichen Folgen der Kabinetsjustiz ein starkes Palladium waren [2]).

Es ist daher wohl natürlich, billig und gerecht, daß bei der Auflösung der bisherigen Reichsverfassung, so verschieden die Empfindungen über die Trennung von derselben und die Ansichten der neuen Konstitution auch seyn mochten, die bange Besorgniß allgemein ward, daß, bei dem nunmehr hinweggerissenen reichsgerichtlichen Bollwerke gegen Kabinetsjustiz, der so gefürchtete, so verabscheuete Druck derselben bei uns einheimisch werden möge.

Die neue Bundeskonstitution war derzeit noch nicht bekannt, noch nicht geprüft genug. Von einem Munde zum andern flog das, für Uns Deutsche immer mit ungünstigen Nebenbegriffen verbundene Wort: Souverainität. Wir wußten derzeit noch nicht, was wir jetzt wissen, daß darunter nicht eine durch keine Verfassung beschränkte Willkühr, sondern die gesetzmäßige Ausübung der verfassungsmäßigen höchsten Staatsgewalt verstanden sey.

In der neuen deutschen Konstitutionsakte ist zwar der Satz: dem Regenten ist keine Kabinetsjustiz erlaubt — noch nicht wörtlich und ausdrücklich geheiligt; allein das Fundamentalstatut ist noch nicht erschienen und Dalbergs erhabener, ächt deutscher weiser Sinn ist für Deutschland das sicherste Unterpfand, daß seine Fürsorge für Deutschlands Wohl darin auch diesen so wichtigen Punkt nicht übersehen, sondern dieser Staatspest — wie sie der wahrhaft große und edle Franz Ludwig, Fürst von Bamberg und Würzburg

---

2) Beispiele s. bei Schick a. a. O. §. 41. und 47. und in der vom thätigen Reichskammergerichts-Protonotar Wahlkampf herausgegebenen Sammlung, reichskammergerichtlicher Dekrete Jahrgang 1803. N. 28. 45. 90. 153. 186. 593 652. 771. 1999. Jahrgang 1801. N 1563. 2315. 2251. 1974. Jahrgang 1802. N. 178. 187. 1012. 758. 1212. Jahrgang 1803. N 54. 712. 781. Jahrgang 1804. N. 703. und desselben reichskammergerichtliche Miscellen B. 1. S. 323. B. Note.

einstens nannte — jede Rückkehr in Deutschlands einzelnen Staaten mit derjenigen Stärke verschließen werde, womit unter der bisherigen glücklichen Reichs Verfassung die oberste Reichstribunale gegen diesen Unfug eiferten.

Ueberdies ist aber schon in der Konstitutionsakte das ewige Verbannungsurtheil für die Kabinetsjustiz deutlich genug ausgesprochen; denn

Erstlich: die Absicht bei der Aufhebung der deutschen Reichs-Verfassung war ohne allen Zweifel Verbesserung des Zustandes von Deutschland und seiner Verfassung. Eine gute ehrwürdige Staatsverfassung aufzulösen, um dagegen eine schlechtere einzuführen, gesetzliche Freiheit der Unterthanen zu zernichten und dafür ihre Unterjochung zu begründen, kann in dem Zeitalter Napoleons, Dalbergs, Maximilian Josephs, Friedrichs, Carl Friedrichs, Ferdinands und unserer übrigen ausgezeichneten Fürsten nichts anders als eine Unmöglichkeit seyn; nur bei einem Cromwell und Robespierre kann man solche Bewegungsgründe annehmen. Kann ein Kaiser, der sich selbst dem Ausspruche der Gerichte unterwirft [3]), die Zertretung der Gerechtigkeitspflege beschützen? Kann ein Monarch, wie der König Max. Joseph, der sich den Urtheilen seiner Tribunale untewirft, können Fürsten, wie die von Nassau, welche ihren Gerichtshöfen vorschreiben, in Zweifel gegen Sie zu sprechen [4]), wohl Justizunfug wollen? Wenn es nun ausgemacht ist, daß Kabinetsjustiz schon unter der vorigen deutschen Reichs-Verfassung Ungesetzmäßigkeit, Staatsübel, strafbare Handlung und Verletzung der bürgerlichen Ordnung war, wie in aller Welt läßt sich annehmen, daß die verbesserte neue Verfassung sie begünstigen, sie von den Ufern des Bosphorus, von Tunis und Tripolis her bei uns einführen, und diesem Staatsfeinde an den Ufern des Rheins

3) S. Code de procedure civile §. 63. u. 398.
4) S. Heft 3. S. 479.

oder der Elbe oder des Mains Duldung, ja Vaterland einräumen könne. Credat judaeus appella, non ego!

Zweitens: die neue deutsche Konstitution verändert die bisherige Landeshoheit unserer Fürsten dahin, daß sie nunmehr für ihre Lande in die Stelle treten, welche vormals der Kaiser einnahm. War nun unter der vorigen Verfassung dem Kaiser keine Kabinetsjustiz erlaubt, ja bestritten die Fürsten selbst ihm sogar die Befugniß, durch Einforderung der Akten den Lauf der Gerechtigkeit auch nur auf kurze Zeit zu hemmen [5]); so können die Fürsten vermöge der neuen vereinigten Landeshoheit und Reichs-Souverainität wohl unmöglich das Recht der Kabinetsjustiz erhalten, und sich dieselbe auch nicht beigelegt haben.

Drittens: Der hohe Zweck des neuen Bundes — Erhaltung der äußeren und inneren Ruhe in den Bundesstaaten streitet laut gegen jede Kabinetsjustiz; denn sie ist, wie wir nachher zeigen werden, der Ruhe der Staaten so nachtheilig, daß beide mit einander nicht bestehen können. Kabinetsjustiz untergräbt und erschüttert das Wohl und die Ruhe der Staaten in ihren Grundfesten; die hohen Begründer der erneuerten Blüthe der letztern, müssen daher die erste, als ihrem Zweck gerade zu entgegen und denselben zerstörend, verbannt haben.

Viertens, ausgezeichnete Männer, z. B. Zachariä in seiner rheinländischen Staatsverfassung nehmen an, daß die französische Reichs-Verfassung eine subsidiarische Entscheidungs-Norm auch für die Staaten des Rheinbundes abgebe; gewiß kann diese Behauptung aber für Sätze gelten, welche schon aus der Natur der Sache und dem allgemeinen Staatsrechte folgen. Dahin gehört ohne allen Zweifel die Trennung der drei Hauptgewaltzweige und die Unabhängigkeit des Richterlichen vom Staatsoberhaupte.

---

5) Vergl. v. Fahnenberg Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts S. 239.

Fünftens. Der Protektor des Rheinbundes, und ein, einem deutschen Lande aus seinem Geblüte gegebener Regent der König **Hieronimus Napoleon von Westphalen** haben deutlich genug den Satz ausgesprochen, daß der Fürst und sein Kabinet sich der Kabinetsjustiz enthalten müsse, indem es in dem Beschlusse der westphälischen Regierung vom 5ten Oktober 1807. *) heißt:

»Qu'il est dans les principes de la constitution et des lois, qui doivent regir le royaume de Westphalie, de soumettre les jugements sujets à revision plutôt à l'examen des tribunaux, qu'à celui des Ministres ou du Prince lui même; que les Ministres doivent administrer et surveiller, qu'il ne leur appartient point de *juger*.«

Eine unumwundener authentische Interpretation ist wohl nicht gedenkbar.

Es ist daher unverkennbare Wahrheit, daß auch die neue Verfassung Deutschlands die landesherrliche Kabinetsinstanz als unzuläßig, ungegründet und gemeinschädlich verwerfe.

Ueberdies aber wenn dieses alles auch nicht wäre, so hat das deutsche Volk in der Weisheit und dem hohen Gefühle der Regentenpflichten unserer Fürsten die sicherste Bürgschaft, daß sie erstere und das Wohl ihrer Staaten und Nachfolger zu gut kennen, zu innig schätzen, um die Hydra der Kabinetsjustiz in ihren Staaten aufkommen zu lassen.

Es ist hier wohl nicht am unrechten Orte, die Nachtheile der Kabinetsjustiz mit wenigem zu beleuchten.

Ihre Quellen sind verschieden, im allgemeinen aber lassen sie sich unter folgende vier Klassen bringen:

Der Regent übt die Kabinetsjustiz aus:

---

*) Der rheinische Bund Heft 11. Nro. 21.

1) entweder aus Leidenschaft, diese sey Despotismus, Eigennutz, Haß, Vorliebe zu einem Günstling, einer Maitresse u. d. gl.

2) oder aus Schwäche, verleitet durch den Despotismus, welchen ein Höfling, ein Minister über ihn ausüben;

3) oder aus sogenanntem heiligen Justizeifer, und daraus fließender vermeintlicher Unzufriedenheit mit der Schuldigkeit oder der Langsamkeit des Verfahrens der Justizbehörden, mit ihrem Ausspruche, mit den Kenntnissen ihrer Mitglieder und mit dem Zustande der Justiz, oder endlich

4) aus dem, zur Uebertünchung, Rettung und Ehrlichmachung der Kabinetsjustiz so häufig gemißbrauchten Grunde: in dem gegebenen Falle sey von keiner Justiz-, sondern von einer Polizeisache die Frage, deren Entscheidung das Staatswohl von den Händen des Regenten erfordere.

Es ist unverkennbar, daß die innere Triebfeder zur Ausübung der Kabinetsjustiz in jedem dieser einzelnen Fällen verschieden sey, und daß hiernach auch die innere Moralität einen verschiedenen Karakter erhält. Im ersten Falle giebt der den ordentlichen Gerichten kabinetsmäßig ins Amt fallende Regent einen Beweis seines bösen Karakters, im zweiten belegt er seine Schwäche, im dritten seine Kurzsichtigkeit und Schwäche, und im vierten seine Unwissenheit und Anmaßung. Allein was kümmert dieses Examen zwischen dem Regenten und dem künftigen Richter seiner Moralität das durch die Kabinetsjustiz verwundete Volk? Was kümmert es den verkrüppelten Patienten, aus welcher Absicht er zum Krüppel gemacht ward? Die Wirkungen der Kabinetsjustiz sind die nämlichen, der Gerichtsstab sey durch Bosheit, Schwäche oder Gott weiß welchen Grund, ins Kabinet gebracht. Ward Kabinetsjustiz je aus wahrer edler und hoher Absicht geübt, so geschah es in der bekannten Müller Arnoldschen Sache; allein hat nicht reifere Prüfung späterer

Zeiten dargelegt, daß auch Friedrich — Er — noch nach vielen Jahrhunderten der Gröste, der Einzige — in dieser Ausübung der Kabinetsjustiz fehlte, und ein Unrecht beging, wofür das Pflichtgefühl seines Nachfolgers entschädigte *). In der Wirkung ist jede Kabinetsjustiz, sie sey das Resultat des einen oder des andern Motifs, sich gleich. Die Wunde, die der Fürst dem Lande durch ein aus Unvorsichtigkeit erlassenes Ausfuhrverbot schlägt, ist nicht wohlthätiger, als diejenige, die der Staat erhält, wenn Leidenschaft und böser Vorsatz jenes Verbot diktirte. Eben so verhält es sich auch mit dem pestartigen Nachtheile der Kabinetsinstanz.

Allein ist denn diese Kabinetsinstanz wirklich so nachtheilig, wie sie verschrieen wird? Dies ist eine Frage, die hiebei billig aufgeworfen wird.

Gern zeichneten wir alle Züge des scheußlichen Gemäldes dieser Staatskrankheit, aber wir beschränken uns hier nur auf einige Momente, die uns der Nothwendigkeit der Vollendung dieses Gemäldes wohl überheben dürften.

Diese Momente sind kürzlich folgende:

Jede Kabinetsjustiz, sie werde aus der schlechtesten oder aus der besten Absicht ausgeübt, ist:

I) unrechtmäßig,

II) ein Beweis der Schwäche der Regierung,

III) unsicher und staatsgefährlich, und

IV) überflüßig.

Der Beweis aller dieser Sätze ist folgender:

I.

Unrechtmäßig ist jede Kabinetsjustiz, weil der Regent nicht das Recht hat, selbst oder von seinem Kabinet

---

*) Vergleiche die Abhandlung: Die preußischen Justizmärtyrer, in Knüppel und Nenke philosophischer und litterarischer Monatsschrift. Jahrgang 1786. No. 1.

aus, in Privatstreitigkeiten der Unterthanen Recht oder Unrecht auszusprechen. Es ist nicht nöthig, hier in den Zweck der Staatsverbindungen einzugehen, da es bekannt genug ist, daß Sicherung und Schutz des Eigenthums und der Privatrechte der Unterthanen, wenn darüber zwischen ihnen Streit ist, nicht der administrativen Gewalt, sondern allein der richterlichen Macht übertragen ist, und zur Norm des Verfahrens der lezten nicht der Wille und die Ansicht des Regenten, sondern der bestehenden Staatsgesetze vorgeschrieben sind. Die richterliche Gewalt ist daher, nach Begriffen und nach dem Beispiele aller zivilisirten Staaten, eine in Ansehung der Entschädigung der einzelnen Streitigkeiten von dem Regenten durchaus unabhängige Staatsgewalt. Jede Einschreitung des Regenten oder seines Kabinets in die Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten ist mithin ein verfassungswidriger Eingriff in die Justizgewalt, eine konstitutionswidrige Ueberschreitung der Gränzen des hohen Regentenamts, folglich eine Verletzung der Verfassung und also eine Unregelmäßigkeit und Gesetz- und Verfassungswidrigkeit.]

Sie enthält überdieß eine Verletzung der Rechte des einzelnen Unterthanen, eine Beugung seiner bürgerlichen Freiheit und eine Versagung derjenigen Pflichten, welche der Regent dem Unterthanen schuldig ist. Denn die Verfassung giebt jedem Unterthan das Recht, in seinen Privatverhältnissen zu seinem Mitbürger nach den bestehenden Gesetzen, nach vorhergegangenem vollen richterlichen Gehör durch das Organ der bestehenden nur von den Gesetzen abhängigen und auf sie vereideten gehörig besetzten Gerichtshöfen in ihrer vollen Instanzenfolge beurtheilt zu werden, und der Fürst ist schuldig, ihm dieses zu gestatten und zu sichern.

Dieses Recht der staatsbürgerlichen Freiheit ist das Kennzeichen eines zivilisirten Staats. Je zivilisirter derselbe ist, desto größer ist der Umfang dieses Rechts. In Frankreich, Preußen, Dänemark, England und in den deutschen

Staaten tritt dieses Recht, auch in den Rechtsverhältnissen zwischen dem Staatsoberhaupte und dem Staatsbürger, ein. Friedrich der Grose legalisirte und handhabte den Satz: auch der Regent ist den Staatsgesetzen und den Staatsgerichtshöfen unterworfen, und er fand eine der größten Belohnungen für die treuerfüllten Pflichten seines königlichen Amtes in der Antwort des Potsdammer Müllers, „daß des Königs eigenes Kammergericht in Berlin — freilich ein Tribunal von seltener richterlicher Höhe — ihn gegen den König und jeden Eingriff auf seine Mühle gewiß schützen werde." In der Türkei, in Marokko, unter Ibrahim und Ismael kennt man freilich ein solches Recht nicht.

Auch die Entscheidung der Frage: ob eine Sache eine Polizei- oder Justizsache sey? gebührt nicht dem Regenten, sondern den Gerichtshöfen, weil der Staat sonst Richter und Parthie zugleich seyn würde.

II.

Jede Kabinetsjustiz ist ein Beweis der Schwäche der Regierung.

Dies ist sie bald in subjektiver, bald in objektiver Hinsicht.

Denn jede Kabinetsjustiz enthält das Bekenntniß des Regenten entweder, daß die Verfassung der Gesetze und der Zustand der Gerichtshöfe für den ins Kabinet gezogenen Fall nicht zureiche, mithin mangelhaft sey, oder daß der Regent selbst zu schwach sey, sein Wort und seine Pflicht — regelmäßige Justiz — zu halten, und die Pflichten seines hohen Amts zu erfüllen. Im ersten Falle ist es seine Pflicht, die Gesetze und Gerichtshöfe besser einzurichten, und die Unterlassung dieser Pflicht enthält abermals ein Bekenntniß, daß die Regierung sich zu schwach fühle, dieses auf dem Wege der Ordnung und Verfassung zu thun, daher genöthigt sey, zu Unregelmäßigkeiten ihre Zuflucht zu nehmen.

Schon bei den beschränktesten Rechten des Regenten ist ein solches Bekenntniß der Verkündiger des Verfalls des Staats, allein in Staaten, wie die des Rheinbundes, in welchen der Fürst keine Schranken zur weisen konstitutionsmäßigen Erfüllung seiner Pflichten hat, ist ein solches Bekenntniß vollends ungedenkbar.

Und im zweiten Falle — doch die Bestimmung desselben überlassen wir unsern Lesern.

III.

Jede Kabinetsjustiz ist unsicher und staatsgefährlich.

Möchte dieser Satz doch allenthalben die heilige Beherzigung erhalten, die er verdient!

Auf welchen Basen beruht denn die Kabinetsjustiz? Wie verschieden sind sie von jenen der regelmäßigen, gerichtlichen Justiz? Hier: kalte, leidenschaftslose, gereifte, geübte Prüfung des Faktums, der Akten und der Gesetze und eben so regelmäßige und erfahrne Anwendung der letztern auf das erste; dort aber Gunst, Laune, Wohlwollen, Empfehlung und Zufall. Auch die größte Rechtlichkeit und Redlichkeit des Fürsten sichert ihn bei der Kabinetsjustiz nicht gegen diese Entscheidungsgründe, die sein Herz und sein Kopf verworfen *). Kein Fürst ist mit dem, zur Erfüllung der Pflichten eines Gerichtshofs nothwendigen Eigenschaften und Kenntnissen der Gesetze ausgerüstet, er kann also nicht selbst untersuchen und entscheiden, sondern muß sich auf den Vortrag seines Raths in Justitzsachen mehr als in andern Sachen verlassen. Aber die Rücksicht auf die Richterfähigkeit leitet nicht den Ruf ins Kabinet, und wenn sie auch vor-

---

*) Hier verdient besonders Montesquieu Geist der Gesetze und vorzüglich das sechste Buch §. V. und VI. im ersten Bande S. 144. u. f. (nach der Hauswaldschen Uebersetzung) nachgelesen zu werden.

handen ist, so fehlt doch Richtereid, Untersuchung, rechtliches Gehör, Verantwortlichkeit, Pluralität der Richterperson u. s. w. Der ausgezeichnetste Richter ist oft der schlechteste Staatsmann, und so umgekehrt, der gröste Staatsmann oft der schlechteste Richter. Mit Recht sagt einer der ersten Geschichtschreiber Deutschlands: der Sprung vom Katheder ins Kabinet ist selten geglückt! Wie unsicher auch die bestgemeinte Kabinetsjustiz sey, beweißt der oben angeführte Müller Arnoldsche Fall; Friedrich der Große — dessen Blick und Urtheil in der Uebersicht der großen Staatsangelegenheiten den Ruf der Unfehlbarkeit erlangt hatte, Er, der vorher beinahe vierzig Jahre hindurch, wie Formei *) bezeugt, par ses propres lumières, der weiseste Gesetzgeber neuerer Zeiten gewesen war, nnd seinem Volke zwei sehr musterhafte Gesetzbücher gegeben hatte; Ee beurtheilte doch in der Kabinetsentscheidung der Müller Arnoldschen Sache das Recht nicht aus dem richtigen Gesichtspunkte.

Selbst ein Friedrich der Große belegt daher die Unsicherheit der Kabinetsjustiz und wie sehr wenig Friedriche hat die Weltgeschichte doch aufzuweisen!

Und indem der Fürst auf diese Art die geheiligten Rechte seiner Unterthanen dem Zufalle der Kabinetsjustiz Preis giebt, entzieht er durch die zur Erwägung dieses einzelnen Falls und aller seiner Umstände nothwendige Zeit wichtigern Geschäften, wichtigern Pflichten seine kostbaren Stunden; es ist daher unmöglich, daß ein Regent Kabinetsjustiz ohne Vernachläßigung seiner übrigen Geschäfte ausüben kann. Zu diesem positiven Unrechte der Kabinetsentscheidung gesellt sich also auch noch das negative Unrecht der Nachsetzung eigentlicher Pflichten. —

Schon zu einer Zeit, in welcher es der eigentlichen

*) Plan pour reformer la justice, que Sa Majesté le Roi de Prusse a dressé par ses propres lumières à Berlin 1752. 12.

Staatsgeschäfte in Vergleichung mit unsern Tagen so wenige gab, schon im Jahr 1495. verwieß der gewiß so thätige als einsichtsvolle Kaiser Max, eine bei ihm angebrachte Justizsache an das Reichskammergericht,

»weil wir — mit andern Unsern und des Reichs merk»lichen Geschäften beladen seyn« *).

Jeder Fürst, jeder Minister der über seine Zeit gewissenhafte Rechnung hält, wird eben dieses Resultat finden.

Gesetzt aber auch beide, Fürst und Minister hätten wegen außerordentlicher Thätigkeit oder wegen Kleinheit des Landes Zeit und Muse genug, bei der Justiz einen Kabinetsbesuch abzustatten, und der Themis ihre kostbaren Stunden zu widmen, Volk und Land werden sie doch segnen, wenn sie solche beim ungedenkbaren gänzlichen Mangel an Staatsgeschäften auf eine andere Art, und wäre es auch nur im Schauspiele und am Spieltische füllten; denn alsdann würden doch die schreckliche Folgen der Kabinetsjustiz Land und Volk nicht treffen!

Wie traurig ist die Lage einer Parthei, deren Rechte im Kabinet entschieden werden! Kein Gehör wird ihr dort gestattet, wenigstens nicht das rechtliche, worauf sie ein jus quaesitum hat; schüchtern und furchtsam muß sie ihr Recht unmittelbar vor ihrem Fürsten vertheidigen, vor Männern, welche der Rechte nicht kündig, wenigstens nicht geübt sind, vor Männern, welche kein Richtereid bindet, welche nicht blos auf die Gesetze, sondern auch auf andere Gründe Rücksicht nehmen, und ihre vorgefaßte Meinung bereits durch die Abrufung der Sache ins Kabinet deutlich genug erklärt haben. Aus diesen Händen soll die Parthei nun den Ausspruch über Wohl und Wehe erhalten, und zwar einen unwiderruflichen, einen keines weiteren Rechtsmittels keiner

*) Harprecht Staatsarchiv des K. K. Kammergerichts Th. II. S. 232. n. 72. —

höheren Einsicht unterworfenen Rechtsspruch. Selbst die Oberaufsicht des Landesherrn über die Gerichte geht für die Sache verloren, weil der Fürst, Landesherr und Richter zugleich war. Der Vortheil und das Recht mehrerer Instanzen wird entzogen, weil der Fürst jede weitere Instanz durch den Kabinetsspruch abschnitt.

Alle diese Nachtheile sind um so größer, als die Kabinetsjustiz gewöhnlich Sachen zum Gegenstande hat, die unrechtlich sind. Die Parthei, welche von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache überzeugt ist, hat keine Ursache, sie dem rechtlichen Blicke, der ordnungsmäßigen Prüfung des ordentlichen Richters zu entziehen; nur licht- und rechtsscheue Partheien nehmen, von der Ueberzeugung, auf dem geraden Wege des Rechts abgewiesen zu werden, geleitet, ihre Zuflucht zu verfassungswidrigen Mitteln.

Wenn die Kabinetsjustiz einmal eingeführt oder auch nur als möglich bekannt ist, welche Nuanzen werden ihre Mißbräuche in ob- und subjektiver Hinsicht annehmen! Jeder Höfling, jeder Günstling und wiederum seine Aftergünstlinge und so bis auf den Kredit gebenden Juden und die feilste Buhlerin herab, werden nach und nach zum Personal-Mechanismus der Kabinetsjustiz gehören; die Justiz wird den Charakter der Gnadensachen annehmen, sie wird feil werden, und ein Heer von Justizmäcklern wird entstehen *). Der beste und redlichste Regent, der weiseste Minister, wird dem Uebel nicht steuern können, ihm wird früh oder spat doch nichts übrig bleiben, als die gänzliche Verbannung die-

*) Ehedem, sagt Prokop, wandten sich nur wenige mit ihren Klagen an den Hof; als aber Kaiser Justinian den Richtern so ganz die Hände band, so blieben die Gerichtshöfe unbesucht, während die Hallen des kaiserlichen Pallastes vom Geschrei der Partheien ertönten. Man weiß aber auch, wie ungescheut damals Recht und Gerechtigkeit verkauft wurde. — Will der Fürst selbst richten; so arbeitet er nicht weiter für sich, sondern für seine schlimmen Rathgeber. Diese ziehen allein den Nutzen von der Sache, und ihm bleibt der Nachtheil. Montesquieu a. a. O. S. 149.

ser Staatspest und nebst tausend Zeugen wird ihr Gewissen sie täglich laut anklagen, diese Pflicht so lange versäumt und dem mit dem kostbaren Kleinode bürgerlicher Rechte schändlich getriebenen Unfuge so lange nachgesehen zu haben.

Die ordentlichen Gerichtshöfe und die Justizverwaltung, diese Grundfeste und Stütze der Staatswohlfahrt und des Glücks des Regenten sowohl als der Unterthanen, werden durch die Einführung der Kabinetsjustiz, ja schon durch einen einzigen Fall, Muth, Zutrauen und Ansehen verlieren.

Die großen Begebenheiten unserer Tage, die Auflösung so mancher ehrwürdigen, für unerschütterlich gehaltenen Throne und Staatseinrichtungen, haben ohnehin eine, dem Staatswohle nachtheilige allgemeine Gleichgültigkeit erregt, welche warlich die Regierungen bestimmen sollte, das Vertrauen und die Achtung für die, uns noch gebliebenen, Staatseinrichtungen auf alle Art anzufachen und zu verstärken. Was soll aus bürgerlichem Glücke, aus bürgerlicher Ruhe werden, wenn die Verwaltung der Gerechtigkeit in Verachtung herabgesunken ist, wenn die Coexistenz, ja die Präordination der Kabinetsjustiz sie in ihren ersten Grundlagen erschüttert, wenn der, das Recht scheuende Bürger dem Rechte und der Gerechtigkeitspflege auf einem Abwege Hohn spricht, wenn der Kabinetsbefehl dem widerrechtlich gekränkten Staatsmitgliede die Gerichtsthüren und den Rechtsspruch verschließt, wenn er den Richtern ihren Urtheilsspruch und mit ihm Meineid vorschreibt, wenn der mißmuthige, bange und furchtsame Hinblick auf ein solches Verfahren jeden Richter bei der Erfüllung seiner, ihm noch übrig gebliebenen, Pflichten fesselt? Der Kabale, dem Unrecht, der List, der Bestechlichkeit wird Thor und Thür geöffnet; der rechtschaffne Mann wird aus Ueberdruß, Verächtlichkeit und Mißmuth dem unrechtmäßigsten Widersacher weichen, und gegen ihn sein Recht nicht vertheidigen, um nicht mit sei-

nem Rechte das Vertrauen und die Gnade seines Regenten zu verscherzen.

Mißmuth und Unzufriedenheit über Machtspruch und zertretenes Ansehen der, zum Schutze der Privatrechte angeordneten, Gerichtshöfe wird sich bald aller rechtlichen Männer im Staate bemeistern, und aus ihrem Munde und Busen früh oder spät in alle Familien übergehen, und so endlich sich des ganzen Volks bemächtigen. Kein rechtschaffener Mann wird dem Dienste einer feil, unterdrückt und verächtlich gewordenen Justiz sich widmen, nur pflichtwidrige, leichtsinnige Menschen werden die Landestribunäle bilden, und so sie noch weiter sinken lassen; bessere Menschen werden sie fliehen, und ohngeachtet aller Emigrationsgesetze in fremden besser regierten Landen Stellen suchen, deren Pflichten sie auf eine, ihrer würdige, Art erfüllen dürfen.

Und was wird nun vollends aus der Liebe und dem Vertrauen des Volks zu dem Regenten werden? Warum übernimmt unser Fürst selbst den Rechtsspruch? wird sich jeder fragen, und sich diese Frage leicht durch folgendes Dilemma beantworten: Entweder sind die Gerichtshöfe schlecht besetzt, oder der Regent will keine ordnungs- und regelmäßige Justiz; ersteres stellet den Fürsten, als einen schwachen, letzteres aber als einen bösen Regenten dar, und beides untergräbt Achtung, Liebe und Vertrauen zu ihm und seiner Regierung *).

Wohin dies alles führt, liegt zu sehr vor Augen, als daß es einer Auseinandersetzung bedürfte **).

---

*) Lesenswerth ist dasjenige, was Herr Hofrath Schick in der schon bemerkten Abhandlung S. 120. anführt.

**) In despotischen Staaten, sagt Montesquieu a. a. O. S. 146. kann der Fürst selbst richten, nicht aber in monarchischen, weil solches die Verfassung zerstören und die mittleren Stände um alles Ansehen bringen würde, weil dadurch alle Rechtsformalitäten wegfallen, Furcht und Unruhe die Gemüther erfüllen würden und Vertrauen, Ehre, Liebe, Sicherheit, ja zuletzt die Monarchie selbst aufhören müßte.

Jahrhunderte und die weiseste Regierung edler Nachfolger sind nicht fähig, dieses Uebel und seine Folgen ganz auszurotten, da zu den letzten nicht allein zertretenes Recht so vieler Familien, sondern auch Erschlaffung des Staatsverbandes und die durch Feilheit und Irregularität der Justizverwaltung eingerissene Immoralität des Volks gehört. — Glücklich noch das Land, dessen folgender Regent Kraft und Weisheit genug hat, das Uebel mit der Wurzel auszurotten, die Kabinetsjustiz gänzlich aus seinem Lande zu verbannen, und so öffentlich zu erklären, daß sein Vorfahrer seine Macht überschritten, und dem Staate schwere Wunden geschlagen habe.

Mit dem Segen, welchen Mit- und Nachwelt über einen solchen Fürsten aussprechen wird, wird sie aber auch in den Staats-Annalen Fluch und Verachtung der bisherigen Kabinets-Justiz und ihrer Urheber verbinden.

Jeder Fürst sollte daher schwere Ahndung für denjenigen unerbittlich bestimmen, der sich den Versuch erlaubte, seinen Regenten und das Land diesen Uebeln auszusetzen, um seinen Privatabsichten zu fröhnen.

IV.

Allein kann die Kabinets-Justiz vermieden werden? Ist sie überflüßig?

Dies sind Fragen, die wir noch beantworten müssen.

Nur ein unkundiger Schwächling kann sie aufwerfen. Der Regent erfülle seine Pflicht, organisire und besetze die Gerichtshöfe gehörig, gebe ihnen Unabhängigkeit von jeder Willkühr, belohne fürstlich den Muth der Richter, die ihm und seinem Günstling Unrecht sagen und geben, wenn er Unrecht hat; verweise von ihren ehrwürdigen Sitzen Richter, die nach Hofluft und Kabinetsbefehlen sprechen, und freue sich mit **Friedrich dem Einzigen**, wenn seine Un-

terthanen überzeugt sind, der Regent ehre und fürchte den Ausspruch seiner Gerichtshöfe eben so sehr, wie der geringste Unterthan. Dies sey ihm die ehrenvollste Anmerkung des Volks: Er habe die Pflichten seines großen Amtes gehörig erfüllt.

Was drei vollständig besetzte Instanzen für Recht erkannt haben, dies sey dem Regenten — heiliges, unverbrüchliches Gesetz.

Der Regent erfülle das, was wir so eben angeführt haben; er theile die Erfüllung der Regentenpflicht, der Fürsorge für unpartheiische, Rücksichtslose Justizverwaltung der Gerichtshöfe, für gute Besetzung derselben mit einsichtsvollen und ehrlichen Männern, und für vollständige Gesetze, mit einem thätigen, geschickten, gerade handelnden, dem Regenten sein Unrecht freimüthig darlegenden Justizminister, und die Justizverwaltung in seinem Lande wird so lange vorzüglich seyn, als Kabinets-Justiz unbekannt ist.

Mögte jeder Fürst, jeder Minister an die goldenen Worte *) der Rede täglich denken, mit welcher der verdienstvolle Präsident des königlich-preussischen Kammergerichts in Berlin, Kircheisen, Preussens wahrhaft edlen und gerechten jetzigen König, als damaligen Kronprinzen, wie Derselbe das angeführte erhabene Tribunal zum erstenmale besuchte, empfieng:

»Unmittelbare Schärfung einer durch das Gesetz gelinder »bestimmten Strafe — sagte der ehrwürdige Justizmann — »oder unmittelbare Entscheidung des geringsten Rechtsstreits »würde Ihnen mit Recht das Zutrauen des Volks auf Ihre »Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch so ein

---

*) Diese vortreffliche Rede ist abgedruckt in des Herrn Geheimen Obertribunal-Raths Klein Annalen der preussischen Gesetzgebung, Bd. 9. S. 341., und Auszugsweise in Häberlins Handbuche des deutschen Staatsrechts, B. 2. §. 262. S. 296. und 297. Ausgabe von 1797.

»großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruht. Die »gesittete Welt, dieses mächtige Tribunal, ist dahin überein»gekommen, sich mit dem Worte Machtspruch, Ungerech»tigkeit, als verschwisterte Ideen, zu denken. — Welcher »mit den Regierungsgeschäften belastete König darf sich mit »Entscheidung der Rechtssachen befassen, ohne jene zu ver»absäumen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschun»gen, der Verleitung seiner oder Anderer Leidenschaften »Preiß zu geben? Welcher König kann sich mit den lang»weiligen Verhandlungen der Partheien, mit Abwägung der »sich so oft widersprechenden Beweismittel beschäftigen, und »der zu den Entscheidungen erforderlichen vollständigen Kennt»niß der Gesetze rühmen? auf deren Erlernung, noch mehr »aber auf die Kunst, sie richtig anzuwenden, wir unsere »ganze Lebenszeit verwenden, weil es unsere Bestimmung ist.«

Mit goldnen Buchstaben sind, zum Glück für Deutschland, diese Worte in die Herzen unserer Fürsten gegraben; Alle kennen und ehren die Pflichten, die Gränzen und die Höhe ihres Regentenamts zu sehr, als daß sie sich zur Kabinets-Justiz herabwürdigen könnten!

Mögte Deutschland auch für spätere Zeiten in dem Bundesgerichte — in dieser, allen Nachrichten zufolge, uns werdenden so wahrhaften Nationalwohlthat und Nationalbedürfniß — ein starkes konstitutionsmäßiges Palladium gegen die Wiederkehr jeder Kabinets-Justiz erhalten!

33.

Ueber die Dienstanstellungen und deren Dauer, mit Bezug auf die in Deutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen.

Von dem Herrn Finanzrath Emmermann in Fulda.

Durch die Auflösung des deutschen Reichsverbands, und die Aufhebung der beiden Reichsgerichte, haben unsere Regenten über ihre Dienerschaft und Unterthanen uneingeschränkte Souverainität erhalten, welche nur bei den rheinischen Bundesfürsten durch besonders stipulirte Verbindlichkeiten gegen den mächtigen Protektor der Konföderation und deren Glieder vorgeschriebene Gränzen erhalten hat.

Da nun vermöge dieser absoluten Souverainität (Herrschergewalt) den Fürsten das Recht der Gesetzgebung, der Militairkonskription und der Steuer-Ausschreibung zusteht; da vor ihrem Herrscherwort der Unterthan verstummen muß, indem die Gesetze, Gebräuche und Präjudize des aufgelösten deutschen Reichskörpers und seiner höchsten Tribunale weiter keine verbindende Kraft für sie haben, wenn solche von ihnen entweder ausdrücklich oder stillschweigend nicht anerkannt werden; so entsteht wohl die natürliche Frage: Wie es mit den Staatsdienern künftig gehen, und **wie der Dienstvertrag mit diesen von den Fürsten betrachtet werde?**

Ich habe die Anstellungen der Staatsdiener geradezu einen **Vertrag** genannt, da ich der Sache keinen andern

Namen zu geben wußte. — Wir wollen jetzt sehen, ob ich recht oder unrecht hatte; vorher aber über die praktische Wichtigkeit und die Veranlassung dieser kleinen Abhandlung Einiges vorausschicken.

Da durch die Folgen des nun geendigten Kriegs, dessen wundervolle Ereignisse uns mit Staunen, unsere Nachkommen aber mit Zweifeln gegen die Aechtheit der Geschichte erfüllen werden, das deutsche Vaterland eine totale Umwälzung erleiden wird, wozu bereits ein wichtiger Anfang gemacht worden ist; so werden, nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, wegen der aller Orten im äussersten Grade zerrütteten Finanzen, zuerst und hauptsächlich eingreifende Reformen eintreten müssen. Ohne eine solche Reform, ohne eine strenge und auf alle Theile der Verwaltung sich erstrekkende Sparsamkeit, können die durch den Krieg zerrütteten Staaten nie wieder wie Phönixe aus der Asche erwachen; ihr gesunkener Kredit wird sich nie erholen, und der verarmte Unterthan wird allen Muth, alle Kräfte verlieren, sich emporzuarbeiten, um seinen vorigen Wohlstand wieder zu gewinnen.

Da die steigenden politischen Bedürfnisse der Staaten große Summen erfordern; da ihre dermalige Verfassung die Unterhaltung beträchtlicher stehender Heere nöthig macht, welche, weil hier Stipulationen zum Grunde liegen, auf eine geringe, zu Handhabung der Landespolizei hinreichende, Anzahl nicht reduzirt werden dürfen: so werden sich in Hinsicht dieser auf den General-Etats (Budjets) obenanstehenden Ausgaben, merkliche Ersparungen wohl nicht treffen lassen. —

Betrachtet man das Volk als einen Weidenstamm, welcher oft beschnitten werden muß, damit er oft ausschlage; so wird diese verderbliche Maxime bald die totale Verarmung der Unterthanen unvermeidlich herbeiführen, und die wohlhabendsten Staatsbürger an den Bettelstab bringen. —

Ein augenblicklicher und vorübergehender Nothstand kann zwar zuweilen die schlummernde Industrie erwecken, und den Bedrängten zum Fleiß und zur Anstrengung aller seiner Kräfte reizen; aber gewiß wird ein anhaltender Druck, ohne eine bessere Aussicht vor sich zu haben, die Elastizität der stärksten Springfeder erschlaffen, gewiß allen Erwerbsfleiß in der Wurzel ersticken.

Wenn die Väter des Vaterlandes ihren treuen, erprobten Ministern und Räthen fernerhin willig Gehör schenken, welches ich so gern glaube, weil ich es wünsche; so wird dieses zerstörende Prinzip nie bei uns in Anwendung kommen. Man wird also dem Staatsbürger nicht mehr zumuthen, als er anhaltend zu leisten im Stande ist; man wird nicht, ohne die dringendste Noth, die Staatsdomänen und Schatullgüter, welche bisher zur Unterhaltung des Staatsbedarfs ihre Beiträge leisteten, veräussern, die Zehnden und Naturaldienste und Abgaben loskäuflich erklären, um nach Vergeudung aller dieser Hülfsquellen den Staatsbedarf in klingender Münze von den Unterthanen ohne Nachsicht beitreiben zu lassen. Es ist dieses freilich ein weit einfacheres und mit geringern Administrationskosten zu führendes Finanzsystem, als das bisher bei uns übliche, aber in Hinsicht der Folgen bleibt es für Regenten und Unterthanen gleich verderblich.

Da diese Gründe so einleuchtend sind, daß die Schädlichkeit derselben sogar von Unmündigen erkannt werden kann; so ist es auch zu erwarten, daß auf diese Art unsere Finanzen keine Umwälzung erleiden werden. Alle in Anwendung zu bringende Ersparungen werden sich daher nur auf die Hofhaltungen der Fürsten und auf die innere Administration der Länder beschränken, wobei zugleich in Rücksicht des Ertrags und der Verbesserung der Domänengüter fast aller Orten große Kulturplane zu realisiren seyn möchten. Bei diesen so nothwendigen und unvermeidlichen Reformen wird,

wie es bereits hier und da geschehen ist, zur Sprache kommen: Wie viel Staatsdiener man brauche, um alle Zweige der öffentlichen Autorität verwalten zu lassen, und wie viel man diesen geben müsse, um subsistiren zu können?

Da die Beantwortung jener Frage (von der zweiten schweige ich ganz, da sie hier ausser meinem Plane liegt) in den meisten deutschen Staaten dahin ausfallen dürfte, daß man die zahlreiche Dienerschaft nicht ganz nöthig habe, daß ein Theil derselben entbehrt, und das Land dennoch gut regiert und verwaltet werden könne; so ist vor allen Dingen zu entscheiden, welches Schicksal die entbehrlichen Diener treffen soll? *)

Hier, wo von keinen republikanischen und despotischen Staaten, sondern nur von Deutschlands edlen Fürsten die Rede ist, welche in der Erfüllung ihrer Regentenpflichten, in der Beglückung ihrer Beherrschten ihre wahre Größe suchen, läßt es sich mit Zuversicht erwarten, daß Recht und Billigkeit bei Auflösung dieses Problems Gehör finden werden, und von der Großmuth Seiner Majestät des Kaisers Napoleon kann man es gewiß hoffen, daß Er zu einem solchen allgemein geltenden Gesetze Seine höchste Zustimmung ertheilen werde.

Der 39ste Artikel der Rheinischen Konföderations-Akte enthält zwar die Bestimmung: »Daß die bei den Landes»behörden angestellten Individuen derjenigen Fürstenthümer, »Graf- und Herrschaften, welche unter die Hoheit eines der »konföderirten Staaten kommen, und welche der Souverain

---

*) Aus dem in Zeitungen bekannt gemachten Entwurfe der Konstitution des Königreichs Westphalen geht schon deutlich hervor, daß wenigstens ein Drittheil der in diesem Staate jetzt angestellten Dienerschaft gleich nach Realisirung der neuen Verfassung als entbehrlich und mit der Konstitution unverträglich ganz ausser Aktivität gesetzt werden muß. Wie soll es diesen und ihren Familien ergehen?

»in ihren Stellen beizubehalten nicht nothwendig erachtete, »eine Pension genießen sollen, welche die Gesetze und Regu»lative des Landes den Staatsdienern des nämlichen Grades »zusichern.« — Da aber, gegen den Sinn dieses Artikels, während dieser Zeit Abdankungen geschehen sind, so sollte man fast glauben, daß die Regenten diese Vorschrift, da sie nur eines Falles erwähnt, nicht als ein Fundamentalgesetz betrachten, auf dessen Erfüllung von dem gekränkten Theile bei den gewöhnlichen höhern Gerichten Klage erhoben werden könne.

Bekanntlich existirte vor der Auflösung des deutschen Reichs kein allgemein gültiges geschriebenes Gesetz über die Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht der Staatsdienste. Man hatte nur eine schwankende Gerichts-Observanz und verschiedene Präjudize der Reichstribunale, wornach der öffentliche Dienst als eine vertragsmäßige Verbindlichkeit von beiden Theilen angesehen wurde. Es ist also schwer zu glauben, daß diese selbst streitige Observanz mit glücklichem Erfolge überall gegen willkührliche Absetzungen wird geltend gemacht werden können.

Es wäre daher sehr zu wünschen, und von dem Edelmuthe der Fürsten läßt es sich auch erwarten, daß dieser für alle öffentliche Fonctionairs unglückliche Zustand der Ungewißheit durch deutliche Fundamentalgesetze bald vernichtet, und so deren Existenz dauernd gesichert werde.

Aus dem Zwecke des bürgerlichen Vereins fließt es, daß in jedem zivilisirten Staate nicht durch Willkühr, weder des Souverains noch der Unterthanen, sondern aus Nothwendigkeit Aemter existiren, welche als ewig und als wesentlich in der Verfassung begründet sind. *) Es ist aber willkühr-

*) Die Allgewalt der unumschränkten Autorität reicht nicht hin, in einem ausgebreiteten Kreise Gutes zu wirken, ohne Gehülfen und Untergebene von Kopf. Je höher die Stelle, je weiter der Wirkungskreis, desto fühlbarer wird dieses Bedürfniß. A. Wilh. Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten, 1807. S. 106.

lich, wer sie verwalte, und auf wie lange sie von einem Individuum administrirt werden; es ist ferner willkührlich, ob ein Zweig der öffentlichen Gewalt nur durch eine Person oder durch mehrere verwaltet werde. — Da der Souverain aus physischer Unmöglichkeit diese Staatsämter nicht in eigener Person verwalten kann, welches auch in politischer Hinsicht mit dem Wesen der Herrschergewalt unverträglich ist, so muß er solche Andern, welche Staatsbürger sind, übertragen *). Diese Uebertragung der Staatsämter kann nur durch einen Vertrag geschehen, bei welchem beide kontrahirende Theile als völlig gleich erscheinen. Wenn schon die Befugniß, zu einem Staatsamte zu ernennen, aus Machtvollkommenheit (ex plenitudine potestatis) geschieht, wenn gleich durch die Ausübung des Amtes eine Repräsentation des Souverains Statt findet; so ist doch der Akt der Annahme der Uebertragung der Stelle selbst hiervon wesentlich verschieden, und da hierbei von der einen Seite Verbindlichkeiten gegen eine gewisse Entschädigung angeboten werden, welche man auf der andern Seite annimmt, oder gänzlich ausschlägt, so folgt hieraus von selbst, daß in diesem Augenblicke der Souverain nicht als moralische Person oder als Herrscher, welcher blos Rechte, aber keine Verbindlichkeiten hat, sondern als physische Person betrachtet werden müsse, welche unter dem Gesetze steht, und Verträge

---

*) Nach dem Auszuge der Juden aus Egypten versuchte es Moses, diesen selbst Recht zu sprechen. Sein Schwager Jethro machte ihm aber sehr bald begreiflich: daß dieses nicht gut sey, indem er sich und das Volk nur ermüde. Er rieth ihm daher, sich auf die Gesetzgebung allein einzuschränken, die oberste Richtergewalt und die wichtigen Fälle sich vorzubehalten, sonst aber das Volk in erster Instanz durch redliche, gottfürchtende, wahrhafte und dem Geize abholde Männer richten zu lassen.

Diesen Rath fand Moses so vernünftig, er überzeugte sich von dessen Nothwendigkeit so sehr, daß er ihn augenblicklich realisirte. Hätte die jüdische Nation damals unbewegliches Staatseigenthum besessen; so würden auch für dessen Obsorge besondere Verwalter ernannt worden seyn. Zweites Buch Mose im 18. Kapitel.

und Verbindlichkeiten abschließen und eingehen kann, auf deren Erfüllung geklagt werden darf.

In diesem Vertrage ist die Dauer etwas unwesentliches, und muß daher wie jeder zufällige Punkt bei dessen Abschließung genau bestimmt werden. — Es kann historisch erwiesen werden, daß in Deutschland bisher angenommen worden, dieser Vertrag sey, wenn gleich dieses Punktes bei dem Akte der Anstellung keine Erwähnung geschehen wäre, auf Lebenszeit abgeschlossen worden *).

Da also das, was vorher Rechtens war, wenigstens die Stelle des geschriebenen Rechts vertrat, nunmehr beinahe ganz seine gesetzliche Kraft verloren hat, und auf dessen Erfüllung, da bis jetzt kein Bundesgericht existirt, nicht geklagt werden kann; so bleibt uns nichts übrig, als daß wir historischen Gebrauch davon machen, das heißt, aus diesem den Nutzen ziehen, welchen jeder Vernünftige durch das belehrende Beispiel der Geschichte für sich und andere daraus nehmen kann.

Die alten Rechtsgelehrten waren ängstlich verlegen, wie sie es mit dem deutschen Dienstvertrag nehmen sollten. Gewöhnt alle ihre Erklärungen aus dem römischen Rechte zu schöpfen, und wo dieses keine deutliche Vorschriften enthielt, analoge Schlüsse zu bilden, nannten sie ihn bald locationem couductionem operarum (Dienstmiethvertrag) bald contractum do ut facias. Beide Benennungen waren unpassend und lächerlich bei einer Sache, wovon die Römer auch nicht einmal den entferntesten Begriff hatten, welche

---

*) Ueber diese Materie kann nachgelesen werden: J. M. Seufert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg 1793. 8.

Da diese Abhandlung auf die Existenz des deutschen Reichs gegründet ist, so hat auch sie blos historischen Werth behalten. Indessen wird durch sie und durch die von mir aufgestellte Behauptung die Möglichkeit eines Dienstvertrags deutlich bewiesen.

sogar der berüchtigten l. 31. D. de legibus (princeps legibus solutus est) schnurstracks entgegen stand. Man bedachte nicht, daß nur das römische Privat- nicht deren Staatsrecht bei uns angenommen worden. Die römischen Rechtslehrer de jurisdictione, de officiis et magistratibus in dem Corpore juris lassen sich auf diesen Fall schlechterdings nicht anwenden, und wir müssen nach fruchtlosem Suchen und Erklären endlich einräumen, daß der Dienstvertrag deutschen Ursprungs sey *).

Wer zum einen Staatsdienst nachsucht, muß nicht nur in der Regel die dazu erforderlichen allgemeinen und besondern Amtskenntnisse auf Schulen und Akademien sich thoretisch erwerben, welches nur durch Aufopferung beträchtlicher Summen möglich wird; sondern er muß auch durch eine öffentliche Prüfung sattsam beweisen, daß er diese Kenntnisse inne hat, und sie auf vorgelegte Fälle (kasuistisch) anzuwenden im Stande ist. Um manchen Dienst zu begleiten, bedarf man eines Studiums von vielen Jahren, oft auch einer Diensterfahrung, welche nur durch eine stufenweise Be-

---

*) Um hier einen Beweis zu liefern, wie leicht in der Erklärung des deutschen Staatsrechts nach Pütters kurzen Begriff Wien 1793. §. 146. über diese wichtige Materie hinweg geeilt wird, will ich die betreffende Stelle hiehersetzen.

„Der Landesherr kann alle jene Aemter verleihen, die der Landeshoheit „unterliegen. Im deutschen Reiche hält man die Civildienste für unwiderruflich. Nach dem allgemeinen Staatsrechte ist dieses noch eine Frage. „Allein bei den höchsten Reichsgerichten ist dieses als Regel angenommen, „ausgenommen 1) wenn das Amt seiner Natur nach widerruflich ist, 2) „wenn der Landesherr die Widerrufung vorbehalten hat; 3) wenn der Be„amte die Pflichten seines Amts nicht erfüllt. Wenn dahero sich reichsstän„dische Beamte bei den höchsten Reichsgerichten beschweren, daß sie will„kührlich entsetzt worden sind, so werden sie gehört. Dieses ist auch noth„wendig, weil die Erbprinzen auf die Beamten ihrer Väter nicht selten „übel zu sprechen sind."

In der That ein Grund, bei welchem man sich kaum des Lachens enthalten kann. Weiter unten soll indessen in Rücksicht der Widerruflichkeit der Staatsdienste, wovon hier der Begriff gänzlich fehlt, die nöthige Auseinandersetzung folgen.

förderung von geringen Aemtern zu höhern erworben werden kann. Nur wenige sind im Stande blos der Ehre wegen zu dienen, und diese wenige mit Glücksgütern Gesegnete werden es vorziehen, ohne Anstellung sich selbst und den ihrigen zu leben, und so Ovids Ausspruch: bene qui latuit, bene vixit zu realisiren, als durch Annahme einer öffentlichen Stelle einen Theil ihrer Selbstständigkeit, Ruhe und Gemächlichkeit einzubüßen. Es gehört also zu den seltenen Ausnahmen, diese Menschen in öffentlichen Diensten angestellt zu sehen.

Gewöhnlich suchen also Leute um Dienste nach, welche nicht so viel eigene Mittel besitzen, um davon subsistiren zu können, welche dadurch eine Versorgung zu erhalten hoffen, indem sie fest überzeugt sind, daß sie diese auf Zeitlebens behalten und weiter befördert werden *). Dies ist also gewöhnlich eine stillschweigende Bedingniß, welche sich auf die allgemeine Denkungsart und den Zustand der Amtskandidaten gründet. So wie dieser oder jener junge Bürger, z. B. das Sattlerhandwerk erlernt, um sich und seine künftige Familie davon zu ernähren, eben so haben sich die Dienstkandidaten einem gewissen Brodstudium ausschließlich gewidmet. Schlägt ihre Erwartung fehl, so ist ihr ganzer Lebensplan

---

*) Die Beförderung zu höheren und einträglichen Aemtern kann also nur begehrt werden, wenn der Staatsdiener hiezu die besondern Amtstugenden besitzt.

Sehr richtig sagt hierüber Rehberg Seite 102. des citirten Werks: „Die Beförderung zu hohen Aemtern kann daher nicht allerdings als „Belohnung geleisteter Dienste angesehen werden. Dies ist ein Vorurtheil „und giebt einen ganz falschen Gesichtspunkt. Macht und großer Einfluß „müssen nicht demjenigen zu Theil werden, der in ganz andern Verhält„nissen etwas geleistet hat, sondern dem, der fähig ist, das zu leisten, „was an der Stelle erwartet wird, die jetzt besetzt werden soll." Weiter führt der Nämliche Seite 98. an: „Daß im Civildienste der Beruf so man„nigfältig, die zu verschiedenen Stellen erforderlichen Fähigkeiten so we„sentlich verschieden von einander seyen, daß eine Beförderung durch alle „Stuffen hindurch gar nicht Statt finden könne."

zerrüttet; sie können weder zum Pfluge noch zu einer anderen Beschäftigung (nec ad haram nec ad aram) zurückkehren, weil ihnen deren Manipulation völlig fremd geblieben ist. Daher wäre es, unpartheiisch gesagt, immer klug gehandelt, wenn die künftigen Geschäftsmänner nebenbei eine reinliche und in den Augen des Publikums geehrte Handthierung von früher Jugend an erlernten, damit die Anwendung derselben sie — wenn Unglücksfälle sich ereignen — vor Elend und Mangel schützen, vielleicht auch, daß hierdurch die überhandnehmende Wuth der Familienväter aus den niedern Volksklassen, ihre Söhne studieren zu lassen, etwas gezügelt werden könnte.

Da dem dienstvergebenden Fürsten diese Umstände bekannt sind, da er weiß, daß nach dem allgemeinen herrschenden Glauben eine Dienstanstellung in dem gewöhnlichen Kanzleistyl abgefaßt, und wo einer Dauer des Amtes gar nicht erwähnt wird, stillschweigend für eine lebenslängliche Versorgung angesehen wird; so kann er, ohne sich zu einer unwürdigen nicht denkbaren List (reservatio mentalis) herabzulassen, bei der Uebertragung eines Amtes keine andere Gesinnung hegen, als welche mit dieser allgemeinen Denkungsart der Dienerschaft übereinstimmt.

Sehr oft wird aber auch in dem Bestallungsbriefe gesagt: daß der Staatsbediente, wenn er seinen Berufspflichten gewissenhaft nachkommen wird, auf Zeitlebens zu dieser Stelle ernannt, und bei einiger Auszeichnung zu einer höheren und einträglicheren Funktion befördert werden solle.

Hier ist die Sache ganz deutlich. In beiden Fällen ist es ein Vertrag, wovon jener stillschweigend, dieser ausdrücklich ist, und den keiner von beiden Theilen, da die lebenslängliche Versorgung von Seiten des Kandidaten eine Bedingung, ohne die nicht (conditio sine qua non) in der That ist, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen, einseitig und ohne gesetzliche Ursachen aufheben darf.

In denjenigen Ländern, wo nach einem uralten Schlendrian, die Dekrete und Anstellungspatente ausgefertiget werden, pflegt auch noch in diesen die Klausul: Der Anstellung bis auf anderweites Gutbefinden (ad bene placitum) eingeschaltet zu werden, auf welche aber, wenn sie nichts als ein leerer Kanzleischnörkel ist, welche den herrschenden Glauben und die Gerichtsobservanz gegen sich hat, keine Rücksicht genommen werden darf, ungeachtet mehrere berühmte Rechtsgelehrte, welche hier nur auf den buchstäblichen Sinn sehen, das Gegentheil behaupten. Wollte man diesen beipflichten, so würde man vor den Folgen erschrecken. Es würde dann nicht mehr Fleiß, Treue und Würdigkeit vor willkührlicher Absetzung schützen, ein bloßes Mißfallen an der Miene des Angestellten, eine augenblickliche üble Laune würde schon hinreichend seyn, einen Staatsdiener nebst seiner Familie durch ein Wort brodlos und unglücklich zu machen *).

Mit dieser Klausul hat es indessen eine ganz andere Bewandniß, wenn sie keine gewöhnliche Formel des Kabinetsstyls ist, und dennoch außer gewöhnlich gebraucht wird. In diesem Fall, und wenn die Annahme zu einem Dienste nur auf die Probe oder intermistisch bis ein anderer

---

*) Rehberg sagt in seinem lesenswerthen Werk über die Staatsverwaltung S. 151. und 157.

„Die zum Staatsdienste erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeiten sind „aber mehrentheils außer diesem Dienste zum Erwerb untauglich. Die Einkünfte desselben müssen also den Aufwand der Vorbereitung ersetzen, anständigen Unterhalt gewähren und einige Mittel zur Versorgung einer „Familie darbieten. — Die hartherzige Politik, welche hierauf erwiedern „mögte, die letzte geben den Staat nichts an, ihm sey es gleichgültig, ob „die Kinder seiner verdienten Beamten in geringere Klassen herabsinken, „weil sich andere dafür widerheben, würde nicht allein das menschliche Gefühl beleidigen, sondern auch sehr falsch raisonniren. Die schlecht erzogenen Kinder aus höhern Klassen fallen immer sicher dem Staate zur Last. „Ihre vernachläßigte Erziehung ist nicht Vorbereitung zur harten Lebensart „der untern Stände.“

ihn versehen könne, verliehen wird, existiret ein wahrer Vorbehalt des Dienstvergebenden, in welchem der Angestellte durch Annahme des Patentes stillschweigend eingewilligt hat, und dessen Realisirung er sich auch, ohne auf Rechtverlezzung klagen zu dürfen, muß gefallen lassen. Da, diese Fällen ausgenommen, entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag bei jeder Anstellung zu einem Staatsdienste zum Grunde liegt; so darf eben so wenig der Angestellte einseitig solchen aufkündigen, und sich seiner Berufspflichten entledigen.

Zwar gehörte es zu den seltenen Ausnahmen, daß Dienstentlassungen von einem Fürsten versagt wurden, indem unter den geschickten Kandidaten, welche in Menge bei jeder Vakanz sich zu melden pflegen, die Wahl eines schicklichen Subjekts sehr leicht war; trat aber dennoch dieser Fall ein, daß es hieran fehlte, oder daß durch eine Niederlegung des Amtes eine Anstellung in fremdherrische Dienste bezweckt würde, wodurch von den Geheimnissen und Urkunden des Landes ein nachtheiliger Gebrauch gemacht werden könnte; so wurde mit Fug und Recht die nachgesuchte Dimission abgeschlagen, und der Bedienstete angewiesen, seinen Berufspflichten sich fernerhin zu unterziehen.

Man wird ohne mein Erinnern von selbst ermessen, daß auf diese Art bei diesem Vertrage nicht völlig gleiche Rechte rücksichtlich der Kontrahenten vorhanden sind, welches in dem politischen Verhältnisse derselben, nach der Natur der Sache, liegt.

Dieses Verhältniß beruht auf der doppelten Eigenschaft des Fürsten als Selbstherrschers (Souverain) und als Regenten. So wie jeder freigebohrne Unterthan, nach Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten, außer Landes zu ziehen berechtigt ist, und ihm dieses ohne die wichtigsten Gründe nicht versaget werden darf, wohingegen der Landesregent keinen ohne Ursache aus bloßer Laune aus dem Lande jagen

darf, eben so wenig darf derselbe einen seiner Staatsdiener willkührlich entlassen, sollte es auch gewiß seyn, daß der Abgesetzte gleich wieder eine andere eben so einträgliche Stelle erhalten könne, ja auch ohne Grund die erbetene Dimmission verweigern.

So einleuchtend und natürlich diese Grundsätze auch immerhin sind; so hat es dennoch Rechtsgelehrte gegeben, welche aus Sucht ein Paradox von der schändlichsten Gattung zu vertheidigen, von allem dem das Gegentheil behaupteten. Ihre Gründe sind so unstatthaft, daß sie kaum einer Widerlegung bedürfen. Wir wollen sie indessen hier sämmtlich in der Kürze anführen.

Sie sagen nämlich:

1) Da die Regenten freiwillig und ohne daß ihrer Wahl Einschränkung geschehen durfte, Dienste vergeben konnten, an wen sie Lust hätten; so stand auch ihnen die Befugniß diese wieder abzunehmen, und anderweitig zu besetzen, wenn gleich ausdrücklich oder stillschweigend solche auf Zeitlebens vergeben worden waren. Dies würde aber mit andern Worten so heißen: Da es in der freien Willkühr eines jeden steht, einen Vertrag abzuschließen, oder etwas zu verschenken, z. B. ein Haus zu vermiethen oder eine Uhr zu verschenken, so kann er den Vertrag brechen, die Uhr wieder zurückfordern, wann und wie oft ihn dazu eine Lust anwandelt.

Dieser Grund ist aus einer Verwechselung der Begriffe entstanden, und beruht lediglich auf der Behauptung, daß ein Staatsdienst aus Machtvollkommenheit Jemanden übertragen und von diesem angenommen werden müsse. Indem ich aber oben bereits die Möglichkeit und die Existenz der Dienstverträge gezeigt habe; so tritt hier der bei Verträgen anwendbare Rechtssatz ein: quod ab initio erat voluntatis, nunc est necessitatis.

2) Da die Familienhäupter und Vorsteher von Fabri-

ken u. s. w. ihre Arbeiter und Dienstboten willkührlich entlassen können, (welches ich aber mit Recht beschränke, indem von diesem ebenfalls die abgeschlossene Verträge pünktlich zu erfüllen sind); so dürften auch Fürsten, als Väter des Staats, mit ihren Dienern das nämliche vornehmen. Der Unterschied unter der hausväterlichen- und Herrschergewalt ist indessen so auffallend, daß man eine Lächerlichkeit begeht, von einer auf die andere zu schließen *).

Endlich

3) wollen sie aus dem Rechte der Angestellten ihre Dimmission zu verlangen, welche ihnen ohne die triftigsten Gründe nicht zu verweigern sey, beweisen, daß, da auf diese Art der Vertrag einseitig aufgekündiget werden könne, der Regent gleichfalls willkührlich dieses zu thun befugt sey.

Ich habe aber schon oben angeführt, welche Bewandniß es mit dieser Ungleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten habe, und will mich also statt einer förmlichen Widerlegung hierauf lediglich beziehen.

Bei der Behauptung des Gegentheils und daß die Dienstanstellung kein Vertrag, sondern eine widerrufliche Uebertragung (precarium) sey, tritt daher die Rechtsregel ein, daß gegen den Regenten, welcher etwas Außergewöhnliches fordert, die Interpretation streite, weil er sich hätte deutlicher und bestimmter ausdrücken müssen **).

Aus allem diesem folgt nun von selbst, daß ein Fürst eben so wenig befugt sey, die in dem Bestallungsbriefe aus-

---

*) Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 49. Seite 170. wo gezeigt wird, daß eine väterliche Regierung auf einen Staat angewendet, die am meisten despotische seyn würde.

**) Argumentum l. 39. D. de pactis: veteribus placet pactionem obscuram vel ambiguam venditori, et qui locavit, nocere: in quorum fuit potestate legem apertius conscribere; L. 21. 33. D. de contrahenda emtione venditione: Labeo scripsit, obscuritatem pacti nocere potius debere venditor qui id dixerit, quia potuit re integra apertius dicere. — Si non id appareat, tunc id accipitur, quod ventori nocet, ambigua enim oratio est.

geworfene und gleichfalls auf einen Vertrag sich gründende Besoldung, welche als eine der Dienstleistung angemessene Vergütung zu betrachten ist, willkührlich zu schmälern. Ich sage willkührlich; denn die Finanzen des Staats können durch Krieg oder andere Unglücksfälle so sehr zerrüttet werden, daß es, nach dem Zustande der Landeskassen unmöglich wird, Etwas oder Alles zu bezahlen. Dieses kann niemand ändern. Doch hat alsdann der Staatsbeamte das Recht bei besser gefüllten Kassen zu fordern, daß ihm der rückständig gebliebene Gehalt bis auf den letzten Pfennig nachbezahlt werde. Bestrittener als diese Sätze war aber seither die Frage: Ob ein Fürst berechtiget sey, einem bereits angestellten Diener nach bloßem Gutdünken und gegen dessen Willen eine andere Stelle zu konferiren, sey dieses nun an eben demselben Orte oder nicht, sey es eine Stelle der nämlichen Art oder nicht? Wie z. B. eine Beförderung von einer Renterei zu einer Justizbeamtenstelle oder umgekehrt?

In humanen Staaten war es seither gebräuchlich, bei projektirten Anstellungen um die sich der Kandidat nicht beworben hatte, denselben vorerst zu befragen: ob er solche unter gewissen Bedingungen und einem bestimmten Gehalte annehmen wolle oder nicht? und sich nach dessen bejahender oder verneinender Antwort zu bemessen. Dies geschah auch bei allen vorhabenden Versetzungen und Dienstveränderungen.

Gewiß war dies die einzig gerechteste Verfahrungsart. Es ist eine wahre Ungerechtigkeit, Jemanden zu Eingehung eines Vertrags zwingen zu wollen, welches nur im höchsten Nothfall, wenn sich zu der fraglichen Stelle kein schickliches Subjekt findet, zu entschuldigen seyn möchte. Ich glaube daher diesen Grundsatz auf alle Beförderungen und Versezzungen gegen den Willen der Angestellten, welche nicht als Soldaten auf den ersten Wink eine Garnison mit der anderen verwechseln müssen, anwenden zu können.

Die Erfahrung lehrt, daß aus diesen Versetzungen,

welche gegen den Willen der Angestellten durchgesetzt werden, für Regenten und Staat nur die schädlichsten Folgen zu entstehen pflegen.

Bisher haben wir von der Verbindlichkeit des Dienstverleihenden Regenten geredet, jeden förmlich und dekretmäßig Angestellten in seiner Funktion und dem Genusse der ausgeworfenen Besoldung ungekränkt zu lassen. Jetzt wollen wir kürzlich auseinandersetzen, in welchen Fällen eine Absetzung von dem Souveraine vorgenommen werden dürfe?

Hier weiß ich mir nur einen einzigen Fall zu denken, worin dieses geradezu demselben erlaubt sey. Da weder der Staatsbeherrscher noch der Regent selbst richten darf, ohne sich eines Machtspruchs schuldig zu machen *); so muß es von den gewöhnlichen Gerichten in der vorgeschriebenen Form und nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt werden; ob ein Staatsdiener wegen Unfähigkeit — welcher Fehler indessen bei einer sorgfältigen Prüfung sich hätte entdecken müssen, wenn solcher nicht etwa nachher entstanden ist — Nachläßigkeit oder Verbrechen mit dem Verluste seiner Stelle bestraft werden müsse. Man wird von selbst einsehen, daß dieses voraussetze: daß diese Fälle mit den gehörigen Abstufungen, Modifikationen und Milderungs-Ursachen in dem Straf-Koder genau bestimmt seyn müssen, damit in diesen wichtigen Fällen durchaus keine Willkühr und kein ohne Noth den Dienst entehrendes Verfahren eintreten kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß disziplines Vergehen allein von den Vorgesetzten gerügt werden könne. Würde der Souverain dieses Urtheil sich selbst anmaßen — wiederhole ich nochmals — so beginge er einen wahren Eingriff in das Richteramt; er fällte nicht ein Urtheil, nein er thäte einen Machtspruch, wie Friedrich der Große in der berüchtigten

*) Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre Seite 171. §. 49.

Müller Arnoldischen Rechtssache, wobei ich übrigens die gute Absicht und die Gerechtigkeitsliebe des unsterblichen Königs keineswegs verkenne, sondern nur dessen Verfahrungsart tadle. Und wie leicht könnte es alsdann geschehen, daß eine Partheilichkeit Statt fände, die entweder gegen alles Recht und Billigkeit behauptet, oder zur Prostitution der höchsten Gewalt schimpflich zurückgenommen werden müßte.

Nur in dem einzigen Falle, wenn zum Besten des Staats eine Stelle, oder eine aus mehreren Gliedern bestehende Behörde als überflüßig oder schädlich, nach angehörtem Rath und Gutachten der Minister oder ersten Beamten des Fürsten, eingehen soll, oder wenn von einer ehrenvollen Entlassung wegen des hohen Alters oder wegen der Kränklichkeit des Bediensteten, die Rede ist, steht es dem Regenten zu, den Angestellten, selbst gegen dessen Willen, ausser Aktivität zu setzen, in welchen Fällen jedoch diesem die volle Besoldung und sein Rang so lange gelassen werden müßten, bis nach Umständen ihm wenigstens eine andere gleiche Versorgung ertheilt werden kann.

Da in keinem Staate der Regent stirbt, oder mit andern Worten zu reden, da jeder neue Regent in dem Augenblicke die Herrschergewalt übernimmt, in welchem sein Vorfahr aufhörte dieselbe zu bekleiden; so wird das Rechtsverhältniß im Staate keine Minute gestört oder unterbrochen.

Die höchste Gewalt verändert ihre Natur nicht bei jeder Erbfolge, sondern sie bleibt, was sie nach der Grundverfassung des Staats war und seyn soll. — Hier kommt nicht der Unterschied in Betrachtung, ob Einer allgemeiner oder besonderer Erbe oder Nachfolger sey (successor universalis vel singularis), oder ob Jemand ein Lehen oder ein Allodium durch einen Erwerbtitel erhalten habe? Was vermöge der höchsten Gewalt vom Vorfahren an der Regierung geschehen ist, muß von dem Nachfolger, welcher in alle Rechte und Verbindlichkeiten tritt, so genehmigt und be-

trachtet werden, als wenn es von ihm selbst bewirkt worden wäre; man müßte denn behaupten können, daß dieser eine höhere und ausgedehntere Gewalt (welches aber nirgends zu erweisen ist) bei seinem Regierungsantritt erhalten habe. Da nach der Auflösung der Germanischen Reichskonstitution die reichsgerichtlichen Präjudize und Argumente, welche analog aus einem schwankenden Herkommen herrühren, nicht als Fundamentalnorm von den Souverains des Rheinischen Bundes angesehen werden dürften; so wird sich die neue Gesetzgebung damit beschäftigen können, hierüber ein dem philosophischen Geiste der Zeit angemessenes Fundamentalgesetz baldigst zu entwerfen, und darin besonders wegen Regulirung der Pensionen der in Ruhestand gesetzten Diener das Nöthige zu verordnen, welches um so mehr zu erwarten und zu wünschen ist, als es hier nicht blos auf den Vortheil und die Existenz vieler Familien, welche ihre Zeit, ihre Kräfte und einen Theil ihres Vermögens dem Staate aufopferten, sondern auch auf den der Souverains und des Volks in gleichem Maaße ankommt, und als jeder Theil durch eine entgegengesetzte Maxime unendlich verlieren würde.

Bei der Aufhebung des Reichskammergerichts ist bereits durch die edelmüthige Vorsorge mehrerer Bundesfürsten, unter denen sich Seine Hoheit der Herr Fürst Primas besonders rühmlich auszeichneten, für die Sustentation des bei diesem Tribunale angestellten Personals vieles geschehen, welches die schönsten Hoffnungen für die Zukunft erweckt. — Schon haben Se. Majestät der König von Baiern in der Deklaration vom 19. Merz d. J. die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souverainität unterworfenen Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend, verordnet: Daß bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe der Mediatisirten nach den Baierischen Landesge-

setzen verfahren werden solle. In der landesherrlichen Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthume Würzburg, vom 9. Junius d. J., ist §. 63. verfügt: Daß Patrimazialrichter von ihrem Amte nur wegen eines Vergehens, nach vorhergegangener Untersuchung und hierauf erlassenen Erkenntnisse des Hofgerichts, entfernt werden dürfen *). —

Selbst diejenigen, welche auf den Glauben, lebenslängliche Anstellungen zu erhalten, studirt haben, würden auf eine unbillige, wenn gleich nicht ungerechte Art in ihren Erwartungen getäuscht werden, indem Mancher, hätte er eine solche Umwälzung der Dinge vermuthet, ein anderes Gewerb erwählt haben würde.

Was werden die Regenten von ihren Dienern fordern können, deren definitives Schicksal, deren Absetzung von einem Winke des Herrschers, von einer bloßen Laune abhängt? — Wollen sie etwa blos von Schmeichlern, Speichelleckern, oder, statt von Räthen und Beamten, nur von willenlosen Augendienern umgeben seyn? Werden vernünftige und fähige Köpfe wohl einen Theil ihres Vermögens und ihrer Zeit aufopfern, sich zu einem Amte vorzubereiten, durch welches sie nicht eine feste Versorgung und einen hinlänglichen Gnadengehalt bei Kränklichkeit und Alterschwäche zu hoffen haben, aus welchem sie im Gegentheil jeden Augenblick verdrängt und gänzlich brodlos gemacht werden können? — Wird man also nicht den leichtfertigen und unbesonnenen Menschen, welche, dieser ungünstigen Auspizien

---

*) Es ist zu hoffen, daß die übrigen souverainen Fürsten des rheinischen Bundes diesem nachahmungswürdigen Beispiele folgen werden.

Um so auffallender ist es aber, daß Preussens unglücklicher König, dessen Gerechtigkeitsliebe so vielfach gepriesen wird, viele seiner Militär- und Civildiener jetzt willkuhrlich, ohne Angabe eines Grunds und ohne Pension, ihrer Stellen entsetzt, welches mit Nichts entschuldigt werden kann.

ungeachtet, Dienste suchen und annehmen, erlauben müssen, allerhand Nebenbeschäftigungen zu treiben, um hierzu bei einer erfolgenden Absetzung ihre Zuflucht nehmen zu können? Welche nachtheilige Folgen wird dieses überhaupt auf den Staatsdienst und insonderheit auf das obrigkeitliche Ansehen haben, und wird nicht hierdurch demselben der Todesstoß zugefügt? Diese Motive des Staatsinteresse und der Klugheit allein sind schon hinreichend, um die bisherige Einrichtung bestehen zu lassen, und nun nicht nur wegen der Dauer der Staatsdienste, sondern auch wegen Festsetzung von Grundsätzen bei Pensionirung der Bediensteten, welche in vielen eroberten Ländern häufig seyn dürfte, billige und gerechte Normen anzunehmen. —

Ungeachtet dieser Gründe ist dennoch neuerdings ein Schriftsteller aufgetreten *), welcher, mit seiner sonst humanen Denkungsart im geraden Widerspruch, der Willkühr das Wort redet. Er nennet jene Observanz, von welcher ich oben redete, eine eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller, die, mit der Lage der Staatsdiener sympathisirend, das Vorurtheil erzeugt hätten, daß Niemand, der zu einem öffentlichen Amte einmal gelangt sey, ohne prozessualisches Verfahren und gerichtliche Sentenz desselben verlustig werden könne. — Ein durch besondere Verhältnisse in kleinen, schlecht regierten deutschen Landen veranlaßter Gerichtsgebrauch des vormaligen Kammergerichts habe diesen willkührlichen Grundsätzen in einem großen Theile von Deutschland wirklich gesetzliche Kraft gegeben. So sey es dahin gekommen, daß die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt und der Genuß der dafür angewiesenen Belohnung als ein Eigenthum angesehen würden, die Würde eines Staatsdienstes als eine Pfründe.

---

*) Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder, §. 6. S. 164.

Versteht Herr Rehberg unter dem Ausdruck Pfründe ein durch Vertrag erworbenes persönliches Recht, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Indessen will es mir in keinem Falle einleuchten, daß ein Gerichtshof über Dienstunfähigkeit, Untreue u. s. w., als Gegenstände, wovon er keine Kenntnisse besitze, nicht urtheilen könne. Mit dieser gewagten Behauptung, welche aus einzelnen Beispielen der Unfähigkeit der Richter bei weitem noch nicht erwiesen wird, steht der nachherige Vorschlag im geraden Widerspruche: »Daß alle hierbei eintretenden Schwierigkeiten sich vielleicht »am besten durch ein Gesetz heben ließen; dem zufolge die »Untersuchung alles entstehenden Verdachtes im öffentlichen »Dienste begangener Verbrechen, als der Veruntreuung, »Bestechung u. s. w., durch den gewöhnlichen Richter ge»schehen, und Bestrafung nur von ihm verfügt werden kön»ne; hingegen die Beurtheilung vernachläßigter Dienstpflich»ten und schlechter Aufführung der aufgetragenen Geschäfte, »keiner andern Behörde zustehe, als den Vorgesetzten im »Departement selbst; daß diese letzteren befugt seyn sollen, »jeden Unfähigbefundenen aus dem Dienste zu entfernen, »jedem aber, der ohne Untersuchung und Erkenntniß des »gewöhnlichen Richters seine Stelle verliere, nach Verhält»niß seines Alters und seiner Dienstjahre (warum nicht lie»ber nach Verhältniß seiner individuellen Lage) ein Theil »seines Gehalts verbleibe.«

Ich lasse jeden Unpartheiischen hier urtheilen, in welche Abhängigkeit und wirkliche Sklaverei, zum Nachtheil der Geschäfte, Bedienstete versinken würden, wenn sie auf diese Art, ohne Untersuchung und Urtheilsspruch, von ihren Vorgesetzten ihres Amtes entlassen zu werden befürchten müßten. Traut man den Gerichtshöfen nicht Kenntniß genug zu, über Dienstvergehungen gröberer Art — denn Disziplinenfehler gehören zur Rüge der Obern — zu erkennen, was hindert die Regenten, diesen Untersuchungen ein Mit-

glied der Regierung, d. h. der Landesbehörde, zu deren Ressort Hoheitsrechte gehören, beizuordnen? — Zu welchen Unzuträglichkeiten, Ausbrüchen von Eigenmacht und Rache würde es führen, den durch Renitenz und grobe Insubordination gekränkten Vorgesetzten es zu überlassen, Strafen zu erkennen und Abdankungen zu verfügen?

Warum macht der erwähnte Schriftsteller zwischen Gerichtspersonen und andern Staatsbeamten einen wesentlichen Unterschied, da doch diese in Beziehung auf die oberste Gewalt in gleicher Kathegorie stehen? Ich finde keinen Grund zu dieser Trennung, und kann blos zugeben, daß bloße Haus- und Hofbediente des Fürsten nicht als Staatsbeamte auf lebenslängliche Anstellung Anspruch machen können, wenn nicht dieses ausdrücklich und vertragsmäßig ihnen zugesichert worden ist.

34.

Rückblick

auf die von Seiner Hoheit dem Herrn Fürsten Primas nach errichtetem Rheinischen Bunde und dadurch geschehenen Auflösung der deutschen Reichsverfassung und des damit verbundenen Reichskammergerichts für die Sustentation der Reichs-Justizdiener huldreichst bezeigten Sorgfalt. Mit einer Aufforderung an die übrigen höchst und hohen Souverains zu gleicher Bethätigung.

Eingesandt.

Wenn der Verfasser dieses Aufsatzes in gedrängter Kürze das liefert, was etwa hin und wieder in dieser Zeitschrift

zerstreut angeführt wurde; so ist seine Absicht keine andere, als die schönen Handlungen Seiner Hoheit des Herrn Fürsten Primas, in einem Rückblicke zusammenzustellen, welche auf das Wohl des aufgelösten Reichskammergerichts-Personals einen so wohlthätigen Einfluß hatten.

Die Auflösung der bisherigen deutschen Reichsverfassung war nun einmal in unsern Tagen beschlossen; Deutschland sollte eine andere Form erhalten, und das Schicksal wollte, daß gerade in diesem wichtigen Zeitpunkte Se. Hoheit, der Herr Fürst Primas — dieser große philosophische Denker — den Fürstenthron bestiegen hatte, wo Klugheit, Weisheit, verbunden mit reiner Menschenliebe, den Ausschlag geben mußten. Alle diese Regententugenden vereinigte Carl in Sich — und so konnte es denn nicht fehlen, daß Höchstderselbe bei der neuen deutschen Staatsverfassung — der Rheinischen Konföderation — eine der ersten und vorzüglichsten Stellen, als Primas unter Deutschlands neuen Souverainen, einnahm. — Kaiser Napoleon der Große bemerkte gleich durch seinen tiefforschenden Adlerblick, an Carls erhabenem Charakter die vorzüglichen Eigenschaften, die Ihn zu einem der ersten Souveraine des neuen Bundes erheben mußten. Er fieng sein höchstes Bundes-Primat gleich mit Wohlthun, mit weisen Entwürfen, hinsichtlich des zu lindernden Schicksals der durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung ohne ihr Verschulden unglücklich gewordenen Reichs-Justizdiener an, und fuhr mit unerschütterlichem Eifer damit bis auf den heutigen Tag fort.

Bekanntlich traf auch dieses Schicksal am härtesten die Reichskammergerichts-Angehörigen a). Sie befanden sich

---

a) Die Unterhaltung des Reichshofraths war vom Kaiser von Oesterreich aus Gerechtigkeitsliebe, und obgleich derselbe ein alle Reichsstände interessirendes, in der Religionsgleichheit bestandenes Reichsgericht war, ganz allein übernommen worden.

bei der Auflösung dieses Reichstribunals in der verzweif- lungsvollesten Lage. Allein, kaum war die Wunde geschlagen, da eilten schon der Fürst Primas den Verwundeten mit Erquickung entgegen. Höchstderselbe erließ sogleich an die Höchstihm, als bisherigen Reichserzkanzler, untergeordnete Reichskammergerichts-Kanzlei ein huldvolles Reskript, worin derselben ihre volle Besoldung, als lebenslängliche Pension, zugesichert wurde. — Eben so ließen Höchstdieselben dem Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren dieses Reichstribunals, hinsichtlich ihrer künftigen Sustentation, und der von den neuen Hrn. Hrn. Souverains zu diesem Zwecke fortzuzahlenden Kammerzieler, die beruhigendsten Versicherungen ertheilen, ja erboten Höchstsich Selbst; die Höchstsie treffenden Kammerzieler um ein Drittel höher, in Beziehung auf die in Höchstihrer Souverainität enthaltenen Gegenständen, zu entrichten. b)

Daß Höchstderselbe aber dieses Geschäft auch noch zu einer wahren Nationalangelegenheit gemacht hat, beweist die Tendenz des von Höchstdemselben d. d. Frankfurt den 16. November 1806 an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Benevent erlassenen Schreibens c), welches den großen Denker schildert, und als Muster eines mit hinreissender Sprachkenntniß und energischer Beredsamkeit abgefaßten Aufsatzes der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdiente.

Dieses rastlose Bestreben des Herrn Fürsten Primas hatte nun zur Folge, daß die übrigen höchst und hohen Herren Souveraine dem Reichskammergerichte die Fortzahlung ihrer Zieler, und zwar zu dem alten Zwecke, in eigenen an gedachtes Tribunal erlassenen Reskripten d) zusi-

---

b) Man sehe das Reskript vom 7. Okt. 1806. Hft. 3. S. 408.
c) Rh. B. 10. Heft, No. 11. Beil. 1. S. 137.
d) Mehrere derselben sind bereits in dieser Zeitschrift in extenso mitgetheilt worden.

chérten. e) — So sorgten Seine Hoheit der Herr Fürst Primas — dieser große Beschützer — für die in Besoldung stehenden Reichsjustizdiener. —

Nun war noch eine Klasse von Reichsdienern übrig, welche in keiner fixen Besoldung standen; es waren die Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, die lediglich von dem Verdienste ihrer Partheien lebten. Diese wandten sich in geeigneten Vorstellungen an Se. Hoheit den Herrn Fürsten Primas, und suchten mit lebhaften Farben jenen traurigen Zustand zu schildern, den ihnen die Auflösung des Kammergerichts zubereitet hatte; da hierdurch jede Nahrungsquelle versiegt, und sie mit ihren Familien in namenloses Elend versetzet seyen. Auch die Protokollisten der Prokuratoren, unter denen der größte Theil aus dürftigen Männern besteht, wandten sich nothgedrungen in einer eigenen Bittschrift an höchstgedachten Herrn Fürsten Primas, und eben so die Reichskammergerichts-Bothen f), die durch die Auflösung des Gerichts ihre Reißen als den einzigen Erwerb ihres Verdienstes verloren hatten g).

Kaum vernahm dieser humane und liberale Souverain das Schicksal dieser drei Klassen — als sein erhabener Geist, von Menschenliebe geleitet — sich sogleich mit dem großen Gedanken beschäftigte, wie diesen unglücklichen Zeitopfern wenigstens augenblicklich zu helfen seye.

Höchstderselbe entwarf daher vorerst ein Provisorium,

---

e) Daß diese schriftlichen Versicherungen auch für die Zukunft nicht unerfüllt bleiben, dafür bürgen die bekannten gerechten und menschenfreundlichen Gesinnungen sämmtlicher höchst und hohen Herren Souveraine.

f) Nur die reitende Bothen, deren 12 sind, erhalten jährlich aus der Sustentationskasse 57 Rthlr. 30 kr.

g) Einige dieser Vorstellungen sind in gegenwärtiger Zeitschrift bemerket worden.

und ließ solches durch Höchst ihren Herrn Stadtdirektor von Mulzer zu Wetzlar, dem Kollegio der Herren Prokuratoren und Advokaten mittheilen. —

Hienach wurden nun einige in guten Vermögensumständen sich befindende Prokuratoren vorläufig außer aller Klassifikation belassen, sodann 4 Klassen bestimmt, worin die zur ersten gehörigen 650 — zur zweiten 500 — zur dritten 400 und zur vierten 300 fl. dergestalten zu empfangen hätten, daß die eine Hälfte dieser Raten sogleich, und die andere im ersten Quartal des künftigen Jahres erhoben werden könne. In Ansehung der übrigen Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren ledigen Standes wurde weiter verordnet, daß im Fall besonderer Gründe etwa ein Vorschuß von 200 fl. geleistet werden dürfe g)[a].

Hiermit noch nicht zufrieden, ließen Se. Hoheit der Herr Fürst Primas unter dem Privatnamen Carl von Dalberg eine Schrift aus Höchstihrer Feder im Publikum erscheinen, worin Höchstderselbe das Schicksal verdienstvoller Männer am Kammergerichte beherzigte, und einen Plan zur künftigen Regulirung dieses Gegenstandes vorlegte g[b]). Höchstderselbe wollte hier nicht als Souverain — sondern als Menschenfreund sprechen. —

Als nun aber das obgedachte Provisorium, in diesem Jahre seine Endschaft erreichte, und inzwischen das Schicksal der unbesoldeten Kammergerichtspersonen noch nicht definitiv entschieden war, so eilten auch hier wieder Se. Hoheit nach Höchstihrer bekannten Menschenfreundlichkeit dieser unglücklichen Klasse von Reichs-Justizdienern mit einem weiteren Provisorium, welches sich auf die alten kammergerichtlichen Depositen, die Klasse für die armen Partheien, und

g[a]) Man sehe Provisorium vom 4. Dezember 1806.

g[b]) Rh. Bund Heft 1. N. 17. —

auf die von den Sustentationskasse-Kapitalien fallenden Zinsen vom 1ten Janner 1807. h), dann auf einen von des ehemaligen Herrn Kammerrichters Grafen von Reigersberg Exzellenz zu diesem Behufe abgegebenen Besoldungs-Drittheil *) beschränkte, zu Hülfe, und bemerkte derselben, wie Höchstsie über diesen Gegenstand mit den Besitzern und Souverains der deutschen Lande, welche bis jetzt zur Unterhaltung der Reichskammergerichtspersonen beigetragen, ein schriftliches Benehmen angeknüpft hätten. In diesem höchsten Provisorium ward nun festgesetzt, daß

1) vom 1ten Jul. 1807. bis dahin 1808. ein jedes Individuum der ehemaligen aktiven, und bis jetzt noch in keine anderwärtigen Dienste getretenen Kammergerichtsprokuratoren und Advokaten ein Sustentations-Maximum von 1000 fl. festzusetzen sey, jedoch dergestalt, daß *a*) die von jedem Individuum für dieses Jahr 1807. bezogen werdende Gehalte in Aufrechnung und Abzug gebracht werden, *b*) jedoch bei der Ungewißheit mancher eingehenden Gehalte jedem Prokurator zustehe, im letzten Quartal über die bezogene oder nicht bezogene Gehalte zu liquidiren, worauf sodann für letztere der in dem Exigenz-Status aufgerechnete — aber nicht eingegangene Betrag noch vergütet werden solle, *c*) daß bei dem noch existirenden Mangel bereiter Zahlungsmittel die weniger bedürftigen Individuen sich bescheiden, ihre bedürftigen Kollegen zum früheren Zahlungsempfang zuzulassen, und damit sich zu beruhigen, wenn die Zahlung auch zu bestimmten Zeiten nach Maaßgabe des Vorraths erfolge. *d*) Daß die nach dem Provisorium vom 4ten Dezember

---

h) Diese flossen sonst in die kammergerichtliche Sustentationskasse, und dienten zur Aushülfe.

*) Rh. B. Nr. 11. Ziff. 4. wonach dieses Drittheil so lange zu diesem Zwecke verwendet werden soll, bis Deutschlands Souveraine über die Schadloshaltung entschieden haben würden.

1806. zur 3ten Klasse bestimmten Advokaten und Prokuratoren sich einstweilen mit 800 fl. und die zur 4ten Klasse einstweilen mit 600 fl. begnügen werden i).

2) Für jeden Kammerbothen wurden provisorisch 150 fl. dergestalt bestimmt, daß den reitenden Bothen der aus der Sustentationskasse zu beziehende Gehalt in Aufrechnung gebracht, und der in Bedienten Diensten stehenden Klasse nur die Hälfte der bestimmten Summe bezahlt werden soll.

3) Zur Unterstützung der älteren und bedürftigeren Klasse der ehemaligen Notarien und Protokollisten wurde überhaupt die Summe von 1000 fl. festgesetzt, deren Vertheilung von den Kräften der Kasse, und dem Bedürfnisse der Empfänger abhangen müßte k).

Auf solche Art hat nun diese sonst verwaiste Klasse von unbesoldeten Reichskammergerichts-Angehörigen, welche mit der Auflösung des Gerichts auch zugleich ihre Nahrung verlor, einen provisorischen Unterhalt erreicht l) nnd alles die-

---

i) Wenn der Wunsch der Herren Prokuratoren und Advokaten, den sie in ihrer neuesten an Se. Hoheit den Herrn Fürsten Primas gerichteten Vorstellung vom 12ten Oktober geäußert haben, wonach wenigstens die Hälfte derselben jede ihnen anzuvertrauende Dienststelle mit Beifall vertreten können, und daher auf solche Art wieder angestellt werden sollten, so bedarf es, wenn der neue Dienst — als Surrogat des vorhin am K. Kammergericht bekleideten und nun verlornen Amtes, betrachtet wird, für die Zukunft eines geringen Beitrags, für die noch zurückbleibenden Herren Prokuratoren und deswegen nicht des in Vorschlag gebrachten Abzugs der Matrikular-Rate, die ohnehin nur zur Sustentation der in Besoldung stehenden K. Kammergerichtsglieder ihrer ursprünglichen Entstehung nach bestimmt ist.

k) Man sehe Rescript vom 4ten Juli 1807.

l) Bis jetzt ist über das Loos der R. H. R. Agenten noch nichts entschieden.

fes verdankt sie ganz allein dem mehr als väterlichen Bestreben Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas, der Höchstseiner Versicherung zufolge auch für die Zukunft mit gleicher Sorgfalt das Schicksal sämmtlicher Reichsgerichtsdiener zu beherzigen, und zu lindern nicht unterlassen wird, wenn die übrigen höchst und hohen Herren Souverainen Höchstdenselben in diesem edlen Unternehmen, wie nach den erklärten gerechten Gesinnungen zu erwarten ist, unterstützen werden.

Seit der Auflösung des R. K. Gerichts sind nun freilich der Herr Kammerrichter nebst zehen Herren Assessoren in die Dienste anderer höchsten Herren Souveraine übergetreten, wodurch dann diese der kammergerichtlichen Sustentationskasse so viel von den sie treffenden Kammerzielern mit Inbegriff der von den jetzt Mediatisirten zu leistenden Beiträge in Abzug bringen, als sie an diese Ihre neue Staatsdiener aus Ihren Kassen auszahlen lassen. So billig auch der Grundsatz scheinen mag, daß die höchst und hohen Herrn Souveraine, welche ein und andere Herren K. Gerichtsassessoren in Höchstihre Dienste aufgenommen haben, in Rücksicht der zu zahlen gehabten Kammerzieler eine Kompensation in Ansehung derjenigen Summe, die sie nur an die ehemaligen Herren K. Gerichtsassessoren, als Ihre jetzige Staatsdiener zahlen — eintreten lassen; so ist es doch auf der andern Seite eben so billig und gerecht, daß die in Wetzlar zurückgebliebenen Herren Präsidenten und Assessoren selbst nach dem von der Gesammtheit beliebten Inhalte der Druckschrift: über den künftigen Unterhalt der Glieder des K. Gerichts durch die Trennung vom Ganzen nicht um Ihr Recht gebracht werden, (§. 2.) wenn nicht über die Gefühle der Menschheit eben so sehr, als über die Grundsätze des Rechts gleichgültig hinaus gegangen werden soll, (§. 9ª.) zumal nach eben dieser Druckschrift (§. 5.) ein großer Theil des gegen-

wärtigen Personals seine besten Jahren, seine Talente, seine Gesundheit im Dienste des Reichs verbrauchte m).

Wer kann — sagt diese Druckschrift — ohne sich im innersten einem nie erlöschenden Vorwurfe auszusetzen, diesen Theil dem Mangel preiß geben, oder ihm für die noch übrigen wenigen Jahren das mindeste abziehen wollen? (§. 5.) Es entspricht daher vollkommen der Gerechtigkeit, daß den noch in Wetzlar anwesenden Herren Präsidenten *), und meistentheils älteren Herren Assessoren die Ihnen vertragsmäßig zugesicherten vollen Besoldungen ohnabgekürzt forthin ausgezahlt werden.

Allein der Uebertritt obgedachter kammergerichtlichen Angehörigen in neue Staatsdienste und die dadurch veranlaßte Kompensation der vorhin an die Pfenningmeistereikasse zahlbar gewesenen — gerade das meiste Betragen gehabten Kammerzieler, und die von Seiten ein und anderer noch zur Pfenningmeistereikasse kontribuablen höchst und hohen Herren Souveraine inzwischen eingetretene Stockung der zu zahlenden Zieler, die, was die nördlichen Staaten betrifft, in den dort statt gehabten unglücklichen Kriegsläuften ihre Entstehung hat, kann den hier zurückgebliebenen Herren Präsidenten und Assessoren nur eine bange Aussicht in die Zukunft gewähren, da schon bei der letzten Herbstmesse statt eines halbjährigen Bedürfnisses nur ein sechswöchentlicher Gehalt erschien, was eine Folge der Kompensation ist, welche die zurückgebliebenen K. Gerichtsmitglieder außer Konkurrenz setzt, an jenen sonst für die Totalität bestimmten — Zielen bis zu einem definitiven Schlusse

m) Gerade von den jetzt noch anwesenden Herren K. Gerichtsassessoren kann dieses mit Recht gesagt werden.

*) Welche vortrefliche Männer bei der Auflösung des Kammergerichts die Präsidialstellen bekleidet haben, beweißt das vollwichtige Zeugniß des vormaligen Herrn K. G. Assessors von Neurath in der Vorrede zu seiner Abhandlung über die Regredient-Erbschaft. Gießen und Darmstadt 1807.

bei dem künftigen Bundestage gleichen Antheil zu nehmen. Es ist daher unter solchen Umständen, woselbst nach der besagten Druckschrift (§. 2.) den Gliedern des Gerichts der Anspruch auf ihre vorige Subsistenz unverletzt bleiben soll — und jeder Besoldungs-Partizipant seinen Unterhalt nicht an seinen Präsentanten, sondern an die Totalität zu forden hat (§. 7.), nur noch ein Mittel übrig, um die in Wetzlar noch anwesenden gleich verdienten K. Kammergerichts-Mitglieder dem mehr oder weniger günstigen Zufalle der Zeit — oder gar dem Mangel nicht ganz zu überlassen n), daß sich jene höchst und hohen Herren Souverains, welche ein und andere Kammergerichts-Mitglieder in Höchst Ihre Staatsdienste aufgenommen haben o) bei denjenigen höchst- und hohen Herrn Mitverbündeten, die durch Nicht-Aufnahme kammergerichtlicher Mitglieder in Ihre Dienste der ungestörten Fortzahlung der bisherigen Kammerzieler mit Bestand Rechtens sich nicht entziehen können, vereinigt dahin eifrigst verwenden, daß diese ihre Zahlungen an die Pfenningmeistereikasse ordnungsmäßig, das ist, zur jedesmaligen Verfallzeit leisten, damit kein so bedeutender Kassedefekt, wie bei der letzten p) und jetzt wieder so nahe bevorstehenden Di-

---

n) Der Verlust kostbarer Bibliotheken, die jetzt ganz ohne Werth sind und jener der Immobilien in Wetzlar ist ohnehin schon nicht wenig empfindlich.

o) Die Herren Kammergerichtsassessoren, Freihr. von Gruben, v. Leutsch und v. Neurath der ältere wurden aus höchst eigener Bewegung einberufen.

p) Würden die K. Sächsischen Kammerzieler nicht gerade eingegangen seyn, so würde die Distribution kaum zur Hälfte statt gehabt haben; auch konnte sie eben deswegen nicht zur bestimmten Zeit geschehen: Dieser allerhöchste Hof hat, obgleich derselbe seinen Herrn Präsentaten in allerhöchst seine Dienste einbe-

stribution *), die wegen Mangel des Vorraths gar nicht geschehen kann, der leidige Fall ist, sich darstellt. — Sollten aber die eingehenden Kammerzieler durch die das nördliche Deutschland betroffenen harten Kriegsschicksale zur Sustentation der in Wetzlar noch anwesenden Herren Präsidenten und Beisitzer nicht hinreichen, welches durch den von der Pfenningmeisterei vorzulegenden Status der eingegangenen Zieler und der Exigenz jederzeit zu konstatiren seyn dürfte, so mögten doch wohl die in Wetzlar noch anwesenden K. Gerichtsglieder zu dem Antrage berechtigt seyn, daß — auch die ein und andere K. Gerichtsmitglieder in Ihre Staatsdienste einberufen habende höchst und hohen Herren Souverains des den Frieden genossenen südlichen Deutschlands, welchen, wie der Verfasser der oberwähnten Druckschrift über den künftigen Unterhalt der Glieder des K. Gerichts (§. 2.) ganz richtig bemerkt, durch die aufgelößte R. Verfassung die darin gegründeten Verpflichtungen, wozu die Unterhaltung der Reichsjustizdiener offenbar gehöret — die auf den Landen der höchst und hohen Herren Verbündeten forthin ratizirt bleibt — keineswegs nachgelassen worden — den in der Kasse sich ergebenden Defekt so lange zu decken, sich edelmüthigst entschliessen werden, bis die vorliegenden Ursachen der stockenden Kammerzieler auf ein- oder die andere Art gehoben seyn werden, wo dann diesen höchst und hohen Herren Souverains der nur gemachte Vorschuß aus den von den nördlichen Staaten nachzuzahlenden Rückstandszielern wieder vergütet werden könnte. — Auf diese Art würde dem augenblicklichen Mangel am leichtesten — auch ohne

---

rufen hat, der Kompensation keine Statt gegeben, sondern zahlt seine Kammerzieler nach wie vor fort. —

Mögte dieses erhabene Beispiel ähnliche Nachfolger haben!!!

*) Der Herr Verfasser meint die Distribution vom 15ten November, welche wirklich wegen Kassemangel nicht statt haben konnte.

Verlust der südlichen höchst und hohen Herren Souverains — abgeholfen werden. Dieses dürfte auch mit den bereits bethätigten Grundsätzen Sr. königlichen Majestät in Baiern vollkommen übereinstimmen, indem Allerhöchstdieselben in eigends an die Herren K. Gerichtsassessoren v. Huber und Freiherr v. Cramer als Allerhöchstihre Präsentaten erlassenen Reskripten jenen das Defizit Ihrer Besoldungen aus Allerhöchst Ihrer Staatskasse jedesmal zu decken erklärten, wenn diese, aus Unzulänglichkeit der k. gerichtlichen Sustentationskasse; Ihnen nicht vollständig ausbezahlt werden könnte. —

Von so gerechten und menschenfreundlichen Souverains, aus welchen der rheinische Bund besteht und bei der in der Mitte liegenden allerhöchsten Erklärung des Kaisers Napoleon, wie die Besoldung dieser Männer eine in der Bundesakte begründete heilige Nationalschuld sey, läßt sich dieses mit Zuversicht hoffen, und zugleich erwarten, daß Sie im Einklange mit den erhabensten und gerechtesten Gesinnungen Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas über diesen Sustentationsgegenstand den in Wetzlar noch übrig gebliebenen K. Gerichtspersonal die unabgekürzte Fortzahlung ihrer vertragsmäßigen Besoldungen sicherstellen, und bis Deutschlands Schicksal, und das damit innigst verbundene Sustentationswerk der K. Justizdiener durch das so sehnlichst gewünschte Fundamental-Statut endlich entschieden seyn wird, alle Mittel vorkehren werden, daß diesen noch übrigen würdigen R. Dienern, welche gleiche Pflichten, und gleiche Arbeiten bei ungleichem Alter trugen, und sich beinahe sämmtlich zu dem §. 59. des Reichsdeputationsschlusses q)

---

q) Hiernach soll den 15jährigen Staatsdienern, ehe sie wider ihren Willen aus einer Provinz, worin sie ansäßig, in eine andere versetzt werden können, frei stehen, ob sie nicht

und mehrere weit darüber r) qualifiziren, der in der Bundesakte als fort verbindlich ausdrücklich erklärt worden s), ihre volle Besoldung aus den von Ihnen zur jedesmaligen Verfallzeit einzuschickenden Kammerzielern verabreicht, und dadurch diese unerläßliche deutsche Nationalschuld, die auf einem heiligen somit unverletzlichen und fortdaurenden Staatsvertrage beruht t), berichtiget werden kann. Dieses stimmt auch ganz mit der oben allegirten menschenfreundlichen Abhandlung unter dem Titel: »Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer am Kammergericht« §. 1. wo es heißt; Daß diese in Erfüllung ihres Berufes eingeweiht, und gewohnt, nunmehr nach langen Jahren keine neue Laufbahne antreten könnten — und §. 9. überein — wonach die Schuldenzahlun-

---

lieber in Pension gesetzt werden wollen, wo ihnen sodann ihr voller Gehalt mit Emolumenten und gesetzlichen Accidentien, oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung geleistet werden soll: hierauf dürften doch wohl die K. Justizdiener in ihrer gegenwärtigen Lage den ersten Anspruch machen, indem sonst ihr Schicksal trauriger seyn würde, als jenes der unter Ihrer Gerichtsbarkeit ehemals gestandenen Territorialdiener.

r) Z. B. Schon zur Zeit des noch bestandenen Collegii Cameralis, wo Hr. v. Ditfurth, 1773.; Freihr. v. Schmitz 1774.; Hr. v. Huber 1782.; Hr. v. Balemann 1782.; Frhr. von Martini 1784.; Frhr. v. Cramer 1787. als R. Kammergerichtsassessoren aufgeschworen, sofort 20, 24, bis 30jährige Dienste geleistet haben, und daher in Zurechnung auf ihre vorhin bekleidete Staatsdienste, wenigstens auf einen Ruheposten gerechten Anspruch zu machen berechtigt sind.

s) Bundesakte, Art. 2. —

t) Bundesakte, Art. 2. 29 und 30.

gen, die in dem Bundesvertrage bestätiget sind, wohin denn auch nach dem Geiste dieser Urkunde, so drückt sich diese Beherzigung weiter aus, vorzüglich (wenigstens nach aller Billigkeit) solche neuere Pensionen verdienter Männer, welche dadurch ihre Alimente erhalten, und ohne Verschulden ihren Wirkungskreis, durch unvermeidliche Ereignisse verloren haben — gehören. —

Möchte doch dieser auf Gerecht- und Billigkeit sich stützende Antrag mit einem erwünschten Erfolge gekrönet werden!!!

H. K.

35.

Neue Wünsche und Hoffnungen sämmtlicher Advokaten und Prokuratoren des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

Die Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen kaiserlichen Reichskammergerichts haben sich unterm 12. Oktober mit einer gedruckten Vorstellung an Se. Hoheit den Fürsten Primas gewendet, und darin verschiedene Gegenstände ihrer Wünsche und Hoffnungen bei der zu gewärtigenden Festsezzung eines definitiven Pensionirungssystems *) vorgetragen. Die Vorstellung selbst bezieht sich auf das Zirkularschreiben Sr. Hoheit, welches wir im siebenten Hefte S. 163. mitgetheilt haben. Sie danken zuvörderst dem Fürsten für den

*) So lautet das Rubrum des Memorials.

neuen Beweis seiner fortdaurenden großmüthigen Fürsorge und indem sie mit Zuversicht erwarten, daß dessen huldvolle Verwendungen nicht ohne den befriedigendsten und schleunigsten Erfolg bleiben werden, unternehmen sie es demselben einige Bemerkungen und Wünsche vorzutragen.

Das erste Anliegen ist, daß der Gegenstand der Klassifikation bei der zu treffenden endlichen Bestimmung der Pensionen sogleich entschieden, die verschiedene Pensions-Gradationen festgesetzt und jene Pensionen, welche sich in eine oder die andere Klasse qualifiziren, namentlich bezeichnet werden möchten.

Der zweite Wunsch ist, daß festgesetzt werden möge, daß für jene Individuen, welche zu einer höhern Pensionsklasse geeignet sind, sich aber vor der Hand mit tausend Gulden begnügen, oder noch überdies ihre anderwärts zu beziehenden Salarien davon müssen in Abzug bringen lassen, die dadurch bis zu ihrem Eintritt in die volle Pension entbehrte Summe als Rückstand nachgeführt und ihnen oder ihren Erben bei zureichenden Kräften des Fonds vergütet werden sollen.

Der dritte Wunsch und wie sie sich ausdrücken der wesentlichste und für ihre künftige Existenz entscheidendste von allen ist, daß ihnen der lebenslängliche Genuß der festzusetzenden Pensionssumme wenigstens als größten Theils derselben auch dann zugesichert werde, wenn sie Gelegenheit finden sollten, in anderweitige Dienstverhältnisse zu treten.

Diese Wünsche und Bitten verdienen gewiß alle Beherzigung, und der Pensionsfond kann im letztern Falle, wenn nämlich nach dem Vorschlage der Bittenden etwa ⅓ von ihrer Pension zurückbehalten würde, selbst dabei gewinnen, da es alsdann den Advokaten und Prokuratoren leichter werden würde, Dienste bei Fürsten, welche mit geringerem Gehalte verknüpft wären, zu finden und anzunehmen.

Wenn aber dieselben hinzusetzen:

»Würde vollends in diesen Plan die mit allen Interessen »so leicht zu vereinbarende weitere Bestimmung aufgenom-»men, daß der Souverain, welcher einen oder den andern »in seine Dienste nimmt, den Betrag der für sie festzusetzen-»den Pension von seiner Matrikularrate in Abzug bringen »könnte, so würde selbst auf der Seite des Staats, welcher »sie aufnimmt, ein sichtbarer Vortheil entstehen;« —

so ist zwar allerdings richtig, daß der aufnehmende Staat dabei einen Vortheil haben würde; es ist aber nicht abzusehen, wie dieser Plan mit allen Interessen vereinbarlich sey. Die Advokaten und Prokuratoren nehmen hier als ausgemachte Wahrheit an, daß ihre festzusetzende Pensionen lediglich aus dem Kammerzieler oder der Sustentationskasse bezahlt werden sollen. Diese Voraussetzung ist aber noch nirgendwo zugegeben, im Gegentheil, da man nun einsieht, daß die Sustentationskasse wenigstens Anfangs nicht zureichen wird, die Pensionen des Richterstandes, der hierauf rechtliche Ansprüche hat, zu befriedigen, erkennt man von Tag zu Tag mehr die Nothwendigkeit einen neuen Fond zur Befriedigung der Ansprüche der unbesoldeten Reichsjustizdiener zu schaffen. Wenn aber schon jetzt gestattet werden sollte, die Pensionen derselben von der Matrikularrate abzuziehen, so würde der Sustentationsfond für das vorhin besoldete Personal wahrscheinlich gleich Anfangs so sehr schwinden, daß dasselbe, welches schon jetzt nicht so pünktlich bezahlt wird, als die National-Ehre fordert, bald vielleicht nicht einmal die Hälfte der rechtmäßigen Pension erhielt. Wie ist also wohl dieser Vorschlag, der sich immer auf den schon widerlegten Grundsatz früherer Ansprüche auf die Sustentationskasse gründet, mit allen Interessen vereinbarlich? Wir wiederholen, was wir schon oft gesagt haben, wir wünschen, daß dem unbesoldeten Theile des Kammergerichts eine ihrem bisherigen Einkommen gemäße Pension

ausgeworfen werden möge; nur wiederholen wir zugleich unsern Wunsch, daß dieses nicht auf Kosten der vorhin besoldeten geschehe. Ist denn die Summe, welche die Pensionirung des unbesoldeten Personals erfordert, für die deutsche Nation so entsetzlich groß, daß sie nicht anders als auf Kosten eines Dritten aufgebracht werden kann? Wir wiederholen es, die Ehre der braven Nation fordert, daß alle befriedigt werden; und jeder dankbare Deutsche wird erforderlichen Falls gern beitragen, um uns gegen die Vorwürfe der Nachkommen zu sichern.

36.

Landesherrliche Naussische Verordnung, die Staatspensionäre betreffend.

Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau rc. rc.

und

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau rc. rc.

Wir haben zu bemerken gehabt, daß von den in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses und anderer Veranlassungen alljährlich aus unsern Landeseinkünften an eine beträchtliche Anzahl von Idividuen bezahlt werdenden und grosse Summen betragenden Pensionen nur ein geringer Theil in Unsern Landen, der bei weitem beträchtlichere Theil aber von den Pensionirten zum nicht geringen Nachtheile Unseres Landes und Unserer Unterthanen anderwärts verzehrt wird.

Da Wir nun dieses länger nicht nachsehen können, auf der andern Seite aber doch so viel als möglich diejenigen Unserer Staatspensionäre, welchen der Aufenthalt ausser Landes Vortheile gewährt, zu begünstigen und denselben den Aufenthalt in Unsern Landen deshalb nicht zur unnachläßigen Bedingung des Pensionsbezugs zu machen, entschlossen sind; so verordnen Wir, nach dem Beispiel anderer Staaten: Daß es zwar jedem Staatspensionär gestattet seyn soll, die ihm verwilligte Pension ausserhalb Unseres Herzogthums zu verzehren, in diesem Fall er aber gehalten seyn soll, sich einem Abzug des vierten Theils seiner Pension zu unterwerfen. — Von dieser allgemeinen Verfügung nehmen Wir jedoch aus:

a) Diejenigen Pensionairs, welche ihre Pensionen nicht allein aus Unsern herzoglichen Kassen, sondern, wie die ehemaligen rheinpfälzischen, köllnischen Staatsdiener oder die Mitglieder mancher deren und anderer Stifter, ihre Pensionen von mehreren Staaten beziehen. In Ansehung dieser Pensionirten ist dasjenige zu beobachten, was mit den betreffenden an der Pensionszahlung partizipirenden Höfen oder mit den Individuen selbst deswegen bei der Regulirung der Pensionen festgesetzt, verabredet oder besonders regulirt worden ist.

b) Diejenigen, welche besondere Dispensationen bereits erlangt haben; oder wenn in den mit den Pensionisten abgeschlossenen Sustentationsverträgen versehen ist, daß ihnen gestattet seyn soll, die Pensionen ausser Landes zu verzehren.

c) Die saarbrückischen ehemaligen Diener, denen Pensionen verwilligt worden sind, bei deren Pensionsregulirung die Gestattung des Aufenthalts ausser Landes ursprünglich schon berücksichtigt worden ist.

In Ansehung aller andern soll die Pensionszahlung nur gegen eine glaubhafte Bescheinigung des Aufenthaltes im Lande geleistet werden, und in sofern dieselbe nicht beige-

bracht werden kann, der Abzug eines Viertels von der Pension Statt finden.

Wir befehlen, daß diese Verordnung zum Druck befördert und aller Orten gehörig bekannt gemacht, auch insbesondere deren strackliche Beobachtung Unsern Staatskassen-Rechnern aufgegeben werden soll.

So geschehen Biberich den 18. August und Paris den 25. August 1807.

(L. S.) (L. S.)

Friedrich Friedrich Wilhelm
Herzog zu Nassau. Fürst zu Nassau.

Fast in allen Staaten des Rheinischen Bundes bestehen nun gleiche Verfügungen, und es ist wohl nothwendig, daß, wenn einmal ein Souverain solche Grundsätze aufstellt, der andere nachfolgen muß. In verschiedenen Landen wird ein Drittheil, wie z. B. im Fürstlich-Primatischen, abgezogen, wo sodann auch noch die Naturalien im Kammertaxe angeschlagen werden, so daß jener, der zufällig starke Naturalien als Pension hat, manchmal die Hälfte davon zurücklassen muß. Die Befugniß der Souverains zu dergleichen Abzügen wird wohl Niemand bezweifeln; aber wer wird nicht wünschen, daß nicht blos über diesen Gegenstand, sondern auch über andere dergleichen, wodurch Dentsche Deutschen immer fremder werden, Verabredungen und wechselseitige Verträge getroffen werden möchten, wie über Nachsteuer und Abzugsgelder schon jetzt zwischen mehreren deutschen Staaten Verträge bestehen.

Das Band, welches deutsche Staaten verbindet, wird immer loser, alle Nationalkraft geht verloren, wir hören bald gänzlich auf, Deutsche und ein selbstständiges Volk zu seyn, das mächtig und geehrt bei engerer Verbindung auftreten würde.

37.

Gedanken über die Auslieferung der Akten am vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichte, auch wie es damit bei dem Reichshofrathe gehalten wird.

Die im Archive des vormaligen K. R. Kammergerichts aufbewahrten Akten und Schriften sind von verschiedener Art und verschiedenen Gehalten.

Sie sind: Extrajudicial-, Extrajudicial-judicial-*) und Judicial-Akten, Original-Urkunden, Kautionsscheine, Vormundschaftsdokumente, Testamente und andere Schriften und Briefschaften, welche auf Anweisung des Gerichts, vermöge der ihm zustehenden jurisdictione voluntaria, der Leserei zur Aufbewahrung überlassen und anbefohlen wurden. — Wer die Kameral-Praxis sich eigen gemacht, oder auch nur theoretisch den ehemaligen Reichsgerichtlichen Prozeß kennt, und weiß, wann nach römischem Rechte das judicium eigentlich seinen Anfang nimmt, dem wird auch schon ohne unser Erinnern der Gedanke, wie bei Auslieferung der Judicial- und Extrajudicial-Akten nicht ein und das nämliche Verhältniß eintreten könne, von selbst sich aufdringen.

---

*) Dies sind die Akten bei Streitigkeiten der Kameralen, vorzüglich unter sich, und bei ihnen treten eben die Verhältnisse bei der Auslieferung und ihrer Verabfolgung ein, welche wir für die andern Akten rücksichtlich des Zeitpunkts, von wo an sie gemeinschaftlich genannt zu werden pflegen, festsetzen, nur daß ihre Reproduktion nicht in der Audienz geschah, und die Erkenntnisse in der Kanzlei ergiengen.

26.

Erst von der Zeit an, wo in der Audienz die Reproduktion geschah, fiengen die Akten an gemeinschaftlich zu seyn; folglich kann uns auch nur dieser Zeitpunkt dazu dienen: zu bestimmen, von wo an beide Theile über die Ab- oder Nichtablieferung, oder besser gesagt, Verabfolgung der Akten ein Recht für sich in Anspruch zu nehmen, ermächtigt erscheinen können.

Ehe die Reproduktion geschah, blieb der Extrajudicial-Stock ein Eigenthum des erhibirenden Theils; dieser wurde ihm auch selbst von dem Gerichte in der Regel auf sein Begehren wieder zurückgegeben, und ihm hierbei überlassen, ob er mit etwaigen Veränderungen die Faszikel reexhibiren oder auch die Sache auf sich selbst beruhen lassen wollte.

Der Gegentheil hatte kein Recht hierauf; sie waren ihm vor der Insinuation oder Reproduktion noch nicht gemeinschaftlich, blieben das alleinige Eigenthum des exhibirenden Theils *), und müssen ihm daher auch jetzt noch auf sein alleiniges Verlangen in der Regel verabfolgt werden; denn auch hier heißt es, wie so oft im menschlichen Leben: nulla regula sine exceptione. Es lassen sich Fälle denken, wo auch ein Dekret gewissermaßen schon jus inter partes macht, folglich auch der andere Theil ein Recht darauf

*) Der exhibirende Prokurator hatte auf diese Akten, die er nach erlassenen Dekreten wieder in seine Hände erhielt, ein jus retensionis, bis ihm seine Deserviten bezahlt waren. — Dieses Recht hat er noch; nur fragt sich: Wer soll entscheiden, wenn die Parthie die Rechnung ihres Anwalds ermäßigt und taxirt haben will? — Einige Prokuratoren ließen ihre Designationen von einem oder dem andern Kammergerichtsbeisitzer ermäßigen, legten mit diesem Zeugnisse der Wahrheit hiernächst das Ganze ihren Parthieen vor, und erhielten auf diesem Wege ihre Bezahlung. Allein wer entscheidet, wenn dieses nicht geschieht, besonders da so manches in der Taxordnung von 1713 nicht bestimmt ist, und nach der Praxis entschieden werden mußte?

hat, daß die in Camera exhibirte Akten sammt und sonders dem an die Stelle des faktisch aufgelösten Reichskammergerichts tretenden Richtern überliefert werden. A. appellirt gegen ein verschiedene Punkte in sich fassendes Urtheil; B. übergab dagegen eine sogenannte Supplicam pro documento denegatorum appellationis processuum; nun wird gravamen primum abgeschlagen, in Rücksicht gravaminis secundi eine etwaige Beschleunigung anbefohlen, fatalia a dato auf zwei Monate erstreckt, und B. zugleich auf besagtes Dekret ein remisorium ertheilt. Hier hat B. ein vollkommnes Recht auf besagtes Dekret. Ihm liegt daran, daß der succedirende Richter wisse, wie gravamen primum schon abgeschlagen, folglich hierinn das erlassene Urtheil des Unterrichters Rechtskräftig geworden sey; und eben daher kann und darf ohne Vorwissen des B. dem A. der Extrajudicial-Aktenstock nicht verabfolgt werden, wenigstens hat er ein Recht *) für sich, eine Specifikation der Suppliken und Anlagen von demjenigen Aktenstocke zu verlangen, den sein Gegentheil zurück verlangt und ausgeliefert erhält.

Judicial-Akten.

Von der Zeit der in audientia geschehenen Reproduktion fiengen die Verhandlungen an ein gemeinschaftliches Eigenthum der Parthieen zu werden; und folglich kann kein Theil dieser Akten ohne des Gegentheils Einwilligung verabfolgt werden, sondern dies kann nur, so lange kein Urtheil erlassen worden, mit beiderseitiger Einwilligung geschehen.

---

*) Wenn Gegentheil dieses Recht nicht anerkennt, wer soll dies entscheiden? Daß bei diesen und ähnlichen Fällen eine causae cognitio vonnöthen, ergiebt sich auch ohne unser Erinnern, und bestätigt abermals die Nothwendigkeit eines Richters oder eines Gerichts, von dem wir im sechsten Hefte S. 399. schon gesprochen haben.

War einmal ein Urtheil im eigentlichen Sinne des Wortes erlassen, so ließ — selbst im Falle beide Parthieen einig waren — vormals das K. Reichskammergericht die Akten nicht in originali verabfolgen. — Das Kammergericht ließ aber dergleichen noch weniger ohne Einwilligung der andern Parthie ausfolgen, und hat diese Grundsätze selbst in jenen Augenblicken befolgt, wo es, unter französischer damals feindlicher Gewalt stehend, standhaft die Verabfolgung von abgeurtheilten Akten auf das linke Rheinufer verweigerte. Und als der Lüneviller Friede abgeschlossen, und das linke Rheinufer wirklich abgetreten war, verweigerte doch das Kammergericht die Verabfolgung, und ließ dem Oberappellationsgericht zu Lüttich, welches in Bezug auf den sechsten Artikel des Lüneviller Friedens das Gesuch der Erben des bekannten Kaufmanns Levoz zu Lüttich *) unterstützte, antworten: »Daß nach der Verfassung des höchsten Reichsgerichts die Verabfolgung der Originalakten selbst nach geendigter und entschiedener Sache nicht Statt habe, wenn nicht von Kaiser und Reich eine anderweitige Verfügung erfolgte.« Indessen erachtete das Kammergericht für nothwendig, diesen Vorfall nach einem am 20. Mai 1802 gefaßten Plenarbeschlusse dem Kaiser, dem gesammten Reiche und dem Kurfürsten zu Mainz, als Reichserzkanzler, anzüzeigen. In dem desfallsigen Berichte an den Kaiser heißt es: »Die Originalakten eines Gerichts sind nicht allein ein Privatdominium der litigirenden Theile, dessen Depositarius der Richter um deswillen bleiben muß, weil auch verglichene und abgeurtheilte Sachen unter gewissen Umständen wieder eingesehen werden können oder müssen, wie sich darüber an E. K. M. Kammergerichte die Fälle sehr oft ergeben ha-

*) In Sachen des Fürstbischoff zu Lüttich contra Levoz und Conforten puncto privilegii der Haltung öffentlicher Spiele und Tanzgesellschaften für die Kurgäste und andere Fremde in Spaa.

ben, daß gerichtliche Akten aus dem Jahre 1530, wo nicht noch ältere, gleich nach der Einsetzung dieses Kaiserlichen Kammergerichts Anno 1495 eingeführte Sachen haben aufgesucht werden müssen. Es kommt die Regel hinzu: Quod lis ubi coepta est, ibi finienda sit — und daß die Abtretung des linken Rheinufers an der Rechtshängigkeit derjenigen Sachen, worüber dahier lis kontestirt ist, nichts verändert, noch weniger aber ohne Einwilligung der Gegenparthei von hier ab- und an ein anderes Forum gezogen werden kann. E. K. M. Kammerberichte steht nicht allein die getreue Verwahrung der Originalakten zu, sondern auch zugleich das Eigenthum derselben, welches ihm durch Uebergebung der exhibitorum in duplo, von welchen der Richter das eine, die Parthie aber das andere Exemplar bekömmt, übertragen ist. Dieses zu des Richters Rechtfertigung für die späteste Zukunft unentbehrliche Eigenthum hat zugleich den Zweck, daß keine falsche Akten gemacht und untergeschoben werden können, und daß sich Richter und Referent aus diesen Originalakten, die sogar die Unterrichter den höchsten Reichsgerichten nicht einschicken, sondern nur blos vidimirte Abschriften, vertheidigen, und gegen alle und jede Verläumdung rechtfertigen können. Sie müssen daher diese Originalakten zu ihrer eignen Sicherheit und Aufrechthaltung ihrer Ehre beibehalten, um daraus zu beurkunden, daß die jetzigen Mitglieder des Kammergerichts und ihre Vorfahren im Amte Justiz- und Ordnungsmäßig verfahren haben, wenn darüber auch nach Verlauf eines Jahrhunderts ein Zweifel aufgestellt würde. Diese unveräusserliche Originalakten sind überdies ein Trost für die Parthieen, daß ein, fidem publicam habendes reichsgerichtlich beurkundetes Dokument über die Gerechtigkeit ihrer Sache in dem reichsgerichtlichen Archiv liegt, von dem sie noch überdies bei künftig nicht vorauszusehenden Umständen Gebrauch machen können. — Es ist hierbei noch zu bemerken, daß nach einmal

nachgegebenem Prinzipio der Originalakten Ablieferung und deren dadurch möglichen gänzlichen Vertilgung, weil davon, in Ermanglung eines Fonds zur Bestreitung der Kopialien, keine Abschriften zurückbehalten werden könnten, von Fällen zu Fällen alle übrigen Kameralakten des linken Rheinufers, die beinah ein Drittheil des Kameralarchivs ausmachen mögten, abgeliefert, und ohne Rücksicht auf das Interesse der auf dem rechten Rheinufer wohnenden Reichsunterthanen, der nächsten und entferntesten Agnaten und anderer in vielen denkbaren Fällen mit betheiligt seyn könnenden Menschen, die ein jus quaesitum auf die Akten hätten, der Vergessenheit Preis gegeben werden müßten.« — —

Endlich dienten auch alle diese Judicialakten zur Legitimation des Gerichts bei etwaigen Kammergerichts-Visitationen, und die Parthieen hatten also hierauf allein nicht mehr ein unbeschränktes Recht.

Nun sollte man zwar bei gegenwärtiger Lage Deutschlands, wo keine Visitation mehr Statt hat, und das ganze Gericht aufgelöst ist, glauben, daß mit Bewilligung beider Parthieen die Akten ohne allen Anstand abgegeben werden könnten; indessen lassen sich doch immer noch Fälle gedenken, wo auch die Rechte eines Dritten — eines etwaigen Intervenienten u. s. w. — hierdurch gefährdet werden könnten. Es dürfte daher als Regel anzunehmen seyn, daß diese Akten den Parthieen auf ihr Anmelden nicht allein, sondern demjenigen Richter abzuliefern seyen, der an des Kammergerichts Stelle *) in einem oder dem andern Lande ge-

*) Wenn aber über dessen Kompetenz die Parthieen nicht einig sind, wer kann, wer darf entscheiden? — Daß sich solche Fälle denken lassen, auch bis jetzt schon wirklich eingetreten sind, davon könnte man mehrere Beispiele anführen. Es folgt indessen daraus, daß das Anerbieten des Kammergerichts vom 26. August v. J., so lang noch über die dem Gesammttheile des aufgelösten

treten ist. Die Oberappellationsgerichte hätten hiernach die Akten in Appellationssachen in Empfang zu nehmen; nicht so der Richter, gegen welchen die Berufung an das Kammergericht eingelegt worden, da dessen Jurisdiktion durch die Berufung beendigt, und sich auch hier Fälle denken lassen, wo, wenn er diese Akten wieder in die Hände erhielt, einer der streitenden Parthieen doch möglicher Weise Schaden zuwachsen könnte. — Wo es Pflicht des Regenten ist, juribus privatorum nicht zu nahe zu treten, und in Rechtsanhängigen Sachen manus de tabula zu lassen, da steht ihm auch kein Recht auf die Akten seiner Unterthanen zu, und können solche daher nur dem kompetenten Richter überliefert werden.

Wenn indessen in einem Lande noch kein Oberappellationsgericht errichtet, oder dieses auch in einem Lande wegen seines geringen Umfangs nicht wohl errichtet werden kann, da kann natürlich die vorhin angegebene Regel nicht in Anwendung gebracht werden, und in einem solchen Falle bleibt, so lang noch kein allgemeines Bundesgericht etablirt ist, wohl nichts übrig, als daß auf Anordnung der höchsten Staatsgewalt die Sache ad impartiales exteros verwiesen, und die Akten dann dahin abgeliefert werden.

So wie in Appellationssachen zu verfahren, eben so müßte es auch für jene Fälle gehalten werden, welche das Kammergericht zum Richter in erster Instanz gehabt, und

---

Staatskörpers zustehende Rechte uud Sachen — als da sind: die gerichtlichen Akten, die Gerichtsprotokolle, eie Verwaltung der verschiedenen Kassen u. s. w., als es den Gliedern nicht unmöglich gemacht würde, pflichtmäßige Sorge zu tragen — nicht ohne Grund geschehen sey, indem sie die bei dem Kammergerichte verhandelten Akten am ersten und besten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und die rechtliche Präsumtion für sich haben dürften, zu diesem Geschäfte vorzüglich geeigenschaftet zu seyn.

hierbei vorzüglich mit ad forum rei sitae — wo es des Klägers Pflicht ist, dem foro des Beklagten zu folgen — gesehen werden. Die Originalurkunden, welche zum Beweise oder zur Bescheinigung produzirt oder exhibirt worden, gehören entweder ad acta judicialia oder extrajudicialia. — In beiden Fällen dürften sie als partes totius nach dem von uns bemerkten Unterschiede zwischen dem Judicialaktenstocke und den Judicialakten zu beurtheilen seyn.

Cautiones, Originalobligationen, die zur Sicherheit einer Parthie bei dem Gerichte und von diesem bei der Leserei deponirt worden, können, wenn beide Theile einig sind, ihnen verabfolgt werden; im entgegengesetzten Falle müssen sie so lang aufbewahrt werden, bis ein kompetenter Richter ein anderes darüber verordnet hat.

Vormundschaftssachen und Schriften, welche das Gericht bei der Leserei zu deponiren gestattete oder befahl, sind denjenigen Gerichten auszuliefern, unter welchen die mediatisirten Unmündige gegenwärtig zu stehen das Loos traf.

Testamente, Kodizille u. s. w. sind, im Falle der Testator noch am Leben, wie vorher, ihm ohne alles Bedenken zu extradiren, und auf den Fall des inzwischen erfolgten Todes desselben, an den Richter seines Wohnorts, oder nach Umständen an den Richter, wo die Erbschaft sich vorfindet, abzugeben.

Verträge und andere gerichtlich bestätigte Briefschaften sind den kontrahirenden Theilen und ihren Erben mutuo consensu auf ihr Anmelden zu verabfolgen; im Falle aber diesfalls ein Widerspruch entstünde, würde vor der Hand nur retento originali eine etwa von der Ortsobrigkeit zu Wetzlar zu ertheilende vidimirte Abschrift zu verabfolgen seyn. —

Weit entfernt, unsre Ansichten als einen hierinn schon vollkommen die Sache entschöpfenden Vorschlag auszugeben, wollten wir nur unsere Gedanken (da wir schon so oft be-

fragt wurden, welche Grundsätze hierinn wohl in Anwendung zu bringen seyn möchten) zur Beantwortung dieser Frage vorlegen, und wir werden uns freuen, wenn dieser Aufsatz dazu dient, andere, dieser wichtigen, tief in das Privatinteresse so vieler Menschen eingreifenden Sache angemessenere Grundsätze und Ansichten mitgetheilt zu erhalten.

Uebrigens wird man aus beigehendem Antwortschreiben des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren *) auf die an sie gelangte Schreiben der Regierung zu Paderborn und Bürgermeisters und Raths der Hanseestadt Bremen, wegen Auslieferung von Akten, ersehen, daß Seine Hoheit der Fürst Primas die Besorgung der im Reichskammergerichte befindlichen Akten, Urkunden und Briefschaften allein Höchstihrem Kanzleiverwalter zu Wetzlar anvertraut haben, und wir werden nicht ermangeln, seiner Zeit die Grundsätze bekannt zu machen, nach welchen die Auslieferung geschieht.

Von Seiten der französischen Regierung wurde bereits Herr Bilderbeck, mit einer eignen Instruktion vom Herrn Staatsrathe Jollivet versehen, am 1. Junius 1807 nach Wetzlar abgesandt, um gemeinschaftlich mit dem Hn. Kanzleiverwalter Handel die Auslieferung der auf das linke Rheinufer gehörigen Akten zu bewirken. Wir werden dem Publikum von dieser wichtigen Instruktion in der Folge einen Auszug mitzutheilen nicht verfehlen.

Wie es mit Auslieferung der Akten bei dem vormaligen Kaiserlichen Reichshofrathe gehalten wird, davon findet das Publikum in dem unter Ziffer 2. abgedruckten Reskripte Kaisers Franz des Zweiten nähere Auskunft.

S.

---

*) S. Beilage 1.

Beilage 1.

Am 9. Junius 1807 erließ die Regierung zu Paderborn an Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren ein Schreiben, worinn sie um Ablieferung einiger bei dem Kammergerichte in Privatparthie-Sachen verhandelten Akten bat. Eben dieses geschah von Seiten Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen unterm 5. Julius. Beide Schreiben wurden brevi manu vom Gerichte dem Herrn Kanzleiverwalter Handel übergeben, und auf die erlassenen Schreiben am 26. Junius an die Regierung zu Paderborn geantwortet:

»Seitdem das Reichskammergericht ausser Thätigkeit gesetzt worden ist, haben Seine Hoheit der Fürst Primas die Auslieferung der dahier verhandelten Akten, und was dahin einschlägt, dem Kanzleiverwalter Handel ausschließlich übertragen. Wir haben daher das Schreiben einer hochlöblichen Regierung vom 9. d. M., welches aber erst am 24. hier eingetroffen ist, um keine Weitläuftigkeit zu verursachen, sogleich dem erwähnten Kanzleiverwalter abgegeben, und wird nunmehr der Anwald des Fürstenthums des weitern Betriebs wegen zu instruiren, auch mit dem zur Entrichtung der Kanzleigebühren nöthigen Gelde zu versehen seyn. — .

Wir sind u. s. w.«

Eine ähnliche Antwort ergieng an den Magistrat zu Bremen am 11. Julius 1807.

Beilage 2.

Wir Franz der Zweite rc. rc. So lange Wir die römisch-kaiserliche Reichsregierung geführt haben, hielten Wir es als einen vorzüglich wesentlichen Theil des Inbegriffs der

kaiserlichen und reichsoberhauptlichen Amtsobliegenheiten, den rechtlichen Verhältnissen und Ansprüchen sämmtlicher Reichsangehörigen ohne Unterschied ihrer Würde, und eines jeden Andern, der bei Uns in dieser Eigenschaft Recht zu suchen hatte, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der im verwichenen Jahre von Uns bewirkten Niederlegung dieser kaiserlichen Würde, sahen Wir aus diesem Pflichtgefühle vor, daß eine Vorsorge zur Sicherstellung derselben, und zur vollkommenen Beruhigung aller derjenigen nothwendig werde, deren Rechte und Ansprüche in den in Unserer Residenz aufbewahrten Akten betroffen sind, oder deren Eigenthum bei dem von Uns aufgelösten Reichshofrathe hinterlegt ist. In dieser Hinsicht haben Wir folgende Verfügung zu treffen, und zu Jedermanns Wissenschaft kund zu machen, für nöthig erachtet.

Die Fälle werden sich ereignen, sie haben sich theils schon ereignet, daß die Akten der beim Reichshofrathe abgehandelten, oder unentschieden gebliebenen Rechtssachen, auch daß einzelne Aktenstücke abgefordert werden, daß um die Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder, und um die Verabfolgung der erledigten Revisionssporteln; daß um die Zurückgabe der beim Reichshofrathe überreichten, und in der kaiserlichen geheimen Reichshofregistratur aufbewahrten Testamente; daß um vidimirte Abschriften der in der kaiserlichen geheimen Hofregistratur in Reichs- Lehen- und Gnadensachen verwahrten Dokumente u. s. w. nachgesucht wird. Wir haben daher eine eigene Kommission, unter Unserm besondern Schutze, mit der Benennung angeordnet: »Zu den reichshofräthlichen Judizial- und den in der Reichslehn- und Gratialregistratur aufbewahrten Akten, dann zur reichshofräthlichen Depositenkasse verordnete Hofkommission«, die aus dem ehemaligen Präsidenten des Reichshofraths und vier Mitgliedern desselben, nebst dem ehemaligen Sekretair dieses höchsten Reichsgerichts, als Sekretair der ernannten

Hofkommission, besteht, und deren gnädigster, durch Bande des Eides geheiligter Auftrag ist, bei allen in ihren Geschäfts- und Wirkungskreis einschlagenden Vorfällen, in rechtlicher Ordnung und nach Maaßgabe der vorhin bestandenen Pflichten und Grundsätze, mit Rücksicht auf die neu eingetretenen Verhältnisse, zu verfahren. Auch ward zur ferneren getreuen und ordnungsmäßigen Verwahrung der in der kaiserlichen Reichshofjudizial- und kaiserl. geheimen Reichshofregistratur in Reichslehn- und Gnadensachen vorhandenen Akten, das erforderliche Registraturpersonale bestimmt, und dasselbe in Ansehung seiner Amtsverrichtungen, nebst feierlicher Angelobung der ehemals zur Zeit der Dienstaufnahme beschwornen Pflichten, zugleich der Oberaufsicht des Präsidenten der besagten Hofkommission untergeordnet. Wir vertrauen, daß sämmtliche hierunter Betheiligte in dieser Anstalt die Fortdauer Unseres Wohlwollens erkennen, und daß die Absicht der unter Unserem besondern Schutze stehenden Hofkommission vollkommen erreicht werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 4. Februar im eintausend achthundert und siebenten, Unserer Reiche im sechszehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Reg. Apost. Majestatis proprium.

Franz Carl Ludwig Radermacher.

38.

Konstitution des Königreichs Westphalen.

Wir hatten bisher Anstand genommen, das Projekt der Konstitution des Königreichs Westphalen, welches in mehre-

ren Zeitungen und Journalen abgedruckt worden ist, unserer Zeitschrift einzuverleiben, weil wir vermutheten, daß darin noch mehrere Veränderungen Statt haben würden. In der Folge wurde uns eine sehr korrekte Abschrift von dem Exemplar, welches in Paris den Deputirten der verschiedenen Lande vorgelegt worden ist, mitgetheilt. Schon diese wich wesentlich vom gedruckten Projekte ab. Nun erhalten wir endlich das bulletin des lois Nr. 1., welches das königliche Dekret vom 7. Dezember 1807. enthält, wodurch die Publikation der Konstitution des Königreichs Westphalen verordnet wird. Das Ganze ist in französischer und deutscher Sprache abgefaßt, und weicht in einigen Punkten wesentlich vom Projekte ab, selbst von der Abschrift, die uns mitgetheilt wurde. Wir haben daher geglaubt, daß es nothwendig sey, in kurzen Noten dieser Abweichungen zu gedenken.

Da übrigens gegen unsere im zehnten Hefte mitgetheilte Berechnung des Bestands des Königreichs Westphalen, noch die Herrschaft Schmalkalden und das Fürstenthum Corvey hinzugekommen sind; so ist nun nach den Noten 2 und 3 der ganze Bestand des Königreichs Westphalen folgender:

Größe: 703 ½ Quadratmeilen.

Volkszahl: 1,969,450 Seelen.

Städte: 195.
Flecken: 59.

Dörfer und Weiler: 4191.

Die Zahl der Feuerstellen von Schmalkalden und Corvey sind nicht genau bekannt. Man kann sie beiläufig auf 6000 schätzen, so daß das Ganze auf 368,583 angenommen werden könnte. Die Einkünfte von Corvey wurden auf 60,000 fl. angegeben, aber man weiß, daß sie höher sind. Die Einkünfte von Schmalkalden sind nicht bekannt; man hat sie sehr schwankend zu 100,000, ja 150,000 fl. angegeben.

Da übrigens die Hälfte der Domainen im ganzen Königreiche wegfällt; so muß die S. 112. im 10ten Hefte angegebene Summe von 16,400,000 Gulden noch sehr herabsinken. Das erwähnte Dekret lautet wie folgt:

NAPOLÉON, *par la grace de Dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la confédération du Rhin,*

Voulant donner une prompte exécution à l'article 19 du traité de paix de Tilsit, et établir pour le Royaume de Westphalie des constitutions fondamentales, qui garantissent le bonheur des peuples, qui le composent, et qui, en même tems, assurent au Souverain les moyens de concourir, en qualité de Membre de la Confédération du Rhin, à la sureté et à la prospérité communes,

Nous avons statué et statuons ce qui suit:

T I T R E I.

Article 1.

Le Royaume de Westphalie est composé des Etats ci-après, savoir:

les Etats de Brunswick-Wolfenbuttel,
la partie de l'Altmark, située sur la rive gauche de l'Elbe,
la partie du pays de Magdebourg, située sur la rive gauche de l'Elbe,
le territoire de Halle,
le pays de Hildesheim et la ville de Goslar,
le pays de Halberstadt,
le pays de Hohenstein,
le territoire de Quedlinbourg,
le Comté de Mansfeld,
l'Eichsfeld avec Treffurth,
Mulhausen,
Nordhausen,
le Comté de Stolberg-Wernigerode, [1])

---

1) In dem Projekte hieß es Stolberg-Wernigerode et Stolberg. In dem am 28. August von der Regierung zu Cassel

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes,

haben in der Absicht, den 19ten Artikel des Tilsiter Friedensschlusses schleunig in Vollzug zu setzen, und dem Königreiche Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichere und zugleich dem Souverain, als Mitgliede des rheinischen Bundes, die Mittel gewähre, zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen, wie folget:

Erster Titel.

1ter Artikel.

Das Königreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, nämlich:

aus den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staaten,
aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Altmark,
aus dem auf dem linken Elbufer gelegenen Theile der Provinz Magdeburg,
aus dem Gebiete von Halle,
aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar,
aus dem Lande Halberstadt,
aus dem Hohensteinischen,
aus dem Gebiete von Quedlinburg,
aus der Grafschaft Mansfeld,
aus dem Eichsfelde, nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen,
aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode, [1])

---

publizirten kaiserlichen Dekrete vom 18. August stand blos »Comté de Stolberg«. Daher unsere Anmerkung im 10ten Hefte S. 110. die nach dieser Bestimmung nun wegfällt.

les Etats de Hesse - Cassel avec Rinteln et le Schaumbourg, non compris le territoire de Hanau et le Catzenelnbogen sur le Rhin, [2])
le territoire de Corvey, [3])
Göttingen et Grubenhagen, avec les enclaves du Hohenstein et Elbingerode,
l'Evêché d'Osnabrück,
l'Evêché de Paderborn,
Minden et Ravensberg,
le Comté de Rietberg - Kaunitz.

Art. 2.

Nous Nous réservons la moitié des domaines allodiaux des Princes, pour être employés aux récompenses, que Nous avons promises aux Officiers de Nos armées, qui Nous ont rendu le plus de service dans la présente guerre.

La prise de possession de ces biens sera faite, sans délai, par Nos Intendans et le procès-verbal en sera dressé contradictoirement avec les autorités du pays avant le 1er Décember. [4])

Art. 3.

Les contributions extraordinaires de guerre, qui

---

2) Im Projekte sowohl als im angeführten kaiserlichen Dekrete war auch die Herrschaft Schmalkalden ausgenommen. Diese gehört aber nun, wie wir offiziell wissen, zum Königreiche. Diese Herrschaft, welche zur gefürsteten Grafschaft Henneberg gehört, liegt an der äußersten Gränze von Franken und dem herzoglich sächsischen Thüringen, getrennt von den übrigen hessischen Staaten. Sie hat einen Flächeninnhalt von 5 1/2 Quadratmeilen und 21,000 Einwohner. Darinn sind 1 Stadt, 1 Flecken, 39 Dörfer, 24 Höfe und Vorwerke. Die Herrschaft hat nicht nur gute Eisen- und Stahlgruben; sondern auch eine Saline und beträchtliche Eisen- und Stahlfabriken, vorzüglich in Gewehren und Waffen aller Art.

aus den Staaten von Hessen-Cassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebietes von Hanau und Catzenellenbogen am Rheine, [2])

aus dem Gebiete von Corvey, [3]) Göttingen und Grubenhagen, nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode,

aus dem Bisthume Osnabrück,

aus dem Bisthume Paderborn,

Minden und Ravensberg,

aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

2ter Art.

Wir behalten Uns die Hälfte der Allodialdomainen der Fürsten vor, um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die Wir den Offizieren Unserer Armeen versprochen haben, welche Uns im gegenwärtigen Kriege die meisten Dienste leisteten. . . . .

Die Besitznahme von diesen Gütern soll unverzüglich durch Unsere Intendanten geschehen, und das Protokoll darüber soll vor dem ersten Dezember mit Zuziehung der Landesbehörden aufgesetzt werden. [4])

3ter Art.

Die, besagten Ländern auferlegten, außerordentlichen

---

3) Corvey stand zwar im Projekte, aber nicht im erwähnten Dekrete. Dieses Fürstenthum, eine vormalige gefürstete Abtei, wurde durch den Hauptdeputationsschluß von 1803. dem Fürsten von Oranien-Nassau-Fulda zugetheilt. Es liegt zwischen dem Paderbornischen und Braunschweigischen, und hat auf 5 Quadratmeilen über 10,000 Einwohner in einer Stadt und 16 Dörfern. Der wichtigste Nahrungszweig der Einwohner ist Flachsbau und Leinwandwebereien.

4) Im Projekte stand der erste Oktober, und statt contradictoirement — das Wort conjointement.

ont été mises sur les dits pays, seront payées, ou des suretés seront données pour leur payement avant le 1r. Décembre. [5])

Art. 4.

Au 1r. Décembre le Roi de Westphalie sera mis en possession, par des Commissaires, que Nous nommerons à cet effet, de la pleine jouissance et souveraineté de son territoire.

TITRE II.

Art. 5.

Le Royaume de Westphalie fait partie de la Confédération du Rhin.

Son Contingent sera de vingt cinq mille hommes de toutes armes, présens sous les armes, savoir: [6])

20.000 hommes d'Infanterie,
3,500 . . . . de Cavalerie,
1,500 . . . . d'Artillerie.

Pendant ces premières années, il sera seulement soldé dix mille hommes d'infanterie, deux mille de cavalerie et cinq cent d'artillerie; les douze mille cinq cents autres seront fournis par la France, et tiendront garnison à Magdebourg. [7]) Ces douce mille cinq cent hommes seront soldés, nourris et habillés par le Roi de Westphalie.

TITRE III.

Art. 6. [8])

Le Royaume de Westphalie sera héréditaire dans

---

5) Im Projekte stand wieder der erste Oktober, und eben so im fünften Artikel.

6) Die Worte présens sous les armes fehlen im Projekte.

7) Im Projekte stand noch à charge des bourgeois.

8) In dem Projekte lautete der sechste Artikel:

Les princes d'Anhalt-Dessau, de Waldeck, de Lippe-

Kriegssteuern sollen abgetragen, oder es soll für ihre Abzahlung, vor dem ersten Dezember, Sicherheit gegeben werden. [5])

4ter Art.

Den ersten Dezember soll der König durch Kommissarien, welche Wir zu dem Ende ernennen werden, in den Besitz des vollen Genusses und der Souverainität seines Gebietes gesetzt werden.

Zweiter Titel.

5ter Art.

Das Königreich Westphalen macht einen Theil des rheinischen Bundes aus.

Sein Kontingent soll aus fünf und zwanzig tausend Mann wirklich dienstthuender Soldaten von Waffen aller Art bestehen, nämlich: [6])

20,000 Mann Infanterie,
3300 — Kavallerie,
1500 — Artillerie,

Während der ersten Jahre sollen nur zehn tausend Mann Infanterie, zwei tausend Mann Kavallerie, und fünfhundert Mann Artillerie besoldet werden. Die übrigen zwölftausend fünfhundert Mann sollen von Frankreich gestellt werden und die Garnison von Magdeburg bilden. [7]) Diese zwölftausend fünfhundert Mann sollen vom Könige von Westphalen besoldet und gekleidet werden.

Dritter Titel.

6ter Art. [8])

Das Königreich Westphalen soll in des Prinzen Hie-

Detmold et Schaumbourg et Schwarzbourg, membres de la confédération du Rhin, dont les possessions sont situées dans la circonscription du royaume de Westphalie, lui seront encore unis par des rapports plus particuliers et plus intimes, qui sans nuire aux droits que l'acte de la confédération leur assure, auront l'avantage soit de maintenir

la descendance directe, naturelle et légitime du Prince JÉROME NAPOLÉON, de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance.

A défaut de descendance naturelle et légitime du Prince JÉROME NAPOLÉON, le trône de Westphalie sera dévolu à Nous et à Nos héritiers et descendans naturels et légitimes ou adoptifs,

à défaut de ceux-ci, aux descendans naturels et légitimes du Prince JOSEPH NAPOLÉON, Roi de Naples et de Sicile,

à défaut des dits Princes, aux descendans naturels et légitimes du Prince LOUIS NAPOLÉON, Roi de Hollande,

et à défaut de ces derniers, aux descendans naturels et légitimes du Prince JOACHIM, Grand-Duc de Berg et de Clèves.

Art. 7.

Le Roi de Westphalie et sa famille sont soumis, pour ce qui les concerne, aux dispositions du pacte de la famille Impériale.

Art. 8.

En cas de minorité, le Régent du Royaume sera nommé par Nous ou Nos Successeurs, en Notre qualité de Chef de la famille Impériale.

Il sera choisi parmi les Princes de la famille Royale.

---

constamment la meilleure harmonie entre le royaume et leur principauté, soit de procurer à celle-ci les bénéfices de quelques institutions que de plus grands états comportent seuls, soit enfin, de tourner au profit général de la confédération. En conséquence les dits princes adopteront chés eux un système de douane et d'imposition indirecte

ronymus Napoleon direkter, natürlicher und rechtmäßiger Nachkommenschaft, männlichen Geschlechtes, in Folge der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich seyn.

Falls der Prinz Hieronymus Napoleon keine natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft haben würde, soll der Thron Westphalens Uns, und Unsern natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen,

in Ermangelung dieser, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joseph Napoleon, Königs von Neapel und Sicilien,

in Ermangelung dieser Prinzen, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland,

und in Ermangelung dieser letztern, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg und Cleve, anheim fallen.

7ter Art.

Der König von Westphalen und seine Familie sind in dem, was sie betrifft, den Verfügungen der kaiserlichen Familien-Statuten unterworfen.

8ter Art.

Im Falle der Minderjährigkeit, soll der Regent des Königreichs von Uns oder Unsern Nachfolgern, in unserer Eigenschaft als Haupt der kaiserlichen Familie, ernannt werden.

Er soll unter den Prinzen der königlichen Familie gewählt werden.

---

semblable où analogue à celui, qui sera en vigueur dans le royaume de Westphalie. Les postes du royaume sont établis dans leur principauté.

Enfin le contingent qu'ils doivent fournir sera joint au contingent du royaume de Westphalie, mais le commandement et l'inspection en appartiendront au Roi.

La minorité du Roi finit à l'âge de 18 ans accomplis. 9)

Art. 9.

Le Roi et la famille Royale ont, pour leur entretien, un trésor particulier sous le titre de Trésor de la Couronne, montant à une somme de cinq millions de francs de rente. 10)

Les revenus des forêts domaniales et une partie des domaines sont affectés à cet effet. En cas que les revenus des domaines soient insuffisans, le surplus sera payé par douzième, de mois en mois, par la caisse du trésor public.

TITRE IV.

Art. 10.

Le Royaume de Westphalie sera régi par des constitutions, qui consacrent l'égalité de tous les sujets devant la loi, et le livre exercice des cultes.

Art. 11.

Les Etats, soit généraux, soit provinciaux, des pays dont le Royaume est composé, toutes corporations politiques de cette espèce, et tous privilèges des dites corporations, villes et provinces sont supprimés.

Art. 12.

Sont pareillement supprimés tous privilèges individuels, en tant qu'ils sont incompatibles avec les dispositions de l'article ci-dessus.

---

9) Die Artikel 6, 7 und 8. waren bisher noch nirgendwo abgedruckt, sondern man hatte blos gesagt, sie beträfen die Erbfolge der königlichen Familie.

10) Der Zusatz von 5 Millionen Franken fehlte im gedruckten Projekte. Auch lautete das übrige:

Les revenues des forêts domaniales et une partie des

Die Minderjährigkeit des Königs endigt sich mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre. [9])

9ter Art.

Der König und die königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen besondern Schatz, unter dem Titel Kron-Schatz, welcher fünf Millionen Franken Revenüen beträgt. [10])

Der Ertrag der Domanialwaldungen und ein Theil der Domainen sind zu diesem Behufe bestimmt. Falls der Ertrag der Domainen nicht zureichend seyn würde, so soll das Fehlende aus der Staatskasse mit einem Zwölftel jeden Monat zugeschossen werden.

Vierter Titel.

10ter Art.

Das Königreich Westphalen soll durch Konstitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen.

11ter Art.

Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen, als die besondern, alle politische Korporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Korporationen, Städte und Provinzen, sind aufgehoben.

12ter Art.

Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in so fern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben.

---

domaines sont attachés à la couronne. En cas d'insuffisance nous nous réservons d'y suppléer par un status special et pour cette fois seulement, au moyen d'une affectation sur les impositions du pays, laquelle affectation sera acquittés par douzième de mois en mois.

Art. 13.

Tout servage de qnelque nature et sous quelque dénomination qu'il puisse être, est supprimé, tous les habitans du Royaume de Westphalie devant jouir des mêmes droits.

Art. 14.

La noblesse continuera de subsister dans ses divers dégrés et avec ses qualifications diverses, mais sans donner ni droit exclusif à aucun emploi et à aucune fonction ou dignité, ni exemption d'aucune charge publique.

Art. 15.

Les status des Abbayes, Prieurés et Chapitres nobles seront modifiés de telle sorte, que tout sujet du Royaume puisse y être admis.

Art. 16.

Le systême d'imposition sera le même pour toutes les parties du Royaume. L'imposition fonciére ne pourra depasser le *cinquième* du revenu. [11]).

Art. 17.

Le systême monétaire et le systême des poids et mesures, maintenant en vigueur en France, seront établis dans tout le Royaume.

Art. 18.

Les monnaies seront frappées aux armes de Westphalie et à l'effigie du Roi. [12])

TITRE V.

Art. 19.

Les Ministres sont au nombre de quatre, savoir: un pour la justice et l'intérieur,

---

11) Der Satz: die Grundsteuer soll das Fünftel der Revenüen nicht übersteigen dürfen, stand nicht im Projekte.

13ter Art.

Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollen.

14ter Art.

Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen fortbestehen, ohne daß solcher jedoch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte, Dienste oder einer Würde, noch Befreiung von irgend einer öffentlichen Last verleihen könne.

15ter Art.

Die Statuten der adelichen Abteien, Priorate und Kapitel sollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Reichs darin zugelassen werden könne.

16ter Art.

Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreichs seyn. Die Grundsteuer soll das Fünftel der Revenüen nicht übersteigen dürfen. [11])

17ter Art.

Das Münzsystem und das System der Maaße und Gewichte, welche dermalen in Frankreich bestehen, sollen im ganzen Königreiche eingeführt werden.

18ter Art.

Die Münzen sollen mit dem Wappen Westphalens und mit dem Bildnisse des Königs geschlagen werden. [12])

Fünfter Titel.

19ter Art.

Es sollen vier Minister seyn, nämlich:

einer für das Justizwesen und die innern Angelegenheiten,

---

12) Dieser Artikel fehlte im Projekt, daher nun auch die Zahl der Artikel sich ändert.

un pour la guerre,
un pour les finances, le commerce et le trésor;
il y aura un Ministre Secrétaire d'Etat.

Art. 20.

Les Ministres seront responsables, chacun pour sa partie, de l'exécution des lois, [13]) et des ordres du Roi.

TITRE VI.

Art. 21.

Le Conseil d'Etat sera composé de seize [14]) membres du moins et de vingt cinq membres au plus, nommés par le Roi et révocables à volonté.

Il sera divisé en trois sections, savoir: [15])
section de la justice et de l'intérieur,
section de la guerre,
section du commerce et des finances.

Le Conseil d'Etat fera les fonctions de Cour de cassation. Il y aura auprès de lui des Avocats pour les affaires qui sont de nature à être portées à la Cour de cassation, et pour le contentieux de l'administration.

Art. 22.

La loi sur les impositions ou loi des finances, les lois civiles et criminelles seront discutées et rédigées au Conseil d'Etat.

Art. 23.

Les lois qui auront été rédigées au Conseil d'Etat, seront données en communication à des commissions nommées par les Etats.

---

13) Die wichtigen Worte des lois fehlten im Projekte.

14) Die Worte wenigstens aus sechszehn stehen nicht im Projekte.

einer für das Kriegswesen,
einer für die Finanzen, den Handel und den öffentlichen Schatz;
es soll ein Minister Staats-Sekretaire seyn.

20ter Art.

Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich. [13])

Sechster Titel.

21ter Art.

Der Staatsrath soll zum wenigsten [14]) aus sechzehn und höchstens aus fünf und zwanzig Mitgliedern bestehen, welche vom Könige ernannt werden, und deren Ernennung von ihm nach Gutdünken zurückgenommen werden kann.

Er soll in drei Sektionen abgetheilt werden: nämlich: [15])

Sektion des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
Sektion des Kriegswesens,
Sektion des Handels und der Finanzen.

Der Staatsrath soll die Verrichtungen des Kassationsgerichts versehen. Es sollen für die Geschäfte, welche geeignet sind, vor das Kassationsgericht gebracht zu werden, und für die streitigen Fälle in Verwaltungssachen, Advokaten bei demselben angestellt werden.

22ter Art.

Das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe diskutiret und entworfen werden.

23ter Art.

Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Kommissionen mitgetheilt werden.

---

15) Der ganze folgende Schluß dieses Artikels fehlt im Projekte.

Ces commissions, au nombre de trois, savoir: commission des finances, commission de justice civile, commission de justice criminelle, seront composées de cinq membres des Etats, nommés et renouvellés chaque session.

Art. 24.

Les commissions des Etats pourront discuter, avec les Sections respectives du Conseil, les projets de lois, qui leur auront été communiqués.

Les observations des dites commissions seront lues en plein Conseil d'Etat, présidé par le Roi, et il sera deliberé, s'il y a lieu, sur les modifications dont les projets de lois pourront être reconnus susceptibles.

Art. 25.

La rédaction définitive des projets de lois sera immédiatement portée, [16]) par des Membres du Conseil aux Etats, qui délibéreront, après avoir entendu les motifs des projets de lois et les rapports de la commission.

Art. 26.

Le Conseil d'Etat discutera et rédigera les réglemens d'administration publique.

Art. 27.

Il connaitra des conflits de jurisdiction entre les Corps administratifs et les Corps judiciaires, du contentieux de l'administration, et de la mise en jugement des Agens de l'administration publique.

Art. 28.

Le Conseil d'Etat, dans ses attributions, n'a que voix consultative. [17])

---

16) Im Projekt steht faite — — et transmise aux états.

Diese Kommissionen, deren drei seyn sollen, nämlich eine Finanzkommission, eine Kommission des bürgerlichen Justizwesens, und eine Kommission des peinlichen Justizwesens, sollen aus fünf Mitgliedern bestehen, welche in jeder Session ernannt und erneuert werden müssen.

24ter Art.

Diese ständischen Kommissionen können mit den respektiven Sektionen des Staatsrathes die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe diskutiren.

Die Bemerkungen besagter Kommissionen sollen im versammelten, vom Könige präsidirten Staatsrathe verlesen, und es soll, wenn man es nöthig finden wird, über die Modifikationen, deren die Gesetzesentwürfe für empfänglich werden gehalten werden, berathschlaget werden.

25ter Art.

Die definitiv angenommene Redaktion der Gesetzesentwürfe soll durch Mitglieder des Staatsrathes unmittelbar den Ständen überbracht werden, [16]) welche nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Kommission, darüber berathschlagen werden.

26ter Art.

Der Staatsrath hat die Verwaltungs-Verordnungen zu diskutiren und solche zu entwerfen.

27ter Art.

Er hat über die unter den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden sich erhebenden Jurisdiktions-Streitigkeiten, über die streitigen Verwaltungsgegenstände und über die Frage zu erkennen, ob Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden können und sollen?

28ter Art.

Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attributen, nur eine berathende Stimme. [17])

17) Im Projekte steht statt voix consultative — pouvoir consultatif.

TITRE VII.

Art. 29.

Les Etats du Royaume seront composés de cent membres, nommés par les Collèges de département, savoir: soixante dix membres choisis parmi les propriétaires, quinze parmi les négocians et les fabricans, et quinze parmi les Savans et les autres Citoyens qui auront bien mérité de l'Etat.

Les membres des Etats ne recevront pas de traitement.

Art. 30.

Ils seront renouvellés par tiers, tous les trois ans; les membres sortant pourront être immédiatement réélus.

Art. 31.

Le Président des Etats est nommé par le Roi.

Art. 32.

Les Etats s'assemblent sur la convocation ordonnée par le Roi.

Ils ne peuvent être convoqués, prorogés, ajournés et dissous que par le Roi.

Art. 33.

Les Etats délibèrent sur les projets de lois qui ont été rédigés par le Conseil d'Etat, et qui lui sont présentés par ordre du Roi, soit pour les impositions ou la loi annuelle des finances, soit sur les changemens, à faire au Code civil, au Code criminel, et au Systême monétaire.

Les comptes imprimés des ministres leur sont remis chaque année.

Les Etats délibèrent sur les projets de lois au scrutin sécret et à la majorité absolue des suffrages.

Siebenter Titel.

29ter Art.

Die Stände des Reichs sollen aus hundert Mitgliedern bestehen, welche durch die Departementskollegien ernannt worden, nämlich: siebenzig werden gewählt aus der Klasse der Grundeigenthümer, funfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und funfzehn unter den Gelehrten und andern Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Die Mitglieder der Stände bekommen keinen Gehalt.

30ter Art.

Sie sollen alle drei Jahre, zu einem Drittel, erneuert werden; die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden.

31ter Art.

Der Präsident der Stände wird vom Könige ernannt.

32ter Art.

Die Stände versammeln sich auf die vom Könige anbefohlene Zusammenberufung.

Sie können blos durch den König zusammenberufen, prorogirt, vertagt und aufgelöset werden.

33ter Art.

Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzes-Entwürfe, welche ihnen auf Befehl des Königs vorgelegt worden, sowohl über die Auflagen oder das jährliche Finanz-Gesetz, als über die im Civilgesetzbuche und im Münzsysteme vorzunehmenden Veränderungen.

Die gedruckten Rechnungen der Minister sollen ihnen alle Jahre vorgelegt werden.

Die Stände berathschlagen über die Gesetzes-Entwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen. —

TITRE VIII.

Art. 34.

Le territoire sera divisé en départemens, les départemens en districts, les disricts en cantons et ceux-ci en municipalités.

Le nombre des départemens ne pourra être au dessous de huit, ni au dessus de douze.

Le nombre de districts ne pourra être au dessous de trois, ni au desus de cinq par département. 18)

TITRE IX.

Art. 35.

Les départemens seront administrés par un Préfet.

Il y aura dans chaque Préfecture un Conseil de préfecture pour les affaires contentieuces et un conseil général de département.

Art. 36.

Les districts seront administrés par un Sous-Préfet.

Il y aura dans chaque district ou Sous-Préfecture un conseil de district. 19)

Art. 37.

Chaque municipalité sera administrée par un Maire.

Il y aura dans chaque municipalité un conseil municipal.

Art. 38.

Les membres des conseils généraux de département, des conseils de districts, et des conseils municipaux seront renouvellés par moitié tous les deux ans.

---

18) Aus dem Art. 34. sind im Projekte zwei nämlich 33. und und 34. gemacht; so daß der Artikel 35. nun wieder auch der 35ste im Projekte ist.

Achter Titel.

34ter Art.

Das Gebiet soll in Departemente, die Departemente in Distrikte, die Distrikte in Kantone, und diese in Municipalitäten eingetheilt werden.

Die Zahl der Departemente soll weder unter acht, noch über zwölf seyn.

Die Zahl der Distrikte soll in einem Departemente weder unter drei, noch über fünf seyn. [18])

Neunter Titel.

35ter Art.

Die Departemente sollen durch einen Präfekten verwaltet werden.

Es soll in jedem Departemente ein Präfekturrath für die streitigen Sachen, und ein General-Departementsrath seyn.

36ter Art.

Die Distrikte sollen durch einen Unterpräfekten verwaltet werden.

Es soll in jedem Distrikte oder in jeder Unterpräfektur ein Distrikts-Rath seyn. [19])

37ter Art.

Jede Municipalität soll durch einen Maire verwaltet werden.

Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrath seyn.

38ter Art.

Die Mitglieder der General-Departements-Räthe, der Distriktsräthe und der Municipal-Räthe sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

---

19) Im Projekt fehlt das Wort ou, dagegen steht hinter dem Worte Souspréfecture das Wort et.

TITRE X.

Art. 39.

Il sera formé dans chaque département un Collège de département.

Art. 40.

Le nombre de membres des Collèges de département sera à raison d'un membre pour mille habitans, sans qu'il puisse néanmoins être moindre de deux cent.

Art. 41.

Les membres des Collèges de département seront nommés par le Roi et seront choisis, savoir:

les 4 sixièmes parmi les 600 plus imposés du département,

un sixième parmi les plus riches négocians et fabricans, [20])

et un sixième par les savans, les artistes les plus distingués, et les citoyens, qui auront le mieux mérité de l'Etat. [21])

Art. 42.

Nul ne peut être nommé membre d'un Collège de département, s'il n'a 21 ans accomplis.

Art. 43.

Les fonctions des membres de Collèges de département sont à vie; nul ne peut en être privé que par un jugement. [22])

---

20) Im Projekte fehlen die Worte „de département, des conseils de districts et des conseils (municipaux).

21) Von diesem Sechstel stand nichts im Projekte; auch heißt es daselbst am Ende nicht le mieux, sondern **bien**.

Zehnter Titel.

39ter Art.

Es soll in jedem Departemente ein Departements-Kollegium gebildet werden.

40ster Art.

Die Zahl der Mitglieder der Departements-Kollegien soll durch die Zahl der Bewohner des Departements bestimmt werden, so daß ein Mitglied auf tausend Bewohner desselben kommt; doch darf die Zahl der Mitglieder nicht unter zweihundert seyn.

41ster Art.

Die Mitglieder der Departements-Kollegien sollen vom Könige ernannt und folgendermaßen gewählt werden, nämlich:

Vier Sechstel unter den sechshundert Höchst-Besteuerten des Departements,

Ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, [20])

Und ein Sechstel unter den ausgezeichnetesten Gelehrten und Künstlern, und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben. [21])

42ster Art.

Es kann niemand, der nicht volle 21 Jahre alt ist, zum Mitgliede eines Departements-Kollegiums ernannt werden.

43ster Art.

Die Funktionen der Mitglieder der Departements-Kollegien sind lebenslänglich; es kann keines derselben anders, als durch einen Urtheilsspruch, entsetzt werden. [22])

---

22) Dieser wichtige Artikel steht nicht im Projekt; dagegen sind aus Artikel 44. die zwei Artikel 43. und 44. gemacht, so daß die Nummern bei 45. wieder zusammentreffen.

Art. 44.

Les Collèges de département nommeront les membres des Etats, et présenteront au Roi les Candidats pour les places de juges de paix et de membres des Conseils de département, des Conseils de district et des Conseils municipaux. [23])

Les présentations seront en nombre double des nominations à faire.

TITRE XI.

Art. 45.

Le Code Napoléon formera la loi civile au Royaume de Westphalie, à compter du 1er Janvier 1808. [24])

Art. 46.

La procédure sera publique et le jugement par jurés aura lieu en matière criminelle. Cette nouvelle jurisprudence criminelle sera mise en activité au plûtard au 1er Juillet 1808. [25])

Art. 47.

Il y aura, par chaque canton, une justice de paix; par chaque district, un tribunal civil de 1er instance; par chaque département, une cour de justice criminelle, et pour tout le Royaume, une seule cour d'appel. [26])

Art. 48.

Les Juges de paix resteront en fonctions pendant quatre ans, et seront immédiatement rééligibles, s'ils sont présentés comme Candidats par les Collèges de département.

Art. 49.

L'ordre judiciaire est indépendant.

---

23) Die Departementsräthe fehlen im Projekt.

24) Der Zeitpunkt war im Projekte nicht bestimmt.

44ster Art.

Die Departements-Kollegien sollen die Mitglieder der Stände ernennen, und dem Könige Kandidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-, Distrikts- und Municipal-Räthe vorschlagen. [23])

Für jede zu machende Ernennung sollen zwei Kandidaten vorgeschlagen werden.

Eilfter Titel.

45ster Art.

Der Coder Napoleon soll vom ersten Januar 1808 an, das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westphalen seyn. [24])

46ster Art.

Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich seyn, und in peinlichen Fällen sollen die Geschwornen-Gerichte Statt haben. Diese neue peinliche Jurisprudenz soll spätestens bis zum ersten Julius 1808 eingeführt seyn. [25])

47ster Art.

In jedem Kantone soll ein Friedensgericht, in jedem Distrikte ein Civilgericht erster Instanz, und in jedem Departemente ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein einziger Appellations-Gerichtshof seyn. [26])

48ster Art.

Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben, und sollen sogleich darauf wieder gewählt werden können, wenn sie als Kandidaten von den Departements-Kollegien vorgeschlagen worden.

49ster Art.

Der gerichtliche Stand ist unabhängig.

---

25) Dieser Zeitpunkt war im Projekte ebenfalls nicht bestimmt.

26) Im Projekt stand noch: et une seule cour de cassation.

Art. 50.

Les Juges sont nommés par le Roi; des provisions à vie leur seront delivrées, lorsqu'après cinq années d'exercices, il sera reconnu, qu'ils méritent d'être maintenus dans leur emploi. [27])

Art. 51.

La Cour d'appel [28]) pourra, soit sur la dénonciation du Procureur Royal, soit sur celle d'un de ses Présidens, demander au Roi la déstitution d'un Juge, qu'elle croirait coupable de prévarications dans ses fonctions. Dans ce seul cas la déstitution d'un Juge pourra être prononcée par le Roi. [29])

Art. 52.

Les jugemens des Cours et Tribunaux sont rendus au nom du Roi.

Seul il peut faire grâce, remettre ou commuer la peine.

TITRE XII.

Art. 53.

La conscription sera loi fondamentale du Royaume de Westphalie. L'enrôlement à prix d'argent ne saurait avoir lieu. [30])

TITRE XIII.

Art. 54.

La constitution ci-dessus sera completée par des règlemens du Roi, discutés dans son Conseil d'Etat. [31])

Art. 55.

Les lois et règlemens d'administration publique

---

27) Im Projekt stand: et a vie; dieser Zusatz ist nach der neuen in Frankreich eingeführten Ordnung.

28) Im Projekt stand: la cour de cassation, statt: la cour d'appel.

29) Im Projekt hieß es: la déstitution ne pourra être prononcée que par le Roi.

50ster Art.

Die Richter werden vom Könige ernannt.

Ernennungen auf Lebenszeit sollen sie erst erhalten, wenn man, nachdem sie ihr Amt fünf Jahre lang werden verwaltet haben, überzeugt seyn wird, daß sie in ihren Aemtern beibehalten zu werden verdienen. [27])

51ster Art.

Das Appellationsgericht [28]) kann auf die Denunziation des königlichen Prokurators sowohl, als auf jene eines seiner Präsidenten, vom Könige die Absetzung eines Richters begehren, welchen es in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung seiner Pflichten für schuldig hält. [29])

In diesem einzigen Falle soll die Amtsentsetzung eines Richters vom Könige ausgesprochen werden können.

52ster Art.

Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs ausgesprochen.

Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

Zwölfter Titel.

53ster Art.

Die Militair-Konskription soll Grundgesetz des Königreichs Westphalen seyn. Es dürfen keine Werbungen für Geld Statt haben. [30])

Dreizehnter Titel.

54ster Art.

Gegenwärtige Konstitution soll durch königliche, im Staatsrathe diskutirte Verordnungen ergänzt werden. [31])

55ster Art.

Die Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen sollen im

---

30) Der letzte wichtige Zusatz stand nicht im Projekte.

31) Im Projekte stand: et discutée, als ob die Konstitution selbst den Diskussionen des Staatsraths unterworfen wäre.

seront publiés au bulletin des lois, et n'ont pas besoin d'autre forme de publication, pour devenir obligatoires.

Donné en Notre Palais de Fontainebleau le 15me jour du mois de Novembre de l'an 1807.

Signé: NAPOLEON.
Par l'Empereur
le Ministre Secrétaire d'Etat
signé: HUGUES B. MARET.

JÉRÔME NAPOLÉON, *par la grace de Dieu et les constitutions Roi de Westphalie, Prince Français*, etc.

vû l'acte constitutionnel du Royaume de Westphalie en date du 15 Novembre 1807,

ordonnons qu'il sera insérée au bulletin des lois, et publié dans toute l'étendue du Royaume.

Donné en Notre Palais royal à Napoléonshoehe le 7 Décembre 1807, 1er de Notre règne.

Signé: JÉRÔME NAPOLÉON.
Par le Roi,
En l'absence du Ministre Secrétaire d'Etat,
le Secrétaire du cabinet et des commandemens
Signé: COUSIN DE MARINVILLE.

Certifié conforme
Le Ministre provisoire de la Justice et de l'Intérieur
SIMÉON.

Gesetz-Bülletin bekannt gemacht werden, und haben zu ihrer Verbindlichkeit keiner anderweiten Publikations-Formalität nöthig.

Gegeben in Unserm Pallaste zu Fontainebleau, am 15ten Tage des Monats November des Jahres 1807.

Unterschrieben: Napoleon.
Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-Sekretair
Hugo B. Maret.

Wir Hieronimus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, französischer Prinz 2c. 2c.

Nach Ansicht der Konstitution des Königreichs Westphalen, vom 15. November 1807,

Befehlen, daß dieselbe in's Gesetz-Bülletin eingerückt und im ganzen Umfange des Königreichs bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe am 7ten Dezember 1807, im 1sten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.
Auf Befehl des Königs,
in Abwesenheit des Ministers Staats-Sekretaire,
der Kabinets-Sekretair
Unterschrieben: Cousin von Marinville.

Als gleichlautend bescheiniget,
der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten
Simeon.

39.

Nothwendige Berichtigung einer unziemlichen Stelle in der von dem Fürstlich-Primatischen geheimen Rathe Herrn Freiherrn von Hertwich zu Frankfurt herausgegebenen monatlichen Abhandlung.

Ich war eben im Begriffe, aus dem mir beim Schlusse des eilften Heftes meiner Zeitschrift zugekommenen eilften Hefte des Archivs des Rheinischen Bundes — welches der k. baierische Archivar, Herr Oesterreicher, zu Bamberg herausgiebt — das daselbst abgedruckte Antwortschreiben Seiner Königlichen Majestät von Baiern an Se. Hoheit den Herrn Fürst Primas auf Höchstdessen in dieser Zeitschrift *) abgedruckte Zirkular-Schreiben vom 29. Junius dem Publikum als Nachtrag zur Abhandlung im zehnten Hefte Nro. 11. mitzutheilen, wo ich denn, obwohlen Herr Archivar O. nicht gewohnt ist, meine Zeitschrift beim Abdrucke solcher Urkunden, welche sie zuerst **) publizirte, und die derselbe daraus nahm, als Quelle zu nennen, ganz gewissenhaft auf sein Archiv hingewiesen haben würde — Ich war eben im Begriffe, sage ich, dieses Schreiben in meiner Zeitschrift abdrucken zu lassen, als mir die Abhandlung des Herrn geheimen Raths Freiherrn von Hertwich für den Monat De-

---

*) Heft 7. S. 163.

**) Z. B. verschiedene Accessions-Akten, den Vertrag wegen Abtretung von Kassel und Kostheim, das Schreiben von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Benevent an Se. Exzellenz Herrn Minister Freiherrn von Gagern, und so viele andere von mir zuerst bekannt gemachte Urkunden.

zember zu Gesicht kam. *) — Derselbe hat nun schon in früheren Abhandlungen der Ansprüche der Prokuratoren und Advokaten auf jährliche Pensionen gedacht, diese Angelegenheit aber aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, wie ich. Ich sehe die ganze Sache als eine Ehrensache der ganzen deutschen Nation, als eine Pflicht aller Deutschen an, daß nicht blos die besoldeten, zum Richterpersonale gehörigen Personen lebenslänglich ihren vollen Gehalt ziehen, sicher und ohne Besorgniß beziehen, sondern daß auch alle Reichskammergerichts-Angehörigen, vom ersten Prokurator bis zum letzten Schreiber, eine ihren vorigen Einkünften angemessene ebenfalls lebenslängliche Pension erhalten. Reichen zwei Zieler — wenn deren Eingang vollkommen gesichert ist — hin; nicht nur die Pensionen des Richterpersonals, sondern auch aller Angehörigen pünktlich zu befriedigen; so wird es wohl am Ende ganz gleich seyn, ob die letztern ihre Befriedigung aus der Sustentationskasse oder aus einer eignen zu bildenden Kasse erhalten. Reichen aber diese Zieler nicht einmal oder kaum hin, die Pensionen der Besoldeten zu berichtigen — wie dieses die bisherigen Distributionen hinlänglich bewährt haben; ist der Eingang dieser Zieler selbst noch nicht einmal überall ganz sicher gestellt, wie dies wenigstens jetzt noch und wahrscheinlich geraume Zeit noch der Fall ist: so muß für diese allerdings unglücklichen Opfer des Geistes der Zeit auf eine andere und sichere Art gesorgt werden. — Und da in diesem Augenblicke ge-

*) Derselbe giebt seit neunzehn oder zwanzig Jahren monatlich eine gedruckte Abhandlung von drei Bogen in Folio heraus. Sie kömmt nicht in den Buchhandel, sondern wird unmittelbar vom Herrn geheimen Rathe an seine Abonenten — meist fürstliche Personen, Minister, Regierungen u. s. w. — versandt. Diese Abhandlungen enthalten die wichtigsten Urkunden, besonders deutsche Angelegenheiten betreffend, und vortreffliche publizistische und andere Anmerkungen und Betrachtungen.

sammte Souveraine hierüber sich noch nicht vereinigen konnten, so hat der erhabene Fürst Primas, dem nicht blos die Kammergerichts-Angehörigen, sondern das ganze deutsche Publikum dafür dankt, als vormaliger Reichserzkanzler, als Primas, als Souverain von Wetzlar, provisorisch diese gerechte Vorsorge übernommen, und gleich Anfangs die Versicherung ertheilt, daß Er zu diesem Behufe gern ein Drittel mehr als bisher an Zielern geben wolle *). Herr Geheimerrath Freiherr von Hertwich, oder vielmehr sein Korrespondent, geht von einem andern Gesichtspunkte, von dem der Ersparniß für die Souverains, aus. Er will lieber, daß die Besoldeten verlieren, als daß noch ein Zuschuß gemacht werde. Jeder von uns ging bisher seinen Gang, und ich wenigstens habe von meiner Seite dem Herrn geheimen Rathe keine Veranlassung irgend einer Art gegeben, über mich zu zürnen.

Aber nun erscheint in der erwähnten Abhandlung für den Dezember ein Aufsatz über die Sustentation der Reichsdiener, der, nach der mir bekannten billigen Denkungsart des Herrn Geheimenraths, unmöglich aus seiner Feder geflossen seyn kann, sondern ihm nur von einem zu beleidigen gewöhnten oder durch meine öffentlich bekannte Grundsätze beleidigten Korrespondenten zugesandt seyn kann. Ich sage nichts über den Aufsatz selbst, worinn so manches zu berichtigen seyn dürfte; aber eine Stelle darf ich nicht unbemerkt lassen, welche nebst dem, daß sie durchaus falsch und ehrenrührig ist, auch noch die hämische Absicht zu schaden, zu haben scheint. Ich hatte nämlich im zehnten Hefte die mir auf das Zirkular Sr. Hoheit des Fürsten Primas mitgetheilten beiden Antwortschreiben von S. K. M. von Würtemberg und S. H. dem Großherzog von Baden abdrucken

---

*) Wenn alle Souverains eben dieses gäben, so hörte alle Besorgniß auf.

lassen, welche beide den Wünschen und Absichten Sr. Hoheit nicht ganz entsprechen. Sonstige Antworten waren mir nicht mitgetheilt worden; ich konnte sie also auch nicht bekannt machen. Jeder nur irgend billige Mann würde bei Bekanntwerdung anderer Antworten redlich vermuthet haben, daß ich diese Antworten nachbringen würde.

Nicht so der Einsender jenes Aufsatzes, welcher S. 6 sagt: „Die königl. baierische Antwort vom 18ten Julius, welche uns der Korrespondent S... mit dem Verfasser des Rheinischen Bundes geflissentlich vorenthalten zu haben scheint, erklärt alle fürst-primatischen Vorschläge sehr zweckmäßig."

Wie! ich, der ich im Staate Sr. Hoheit des Fürsten Primas lebe; ich, ich sollte Urkunden publiziren, die den Wünschen und Absichten Sr. Hoheit entgegen sind, oder scheinen, dagegen aber geflissentlich solche verheimlichen, welche eben diesen Absichten und Wünschen ihre Beistimmung geben? Welcher vernünftige Mensch kann so etwas nur vermuthen? Und zu was für einem Zweck hätte ich eine Urkunde verhehlen sollen, die doch über kurz oder lang bekannt werden mußte? Aber der Einsender wollte nun einmal das Journal, der Rheinische Bund, der Partheilichkeit bezüchtigen, er wollte mich — — — doch ich will die zweite Absicht des Einsenders, die sich so ganz deutlich aus dem Zusammenhange darstellt, nicht laut sagen, Jeder kann und wird sie von selbst errathen. Nun liegt es zwar nicht mir ob, zu beweisen, daß ich dieses Antwortschreiben nicht hatte, nicht kannte; und ich dürfte blos sagen, die Pflicht des Einsenders sey, über seine Behauptung Beweise zu führen, wenn er nicht als öffentlicher Verläumder aufgestellt seyn wolle; allein ich halte es für nothwendig, folgende Aufklärung über das Factum zu geben:

Als mir Herr S. . . . die beiden erwähnten Schreiben zur Bekanntmachung sandte, fragte ich mehr als ein-

mal, ob denn von den übrigen Souverains keine Antworten eingegangen seyen. Mehrmalen erwiederte derselbe, daß ihm durchaus sonst keine bekannt geworden. Derselbe ist mir als ein wahrheitsliebender Mann bekannt, und ich konnte und durfte also in seine Behauptung keinen Zweifel setzen. Wären Se. Hoheit damals nicht abwesend und zu Paris gewesen, so würde ich unterthänigst um Mittheilung der übrigen gebeten haben, da mir das Zirkular selbst gnädigst mitgetheilt worden war. Ich publizirte also, was ich hatte, und würde das Uebrige nachgetragen haben, wie es mir bekannt geworden wäre.

In welchem Lichte erscheint nun also jene Beschuldigung? Aber um wie viel hämischer wird sie noch durch folgenden Umstand:

In eben dem 11ten Hefte des Oesterreicherschen Archivs werden die beiden Schreiben, welche ich im 10ten Hefte lieferte, nicht angeführt, und ungeachtet izt schon das 12te Heft erschienen ist, so findet man darin doch keinen Nachtrag. Mir wird es gewiß nicht beifallen, dem Herausgeber eine geflissentliche Vorenthaltung anzusinnen, obschon ihm das 10te Heft wahrscheinlich bekannt war; allein in welchem Lichte erscheint nun der Verfasser des Aufsatzes in der Abhandlung des Freiherrn von Hertwich, da er mit keiner Silbe dieser Auslassung im Oesterreicherschen Archiv gedenkt? Ich überlasse dem Publikum hierüber zu urtheilen.

Uebrigens findet der Leser das königl. baierische Antwortschreiben in der Anlage I.

Endlich war nothwendig, dem Herrn Einsender, zur Rettung seiner Ehre, von diesem Ausfalle Nachricht zu ertheilen. Hier seine Antwort, nebst einigen Bemerkungen des Herrn v. K...z über diesen Gegenstand:

A.

Erklärung über die in der Druckschrift des Herrn geheimen Raths Freiherrn von Hertwich, in dem Aufsatze über die Entschädigung der Kaiserlichen und Reichsdiener, vom Dezember 1807, geäußerte rechtswidrige Vermuthung.

Der gerade, redliche und rechtschaffene Mann beurtheilt jeden Menschen, bis er das Gegentheil von ihm weiß, eben so gerade, rechtlich und rechtschaffen; nur der Unredliche sieht allenthalben seines Gleichen. Nur der Mann, der sich schon selbst Winkelzüge in seinen Handlungen muß erlaubt haben, der gegen besseres Wissen und Gewissen von einer allgemein bekannten Sache keine Wissenschaft zu haben sich öffentlich vorstellt, und dem Publikum mit Illusionen aufzuwarten pflegt, kann unverschämt genug seyn, in seinem Mitmenschen gleiche niedrige Handlungsart zu vermuthen, und daher zu behaupten, daß ich das königl. baierische Antwortschreiben, vom 18ten Juli 1807, dem Drucke in Hrn. Winkopp's Rhein. Bunde geflissentlich vorenthalten hätte. Dieses königl. Rescript ist dem Kammergericht nicht mitgetheilt, und, so viel ich weiß, nirgendwo anders, als in Hrn. Paul Oesterreichers Archiv abgedruckt. Ich habe den Abdruck desselben zuerst durch gedachtes Archiv kennen gelernt, und das 11te Stück des letzteren zuerst durch meinen Freund K—pz mitgetheilt erhalten, und es würde als Nachtrag unfehlbar im nächsten Hefte ohne alle Erinnerung gewiß abgedruckt worden seyn. Dies erkläre und versichere ich hiermit auf mein Wort. Ich fordere den unverschämten Einsender auf, mir das Gegentheil zu beweisen, und erkläre ihn auf so lange für einen groben Calumnianten und Verläumder vor dem ganzen unpartheischen Publikum. Nur der die schöne Fertigkeit, dem Publico falsa pro veris auf

zutischen, besitzt, kann etwas kommunizlren, ehe er es zu Gesichte bekommen hat.

Dies zur Abfertigung und Beschämung (Falls er der Scham noch fähig seyn sollte) eines geflissentlichen Verläumders, in Ansehung dessen ich übrigens an das quasi calcitrasset denke.

S.

B.

Bemerkungen über den in der Abhandlung des Hrn. geheimen Raths Freiherrn von Hertwich für den Dezember enthaltenen Aufsatz: über die Sustentation der Kaiserlichen und Reichsdiener u. s. w. v. K. . . . z.

Den für Wahrheit und historische Treue so grimmig entbrannten Einsender dieses Aufsatzes hat das, über dessen Gegenstand durch das Journal: der Rheinische Bund, verbreitete Licht doch etwas inkommodirt, und sein so zartes Gewissen will daher jenes Licht verdunkeln.

A) Durch die Beschuldigung, die Nachrichten in Winkopp's Zeitschrift seyen unvollständig, und

B) durch diverse Randglossen.

ad A. Ist es ein abgenutzter Kunstgriff, die Treue einer uns blendenden Wahrheit anzugreifen und zu verdächtigen *). Dieser Kunstgriff ist zu flach, als das er noch Nutzen gewähren könnte.

---

*) Der Einsender hat den berüchtigten Traktat, de Cantelio, vom Rabulisten Caepolla sich trefflich zu eigen gemacht; derselbe schlägt unter andern vor, daß die Parthei, welche weiß, daß ein Zeuge gegen sie aussagen werde, denselben widerrechtlich beleidigen solle, um nachher exceptione inimicitiae sein Zeugniß zu beseitigen. Ad modum Caepollae handelt auch hier unser Einsender! Alle Fürsten sollten sich wahrlich beeifern, einen solchen moralischen Mann in ihren Diensten auf einen Richterstuhl zu setzen.

Der Einsender jenes Aufsatzes eifert besonders darüber, daß Winkopp's Zeitschrift den Bericht des Reichskammergerichts an den Fürsten Primas, und das königl. baierische Schreiben vom 18ten Juli 1807 nicht enthalte.

Erstes ist, mit Urlaub zu melden, ein — um nicht rechtbare Unwahrheit zu sagen — veritati contrarium, da der ganze wesentliche Inhalt dieses Berichts, Heft IX. S. 480, für Jeden, der lesen kann und lesen will, leserlichst zu lesen ist. Es bestätigt sich hierdurch die alte weise Regel, vor dem Schreiben zu lesen, und besonders über das, was man schreiben will, etwas nachzudenken, sonst sudelt man, anstatt zu schreiben. Ganz besonders stomahirt aber der Einsender mit Hrn. Winkopp's Correspondenten S..... darüber, daß derselbe das königl. baierische Schreiben vom 18ten Juli 1807 nicht mitgetheilt habe, und er ist unverschämt genug, von dem wohl- und selbstgefälligst sich gesetzten Dreifuß herab, seinen Lesern in's Ohr zu raunen, Herr S — habe dies geflissentlich unterlassen. Unser Weisheits-Männchen ist also doch gnädig genug, andere Menschen nach sich zu beurtheilen, und ihnen die Ehre zu erzeigen, von ihnen anzunehmen, daß sie in der Geflissentlichkeit solche Meister sind, als er selbst es ist, wie wir bald sehen werden. Hier bleib' ich bei der, dem Hrn. S — gemachten Beschuldigung, der geflissentlichen Zurückhaltung, stehen. Wer auf einem Dreifuß sitzt, besitzt freilich die Kunst, etwas zu wissen, und mitzutheilen, was er nicht weiß, nicht gesehen, nicht gehört, nicht gelesen hat, dessen Existenz er nicht einmal weiß, oder wenigstens die Kunst, sich durch diplomatische Poesie aus der Verlegenheit zu verhelfen; allein solche Gaben sind vom weisen Schöpfer hienieden nur kärglich ausgetheilt, und unter andern weder mir, noch Hrn. S — bescheert. Wir beide haben den Fehler, nie etwas mitzutheilen, und zu sagen, was wir nicht besitzen, nicht gesehen, nicht gehört haben. Herr S — hat das angeführte königl. baierische

Schreiben erst durch dessen Abdruck im XIten Stück des Oesterreicherschen Archivs kennen gelernt; ich selbst brachte es ihm, und er (so wie ich) haben es zuerst und allein aus der angeführten Quelle kennen gelernt; wer Herrn S— beweisen kann, daß er es früher besaß, und abdrucken lassen konnte, erhält von mir — mein Name ist bei dem Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift zu erfragen *) — eine Prämie von 100, ich schreibe Ein Hundert Stück Dukaten, wogegen ich mir nur die Erlaubniß beibedinge, denjenigen, der dem Hrn. S— so in's Gelag hinein hinterrücks dieses vorgeworfen hat, und es ihm, der ausgesetzten Prämie ungeachtet, nicht beweiset, für einen frechen Calumnianten und groben Lügner zu halten, der nach dem Grundsatze: quo tu agis modo, ejus alios quoque arguas, handelt. Warum sollte Herr S— das angeführte königl. baierische Antwortschreiben auch zurückgehalten haben? Nicht undeutlich giebt der Mann, der diesen Aufsatz dem verdienstvollen Herrn von Hertwich eingesendet hat, zu verstehen, dies sey deshalb geschehen, weil der Inhalt desselben dem Richterpersonale nachtheilig sey. Hätte der Einsender nur eine Minute nachgedacht, oder auch nur seinen Oesterreicher nachgeschlagen, er würde einen so schaalen Grund in mente behalten haben. Der König von Baiern hatte ja 7 Monate früher unterm 2ten Jänner 1807 dem Richterpersonale erklärt. »daß Er sich verbunden »erachte, zur künftigen Subsistenz des Richterpersonals nach »dem Maasstabe Seiner bisherigen Beiträge zu »konkurriren.“ Er hatte sogar rückständige Kammerzieler abgeführt, Er hatte bei der Einberufung des Kammerrichters und vier Assessoren in Seinen Dienst deutlich genug erklärt, daß jedes Mitglied des Reichskammergerichts seinen vollen Gehalt

*) Den Namen des Hrn. Verfassers dieser Bemerkungen kann Jeder bei mir erfahren, der Lust hat, diese 100 Dukaten zu verdienen. W.

behalten solle; »nach ausdrücklichem Willen Sr. Majestät, — heißt es in der Vocation des Grafen von Reigersberg — »bleibt demselben, so wie allen in die Baierischen Staaten »berufenen Beisitzern des vormaligen Reichskammergerichts, »der Anspruch auf die allgemeine Sustentations-Kasse auf »diejenige Summe der Besoldung, welche jeder, gemäß »seiner Stelle, am ehemaligen Reichsgericht bezogen hat, so- »hin auf den Ueberrest dessen, was des Königs Majestät »aus Allerhöchstihro Staatskassen — nicht entrichten, zum »ferneren Bezug bei jeder Distribution nach Verhältniß »des Vermögens der Sustentationskasse vorbehalten," und in der Vocation der vier Assessoren wird jedem derselben 4000 fl. Besoldung zugesichert, und wegen der weiteren 800 fl., welche die Assessors-Besoldung mehr beträgt, der Anspruch auf die allgemeine Sustentations-Kasse des Reichs-Kammergerichts vorbehalten. Hätte der Einsender, ehe er illotis manibus seine indigesta zu Papier sudelte, das XIte Stück, S. 13 ff., des Oesterreicherschen Archivs zu lesen Lust gehabt, so würde er dies eben so gut, wie ich, gefunden haben. Bei der erhabenen Gerechtigkeit und hohen Konsequenz des Königs von Baiern und seiner weisen Regierung versteht es sich daher von selbst, daß die dort angeführte Erklärung die Unterstellung habe, welche andere Souveraine, z. B. Baden, Würzburg, Nassau, ihrer Billigung ausdrücklich beigefügt haben, nämlich die, so weit solches dem Richter-Personale unnachtheilig sey, und mit jenen früheren Königlichen Willensäußerungen nicht im Widerspruche stehe.

Wenn Herr S— daher das königl. baierische Schreiben, vor dessen Abdruck im Archiv, gehabt hätte, so würde er überall keine Ursachen gehabt haben, es vorzuenthalten, und sich dabei nicht solche Mutilationen erlaubt haben, als der Einseher bei den königl. würtembergischen und großherzogl. badenschen Erklärungen angebracht hat. Unverschämt genug bezieht er aus jenen den Ausdruck: das übrige Perso-

nale, auf die Prokuratoren, da doch derselben in der darauf folgenden Periode Erwähnung geschieht, und jener Ausdruck sich auf das in königlich = würtembergischem Dienste nicht angestellte Richterpersonale beschränkt; und eben so unverschämt verschweigt er aus diesem Grunde die Erklärung des gerechten Großherzogs: daß Er es mit der Gerechtigkeit unvereinbarlich finde, den Prokuratoren auf Kosten des Richterpersonals Etwas zuzubilligen.

Ecce, mi Crispine, wer wäre wohl der geflissentliche Auslasser?

Ad B. Sind vernünftige Randglossen freilich eine schöne Sache; allein der Einsender ist zu einem Glossator verdorben. Seine in der so berühmten und mit Recht allgemein geschätzten Zeitschrift des verdienstvollen Freiherrn von Hertwich angebrachten Glossiculae mögen es beweisen; sie sind folgende:

1) Das Richterpersonal habe sich dem Plane des Fürsten Primas widersetzt. — Allein wo ist dies geschehen? Hat nicht vielmehr das Richterpersonal, wie sogar der Herr Einsender der Wahrheit den Tribut bringen muß, so sauer und schwer es ihm auch wird, alles gethan, was sich mit der Gerechtigkeit vereinbaren ließ — nicht selbst die Zinsen der Sustentationskapitalien, ja einen Theil der letztern selbst, hergegeben? Hat es jemals mehr gethan, als sich an der eigenen gerechten Erklärung dieses erhabenen Fürsten zu halten: daß keiner von ihnen jemals das Mindeste von seiner Besoldung entbehren solle? — Hat nicht der Ausschuß den edelsten und gerechten Plan Sr. Hoheit des Fürsten Primas korrumpirt, und sich also demselben widersetzt? — Hat er nicht dem darin vorgeschlagenen Drittel ein ganz anderes dem Plane zuwiderlaufendes Drittel substituirt? Man lese die Hallische allgemeine Litteratur=Zeitung, 1807, Nro. 276. und das erste Heft der neuen Zeitschrift der Herren Profes=

soren *) Crome und Jaup, und man wird ob der Unverschämtheit erstaunen, und finden, wer sich dem Plane Sr. Hoheit widersetzte, oder freche Verdrehung eines Plans heißt nicht Widersetzlichkeit gegen denselben.

2) Das Richterpersonal habe eine einseitige Ansicht der Sache! — Allein, fragt man wohl mit Recht, wer hat eine einseitige Ansicht — derjenige, der glaubt, alles auf der Welt, sogar fremde Besoldungen, seyen für ihn geschaffen, und darin nichts ausgeschlossen, als allein und einzig seine eigenen Besoldungen, welche er dagegen nicht konferiren müsse — oder derjenige, der nur will, daß jeder in seinen Schranken bleibe, und keiner dem andern in sein Eigenthum falle? Ich meyne, doch ersterer. Wenn letztern dieser Vorwurf trifft, so ist die Staatspolizei, welche den Raub fremder Güter verhütet, der Einseitigste aller Einseitigen; so trifft der Vorwurf doch noch wohl eher diejenigen, welche große fixe Besoldungen nicht einmal mit ihren Kollegen theilen wollen?

3) In specie habe das Richterpersonal diesen Vorwurf dadurch verdient, daß es die Besoldung der Kammerbothen mit dem unbedeutenden Objekt von jährlichen 2000 Rthlrn. nicht auf seine Kasse habe nehmen wollen. — Die Summe ist nicht unbedeutend, sondern dem Gehalt eines Assessors beinahe gleich; die Kasse reicht nicht zu, die Gehalte des Richterpersonals zu bestreiten; die Ablehnungsgründe des Richterpersonals waren sehr richtig, und schlug dasselbe nicht überdies ein angemessenes Surrogat vor? Warum nehmen denn die Prokuratoren diese Ausgabe nicht auf ihre fixen Besoldungen?

4) Die vom Richterpersonale gemachten Vorschläge seyen unzureichend zur Sustentation der Prokuratoren gewesen. —

*) Dieses hier allegirte erste Heft ist bis heute (15. Dezember) dem Herausgeber noch nicht zu Gesicht gekommen.

W.

Lag denn dies am Richterpersonale oder in der Sache selbst? Kann das Richterpersonal da, wo keine sind, Kapitalien schaffen? Können die Prokuratoren bessere Vorschläge machen, ohne in Unrecht und Ungerechtigkeit zu verfallen, das ist, in den Vorschlag, fremden Männern ihre Besoldungen zu entziehen? Magnus mihi eris Apollo!

5) Das Richterpersonal sey den unbesoldeten Justizdienern schädlich geworden. — Dann ist jeder Staatsdiener dem Spekulanten auf seine Besoldung schädlich; ja jeder Eigenthümer demjenigen, den die Lust auf sein Vermögen anwandelt. Gerne hätte ich meines Nachbars Haus, er will aber solches sich von mir nicht rauben lassen, ergo er ist mir schädlich! — Eine herrliche Logik! Wer ist dem Ehrenmann schädlich, der rechtliche Vertheidiger seines Hauses, oder das siebente oder zehnte Gebot? Hat das Richterpersonal nicht noch kürzlich auch die Prokuratoren dem Kaiser Napoleon als Entschädigungs-Berechtigte genannt? — Hätte der Einsender nicht auch dieses aus Oesterreicher's Archiv lernen können? Warum verschweigt er es? — Ecce iterum mi Crispine! — Wer wäre auch hier wohl der geflissentliche Auslasser?

6) Der Fürst Primas sey standhaft im Durchgreifen. — Welch ein Vorwurf für den gerechtesten, edelsten Fürsten! Dieser Vorwurf der Dank für seine Großmuth!

7) Das Stillschweigen der deutschen Fürsten enthalte eine stillschweigende Genehmigung. — Wahrscheinlich gilt dieser Satz wohl nur in Dingen, die in den Kram des Einsenders dienen, und nicht auch in Ansehung der Vorstellungen, welche das Richterpersonal, wie er selbst anführt, an eben diese Fürsten erließ?

8) Es würde deshalb nicht schlecht um das Richterpersonal stehen, wenn dasselbe der Zinsen der Sustentationskasse-Kapitalien entbehrt. — Das Richterpersonal entbehrt derselben — der Erfolg hat gelehrt, daß es schlecht um das-

selbe stehe, weil der letzte Termin der Besoldungszahlung nicht hat bestritten werden können, und für den folgenden keine Aussicht vorhanden ist!

Ecce iterum iterumque mi Crispine!

Er zeigt sich auch als trefflicher Finanzminister, durch den Vorschlag: Die Fürsten, welche Assessoren anstellen, sollten nur die Hälfte ihrer Besoldungen auf die Kammerzieler abrechnen, und die andere ex propriis zulegen. — Warum? Etwa um die Kosten der Einsendung nach Wetzlar zu vergrößern, oder wohl gar um das Objekt unbefugter An- und Eingriffe stets fein groß zu erhalten?

Mi Pamphile! Du deckst deine Absicht auch ein bischen zu gröblich stark auf!

Besser, aber gewiß von besserer und kündigerer Hand ist der Vorschlag: sich um Dienste zu bemühen — versteht sich von selbst, als rechtlicher, ehrliebender Mann, mithin nicht als inhiator salariorum alienorum, deren Nichtbegehrung zuverläßig in dem zehnten Gebot bei dem Worte »und alles, was sein ist« ausdrücklich würde aufgenommen seyn, wenn auch nur die Möglichkeit eines solchen Begehrens zu ahnden gewesen wäre. — Was läßt sich im Dienste von einem Manne erwarten, der ihn schon spoliative antritt? Kann der über Recht und Unrecht, Mein und Dein, ohne Schamröthe richten?

K . . . z.

Beilage.

Antwortschreiben Sr. Königlichen Majestät von Baiern an des Herrn Fürst Primas Hoheit, dd. München am 18. Julius 1807.

Ich theile die menschenfreundlichen und gerechten Gesinnungen, welche Ew. Liebden in der an Mich erlassenen

verehrten Zuschrift vom 29. v. M. über das unglückliche Schicksal des nicht besoldeten Theiles des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts äussern, und Ich habe aus den Mir mitgetheilten sehr zweckmäßigen Vorschlägen, durch welche den Souverainen, die zur Sustentation des K. R. Kammergerichts beizutragen haben, keine neue Last zugehet, mit Vergnügen ersehen, daß durch diese jenen Individuen in ihrer, ohne ihr Verschulden nur durch die Zeitereignisse entstandenen, traurigen Lage, wenigstens einige Hülfe verschafft werden kann.

Ich ertheile demnach den von Ew. Liebden vorgeschlagenen provisorischen Verfügungen Meine vollkommene Beistimmung und überlasse Denselben, als Souverain des bisherigen Sitzes dieses ehemaligen Reichsjustiz-Tribunals mit gewöhntem Vertrauen die Ausführung derselben.

Ich erneuere bei diesem Anlasse mit besonderm Vergnügen Ew. Liebden die Versicherung Meiner ꝛc. ꝛc.

40.

Bekanntmachung der königlich baierischen Landesdirektion in Schwaben; die Anwendung der königlichen Deklaration *) auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend.

Im Namen Sr. königlichen Majestät von Baiern.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 28. April d. J. sind der untergezeichneten Stelle jene Entschließungen zugekom-

*) Man findet diese Deklaration im sechsten Hefte, S. 372. u. f. Die besondere Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichs-

men, welche Se. königl. Majestät auf die aller unterthänigste Vorstellung des Herrn Grafen Fugger von Glött vom 27ten September l. J. zu fassen geruhet haben.

Ohngeachtet die von Sr. königl. Majestät §. 3. ihrer allerhöchsten Deklaration vom 7ten Juny 1806. den Grafen von Fugger ertheilten Versicherungen keinen solchen Stand der Dinge voraussetzen, der durch die Konföderationsakte erfolgt ist, welche nicht nur in ihren reichs- und kreisständischen Verhältnissen eine vollkommene Veränderung bewirkte, sondern indem sie ihre künftigen inneren Staatsverhältnisse zu dem Souverain bestimmt, zugleich die ganze Grundlage der ersten mit ihnen errichteten Staatsakte verändert hat, und ungeachtet Allerhöchstdieselben nach der von dem kaiserl. französ. Gouvernement über ähnliche Staatsverhandlungen erhaltenen Erklärung dieselbe als aufgehoben ansehen könnten; so haben doch Allerhöchstsie aus Achtung für die angeführten Versicherungen in dem allegirten allerhöchsten Reskripte allergnädigst zu bestimmen geruhet:

> Daß bei sämmtl. gräfl. Fuggerischen Besitzungen, welche in Allerhöchstdero schwäbischen Provinz liegen, ohne Unterschied ihrer vormaligen reichsständisch- ritterschaftl., oder landsäßiger Verhältnisse Ihre Deklaration vom 19ten März 1807. zwar in der Regel angewendet, die Unterm 7ten Juni 1806. den Grafen von Fugger ertheilte besondere Deklaration aber gleichwohlen unter nachfolgenden Modifikationen als ferner bestehend zu betrachten seye.

1) Da alle auf die vormalige deutsche Verfassung sich gründenden Verhältnisse, und Beziehungen aufhören, so

---

grafen Fugger findet man im ersten Hefte S. 67. verglichen mit 22. im zweiten Hefte S. 226. Diese beiden Deklarationen muß der Leser vor sich haben, um den richtigen Sinn dieser Bekanntmachung zu finden.

findet der §. 2. der den Grafen von Fugger ertheilten Deklaration Lᵃ· A. ferner keine Anwendung.

2) Wegen Ausstellung eigener Agenten haben sich die Grafen von Fugger nach den Vorschriften der königl. allgemeinen Deklaration Lᵃ· B. §. 1. bis 4. zu benehmen.

3) Der §. 4. dieser Deklaration erhält durch die neuere allgemeine vom 19ten März d. J. eine genauere Bestimmung.

4) Bestätigen zwar Se. königl. Majestät das der Familie v. Fugger zugestandene hausverfassungsmäßige Austrägalgericht, dasselbe solle jedoch näher untersucht werden.

Wegen der Verlassenschaftsverhandlungen, von welchen in dem nämlichen §. Erwähnung geschieht, wird die geeignete nähere Bestimmung mit Rücksicht auf das austrägalmäßige forum seiner Zeit folgen.

5) Die §. §. 6, 7, 8, 9, 10, und 11. werden als im wesentlichen mit der allgemeinen Deklaration übereinstimmend bestätiget.

6) Den Mitgliedern der Fuggerischen Familie, welche die Besitzer der Fuggerischen Herrschaften sind, und in peinlichen Fällen das privilegirte forum der königlichen allgemeinen Deklaration Lᵃ· A. §. 11. bewilliget, wodurch die §. §. 12. und 13. einige Abänderung erhalten.

7) Die §. §. 14, 15, 16, 17, werden gleichfalls bestätiget und sind bei Lᵃ· C. des §. 17. in Ansehung der Heyrathslicenzen, und der Ertheilung der Wanderschaftspässe die Bestimmungen der allgemeinen Deklaration Lᵃ· E. §. 3. und 4. zu beobachten.

8) Die §. §. 18, 19, 20, 21, 22, 23, unterliegen keiner andern Veränderung, als daß die Fuggerischen Beamten nach Vorschrift der allgemeinen Deklaration Lit. F. §. 6. jährlich eine tabellarische Uebersicht des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungen-Vermögens den einschlägigen Oberbehörden einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu

befolgen haben, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens erlassen werden.

9) Die vermehrten Staatsbedürfnisse erlauben gegen die Bestimmung des §. 10. Lit. H. der allgemeinen Deklaration keine Ausnahme *).

10) In Betreff des §. 25. sind die Verfügungen der allgemeinen königl. Deklaration Lit. G. §. 1, 2, und 3. durchaus zu befolgen, und anbefohlnermaßen in Vollzug zu setzen.

11) Die §. §. 26, und 27. bleiben unverändert.

12) In Beziehung auf den §. 28. wird die geeignete Entschließung folgen, wenn die Nationalliste eingekommen seyn wird.

13) Die §. §. 29, 30, 31, 32, und 33. unterliegen den aus den Bestimmungen der allgemeinen königl. Deklaration Lit. H. und I. hervorgehenden Modifikationen, nach welchen die Verhältnisse der Grafen Fugger, und ihrer Besitzungen zur Staats-Finanzgewalt zu reguliren sind.

14) Ueber den §. 34. wird die Entschließung folgen, wenn über diesen Gegenstand mit geeigneter Rücksicht auf die allgemeine Deklaration Lit. M. gutachtlicher Bericht erstattet werden wird.

15) Eben dieses wird rücksichtlich des §. 35. nach Vorlage der Familienrezesse geschehen.

16) Von der im §. 36. bewilligten Uniform sind die Zeichnungen und Grade einzusenden, übrigens darf bei Benennung der Aemter der Beisatz: Reichsgräflich — nicht ferner — sondern nur Gräflich Fuggerisches Amt gebraucht werden.

17) Der §. 37. befindet sich durch die allgemeine Bestimmungen, daß die gräfl. Fuggerische Besitzungen ohne

---

*) Dieses betrifft den §. 24. in der ersten Deklaration.

Rücksicht ihrer vormaligen verschiedenen Staatsrechtlichen Kathegorie gleich behandelt werden sollen, zum Vortheile der Grafen, so wie der §. 30. hierdurch gleichfalls erledigt.

18) Ueber den §. 19. werden die Vorschläge erwartet.

19) Der §. 40. muß nach dem Artikel 2. der Föderativakte, und §. 14. Lit. A. der allgemeinen Deklaration angewendet werden.

20) Sollten die Grafen v. Fugger durch die gegenwärtige Modifikationen, der ihnen unterm 7. Juni l. J. ertheilten besondern Deklaration an ihren eigenen Einkünften gegen die ausdrückliche Bestimmung derselben einen bedeutenden Verlust leiden, der nicht aus der veränderten Lage der Dinge nothwendig hervorgeht; so solle derselbe untersucht, und wegen einer billigen Entschädigung das geeignete eingeleitet, und zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

Dem Herrn Grafen Joseph Fugger v. Glött werden diese allerhöchste Beschlüsse als Senior der gräfl. Fuggerischen Familie zu seiner Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, wornach derselbe seine Agnaten von selbst in Kenntniß zu setzen, und Sie zu deren gleichen Befolgung anzuweisen wissen wird.

Ulm am 5ten Oktober 1807.

Königl. Baierische Landesdirektion in Schwaben

v. Mertz.

von Baumann.

An

den Herrn Grafen Fugger von Glött Senior der gräfl. Fuggerischen Familie in Glött,

Die Anwendung der königl. Deklaration auf die gräfl. Fuggerische Besitzungen betreffend.

41.

Der Rekurs an die künftige Bundesversammlung, nach der Analogie desselben, an dem vormaligen Reichstage.

Vom

Herrn Hofrathe, Dr. Fürstenau in Wetzlar.

Die durch den rheinischen Bund und dessen Grundgesetz vom 12. Jul. 1806. entstandene neue deutsche Staatsverfassung, hat in ihrer Einrichtung, eine auffallende Aehnlichkeit mit der alten vormaligen Reichsverfassung, nur daß sie mehr konzentrirt ist und dadurch mehr Festigkeit und eine stärkere Vereinigung ihrer einzelnen Theile, erhalten hat.

Die mindermächtigen vormaligen Reichsstände sind, durch die Verbindung mit mächtigen Souverainen, aus ihrem unsichern Zustande, in eine festere Lage versetzt worden, sie sind geschützt von außen und von innen, der vorzüglichste, und nach der Bundesakte einzige Zweck des Bundes, innere und äußere Ruhe, ist durch diese Verknüpfung bereits erreicht worden und wird, unter dem Schutze des großen Bundes-Protektors, dauerhaft werden.

Die alte morsche Reichsverfassung, welche schon lange den Umsturz drohete, ist, ohne Anarchie, ohne eine gewaltsame Umwälzung, in eine neue, gründlichere und dauerhaftere Staatsverfassung verwandelt worden. Der Grundstoff, das Reelle, ist geblieben, es hat nur eine andere Form, andere Namen erhalten. Der Deutsche ist seinem Vaterlande noch nicht fremd geworden, er behält seine Sprache, seine Sitten, seine Gesetze und die wesentlichsten Einrichtungen, welche er seit Jahrhunderten als eigenthümlich betrachtete.

Deutschland war ein verbündeter Staat, unter einem Kaiser, als Oberhaupt, vereinigt.

Jetzt hat der Bund einen Protektor, welcher zwar, nach der von Höchstdemselben ertheilten Erklärung, sich die Rechte des vormaligen deutschen Kaisers, nicht anmaßen will, welcher aber doch, als Stifter und Schutzherr des Bundes, dessen Oberhaupt ist und das Ganze mit Macht und Weisheit lenkt.

Deutschland hatte, in seiner erloschenen alten Verfassung, einen Reichstag, welcher die gesetzhabende und politische Gewalt in sich vereinigte und die Beschwerden der Reichsstände, gegen die Urtheile der höchsten Reichsgerichte untersuchte und erledigte.

In die Stelle des nun verlebten Reichstages, tritt der Bundestag, die Versammlung der sämmtlichen Bundesfürsten, oder ihrer Gesandten, als Stellvertreter.

In dieser Bundesversammlung werden, so wie beim vorigen Reichstage, die dem Ganzen nothwendige Gesetze, in Vorschlag gebracht, gemeinsam bewilligt und vollzogen. Hier wird das Wohl des Ganzen erwogen, festgesetzt und vollstreckt. Hier werden die Beschwerden der untergeordneten vormaligen Reichsstände wider die Verletzung der Bundesakte vernommen, untersucht und abgestellt. Alles wie bei der vorigen Verfassung.

Die alte erloschene Verfassung hatte ihre obersten Reichsgerichte, welche die Rechtsstreitigkeiten der Reichsstände unter sich und mit ihren Unterthanen, untersuchten, und entschieden.

An die Stelle dieser Reichsgerichte, tritt das von der Weisheit und Gerechtigkeit des höchsten Protektors und der sämmtlichen Bundesfürsten, zu erwartende Bundesgericht, welches gleichfalls diejenigen Differenzien der höchsten und hohen Bundesglieder unter einander, die nicht durch Uebereinkunft ausgeglichen werden können, im Wege Rech-

tens entscheiden wird, zu welchem auch die untergeordneten vormaligen Reichsstände und Reichsritter und deren Unterthanen, so wie auch die Unterthanen der verbündeten Souveraine, in ihren Rechtsangelegenheiten, ihre Zuflucht werden nehmen können.

Aus dieser Aehnlichkeit der alten und neuen deutschen Staatsverfassung lassen sich, ohne allen Zwang, analogische Schlüsse ziehen, welche unter gewissen, der neuen Form anpassenden Modifikationen, auch auf die jetzt regenerirte deutsche Staatsverfassung ihre Anwendung finden.

Vorjetzt nur von der Analogie des, in der alten Verfassung, gewiß nicht gesetzlich, aber doch durch vieljährige Observanz, eingeführten Rekurses an den damaligen Reichstag, auf den jetzt einzuführenden Rekurs an den Bundestag, oder an die Versammlung der deutschen, oder rheinischen Bundesfürsten.

Der vormalige deutsche Reichstag, entwarf bekanntlich, in einem sogenannten Reichsgutachten, die, dem ganzen Staate nothwendigen Rechts-, Polizei-, Finanz-Grundgesetze, welche, nachdem sie vom Kaiser ratifizirt worden waren, ihre gesetzliche Kraft und Wirkung erhielten und für das ganze Reich verbindlich wurden.

Jetzt ist dieses Souverainitätsrecht das Geschäfte der künftigen Bundesversammlung. Gutachten und oberhauptliche Bestätigung fallen weg, weil die Bundesversammlung die Souverainität, welche vormals der Kaiser und die Reichsstände vereint ausübten, jetzt ganz umfaßt; nur allgemeiner Beifall, oder Stimmenmehrheit beschliessen die zum Wohl des Ganzen erforderlichen Gesetze und bringen selbige zum Vollzug.

Der Gesetzgeber ist, in zweifelhaften Fällen, auch der Ausleger seiner Gesetze. Dieses liegt in der Natur der Sache schon von selbst und braucht keines Beweises.

Bei der nun erloschenen alten Reichsverfassung, war

der Reichstag, Gesetzgeber und Ausleger seiner Gesetze. Entstanden Zweifel über die Auslegung dunkler Gesetzesstellen, so mußte man an selbigen rekurriren und um eine authentische Erklärung bitten.

Jetzt ist die Versammlung der rheinischen, oder deutschen Souveraine, Gesetzgeber und Ausleger, nicht nur der bereits vorhandenen Bundesakte, sondern auch aller noch in Zukunft erforderlichen Bundesgesetze. Der Rekurs in Fällen zweideutiger Gesetzesstellen, geht jetzt an den Bundestag. Schon die am 12ten Jul. 1806. geschlossene Bundesakte, als das erste Fundamentalgesetz der rheinischen Konföderation, welches in vielen Punkten verschiedene Auslegungen zuläßt, und nur gar zu leicht, wenn hier nicht sichere Normen festgesetzt werden, den innern Frieden stören kann, bedarf einer authentischen Erklärung. Hier findet also der Rekurs an die Bundesversammlung, seine volle Anwendung, welche gleichfalls eintreten wird, wenn künftige Bundesgesetze eine solche Erläuterung nothwendig machen.

Ferner konkurrirten einzelne Reichsstände an den vormaligen Reichstag, wenn von den Reichsgerichten Urtheile gegen sie gefällt waren, welche Beschwerden enthielten, die nicht nur sie, als einzelne Parthieen betrafen, sondern welche, wenn sie stillschweigend übergangen und als rechtlich anerkannt worden wären, allen ihren übrigen Mitständen nachtheilig gewesen seyn würden. Zwar kamen sie selten zur Untersuchung und noch seltner zur Entscheidung; dieses lag aber in der damaligen Reichsverfassung, wo die verschiedenen Interessen der jedesmaligen Kaiser und der Reichsstände unter sich, oft Hemmungen verursachten, welche die ganze Maschine in Unthätigkeit versetzten; auch wurden diese Rekurse oft mißbraucht; indessen kann dieses alles der wahrhaft wohlthätigen Absicht, welche dabei zum Grunde lag, nicht nachtheilig seyn. Die Zurechtweisung der Reichsgerichte, wenn selbige in der Erklärung der Reichsgesetze, oder

in deren Anwendung geirrt hatten, war ein unstreitiges Attribut der souverainen Gewalt, welche die unter ihrem Oberhaupte versammleten Reichsstände in sich vereinigten. Dieser Versammlung verdankten die Reichsgerichte ihr Daseyn, ihre Normen, ihre Gesetze; sie standen unter ihrer Aufsicht und Prüfung.

Das zu hoffende Bundesgericht, wird mit der Bundesversammlung in die nämlichen Verhältnisse treten, in welche die vormaligen Reichsgerichte, mit der damaligen Reichsversammlung sich befanden; es können also auch in Zukunft Fälle eintreten, in welchen Rekurse an den Bundestag nothwendig werden.

Daß die Irrungen zwischen den jetzigen Standesherren und ihren Souverainen, wenn solche dereinst entstehen sollten, immer im Wege der gütlichen Uebereinkunft beigelegt werden mögen, ist gewiß der Wunsch eines jeden patriotisch gesinnten deutschen Mannes, aber doch sind Fälle möglich, wo diese Uebereinkunft scheitert; sollte es, in diesen Fällen, nicht auch den Standesherren erlaubt seyn, an die Bundesversammlung zu rekurriren? Wenigstens würde es ihnen, in ihrer ohnehin sehr beschränkten Lage, zu einer wahren Beruhigung gereichen, wenn ihnen dieser Weg offen gelassen würde. Zwar wäre es Frevel, in die Weisheit und Gerechtigkeit der jetzt herrschenden Souveraine, ein Mistrauen zu setzen, da die Mächtigsten derselben bereits unwidersprechliche Beweise ihrer milden, schonenden und gerechten Gesinnungen; gegen die ihnen untergeordneten vormaligen Reichsstände und Reichsritter, öffentlich dargelegt haben. Sie können aber für ihre Nachkommen in spätern Zeiten, nicht bürgen und Sie werden, eben weil Sie gerecht und milde sind, selbst den Wunsch hegen, daß auch in künftigen Zeiten, die auf ihre Nachfolger zu vererbende Souveraität, nicht ausarte und um dieses zu verhüten, selbst Schranken setzen, wodurch dieser gerechte Wunsch erreicht werden kann.

42.

Organisation die Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Großherzogthum Berg betreffend.

Joachim, von Gottes Gnaden, Großherzog von Berg, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich 2c.

Indem Wir der Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden Unsers Großherzogthums eine gleichförmige Organisation zu geben Willens sind; so haben Wir verordnet und verordnen wie folget:

Artikel 1.

In den Städten, Flecken und an den übrigen Orten, wo gegenwärtig die Verwaltung durch Burgermeister oder Munizipal-Agenten geführt wird, und deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner erstreckt, wird die Munizipalverwaltung einem Direktor und einem Beigeordneten anvertraut werden.

Die Städte oder Flecken von 2500 Einwohnern bis 5000 werden einen Direktor und zwei Beigeordnete haben; die Städte von 5000 Einwohnern bis 10,000 einen Direktor, zwei Beigeordnete und einen Polizeikommissär. In den Städten, deren Bevölkerung sich über 10,000 Einwohner beläuft, wird ein dritter Beigeordneter ernannt werden können.

Art. 2.

Es wird an allen Orten, wo ein Direktor die Verwaltung hat, ein Munizipalrath seyn. Dieser wird in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner groß ist, bestehen aus 10, in den Gemeinden von 2500 Einwohnern bis 5000 aus 15, und in den Gemeinden, welche mehr als 5000 Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern.

Titel II.

Die Bestallung und Ernennung.

Art. 3.

Die Direktoren und Beigeordneten werden, in sofern es immer thunlich ist, aus solchen Einwohnern gewählt werden, welche in der Gemeinde ansäßig sind, sich daselbst gewöhnlich aufhalten, und in Ansehung ihrer Vermögensumstände und ihres Standes den Munizipalverrichtungen am füglichsten abwarten können. Die Rathsglieder müssen aus den Grundbesitzern, Landwirthen, Fabrikanten und Handelsleuten genommen werden, welche durch die öffentliche Achtung als solche ausgezeichnet sind, die vorzüglich verdienen, daß ihnen die Sorge für das Wohl ihrer Mitbürger anvertraut werde.

Art. 4.

Die Direktoren, Beigeordneten, Polizeikommissäre und Munizipalräthe werden in den Gemeinden, welche über 2500 Einwohner haben, von Uns ernannt werden. — Bei den übrigen Gemeinden wird dieselben der Minister des Innern ernennen. Alle diese Ernennungen geschehen nach einer von dem Provinzialrathe vorzulegenden dreifachen Liste.

Art. 5.

Die Direktoren, Beigeordneten, Polizeikommissäre und Mitglieder der Munizipalversammlungen werden jährlich in einem fünften Theile Unserer Staaten erneuert, zu welchem

Ende die Bezirke, aus denen dieselben bestehen, in fünf Abtheilungen werden abgetheilt werden. Alle diese Staatsdiener können unmittelbar wieder erwählt werden.

Die Erneuerung wird zum erstenmale am 1. Januar 1810 Statt finden.

Art. 6.

Der Minister des Innern wird das Recht haben, die Mitglieder der Munizipalverwaltungen von ihren Amtsverrichtungen einstweilen zu suspendiren. Eine wirkliche Entsetzung kann blos von Uns, auf einen Bericht Unsers Ministers des Innern, nach geschehener Vernehmung des Staatsrathes, erkannt werden.

Art. 7.

Kein Mitglied eines Munizipalrathes wird wegen eines Vergehens im Dienste vor Gericht gefordert werden können, es sey denn vorläufig suspendirt, oder durch ein Dekret von Uns von seinem Amte entsetzt worden; worauf alsdann wider ihn gerichtlich verfahren werden kann.

Art. 8.

Die Verrichtungen der Direktoren und Beigeordneten geschehen unentgeldlich. Gleichwohl wird diesen in den Gemeinden, wo man glauben wird, daß die Stellen denen, die damit bekleidet sind, Unkosten verursachen werden, auf Ansuchen des Munizipalrathes eine Entschädigung zuerkannt werden können. Die Polizeikommissäre werden einen steten Gehalt beziehen, den Wir auf den Vorschlag des Ministers des Innern für jede Stadt bestimmen werden. Die Büreau- und Polizeikosten, so wie die Gehalte der Agenten und Angestellten werden, wie die übrigen Kommünalausgaben, nach den Berathschlagungen der Munizipalversammlungen festgesetzt werden.

Titel III.

Von den Verrichtungen der Direktoren.

Art. 9.

Die Direktoren werden völlige administrative Gewalt erhalten. Sie werden befugt seyn, einen Theil ihrer Verrichtungen ihren Beigeordneten aufzutragen, welche sie im Namen der Direktoren, unter deren Aufsicht, und unter der Verpflichtung, ihnen darüber Rechenschaft abzulegen, ausüben werden. Die Beigeordneten werden jederzeit von allem Kenntniß nehmen können, was auf das Wohl der Gemeinde Einfluß hat, und sie werden das Recht haben, dem Direktor entweder schriftlich oder mündlich alle Vorschläge zu machen, die sie glauben, für das Beste der Gemeinde thun zu müssen; sie werden sogar diese Vorschläge und Bemerkungen in das Munizipalitätsprotokoll eintragen können.

Art. 10.

Ist der Direktor entweder krank oder abwesend, oder sonst verhindert, so vertritt dessen Stelle der Beigeordnete, und in den Gemeinden, wo es deren mehrere giebt, der erste Beigeordnete; ohne daß es deshalb eines besondern Auftrags bedarf.

Wenn es sich ereignet, daß eine Munizipalverwaltung sich durch Abwesenheit, Absterben, oder sonst ohne Direktor und ohne Beigeordneten befindet, so wird der Provinzialrath aus den Mitgliedern des Rathes provisorisch einen Direktor bestimmen; vor der Hand wird aber von den Munizipalräthen der älteste an Jahren, und in dessen Ermangelung dasjenige Mitglied, welches dieser an seine Stelle ernennen wird, die Direktorsstelle vertreten.

In keinem Falle, es sey denn ein rechtliches Hinderniß vorhanden und bescheinigt, darf eine solche Stellvertretung ausgeschlagen werden.

Art. 11.

Die Direktoren sind beauftragt, das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinden zu verwalten, die Lokalausgaben zu bestimmen und zu verordnen, wovon in der Folge nähere Rede seyn wird; die Arbeiten, welche ihrer Gemeinde aufliegen, zu leiten und ausführen zu lassen; alle Anstalten jeder Art, welche den Gemeinden angehören, und auf ihre Kosten unterhalten werden, zu verwalten; die Preise der einer Taxe unterworfenen Eßwaaren zu bestimmen; auf Alles zu wachen, was auf den bürgerlichen Zustand der Einwohner Bezug hat; die Lebensscheine, die nöthigen Bescheinigungen bei den Trauungen und die Beglaubigungsscheine des Wohnorts zu ertheilen; bei der Vertheilung der Steuern zu präsidiren; die Militäreinquartirungen zu reguliren; die Lieferungen für den öffentlichen Dienst, wenn es nöthig ist, mittelst Requisition auszuschreiben, und überall die gute Ordnung durch eine genaue Polizei sicher zu stellen.

Art. 12.

Die Direktoren werden alle Käufe, Akkorde und Verträge jeder Art, bei denen die Gemeinden betheiligt sind, schließen, nachdem sie dazu die nöthige Genehmigung werden erhalten haben. Die Errichtung neuer Gebäude, die Ausbesserungen und andere Arbeiten, bei denen sich etwa die Kosten über 50 Rthlr. belaufen dürften, werden wenigstfordernd verganter werden. Alle Verpachtungen und Verkäufe werden öffentlich und meistbietend geschehen.

Art. 13.

Die Direktoren korrespondiren mit den Beamten und Provinzialräthen. Sie sind nur alsdann berechtigt, sich an die Minister zu wenden, wenn sie Grund haben, sich über Mißbräuche oder grobe Nachläßigkeiten dieser Verwalter zu beschweren.

Art. 14.

Die Direktoren, Beigeordneten und Polizeikommissaire haben mit Recht Sitz in den Munizipalversammlungen, ohne gleichwohl mit unter die Anzahl der Mitglieder gezählet zu werden, aus der der Rath nach dem Inhalte des Art. 2. bestehet.

Die Direktoren und in ihrer Abwesenheit die Beigeordneten nach ihrem Rang führen in dem Munizipalrathe das Präsidium; ausgenommen in den in dem hier nachfolgenden Artikel vorkommenden Fällen. Die Polizeikommissaire präsidiren niemals.

Der Rathssekretair wird unter den Mitgliedern von dem Präsidenten bestimmt.

Art. 15.

Kein Rathsglied kann Theil nehmen an einer Berathschlagung über einen Gegenstand bei dem er betheiliget ist: Daher müssen, wenn die jährliche Rechnung über die geführte Munizipalverwaltung zur Sprache kommt, der Direktor, die Beigeordneten und der Polizeikommissair abtreten, und es führet alsdenn der älteste an Jahren das Präsidium.

Titel IV.

Von den Munizipal-Räthen.

Art. 16.

Die Munizipalräthe berathschlagen über alles, was das Beste der Gemeine betrifft, vorzüglich über die Käufe, Veräußerungen, Bausachen, Konzessionen, Verpachtungen, Erbpächte, Schulden, Anlehne, Accise, Verbesserung der Gemeindeeinkünfte. Sie leiten die Theilung des Brennholzes, und die Vertheilung der Naturaldienste. Sie schlagen die bei der Benutzungsart des Gemeindevermögens zu treffenden Abänderungen vor, wie auch in Rücksicht der Gemeindeweiden die Verpachtung im Ganzen oder stückweise.

Art. 17.

Die Munizipalräthe halten nothwendig jährlich eine Sitzung, zu welcher sie auf eine und eben dieselbe Zeit durch einen Beschluß des Ministers des Innern zusammen berufen werden. Außer diesem Falle können sie nie eine berathschlagende Versammlung bilden, als auf eine schriftliche, den Gegenstand der Versammlung ausdrückende, Genehmigung des Provinzialrathes.

Art. 18.

Die Schlüsse müssen abgefaßt werden, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, welche in Einer Stimme über die Hälfte der Stimmen der berathschlagenden Mitglieder besteht. Jeder Beschluß, dem nicht wenigstens zwei Drittel der Rathsglieder beigewohnt haben, kann von der obern Behörde als ungültig angesehen werden.

Titel V.

Von der Rechnungsablage der Gemeinden.

Art. 19.

Die Munizipalräthe werden jedes Jahr ein Verzeichniß machen, unter dem Namen, Budjet, welches die wahrscheinliche Einnahme des nächstkünftigen Jahres und die Ausgaben enthält, welche sie glauben, zum Besten der Gemeinde in Vorschlag bringen zu müssen. Dieses Budjet muß mit einem mit Gründen belegten Beschluß begleitet seyn. In keinem Fall dürfen die Ausgaben die Mittel übersteigen, welche in den Abschnitten von der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahme enthalten seyn werden.

Art. 20.

Wenn Ausgaben vorkommen, zu denen mehrere Gemeinden beitragen müssen, so geschieht die Vertheilung unter denselben entweder nach Maaßgabe der Einträglichkeit ihrer Einkünfte, oder nach Maaßgabe des Antheils, den jede Gemeinde daran hat, daß solche Ausgabe nothwendig geschehen muß. Der Provinzialrath wird solches ausmitteln.

Art. 21.

Die Budjets werden dem Provinzialrath übergeben, welcher, nachdem er die Arbeit eines jeden Munizipalraths untersucht hat, die Budjets der Gemeinden, deren Bevölkerung als auf 2500 Einwohner beläuft, und alle Budjets, welche in der untern Klasse bei einer summarischen Uebersicht eine Einnahme von mehr denn 2000 Rthlr. enthalten, mit einem motivirten Gutachten an den Minister des Innern einsendet.

Der Minister wird in Ansehung der Budjets der Gemeinden, welche in der Klasse von 2500 Einwohnern bis 5000 enthalten sind, und deren Einkünfte sich nicht höher als auf 2000 Rthlr. belaufen, die Genehmigung entscheidend ertheilen.

In Ansehung der Budjets der Städte von 5000 Einwohnern und mehr, und aller Budjets, deren Einnahme den Ertrag von 2000 Rthlr. übersteigt, halten Wir Uns selbst, auf einen Bericht Unseres Ministers des Innern, die Genehmigung bevor.

Der Provinzialrath wird die Budjets, deren Einsendung ihm nicht vorgeschrieben ist, selbst genehmigen, und er wird von denselben ein Generalverzeichniß machen, und solches dem Minister einsenden, damit Uns alle Bedürfnisse und Mittel jeder Gemeinde Unserer Staaten vorgelegt werden können.

Art. 22.

Um alle Inkonveniemzen zu vermeiden, welche durch die jährliche Veränderung des Zustandes der Einkünfte entstehen könnten, so daß die Genehmigung des Budjets einer Gemeinde abwechselnd von dem Provinzialrathe, von dem Minister des Innern und von Uns ertheilet werden müßte; so ist es festgesetzt, daß die Budjets einer Gemeinde, deren Einkünfte in gedachter Art abwechseln, von derselben Behörde so lange genehmiget werden sollen, bis die Einnahme sich

drei auf einander folgende Jahre in dem höhern oder geringern Betrage wird erhalten haben, nach welchem alsdenn die Abänderung eintreten muß. In diesem Falle wird das Budjet für das vierte Jahr an die eigentliche Behörde eingesendet werden.

Art. 23.

Bei persönlicher Verantwortlichkeit darf der Direktor nicht für solche Ausgaben, welche nicht in dem genehmigten Budjet enthalten sind, die Zahlung verordnen, noch darf der Munizipalempfänger dafür Zahlung leisten. Dieser wird des Endes von dem Provinzialrathe eine beglaubigte Abschrift des Budjets erhalten.

Alle Zahlungsverordnungen müssen wörtlich enthalten: 1) den Gegenstand der Ausgabe; 2) den einschlägigen Artikel des Budjets, 3) die Beweisstücke, welche der Verordnung werden beigefüget werden können, 4) die Zahlungssumme, mit Buchstaben geschrieben.

Art. 24.

Das Budjet jeder Gemeinde wird einen gewissen Betrag für nicht vorhergesehene Ausgaben enthalten, damit solche der Disposition des Provinzialrathes überlassen werden, welcher auf Ansuchen des Direktors nach Befinden der Umstände, dessen wirkliche Verwendung gestattet wird.

Ueber diese Gelder, welche in keinem Falle zu einer nicht genehmigten Ausgabe des Budjets bestimmt werden können, muß jedes Jahr Rechnung abgelegt werden.

Art. 25.

In jeder jährlichen Sitzung muß der Munizipalrath zuerst die Rechnung des Direktors über die Verwaltung des vorigen Jahres verlesen und untersuchen. Alsdenn treten der Direktor, die Beigeordneten, und der Polizeikommissair ab; wie bereits oben Art. 15. vorgeschrieben ist. Der Rath, in dem der Aelteste an Jahren präsidirt, untersucht die Rechnung, und streicht oder genehmigt die verschiedenen Artikel,

je nachdem der Direktor dabei die Vorschrift des von der Behörde genehmigten Budjets beobachtet hat.

Wenn die Berathschlagungen über die Verwaltung des Direktors beendiget sind, so übernimmt dieser wieder das Präsidium, und man geht weiter zur Untersuchung der Verwaltung des Munizipalempfängers.

Art. 26.

Nachdem der Munizipalrath die Rechnung des verwichenen Jahrs untersucht und provisorisch genehmiget hat, so wird dieselbe, und zu gleicher Zeit das für das künftige Jahr beschlossene Budjet, dem Provinzialrathe zugestellet werden. Zur Genehmigung dieser Rechnung wird der nämliche Gang beobachtet werden, wie bei den Budjets. Auch wird der Provinzialrath ein Generalverzeichniß der Rechnungen der Gemeinden jener Klasse, deren Budjets er genehmiget hat, verfertigen; und dieses Resultat wird, nachdem es vorläufig richtig befunden worden, an den Minister des Innern eingesandt, um Uns vorgelegt zu werden.

Art. 27.

In den Gemeinden, welche mehr als 2500 Einwohner haben, werden auf Begehren der Munizipalräthe besondere Empfänger der Gemeindeeinkünfte angestellt werden können. Diese werden bei den Gemeinden, welche weniger denn 2500 Einwohner haben, von dem Minister des Innern, und bei den zahlreichern Gemeinden von Uns ernannt werden. Sie werden eine dem zehnten Theile ihrer wahrscheinlichen Einnahme gleichkommende Sicherheit leisten.

Die Steuerempfänger werden überall, wo keine besondere Empfänger angestellt werden, beauftraget, die Einkünfte der Gemeinden zu empfangen, und aus diesem Fond die Zahlungen für die Ausgaben der Gemeinden zu thun. Sie werden eben dieselbe Sicherheit leisten, wie die besondern Empfänger. Jene sowohl als diese werden von dem Empfange ein gewisses prCt. genießen, welches der Munizipal-

rath in seinen Berathschlagungen mit so viel Stüber oder Heller vom Rthlr. bestimmen wird, und welches als ein fester Gehalt dem Budjet jährlich wird eingetragen haben.

Art. 28.

Es wird in jeder Gemeinde sowohl bei dem Bureau der Munizipalverwaltung als des Polizeikommissairs über alle Empfangsposten an Gebühren für Pässe, Ausfertigungen, Zertifikate und andere Gegenstände jeder Art, ein Register gehalten werden.

Diese Register werden in den Gemeinden, welche mehr denn 2500 Einwohner haben, am letzten Tage jeden Monates, in den minder bevölkerten Gemeinden aber am letzten Tage jedes Vierteljahres berichtiget.

Der Agent, welcher zufolge Auftrages die Gelder in Empfang nimmt, wird davon dem Kassier der Gemeinde einen, von dem ihm unmittelbar Vorgesetzten beglaubigten, und von dem Direktor visirten, Auszug mit dem Betrage des von ihm empfangenen Geldes, welcher in dem Auszuge ausgedruckt seyn muß, zustellen. Diese Gelder werden auf Ansuchen der Munizipalräthe zur Entschädigung der bei den Munizipalverwaltungen angestellten Personen verwendet werden können.

Art. 29.

In Betreff der Ausführung der obigen Vorschrift werden die nähern Ministerial-Instruktionen erfolgen.

Titel VI.

Von der Munizipal-Polizei. Wirkungskreis der Kommissaire.

Art. 30.

In den Städten, wo ein Polizeikommissair seyn wird, wird dieser, ob er gleich dem Direktor untergeordnet ist, ein eigenes Bureau haben, und in seinem eigenen Namen die Verrichtungen seines Amtes ausüben. Er wird, nach Um-

ständen, Agenten haben, welche ihm unmittelbar untergeordnet sind. Er wird von den Ministern, und dem General-Polizeikommissair des Großherzogthums unmittelbare Befehle erhalten können; und blos in Ansehung der Gegenständen dieser Aufträge wird er dem Direktor keine Rechenschaft zu geben haben.

Art. 31.

Die Pflichten des Polizeikommissairs bestehen darin, daß er unaufhörlich auf die Vollziehung aller Gesetze und Verordnungen wache, welche die gute Ordnung, die Sicherheit, die Reinlichkeit und die Gesundheit zum Gegenstande haben.

Art. 32.

Er wird den Einwohnern der Stadt auf Verlangen die Reisepässe für das Innere des Großherzogsthums ertheilen, und den Fremden die Reisepässe visiren.

Art. 33.

Er wird die Aufsicht führen über die Jahr- und Wochenmärkte, über die Plätze, wo Waaren zum Verkaufe dürfen ausgestellt werden, über die Spaziergänge und Versammlungsörter, über die Gasthöfe und die übrigen Häuser, in welche Fremde einkehren, über die Kaffeehäuser, die Tanz- und Schauspielsäle, über alle dem Publikum unentgeldlich oder gegen ein gewisses Eintrittsgeld offenstehenden Gebäude, Gärten oder andere Orte. Er wird die gegen die Hasardspiele bestehenden Verbote handhaben.

Art. 34.

Er wird gegen die Bettler und Landstreicher Vorkehrungen zu treffen haben; die Zünfte und Handwerkskorporationen dirigiren, und den Vereinbarungen der Handwerker, nicht arbeiten, oder das Tagelohn erhöhen zu wollen, durch geeignete Maaßregeln zuvorkommen.

Art. 35.

Zu seinem Wirkungskreise wird alles gehören, was auf

die geringere Polizei Beziehung hat, und folglich wird er die Macht haben, zu erlauben oder zu verbieten, das Halten der Läden, der Fleischbänke und Garküchen, das Errichten der Schirmdächer und dergleichen, was in die offene Straße geht, das Aufschlagen beweglicher Krambuden. Er wird Sorge tragen, daß die neuen Gebäude in der Linie, welche in dem Generalplane der Stadt vorgeschrieben ist, errichtet werden; und wenn kein solcher Plan vorhanden ist, so wird er dem Direktor nach Befinden der Umstände die nöthigen Maaßregeln vorschlagen können. Er wird Befehle geben, zur Herstellung oder Niederreissung der den Einsturz drohenden Gebäude. Sein Befehl oder seine Erlaubniß in Rücksicht aller dieser Gegenstände wird der Genehmigung des Stadtdirektors unterworfen seyn, und die, welche Grund zu haben glauben, sich über diese zu beschweren, werden zu dem Provinzialrathe ihre Zuflucht nehmen können.

Art. 36.

Um die Sicherheit und die Freiheit auf den öffentlichen Straßen zu handhaben, wird der Polizeikommissär Sorge tragen, zu verhindern, daß Niemand in denselben etwas beschädige; daß die Einwohner die Pfühle, die Schutthaufen und andere gefährliche oder hinderliche Gegenstände beleuchten; daß das Straßenpflaster und Wege unterhalten werden; daß Niemand etwas auf das Dach oder vor das Fenster stelle, welches im Herunterfallen die Vorbeigehenden verletzen könnte; daß Niemand böse oder gefährliche Thiere herumlaufen lasse; daß die offenen Wege weder durch stillhaltendes Fuhrwerk, noch durch Niederlagen von Materialien oder Waaren, noch auf eine andere Weise gesperrt werden.

Art. 37.

Er wird Sorge tragen für die Gesundheit der Stadt, indem er die Einwohner anhält, vor ihren Häusern zu

reinigen, solche Reinigung ebenfalls an den öffentlichen Plätzen und im Umfange der Gärten und öffentlichen Gebäude auf Kosten der Stadt befördert, und verhindert, daß weder in den Straßen, und an den öffentlichen Plätzen, noch selbst in den Höfen und Gärten und in dem Umfange der Privatgebäude, faules Wasser oder sonst der Gesundheit nachtheiliger Unrath angetroffen werde, und indem er in den Fleischhallen, in den Läden, auf den Märkten, bei den Schlachtern, Bäckern, Weinhändlern, Brauern, Schenkwirthen, Spezereihändlern, Materialisten, Apothekern, und andern die verdorbenen, in Fäulniß übergegangenen und schädlichen Lebensmittel oder Arzneien wegnehmen läßt.

Art. 38.

Er wird alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben, um Feuersbrünste zu verhüten, oder denselben Einhalt zu thun; und eben so beim Austreten der Flüsse, oder beim Eisgange alle Vorsichtsmaaßregeln ergreifen, mittelst Räumung der Häuser, Brechen des Eises rc. Er wird Sorge tragen, daß den Ertrunkenen schleunige Hülfe geleistet werde, und er wird die Einleitung treffen, damit die, welche sich gewaget haben, Menschen zu retten, die in Gefahr waren ihr Leben zu verlieren, zur Aufmunterung eine Belohnung erhalten.

Art. 39.

Der Polizeikommissair wird sich nach den laufenden Preisen der unentbehrlichsten Lebensmittel erkundigen, und dem gemäß dem Direktor über die Festsetzung der Preise der Eßwaaren, welche nach den Vorschriften einer Taxe unterworfen sind, den Vorschlag thun, und er wird sorgen, daß die gesetzlichen und verkündigten Taxen beobachtet werden.

Art. 40.

Er wird auch seine Aufsicht bei der Handlung ausüben, indem er bei den Fabrikanten und Kaufleuten die Waagen, die Gewichte und die Maaßen untersucht, und die nicht rich-

tig befundenen wegnimmt, und indem er sich ferner in die Magazine und Läden, wie auch in die Werkstätten der Goldschmiede und Juweliere begiebt, um die Probe und den Gehalt des Goldes und Silbers zu verifiziren.

Art. 41.

Er wird auf die Erhaltung der öffentlichen Monumente und der dem Staate oder der Stadt zugehörigen Gebäude wachen. Er wird dem Stadtdirektor, oder, je nachdem der Gegenstand ist, dem Provinzialrathe die nöthigen Ausbesserungen der Sicherheitshäuser, Werfte, Häfen, Brunnen, Feuerspritzen rc., mit einem Worte aller Gebäude, Werkzeuge und anderer zum öffentlichen Nutzen dienenden Sachen vorschlagen.

Art. 42.

Insbesondere liegt es dem Polizeikommissär ob, seine Aufsicht dahin zu richten, daß die Verbrechen jeder Art verhütet, die Urheber der wirklich ausgeübten Verbrechen entdeckt, und vor den geeigneten Richter geführt werden. Er mag die, welche auf der That ertappt werden, welche im Streite befangen sind, welche verdorbene Arzneien und Eßwaaren verkaufen, die Bettler, die Störer der öffentlichen Verkäufe, die, welche öffentlich die guten Sitten beleidigen, oder nach falschem Maaß und Gewicht verkaufen, in Verhaft ziehen, und die Schuldigen bis zu dem von der Behörde erfolgten Urtheil in demselben aufbehalten.

Art. 43.

In den Gemeinden, welche keinen Polizeikommissär haben, werden die Beigeordneten, unter der Aufsicht des Direktors, die Verrichtungen des Polizeikommissairs wahrnehmen.

Art. 44.

Bis zur Verkündigung eines General-Polizeikodex mögen die Direktoren in den Städten von mehr denn 5000 Einwohnern auf einen Bericht des Polizeikommissärs, und

im den minder volkreichen Gemeinden auf einen Bericht ihrer Beigeordneten, die gemeinen Polizeistrafen und Geldbußen erkennen, welche bisher die Bürgermeister und andere Agenten in den Gemeinden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erkennen befugt waren. Alle Verbrechen, welche schwerere Strafen nach sich ziehen, müssen nach Gestalt der Sache durch die Amtsrichter oder durch die Kriminalrichter untersucht werden.

Titel VII.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 45.

Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnungen werden die Gemeinden in keinem Falle und unter keinem Vorwand ohne landesherrliche Genehmigung Gelder aufnehmen können. Jede Verbindlichkeit, welche sie vor Erhaltung Unserer Genehmigung etwa eingehen mögten, ist als null und nichtig erklärt, und es wird in Rücksicht derselben keine Klage gestattet. Die Munizipalbeamten, welche einen solchen Vertrag unterzeichnen, werden, als gegen ihre Pflichten handelnd, vor Gericht belangt werden.

Es kann kein Bauerngut, kein Eigenthum einer Gemeinde veräussert, vertauscht oder in Erbpacht gegeben, keine Erwerbung für Rechnung einer Gemeinde gemacht, keine Theilung der Gemeinde-Büsche und Grundstücke vorgenommen werden, ohne Unsere Genehmigung, auf den Bericht des in Rücksicht des Gegenstandes geeigneten Ministeriums.

Art. 46.

Um diese landesherrliche Genehmigung zu erhalten, muß vorgelegt werden:

1) Die Berathschlagung des Munizipalrathes mit den Gründen des Gesuches;

2) Die Einwilligung des Erwerbers, Verkäufers, Konzessionars oder Pachters, nach den provisorisch eingegangenen Bedingungen;

3) Eine Abschrift des Budjets der Gemeinde, um dessen Finanzzustand zu kennen, sowohl in Rücksicht des laufenden Jahres als der vorigen Jahre, von denen die Rechnungen etwa noch nicht haben völlig richtig gestellt werden können.

4) Ein Gutachten von den mit Vernehmung beider Theile erwählten Sachverständigen, begleitet mit einem Plan oder einer Zeichnung über das Lokal und dessen Grenzen und Scheidungen;

5) Das Gutachten des Provinzialrathes.

Diese Stücke werden an den Minister eingesandt, welcher sie Uns vorlegen wird.

Wenn die Domainen-Behörde kontrahirender Theil ist, so wird das Geschäft auf ein Gutachten des mit dem Interesse der Gemeinden insbesondere beauftragten Ministers des Innern durch den Finanzminister geschlichtet.

Alle Gesuche, welche auf die Büsche der Gemeinden Beziehung haben, gehören zu dem Geschäftskreis des Finanzministers, welchen allein die Verwaltung derselben angeht. Es werden gleichwohl die oben bemerkten Formalitäten beobachtet werden.

Art. 47.

Wenn von einer langjährigen Verpachtung der Bauerngüter oder Büsche, von Vertauschung oder Veräusserung eines Theiles der öffentlichen Straße die Frage ist, so wird den in dem vorigen Artikel angezeigten Stücken das Protokoll einer Ziviluntersuchung über den dadurch entstehenden Vortheil oder Nachtheil, zu welcher ohne Unterschied alle ansäßigen Einwohner der Gemeinde abzuladen sind, beige-

legt werden. Diese Untersuchung geschieht durch einen Kommissar, welchen der Provinzialrath, in so fern es immer thunlich ist, ausserhalb der Gemeinde wählen wird. Der Tag, die Stunde, der Ort und der Gegenstand der Untersuchung müssen acht Tage vorher durch Anschlagzettel und Verkündigungen angezeigt, und letztere selbst an dem Tage, wann die Untersuchung vor sich gehen soll, wiederholt werden. Der Kommissär, den der Direktor vorläufig davon, daß diese Formalität beobachtet worden, unterrichten muß, wird die besondere Stimme jedes Einwohners, welcher gegenwärtig ist, zum Protokoll nehmen. Er wird die Erklärung eines jeden unterzeichnen, nnd sie auch von dem, der die Erklärung gegeben hat, unterzeichnen lassen. Wenn dieser Schreibens unerfahren ist, so wird solches bemerkt.

Art. 48.

Da die Gemeinden in einem steten Zustande der Minderjährigkeit sind, und keinen Akt begehen können, zu welchem Großjährigkeit oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt erfordert wird; so kann folglich weder von einer Gemeinde, noch wider dieselbe, eher eine Klage eingeführt werden, als nachdem Wir auf einen Bericht des Ministers des Innern zur Führung des Prozesses Unsere Einwilligung ertheilt haben. Es folgt daher, daß jedes von einer Gemeinde, über irgend einem, dem Landesherrn vorzulegenden Akt, eingegangenes Compromiß, im Falle es nicht genehmigt, oder vollzogen wird, keine Folge haben kann. Da eine Gemeinde auch nicht einmal provisorisch-verbindlich gemacht werden kann, so sind auch die, welche mit einer Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen haben, nicht eher an denselben gebunden, bis der Vertrag die landesfürstliche Bestätigung erhalten hat.

Art. 49.

Die Kirchhöfe sind ein Eigenthum der Gemeinden, und der Aufsicht der Munizipal-Polizei unterworfen. Den Ge-

meinden liegt es ob, die Plätze zu den Kirchhöfen zu erwerben, und für deren Einfassung zu sorgen. Die Kirchen sorgen für die Unterthaltung der Kirchhöfe, und beziehen daher das Einkommen von den Beerdigungen.

Ein Kirchhof, der nicht mehr gebraucht wird, muß fünf Jahre lang unberührt liegen bleiben.

Art. 50.

Bei Strafe der Entsetzung vom Dienste ist es allen Beamten und Angestellten in der Verwaltung oder bei der Munizipal-Verwaltung untersagt, an den die Gemiende betreffenden Verpachtungen, Verkäufen, Ankäufen, Lieferungen und Entreprisen, von welcher Art diese immer seyn mögen, mittelbar oder unmittelbar einigen Antheil zu nehmen.

Art. 51.

Wenn die Gemeinden einen besoldeten Sekretär haben werden, so wird dieser nicht zu gleicher Zeit Mitglied des Munizipalraths seyn können. Die Aufbewahrung des Archivs kann ihm unter der Aufsicht des Direktors anvertraut werden.

Art. 52.

Die Magistrate, welche, Kraft dieser Verordnung, ihre Stellen verlassen, wie auch die denselben untergeordneten Empfänger, werden, in der kürzesten Frist, und spätestens in dem ersten Monat, nachdem ihre jetzigen Nachfolger im Amte werden eingeführt seyn, die Rechnung über die geführte Verwaltung ablegen. Die Rechnung wird dem Direktor eingehändigt, in dem Munizipalrathe untersucht, und durch den Provinzialrath, welcher die Rechnungen der Gemeinden von weniger denn 2500 Einwohnern genehmigen, die übrigen aber mit seinem Gutachten an den Minister des Innern einsenden wird, richtig gestellt.

Art. 53.

Die Polizeikommissäre dürfen nicht über 24 Stunden aus der Stadt abwesend seyn, ohne solches dem Direktor anzuzeigen. Aus dem Bezirke dürfen sie nicht gehen, ohne vorläufige Erlaubniß des Provinzialraths.

Wenn die Direktoren wegen einer Reise von mehr denn 15 Tagen die Stadt verlassen, so werden sie solches dem Provinzialrathe anzeigen.

Die Beigeordneten werden eben dieselbe Formalität in Rücksicht der Direktoren beobachten.

Art. 54.

Jedes Mitglied eines Munizipalrathes, welches ohne rechtmäßiges Hinderniß dreimal nach einander aus Nachläßigkeit den Rathssitzungen nicht beigewohnt hat, wird seine Eigenschaft als Mitglied verlieren, und nicht eher, als nach einem Zwischenraume von zwei Jahren, wieder erwählt werden können.

Art. 55.

Die Beschlüsse des Munizipalrathes können nur von den Mitgliedern, welche der Sitzung wirklich beigewohnt haben, unterschrieben werden. Wenn die Ausfertigungen nicht deren persönliche Unterschriften enthalten, so werden bei denselben die Namen der Mitglieder bemerkt, welche das Protokoll unterschrieben haben.

Art. 56.

Die Provinzial-Räthe werden, bei dem Vorschlage der Candidaten zu den Stellen bei der Munizipal-Verwaltung, in so fern die Umstände es immer erlauben, zu vermeiden suchen, daß nicht zu gleicher Zeit bei den vor- und nacherfolgenden Ernennungen mehrere Anverwandte als Mitglieder in der Verwaltung oder in dem Gemeinde-Rathe sitzen werden.

Art. 57.

Die Direktoren, Beigeordneten, Polizei-Commissäre und Munizipalräthe werden, wenn sie zu den öffentlichen Feierlichkeiten und Kirchenfesten in ihren Gemeinden berufen werden, ausgezeichnete Plätze haben.

Die Direktoren, Beigeordneten und Polizei-Commissäre werden das Recht haben, in den Kirchen auf einer Tribüne, in den Chorstühlen, oder in einer besondern Bank ihren Sitz zu nehmen.

Art. 58.

Die Mitglieder der Munizipal-Verwaltung und des Gemeinderaths werden sich, nebst der Ehre und der Achtung, mit welcher ihre Verrichtungen begleitet sind, eines billigen Vorzugs bei den Ernennungen zu den höheren Stellen zu erfreuen haben, wenn sie nur die dazu nöthigen Kenntnisse besitzen.

Art. 59.

Von der Amtskleidung.

Die Direktoren, welche wir ernennen, werden ein französisches Kleid, von Puce-Farbe, tragen, mit einer doppelten Leiste von Gold, von oben bis unten, auf den Taschen, den Aufschlägen und dem Kragen, nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster, mit weißer Weste, weißen Beinkleidern, einer goldenen Schleife auf dem Hut, und einem Degen. Die Direktoren, welche der Minister des Innern zu ernennen hat, werden dasselbe Amtskleid tragen, mit dem Unterschiede in der Verzierung des Kleides, daß dasselbe nur eine einzige Leiste von Gold haben wird.

Die Direktoren, welche von den Provinzial-Räthen ernannt werden, haben das Recht, dieselbe Kleidung zu tragen; jedoch nur mit einer einfachen Leiste von Silber.

Die Beigeordneten werden dieselbe Kleidung, wie ihr Direktor, tragen; jedoch wird ihr Kleid nur auf den Taschen, den Aufschlägen und dem Kragen gestickt seyn.

Die Mitglieder des Munizipal-Rathes haben das Recht, ebenfalls ein solches Kleid, wie ihre Direktoren, zu tragen; jedoch nur mit gestickten Aufschlägen und Kragen, mit einer Weste von eben derselben Farbe, wie das Kleid, und mit eben denselben, oder auch schwarzen Beinkleidern. Die Direktoren und die Beigeordneten werden überdies, wenn sie im Dienste sind, eine Schärpe, nach den Farben des Großherzogthums, wie ein Bandelier tragen.

Die Amtskleidung der Polizei-Commissäre wird bestehen aus einem dunkelgrünen französischen Kleide, aus Beinkleidern von demselben Tuche, aus einer weißen Weste, und weißen Strümpfen. Das Kleid mit einer Leiste von Silber auf den Taschen, Aufschlägen und dem Kragen. Ein französischer Hut mit einer silbernen Schleife.

Art. 60.

Die Vorschriften Unserer Verordnung vom 7ten Oktober 1806, in Betreff der Munizipal-Verwaltung Unserer Stadt Düsseldorf, welche etwa den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechen, sind zurückgenommen.

Art. 61.

Unsere Minister, jeder, in so fern es ihn betrifft, sind beauftraget, gegenwärtige Verordnung zu vollziehen.

Gegeben zu Fontainebleau, den 13ten Oktober 1807.

(Unterzeichnet) Joachim.

Der die Stelle des Staats-Sekretärs provisorisch versehende Finanz-Minister

(Unterzeichnet) Agar.

43.

Zu verbessernde Druckfehler in den statistischen Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel rc. im 11ten Heft des Rheinischen Bundes, S. 245. — 263.

Seite 246 v. u. Zeile 3 lese man: Reichloos statt Reechloos
— 247 v. o. — 10 — — Metzloosgehaag st. Meßloosgehaag
— — v. u. — 11 — — Nösberts st. Reesberts
— 248 v. o. — 12 — — Olbertser st. Oberelsser
— — v. u. — 4 — — Angersbach st. Angerrbach
— 249 v. o. — 13 — — Lanzenhain st. Langenhain
— 251 v. o. — 19 — — Boilstädt st. Beilstädt
— — in der Anmerkung v. u. Z. 11 lese man: Landes-Theilen st. Landen Renten; und nach A. B. C. schalte man ein: »Bestellten Diener.«
— — ebendaselbst v. u. Z. 7. ist der Buchstab C auszustreichen.
— 252 in der fortgesetzten Anmerkung v. u. Z. 10 muß das »ein« vor Landphysikus wegfallen, so wie eben daselbst v. u. Z. 7 das zwischen »einem« und »Oberförster« eingeschobene »u«
— — ebendas. v. u. Z. 4 l. m. Udenhausen oder Niedenhausen st. Niederhausen
— 253 v. o. — 10 lese man: Kategorie st. Kathegorie
— 254 v. u. — 2 — — Sickendorf st. Seckendorf
— 257 v. o. — 10 — — Conventus st. Conventos
— — — — 19 — — Veranstaltung statt Umanstaltung
— 259 v. u. — 13 — — ab immemoriabili statt immemoriabiles
— — — — 11 — — dagegen st. ob gegen
— 262 — — 5 — — ständige st. ständische
— 263 v. o. — 1 — — nun st. nur

Inhalt des vierten Bandes.

Zehntes Heft.

Elftes Heft.

Zwölftes Heft.













